

LATEIN UND VOLKSSPRACHE IM GOTTESDIENST

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgiesprache

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Theologie
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von Monika Selle
aus München

München, im Februar 2001

Referent: Prof. Dr. Reiner Kaczynski
Koreferent: Prof. Dr. Ludwig Mödl
Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juni 2001

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Doktordissertation angenommen. Die von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im März 2001 herausgegebene Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ über den Gebrauch der Volkssprachen bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie „Liturgiam authenticam“ äußert sich zu Art. 36 der Konstitution in einer Weise, die der vorliegenden Studie neue Aktualität verleiht.

Es ist mir ein Anliegen, der Fakultät dafür zu danken, daß sie mir für diese Studie im Juli 2002 den von Bischof Dr. Ernst Tewes gestifteten Johann Michael Sailer-Preis verliehen hat.

Ich möchte auch die Gelegenheit wahrnehmen, all jenen zu danken, die mich auf unterschiedliche Weise bei der Anfertigung der Dissertation begleitet und unterstützt haben.

An erster Stelle ist hier Herr Professor Dr. Reiner Kaczynski zu nennen, dem ich nicht nur die Anregung zu dieser Arbeit verdanke. Er hat ihre Entstehung mit wissenschaftlichem Rat, persönlichem Interesse und Geduld in vielen „Wüstentagen“ begleitet. Hierfür und für die Erstellung des Erstgutachten danke ich ihm von Herzen. Mein aufrichtiger Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Ludwig Mödl, der das Zweitgutachten übernahm.

All jenen, die mich in den Jahren, in denen die Arbeit entstand, zum Durchhalten motiviert haben, ist wohl vielfach gar nicht bewußt, wie wertvoll das in dieser Zeit für mich war. Ihnen sei herzlich gedankt für ihr Verständnis und ihre Freundschaft.

München, am 6. August 2003, dem 25. Todestag Papst Pauls VI.

Monika Selle

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	12
Quellen und Literatur	14
Einleitung	27
Erstes Kapitel	
Die erste Vorbereitungsphase des Konzils:Die Frage der Liturgiesprache in der Arbeit der „Pontificia Commissio Antepreparatoria“	38
§ 1 Die Reformvorschläge der Bischöfe und Ordensoberen	39
I. Grundsätzliche Aussagen zur Liturgiesprache	40
1. Forderung nach Diskussion und nach Lösung des Problems Liturgiesprache auf dem Konzil	40
2. Grundsätzliche Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie	41
3. Die Aussagen der Heiligen Schrift	43
4. Die geschichtliche Argumentation	44
5. Die Unverständlichkeit der lateinischen Sprache	46
6. Der missionarische Auftrag der Kirche	48
7. Die „tätige Teilnahme“ der Gläubigen in der Liturgie	48
8. Die Anpassung der Liturgie an Mentalität und Kultur der verschiedenen Völker	49
9. Pastorale Überlegungen	50
10. Die grundsätzliche Beibehaltung der lateinischen Sprache als Liturgiesprache	51
II. Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie	52
1. Die Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen durch die Volkssprache	53
2. Die Eucharistiefeier mit Ausnahme des Kanons in der Volkssprache	55
3. Die Volkssprache „in den Teilen, die das Volk betreffen“	56
4. Die „Missa Catechumenorum“ in der Volkssprache	56
5. Die Volkssprache in den „lehrhaften Teilen“ der Eucharistiefeier	57
6. Die Schriftlesungen in der Volkssprache	57
7. Die Gesänge der Messe in der Volkssprache	57

8. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Eucharistiefeier	59
III. Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der übrigen Sakramente und der Sakramentalien	60
1. Grundsätzliche Befürwortung der Volkssprache	60
2. Einschränkungen bezüglich des Gebrauchs der Volkssprache	63
IV. Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie	64
1. Die Volkssprache als Desiderat bei der Reform der Stundenliturgie	64
2. Die Volkssprache im privaten Vollzug der Stundenliturgie	66
3. Die Volkssprache in der Stundenliturgie der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften	68
4. Die Volkssprache in der mit der Gemeinde gefeierten Stundenliturgie	68
5. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Stundenliturgie	69
Zusammenfassende Bewertung	69
§ 2 Die Voten der Kongregationen der römischen Kurie	71
I. Die Stellungnahme der SS. Congregatio S. Officii	71
II. Die Stellungnahme der S. Congregatio de Propaganda Fide	72
III. Die Stellungnahme der S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus	72
IV. Die Stellungnahme der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali	73
V. Die Stellungnahme der S. Congregatio Rituum	73
1. Die Frage der Gebetssprache in Kap. II „De publica Ecclesiae precatatione seu de Officio divino“	74
2. Die Aussagen über die Liturgiesprache in Kap. III „De lingua liturgica latina et de linguis vernaculis in celebranda liturgia admittendis“	74
Zusammenfassende Bewertung	82
§ 3 Die Reformvorschläge der katholischen Hochschulen und der theologischen Fakultäten	83

I. Grundsätzliche Stellungnahmen zur Liturgiesprache	83
II. Die Volkssprache in den verschiedenen liturgischen Feiern	86
1. Die Feier der Eucharistie	86
2. Die Feier der übrigen Sakramente	90
3. Die Feier der Stundenliturgie	92
III. Die Frage der Liturgiesprache in den Liturgischen Reformvorschlägen der Theologischen Fakultät Trier	93
IV. Die Stellungnahme des Pontificium Institutum Musicae Sacrae	99
Zusammenfassende Bewertung	101
Zweites Kapitel	
Die zweite Vorbereitungsphase des Konzils: Die Frage der Liturgiesprache in der Arbeit der „Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II“ und der „Commissio Centralis“	103
§ 1 Die Tätigkeit der Subkommission VII „De lingua latina“	105
I. Die „Relatio de linguis liturgicis“ von Bernard Botte OSB	108
II. Karl Kniewalds Bemerkungen zu Fragen der Liturgiesprache	113
III. Die Studie „La langue de la liturgie“ von Bischof Joseph Malula	114
IV. Das weitere Schicksal der Subkommission VII „De lingua latina“	120
§ 2 Die Vorschläge der übrigen Subkommissionen bezüglich der Liturgiesprache	124
I. Die Vorschläge der Subkommission I „De mysterio sacrae liturgiae“	124
II. Die Vorschläge der Subkommission II „De Missa“	125
III. Die Vorschläge der Subkommission IV „De Officio divino“	128
IV. Die Vorschläge der Subkommission V „De Sacramentis et Sacramentalibus“	133
V. Die Vorschläge der Subkommission IX „De fidelium participatione in sacra liturgia“	136
VI. Die Vorschläge der Subkommission X „De liturgiae aptatione ad ingenium et traditiones populorum“	137

VII. Die Vorschläge der Subkommission XII „De musica sacra“	142
1. Der erste Entwurf vom Februar 1961: Die Vorlagen für die einzelnen Teile des Kirchenmusikkapitels	143
2. Die späteren Entwürfe des Kapitels „De musica sacra“ (2.-4. Entwurf)	149
VIII. Die Stellungnahme von Cyprian Vagaggini OSB „De lingua latina“	155
Zusammenfassende Bewertung	157
§ 3 Die Liturgiesprache in den Schemata der Liturgiekonstitution	160
I. Die Redaktion des grundlegenden Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie	163
II. Die Redaktion des Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie	176
III. Die Redaktion der Artikel über den Gebrauch der Volkssprache bei der Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien	185
IV. Die Redaktion des Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie	192
V. Die Redaktion der Artikel über den Gebrauch der Volkssprache im gottesdienstlichen Gesang	201
VI. Die Arbeit der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“	207
Drittes Kapitel	
Die Frage der Liturgiesprache in den Beratungen des Konzils	213
§ 1 Die Stellungnahmen der Konzilsväter in den Generalkongregationen	218
I. Äußerungen zum gesamten Liturgieschema	218
II. Stellungnahmen zum grundlegenden Artikel über die Liturgiesprache (Art. 24)	220
1. Grundsätzliche Aussagen	221
2. Die Gläubigen als Ausgangspunkt der Überlegungen zur Liturgiesprache	232
3. Liturgietheologische Ausgangspunkte für die Überlegungen zur Liturgiesprache	237
4. Die Frage der Entscheidungskompetenz	244

5. Die „via media“ als Lösungsweg des Sprachen- problems	247
6. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 24	248
III. Stellungnahmen zum Artikel über die Liturgiesprache in der Feier der Eucharistie (Art. 41)	250
1. Die Feier der Eucharistie in der Volkssprache	251
2. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache für die Feier der Eucharistie	258
3. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 41	261
IV. Stellungnahmen zur Frage der Liturgiesprache in der Feier der anderen Sakramente und Sakramentalien	263
1. Allgemeine Stellungnahmen zum Gebrauch der Volks- sprache in der Feier der anderen Sakramente und Sakramentalien	264
2. Der Gebrauch der Volkssprache gemäß dem Rituale Romanum und in den Partikularritualien (Art. 47)	265
3. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 47	268
4. Die Frage der Liturgiesprache bei einzelnen Sakramenten und Sakramentalien	268
V. Stellungnahmen zur Frage der Liturgiesprache in der Feier der Stundenliturgie	271
1. Die Feier der Stundenliturgie in der Volkssprache - eine Bereicherung des geistlichen Lebens	272
2. Die Feier der Stundenliturgie in lateinischer Sprache – ein Zeichen der Einheit und der kirchlichen Tradition	278
3. Die „via media“ als Lösungsweg	280
4. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 77	281
VI. Stellungnahmen zur Frage der Liturgiesprache im gottesdienstlichen Gesang	284
1. Die Verwendung der Volkssprache im gottesdienstlichen Gesang	285

2. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der festlichen Liturgie	288
3. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 91	289
§ 2 Die Arbeit der konziliaren Liturgiekommission und die Verabschiedung des engültigen Textes der Artikel über die Liturgiesprache	290
I. Die Verbesserung des grundsätzlichen Artikels über die Liturgiesprache	290
II. Die Verbesserung des Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie	300
III. Die Verbesserung der Artikels über die Liturgie- sprache bei der Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien	305
IV. Die Verbesserung des Artikels über die Liturgie- sprache bei der Feier der Stundenliturgie	311
V. Die Verbesserung des Artikels über die Liturgiesprache im gottesdienstlichen Gesang	317
VI. Expensio modorum und Schlußabstimmung	321
Zusammenfassender Rückblick und Zukunftsperspektiven	332
Anhang	
Dokument 1:	
a) Brief des Sekretärs der Subkommission VII „De lingua latina“, L. Brinkhoff, an A. Bugnini (22. Dezember 1960)	341
b) Protokoll der Sitzung der Subkommission VII (15. November 1960)	341
Dokument 2:	
Brief des Sekretärs der Subkommission VII, L. Brinkhoff, an B. Botte OSB (22. Dezember 1960)	343
Dokument 3:	
Brief von B. Botte OSB an den Sekretär der Subkommission VII, L. Brinkhoff (31. Dezember 1960)	344
Dokument 4:	
Relatio de linguis liturgicis von B. Botte OSB	345

Dokument 5:	
Brief des Sekretärs der Subkommission VII, L. Brinkhoff, an B. Botte OSB (22. Januar 1961)	352
Dokument 6:	
Schreiben von K. Kniewald an den Sekretär der Subkommission VII „De lingua latina“ (17. Januar 1961)	353
Dokument 7:	
Studie von Bischof Malula zum Problem „Die Sprache der Liturgie“ (22. Januar 1961)	356
Dokument 8:	
De lingua latina. Propositio Rev.mi Cypriani Vagaggini OSB364	
Dokument 9:	
Stellungnahme von J. Hofinger und Th. Schnitzler zum „schwarzen Freitag“ (13. April 1961)	366
Dokument 10:	
„Promemoria“ von A. Bugnini (Rom, 1. Dezember 1962)	369
Dokument 11:	
Commissio conciliaris de sacra Liturgia – Relationes Subcommissionum	374
Dokument 12:	
1. Expositio emendationis art. 54 ab ep. Spülbeck aliisque epp. propositae	402
2. Stellungnahme von F. McManus zum 2. Kapitel des Schemas der Liturgiekonstitution	404
Dokument 13:	
Commissio de sacra Liturgia. Proposita Exc.mi D.ni Pauli Hallinan	405
Dokument 14:	
Commissio de sacra Liturgia – Documenta secundae sessionis. Modi a Patribus Conciliaribus propositi a Commissione Conciliari de Sacra Liturgia expensi	407

ABKÜRZUNGEN

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind nicht aufgeführt. Biblische Bücher werden mit den üblichen Abkürzungen zitiert.

AAS	Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale, Roma 1, 1909 ff.
AD	Acta et Documenta.
Ambrosius	Ambrosius. Bolletino liturgico ambrosiano, Milano 1, 1927 ff.
AS	Acta Synodalia.
BEL.S	Bibliotheca „Ephemerides liturgicae“. Subsidia, Roma 1, 1975 ff.
Bf.	Bischof, Bischöfe.
BiLi	Bibel und Liturgie, Klosterneuburg b. Wien 1, 1926/1927 ff.
DH	Denzinger-Hünemann.
Ebf.	Erzbischof, Erzbischof.
EL	Ephemerides Liturgicae, Città del Vaticano 1, 1887 ff.
FS	Festschrift.
GD	Gottesdienst [Zeitschrift], Freiburg u. a. 1, 1967.
GdK	Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, hrsg. von H. B. Meyer u. a., Regensburg 1983 ff.
HerKorr	Herder-Korrespondenz. Orbis catholicus, Freiburg i. Br. 1, 1946/47 ff.
Kard.	Kardinal, Kardinäle.
KTB	J. A. Jungmann, Liturgie auf dem Vaticanum II [Konzilstagebuch].
LitWo	Liturgisch Wordenboek. Samengesteld onder redactie van L. Brinkhoff u. a., 2 Bde, Roermond 1958-1962 (Bd. 1), 1965-1968 (Bd. 2).
LJ	Liturgisches Jahrbuch, Münster 1, 1951.
LQF	Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Münster 1929 ff.
LThK ²	Lexikon für Theologie und Kirche. Begr. von M. Buchberger, 2., völlig neu bearb. Aufl. Hg. von J. Höfer – K. Rahner, 10 Bde und Reg., Freiburg i. Br. 1957-1965.

- LThK.E Lexikon für Theologie und Kirche. Ergänzungsbände. Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und deutsch, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1966-1968.
- LuM Liturgie und Mönchtum. Laacher Hefte. 1-48, Freiburg i. Br., Maria Laach 1948-1968.
- MD La Maison-Dieu. Revue de pastorale liturgique, Paris 1, 1945.
- MThZ Münchener Theologische Zeitschrift, München u. a. 1, 1950 ff.
- N Notitiae. Sacra Congregatio pro Cultu Divino, Città del Vaticano 1, 1965-10, 1974.
 Commentarii ad nuntia et studia de re liturgica. Ed. a cura Sectionis pro Cultu Divino Sacrae Congregationis pro Sacramentis et Cultu Divino, Città del Vaticano 11, 1975 ff.
- OR L'osservatore romano, Città del Vaticano 1849-1852, 1, 1861 ff.
- QLP Les questions liturgiques et paroissiales, Luovain/Leuven 5, 1919/20-50, 1969.
- QL Questions liturgiques, Louvain 1, 1910/11-4, 1913/14; 51, 1970 ff.
- RivLit Rivista Liturgica, Padova u. a. 1, 1914/15-50, 1963; Neue Serie: 51, 1964 ff.
- StzP Studien zur Pastoralliturgie, Regensburg 1, 1976 ff.
- TThZ Trierer Theologische Zeitschrift, Trier 56, 1947 ff. (früher: Pastor Bonus).
- ZKTh Zeitschrift für katholische Theologie, Wien u. a. 1, 1877 ff.

QUELLEN UND LITERATUR

NICHTGEDRUCKTE QUELLEN^a

- PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II. De mysterio sacrae liturgiae (5 Seiten). (Zitiert: SK I/1).
De mysterio sacrae liturgiae (6 Seiten). (Zitiert: SK I/2).
De Missa (17 u. 7 Seiten). (Zitiert: SK II/1).
De Missa. Votum – Emendatum secundum placitum Sessionis plenariae Comm. Liturgicae (2 Seiten). (Zitiert: SK II/2).
De officio divino (34 Seiten). (Zitiert: SK IV/1).
De officio divino (8 Seiten). (Zitiert: SK IV/2).
De Sacramentis et Sacramentalibus (27 Seiten). (Zitiert: SK V/1).
De Sacramentis et Sacramentalibus (7 Seiten). (Zitiert: SK V/2).
De fidelium participatione in sacra liturgia (15 Seiten). (Zitiert: SK IX/1).
De fidelium participatione in sacra liturgia. Retractio canonum in primo Documento (Altiora principia) habitorem (1 Seite). (Zitiert: SK IX/2).
De liturgiae aptatione ad ingenium et traditiones populorum (23 u. 3 Seiten). (Zitiert: SK X/1).
De liturgiae aptatione ad ingenium et traditiones populorum (3 Seiten). (Zitiert: SK X/2).
- De musica sacra:*
Subcommissionis XII „De musica sacra“ relationes ac vota (76 Seiten). (Zitiert: SK XII/1).
De musica sacra. Vota (11 Seiten). (Zitiert: SK XII/2).
De musica sacra (7 Seiten). (Zitiert: SK XII/3).
De musica sacra (5 Seiten). (Zitiert: SK XII/4).
- PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II. Constitutio de sacra Liturgia fovenda atque instauranda. Schema transmissum Sodalibus Commissionis die 10 augusti 1961 (XIV u. 252 Seiten). (Zitiert: SchemaConst I).
- PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II. Emendatio capitis I Constitutionis de sacra Liturgia (11-13 octobris 1961) (29 Seiten). (Zitiert: SchemaConst I. Emend.).
- PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II. Constitutio de sacra Liturgia. Schema transmissum Sodalibus

^a Soweit nicht anders angegeben, stammen die unveröffentlichten Dokumente aus dem Privatarchiv von R. Kaczynski, München.

Commissionis die 15 novembri 1961 (XIII u. 96 Seiten). (Zitiert: SchemaConst II).

PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II. Documenta sessionis plenariae mensis ianuarii 1962. Folia emendata textui Constitutionis inserenda. (Zitiert: SchemaConst II. FolEmend.).

PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II. Constitutio de sacra Liturgia. Textus approbatus in sessione plenaria diebus 11-13 ianuarii 1962 (IX u. 79 Seiten). (Zitiert: SchemaConst III).

SUBCOMMISSIO VII „DE LINGUA LATINA“.^b

Brief des Sekretärs, L. Brinkhoff, an A. Bugnini vom 22. Dezember 1960 (1 Seite).

Protokoll der Sitzung vom 15. November 1960 (1 u. 2 Seiten).

Brief des Sekretärs, L. Brinkhoff, an B. Botte OSB vom 22. Dezember 1960 (2 Seiten).

Brief von B. Botte OSB an den Sekretär, L. Brinkhoff, vom 31. Dezember 1960 (1 Seite).

Relatio de linguis liturgicis von B. Botte OSB (8 Seiten).

Brief des Sekretärs, L. Brinkhoff, an B. Botte OSB vom 22. Januar 1961 (1 Seite).

Animadversiones a R.D.C. Kniewald factae ad relationem R.D.B. Botte de linguis liturgicis vom 17. Januar 1961 (3 Seiten).

„La langue de la liturgie“. Studie von Bischof J. Malula vom 22. Januar 1961 (14 Seiten).

De lingua latina. Propositio Rev.mi P. Cypriani Vagaggini OSB (2 Seiten).

Stellungnahme von J. Hofinger und Th. Schnitzler zum „schwarzen Freitag“ (13. April 1961).^c

„Promemoria“ von A. Bugnini vom 1. Dezember 1962 (19 Seiten).^d

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Animadversiones in schema constitutionis de sacra Liturgia I, 1962. (Zitiert: Animadversiones I).

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Acta et documenta ad expendendas animadversiones patrum circa caput I schematis constitutionis de sacra Liturgia, 1962, 119 Seiten.

^b Archiv des Deutschen Liturgischen Instituts, Trier.

^c Nachlass J. A. Jungmann, Innsbruck.

^d Archiv des Deutschen Liturgischen Instituts, Trier.

Relationes VI Subcommissionis circa Caput I, nn. 16-31 Praeside Exc. D.no. Calewaert (23 Seiten), 83-105. (Zitiert: RelSC VI).

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Caput II. De sacrosancto Eucharistiae Mysterio, Romae 1963 (36 Seiten).

Relatio Subcommissionis VII (Exc. Enciso), 1-21; Textus emendatus a Submissione, 22-26; Textus emendatus post disceptationem in Commissione habitam, 27-31; Textus emendatus a Commissione Praesidum et a Commissione approbatus, 32-36. (Zitiert: RelSC VII).

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Caput III. De ceteris Sacramentis et Sacramentalibus, Romae 1963, 56 Seiten.

Relatio Subcommissionis VIII, una cum textu emendato (Exc. Hallinan), 1-38; Textus emendatus post disceptationem in Commissione habitam, 39-48; Textus emendatus a Commissione Praesidum et a Commissione approbatus, 49-56. (Zitiert: RelSC VIII).

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Caput IV. De Officio divino, Romae 1963 (63 Seiten).

Relatio Subcommissionis IX de emendationibus et anniadversionibus a Patribus propositis circa caput IV schematis: De Officio Divino, 1-30; Textus emendatus a Submissione (11 Seiten), 31-41; Relatio circa textum emendatum a Submissione post disceptationem a Commissione facta (8 Seiten), 42-49; Caput De Officio divino Emendatum a Submissione IX post disceptationem in Commissione de Liturgia factam (7 Seiten), 50-56; Textus a Commissione Praesidum emendatus (7 Seiten), 57-63. (Zitiert: RelSC IX).

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Caput VI. De Musica sacra, Romae 1963 (26 Seiten).

Relatio Subcommissionis XII (Exc. D'Amato), 1-7; Textus emendatus a Submissione, 8-16; Relatio et textus emendatus post disceptationem in Commissione habitam, 17-21; Textus emendatus a Commissione Praesidum et a Commissione approbatus, 22-26. (Zitiert: RelSC XII).

SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II. Commissio de sacra Liturgia. Documenta secundae sessionis, Romae 1963 (125 Seiten).

Proposita Exc.mi D.ni Pauli J. Hallinan (4 Seiten), 1-3a. (Zitiert: PropHallinan).^e

Relatio Exc.mi D. Albertus Martin, Episcopi Nicoletani, Commissionis Conciliaris de Sacra Liturgia Sodalitatis, circa modos propositos de Prooemio et de Capite Primo Schematis de Sacra Liturgia (19 Seiten), 18-37. (Zitiert: RelMod I).

Specimen Votorum „Placet iuxta modum“ circa artt. 54 et 55 Constitutionis de sacra Liturgia (14.10.63) (3 Seiten), 38-40. (Zitiert: SpecVotorum).

Relatio Exc.mi D.ni Jesu Enciso, Episcopi Maioricensis, de suffragiis „Placet iuxta modum“ circa caput II Schematis de sacra Liturgia (12 Seiten), 41-52. (Zitiert: RelMod II).

Relatio Subcommissionis de Sacramentis et Sacramentalibus circa modos a Patribus propositos (13 Seiten), 53-65. (Zitiert: RelMod III).

Modi propositi a Patribus Conciliaribus in suffragatione Capituli IV De Officio Divino (7 Seiten), 66-72. (Zitiert: ModPropos).

Relatio Exc.mi D.ni Albertus Martin, Episcopi Nicoletani, Commissionis Conciliaris de Sacra Liturgia Sodalitatis, circa modos propositos de Capite Quarto Schematis de Sacra Liturgia (28 Seiten), 75-102. (Zitiert: RelMod IV).

GEDRUCKTE QUELLEN

ACTA CONSILII, Declaratio circa interpretationes textum liturgicorum „ad interim“ paratas: N 5 (1969) 68.

ACTA CONSILII, Instruction sur la traduction des textes liturgiques pour la célébration avec le peuple: N 5 (1969) 3-12; vgl. RivLi 5 (1969) 681-691.

ACTA ET DOCUMENTA CONCILIO OECUMENICO VATICANO II APPARANDO.

Series I (Antepreparatoria) – Vol. I: Acta summi Pontificis Ioannis XXIII (1 Bd.); Vol. II: Consilia et vota Episcoporum et Praelatorum (8 Bde), Appendix Voluminis II (2 Bde); Vol. III: Proposita et monita Sacrarum Congregationum Curiae Romanae (1 Bd.); Vol. IV: Studia et vota Universitatum et Facultatum Ecclesiasticarum et Catholicarum (3 Bde), Typis Polyglottis Vaticanis 1960-1961. (Zitiert: AD I-I, I-II, I-III, I-IV).

Series II (Praepreparatoria) – Vol. I: Acta summi Pontificis Ioannis XXIII (1 Bd.); Vol. II: Acta Commissionis Centralis Praepreparatoriae Concilii Oecumenici Vaticani II (4 Bde.); Vol. III: Acta Commissionum et Secretariatum Praepreparatoriorum Concilii Oecumenici Vaticani II (2 Bde), Typis Polyglottis Vaticanis 1964-1969. (Zitiert: AD II-I, II-II, II-III).

^e Nachlaß J. A. Jungmann, Innsbruck.

ACTA SYNODALIA SACROSANCTI CONCILII OECUMENICI VATICANI II.

Vol. I (Periodus I), Pars I-IV; Vol. II (Periodus II), Pars I-V, Typis Polyglottis Vaticanis 1970-1972. (Zitiert: AS I-I, I-II, I-III, I-IV; II-I, II-II, II-III, II-IV, II-V).

BUGNINI, A. (Hg.), Documenta pontificia ad instaurationem liturgicam spectantia. 1. 1903-1939 (= BEL Sectio practica 6), Roma 1953; 2. Ab anno 1953 ad annum 1959 (= BEL Sectio practica 9), Roma 1959. (Zitiert: DocPont I, II).

DENZINGER, H., Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von H. HOPING hg. von P. HÜNERMANN, 37. Aufl. Freiburg u. a. 1991. (Zitiert: DH; Zitation nach Randziffern).

DER GOTTESDIENST IM DEUTSCHEN SPRACHGEBIET. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe. Unter Mitarbeit von J. Schermann herausgegeben und eingeleitet von H. B. Meyer (= StzP 5), Regensburg 1982.

DOKUMENTE ZUR ERNEUERUNG DER LITURGIE. Dokumente des Apostolischen Stuhls. I. 1963-1973, herausgegeben von H. Rennings unter Mitarbeit von M. Klöckener, Kevelaer 1983; II. 4.12.1973-4.12.1983, übersetzt, bearbeitet und herausgegeben von M. Klöckener und H. Rennings (†), Kevelaer-Freiburg/Schweiz 1997. (Zitiert: Rennings).

DOKUMENTE ZUR KIRCHENMUSIK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben von H. B. Meyer und R. Pacik, Regensburg 1981.

ENCHIRIDION DOCUMENTORUM INSTAURATIONIS LITURGICAE, composuit et indice auxit R. Kaczynski. I (1963-1973), Torino 1976; II (4.12.1973-4.12.1983), Roma 1988; III (4.12.1983-4.12.1993), Roma 1997. (Zitiert: Kaczynski).

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI II SCHEMATA CONSTITUTIONUM ET DECRETORUM, de quibus disceptabitur in Concilii Sessionibus. Series prima, Typis Polyglottis Vaticanis 1962, 155-201. (Zitiert: Schemata Constitutionum I).

VERSO LA RIFORMA LITURGICA. Documenti e sussidi, Libreria Editrice Vaticana 1965.

LITERATUR

Das Verzeichnis enthält die allgemein wichtige Literatur. Weitere Spezialhinweise finden sich an den entsprechenden Stellen in den Anmerkungen.

ALZATI, C., Pietro Borella. Presbitero della Chiesa Ambrosiana e liturgista: N 18 (1982) 873-879.

DERS., In memoriam. Mons. Pietro Borella (1908-1982): „Amò e servì la Chiesa ambrosiana“: RivLi 70 (1983) 98-104.

AMON, K., Das Recht der Bischofsversammlungen zur Einführung der Volkssprache in die Liturgie: ZKTh 86 (1964) 97-102.

ANTONELLI, F., Die liturgische Erneuerung der Heiligen Woche: ihre Wichtigkeit, ihre Verwirklichung und ihre Aufgaben, in: Wagner, Erneuerung der Liturgie 231-254.

DERS. – FALSINI, R. (Hgg.), Costituzione Conciliare sulla Sacra Liturgia. Testo latino – italiano, Commento (= Sussidi Liturgico – Pastoralis 6), Roma 1964. (Zitiert: Antonelli, Costituzione).

ARX, W. von, Der Anteil Papst Pauls VI. an der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils (= Fuldaer Hochschulschriften 2), St. Ottilien 1987.

BARAÚNA, G. (Hg.), La Sacra Liturgia rinnovata dal Concilio. Studi e commenti intorno alla Costituzione Liturgica del Concilio Ecumenico Vaticano II, Torino-Leumann 1964. (Zitiert: La Sacra Liturgia rinnovata).

BOGLER, Th. (Hg.), Liturgische Erneuerung in aller Welt. Ein Sammelbericht, Maria Laach 1950. (Zitiert: Bogler, Liturgische Erneuerung).

DERS., Liturgische Erneuerung in aller Welt: LJ 6 (1956) 87-89.

DERS., Liturgische Bewegung nach 50 Jahren. Gesammelte Aufsätze (= Laacher Hefte [Liturgie und Mönchtum] XXIV), Maria Laach 1959. (Zitiert: Bogler, Liturgische Bewegung).

DERS., Noch einige Wünsche für die Missale-Reform: LJ 10 (1960) 168- 179.

BORELLA, P., La lingua volgare nella liturgia: Ambrosius 44 (1968) 71-94. 137-168. 237-266. (Zitiert: Borella, La lingua volgare).

BOTTE, B., Latin liturgique (Bulletin de litterature liturgique): QLP 49 (1968) 63.

DERS., Le mouvement liturgiques. Témoignage et souvenirs, Paris 1973. (Zitiert: Botte, Le mouvement liturgique).

BOUDON, R., Lingua volgare e partecipazione attiva. Condizioni per una traduzione autentica e pastorale, in: Le traduzioni dei libri liturgici. Atti del Congresso tenuto a Roma il 9-13 novembre 1965, Libreria Editrice Vaticana 1966, 27-42.

- BRAGA, C., De lingua in Liturgia adhibenda: EL 78 (1964) 275-283.
- DERS., La preparazione della Costituzione „Sacrosanctum Concilium“, in: Mens concordet voci. Pour Mgr. A. G. Martimort à l'occasion de ses quarante années d'enseignement et des vingt ans de la Constitution „Sacrosanctum Concilium“, Paris 1983, 381-403. (Zitiert: Braga, La preparazione).
- DERS., La „Sacrosanctum Concilium“ nei lavori della Commissione Praeparatoria: N 20 (1984) 87-134. (Zitiert: Braga, La „SC“).
- DERS., La genesi del primo capitolo della „Sacrosanctum Concilium“: EL 113 (1999) 405-448.
- BUGNINI, A., Per una riforma liturgica generale: EL 63 (1949) 166-184.
- DERS., La langue du peuple dans la liturgie: La Documentation Catholique 56-15 (1974) 730-731.
- DERS., La riforma liturgica (1948-1975). Nuova edizione riveduta e arricchita di note e di supplementi per una lettura analitica (= BEL.S 30), Roma 1997. Dt.: Die Liturgiereform (1948-1975). Zeugnis und Testament, Deutsche Ausgabe hg. von J. WAGNER unter Mitarbeit von F. RAAS, Freiburg u.a. 1988 (= Übersetzung der ersten Auflage von 1983). (Zitiert: Bugnini, La riforma liturgica. – Die Seitenzahlen der deutschen Ausgabe stehen in eckigen Klammern []).
- CAPRILE, G., Il Concilio Vaticano II, Chronache del Concilio Vaticano II edite da „La Civiltà Cattolica“, 5 Bde., Roma 1965-1969. (Zitiert: Caprile, Chronache).
- DERS., Cronistoria della costituzione liturgica, in: FAVALE, La Costituzione, 53-198. (Zitiert: Caprile, Cronistoria).
- DERS., Die Chronik des Konzils und der nachkonziliaren Arbeit vom Oktober 1968 bis Dezember 1967, in: LThK².E 3, 624-664. (Zitiert: Caprile, Chronik).
- CATTANEO, E., Il culto cristiano in Occidente. Note storiche (= BEL.S 13), Roma 21984.
- EISENBACH, F., Die Gegenwart Jesu Christi im Gottesdienst. Systematische Studien zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Mainz 1982. (Zitiert: Eisenbach, Die Gegenwart).
- FAVALE, A. u. a. (Hgg.), La Costituzione sulla sacra Liturgia. Genesi storico-dottrinale – Testo latino e traduzione italiana – Esposizione e commento – Norme di applicazione – Riforma liturgica nel mondo, Torino-Leumann 1967. (Zitiert: Favale, La Costituzione).
- FISCHER, Balth., Das Rituale Romanum (1614-1964). Die Schicksale eines liturgischen Buches: TThZ 73 (1964) 257-271.
- DERS., Auf dem Wege zum Konzil: LJ 40 (1990) 164-177, bes. 176 f. (Zitiert: Fischer, Auf dem Wege).

- GERHARDS, A., Theologische Aspekte des volkssprachlichen Gottesdienstes: LJ 34 (1984) 131-144. (Zitiert: Gerhards, Theologische Aspekte).
- GIAMPIETRO, N., Il card. Giuseppe Ferdinando Antonelli e gli sviluppi della riforma liturgica dal 1948 al 1970 (= Studia Anselmiana 121; Analecta liturgica 21), Roma 1998. (Zitiert: Giampietro, Antonelli).
- GIBERT, J., Le lingue nella liturgia dopo il Concilio Vaticano II: N 15 (1978) 387-520. (Zitiert: Gibert, Le lingue).
- GODEFROY, L., Langues liturgiques, in: Dictionnaire de Théologie catholique. Tome huitième, Paris 1925, 2580-2591.
- HAUNERLAND, W., Lingua Vernacula. Zur Sprache der Liturgie nach dem II. Vaticanum: LJ 42 (1992) 219-238. (Zitiert: Haunerland, Lingua vernacula).
- HEINZ, A., Die liturgischen Reformvorschläge im Votum der Theologischen Fakultät Trier für das Vaticanum II und ihre Resonanz in der Liturgiekonstitution: TThZ 91 (1982) 179-194. (Zitiert: Heinz, Die liturgischen Reformvorschläge).
- DERS., Die Feier der Sakramente in der Sprache des Volkes. Zur Ritualereform vor dem Zweiten Vaticanum: TThZ 102 (1993) 258-270. (Zitiert: Heinz, Die Sprache der Sakramente).
- HOFINGER, J. (Hg.), Mission und Liturgie. Der Kongreß von Nimwegen 1959, Mainz 1960. (Zitiert: Hofinger, Mission und Liturgie).
- JASCHINSKI, E., Musica sacra oder Musik im Gottesdienst? Die Entstehung der Aussagen über die Kirchenmusik in der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ (1963) und bis zur Instruktion „Musicam sacram“ (1967) (= Studien zur Pastoralliturgie 8), Regensburg 1990. (Zitiert: Jaschinski, Musica sacra).
- JOUNEL, P., Genèse et théologie de la Constitution Sacrosanctum Concilium: MD n. 155 (1983) 7-29. (Zitiert: Jounel, Genèse).
- JUNGMANN, J. A., Konstitution über die heilige Liturgie. Einleitung und Kommentar, in: LThK.E 1, 10-109. (Zitiert: Jungmann, Kommentar).
- KACZYNSKI, R., Il senso di un convegno, in: Alberigo, G. u. a., Assisi 1956-1986. Il movimento liturgico tra riforma conciliare e attese del popolo di Dio, Assisi 1987, 25-46. (Zitiert: Kaczynski, Il senso).
- DERS., La liturgia come vissuto religioso, in: M. Guasco u. a. (Hgg.), I cattolici nel mondo contemporaneo (1922-1958) (= E. Guerniero [Hg.], Storia della chiesa. A. Fliche-Martin 23), Cinisello-Balsamo 1991, 395-420. (Zitiert: Kaczynski, La liturgia).
- DERS., Verso la riforma liturgica, in: G. Alberigo (Hg.), Storia del Concilio Vaticano II. Vol. 3. Il concilio adulto. Il secondo periodo e la seconda intersessione

- settembre 1963 – settembre 1964, Leuven-Bologna 1998, 209-276. (Zitiert: Kaczynski, Verso la riforma).
- KLOPPENBURG, B., Cronaca degli emendamenti alla Costituzione, in: Baraúna, La Sacra Liturgia rinnovata 33-58.
- KOLBE, F. Die Liturgische Bewegung (= Der Christ in der Welt. IX. Die Liturgie der Kirche 4), Aschaffenburg 1964. (Zitiert: Kolbe, Liturgische Bewegung).
- KOMONCHAK, J. A., Der Kampf für das Konzil während der Vorbereitung (1960-1962), in: Alberigo, G. (Hg.) Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965). Bd. I. Die katholische Kirche auf dem Weg in ein neues Zeitalter. Die Ankündigung und Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils (Januar 1959 bis Oktober 1962), Deutsche Ausgabe hrsg. von K. Wittstatt, Mainz – Leuven 1997, 189-401. (Zitiert: Komonchak, Der Kampf für das Konzil).
- KOROLEVSKY, C., Liturgie en langue vivante. Orient et Occident (= Lex orandi 18), Paris 1955. Dt.: Liturgie in lebender Sprache. Orient und Okzident, Klosterneuburg 1958. (Zitiert: Korolevsky, Liturgie in lebender Sprache).
- KOWALSKY, N., Römische Entscheidungen über den Gebrauch der Landessprache bei der heiligen Messe in den Missionen: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft 9 (1953) 241-251. (Zitiert: Kowalsky, Römische Entscheidungen).
- LAMBERIGTS, M., Il dibattito sulla liturgia, in: G. Alberigo (Hg.), Storia del Concilio Vaticano II. Vol. 2. La formazione della coscienza conciliare. Il primo periodo e la prima intersessione ottobre 1962 – settembre 1963, Leuven-Bologna 1996, 209-276. Dt.: Die Liturgiedebatte, in: Alberigo, G. (Hg.) Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965). Bd. II. Das Konzil auf dem Weg zu sich selbst. Erste Sitzungsperiode und Intersessio Oktober 1962 – September 1963. Deutsche Ausgabe hrsg. von K. Wittstatt, Mainz – Leuven 2000, 129-199. (Zitiert: Lamberigts, Die Liturgiedebatte).
- LAMBERTS, J., Vatican II et la Liturgie en langue vernaculaire: QL 66 mn. 323/324 (1985) 125-154. (Zitiert: Lamberts, Vatican II).
- LENGELING, E. J., Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar von Emil Joseph Lengeling (= Lebendiger Gottesdienst 5/6), 2. verb. Aufl., Münster 1965. (Zitiert: Lengeling, Die Konstitution).
- DERS., Liturgiereform 1948-1975. Zu einem aufschlußreichen Rechenschaftsbericht: Theologische Revue 80 (1984) Sp. 265-284.
- MAAS-EWERD, Th., Die Krise der Liturgischen Bewegung in Deutschland und Österreich. Zu den Auseinandersetzungen um die „liturgische Frage“ in den Jahren 1939 bis 1944 (= StzP 8), Regensburg 1981. (Zitiert: Maas-Ewerd, Die Krise).

- MANZANARES-MARIJUAN, J., Liturgia y descentralización en el Concilio Vaticano II. Las Conferencias Episcopales eje de la reforma litúrgica conciliar (= *Analecta Gregoriana* 177), Roma 1970.
- MARINI, P., Elenco degli „Schemata“ del „Consilium“ e della Congregazione per il Culto divino (Marzo 1964 – Luglio 1975): N 18 (1982) 453-772.
- DESS., Le premesse della grande riforma liturgica (Ottobre-Dicembre 1963): N 20 (1984) 302-339. (Zitiert: Marini, Le premesse).
- DESS., Il „Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia“ Gennaio 1964 – Marzo 1965. Considerazioni generali: EL 113 (1999) 3-30.
- MARTIMORT, A. G., La Constitution sur la Liturgie de Vatican II. Esquisse historique: MD n. 157 (1984) 33-52. (Zitiert: Martimort, La Constitution sur la liturgie).
- DESS., L'histoire de la réforme liturgique a travers le témoignage de Mgr Annibale Bugnini: MD n. 162 (1985) 125-155. (Zitiert: Martimort, L'histoire).
- DESS., Langues et livres liturgiques: MD n. 162 (1985) 11-22.
- MAY, G., Die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils. Bemerkungen eines Kirchenrechtlers. in: H. Becker u. a. (Hgg.), Gottesdienst – Kirche – Gesellschaft. Interdisziplinäre und ökumenische Standortbestimmung nach 25 Jahren (= *Pietas liturgica* 5), St. Ottilien 1991, 77-116.
- MEYER, H. B., Lebendige Liturgie. Gedanken zur gottesdienstlichen Situation nach dem Beginn der Liturgiereform, Innsbruck u. a. 1966, bes. 79-91.
- DESS., Liturgie in lebenden Sprachen. Das 2. Vatikanum und seine Folgen, in: Akademie am 4. Juli 1985 in der Promotionsaula des Priesterseminars Trier. Als Ms. gedruckt, Freiburg i. Br. 1985, 17-38. Nochmals gedruckt in: M. Klöckener-W. Glade (Hgg.), Die Feier der Sakramente in der Gemeinde. FS H. Rennings, Kevelaer 1986, 331-345.
- NOÈ, V., La Costituzione liturgica a venti anni dalla sua promulgazione, in: P. Giglione (Hg.), Concilio e riforma liturgica. Bilanci e prospettive (= *Nuova Collana Liturgica* 2), Milano 1984, 103-122.
- PACIK, R., „Last des Tages“ oder „geistliche Nahrung“. Das Stundengebet im Werk Josef Andreas Jungmanns und in den offiziellen Reformen von Pius XII. bis zum II. Vatikanum (= *Studien zur Pastoralliturgie* 12), Regensburg 1997. (Zitiert: Pacik, „Last des Tages“).
- PAIANO, M., Il rinnovamento della liturgia: dai movimenti alla chiesa universale, in: Alberigo, G. – Melloni, A. (Hgg.), Verso il Concilio Vaticano II (1960-1962). Passaggi e problemi della preparazione conciliare (= *Istituto per le scienze*

- religiose di Bologna. Testi e ricerche di scienze religiose, nuova serie 11), Genova 1993, 67-140. (Zitiert: Paiano, Il rinnovamento).
- DIES., Les travaux de la commission liturgique conciliaire, in: Lamberigts, M. u. a. (Hgg.), Les Commissions Conciliaires à Vatican II (= Instrumenta Theologica 18), Leuven 1996, 1-26. (Zitiert: Paiano, Les travaux).
- PASCHER, J., Ausblicke auf eine Erneuerung der Liturgie nach den Beschlüssen des Vaticanum II, in: Das Zweite Vatikanische Konzil (= Studien und Beiträge der Katholischen Akademie in Bayern 24), Würzburg 1963, 30-46.
- PAVENTI, S., Entstehungsgeschichte des Schemas „De activitate missionali Ecclesiae“, in: J. Schütte (Hg.), Mission nach dem Konzil, Mainz 1967, 48-81. (Zitiert: Paventi, Entstehungsgeschichte).
- RAHNER, K., Über das Latein als Kirchensprache: ZKTh 84 (1962) 257-299; nochmals veröffentlicht in: Schriften zur Theologie. Bd. V. Neuere Schriften, Einsiedeln u. a. 1962, 411-467. (Zitiert: Rahner, Über das Latein).
- DERS., Die bleibende Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils, in: Schriften zur Theologie. Bd. XIV, Zürich u. a. 1980, 303-318.
- RATZINGER, J., Die erste Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ein Rückblick, Köln 1963. (Zitiert: Ratzinger, Die erste Sitzungsperiode).
- RAU, St., Die Feiern der Gemeinden und das Recht der Kirche. Zu Aufgabe, Form und Ebenen liturgischer Gesetzgebung in der katholischen Kirche (= Münsteraner Theologische Abhandlungen 12), Altenberge 1990. (Zitiert: Rau, Die Feiern).
- ROUSSEAU, O., Dom Lambert Beauduin, die Liturgie und der Unionsgedanke, in: Th. Bogler (Hg.), Liturgische Bewegung nach 50 Jahren (= LuM 24), Maria Laach 1959, 13-24. (Zitiert: Rousseau, Dom Lambert Beauduin).
- SCHMIDT, H., Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text-Vorgeschichte-Kommentar (Herder-Bücherei 218), Freiburg i. Br. 1965. (Zitiert: Schmidt, Kommentar).
- SCHMITT, S., Die internationalen liturgischen Studientreffen 1951-1960. Zur Vorgeschichte der Liturgiekonstitution (= Trierer Theologische Studien 53), Trier 1992. (Zitiert: Schmitt, Studientreffen).
- SMOLIK, M., Muttersprache in der Liturgie am Beispiel Sloweniens. Die Einführung der slowenischen Sprache in die Liturgie: LJ 34 (1984) 100-113.
- VAGAGGINI, C., Il senso teologico della liturgia. Saggio di liturgia teologica generale, Roma 1957. Dt.: Theologie der Liturgie, Einsiedeln u. a. 1959. (Zitiert: Vagaggini, Theologie der Liturgie).

- DERS., Lo spirito della Costituzione sulla Liturgia, in: Concilio Ecumenico Vaticano II. Costituzione sulla sacra Liturgia. Testo latino e italiano, a cura della „Rivista liturgica“ (Finalpia), Torino-Leumann 1964, 5-49.
- WAGNER, J., Erneuerung der Liturgie aus dem Geiste der Seelsorge unter dem Pontifikat Papst Pius XII. Akten des Ersten Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses zu Assisi, Trier 1957. (Zitiert: Wagner, Erneuerung der Liturgie).
- DERS. – ZÄHRINGER, D. (Hg.), Eucharistiefeyer am Sonntag. Reden und Verhandlungen des Ersten Deutschen Liturgischen Kongresses, Trier 1953. (Zitiert: Wagner-Zähringer).
- DERS., Mein Weg zur Liturgiereform 1936-1986. Erinnerungen, Freiburg u. a. 1993. (Zitiert: Wagner, Mein Weg).
- WINNINGER, P., Langues vivantes et liturgie (= Recontres 59), Paris 1961. Dt.: Volkssprache und Liturgie, Trier 1961.

EINLEITUNG

In seinem Rückblick auf die erste Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils schreibt der damalige Konzilstheologe und spätere Präfekt der Glaubenskongregation Joseph Ratzinger mit Blick auf die Tatsache, daß das Schema der Liturgiekonstitution als erstes behandelt werden sollte: „Schließlich muß auch noch gesagt werden, daß in dieser Sache das Konzil ernten konnte, was in dem Ringen der letzten Jahrzehnte in der Kirche herangereift war: Die Fruchtbarkeit eines am Anfang oft genug verkannten mühseligen Ringens wurde in diesen Tagen sichtbar.“¹ Mit dieser Einschätzung würdigte er die Bemühungen um eine Erneuerung der Liturgie, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern, vor allem in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Jungen Kirchen, den sogenannten Missionsländern, unternommen worden waren. Diese Bemühungen, die aus dem Wunsch nach einer erfüllten und verständlichen Mitfeier der Liturgie erwachsen, wurden auch von den zuständigen Autoritäten, sowohl auf der Ebene der Bischofskonferenzen als auch in Rom von der Ritenkongregation und vor allem von den Päpsten aufgegriffen. Die Ankündigung Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959, er werde ein ökumenisches Konzil einberufen, war für all jene eine Bestätigung und Ermutigung, die sich seit Jahrzehnten für die Erneuerung der Kirche, vor allem auch der Feier des Gottesdienstes eingesetzt hatten.

Denn eines war nach der Arbeit an der Erneuerung des liturgischen Lebens in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts deutlich geworden: Die Liturgie war reif für die Behandlung auf einem Konzil. Die Arbeit an der Erneuerung der Liturgie, die sogenannte Liturgische Bewegung, stand in engem Zusammenhang mit den anderen großen Bewegungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, der Bibelbewegung, die einen neuen Aufschwung erlebte,² und der Ökumenischen Bewegung, besonders was die Annäherung zum Osten hin betraf,³ wo viele katholische Christen – auch durch Reisen in die Länder des christlichen Orients – einer volks-

¹ Ratzinger, Die erste Sitzungsperiode 26 f.

² Vgl. hierzu P.-G. Müller, Die römisch-katholische Bibelbewegung und ihre Vorgeschichte, in: T. Berger – E. Geldbach (Hgg.), Bis an die Enden der Erde. Ökumenische Erfahrungen mit der Bibel (Ökumene konkret 1), Zürich-Neukirchen-Vluyn 1992, 38-69; P. Scheuchenpflug, Art. Bibelbewegung: LThK 2, ³1994, 402 f.; A. Stöger, Pius Parsch und die Bibelbewegung, in: N. Höslinger – Th. Maas-Ewerd (Hgg.), Mit sanfter Zähigkeit. Pius Parsch und die biblisch-liturgische Erneuerung (= Schriften des Pius-Parsch-Instituts Klosterneuburg 4), Klosterneuburg 1979, 120-154.

³ Vgl. L. Beauduin, L'Occident à l'école de l'Orient. La fête Dieu: Irénikon 1 (1926) 65-73; zu beachten sind auch die Bemühungen Lambert Beauduins, zuerst im Kloster Amay-sur-Meuse, später in Chevotogne, ein Zentrum der Ökumene mit den Ostkirchen aufzubauen (vgl. Rousseau, Dom Lambert Beauduin 23 f.). Vgl. die Ansprache Pius' XI. am 10. Januar 1926 an die Mitglieder der Vereinigung der katholischen Universitäten Italiens: „Pour la réunion, il est avant tout nécessaire de se connaître et de s'aimer.“ (Irénikon 2 [1927] 20-22, hier 20). In seiner Enzyklika „Rerum Orientalium“ betonte Pius XI., daß bei der Ausbildung in den Priesterseminaren Wert auf das Kennenlernen der orientalischen Kirchen gelegt werden solle (vgl. Litterae encyclicae de studiis rerum orientalium provehendis „Rerum Orientalium“ vom 8. September 1928: AAS 20 [1928] 277-288, bes. 284 f.; deutsche Übersetzung: Rundschreiben über die Förderung der Orientkunde „Rerum Orientalium“, Freiburg i. Br. 1928, 19-21).

sprachig gefeierten Liturgie begegneten.⁴ Aber auch die Anforderungen der modernen Welt, die sich auf geistigem Gebiet durch das Fortschreiten der Technologie grundlegend verändert hatte, bildeten den Hintergrund der Bemühungen um eine erneuerte, den Bedürfnissen der Menschen gemäße Liturgie.⁵

Am Beginn der Liturgiereform des 20. Jahrhunderts⁶ stehen zwei bedeutende Vorgänge im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts: Zum einen sollte der von Papst Pius X. geprägte Begriff von der tätigen Teilnahme, der *Participatio actuosa*, alle weiteren Überlegungen und Bemühungen um die Erneuerung des Gottesdienstes beeinflussen.⁷ Zum anderen hatte der oft als „Vater“ der Liturgischen Bewegung bezeichnete Dom Lambert Beauduin OSB (1873-1960) auf dem Hintergrund einer zehnjährigen Seelsorgserfahrung vor allem in Pfarreien mit einem hohen Arbeiteranteil schon früh das Motto für die liturgische Erneuerung genannt: „Es ist notwendig, die Liturgie zu demokratisieren.“⁸ Dieses Motto verdeutlichte er am 23. September 1909 während des Mechelner „Katholikentags“ in einem Vortrag, dem später sogenannten „Mechelner Ereignis“: „Um diese Erneuerung zu verwirklichen, muß man allen Gläubigen die liturgischen Texte mit wörtlicher Übersetzung in beiden Sprachen in die Hand geben; man muß um jeden Preis die Christen dazu

⁴ Daß es sich hierbei nicht nur um die Liturgie der orientalischen Riten handelt, zeigt die sog. glagolitische Liturgie, die zum römischen Ritus gehört. Vgl. das Dekret der Ritenkongregation vom 18. Dezember 1906 über die glagolitische Sprache in der Liturgie: Bugnini, *DocPont* I, 39 f.; L. Brinkhoff, Art. Romeins-slavisches liturgie, in: *LitWo* 2446-2450; D. Kniewald, Altslawische und kroatische Sprache im Gottesdienst: *LJ* 13 (1963) 33-42; Korolevsky, Liturgie in lebender Sprache 111-133; M. Smolik, Muttersprache in der Liturgie – am Beispiel Sloweniens: *LJ* 34 (1984) 100-113.

⁵ Vgl. Schmidt, Kommentar 51.

⁶ Vgl. O. Rousseau, *Histoire du mouvement liturgique. Esquisse historique depuis le début du XIXe siècle jusqu'au pontificat de Pie X (= Lex orandi 3)*, Paris 1945; zu den liturgischen Reformbemühungen in früherer Zeit und ihre Auswirkungen auf die Frage der Liturgiesprache vgl. auch Kolbe, *Liturgische Bewegung* 6-30; E. Keller, *Die Konstanzer Liturgiereform unter Ignaz Heinrich von Wessenberg (= Freiburger Diözesan-Archiv 85)*, Freiburg 1965; F. Popp, *Studien zu liturgischen Reformbemühungen im Zeitalter der Aufklärung (= Freiburger Diözesan-Archiv 87)*, Freiburg 1967; J. Steiner, *Liturgiereform in der Aufklärungszeit. Eine Darstellung am Beispiel Vitus Anton Winters (= Freiburger Theologische Studien 100)*, Freiburg u. a. 1976; H. Hollerweger, *Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich (= StzP 1)*, Regensburg 1976; M. Probst, *Gottesdienst in Geist und Wahrheit. Die liturgischen Ansichten und Bestrebungen Johann Michael Sailers (1751-1832) (= StzP 2)*, Regensburg 1976, bes. 185-189. Auch Dom Prosper Guéranger hatte in seiner Einführung in die Liturgie der Frage nach der Liturgiesprache zwei ausführliche Kapitel gewidmet (*Institutions liturgiques III*, Paris-Brüssel-Genf 1883, 51-215), ohne sich jedoch für die Volkssprache einzusetzen; er sah vielmehr die Lösung des Sprachenproblems in einer immer besseren Kenntnis des Lateinischen durch die Gläubigen (155).

⁷ *Motu proprio „Tra le sollecitudini“ vom 22. November 1903*: Bugnini, *DocPont* I, 12 f. Vgl. *La participation active des fidèles au culte. Cours et conférences des semaines liturgiques*, Tome XI. Louvain, 1933, Louvain 1934, bes. den Beitrag von A. Veys, *L'usage permis de la langue vulgaire. La situation en droit et en fait*, 137-152; L. Lamberts, *La participation active des fidèles à la liturgie, considérée comme la clef de l'orientation liturgique de Vatican II. Ses racines, son contexte et son application au Missel Romain de 1970*, Masch. Leuven 1984; St. Schmid-Keiser, *Aktive Teilnahme. Kriterium gottesdienstlichen Handelns und Feierns. Zu den Elementen eines Schlüsselbegriffes in Geschichte und Gegenwart des 20. Jahrhunderts (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII. Theologie, Bd. 250)*, Bern u. a. 1985.

⁸ „Il faudrait démocratiser la liturgie.“ Vgl. Balth. Fischer, *Das „Mechelner Ereignis“ vom 23. September 1909. Ein Beitrag zur Geschichte der Liturgischen Bewegung*: *LJ* 9 (1959) 203-219, bes. 211-214; vgl. auch Rousseau, *Dom Lambert Beauduin* 13-24; Botte, *Le mouvement liturgique* 9-53; J. R. K. Fenwick – B. D. Spinks, *Worship in Transition. The Twentieth Century Liturgical Movement*, Edinburgh 1995, 23-35.

bringen, daß sie während der liturgischen Gottesdienste auf das Verrichten privater Gebete verzichten, die zwar in sich selber gut sind, aber offenbar hier nicht hingehören.“⁹ Damit war unmißverständlich ausgesprochen und allen, die sich für die Erneuerung der Liturgie einsetzten, ins Stammbuch geschrieben, daß die für viele Gläubige weitgehend unverständliche lateinische Liturgiesprache zu den grossen Hindernissen auf dem Weg zu einer Liturgie gehörte, die den Menschen eine tätige Teilnahme ermöglicht.

In den folgenden Jahren bemühte man sich, dem Anliegen Lambert Beauduins vor allem durch die Herausgabe von Volksmeßbüchern und Laienbrevieren gerecht zu werden, was jedoch nicht zu einer wirklich tätigen und bewußten Mitfeier der Liturgie führen konnte.¹⁰ Insbesondere durch die kirchlich engagierte Jugend wurde mehr verlangt, war doch inzwischen das geschehen, was Romano Guardini so beschrieben hatte: „Ein religiöser Vorgang von unabsehbarer Tragweite hat eingesetzt: Die Kirche erwacht in den Seelen.“¹¹ Damit weist er auf den theologischen Grund hin, aus dem das pastorale Bemühen um mehr Volkssprachigkeit im Gottesdienst erwachsen ist. Denn „wo man wieder gelernt hat, sich als Glied am mystischen Leib der Kirche zu verstehen, mußte der Wunsch erwachen, in lebendiger Altargemeinschaft die Liturgie der Kirche mitzutragen.“¹² Die ersten Versuche, dem wohl fälschlich Pius X. zugeschriebenen Wort: „Ihr sollt nicht *in der* Messe beten, ihr sollt *die* Messe beten“ nachzukommen, wurden, etwa ab 1920 in Maria Laach und auf der Burg Rothenfels, in Form der „Gemeinschaftsmessen“ gemacht. Ab 1922 feierte der Augustinerchorherr Pius Parsch aus dem Stift Klosterneuburg bei Wien sogenannte „Chormessen“ oder „Liturgische Messen“, bei denen Kyrie, Sanctus und Agnus Dei in deutscher Sprache gesungen, die übrigen Ordinariumsteile und das Proprium deutsch gesprochen, die Lesungen und Gebete von einem Vorbeter deutsch vorgelesen wurden.¹³

Ein wichtiger Teil der Wünsche und Forderungen, die sich mit der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie befaßten, galt dem gottesdienstlichen Gesang. Hier wurden aufgrund der Erfahrungen, die mit der „Gemeinschaftsmesse“, der „Liturgischen Messe“ und vor allem dem „Deutschen Hochamt“

⁹ L. Beauduin, Das eigentliche Gebet der Kirche: LJ 9 (1959) 202.

¹⁰ Daß es bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts weitgehende Forderungen für eine Erneuerung und Weiterentwicklung der Liturgie, auch der Liturgiesprache, gab, zeigt beispielsweise der 1916 vor einer Münchener Klerusversammlung gehaltene Vortrag des Münchener Pädagogen und Katechetikers Joseph Göttler (Pia desideria liturgica: LJ 7 [1957] 34-64, bes. 45). Er spricht sich für den Gebrauch der Volkssprache im ersten Teil der Messe, der sogenannten Vormesse, im Rituale und beim Breviergebet aus und begründet dies mit einem veränderten Liturgiebegriff, in dessen Mittelpunkt nicht mehr die Klerusliturgie steht, sondern die Feier der ganzen Gemeinde.

¹¹ R. Guardini, Das Erwachen der Kirche in der Seele: Hochland 19 (1922) 257.

¹² A. Heinz, Liturgiereform vor dem Konzil. Die Bedeutung Pius XII. für die gottesdienstliche Erneuerung, in: Ders. – P.-G. Müller – E. J. Nagel, Pius XII. Theologische Linien seines Pontifikates. Bibelwissenschaft, Liturgie, Friedensethik, hrsg. v. J. Horstmann (= Akademievorträge 36), Schwerte 1991, 53 f.

¹³ Vgl. Kaczynski, La liturgia 402.

gemacht worden waren, verschiedene Tendenzen sichtbar.¹⁴ Zum einen stand die Unantastbarkeit des liturgischen Textes außer Frage; auf diesem Hintergrund sind auch die Versuche zu verstehen, gregorianischen Melodien volkssprachige Texte zu unterlegen („Deutsche Gregorianik“). Zum anderen waren aber auch Paraphrasen und nichtliturgische Texte zugelassen; dies erklärt den Einsatz für das „Deutsche Hochamt“.¹⁵

Auf dem Höhepunkt der sogenannten „Krise der Liturgischen Bewegung in Deutschland“,¹⁶ die sich vor allem an der Frage der Volkssprache in der Liturgie entzündet hatte, legten die beiden Liturgiebeauftragten der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Albert Stohr von Mainz und Bischof Simon Konrad Landersdorfer von Passau, in einer Denkschrift vom 2. Juni 1942 an Papst Pius XII. dar, daß die religiös eingestellten Jugendlichen die Liturgie mit Herz und Verstand mitfeiern, vor allem aktiv an ihr beteiligt sein wollen und sich darum von den feierlichen lateinischen Gottesdiensten abwenden und mit Vorzug das sogenannte Deutsche Hochamt oder die sogenannte Gemeinschaftsmesse mitfeiern.¹⁷

Doch nicht nur in Deutschland und Österreich hatten sich die Vertreter der Liturgischen Bewegung der Frage der Liturgiesprache, näherhin der Volkssprache in der Liturgie, zugewandt.¹⁸ Verantwortliche aus den Jungen Kirchen sprachen sich deutlich für eine größere Freiheit beim Gebrauch der Volkssprache im Gottesdienst aus. Das bedeutete nicht die Forderung nach Abschaffung des Lateins, vielmehr wurde gewünscht, die Volkssprache in dem Umfang zu erlauben, der notwendig erscheint, „um unter den gegenwärtigen Umständen dem kirchlichen Gottesdienst seine volle missionarische Wirkkraft und seinen Charakter als vollentwickelte Gemeinschaftsfeier zu sichern.“¹⁹ Die Bitten um die Erlaubnis zur weitergehenden Verwendung der Volkssprache – gedacht war an die Texte, die die Gemeinde zu sprechen oder zu singen hat, sowie an jene, in denen sich der Vorsteher der Feier direkt an die Gemeinde wendet – wurden ausführlich begründet, wodurch die Hoffnung genährt wurde, daß einige der vorgebrachten Wünsche in Erfüllung gehen könnten.²⁰ Für Amerika zeigt die seit 1926 in Collegeville erscheinende Zeitschrift „Orate fratres“ (seit 1951 „Worship“), daß es bereits in den 30er-Jahren

¹⁴ Vgl. J. Wagner, Drei römische Dokumente: LJ 9 (1959) 65-78, bes. 73-75; E. J. Lengeling, Das Deutsche Hochamt und der Hl. Stuhl: ebd. 220-243; J. Wagner, Gestaltung des Deutschen Hochamtes, in: F. X. Arnold – Balth. Fischer (Hgg.), Die Messe in der Glaubensverkündigung. Kerygmatische Fragen (FS J. A. Jungmann), Freiburg i. Br. ²1953, 321-328; Balth. Fischer, Das „Deutsche Hochamt“: LJ 3 (1953) 41-53.

¹⁵ Vgl. Jaschinski, *Musica sacra* 25.

¹⁶ Vgl. hierzu Maas-Ewerd, *Die Krise* 244-259.

¹⁷ Vgl. ebd. 527-532; Kaczynski, *Il senso* 31 f.

¹⁸ Vgl. *Cours et conférences des semaines liturgiques*. Tome IX. Le mouvement liturgique dans les différents pays, Anvers – Premier congrès international 20-27 juillet 1930, Louvain u. a. 1931; Th. Bogler (Hg.), *Liturgische Erneuerung in aller Welt*. Ein Sammelbericht, Maria Laach 1950.

¹⁹ J. Hofinger, Wünsche und Bitten an die Kirche, in: Ders. – J. Kellner, *Liturgische Erneuerung in der Weltmission*, Innsbruck u. a. 1957, 422.

²⁰ Vgl. ebd. 423-432.

ein lebhaftes Interesse an diesem zuweilen sehr kontrovers diskutierten Thema gab. Ebenso setzte man sich in den liturgiewissenschaftlich und liturgiepastoral ausgerichteten Zeitschriften im französischen und niederländischen Sprachraum mit dem Problem der Liturgiesprache auseinander.

Auch Papst Pius XII. hatte zweifellos in der Frage der gottesdienstlichen Sprache ein ernstes und entscheidendes Problem für jegliches Bemühen um eine Erneuerung der Liturgie erkannt. Dies wird deutlich in seinen vielfältigen Äußerungen zu diesem Thema und in der liturgischen Gesetzgebung während seines Pontifikats. Ein deutliches Wort findet sich in der Enzyklika über die heilige Liturgie vom 20. November 1947 „*Mediator Dei*“: „Die Kirche ist ein lebendiger Organismus; deshalb wächst sie und entfaltet sie sich auch nach der Seite ihrer heiligen Liturgie und paßt sich den zeitbedingten Notwendigkeiten und Umständen an, immer unter Wahrung der Unversehrtheit ihrer Lehre. Ganz zu verurteilen ist jedoch das vermessene Beginnen jener, die mit Überlegung neue liturgische Gewohnheiten einführen ... Es gibt tatsächlich solche, die bei der Darbringung des hochheiligen Opfers sich der Volkssprache bedienen. ... Der Gebrauch der lateinischen Sprache, wie er in einem großen Teil der Kirche Geltung hat, ist ein allen erkennbares und schönes Zeichen der Einheit und eine wirksame Wehr gegen jegliche Verderbnis der wahren Lehre. In nicht wenigen kirchlichen Handlungen kann indes die Verwendung der Landessprache beim Volk sehr nützlich sein; nichts destoweniger ist es ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhles, dies zu erlauben. Deshalb darf ohne seine Befragung und Billigung nichts derart geschehen, weil eben, wie Wir sagten, die Ordnung der Liturgie ganz von seiner Entschließung und seinem Willen abhängt.“²¹

Der Hinweis auf die Nützlichkeit der Volkssprache „in nicht wenigen kirchlichen Handlungen“ fand seine folgerichtige Umsetzung darin, daß den Diözesen Frankreichs²², Indiens²³ und Deutschlands²⁴ die Verwendung der Volkssprache für das Rituale erlaubt wurde.²⁵

Ab dem Jahr 1950 fanden – inspiriert vom Gedankengut der Liturgischen Bewegung der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts – bedeutende nationale und

²¹ Pius XII., *Litterae encyclicae de sacra Liturgia „Mediator Dei“*, Nr. 58 f.: AAS 39 (1947) 544 f. (deutsche Übersetzung: Rundschreiben über die heilige Liturgie „*Mediator Dei*“, Freiburg 1948, 55-57). Vgl. hierzu Th. Maas-Ewerd, „*Mediator Dei*“ – Vor 50 Jahren ein Signal. Die Liturgie-Enzyklika Papst Pius' XII. Vom 20. November 1947: LJ 47 (1997) 129-150; A. Catella, *Dalla costituzione conciliare „Sacrosanctum Concilium“ all'enciclica „Mediator Dei“*. Un percorso interpretativo, in: *La „Mediator Dei“*. Il Centro di Azione Liturgica. 50 anni alla luce del movimento liturgico (= BEL. Sectio pastoralis 18), Roma 1998, 11-43.

²² Approbationsdekret der SRC vom 28. November 1947: Bugnini, *DocPont I*, 164 f.

²³ Brief des Apostolischen Internuntius in Indien an die indischen Bischöfe vom 8. Juli 1949: Bugnini, *DocPont I*, 173 f.

²⁴ Approbationsdekret der SRC vom 21. März 1950: Bugnini, *DocPont I*, 178.

²⁵ Vgl. hierzu Heinz, *Die Feier der Sakramente* 258-270.

internationale liturgische Kongresse statt, auf denen auch das Problem der Liturgiesprache mehr oder weniger eindringlich thematisiert wurde.²⁶

Eine wichtige Rolle hierbei spielte das allmählich gewachsene Bewußtsein, daß die Verkündigung des Wortes Gottes dringend einer verständlichen Sprache bedürfe, wobei in der gesamten Diskussion die Feier der Messe im Mittelpunkt stand. Zwar wurde die Forderung erhoben, daß sich die Feier des Gottesdienstes nicht im Rationalen und Didaktischen, d. h. in einer reinen Verdeutschung erschöpfen dürfe, da sie tiefere Dimensionen des Menschen anspreche; dennoch müsse die Liturgie auch ein vernünftiger Gottesdienst sein, den die Menschen erfassen und verstehen können. „Auf die Dauer ist es gegen den Sinn, die Verkündigung in einer unverständlichen Sprache zu vollziehen.“²⁷ In diesem Sinn wurden die deutschen Bischöfe von den Teilnehmenden in einer Resolution unter anderem gebeten, „beim Heiligen Stuhl die Erlaubnis zu erreichen: ... 4. Daß bei Gemeindemessen, d. h. bei solchen heiligen Messen, die als gemeinsame Feier mit den Gläubigen gehalten werden, nicht jedoch bei der bloßen sogenannten Privatzelebration der Priester, Epistel und Evangelium vom Zelebranten selbst statt erst lateinisch unmittelbar in der Volkssprache verkündet werden dürfen.“²⁸

Der niederländische Liturgiewissenschaftler Herman A. P. Schmidt SJ sprach auf dem Ersten internationalen liturgischen Studientreffen in Maria Laach (1951) in seinem Referat über „Die Messe und das Problem der Liturgiesprache“ Konsequenzen der Diskussion um die Liturgiesprache an: „Obwohl auch die heutigen Liturgisten (!) fast einstimmig gegen die Volkssprache in der ganzen Messe sind, wünschen doch viele gewisse Teile der Messe in der Volkssprache.“ Im folgenden weist Schmidt darauf hin, daß der Kongreß von Frankfurt in einer Schlußresolution den deutschen Episkopat ersucht hatte, vom Papst die Genehmigung für den volkssprachigen Vortrag von Epistel und Evangelium in der Meßfeier zu erbitten. Weiter fragt er nach dem Grund, warum die Volkssprache zwar im ersten Teil der Meßfeier erlaubt sein solle, um den Gläubigen das Verstehen der liturgischen

²⁶ Vgl. zum Ganzen Schmitt, Studientreffen.

²⁷ Erster Deutscher Liturgischer Kongreß vom 20.-22. Juni 1950 in Frankfurt: Wagner-Zähringer 108.

²⁸ Ebd. 224 f. Diese Bitte wurde beim Zweiten Deutschen Liturgischen Kongreß vom 28. August bis 1. September 1955 in München wiederholt, da man der einhelligen Meinung war, so „käme deutlicher zum Ausdruck, daß der Herr den Seinen das Brot des Gotteswortes durch die heilige Mutter, die katholische Kirche, reicht.“ (LJ 5 [1955] 73). Ein ähnlicher Wunsch wurde beim Ersten internationalen liturgischen Studientreffen vom 12.-15. Juli 1951 in Maria Laach formuliert: „5. ... Damit die Lesungen als Mitteilung des Wortes Gottes an die Gläubigen ihre eigentliche Funktion voll erfüllen können, war es den Versammelten ein überaus dringliches Anliegen, daß gestattet werde, in allen Messen mit Volksbeteiligung, die Lesungen unmittelbar und ausschließlich in der Volkssprache zu verlesen.“ (Schmitt, Studientreffen 92). Auch in der 2. Konklusion des Dritten internationalen liturgischen Studientreffens vom 14.-18. September 1953 in Lugano wurde die Forderung nach der volkssprachigen Verkündigung der Lesungen zum Ausdruck gebracht; vgl. Tägliche Teilnahme der Gläubigen am Gottesdienst der Kirche: LJ 3 (1953) 142-144; Schmitt, Studientreffen 159; vgl. auch Erste internationale Studienwoche über Mission und Liturgie in Nijmegen/Uden vom 12.-19. September 1959, 2. Konklusion über das heilige Meßopfer: Hofinger, Mission und Liturgie 17.

Vollzüge zu erleichtern, im eigentlich eucharistischen Teile jedoch verboten sein solle, „wo das eigentliche Opfer Christi, der Kirche und eines jeden persönlich sich vollzieht“. Schmidt wendet sich vehement gegen die Unterscheidung zwischen „Vormesse“ als Teil, der die Gemeinde betrifft, und „Kanon“ als eucharistischem Teil, der allein dem Priester vorbehalten ist. Ohne Zweifel gehören alle Elemente der Meßfeier zusammen und betreffen die ganze, zur Feier der Eucharistie versammelte Gemeinde. Insofern sieht er in der Erlaubnis, Epistel und Evangelium in der Volkssprache vorzutragen, nur einen ersten Schritt, dem weitere folgen müssen, bei der Meßfeier wie auch bei der Feier der anderen Sakramente. Denn auch dort stellt Schmidt fest, daß nicht mehr verstanden wird, warum gerade der Kern der Feier nicht in einer für alle verständlichen Sprache vorgetragen wird. „Das moderne Problem der Volkssprache ist nicht eine Frage, die man mit einem geringschätzigen Achselzucken übergeht oder mit einem Federstrich löst. Auch in diesem Fragenbereich sind enthusiastische, unsachdienliche Lobgesänge aufs Latein, draufgängerische Propaganda für die Volkssprache oder gegenseitige Verketzerung lächerlich und unwürdig. Notwendig ist allein aufrichtige, ehrliche Wissenschaft und deren zeitgemäße Verwertung in der Praxis.“²⁹

Im Zusammenhang mit der zunächst nur „ad experimentum“ für ein Jahr geltenden Neuordnung der Feier der Osternacht vom 9. Februar 1951 waren die Bischöfe aufgefordert worden, der Ritenkongregation ihre Erfahrungen mit den Neuerungen mitzuteilen.³⁰ Beim Ersten internationalen liturgischen Studientreffen vom 12.-15. Juli in Maria Laach wurde einmütig das Desiderat wiederholt, beim Vortrag der Lesungen möge der Gebrauch der Volkssprache erlaubt werden. In den Berichten aus den verschiedenen Ländern war dieser Wunsch immer wieder geäußert worden. Mit Zustimmung des Ortsordinarius sollten die Lesungen in einer approbierten Übersetzung sogleich in der Volkssprache vorgetragen werden dürfen, da nur so die im Ordo Sabbati Sancti formulierte Rubrik (Nr. 15) verwirklicht werden könne: „Zelebrent und Leviten, Klerus und Volk sitzen und hören.“³¹

²⁹ H. A. P. Schmidt, Die Messe und das Problem der Liturgiesprache, Typoskript, 22 f.: Archiv des Deutschen Liturgischen Instituts. Vgl. auch das von Abbè Y. Daniel beim Zweiten internationalen liturgischen Studientreffen auf dem Odilienberg vom 20.-24. Oktober 1952 gehaltene Referat (Les obstacles qui se dressent entre l'homme moderne et la Messe, Typoskript: Archiv des Deutschen Liturgischen Instituts), in dem dieser darauf hinwies, daß die lateinische Sprache einen wirklichen Dialog der Gemeinde mit dem der Feier vorstehenden Priester verhindere. Die weit verbreiteten Volksmeßbücher seien keine Lösung dieses Problems, da sie die Erfahrung von Gemeinsamkeit in der Liturgie verhinderten.

³⁰ „Es war dies übrigens in der langen Geschichte kirchlicher Gottesdienste wohl der erste Fall, daß der oberste Inhaber des liturgischen Rechtes in der Kirche einen Ritus, den er neu festzulegen gedenkt, zunächst zur Erprobung durch die Praxis aussetzte.“ J. Wagner, In sacramentissima nocte paschali: LJ 2 (1952) 141.

³¹ „De ordinarii loci consensu lectiones lingua vulgari legi possunt secundum legem approbatam.“ Vgl. HerKorr 6 (1952) 181; vgl. Schmitt, Studientreffen 83.

Die Möglichkeit, bei der Erneuerung des Taufbekenntnisses in der Osternacht die Volkssprache zu verwenden, wurde sehr positiv aufgenommen.³²

Neben der Forderung nach dem Gebrauch der Volkssprache bei der Verkündigung des Wortes Gottes stand vor allem der Wunsch im Vordergrund, bei den gottesdienstlichen Gesängen die Volkssprache verwenden zu dürfen. Hierbei wurde immer wieder darauf verwiesen, daß bereits vielen Missionsbischöfen vom Apostolischen Stuhl das Privileg gewährt worden sei, demzufolge die Gläubigen beim Hochamt die Teile des Ordinariums (Kyrie, Gloria, Credo usw.) in der Volkssprache singen dürfen. Diese Erlaubnis sollte auf alle Missionsgebiete ausgedehnt werden. Gleiches wurde ebenfalls für das Proprium gefordert, an dessen Stelle auch freie Übersetzungen oder entsprechende Lieder treten könnten.³³

Auch im Zusammenhang mit dem Wunsch nach der Wiedereinführung des Allgemeinen Gebets wurde die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache erbeten.³⁴

Doch nicht nur für die Feier der Eucharistie, sondern auch für die anderen sakramentlichen Feiern wurde ein weitergehender Gebrauch der Volkssprache gefordert. Es wurde jedoch gewünscht, daß auch der lateinische Text in den Büchern hinzugefügt werden sollte.³⁵

In der Reihe der Liturgischen Kongresse und Studienwochen kommt dem Ersten Internationalen Pastoralliturgischen Kongreß zu Assisi-Rom (18.-21./22. September 1956) – vor allem mit Blick auf die Liturgiesprache – besondere Bedeutung zu.³⁶ Waren die bisherigen Internationalen Liturgischen Studientreffen auf einen zumeist kleinen Kreis von Liturgiewissenschaftlern und Pastoralliturgikern beschränkt geblieben, so war es bei dem Kongreß von Assisi-Rom, der anlässlich des 80. Geburtstags Pius XII. unter dem Thema „Erneuerung der Liturgie aus dem Geist der Seelsorge unter dem Pontifikat Pius XII.“ veranstaltet wurde, gelungen, eine Vielzahl von Bischöfen und Kardinälen einzubeziehen und auf diese Weise die enge Verbindung mit der Hierarchie und dem Zentrum der Kirche zu verdeutlichen. Die inhaltliche Richtung, die von den meisten Teilnehmern angestrebt wurde, zeigt

³² So etwa bei der *Settimana liturgica italiana nazionale* vom 17.-21. September 1951, die sich mit den Erfahrungen aufgrund der Neuordnung der Feier der Osternacht befaßte (vgl. J. Wagner, *In sacratissima nocte paschali*: LJ 2 [1952] 142 f.) und beim Ersten internationalen liturgischen Studientreffen vom 12.-15. Juli 1951 in Maria Laach (vgl. Schmitt, *Studientreffen* 83).

³³ Vgl. Erste internationale Studienwoche über Mission und Liturgie in Nijmegen/Uden vom 12.-19. September 1959, 1. Konklusion über das heilige Meßopfer: Hofinger, *Mission und Liturgie* 17; Vgl. 3. Konklusion des Dritten internationalen liturgischen Studientreffens vom 14.-18. September 1953 in Lugano: LJ 3 (1953) 142-144; Schmitt, *Studientreffen* 159.

³⁴ Siebtes Votum beim Ersten internationalen liturgischen Studientreffen vom 12.-15. Juli 1951 in Maria Laach (vgl. Schmitt, *Studientreffen* 92 f.); vgl. auch Erste internationale Studienwoche über Mission und Liturgie in Nijmegen/Uden vom 12.-19. September 1959, 4. Konklusion über das heilige Meßopfer: Hofinger, *Mission und Liturgie* 17.

³⁵ Vgl. Erste internationale Studienwoche über Mission und Liturgie in Nijmegen/Uden vom 12.-19. September 1959, 3. Konklusion über das Rituale: Hofinger, *Mission und Liturgie* 18.

³⁶ Vgl. hierzu Kaczynski, *Il senso* 25-46.

sich in den Worten des Mitarbeiters der Ritenkongregation, Ferdinando Antonelli, hinsichtlich der Erneuerung der Heiligen Woche: „Die Liturgie ist kein Museum, in dem man archäologische Funde aufbewahrt, sondern der unmittelbare Lebensausdruck der Kirche; das Leben aber steht nicht still. Die Liturgie ist nicht nur Kult vor der Majestät Gottes, sondern auch Schule des christlichen Lebens, und in der Schule muß der Schüler den Unterricht verstehen und ihm folgen können. ... Damit die Liturgie also, ihrem Wesen entsprechend, zugleich Gottesdienst und Lehrmeisterin des christlichen Lebens sei, müssen die Gläubigen mittun und mitdenken können. In der liturgischen Handlung sind sie niemals nur gewöhnliche Zuschauer, sondern Mitspieler.“³⁷ In vielen während des Kongresses vorgetragenen Referaten kam besonders der Wunsch nach einem verstärkten Gebrauch der Volkssprache, sei es in der Meßfeier, sei es bei den übrigen sakramentlichen Feiern, immer wieder zum Tragen.³⁸ Diese für die verstärkte Zulassung der Volkssprache offene Grundstimmung wurde auch durch das Eröffnungsreferat von Kardinal Gaetano Cicognani nicht beeinträchtigt, obwohl dieser die lateinische Liturgiesprache geradezu begeistert hervorhob.³⁹

Ernüchterung machte sich bei den Teilnehmern des Kongresses jedoch beim Empfang durch Papst Pius XII. am 22. September 1956 in Rom breit. In seiner Ansprache ging der Papst nicht auf die während der Tage von Assisi diskutierten Fragen und Wünsche ein und wandte sich am Ende noch der liturgischen Sprache zu: Es wird „wohl überflüssig sein, noch einmal daran zu erinnern, daß die Kirche schwerwiegende Gründe hat, im lateinischen Ritus die unbedingte Verpflichtung unbeirrt aufrechtzuerhalten, daß der zelebrierende Priester sich der lateinischen Sprache zu bedienen hat und daß der das hl. Opfer begleitende gregorianische Choral ebenfalls in der Sprache der Kirche ausgeführt werden muß.“⁴⁰

Diese päpstlichen Aussagen waren nicht gerade geeignet, der Zukunft der Liturgie optimistisch entgegenzusehen. Und doch sollte es nur noch drei Jahre dauern, bis der Nachfolger Pius' XII., Papst Johannes XXIII., am 25. Januar 1959 der staunenden Welt bekanntgab, daß er beabsichtige, ein ökumenisches Konzil einzuberufen. Johannes XXIII. war zutiefst davon überzeugt, daß den Menschen der Reichtum und die Strahlkraft der Kirche, auch ihrer Liturgie, neu erschlossen

³⁷ F. Antonelli, Die liturgische Erneuerung der Heiligen Woche. Ihre Wichtigkeit, ihre Verwirklichung und ihre Aufgaben, in: Wagner, Erneuerung der Liturgie 236 f.

³⁸ So in dem einführenden Referat von J. A. Jungmann, in dem dieser darauf hinwies, daß die alte Kirche die Sprache der neuen Völker, Griechisch, später dann Latein, übernahm (Wagner, Erneuerung der Liturgie 48-65, bes. 51-53); in den Referaten von Kardinal Pierre-Marie Gerlier von Lyon über die neuen doppelsprachigen Ritualien (ebd. 83-99) und von Bischof Antonio Mistrorigo über das neue Rituale von Lugano (ebd. 100-104); in dem sehr engagierten Referat von Bischof Wilhelm van Bekkum von Ruteng über die liturgische Erneuerung im Dienst der Mission, für die er ausdrücklich den Gebrauch der Volkssprache für den Wortgottesdienst der Messe fordert (ebd. 159-182); ebenso in den Referaten der Bischöfe Otto Spülbeck von Meißen (ebd. 272-284) und Albert Stohr von Mainz (ebd. 285-307).

³⁹ Vgl. ebd. 42-45.

⁴⁰ Ebd. 361.

werden müssen. „Die Kirche ist kein Museum; sie ist der alte Dorfbrunnen, aus dem die Menschen von heute trinken, so wie die Generationen vorher aus ihm getrunken haben.“⁴¹

Vierzig Jahre nach der Ankündigung des Konzils sind viele der aufgrund der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Liturgiereform erneuerten liturgischen Bücher – sowohl der lateinischen als auch der volkssprachigen – bereits in einer zweiten Auflage erschienen oder werden von den verantwortlichen Gremien überarbeitet. Doch auch die Tendenz hin zu einer sich wieder stärker an vorkonziliaren Formen orientierenden Liturgie und mithin auch der Wunsch nach Verwendung der lateinischen Sprache ist vielerorts unverkennbar.

Auf diesem Hintergrund will die vorliegende Studie aufzeigen, daß aufgrund der Entwicklungen der Liturgiereform in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Liturgie, vor allem hinsichtlich der Sprache im Gottesdienst, erheblicher Handlungsbedarf für das von Papst Johannes XXIII. angekündigte Konzil bestand. Durch die Darlegung der Entstehungsgeschichte der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Sprache in der Feier der Liturgie soll erkennbar werden, daß sich die nachkonziliare Liturgiereform, die sich vor allem in der volkssprachigen Liturgie widerspiegelt, harmonisch und geradezu zwangsläufig entwickelt hat und in ihrer Entwicklung fortschreitet.

Im ersten Kapitel, das sich mit der ersten Vorbereitungsphase des Konzils, der Arbeit der „Pontificia Commissio Antepreparatoria“, befaßt, wird dies verdeutlicht. Die Reformvorschläge der Bischöfe, der Ordensoberen, der Kongregationen der römischen Kurie sowie der katholischen Hochschulen und theologischen Fakultäten zur Frage der Liturgiesprache sind ein beredtes Zeugnis für den Stellenwert, der diesem Problem zugemessen wurde.

Die Eingaben und Vorschläge bildeten die Grundlage für die zweite Vorbereitungsphase des Konzils. Sie ist geprägt von der Arbeit der Vorbereitenden Liturgiekommission („Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II“) und der Zentralkommission zur Vorbereitung des Konzils, die im zweiten Kapitel der Studie vorgestellt wird. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Entstehungsgeschichte der Artikel über die Liturgiesprache für das Liturgieschema, das den Konzilsvätern zur Diskussion während des Konzils vorgelegt werden sollte.

Der weitere Weg des Liturgieschemas bis hin zur Promulgation der Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ am 4. Dezember 1963 wird im dritten Kapitel dargestellt.

⁴¹ AAS 52 (1960) 963.

Den Abschluß bilden ein zusammenfassender Rückblick auf die Entstehung der Aussagen der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ zur Liturgiesprache sowie ein Ausblick auf die ersten Ausführungsbestimmungen des Rates zur Durchführung der Liturgie und die damit verbundenen Aufgaben.

Erstes Kapitel

DIE ERSTE VORBEREITUNGSPHASE DES KONZILS: DIE FRAGE DER LITURGIESPRACHE IN DER ARBEIT DER „PONTIFICIA COMMISSIO ANTEPRAEPARATORIA“

Einen ersten Schritt zur Verwirklichung des von Papst Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 angekündigten Konzils stellte die Errichtung der „Pontificia Commissio Anteparaeparatoria“ unter Vorsitz von Kardinalstaatssekretär Domenico Tardini am 17. Mai 1959 dar. Diese Kommission erhielt vom Papst den Auftrag, Kontakt mit dem Episkopat der Weltkirche aufzunehmen und Wünsche und Anregungen für die Vorbereitung des Konzils einzuholen. Die Vorschläge der auf diesem Weg um Mitarbeit gebetenen Bischöfe sollten an die Kongregationen der römischen Kurie zur Bearbeitung weitergegeben werden. Auch die theologischen und kanonistischen Fakultäten der katholischen Hochschulen sollten in die Vorbereitung einbezogen werden. Auf dem Hintergrund des so entstandenen Meinungsbildes sollten allgemeine Richtlinien für das Vorgehen auf dem Konzil erarbeitet werden.⁴²

Am 18. Juni 1959 wandte sich Kardinalstaatssekretär Tardini mit einem Brief an die Bischöfe und Generaloberen der Weltkirche, in dem er sie um ihre Mitarbeit an der Vorbereitung des Konzils und ihre Vorschläge bezüglich der auf dem Konzil zu erörternden Themen bat.⁴³ Das Echo auf die Aufforderung zur Mitarbeit an der Gestaltung der Konzilsarbeit war überaus ermutigend, zeigten doch etwa Dreiviertel aller Befragten durch ihre Reformvorschläge und Studien zu den verschiedensten Themen ihr Interesse an dem bevorstehenden Konzil.⁴⁴ Hinzu kamen noch die Stellungnahmen der Kongregationen der römischen Kurie sowie bestimmter theologischer Fakultäten und Hochschulen.⁴⁵

⁴² Vgl. AD I-I, 23; Caprile, Cronistoria 53.

⁴³ Vgl. Caprile, Cronache I/1 166-167. Auch die Titularbischöfe, Apostolischen Vikare und Präfekten waren zur Mitarbeit eingeladen; von den Ordensgemeinschaften waren die Generaloberen und die Praesides der monastischen Orden gebeten worden, ihre Wünsche hinsichtlich des Konzils zu formulieren. (Im Verlauf der Arbeit wird nur von „Ordensoberen“ gesprochen.) Diese Tatsache sowie die Aufforderung, in aller Freiheit und Offenheit Meinungen und Vorschläge zu äußern, läßt erahnen, welch neuer Geist das angekündigte Konzil prägen sollte. Noch deutlicher wird dies durch einen Vergleich mit der Vorbereitung des 1. Vatikanischen Konzils. Damals waren nur 35 Bischöfe nach den zu behandelnden Themen befragt worden (vgl. Caprile, Cronache I/1 165).

⁴⁴ Vgl. zu den statistischen Daten Caprile, Cronache I/1 170-173. Nach Caprile waren bis zum 30. Oktober 1959 bereits 1600 Antworten eingegangen, Ende Januar waren es 2000, im ganzen waren an die 2150 eingegangen; die Zahlenangaben weichen in den verschiedenen Kommentaren voneinander ab, bewegen sich aber alle um 2000.

⁴⁵ Vgl. hierzu die Abschnitte II und III dieses Kapitels. Die Voten sind veröffentlicht in: *Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series I (Anteparaeparatoria)*, Typis Polyglottis Vaticanis 1960-1961 (16 Teilbände). Die Voten der Bischöfe und Ordensoberen (AD I-II) sind thematisch aufgeschlüsselt in: AD I-II. Appendix Voluminis II, 1-2. Vgl. auch *Le deuxième Concile du Vatican (1959-1965). Actes du colloque organisé par l'Ecole française de Rome en collaboration avec l'Université de Lille III, l'Istituto per le scienze religiose de Bologne et le Dipartimento di studi storici del Medioevo e dell'età contemporanea de l'Università di Roma-La Sapienza (Rome 28-30 mai 1986) (= Collection de l'Ecole française de Rome 113)*, Roma 1989, 101-177.

§ 1 DIE REFORMVORSCHLÄGE DER BISCHÖFE UND ORDENSBEREITEN

„Die Vorschläge auf liturgischem Gebiet waren sehr zahlreich und dazu meist von durchgreifender Art.“⁴⁶ Hierbei nahm das Problem der Liturgiesprache einen beträchtlichen Raum ein.⁴⁷ Die um ihre Anregungen gebetenen späteren Konzilsväter bewiesen durch ihre bisweilen sehr engagierten Stellungnahmen zu diesem Thema, sei es als Befürworter, sei es als Gegner der Volkssprache in der Liturgie, wie dringend dieses Problem einer Lösung bedurfte und wie wichtig eine ausführliche Diskussion der Konzilsväter über die Möglichkeiten und Grenzen beim Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie des römischen Ritus war.

Die Bischöfe und Ordensoberen befaßten sich in ihren Reformvorschlägen unter verschiedensten Gesichtspunkten mit der Liturgiesprache. Hierbei finden sich Stellungnahmen, die für eine generelle Einführung der Volkssprache eintraten, wie auch solche, die die grundsätzliche Notwendigkeit der Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie betonten. Die Mehrheit der Befragten jedoch machte die Möglichkeit, die Volkssprache in der Liturgie zu verwenden, von der

⁴⁶ Schmidt, Kommentar 68.

⁴⁷ Nach der Zusammenstellung des Appendix handelt es sich um 276 Voten (Appendix II/2, 387-429). Hierbei ist zu beachten, daß viele der Befragten die gleichen Wünsche und Vorschläge einreichten, die im Appendix jeweils nur einmal aufscheinen. Ein Überblick über die in AD I dokumentierten Voten zeigt, daß von den etwa 2150 Eingaben (vgl. Caprile, Cronache I/1 170) über 800 das Thema Liturgiesprache behandeln.

Hinsichtlich der Terminologie läßt sich in den Voten keine Einheitlichkeit feststellen. Für die lateinische Sprache wurden neben „lingua latina“ auch die Bezeichnungen „lingua liturgica“ und „lingua sacralis“ gewählt. Für die Volkssprache finden sich folgende Termini: Lingua indigena, materna, nationalis, nativa, patria, regionalis, vernacula, vulgaris, sermo nativus, patrius, populi sowie idioma vulgaris. Diese Bezeichnungen wollen zwar alle denselben Sachverhalt ausdrücken, tragen aber dennoch unterschiedliche Wertungen in sich. Die am häufigsten verwendeten Begriffe sind „lingua vernacula“ und „lingua vulgaris“, wobei letzterem ein negativer Beigeschmack anhaftet.

Im Verlauf der hier vorgelegten Studie wird, mit Ausnahme von wörtlichen Zitaten, der Begriff „Volkssprache“ verwendet. Diese Entscheidung ist zum einen begründet durch die Instruktion des „Consilium“ zur Übertragung liturgischer Texte vom 25. Januar 1969, die folgende Kriterien für die zu verwendende Sprache nennt: „Die verwendete Sprache soll die des täglichen Umgangs sein, also angepaßt an die Gesamtheit der Gläubigen, welche die gleiche Sprache gebrauchen und sich regelmäßig zum Gottesdienst versammeln, eingeschlossen ‘die Kinder und die einfachen Leute’ (...). Daraus folgt nicht, daß diese Sprache vulgär sein dürfte; ‘denn sie muß immer der hohen Wirklichkeit würdig sein, die sie ausspricht’ (...) und literarisch tadellos. ... Schließlich muß noch bemerkt werden, daß der Gottesdienst nicht selten sich echt poetischer Texte bedient, was keineswegs den Gebrauch der, allerdings gewählten, Umgangssprache ausschließt.“ (Nr. 14: Kaczynski/Rennings 1214). Nach der Definition des „Duden“ ist unter „Volkssprache“ die Sprache des Volkes, Umgangssprache zu verstehen (vgl. Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden. Bd. 6, Mannheim u. a. 1981, 2804). Zum anderen leitet sie sich her von den Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche als Volk Gottes. „Wenn die Kirche mit all ihren Gliedern Subjekt ihrer Liturgie sein soll, dann muß auch die Sprache des ganzen Volkes gesprochen werden. Konkret realisiert sich die Kirche dabei in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde. Die Sprache dieser Gemeinde wird für den Normalfall jene Sprache sein, die auch als Liturgiesprache in dieser Feier zu dienen hat.“ Haunerland, Lingua Vernacula 231; zur Terminologie allgemein: 226-232; vgl. auch J. Hennig, Zum gegenwärtigen Gebrauch des Begriffs „Muttersprache“ im kirchlichen Bereich: Heiliger Dienst 19 (1965) 94-97.

Dem „Duden“ entsprechend wird der Begriff „volkssprachig“ gebraucht (vgl. „fremdsprachig: a) eine fremde Sprache sprechend: fremdsprachige Bevölkerungsteile; b) in einer fremden Sprache geschrieben: fremdsprachige Literatur; c) in einer fremden Sprache gehalten: fremdsprachiger Unterricht“; dagegen: „fremdsprachlich: a) zu einer Fremdsprache gehörend, daraus kommend: fremdsprachliche Wörter im Deutschen; b) auf eine Fremdsprache bezüglich, über eine Fremdsprache: fremdsprachlicher Unterricht mit Hilfe eines Sprachlabors“). Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden. Bd. 2, Mannheim u. a. 1976, 898).

Art der liturgischen Feiern abhängig (Eucharistiefeier, übrige Sakramente und Sakramentalien, Stundenliturgie) und gelangte hinsichtlich der jeweiligen gottesdienstlichen Feiern zu durchaus unterschiedlichen Resultaten, was die Verwendung der Volkssprache betrifft.

Die Anregungen der Bischöfe und Ordensoberen bildeten neben den Stellungnahmen der römischen Kongregationen und den Reformvorschlägen der katholischen Hochschulen und Fakultäten die Grundlage für die in der zweiten Vorbereitungsphase des Konzils (Praeparatoria) erarbeiteten Schemata und letztlich für die Liturgiekonstitution selbst. Auch deren Aussagen über die Liturgiesprache haben hier ihre Wurzeln. Aus diesem Grund soll ein systematischer Überblick über die Aussagen und inhaltlichen Begründungen der Reformvorschläge die Liturgiesprache betreffend gegeben werden.⁴⁸

I. Grundsätzliche Aussagen zur Liturgiesprache

Ein Teil der Eingaben befaßte sich allgemein und grundsätzlich mit dem Problem der Liturgiesprache, ohne auf die einzelnen liturgischen Feiern näher einzugehen, andere wiederum leiteten von den grundlegenden Aussagen Forderungen für die liturgischen Feiern im einzelnen ab. Es ging den Bischöfen zum einen darum, den Fragenkomplex Liturgiesprache zumindest in die Diskussionen des Konzils aufzunehmen und nach Möglichkeit eine akzeptable Lösung für dieses Problem zu finden, zum anderen brachten sie ihren Wunsch zum Ausdruck, die Volkssprache möge ohne Vorbehalte und Einschränkungen in die Liturgie eingeführt werden.⁴⁹

1. Forderung nach Diskussion und nach Lösung des Problems Liturgiesprache auf dem Konzil

Zu einem beträchtlichen Teil regten die befragten Bischöfe und Ordensoberen in ihren Voten an, die Frage der Liturgiesprache, vor allem die Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich der Einführung der Volkssprache, auf dem bevorstehenden Konzil zu diskutieren und dieses Problem nach Möglichkeit im Rahmen einer Liturgiereform zu lösen. Vielfach beließen es die künftigen Konzilsväter bei einer Anregung und verzichteten auf weitergehende Erklärungen.⁵⁰

Neben den allgemein gehaltenen Anregungen stand auch der Wunsch, das Konzil möge klare und eindeutige Richtlinien festlegen, die den Diskussionen über

⁴⁸ Der Versuch einer systematischen Darstellung der Aussagen zur Liturgiesprache stützt sich auf die Zusammenstellung in AD I-II, Appendix 2, 387-429, sowie auf eine eigene Übersicht über die einschlägigen Texte. Die Fülle der Voten und die oftmaligen Wiederholungen lassen es nicht sinnvoll erscheinen, alle Eingaben aufzuführen. Es soll vielmehr versucht werden, die Inhalte und Forderungen zu systematisieren und diese mit besonders markanten Texten zu belegen.

⁴⁹ Vgl. zu diesem Abschnitt: AD I-II, Appendix 2, 391-397.

⁵⁰ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 104; 260; 503; 556; AD I-II/II, 64; 323; 380; 611; 617; AD I-II/III, 898. **Asien**: AD I-II/IV, 115. **Afrika**: AD I-II/V, 195; 262. **Amerika**: AD I-II/VI, 639.

das Thema und den unterschiedlichen Verfahrensweisen ein Ende machen könnten.⁵¹ Diese Richtlinien sollten sowohl deutliche Aussagen über die Erhaltung der lateinischen Sprache als auch über die Möglichkeiten und Grenzen des Gebrauchs der Volkssprache in der Liturgie enthalten. Bei der Frage der Liturgiesprache sei, so wurde argumentiert, auf die notwendige Erhaltung der „unitas et romanitas“ Wert zu legen,⁵² wie auch der offizielle und obligatorische Charakter der lateinischen Sprache nicht in Vergessenheit geraten dürfe.⁵³ So sei eine Erklärung wünschenswert, inwieweit die Einheit der Liturgie in der ganzen Kirche (in *universali Ecclesia*) zu erhalten und zu verdeutlichen sei.⁵⁴ Zu diesem Fragenkomplex müsse auch das Problem gezählt werden, welcher Stellenwert den kulturellen Eigenheiten, auch bezüglich der Sprache, in der Liturgie zukommen kann.⁵⁵

Dem Konzil wurde somit die Aufgabe zugewiesen, hinsichtlich der Liturgiesprache eine Lösung anzustreben, die eine möglichst gute Verständigung (*communicatio*) und Gemeinschaft von Gemeinde und Priester im Lob Gottes ermögliche.⁵⁶

2. Grundsätzliche Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie

Neben der Forderung, die Frage der Liturgiesprache auf dem Konzil zu diskutieren und das Problem einer Lösung zuzuführen, stand der Wunsch der Väter, das Konzil möge den Gebrauch der Volkssprache für die Liturgie des römischen Ritus ohne Einschränkungen gestatten.

Auch dieses Anliegen wurde von vielen Bischöfen ohne weitere Begründung vorgebracht.⁵⁷ Sie plädierten für den Gebrauch der Volkssprache in allen liturgischen Feiern oder zumindest für eine starke Erweiterung der diesbezüglichen

⁵¹ Vgl. **Europa**: AD I-II/II, 427; AD I-II/III, 21; 32; 538; 814. **Asien**: AD I-II/IV, 467. **Afrika**: AD I-II/V, 105; 296; 560. **Amerika**: AD I-II/VI, 386. **Orden**: AD I-II/VIII, 103.

⁵² Vgl. C. Rossi (Italien): AD I-II/III, 108.

⁵³ Vgl. C. D'Amato (Italien): ebd. 769.

⁵⁴ Diese Anregung birgt zwei wesentliche Ungenauigkeiten in sich: Zum einen ist der Begriff „Universalkirche“ nicht richtig verstanden, ist er doch auf die lateinische Kirche eingeengt. Dieses Problem ist nicht nur bezüglich der Liturgiesprache von Bedeutung, sondern betrifft die gesamte Frage „Liturgie“ (= römische Liturgie!) auf einem ökumenischen Konzil. Zum anderen nimmt diese Anregung nicht zur Kenntnis, daß die Einheit der Liturgie in der Universalkirche keineswegs von der lateinischen Liturgiesprache abhängig ist, wie die verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche verdeutlichen. Die Begriffe Einheit und Einheitlichkeit sind hier verwechselt.

⁵⁵ Vgl. W. Kampe (Deutschland): AD I-II/I, 687.

⁵⁶ Vgl. D. Ferrara (Apost. Präfekt in Mopoi/Sudan): AD I-II/V, 469.

⁵⁷ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 272; 286; 549; AD I-II/II, 86; 178; 213; 329; 484; 538; 550; 780; AD I-II/III, 38; 68; 229; 392; 519; 528; 703; 722; 890. **Asien**: AD I-II/IV, 152; 158; 229; 240; 272; 320; 437; 458; 531 (Hier wird auch allgemein auf die Forderungen der Internationalen Studienwoche für Mission und Liturgie in Nijmegen-Uden [1959] hingewiesen.). **Afrika**: AD I-II/V, 27; 30; 163; 480; 555. **Amerika**: AD I-II/VI, 372; 399; 451; 507. AD I-II/VII, 33; 61; 104; 213; 275; 285; 313. **Orden**: AD I-II/VIII, 150; 165; 170; 338.

Möglichkeiten.⁵⁸ In diesem Zusammenhang wurde betont, daß viele Katholiken und Protestanten die lateinische Sprache in der Messe und den übrigen Sakramenten für nicht wesentlich hielten.⁵⁹ Sie scheine vielmehr der Frömmigkeit der Gläubigen teilweise abträglich zu sein. „Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß viele Gläubige, wenn sie auf die Sprache ihres Volkes in der Liturgie verzichten müssen, dies mit sehr großem Schmerz tun, als hätten sie ihrer eigenen Heimat entsagt.“⁶⁰ Als Ausnahmen wurden die bischöfliche und die monastische Liturgie genannt, die eventuell vom Gebrauch der Volkssprache ausgeschlossen werden sollten.⁶¹ Ebenso findet sich in einigen Voten der Hinweis, es möge zumindest für den Kanon der Meßfeier und die „sakramentalen Formeln“ der übrigen Sakramente die lateinische Sprache erhalten bleiben.⁶² Bei den Bemühungen um die Einführung der Volkssprache dürfe die Einheit des „lateinischen Ritus“ nicht außer acht gelassen werden,⁶³ wie auch trotz der unbestreitbaren Notwendigkeit der Volkssprache für die Feier der Liturgie der Gebrauch der lateinischen Sprache nicht in Vergessenheit geraten dürfe und nach Möglichkeit eine gleichberechtigte Verwendung von Latein und Volkssprache anzustreben sei.⁶⁴ In einem Votum wurde vorgeschlagen, „die Volkssprache (*lingua vernacula*) soll in den Teilen, die sich ‘an das Volk’ richten, gebraucht werden, die Sakralsprache (*lingua sacralis*) in den Texten, die sich ‘an Gott’ richten.“⁶⁵ Ferner wurde betont, daß der Gebrauch der Volkssprache zwar in sich gut sei, aber auch höhere Anforderungen an den Zelebranten stelle, der durch die Art seines Sprechens wesentlich dazu beitrage, daß die Einführung der Volkssprache Frucht bringe.⁶⁶ Eine Möglichkeit, die Liturgie für die Gläubigen besser verständlich zu machen, wurde schließlich auch in der Edition von Textsammlungen gesehen, die die liturgischen Texte in der Volkssprache enthalten.⁶⁷

⁵⁸ Für einen teilweisen Gebrauch der Volkssprache sprechen sich u.a. aus: P. Quaremba (Italien): AD I-II/III, 301; A. Poma (Italien): ebd. 363.

⁵⁹ Vgl. L. J. Shehan (USA): AD I-II/VI, 286.

⁶⁰ „Et notandum quoque est quod multi fideles, cum linguae vernaculae in liturgia renunciare debent, hoc maxima cum afflictione faciunt, quasi propriae patriae renunciassent.“ A. Baroni (Sudan): AD I-II/V, 460.

⁶¹ Vgl. das Votum von F. Walsh (England): AD I-II/I, 4.

⁶² Kanon in lateinischer Sprache: AD I-II/I, 100; AD I-II/II, 625; 637; AD I-II/III, 247. „Sakramentale Formeln“: AD I-II/II, 517; AD I-II/III, 645; AD I-II/IV, 426; (vgl. hierzu Anm. 172). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß der Zelebrant die nichtsakramentalen Texte nicht in lateinischer Sprache wiederholen sollte: vgl. J. A. Bilgeri (Südafrika): AD I-II/V, 540.

⁶³ Vgl. G. Zaffonato (Italien): AD I-II/III, 705. Bei diesem Hinweis bleibt unberücksichtigt, daß der Begriff „lateinischer Ritus“ nicht zutreffend ist. Es kann lediglich von der lateinischen Kirche mit verschiedenen Riten gesprochen werden. Der römische Ritus ist neben dem mailändischen und dem altspanischen einer dieser Riten.

⁶⁴ Vgl. AD I-II/IV, 257; 509; AD I-II/VI, 417-418; 612.

⁶⁵ „Lingua vernacula adhibeatur in quantum ‘ad populum’, lingua sacralis in quantum ‘ad Deum’.“ W. Shoemaker (Philippinen): AD I-II/IV, 251. Shoemaker fordert auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „De Liturgiae renovatione – de lingua vernacula, sacrali“ (ebd. 248).

⁶⁶ Vgl. F. A. M. Clérét de Longavant (Réunion): AD I-II/V, 245-246.

⁶⁷ Vgl. Kard. A. A. da Silva (Brasilien): AD I-II/VII, 259.

3. Die Aussagen der Heiligen Schrift

Nur wenige der um Vorschläge gebetenen Bischöfe und Ordensoberen begründeten ihre Forderungen bezüglich der Volkssprache in der Liturgie mit Aussagen der Heiligen Schrift, die als positive Stellungnahme für die Volkssprache interpretiert werden können. Aus den Evangelien wurden zwei Matthäus-Stellen erwähnt. „Die lateinische Sprache, die sogar in den katholischen Schulen heute in Vergessenheit gerät, kann von den meisten nicht mehr verstanden werden, ist sie doch nicht mehr die Volkssprache. In den Pfarreien, deren Mitglieder viele verschiedene Sprachen sprechen, ist nichts fremder als das Latein; und so muß man von Priestern und Laien, die es gebrauchen, gleichermaßen sehr oft sagen: ‘Dieses Volk ehrt mich mit den Lippen, sein Herz ist aber weit weg von mir.’ (Mt 15,8)“⁶⁸ Dieses Zitat aus Matthäus (dort wiederum Zitat aus Jes 29,13) sollte deutlich machen, daß das Nichtverstehen der liturgischen Texte eine Entfremdung der Gläubigen von Gott mit sich bringen muß, zu deren Überwindung neben anderen Maßnahmen auch der Gebrauch einer verständlichen Sprache beitragen könne. Als zweiter Text wurde der Bericht vom Missionsauftrag des Auferstandenen an die Jünger (Mt 28,19-20) in Verbindung mit dem Paulus-Wort: „Der Glaube kommt vom Hören“ – „fides ex auditu“ (Röm 10,17) herangezogen. Um diesen Auftrag zur Verbreitung des Glaubens erfüllen zu können, sei auch das Verstehen dessen nötig, was in der Liturgie verkündet wird. Dies wiederum setze die Volkssprache voraus.⁶⁹

Vor allem aber der Bericht der Apostelgeschichte vom Pfingstereignis (Apg 2,1-13) lege den Gebrauch der jeweiligen Volkssprache in der Liturgie nahe. Denn am Pfingsttag konnte jeder die Frohe Botschaft in seiner eigenen Sprache hören. Dies sei auch als Auftrag an die Liturgie der Kirche zu verstehen, deren Ziel neben der Verherrlichung Gottes auch die Unterweisung der Gläubigen sein muß. „Doch wie sollen die Gläubigen (in der Liturgie) unterrichtet und aufgebaut werden, wenn sie die lateinische Sprache nicht verstehen? Die Verwendung eines Kommentars oder einer Übersetzung sind ungeeignete Mittel. Wenn die katholische Kirche universal ist und die Völker aus ‘allen Stämmen und Sprachen’ sammelt, ist die Frage, die gerade heute von höchster Bedeutung ist, mit offenen Augen und mutigem Herzen grundlegend zu lösen. Am Pfingsttag hat die anwesende Menge von den Großtaten Gottes gehört, jeder ‘in seiner Sprache’. Sollte dies nicht der durch den Heiligen Geist gewiesene Weg sein?“⁷⁰

⁶⁸ „Lingua latina, quae in scholis etiam catholicis (proh dolor!) in dies prolabitur, a plerisque intelligi non potest, nam nullius populi est sermo aut quotidianus aut urbanus. In iis paroeciis quarum incolarum sermones multi sunt diversi, nulla alienior est quam lingua latina; atque de sacerdotibus et laicis eadem utentibus dicere saepissime licet: ‘Populus hic labiis me honorat; cor autem eorum longe est a me’ (Matth. XV,8).“ M. McEachern (Kanada): AD I-II/VI, 14.

⁶⁹ Vgl. A. Salvucci (Italien): AD I-II/III, 388; A. Cesarano (Italien): ebd. 361.

⁷⁰ „Attamen, quomodo fideles doceantur et aedificabuntur, si linguam latinam non intelligunt? Usus commentarii, traductionis in libro, sunt media caduca. Quum Ecclesia Catholica sit universalis et congregat nationes ex ‘omni tribu et lingua’ quaestio, praesertim nostris tem-

Schließlich wurde der Bericht vom Gottesdienst der korinthischen Gemeinde (1 Kor 14) als Begründung für den Gebrauch der Volkssprache herangezogen.⁷¹

Die geringe Anzahl der Voten, die zur Bekräftigung ihrer Forderung nach einer volkssprachigen Liturgie auf die Heilige Schrift zurückgriffen, vermag zu verdeutlichen, wie wenig die biblischen Grundlagen der Liturgie am Vorabend des Konzils im Bewußtsein waren.

4. Die geschichtliche Argumentation

Bei dem Bemühen, die Forderung nach Verwendung der Volkssprache in der Liturgie zu begründen, nahm die Argumentation aufgrund historischer Fakten einen wesentlich breiteren Raum ein als die Aussagen der Heiligen Schrift.

Es wurde darauf hingewiesen, daß in der Frühzeit der Kirche, zumindest im Westen, die lateinische Sprache einzig aus dem Grund zur Liturgiesprache wurde, weil sie Volkssprache war, und die bisherige Liturgiesprache, das Griechische, vom Volk nicht mehr verstanden wurde. „Allen ist wohl bekannt, daß die frühchristliche Liturgie im Westen wie im Osten in der Sprache gefeiert wurde, die das Volk gebrauchte und gut verstand.“⁷² Diese Handlungsweise der Kirche wurde auch mit dem Vorbild Jesu begründet. „Unser Herr Jesus Christus selbst verwendete die Volkssprache, nämlich das Aramäische, und sah vom Hebräischen ab, das in jener Zeit in der mosaischen Liturgie gebräuchlich war, vom jüdischen Volk jedoch nicht mehr verstanden wurde. Im Laufe der Zeit folgte die heilige katholische Kirche dem Beispiel ihres Gründers und paßte die Liturgiesprache dem Verstehenshorizont der Gläubigen an.“⁷³ Auf diesem Hintergrund wurden auch die Bestrebungen der Slawenapostel Cyrill und Methodius verstanden, deren Mühen um die volkssprachige Liturgie beispielhaft aufgeführt wurde.⁷⁴ Doch der Entwicklungsstand der Sprachen der missionierten Völker habe den Gebrauch als Liturgiesprache nicht immer zugelassen, so daß die lateinische Sprache beibehalten wurde.

Später sei die Ausschließlichkeit der lateinischen Liturgiesprache im Gefolge des aufkommenden Protestantismus, der die Volkssprache in die Liturgie eingeführt

poribus est maximi momenti, et apertis oculis, cum forti animo, funditus est solvenda. In die Pentecostes, multitudo advenarum, unusquisque ‘in sua lingua’ magnalia Dei audivit. Nonne haec est via a Spiritu Sancto manifestata?“ J. Descuffi (Türkei): AD I-II/IV, 634; vgl. auch L. Bernacki (Polen): AD I-II/II, 736.

⁷¹ Vgl. M. Keller (Deutschland): AD I-II/I, 632; F. Simons (Indien): AD I-II/IV, 140; M. F. Elorza Legaristi (Peru): AD I-II/VII, 519; C. Mata Cova (Venezuela): AD I-II/VII, 558.

⁷² „Omnes norunt primaevam liturgiam celebratam esse, tum in oriente tum in occidente, lingua illa, qua populus utebatur, quamque bene callebat.“ A. Santin (Italien): AD I-II/III, 695; vgl. auch H. Brault (Frankreich): AD I-II/I, 392; J. Descuffi (Türkei): AD I-II/IV, 634.

⁷³ „Dominus Noster Jesus Christus ipsa lingua vernacula sc. aramaica utebatur, lingua hebraica, quae illo tempore in liturgia mosaica vigebat, sed a populo iudaico iam non comprehendebatur, spreta. Decursu temporum Ecclesia Catholica Divi sui Fundatoris exemplum secuta linguam liturgicam fidelium intelligibilitati adaptabat.“ L. Bernacki (Polen): AD I-II/II, 736.

⁷⁴ Vgl. ebd.; A. S. Blanquet du Chayla (Apost. Delegat im Irak): AD I-II/IV, 364.

hatte, zum Prinzip erhoben worden. Um sich von den Ideen der Reformatoren abzugrenzen und den eigenen Glauben zu verteidigen, habe die katholische Kirche zunehmend auf der Verwendung der lateinischen Sprache in der Liturgie bestanden.⁷⁵

In diesem Zusammenhang wurden auch die entsprechenden Entscheidungen des Konzils von Trient angeführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß zwar die Bischöfe aufgrund ihrer Hirtenaufgabe die Volkssprache befürwortet, die Theologen jedoch für die Beibehaltung der lateinischen Liturgiesprache gesorgt hätten. „Was aber im 16. Jahrhundert unzeitgemäß zu sein schien (nämlich der Gebrauch der Volkssprache), das ist im 20. Jahrhundert nicht nur opportun, sondern kann sogar eine Notwendigkeit sein.“⁷⁶ Hierbei fällt besonders auf, mit welcher Offenheit die Entscheidungen des Tridentinums bezüglich der Volkssprache in Frage gestellt wurden. Dies geschah wohl auch eingedenk der Entwicklung dieser Problemstellung seit dem Konzil von Trient. Angeführt wurden diesbezüglich die Entscheidung Pauls V. vom 25. Januar 1615, die Übersetzung der liturgischen Bücher ins Chinesische zu erlauben,⁷⁷ sowie die vom Apostolischen Stuhl einzelnen Ländern erteilten Privilegien.

Für einen Teil der Bischöfe und Ordensoberen bildeten diese Privilegien⁷⁸ den Ausgangspunkt ihrer Überlegungen und Vorschläge hinsichtlich erweiterter Verwendungsmöglichkeiten der Volkssprache in der Liturgie.⁷⁹ Sie gingen davon aus, daß es an der Zeit sei, allgemein gültige Regelungen für den Gebrauch der Volkssprache zu erstellen, nachdem bereits für bestimmte Länder Zugeständnisse diesbezüglich gemacht worden waren. Durch die unterschiedliche Handhabung könne nämlich bei den Gläubigen Verwirrung entstehen. Eine größere Einheitlichkeit wäre aus diesem Grund wünschenswert.⁸⁰

Auch die Enzyklika „*Mediator Dei*“ Pius’ XII. und ihre Aussagen über die Liturgiesprache wurden in einigen Voten herangezogen, um die Berechtigung einer

⁷⁵ Vgl. A. Santin (Italien): AD I-II/III, 695.

⁷⁶ „*Quod autem sexto decimo saeculo intempestivum esse videbatur, id tamen vicesimo saeculo non tantum opportunum, sed etiam necessarium factum esse potest.*“ H. Brault (Frankreich): AD I-II/I, 392; vgl. L. M. de Bazelaire (Frankreich): ebd. 270.

⁷⁷ Vgl. L. Bernacki (Polen): AD I-II/II, 736. A. Häußling (Liturgiesprache, in: *Sacramentum Mundi III*, 279) weist darauf hin, daß der Apostolische Stuhl bei allem Nachdruck, mit dem er für das Latein als „Sprache der Kirche“ und somit der Liturgie eintrat, dennoch immer bestrebt war, „daß wenigstens dem Liturgen der Wortsinn vertraut war“. Ein Beleg hierfür ist beispielsweise die Erlaubnis, für China das Missale in das Hochchinesische (nicht in die Umgangssprache) zu übersetzen, zuerst im Jahr 1615, später im Jahr 1949. Vgl. auch J. Hofinger, Um die Verwendung der Volkssprache beim Gemeinschaftlichen Gebet in China: *Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft* 36 (1952) 257-276.

⁷⁸ Eine Zusammenstellung der im Lauf der Geschichte erteilten Privilegien findet sich bei Borella, *La lingua volgare* 79-93. 137-168.

⁷⁹ Vgl. E. O’Callaghan (Irland): AD I-II/II, 68-69; S. Moro Briz: ebd. 140; E. Beitia Aldazabal: ebd. 430; F. Gómez de Santiago: ebd. 445 (alle Spanien). L. Bernacki (Polen): ebd. 736-737; A. Santin (Italien): AD I-II/III, 695.

⁸⁰ Vgl. P. Dalmais SJ (Äquatorialafrika): AD I-II/V, 22; E. McCoy (Nigeria): ebd. 356; St. Woznicki (USA): AD I-II/VI, 428.

zumindest teilweise volkssprachigen Liturgie zu begründen. „In nicht wenigen kirchlichen Handlungen kann indes die Verwendung der Volkssprache beim Volk sehr nützlich sein; nichtsdestoweniger ist es ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhles, dies zu erlauben.“⁸¹ Dabei wurde auch betont, das Problem der Liturgiesprache sei nicht dogmatischer Art, so daß es sehr nützlich sei, den Gebrauch der Volkssprache in den Teilen der Liturgie zu fördern, die das Volk unmittelbar betreffen.⁸²

Manche Bischöfe wünschten für die Lösung des Sprachenproblems auch eine Orientierung an der Praxis der Ostkirchen. Sie verwiesen darauf, daß in den Kirchen des Ostens die Volkssprache in der Liturgie von jeher erlaubt gewesen sei.⁸³ Vor allem könne die Annäherung an die orthodoxen Kirchen dadurch gefördert werden, daß durch den Gebrauch der Volkssprache das – oft auch emotional – Trennende, die lateinische Sprache, nicht betont werde, sondern die Gemeinsamkeiten gestärkt würden.⁸⁴

5. Die Unverständlichkeit der lateinischen Sprache

Die ständig wachsende Anzahl der Gläubigen, darunter auch vieler Priester, die die lateinische Sprache in der Liturgie nicht mehr verstanden, wurde in vielen Stellungnahmen zum Anlaß genommen, für einen mehr oder weniger großzügigen Gebrauch der Volkssprache zu plädieren. Dabei war man sich sehr wohl darüber im klaren, daß Argumente für und wider eine volkssprachige Liturgie einander gegenüberstehen; es wurde jedoch betont, daß die Argumente für die Volkssprache schwerwiegender seien als jene zur Verteidigung des Lateins.

Eine besonders große Gefahr wurde darin gesehen, daß die lateinische Sprache als trennendes Hindernis zwischen der offiziellen Liturgie der Kirche und dem geistlichen Empfinden der Gemeinden erfahren wird. Die Einheit der Kirche, mit der vielfach die Verwendung der lateinischen Sprache begründet wurde, finde durch andere Elemente des kirchlichen Lebens einen wesentlich besseren Ausdruck als durch das Latein in der Liturgie.⁸⁵ Die lateinische Sprache werde von den meisten Gläubigen überhaupt nicht verstanden. Sie trenne sie von der ersten und unaufgebbaren Quelle des wahren christlichen Geistes, wie Pius X. die Liturgie

⁸¹ „In non paucis tamen ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum existere potest; nihilominus unius Apostolicae Sedis est id concedere; ...“ Mediator Dei, Nr. 59: Bugnini, DocPont I, 118.

⁸² Vgl. M. Keller (Deutschland): AD I-II/I, 632; Kard. G. Lercaro (Italien): AD I-II/III, 117; F. X. Muthappa (Indien): AD I-II/IV, 122-123.

⁸³ Vgl. G. Gagnor (Italien): AD I-II/III, 35. Bei dem Hinweis auf die Praxis der Ostkirchen wird jedoch nicht erwähnt, daß die Gläubigen die Liturgiesprache (z. B. Kirchenslawisch) nicht mehr als ihre Volkssprache empfinden und auch Verständnisschwierigkeiten haben.

⁸⁴ Vgl. Maximus IV Saigh, 15 Bischöfe, 3 Archimandriten und 1 Ordensoberer (Syrien): AD I-II/IV, 458.

⁸⁵ Vgl. M. Oleachea Loizaga (Spanien): AD I-II/II, 369.

nennt,⁸⁶ erfülle nicht die innerste Sehnsucht des Volkes und mache zahllose pastorale Bemühungen zunichte.⁸⁷ Erst durch den Gebrauch der Volkssprache könne der Reichtum der Liturgie erschlossen werden, der durch die lateinische Sprache den Gläubigen oft verborgen bleibe.⁸⁸

Da die lateinische Liturgiesprache von den Gläubigen nicht mehr verstanden werde, könne die Liturgie ihrer Aufgabe, auch Mittel zur Verkündigung des Glaubens zu sein, nicht gerecht werden. Das Latein verstelle oftmals eher den Zugang zu Christus, als daß es ihn erleichtere. Durch die Volkssprache könne diese Trennung überwunden werden, so daß die Gemeinde bei der Liturgie nicht nur anwesend sei, sondern zusammen mit dem Priester die Liturgie lebe.⁸⁹

Doch die Liturgie, die der Verehrung Gottes und der Auferbauung des Volkes dienen soll, ist nach dem Dafürhalten mancher Bischöfe für die Gemeinden seit Jahrhunderten zu einem „Buch mit sieben Siegeln“ geworden, weil sie die Sprache ihrer Kirche nicht mehr verstehen können. Ohne die Würde der lateinischen Sprache als „Sprache der Mutter Kirche“ schmälern zu wollen – das Studium des Lateins in den Seminaren müsse selbstverständlich erhalten bleiben –, wurde dennoch die Volkssprache mit Rücksicht auf die Gläubigen befürwortet, damit die Kirche ihren Lehrauftrag wirksam erfüllen kann.⁹⁰ Die Konsequenz müsse sein, daß das Latein auf ein Minimum reduziert werde, wenngleich es die Sprache der Kirche bleiben soll. Für die Liturgie jedoch erscheine die Einführung der Volkssprache geboten,⁹¹ insbesondere in den jungen Kirchen, wo die Gefahr bestehe, daß die Liturgie als magische Handlung mißverstanden werde.⁹² Auf diese Weise könne vermieden werden, daß durch die Unverständlichkeit der lateinischen Sprache eine Trennwand zwischen dem Handeln des Priesters am Altar und der Gemeinde errichtet wird; eine solche Trennung widerspreche der Vorstellung vom „heiligen Volk“.⁹³

Besonders die Jugendlichen hätten kein Interesse an einer Liturgie, deren Sprache sie nicht kennen, und auch Gläubigen, die aus nichtkatholischen Familien stammen, müsse es unverständlich bleiben, daß die lateinische Sprache in der Liturgie des römischen Ritus obligatorisch ist, kennen sie doch auch die volksspra-

⁸⁶ Vgl. Pius X., *Motu proprio de musica sacra* „Tra le sollecitudini“ (22. November 1903): Bugnini, *DocPont* I, 12.

⁸⁷ Vgl. A. Silva Santiago (Chile): AD I-II/VII, 357.

⁸⁸ Vgl. M. F. Elorza Legaristi (Peru): AD I-II/VII, 519.

⁸⁹ Aus diesem Grund können die sogenannten Volksmeßbücher keine befriedigende Lösung bieten, denn: Wer sie benützt, *liest* die Liturgie, aber *lebt* sie nicht: L. Bernacki (Polen): AD I-II/II, 737-738.

⁹⁰ Vgl. G. B. dal Prà (Italien): AD I-II/III, 636-637.

⁹¹ Vgl. J. Baud (Indien): AD I-II/IV, 222.

⁹² Vgl. J. van Cauwelaert (Kongo): AD I-II/V, 143.

⁹³ Vgl. P. de Martino (Indonesien): AD I-II/IV, 269.

chige Liturgie der Protestanten.⁹⁴ Diese Schwierigkeiten könnten auch durch eine verständliche, nämlich volkssprachige Liturgie gemildert werden.⁹⁵

6. Der missionarische Auftrag der Kirche

Einige Bischöfe lenkten das Augenmerk bei der Begründung ihrer Forderung nach der Volkssprache in der Liturgie auf die missionarische Kraft und den missionarischen Charakter der liturgischen Feiern. Der missionarische Aspekt der Liturgie könne nur in einer volkssprachigen Feier zum Tragen kommen.⁹⁶ Der Missionsauftrag habe zwar grundsätzlich für alle Geltung, vor allem jedoch gelte er in den jungen Kirchen, die unter der fremden Sprache besonders zu leiden hätten. Damit die Gläubigen besser verstehen, was sie in der Liturgie mitvollziehen, und mit größerer innerer Bereitschaft an ihr teilnehmen können, sollte zumindest teilweise – nach dem Urteil der befragten Bischöfe – die Volkssprache erlaubt werden.⁹⁷ Problematisch stelle sich die Situation in den Regionen dar, in denen viele verschiedene Sprachen und Dialekte gesprochen werden. Für die Liturgie müsse in diesem Fall eine Sprache gewählt werden, die von möglichst vielen Gläubigen verstanden wird.⁹⁸ Eine Entscheidung hierüber müsse der Kultur, dem Wesen und der Mentalität des jeweiligen Volkes gerecht werden. Die hierfür erforderlichen Richtlinien möge das Konzil festlegen.⁹⁹

7. Die „tätige Teilnahme“ der Gläubigen an der Liturgie

In der vorkonziliaren Diskussion um mögliche Formen der Beteiligung der Gläubigen an den liturgischen Feiern nahm der Begriff der „tätigen Teilnahme“ (*participatio actuosa*), den Papst Pius X. im *Motu proprio* über die Erneuerung der Kirchenmusik „*Tra le sollecitudini*“ vom 21. November 1903 geprägt hatte und der gewissermaßen zum Leitwort der Liturgischen Bewegung geworden war,¹⁰⁰ eine zentrale Stellung ein. So lag es nahe, daß in vielen Voten, die sich für die Einführung der Volkssprache einsetzten, das Wort von der tätigen Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie als Begründung der Forderung herangezogen wurde. Von der Volkssprache in der Liturgie, zumindest in den Teilen, die das Volk betreffen,¹⁰¹ erhoffte man sich eine stärkere und fruchtbringende, eine wahrhaft tätige Teil-

94 Vgl. A. Leménager (Kanada): AD I-II/VI, 133-134.

95 Vgl. C. Rossi (Italien): AD I-II/III, 108; L. Marcante (Italien): ebd. 713-714.

96 Vgl. J. Neuhäusler (Deutschland): AD I-II/I, 698; G. Tonetti (Italien): AD I-II/III, 244.

97 Vgl. J. McCarthy (Nigeria): AD I-II/V, 343; E. Pinto SJ (Indien) plädiert dafür, daß die Volkssprache zumindest in den Ländern gestattet werden solle, deren Sprache nicht mit dem Latein verwandt ist (AD I-II/IV, 102). A. van Oorschot (Tanganika) wünscht für die afrikanischen Kirchen die Erlaubnis, in allen liturgischen Feiern die Volkssprache zu verwenden (AD I-II/V, 475).

98 Vgl. J. McCarthy (Nigeria): AD I-II/V, 343.

99 Vgl. G. H. Pearce (Apost. Vikar auf Samoa und Tokelau): AD I-II/VII, 667.

100 Vgl. Bugnini, *DocPont* I, 12 f.

101 Vgl. J. Bezerra Continho (Brasilien): AD I-II/VII, 341.

nahme der Gläubigen an der Liturgie¹⁰² und dadurch auch eine engere Verbindung mit Christus.¹⁰³ Durch die Volkssprache würden die Gläubigen das Leben der Kirche besser kennenlernen, und die Liturgie könne zu einer Handlung des ganzen gläubigen Volkes werden.¹⁰⁴ Das Bewußtsein des tätigen Teilnehmens könne so zur Triebfeder für die Mitarbeit am missionarischen Auftrag der Kirche werden.¹⁰⁵ Als Möglichkeit, die Teilnahme der Gläubigen zu fördern, wurde auch die Edition von Büchern mit den volkssprachigen liturgischen Texten genannt, die den Gläubigen an die Hand gegeben werden sollen.¹⁰⁶ Auch hier wurde auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für die ganze Kirche hingewiesen.¹⁰⁷

8. Die Anpassung der Liturgie an Mentalität und Kultur der verschiedenen Völker

Unter der Überschrift „L’Eglise doit s’adapter: Unité n’est pas Uniformité“ in dem Votum eines besonders engagierten Bischofs aus Westafrika¹⁰⁸ wurde die Notwendigkeit angesprochen, in der Feier der Liturgie die lateinische Sprache immer stärker zurückzudrängen und sie durch die Volkssprache zu ersetzen. Dies sei eine unumgängliche Voraussetzung für eine wirksame Anpassung an Wesen und Kultur der verschiedenen Völker. Bei dem Versuch, die Liturgie auch sprachlich an die Bedingungen des jeweiligen Landes anzupassen, könne es jedoch nicht darum gehen, das Latein als gemeinsame Sprache der Kirche (des Westens!) und ihrer Liturgie zu unterdrücken oder es aus dem Herzen der Liturgiefeier zu verdrängen. Der Gebrauch der lateinischen Sprache durch den Priester, der „in persona Christi“ handelt, bringe den wesenhaften Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und dem besonderen Priestertum des Geweihten deutlich zum Ausdruck. Daß die Kirche dies nicht einfach aufgeben könne, sei verständlich.¹⁰⁹

Der Gebrauch der Volkssprache solle die missionarische Wirkkraft der Liturgie und den Charakter der gemeinschaftlichen Feier besser aufscheinen lassen. So lautete der Vorschlag: Erlaubnis der Volkssprache für die Texte der Liturgie, die das Volk spricht oder singt, sowie für jene, die direkt an das Volk gerichtet

¹⁰² Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 114; 263; AD I-II/II, 45; 194; 314; 378; AD I-II/III, 247; 626; 774; 800. **Asien**: AD I-II/IV, 109; 115; 122-123; 165; 182; 194; 447-448; 488; 524; 603. **Afrika**: AD I-II/V, 116; 539. **Amerika**: AD I-II/VI, 99; 282; 340; 400-401; 409; 412; AD I-II/VII, 62; 241; 515. **Orden**: AD I-II/VIII 256; 290.

¹⁰³ Vgl. A. F. Wildermuth (Indien): AD I-II/IV, 189.

¹⁰⁴ Vgl. R. Ziliani (Italien): AD I-II/III, 766; C. Malchiodi (Italien): ebd. 802-803.

¹⁰⁵ Vgl. A. Zuroweste (USA): AD I-II/VI, 276.

¹⁰⁶ Vgl. I. Duel (Sudan): AD I-II/V, 465; C. Benedetti (Bolivien): AD I-II/VII, 124.

¹⁰⁷ Vgl. J. B. H. Theumissen (Nyassaland): AD I-II/V, 361.

¹⁰⁸ A. M. J. Durrieu (Westafrika): AD I-II/V, 68-78.

¹⁰⁹ Vgl. ebd. 70. 72. Die lateinische Liturgiesprache wird in diesem Fall als Argument dafür gebraucht, den wesensmäßigen Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und dem durch die Ordination verliehenen Priestertum (vgl. LG 10: „essentia et non gradu tantum“) zu betonen.

sind.¹¹⁰ Der „Geist der Adaptation“ („esprit d’adaptation“) könne nicht an der Peripherie bleiben, er müsse auch mit Hilfe der Volkssprache bis in das Herz des christlichen Lebens, die Liturgie, vordringen. Denn die volkssprachige Liturgie stärke auch das Bewußtwerden der eigenen Kultur – ein Aspekt, der vor allem für die jungen Kirchen von Wichtigkeit sei. Das Wissen darum, daß die christliche Liturgie hauptsächlich Lobpreis des himmlischen Vaters durch die erlösten Kinder ist, habe zur Folge, daß die Gemeinschaft der Gläubigen mit dem Vater im Himmel in der je eigenen Sprache „kommunizieren“ könne.¹¹¹

9. Pastorale Überlegungen

Neben vielen anderen Gründen waren es auch Überlegungen pastoraler Natur, die die Bischöfe zur Bekräftigung ihrer Forderung nach der Volkssprache in der Liturgie heranzogen.¹¹²

Die katechetische Aufgabe der Liturgie

Zu den am häufigsten angeführten Begründungen für den Gebrauch der Volkssprache zählte der Hinweis auf die katechetische Aufgabe der Liturgie. Gerade die Erlaubnis, in den „lehrhaften Teilen“ der Liturgie die Volkssprache verwenden zu dürfen, vermöge diese Aufgabe wirksam zu unterstützen, so die Argumentation vieler Bischöfe.¹¹³ Durch den Gebrauch der Volkssprache könne die Liturgie wieder stärker zu einer „Schule des Glaubens und des katholischen Empfindens“ werden.¹¹⁴ So könnten die Gläubigen auch die Zeichenhaftigkeit der Liturgie besser verstehen und ihr Leben nach dieser lebendigen Unterweisung ausrichten.¹¹⁵ Gehe man nämlich davon aus, daß die Liturgie auch das Ziel hat, den Glauben zu formen und die Frömmigkeit der Gläubigen zu stärken, dann sei es notwendig, daß alle liturgischen Feiern, an denen die Gemeinden teilnehmen, in der Volkssprache vollzogen würden, mit Ausnahme des eigentlich sakramentalen Teils.

Gegen mögliche Einwände, die Einheit der Kirche gerate hierdurch in Gefahr, wurde betont, die Einheit trete gerade dadurch um so deutlicher zutage, daß dieselbe Verehrung in verschiedenen Sprachen Gott dargebracht und dieselbe Gnade ausgesendet werde. Auch der Sinn der „Mysterien“ des Glaubens leide keinen

¹¹⁰ Vgl. ebd. 72.

¹¹¹ Vgl. ebd. 73; vgl. auch: AD I-II/IV, 68; AD I-II/V, 289; 290; AD I-II/VIII, 61.

¹¹² Vgl. AD I-II/II, 435; AD I-II/III, 766; AD I-II/IV, 433; AD I-II/V, 343.

¹¹³ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 275; AD I-II/II, 47-48; 478; 592; AD I-II/III, 348; 388 (in Verbindung mit dem Missionsauftrag in Mt 28,19-20); 637 (Volkssprache, damit die lehrhafte Funktion der Liturgie wiederhergestellt wird!); 696. **Asien**: AD I-II/IV, 87; 179; 634. **Afrika**: AD I-II/V, 72-73; 143. **Südamerika**: AD I-II/VII, 448. **Orden**: AD I-II/VIII, 42; 127.

¹¹⁴ „... ut liturgia Ecclesiae magis ac magis schola orationis et catholici sensus efficiatur.“ A. Pawlowski (Polen): AD I-II/II, 688.

¹¹⁵ Vgl. U. S. Morlion (Kongo): AD I-II/V, 138.

Schaden, handle es sich doch um „Mysterien“ des Glaubens und nicht der Sprache.¹¹⁶

Das bessere Verständnis der Liturgie

Wegen der fehlenden religiösen Unterweisung können, so die Feststellung in einigen Voten, die Gläubigen vielfach die Liturgie nicht mehr verstehen. Eine in Aussicht genommene Liturgiereform müsse auf ein besseres Verständnis der Liturgie abzielen, dann werde sie auch Erfolg haben und angenommen werden. Es bestehe die Gefahr, daß die Gläubigen sich, sollte die Volkssprache nicht erlaubt und so die mögliche Unterweisung vernachlässigt werden, „Ersatzliturgien“ oder „paraliturgischen“ Formen zuwendeten, da sie die Liturgie nicht verstehen und sie somit auch nicht leben könnten. Es seien zwar mit der Einführung der Volkssprache nicht alle Probleme und Schwierigkeiten gelöst, aber zumindest sei ein erster Schritt getan, dem weitere folgen müßten.¹¹⁷

Es wurde auf die Missionserfolge der protestantischen Kirchen verwiesen, die diese auch durch ihre verständliche Liturgie erzielten. Das sollte ein Ansporn sein, die Gemeinden nicht weiter zu vernachlässigen und sie nicht allein zu lassen.¹¹⁸

10. Die grundsätzliche Beibehaltung der lateinischen Sprache als Liturgiesprache

Wenngleich eine überwältigende Mehrheit der um Vorschläge gebetenen Bischöfe und Ordensoberen die Einführung der Volkssprache in die Liturgie des römischen Ritus befürwortete, sei es grundsätzlich, sei es zumindest partiell, so dürfen doch jene Voten nicht übergangen werden, in denen starke Vorbehalte gegen den Gebrauch der Volkssprache als Liturgiesprache angemeldet wurden und die aus diesem Grund für die Beibehaltung der lateinischen Sprache eintraten. Doch trotz der großen Hochschätzung des Lateins als Sprache der Kirche plädierten nur wenige Väter für dessen ausschließliche Beibehaltung in der Liturgie.¹¹⁹

Begründet wurde diese Forderung vielfach mit der Feststellung, die lateinische Sprache sei die Sprache der römisch-katholischen Kirche.¹²⁰ Das bedeutendste Argument für die Beibehaltung des Lateins war der Hinweis auf seine einende Funktion, die es zu einem starken Band und zu einem Zeichen der Einheit der Kir-

¹¹⁶ Vgl. A. Colette A. A.: AD I-II/VIII, 193-194.

¹¹⁷ Vgl. S. Moro Briz (Spanien): AD I-II/II, 140; 445; vgl. auch D. F. Cunningham (USA): AD I-II/VI, 502.

¹¹⁸ Vgl. M. M. Zanella (Chile): AD I-II/VII, 387.

¹¹⁹ Vgl. J. Rupp (Frankreich): AD I-II/I, 486; J. P. Zarranz y Pueyo (Spanien) AD I-II/II, 259: Er fordert zugleich aber auch die Förderung der Verständlichkeit und der lebendigen Teilnahme an den liturgischen Handlungen. **Italien:** E. Nicodemo: AD I-II/III, 95; V. del Signore: ebd. 252: Nur in seltenen, vom Apostolischen Stuhl genehmigten Fällen soll die Volkssprache gestattet werden. Ebd. 297; 459; 497; 748. G. L. Pelletier (Kanada): AD I-II/VI, 121; **USA:** AD I-II/VI, 328; 364; 391; 462. A. Machado Cavalcante (Brasilien): AD I-II/VII, 317.

¹²⁰ Vgl. J. Köstner (Österreich): AD I-II/I, 61.

che macht.¹²¹ So schreibt ein Bischof: „Wir Christen des Westens haben eine offizielle kirchliche Sprache. Sie ist ein großes Geschenk Gottes, weil sie die eine offizielle Auslegung des Glaubens und der Sitten an allen Orten bewahrt. Die lateinische Sprache in der Liturgie verleiht den liturgischen Feiern eine würdige und angemessene Form, die von der höchsten Autorität für alle approbiert ist. Sie ist ein vortreffliches Zeichen der Einheit der westlichen Kirche. Die Volkssprache ist unterschiedlichen Interpretationen und Formen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten unterworfen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß sich in Fragen des Glaubens und der Sitten Irrtümer einschleichen, besonders in einer Zeit, in der man zu einer weit größeren Unabhängigkeit des Denkens und der Sitten tendiert. Die Volkssprache fördert auch die Gefahr, daß die Erhabenheit der Liturgie wegen der allgemein abnehmenden Ehrfurcht im modernen Denken und wegen des extravaganten Geschmacks vieler moderner Menschen in Kunst und Literatur Schaden nimmt.“¹²² Im Gebet verlören alle nationalen Unterschiede ihre Bedeutung und alle, welche Sprache sie auch sprechen, brächten mit denselben Worten das eine Opfer dar.¹²³

II. Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie

Neben den grundsätzlichen Überlegungen zur Bedeutung der Volkssprache in der Liturgie des römischen Ritus nahmen die Bischöfe und Ordensoberen auch ausführlich zu den Möglichkeiten Stellung, die Feier der Eucharistie der Volkssprache zu öffnen.¹²⁴ Viele Eingaben zogen aus den allgemein gehaltenen Forderungen und Begründungen Konsequenzen für die Anwendung im Bereich der Eucharistiefeier, so daß sich die Argumentation vielfach überschneidet und wiederholt.

¹²¹ Vgl. Kard. P. M. Gerlier (Frankreich): AD I-II/I, 314-315: Doch trotz dieser Einschätzung schränkt er den Gebrauch der lateinischen Sprache auf die Teile der Liturgie ein, die zum gültigen Vollzug nötig sind! J. Freundorfer (Deutschland): AD I-II/I, 570: Der Gebrauch des Lateins verweist auf die römische Heimat der Kirche. **Spanien:** AD I-II/II, 133; 157-158; 228. **Italien:** G. Lucato: AD I-II/III, 327: Dennoch sollen die Sakramente in der Volkssprache gefeiert werden; ebd. 340; 487. J. J. Oste (China): AD I-II/IV, 507; C. Pollio (China): ebd. 509: Trotz der Forderung, der Gebrauch der lateinischen Sprache solle erhalten werden, sieht er die Möglichkeit, in einigen liturgischen Feiern die Volkssprache zu verwenden. I. Duel (Sudan): AD I-II/V, 465; E. A. Maranta (Tanganika): ebd. 473; A. Tarantino (Uganda): ebd. 510; P. Schulte (USA): AD I-II/VI, 343: Die Messe soll jedoch in allen Teilen laut und in der Volkssprache gefeiert werden. P. G. Bartholome (USA): AD I-II/VI, 433.

¹²² „Nos christiani occidentales habemus unam linguam ecclesiasticam officialem. Est magnum donum Dei quia conservat unam officialem expositionem rerum fidei et morum in omnibus locis. Lingua latina in Liturgia dat unam formam dignam et reverentem et theologiam caeremoniis liturgicis approbatam ab ipsa suprema auctoritate pro omnibus. Est praeclarum signum unitatis Ecclesiae Occidentalis. Lingua vernacula est subiecta variis interpretationibus et variis formis in variis locis et variis temporibus. Hoc constituit verum periculum erroris in rebus fidei et morum praesertim in nostris temporibus in quibus mentes tendunt versus meliorem et maiorem independentiam intellectus et morum. Lingua vernacula praebet periculum etiam in dignitate liturgiae propter defectum communem reverentiae et dignitatis in mentibus modernis, et propter extravagantem gustum multorum modernorum in arte et litteratura.“ J. Byrne (Irland): AD I-II/II, 107-108.

¹²³ Vgl. J. Glennie (Ceylon): AD I-II/IV, 53-54.

¹²⁴ Vgl. hierzu AD I-II. Appendix 2, 397-412.

Auch bezüglich der Frage der Volkssprache in der Messe begnügten sich manche Voten mit der Feststellung, dieses Problem müsse vom Konzil diskutiert werden.¹²⁵ Vielfach wurde der Wunsch geäußert, die Messe möge ganz oder zumindest in bestimmten Teilen in der Volkssprache gefeiert werden.¹²⁶ Neben diesen ohne weitere Erklärung vorgebrachten Wünschen standen auch wohlbegründete Forderungen, die hinsichtlich der vorgetragenen Argumente zum Teil mit jenen übereinstimmen, die schon bei den allgemeinen Überlegungen zur Volkssprache dargelegt wurden.

Nur in wenigen Voten gingen die Bischöfe so weit, für die gesamte Eucharistiefeyer die Volkssprache zu fordern. Wenn dies jedoch geschah, wurde vor allem auf die überragende Bedeutung des Eucharistiegebets für die Gläubigen hingewiesen; dies lasse einen volkssprachigen Vortrag auch dieses Gebets notwendig erscheinen. „Die Struktur der Messe, die das heilige Opfermahl ist, soll deutlich hervortreten, das feierliche Eucharistiegebet (Präfation und Kanon) soll seine außerordentliche Stellung auch für das Volk haben und der Gemeinde die ursprüngliche Zeichenhaftigkeit der Eucharistie offenbaren, wie sie vom Herrn eingesetzt worden ist. Aus diesem Grund soll jenes Gebet vom Zelebranten so gesprochen oder gesungen werden, daß es von allen verstanden werden kann; daher soll es auch in der Volkssprache vorgetragen werden.“¹²⁷

1. Die Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen durch die Volkssprache

Eines der wichtigsten Argumente für die Volkssprache in der Eucharistiefeyer war, wie bei der grundsätzlichen Frage nach der Volkssprache in der Liturgie, der Wunsch, den Gläubigen die tätige Teilnahme zu erleichtern, ist doch die Feier der

¹²⁵ Vgl. J. E. Petit (England): AD I-II/I, 24; J. Gunnarson (Island): AD I-II/II, 528.

¹²⁶ **Messe ganz in der Volkssprache:** Vgl. F. Franic (Jugoslawien): AD I-II/II, 550; A. Baraniak (Polen): ebd. 666: Er fordert, jedes diesbezüglich bestehende Verbot aufzuheben. AD I-II/V, 557; AD I-II/VI, 248; AD I-II/VII, 94; 120; AD I-II/VIII, 227. Vgl. hierzu auch die Voten, die sich für eine grundsätzliche Einführung der Volkssprache in die Liturgie aussprechen. **Teile der Messe in der Volkssprache:** Europa: AD I-II/I, 553; AD I-II/III, 570. Asien: AD I-II/IV, 568. Afrika: AD I-II/V, 130; 152; 200; 204; 221; 225; 490; 546 (die hier genannten Voten wurden durchwegs von Missionsbischöfen eingereicht, die aus Europa stammen). Nord- und Mittelamerika: AD I-II/VI, 658. Südamerika: AD I-II/VII, 245; 393; 525. Orden: AD I-II/VIII, 69, 167.

¹²⁷ „Ipsa structura Missae quae est convivium sacrificale bene appareat, sollemnis oratio eucharistica (praefatio et canon) habeat suum locum prae-eminentem etiam pro populo et iis aperiat genuinam significationem Eucharistiae sicuti a Domino instituitur. Ita omnia verba illius orationis dicantur vel cantentur a celebrante ita ut ab omnibus intelligi queant, ideo et dicantur in lingua vernacula.“ J. van Cauwelaert (Kongo): AD I-II/V, 143. In einem Votum wird dafür plädiert, in der Privatmesse des Priesters die Volkssprache zu erlauben, wie dies auch bei den Orientalen üblich ist. Als Grund wird angegeben, daß dies die getrennten Brüder einander näherbringe und die Frömmigkeit der Priester fördere: G. de Jonghe d'Ardoye (Belgien): AD I-II/I, 153. Diese Begründung zeigt deutlich, daß die Eucharistiefeyer hauptsächlich als „Privatsache“ des Priesters verstanden wurde, für dessen geistliches Leben das Verstehen der liturgischen Texte förderlich ist. Daß dies vor allem auch für die Gemeinde gelten muß, kommt hierbei nicht in den Blick.

Eucharistie „das hervorragendste Gebet der christlichen Gemeinschaft“.¹²⁸ Um die tätige Teilnahme zu ermöglichen, muß, so die Ansicht vieler Bischöfe, die Messe ganz¹²⁹ oder zumindest in bestimmten Teilen volkssprachig gefeiert werden.¹³⁰ Bei dieser Forderung konnten sich die Bischöfe auch auf die päpstlichen Äußerungen über die tätige Teilnahme der Gläubigen berufen.¹³¹

In einer sehr umfangreichen Stellungnahme äußerte sich der Abt-Präses der Beuroner Benediktiner-Kongregation, Bernhard Durst OSB, zum Thema Liturgiesprache in der Eucharistiefeier. Für ihn war dieses Problem aufs engste mit der Förderung der tätigen, inneren Teilnahme der Gläubigen verbunden. Ausgehend von der Enzyklika „Mediator Dei“ Pius’ XII.¹³² und der Instruktion der Ritenkongregation „De musica sacra et sacra liturgia“¹³³ ging er auf die Möglichkeiten ein, die Gläubigen tiefer in das eucharistische Geschehen einzubeziehen. Zwar seien die Formen der sogenannten äußeren Teilnahme der Gläubigen (*participatio externa*) weitgehend geregelt, doch die Möglichkeiten der inneren Teilnahme (*participatio interna*) am eucharistischen Opfer seien noch nicht hinreichend ausgeschöpft. Aus diesem Grund solle das Konzil Richtlinien erstellen, nach denen die Ortsbischöfe in ihren Diözesen die innere Teilnahme der Gläubigen am Meßopfer vorantreiben können und müssen.

Die Praxis der Alten Kirche, die nach der Schilderung der 1. Apologie Justins die eigentliche Konsekration mit vielen Gebeten umgab, die vom Bischof mit lauter Stimme in einer dem Volk bekannten Sprache vorgetragen wurden, biete gute Beispiele hierfür. Die Gebete erklärten das Geschehen und regten die Gläubigen an, mit ihrem Amen zu antworten. Zunächst sei, auch in Rom, das Griechische die Liturgiesprache gewesen. Als die Gläubigen diese Sprache aber nicht mehr verstanden hätten, sei an ihre Stelle im Westen das Latein getreten. Als dann aber das Latein nicht mehr verstanden wurde, sei es dennoch erhalten geblieben. Erschwerend für die Teilnahme der Gläubigen sei noch hinzugekommen, daß vom 8. Jahrhundert an der Kanon nicht mehr laut gesprochen wurde, so daß die Gläubigen die die Konsekration umrahmenden und erklärenden Gebete weder hörten noch verstanden. Damit hatten diese Texte ihren Sinn verloren. Um diese Situation zu ändern und die Gebete wieder zur Geltung zu bringen, sei es angemessen, nach dem Vorbild der orientalischen Kirchen die betreffenden Gebetstexte in einer

128 „Est praecellentissima Oratio christianae communitatis.“ Kard. T. C. De Gouveia (Mozambique): AD I-II/V, 325.

129 Vgl. A. La Ravoire Morrow (Indien): AD I-II/IV, 158.

130 Vgl. **Europa**: AD I-II/II, 752; 755. **Asien**: AD I-II/IV, 83: Die Volkssprache soll für die Gläubigen erlaubt werden; 599; 600-601. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 271; 553; 598; 631. **Südamerika**: AD I-II/VII, 31; 198; 440. **Australien**: ebd. 591.

131 Vgl. L. J. Rodriguez Ballón (Peru): AD I-II/VII, 491-492.

132 Vor allem Nr. 92: Bugnini, DocPont I, 129.

133 Nr. 22: Bugnini, DocPont II, 78-79.

volkssprachigen Übersetzung von einem Diakon oder Kommentator vortragen zu lassen, während sie der Zelebrant lateinisch spricht.¹³⁴

Dieser Vorschlag zog aus den historischen Fakten nicht die den Argumenten entsprechende Konsequenz, nämlich den volkssprachigen Vortrag der Gebetstexte durch den Zelebranten. So ist festzustellen, daß die Gläubigen als wahrhaft Mithandelnde und Mitfeiernde nicht ernstgenommen wurden, wurden sie doch lediglich in der Rolle von Rezipienten gesehen, nicht jedoch als selbst Handelnde, wenngleich gerade dies die Absicht der weiteren Ausführungen des Votums war.

In einigen Voten wurde betont, daß für die Texte, die Sache des Vorstehers sind, die lateinische Sprache beibehalten werden soll.¹³⁵

2. Die Eucharistiefeier mit Ausnahme des Kanons in der Volkssprache

Neben den allgemein gehaltenen Überlegungen zum Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie stehen jene Voten, die – mehr oder minder begründet – ausschließlich für den Kanon die lateinische Sprache beibehalten wollten, während für die übrigen Texte die Volkssprache vorgesehen war. Einige Bischöfe und Ordensobere trafen ohne jede Begründung die Feststellung, der Kanon müsse vom Gebrauch der Volkssprache ausgenommen bleiben,¹³⁶ andere wollten, obwohl sie für die tätige Teilnahme der Gläubigen eintraten, dennoch für den Kanon der Eucharistiefeier die lateinische Sprache beibehalten wissen.¹³⁷ Auch wenn gefordert wurde, die Messe müsse durch die Verwendung der Volkssprache für die Gläubigen verständlicher werden, wurde diese Forderung dennoch von manchen nicht auf den römischen Kanon ausgedehnt.¹³⁸ In der Beibehaltung der lateinischen Sprache im Kanon wurde eine Garantie für die Bewahrung des „Mysterien“-Charakters der

¹³⁴ Vgl. AD I-II/VIII, 31-36. Vgl. auch: B. Durst, Die Eucharistiefeier als Opfer der Gläubigen, Rottenburg a. N. 1960, 127-185.

¹³⁵ Vgl. Chr. Ulyatt (Basutoland-Swaziland): AD I-II/V, 558-569; F. E. Hyland (USA): AD I-II/VI, 271; 297.

¹³⁶ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 100; 134; AD I-II/II, 637; 645; **Asien**: AD I-II/IV, 78; 90; 132; 134; 229; 379. **Afrika**: AD I-II/V, 54-55; 185; 286; 343-344; 485. **Südamerika**: AD I-II/VII, 79; 177; 321; 461; 553.

¹³⁷ Vgl. **Europa**: AD I-II/II, 93. **Asien**: IV, 87; 184. **Afrika**: AD I-II/V, 460. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 289; 350; 379; 544. **Südamerika**: AD I-II/VII, 132; 241; 270. **Orden**: AD I-II/VIII, 320; 329.

¹³⁸ Vgl. G. M. Mazzocco (Italien): AD I-II/III, 22-23: Er zeigt auf, daß die Meßfeier das Gebet ist, in dem Christus selbst durch den Mund des Priesters den Vater anbetet. Er erneuert sein Opfer und schenkt die Gnade der göttlichen Erlösung. Dies können die Gläubigen aber nur verstehen, wenn die Feier der Messe laut und in der Volkssprache vollzogen wird. Doch trotz dieser Argumentation schließt er für das wichtigste Gebet der Eucharistiefeier, das eucharistische Hochgebet, die Volkssprache aus. D. F. Cunningham (USA): AD I-II/VI, 502; M. Raspanti (Argentinien): AD I-II/VII, 65; A. Zattera (Brasilien): ebd. 230; E. Cardona Rodríguez MI: AD I-II/VIII, 234. Vgl. hierzu J. Finkenzeller, Die Heilsbedeutung von Wort und Sakrament im Verständnis der christlichen Kirchen. Eine dogmengeschichtliche und systematische Untersuchung: MThZ 38 (1987) 223-239, bes. 227.

Messe gesehen.¹³⁹ Die lateinische Sprache sei Zeichen der Einheit aller Christen des römischen Ritus und müsse zumindest im Kanon bewahrt bleiben.¹⁴⁰

3. Die Volkssprache in „den Teilen, die das Volk betreffen“

Die Überlegungen zur Sprachenfrage im Bereich der Meßfeier wurden auch dadurch beeinflusst, daß hinsichtlich der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache ein Unterschied gemacht wurde zwischen den Teilen der Feier, die sich in erster Linie an Gott richten, und jenen, die sich an die Gemeinde richten; für die zuletzt genannten wurde der Gebrauch der Volkssprache als sinnvoll angesehen. Die in diesem Zusammenhang mehrfach gebrauchte Umschreibung „Teile, die die Gläubigen unmittelbar betreffen“ bot ein weites Spektrum von Möglichkeiten. Es reichte von den Teilen, in denen die Gemeinde im eigentlichen Sinn angesprochen ist,¹⁴¹ bis zu der weitestmöglichen Auslegung, die darunter die gesamte Feier der Messe versteht, die als ganze die Gemeinde als mitfeierndes Gottesvolk unmittelbar betrifft.¹⁴² Ferner wurde die Möglichkeit angeführt, wenigstens in den Teilen, die der Priester laut spricht, die Volkssprache zu verwenden. „Denn es erscheint absurd, zum Volk in einer Sprache zu sprechen, die es nicht versteht. Und es reicht nicht aus, Evangelium und Epistel zu lesen. Das ist ein Heilmittel, aber keine Lösung.“¹⁴³ Zu den Teilen, die die Gläubigen direkt betreffen, gehört auch die *Oratio fidelium*, deren Wiedereinführung vielfach gewünscht wurde.¹⁴⁴

4. Die „Missa Catechumenorum“ in der Volkssprache

Ein großer Teil der Eingaben forderte mit Nachdruck den Gebrauch der Volkssprache für den ersten Teil der Meßfeier, die „Missa Catechumenorum“, zu der auch die „*Oratio fidelium*“ gezählt wurde.¹⁴⁵ Dieser Wunsch wurde vor allem mit Blick auf die didaktische Funktion und mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit begründet, die Gläubigen in einer ihnen verständlichen Weise in die Feier der Eu-

¹³⁹ Vgl. A. Tabera Araoz (Spanien): AD I-II/II, 127.

¹⁴⁰ Vgl. R. Picard de la Vacquerie (Frankreich): AD I-II/I, 360; P. Leclerc (Westafrika): AD I-II/V, 43.

¹⁴¹ Vgl. St. Kuijpers (Guayana): AD I-II/VII, 473. Er fordert für die *Missa lecta* für all jene Passagen die Volkssprache, in denen der Zelebrant die Gläubigen anspricht, um sie zu unterweisen, oder sie grüßt, und die Gläubigen antworten.

¹⁴² Die weite Auslegung ist dort vorgesehen, wo die betreffenden Möglichkeiten nur beispielhaft und als Minimalforderung (saltem!) genannt sind. Vgl. T. E. J. van Valenberg (Indonesien): AD I-II/IV, 263; Indonesische Bischofskonferenz: ebd. 274.

¹⁴³ „Videtur absurdum ad populum loqui lingua, quam ipse non intelligit. Ne sufficit legere Evangelium et Epistolam. Est medicina, non quaestionis solutio.“ C. Alvim Pereira (Mozambique): AD I-II/V, 330; vgl. auch AD I-II/IV, 321; AD I-II/VI, 306; 310.

¹⁴⁴ Vgl. M. Wehr (Deutschland): AD I-II/I, 668; Fuldaer Bischofskonferenz (Deutschland): ebd. 762; J. Stanton (Irland): AD I-II/II, 82; L. Lommel (Luxemburg): ebd. 568; T. Martina (China): AD I-II/IV, 608. In der Alten Kirche hatte die „*Oratio fidelium*“ ihren Platz erst nach der Entlassung der Katechumenen: vgl. P. de Clerck, La „*Prière universelle*“ dans les liturgiques latines anciennes. *Témoignages patristiques et textes liturgiques*, Münster 1977 (LQF 62); J. B. Molin-Th. Maertens, *Pour un renouveau des prières du prône*, Brügge 1961 (Paroisse et Liturgie 53).

¹⁴⁵ Vgl. die in Anm. 144 angeführten Voten.

charistie einzuführen, so daß sie an ihr bewußt und tätig teilnehmen können. In der Eucharistiefeyer wurde nämlich eine „schola dominicalis“, eine Schule des Herrn, gesehen, die eine hervorragende Möglichkeit zur Unterweisung der Gläubigen biete. „Wenn nämlich in den Worten der Heiligen Schrift und der Liturgie Christus selbst in besonderer Weise anwesend ist, muß das Wort des Herrn auch an das Ohr der Gläubigen dringen können. ... Denn Christus würde überall auf der Welt zu den Menschen in ihrer eigenen Sprache reden, wenn er selbst sie lehren wollte.“¹⁴⁶

5. Die Volkssprache in den „lehrhaften Teilen“ der Eucharistiefeyer

Die meisten befragten Bischöfe waren sich darüber im klaren, daß sich die katechetische Kraft der Eucharistiefeyer nur dann entfalten könne, wenn eine der Gemeinde vertraute Sprache in der Meßfeier verwendet wird. Einige leiteten daraus die Forderung ab, für die sogenannten didaktischen Teile der Messe die Volkssprache zu gestatten, gaben aber meist keine Auskunft darüber, an welche Teile sie konkret dachten. In manchen Voten wurden beispielhaft, nicht ausschließlich, die Lesungen aus der Heiligen Schrift genannt.¹⁴⁷

6. Die Schriftlesungen in der Volkssprache

Der Wunsch, die Lesungen aus der Heiligen Schrift in der Volkssprache verkünden zu dürfen, hatte seinen Ursprung bereits in den Bemühungen der Liturgischen Bewegung. So nimmt es nicht wunder, daß die Bischöfe vor allem diese Forderung für die Konzilsberatungen vorbrachten, war es doch bisher nicht gestattet gewesen, Epistel und Evangelium unmittelbar in der Volkssprache vorzutragen.¹⁴⁸ In diesem

¹⁴⁶ „Si in Sacrae Scripturae ac liturgiae verbis Christus quodam speciali modo praesens est, (verbum Dei!), verbum Domini etiam ad aures fidelium pertinere posse oportet. ... Christus ubique terrarum homines propria lingua patria alloqueretur, si per se ipsum eos vellet docere.“ J. Schoiswohl (Österreich): AD I-II/I, 70-71; vgl. auch: **Europa**: AD I-II/I, 35; 119; 150-151; 183; 314; 360; 496; 514; 567; 570; 599; 618; 662; 673; 711; AD I-II/II, 26; 126-127; 413; 484; 507; 523; 677; 721; AD I-II/III, 74; 123-124; 361 (Hier wird die „Missa Catechumenorum“ als „Missa didactica“ bezeichnet); 595; 888. **Asien**: AD I-II/IV, 73; 83; 103; 231; 233; 235; 295-296; 428; 437 (Volkssprache auch für die Teile der „Missa fidelium“, die laut gesprochen werden); 603. **Afrika**: AD I-II/V, 39; 91; 147; 342; 367 (in der „Missa lecta“); 429 (Hier ist schon der Begriff „Liturgia Verbi“ verwendet.); 478; 522; 545; 547; 553-554. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 14; 28; 62; 84; 144; 313; 316; 338; 362; 363; 374-375; 398; 451; 510; 515; 543; 552; 586; 603; 637. **Südamerika**: AD I-II/VII, 108; 115; 153; 249; 262; 268; 285; 308; 328; 348; 349; 371; 374; 376; 379; 381-382; 455; 521. **Australien**: ebd. 586; 587. **Orden**: AD I-II/VIII, 15; 18; 36; 246; 268; 333; 335.

¹⁴⁷ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 61; 63; AD I-II/II, 600-601; 620; AD I-II/III, 29; 79; 117; 259; 377; 410; 619; 686; 691-692. **Asien**: AD I-II/IV, 175; 310-311; 313; 432. **Afrika**: AD I-II/V, 193-194; 349. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 362; 557 (Unterscheidung von „pars doctrinalis“ und „pars sacrificialis“, für die das Latein beibehalten werden müsse). **Südamerika**: AD I-II/VII, 341; 478; 534; 563. **Orden**: AD I-II/VIII, 15; 238.

¹⁴⁸ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 96; 159; 237; 587; 606; 668; AD I-II/II, 24; 79; 693; 716; 783; AD I-II/III, 220; 266; 277; 368. **Asien**: AD I-II/IV, 178. **Afrika**: AD I-II/V, 296; 311-312; 423; 527; 532. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 67; 568. **Südamerika**: AD I-II/VII, 54; 61; 115; 278; 377. **Australien**: ebd. 612; 658. **Orden**: AD I-II/VIII, 157.

Zusammenhang wurde auf die diesbezügliche Regelung der erneuerten Feier der Heiligen Woche verwiesen.¹⁴⁹

In einigen Voten wurde betont, daß die Verkündigung der Heiligen Schrift dem wichtigsten Ziel, der Auferbauung und Unterweisung der Gläubigen, nur dann gerecht werden könne, wenn die Gläubigen verstünden, was ihnen verkündet wird. Nur so sei für sie eine bewußte und tätige Teilnahme an der liturgischen Feier möglich, nur so könnten sie ihr Leben an der Heiligen Schrift ausrichten.¹⁵⁰ In einigen Vorschlägen wurde der volkssprachige Vortrag der Heiligen Schrift insbesondere für Sonn- und Feiertage¹⁵¹ und für bestimmte Formen der Meßfeier (Missa lecta, Missa dialogata, Missa cantata) gewünscht.¹⁵² Der Reichtum der Heiligen Schrift könne jedoch selbst bei einer Verkündigung in der Volkssprache nur dann erfahrbar werden, wenn die Perikopenauswahl vergrößert werde.¹⁵³ Manche Väter wünschten die Volkssprache neben Epistel und Evangelium für die Collecta¹⁵⁴ und einige Gesänge im Wortgottesdienst (Gloria und Credo).¹⁵⁵

7. Die Gesänge der Messe in der Volkssprache¹⁵⁶

Die Gesänge in der Feier der Eucharistie sind nach der Einschätzung vieler Bischöfe und Ordensoberen mit am besten dazu geeignet, die tätige Teilnahme der Gemeinde am liturgischen Geschehen zu ermöglichen. Daher liege es in der Natur der Sache, daß sich besonders Ordinarium¹⁵⁷ und Proprium der Messe für den

¹⁴⁹ Ordo Hebdomadae Sanctae instauratus, Editio typica, Typis Polyglottis Vaticanis 1956, XIII (Nr. 6). Vgl. F. König und 5 weitere Bischöfe (Österreich): AD I-II/I, 77; M. M. Dubois (Frankreich): ebd. 227; J. Angerhausen (Deutschland): ebd. 718; J. P. Leonard (Indien): AD I-II/IV, 165. 167; L. Brellinger (China): ebd. 515.

¹⁵⁰ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 263; 345; 531; AD I-II/II, 593; AD I-II/III, 240. **Asien**: AD I-II/IV, 14 (In diesem Votum sind besonders die Neugetauften erwähnt); 258. **Südamerika**: AD I-II/VII, 381. **Orden**: AD I-II/VIII, 229.

¹⁵¹ Vgl. W. Hart (England): AD I-II/I, 11; Er fordert die Volkssprache für Lesung, Graduale, „Munda cor meum“ und Evangelium. J. Stanton (Irland): AD I-II/II, 82; S. Ballo Guericco (Italien): AD I-II/III, 811; F. Chan (Malacca): AD I-II/IV, 15; G. Fernandez (Brasilien): AD I-II/VII, 209.

¹⁵² Vgl. J. P. Huibers/J. van Dodewaard (Niederlande): AD I-II/II, 490; G. Maggi (China): AD I-II/IV, 489; K. Weber (China): ebd. 503; St. Courtois (Äquatorialafrika): AD I-II/V, 89.

¹⁵³ Vgl. S. Garcia de Sierra y Mendez (Spanien): AD I-II/II, 144-145; T. P. Zakrzewski (Polen): ebd. 659; W. Majewski (Polen): ebd. 706; A. Tomaka (Polen): ebd. 712; M. von Fürstenberg (Apost. Nuntius in Japan): AD I-II/IV, 92; Th.A. Welch (USA): AD I-II/VI, 318. – Zum Anliegen einer neuen Perikopenordnung vgl. E. Nübold, Entstehung und Bewertung der neuen Perikopenordnung des Römischen Ritus für die Meßfeier an Sonn- und Festtagen, Paderborn 1986, 115-130.

¹⁵⁴ Vgl. S. Garcia de Sierra y Mendez (Spanien): AD I-II/II, 144-145; G. Gagnor (Italien): AD I-II/III, 35; H.J. Piérard (Kongo): AD I-II/V, 167.

¹⁵⁵ Vgl. F. Barda (Polen): AD I-II/II, 667; W. Majewski (Polen): ebd. 706-707; A. Tomaka (Polen): ebd. 712.

¹⁵⁶ Vgl. hierzu Jaschinski, Musica sacra 45-50.

¹⁵⁷ Vgl. **Asien**: AD I-II/IV, 14; 173 (nachdem der Priester das Ordinarium in lateinischer Sprache vollzogen hat); 235; 503. **Afrika**: AD I-II/V, 254; 367-368; 423; 427; 532. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 147 (Der Priester rezitiert die Texte in lateinischer Sprache, während das Volk in seiner Sprache singt; auch das Vaterunser soll von den Gläubigen in der Volkssprache vollzogen werden.); 452. **Südamerika**: AD I-II/VII, 113; 236 (Hinweis auf den Volksgesang in Polen; volkssprachiger Gesang in der Missa sollemnis). **Australien**: ebd. 612 (Der Priester spricht die Texte in Latein); 642.

Gebrauch der Volkssprache anbieten.¹⁵⁸ Die Bischöfe konnten sich hierbei auf das Modell der „Deutschen Singmesse“ berufen, das sie auch auf andere Länder ausgeweitet wissen wollten.¹⁵⁹ Grundlage für die Vorschläge war in vielen Fällen die Instruktion der Ritenkongregation „De musica sacra et sacra liturgia“ vom 3. September 1958. Bezüglich der gregorianischen Melodien herrschten unterschiedliche Auffassungen. Während von manchen betont wurde, für den gregorianischen Gesang komme die Volkssprache nicht in Frage,¹⁶⁰ schlugen andere vor, die Gemeinde solle die volkssprachigen Texte (Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei) mit gregorianischen Melodien singen.¹⁶¹

In manchen Eingaben klang auch der Wunsch an, man möge die für einige Länder erteilten Privilegien auf die Weltkirche ausweiten und innerhalb des bisher schon möglichen Rahmens die Volkssprache gestatten.¹⁶²

8. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Eucharistiefeier

Obwohl in der überwiegenden Mehrzahl der Voten für die Verwendung der Volkssprache in der Eucharistiefeier plädiert wurde, zumindest in den Teilen, die für die Gläubigen – nach damaliger Einschätzung – von besonderer Wichtigkeit sind, war doch für viele Bischöfe die Feier der Eucharistie aufs engste mit der lateinischen Sprache verbunden. Diese Verbindung wurde zum Teil für unauflöslich gehalten, selbst wenn für andere liturgische Feiern, wie etwa die übrigen Sakramente, die Volkssprache dringend gefordert wurde.¹⁶³ Gerade in der Feier der Messe, so wurde argumentiert, habe die lateinische Sprache als die gemeinsame Sprache der Westkirche ihren Ort. „Die lateinische Sprache soll für die gesamte Meßfeier verwendet werden, und somit die gemeinsame Sprache der Kirche des

¹⁵⁸ Vgl. Fuldaer Bischofskonferenz (Deutschland): AD I-II/I, 761; J. Bretault (Westafrika): AD I-II/V, 54 (in der Missa sollemnis); J. F. Cornelis (Kongo): AD I-II/V, 180; A. Lefevre (Marokko): ebd. 312.

¹⁵⁹ Vgl. N. Schneiders (Indonesien): AD I-II/IV, 233; A. van den Hurk OFMCap (Indonesien): ebd. 238.

¹⁶⁰ Vgl. Fuldaer Bischofskonferenz (Deutschland): AD I-II/I, 261.

¹⁶¹ Vgl. Th. Wilczynski (Polen): AD I-II/II, 756; A. V. Haelg (Tanganika): AD I-II/V, 485 (Gregorianischer Gesang in Suaheli!). Nicht jede Sprache eignet sich zur Verbindung mit den gregorianischen Melodien (vgl. hierzu U. Bomm, Gregorianische Melodien mit deutschem Text?: LJ 4 [1954] 44-53; ders., Die deutsche Gregorianik in der liturgischen Erneuerung der Gegenwart, in: Th. Bogler, Kirchenmusik in der Gegenwart [Liturgie und Mönchtum 18], Maria Laach 1956, 52-61; F. Messerschmid, Zum Problem deutscher Liturgiegesänge: ebd. 54-62; F. Renner, Deutsche Liturgie und Gregorianik: Musik und Altar 18 [1966] 4-20).

¹⁶² Vgl. J. Girbeau (Frankreich): AD I-II/I, 359; A. Stohr (Deutschland): ebd. 622-623; H. H. Wittler (Deutschland): ebd. 635; K. Leiprecht (Deutschland): ebd. 659; J. Gargitter (Italien): AD I-II/III, 123; P. Kelleter (Südafrika): AD I-II/V, 532; B. A. Hippel (Südafrika): ebd. 553-554.

¹⁶³ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 16; 30; 36; 123; 237; 714-715; AD I-II/II, 347; 445; 573; 645; 693; AD I-II/III, 355; 359; 812. **Asien**: AD I-II/IV, 282-283; 302. **Afrika**: AD I-II/V, 240; 355; 436. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 89; 92; 100; 121; 334. **Südamerika**: AD I-II/VII, 33; 124; 450; 532. **Orden**: AD I-II/VIII, 83.

Westens unversehr und für immer erhalten bleiben.“¹⁶⁴ Das Latein sei der angemessene Ausdruck für das Mysterium Gottes,¹⁶⁵ das symbolische Band der Einheit, das die katholische Kirche braucht, um die verschiedenen Völker im Bekenntnis des einen Glaubens zu vereinen.¹⁶⁶ Weiterhin sei die lateinische Sprache ein Garant für die Reinerhaltung des wahren Glaubens, den manche durch den Gebrauch der modernen Sprachen, die einer starken Veränderung unterworfen sind, gefährdet sahen.¹⁶⁷ Auch aus der Sicht des heutigen Menschen, der aufgrund seiner größeren Mobilität oft mit Menschen anderer Völker zusammentrifft, sei die lateinische Sprache ein Mittel, das das gemeinsame Lob Gottes erleichtert.¹⁶⁸

III. Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der übrigen Sakramente und der Sakramentalien

In den Voten bezüglich der Sprache in der Feier der übrigen Sakramente und der Sakramentalien vertraten viele Väter aufgrund ihrer teilweise langjährigen Erfahrungen mit zwei- oder mehrsprachigen Ritualien die Auffassung, in diesen liturgischen Feiern könne die Volkssprache verstärkt eingesetzt werden.¹⁶⁹

1. Grundsätzliche Befürwortung der Volkssprache

Aus der Fülle der einschlägigen Voten sind zunächst jene zu erwähnen, in denen grundsätzlich und ohne Einschränkungen für den Gebrauch der Volkssprache in den sakramentalen Feiern der Kirche plädiert wurde.¹⁷⁰ Viele der eingereichten Voten sprachen zwar den Wunsch nach der Volkssprache in der Feier der Sakramente aus, wollten jedoch für die „sakramentalen Formeln“ die lateinische Sprache

¹⁶⁴ „Lingua latina in tota Missa adhibeatur, et ut lingua universalis Ecclesiae Occidentalis inviolabiliter atque perenniter conservetur“ Kard. W. Godfrey (England): AD I-II/I, 45; vgl. auch E. Pied (Kolumbien): AD I-II/VII, 466-467.

¹⁶⁵ Vgl. E. M. Coroli (Brasilien): AD I-II/VII, 278.

¹⁶⁶ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 106; 308; 603; AD I-II/II, 266-267; 756; AD I-II/III, 163; 277; 812; 914. **Asien**: AD I-II/IV, 507; 582. **Afrika**: AD I-II/V, 257; 301; 355; 436. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 271 (Das Latein als Zeichen der Einheit ist vom „zelebrierenden“ Priester beizubehalten, für die Gläubigen soll jedoch die Volkssprache erlaubt werden). **Orden**: AD I-II/VIII, 182; 198.

¹⁶⁷ Vgl. A. del Rosario (Philippinen): AD I-II/IV, 306; G. Maggi (China): AD I-II/IV, 489-490.

¹⁶⁸ Vgl. A. Ancel (Frankreich): AD I-II/I, 514; F. Charriere (Schweiz): AD I-II/II, 40; V. M. Costantini OFM: AD I-II/VIII, 75.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu AD I-II. Appendix 2, 418-429.

¹⁷⁰ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 88; 272; 554; 603; AD I-II/II, 81; 144-145; 196 (Es wird vorgeschlagen, die Feier wenigstens durch einen Kommentator erklären zu lassen); 263; 408; 413; 470 (Hier wird der Gebrauch der Volkssprache für die Sakramente und „andere Zeremonien von geringerer Bedeutung“ gefordert!); 523; 600; 620; 652; 659; 666; 704; 708; 721; 747; 766; 776; AD I-II/III, 74; 86; 132; 163; 209; 223; 229; 240; 288; 335; 342; 352; 355; 372; 385; 480; 483; 535; 561; 570; 587; 595; 619; 677; 691-692; 711; 763; 915. **Asien**: AD I-II/IV, 54-55; 184; 289; 311; 379; 437; 467; 475. **Afrika**: AD I-II/V, 21-22; 204; 240; 276; 344; 350; 412; 415; 485; 490; 505; 546. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 9; 76; 310; 338; 356; 363; 398; 422; 546; 586; 652; 664. **Südamerika**: AD I-II/VII, 54; 102; 108; 113; 118; 178; 230; 262; 268; 282; 376; 393; 448 (Es wird eine Diskussion darüber gewünscht, ob der Gebrauch der lateinischen Sprache beizubehalten oder die Volkssprache zuzulassen sei); 461; 478; 495; 520; 534; 545; 563; 569. **Orden**: AD I-II/VIII, 15; 18; 69; 83; 171; 329; 335; 338.

beibehalten; diese Einschränkung wurde in den wenigsten Fällen näher erläutert.¹⁷¹ Als Begründung für die Beibehaltung der lateinischen Sprache in den „sakramentalen Formeln“ wurde die Gültigkeit der Sakramente angeführt: „In der lateinischen Sprache, die immer die öffentliche Sprache der Kirche bleiben wird, sollen nur die Worte gesprochen werden, die zum rechten und gültigen Vollzug der Sakramente nötig sind, ...“¹⁷² Einige Bischöfe und Ordensoberen sprachen nicht von den „sakramentalen Formeln“, sondern von „formulae essentielles“, „partes essentielles“ oder „caeremoniae essentielles“.¹⁷³ Diese Ausdrucksweise erweckte den Eindruck, daß gerade für die zum Wesen des jeweiligen Sakraments gehörenden Texte die Volkssprache nicht angemessen erscheine. Somit wurde eine liturgietheologisch nicht haltbare Unterscheidung getroffen zwischen der Sprache, die dem hohen Wert des jeweils zentralen Textes entspricht, nämlich der lateinischen Sprache, und der Volkssprache, die den „geringeren“ Anforderungen der nicht zur Gültigkeit des Sakraments nötigen Texte genügt. Mit dieser Differenzierung war letztlich auch eine Abwertung der Teile der liturgischen Feier verbunden, die auf das Mittun der Gläubigen ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang sprachen einige Voten von „weniger wesentlichen Teilen“ („partes minus essentielles“) der sakramentalen Feier, die der Volkssprache selbstverständlich offenstünden.¹⁷⁴

Doch trotz dieser schwerwiegenden Einschränkung, die freilich nur ein Teil der Befragten machte, wurde der Wunsch nach dem volkssprachigen Vollzug der Sakramente auch von jenen, die sich für die Beibehaltung der lateinischen Sprache in den „sakramentalen Formeln“ einsetzten, durch viele wichtige Argumente begründet. Die Bischöfe und Ordensoberen sahen in der besseren Verständlichkeit der sakramentalen Feiern sowie in der Förderung der tätigen Teilnahme der Gemeinde mit Hilfe der Volkssprache ein Hauptargument für deren weitgehende Zulassung.¹⁷⁵

¹⁷¹ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 314; 515; 649; AD I-II/II, 69; 93; 528; 615; 755; AD I-II/III, 58; 91; 113; 309; 387; 699. **Asien**: AD I-II/IV, 221; 302; 568. **Afrika**: AD I-II/V, 126; 147; 279; 311-312; 429; 460; 554 (In diesem Votum wird die lateinische Sprache als „lingua liturgica“ bezeichnet); 561. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 350; 452; 670. **Südamerika**: AD I-II/VII, 59-60; 65; 79; 117; 206. **Australien**: ebd. 612; 649.

¹⁷² „Sermone latino, qui publicus Ecclesiae sermo semper manebit, tantum ea verba, quae ad rectam validamque Sacrorum administrationem pertinent, dicantur, ...“ P. Raimondi (Italien): AD I-II/III, 242. Zum Begriff „sakramentale Formeln“ vgl. B. Kleinheyer, *Formulae sacramentales sacrorum ordinum*. Zu Mitteilungen aus der Kongregation für Sakramente und Gottesdienst: ZKTh 100 (1978) 620-626; Balth. Fischer, *Begleitworte und „sakramentale Formeln“*, in: GdK 3, 95 f. Obwohl der Terminus liturgietheologisch nicht sachgemäß ist, da er eine nicht zulässige Einengung des sakramentalen Geschehens auf die zur Gültigkeit erforderlichen Worte mit sich bringt, wird er im folgenden weiter verwendet, da er in der Vorbereitung und während des Konzils in dieser Form benützt wurde.

¹⁷³ Z. B. **Europa** (Polen): AD I-II/II, 648; 729; 667; 712; 766. **Südamerika**: AD I-II/VII, 241; 321.

¹⁷⁴ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 45; AD I-II/II, 576; AD I-II/III, 121; 406; 745.

¹⁷⁵ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 12-13; 35; 689; 718; AD I-II/II, 13; 26-27; 130; 237-238; 296-297; 615; 657 (Es wird betont, daß die Verschiedenheit der Volkssprachen die Einheit der Liturgie nicht beeinträchtigen); 716; 755; 771; AD I-II/III, 410; 431; 600. **Asien**: AD I-II/IV,

Die Verständlichkeit der liturgischen Texte bei den sakramentalen Feiern sei unverzichtbar, wenn man davon ausgehe, daß sich die Sakramente nicht mechanisch vollziehen, sondern symbolische Handlungen sind, in denen die heilbringende Erlösungstat Christi vor Augen gestellt wird und zugleich Glaube und Anbetung der christlichen Gemeinschaft, vor allem derer, die das Sakrament empfangen, ihren Ausdruck finden.¹⁷⁶ Wenn die Gläubigen die Gebete verstehen, offenbart sich ihnen die Tiefe der Sakramente, die sich sowohl auf den einzelnen Menschen als auch auf seine Beziehung zu anderen auswirkt; die Gläubigen sind nicht mehr Zuschauer, sondern Teilnehmer der liturgischen Feiern, wenn sie die ganze Zeichenhaftigkeit der Riten erkennen.¹⁷⁷ Das Kennenlernen der Zeichenhaftigkeit der Riten und das Verständnis für die sakramentalen Feiern könnten auch magische Vorstellungen überwinden helfen und zu einem häufigeren Empfang der Sakramente anregen.¹⁷⁸

Diesen Zielen stehe die lateinische Sprache entgegen.¹⁷⁹ Daher sei sie durch die Volkssprache zu ersetzen, denn „die Liturgie wendet sich zwar an Gott, aber immer durch und für die Menschen“.¹⁸⁰ In diese Richtung wiesen auch jene Voten, die das Axiom „Sacramenta propter homines“ für die Argumentation zugunsten der Volkssprache heranzogen.¹⁸¹

Ein weiterer Grund für die Forderung nach der Volkssprache bei den sakramentalen Feiern war die katechetische Kraft, die der Liturgie eigen ist,¹⁸² sowie die Förderung der Frömmigkeit und des geistlichen Wohls der Gläubigen durch eine volkssprachige Liturgie¹⁸³.

Auch die Anpassung der Liturgie an die Mentalität und Kultur der einzelnen Völker macht, so die Meinung einiger Väter, die Verwendung der Volkssprache bei der Sakramentspendung notwendig.¹⁸⁴

182; 238. **Afrika:** AD I-II/V, 561. **Nord- und Mittelamerika:** AD I-II/VI, 248; 308; 510; 555; 574; 598; 658. **Südamerika:** AD I-II/VII, 24; 31; 65; 94; 132; 216; 272; 412; 440; 483; 503; 515; 553; 554; 564. **Australien:** ebd. 587. **Orden:** AD I-II/VIII, 320.

¹⁷⁶ Vgl. B. J. Alfrink (Niederlande): AD I-II/II, 514; vgl. auch P. Raimondi (Italien): AD I-II/III, 243; P. Shanley (Philippinen): AD I-II/IV, 313; F. Hall (Kenia): AD I-II/V, 249; Kard. Th. C. De Gouveia (Mozambique): AD I-II/V, 326.

¹⁷⁷ Vgl. P. J. Hallinan (USA): AD I-II/VI, 289-290.

¹⁷⁸ Vgl. A. F. Irizar Salazar (Kolumbien): AD I-II/VII, 465.

¹⁷⁹ Vgl. E. Vicuña Aránguiz (Chile): AD I-II/VII, 349; A. O. Salinas Fuenzalida (Chile): ebd. 368-369.

¹⁸⁰ „Cultus est Deo, sed ab hominibus et pro hominibus.“ C. Alvim Pereira (Mozambique): AD I-II/V, 330.

¹⁸¹ Vgl. E. O’Callaghan (Irland): AD I-II/II, 69; A. Cesarano (Italien): AD I-II/III, 361; R. O. Gerow (USA): AD I-II/VI, 379; E. A. di Pasquo (Argentinien): AD I-II/VII, 79.

¹⁸² Vgl. Kard. G. B. Montini (Italien): AD I-II/III, 377-378; J. E. Santos Ascarza (Chile): AD I-II/VII, 379.

¹⁸³ Vgl. **Europa:** AD I-II/I, 649; AD I-II/II, 667; 671; 712; 751; AD I-II/III, 327. **Asien:** AD I-II/IV, 302. **Afrika:** AD I-II/V, 130. **Südamerika:** AD I-II/VII, 214. **Orden:** AD I-II/VIII, 137.

¹⁸⁴ Vgl. P. Leclerc (Westafrika): AD I-II/V, 45; A. Lefebvre (Kongo): ebd. 150 (Er weist darauf hin, daß eine Übersetzung der Texte des *Rituale Romanum* nicht ausreicht. Die volkssprachigen Texte müssen vielmehr an den Erfahrungshorizont der Gläubigen angepaßt werden.); R. Cleire (Kongo): ebd. 177; F. van den Bergh (Kongo): ebd. 193-194; G. M. F. van Velsen

Um dem Wunsch, die Volkssprache möge in größerem Umfang Eingang in die Feier der Sakramente und Sakramentalien finden, Nachdruck zu verleihen, zogen manche Stellungnahmen Privilegien bestimmter Länder als Begründung heran.¹⁸⁵ Die künftigen Konzilsväter waren gerade bei den sakramentalen Feiern – ausgenommen freilich die Eucharistiefeyer – in der Lage, sich auf bereits vorhandene Möglichkeiten hinsichtlich des volkssprachigen Vollzugs berufen zu können.¹⁸⁶ Die in manchen Ländern geübte Praxis der zwei- oder mehrsprachigen Ritualien konnte als Vorbild für eine weltweite Lösung des Problems dienen.¹⁸⁷

2. Einschränkungen bezüglich des Gebrauchs der Volkssprache

Neben den Voten, die sich grundsätzlich für den Gebrauch der Volkssprache – teilweise mit Ausnahme der „sakramentalen Formeln“ – einsetzten, standen jene, die weitergehende Einschränkungen vornahmen. Nur in wenigen Voten wurde ausdrücklich die grundsätzliche Beibehaltung des Lateins in der Feier der Sakramente gefordert.¹⁸⁸ Manche Eingaben wünschten die Volkssprache hauptsächlich für die Teile der sakramentalen Feiern, in denen die Gemeinde unmittelbar angesprochen wird und selbst zu antworten hat.¹⁸⁹

Andere sprachen sich dafür aus, in den Teilen, die der Unterweisung der Gläubigen dienen, die Volkssprache zu gestatten.¹⁹⁰ In manchen Voten wurde betont, daß Ordinationen und Bußsakrament vom Gebrauch der Volkssprache ausgeschlossen bleiben sollten.¹⁹¹

Ein Großteil der Bischöfe und Ordensoberen, die sich für die Verwendung der Volkssprache in der Feier der Sakramente und Sakramentalien aussprachen, nannte konkret – unter Berufung auf die oben dargestellten Argumente – jene

(Südafrika): ebd. 544; J. Irarte (Argentinien): AD I-II/VII, 74; G. Warmeling (Brasilien): ebd. 198; P. Martin (Neukaledonien): ebd. 628; E. Déage MSFS: AD I-II/VIII, 176.

¹⁸⁵ Vgl. J. Gargitter (Italien): AD I-II/III, 123-124; A. del Rosario (Philippinen): AD I-II/IV, 306; G. Espiga e Infante (Philippinen): ebd. 325-326 (Die Entscheidung über die Volkssprache soll in der Kompetenz des Diözesanbischofs liegen.); C. Quillard (Westafrika): AD I-II/V, 92; A. Azzolini (Sierra Leone): ebd. 436; J. M. Marling (USA): AD I-II/VI, 345; Th. L. Noa (USA): ebd. 374; A. Mazzarotto (Brasilien): AD I-II/VII, 236; A. Lombardi (Apost. Nuntius in Brasilien): ebd. 313.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu P. M. Gerlier, Die neuen doppelsprachigen Ritualien und ihre Auswirkungen in der Seelsorge, in: Wagner, Erneuerung der Liturgie 83-99; H. A. P. Schmidt, *Introductio in Liturgiam Occidentalem*, Roma u. a. 1960, 159-163.

¹⁸⁷ Vgl. V. Gelat (Palästina): AD I-II/IV, 443-444 (französisches Rituale); J. B. Rosenthal (Südafrika): AD I-II/V, 558 (Rituale für die deutschen Diözesen); vgl. auch: **Europa**: AD I-II/I, 335; 345; AD I-II/II, 65; 427; AD I-II/III, 29; 79; 101; 186; 277-278; 294. **Asien**: AD I-II/IV, 134. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 67; 568. **Südamerika**: AD I-II/VII, 124; 328; 418; 521. **Polynesien**: ebd. 658. **Orden**: AD I-II/VIII, 317.

¹⁸⁸ Vgl. J. Rodgers (Irland): AD I-II/II, 90; R. Calabria (Italien): AD I-II/III, 487 (Er nimmt die Antworten des Volkes von dieser Forderung aus.); W. J. Nold (USA): AD I-II/VI, 328.

¹⁸⁹ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 71; 123; AD I-II/II, 253-254; AD I-II/III, 58. **Asien**: AD I-II/IV, 223; 582. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 243; 386; 517.

¹⁹⁰ Vgl. L. J. Cabana (Uganda): AD I-II/V, 527; J. Gay (Guadeloupe): AD I-II/VI, 612; F. F. Bruls (Kolumbien): AD I-II/VII, 455.

¹⁹¹ Vgl. Z. Golinski (Polen): AD I-II/II, 645; M. Blecharczyk (Polen): ebd. 425; K. Pekala (Polen): ebd. 771; P. L. Hagarty (Bahamas): AD I-II/VI, 603; A. Reis (Brasilien): AD I-II/VII, 245; B. Alvarez Restrepo (Kolumbien): ebd. 429; R. Carboni (Australien): ebd. 612.

sakramentalen Feiern, für die sie die Volkssprache unbedingt wünschten. Es wurden vor allem Taufe,¹⁹² Trauung¹⁹³ und „Letzte Ölung“/Krankensalbung genannt sowie Begräbnis und Segnungen.¹⁹⁴ Auch für die Feier der Firmung, deren erstberufener Spender ja der Bischof ist, wurde die Volkssprache erbeten.¹⁹⁵ Vor allem für die „Letzte Ölung“/Krankensalbung wurde die seelsorgliche Bedeutung des volkssprachigen Vollzugs hervorgehoben, weil er es möglich macht, dem Kranken und den anwesenden Angehörigen Trost zuzusprechen.¹⁹⁶ Das Sakrament der Buße hingegen wurde nur in wenigen Vorschlägen im Zusammenhang mit der Volkssprache explizit genannt.¹⁹⁷

In den meisten Stellungnahmen findet sich auch der ausdrückliche Hinweis, die Übersetzung der liturgischen Texte müsse vom Apostolischen Stuhl oder vom zuständigen Ortsordinarius approbiert werden. Auch wurde Wert darauf gelegt, eine „Sprachenverwirrung“ in Gebieten mit großer Sprachenvielfalt und vielen Dialekten auf jeden Fall zu vermeiden.

IV. Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie

Neben der Feier der Eucharistie sowie der übrigen Sakramente und Sakramentalien stand bei vielen liturgischen Reformvorschlägen der künftigen Konzilsväter die Stundenliturgie im Mittelpunkt des Interesses.¹⁹⁸ Auch bei diesem Themenkomplex spielte die Frage nach der Gebetsprache eine wichtige Rolle.

¹⁹² Für die Verwendung der Volkssprache nur bei der Taufe sprechen sich aus: E. Flynn (Großbritannien): AD I-II/I, 16; I. Hervás y Benet (Spanien): AD I-II/II, 394 (Volkssprache in den begleitenden Riten); G. Melas (Italien): AD I-II/III, 457; Kard. M. Fossati (Italien): ebd. 663; P. M. Lacchio (China): AD I-II/IV, 482 (Fragen an die Täuflinge in der Volkssprache); H. Haberstroh (China): ebd. 601; P. Dalmais (Äquatorialafrika): AD I-II/V, 21; J. McCarthy (Nigeria): ebd. 344; J. F. Rummel (USA): AD I-II/VI, 386; J. Berenguer Prado (Brasilien): AD I-II/VII, 269.

¹⁹³ Bei den Fragen nach dem Konsens: Vgl. A. Galbiati (Indien): AD I-II/IV, 149. Bei dem Brautsegen: Vgl. G. Pulano (Italien): AD I-II/III, 512; P. Dalmais (Äquatorialafrika): AD I-II/V, 22; A. Previtali (Libyen): ebd. 279; Th. Gorman (USA): AD I-II/VI, 307; M. Schexnayder (USA): ebd. 356; J. McEleney (Karib. Inseln): ebd. 545; F. Gomes dos Santos (Brasilien): AD I-II/VII, 178.

¹⁹⁴ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 30; 36; 150-151; AD I-II/II, 593; AD I-II/III, 614; 766; 888. **Asien**: AD I-II/IV, 292; 295-296; 535. **Afrika**: AD I-II/V, 301; 350. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 38 („Letzte Ölung“ und Begräbnis von Kindern); 84-85 („Letzte Ölung“ und Segnungen); 144; 313; 552. **Südamerika**: AD I-II/VII, 120; 402; 436; 527. **Orden**: AD I-II/VIII, 132 („Letzte Ölung“); 229.

¹⁹⁵ Vgl. **Europa**: AD I-II/II, 11; 13; 677.682; 697; 707; 763; 765; AD I-II/III, 231; 239; 441; 926. **Asien**: AD I-II/IV, 274; 502. **Afrika**: AD I-II/V, 55; 89-90 (Worte zur Salbung bei der Firmung in lateinischer Sprache.); 160 (Einführung in der Volkssprache). **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 171. **Südamerika**: AD I-II/VII, 266 („Letzte Ölung“ und Firmung); 314; 374; 413; 429; 456; 504; 525. **Orden**: AD I-II/VIII, 115; 234-235; 269.

¹⁹⁶ Vgl. E. O’Callaghan (Irland): AD I-II/II, 69; A. Gianfranceschi (Italien): AD I-II/III, 200; E. D’Souza (Indien): AD I-II/IV, 178.

¹⁹⁷ Vgl. E. D’Souza (Indien): AD I-II/IV, 178 (Er verweist auf das indonesische Rituale); Bischofskonferenz der Provinz Abidjan (Westafrika): AD I-II/V, 40; M. Baudoux (Kanada): AD I-II/VI, 84.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu AD I-II. Appendix 2, 412-417.

1. Die Volkssprache als Desiderat bei der Reform der Stundenliturgie

Einige Väter äußerten ohne weitere Erläuterung den Wunsch, das Problem der Volkssprache in der Stundenliturgie möge auf dem Konzil zum Gegenstand der Beratungen gemacht werden.¹⁹⁹ Andere verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Überlegungen und Vorschläge für eine Brevierreform, die auf dem Kongreß von Assisi 1956 formuliert worden waren.²⁰⁰

Die Erlaubnis zur Verwendung der Volkssprache in der Stundenliturgie war den Bischöfen, wohl auch aufgrund der Erfahrungen ihres Klerus, ein großes Anliegen. Für einige war diese Forderung so selbstverständlich, daß sie in ihren Augen keiner weiteren Erklärung bedurfte.²⁰¹

Ein weitaus größerer Teil machte jedoch Einschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs der Volkssprache und führte Begründungen für die jeweiligen Forderungen an. So wurde die Ansicht geäußert, es sollte zumindest ermöglicht werden, einige Teile der Stundenliturgie in der Volkssprache zu vollziehen,²⁰² wie etwa die Lesungen aus der Heiligen Schrift und die Väterlesungen;²⁰³ andere plädierten dafür, daß für die sogenannten kanonischen Horen außerhalb des Chores die Volkssprache erlaubt werden sollte.²⁰⁴ Die Volkssprache wurde vor allem für jene erbeten, die zum Vollzug der Stundenliturgie verpflichtet sind,²⁰⁵ denn gerade sie hätten unter den Schwierigkeiten zu leiden, die sich aus dem Umfang des „Gebetspensums“ und dem ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache ergeben, besonders wenn sie in der immer neue Anforderungen stellenden Seelsorge stünden. Damit für sie das Gebet der Kirche keine Last sei, sondern ein wahres Gebet und ein geistlicher Gewinn, sei der volkssprachige Vollzug unabdingbar.²⁰⁶

Bei den Begründungen für die Volkssprache standen das geistliche Wohl der Priester und pastorale Gründe im Mittelpunkt. Diese beiden Gesichtspunkte seien

¹⁹⁹ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 24; AD I-II/II, 81; AD I-II/III, 88. **Asien**: AD I-II/IV, 90. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 468. **Orden**: AD I-II/VIII, 338.

²⁰⁰ So z. B. P. Rusch (Österreich): AD I-II/I, 89; vgl. hierzu G. Lercaro, Die Vereinfachung der Rubriken und die Brevierreform, in: Wagner, Erneuerung der Liturgie 314-338.

²⁰¹ So etwa J. K. Lorek (Polen), der zu bedenken gibt, daß gerade der jüngere Klerus auf den volkssprachigen Vollzug des Stundengebets dringt: AD I-II/II, 670. Vgl. auch: AD I-II/IV, 77; J. J. McCarthy (Kenia) plädiert jedoch bezüglich der Feier der Eucharistie ausdrücklich für die Beibehaltung des Lateins als Zeichen der Einheit: AD I-II/V, 257; 286; 342; AD I-II/VI, 69; 153; 313.

²⁰² So etwa P. Remond (Frankreich): AD I-II/I, 345. Er vertritt die Ansicht, daß das Verständnis für das gebetete Wort Gottes stark unter der lateinischen Sprache leide, und weist darauf hin, daß weder die Ostkirchen noch die „protestantischen Brüder“ eine derartige Erschwernis des Gebets kennen.

²⁰³ Vgl. J. Staunton (Irland): AD I-II/II, 83; C. Caminada (Italien): AD I-II/III, 595; Bischofsversammlung der Provinz Abidjan (Westafrika): AD I-II/V, 39; J. F. Waterschoot (Kongo): ebd. 200; R. F. Joyce (USA): AD I-II/VI, 288.

²⁰⁴ Vgl. E. Nowicki (Danzig/Polen): AD I-II/I, 550; G. Lischerong (China): AD I-II/IV, 568; J. David (Madagaskar): AD I-II/V, 294; M. A. MacEachern (Canada): AD I-II/VI, 13 (Begründung: Damit das Lob Gottes würdiger, aufmerksamer und andächtiger vollzogen werde).

²⁰⁵ Vgl. P. P. Meouchi (Libanon): AD I-II/IV, 390; W. M. Fitzgarald (Karib. Inseln): AD I-II/VI, 548.

²⁰⁶ Vgl. P. A. Kobayashi (Japan): AD I-II/IV, 84.

eng miteinander verbunden, da das tiefere geistliche Verstehen der Stundenliturgie dem seelsorglichen Wirken der Priester und somit letztlich auch den Gemeinden zugute kommt. Aus der wachsenden Vertrautheit mit der Heiligen Schrift entstehe für den Priester ein großer Vorteil in seinem Verkündigungsdienst.²⁰⁷

Einige Väter wollten die Wahl der Gebetsprache der persönlichen Entscheidung der Betenden überlassen.²⁰⁸ Dies wurde durch den Vorschlag unterstützt, nach dem Beispiel der zweisprachigen Ritualien in das „Brevier“ neben dem lateinischen Text auch eine vollständige volkssprachige Übersetzung aufzunehmen.²⁰⁹

Weiterhin wurde die Ansicht vertreten, daß das „Brevier“ in der bisher üblichen Form nicht mehr den Erfordernissen der Seelsorge und den missionarischen Aufgaben der Kirche entspreche und aus diesem Grund einer tiefgreifenden Reform bedürfe. Die Kenntnis der lateinischen Sprache, die in der lateinischen Kirche ihren Platz haben müsse, sei bei vielen Priestern sehr gering. Aus diesem Grund könnten sie die Texte der Stundenliturgie, die zum großen Teil aus der Heiligen Schrift genommen sind, nicht verstehen, was sich zwangsläufig schädlich auf die priesterliche Spiritualität auswirken müsse. Eine vom Apostolischen Stuhl approbierte volkssprachige Übersetzung könne hier Abhilfe schaffen.²¹⁰ Zwar war man sich der Tragweite der Entscheidung, die das Aufgeben des Lateins für die Stundenliturgie bedeuten würde, durchaus bewußt, sah aber dennoch, daß die Vorteile einer volkssprachigen Stundenliturgie überwiegen würden.²¹¹

Deutlich trat der Wunsch hervor, daß bei einer Reform der Stundenliturgie vor allem der vertraute Umgang mit der Heiligen Schrift das erklärte Ziel sein müsse.²¹² Auch sollte es nicht mehr nötig sein, Vesper oder Komplet nochmals in lateinischer Sprache zu beten, wenn sie bereits mit der Gemeinde in der Volkssprache vollzogen worden waren. Hier sollte das Prinzip „*officium valet pro officio*“ Geltung haben.²¹³

2. Die Volkssprache im privaten Vollzug der Stundenliturgie

Neben den Eingaben, die der Möglichkeit der volkssprachigen Stundenliturgie im allgemeinen gewidmet waren, standen auch Überlegungen, die ausdrücklich den privaten Vollzug der Stundenliturgie betrafen, wengleich auch die allgemein ge-

²⁰⁷ Vgl. **Europa:** AD I-II/I, 633; AD I-II/II, 706. **Asien:** AD I-II/IV, 14; 582. **Afrika:** AD I-II/V, 45; 249-250 (Dieses Votum verdeutlicht insbesondere die Schwierigkeiten, mit denen der einheimische Klerus, der nicht mit der lateinischen Sprache und Kultur vertraut ist, zu kämpfen hat.); 316; 540.

²⁰⁸ Vgl. Chr. Weldon (USA): AD I-II/VI, 455; R. Lechner MFSC: AD I-II/VIII, 270.

²⁰⁹ Vgl. J. Terceiro de Souza (Brasilien): AD I-II/VII, 231.

²¹⁰ Vgl. J. Lesourd (Westafrika): AD I-II/V, 58.

²¹¹ Vgl. J. H. MacDonald (Kanada): AD I-II/VI, 17.

²¹² Vgl. C. H. Helmsing (USA): AD I-II/VI, 451-452.

²¹³ Vgl. J. Neuhäusler (Deutschland): AD I-II/I, 697; A. V. Haelg (Tanganika): AD I-II/V, 485.

haltenen Forderungen infolge der vorherrschenden Praxis hauptsächlich auf das private Gebet der Kleriker ausgerichtet waren. Für den privaten Vollzug der Stundenliturgie wurde vielfach, vor allem von Bischöfen aus den Vereinigten Staaten, die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache verlangt.²¹⁴ Eine Möglichkeit zur Verwirklichung dieser Forderung böte ein zweisprachiges Stundenbuch, denn für viele Priester und Seminaristen sei die lateinische Sprache in Wirklichkeit eine tote Sprache, die sie nicht verstünden und in der sie auch nicht beten könnten, die im Gegenteil Widerwillen gegenüber dem unverständenen und daher unbefriedigenden Gebet hervorrufe.²¹⁵ Deshalb sei es wünschenswert, wenn „die Bischöfe den Priestern, die in der lateinischen Sprache zu wenig ausgebildet sind, die Erlaubnis zum volkssprachigen Vollzug des Breviers geben könnten. ... Der Grund, weshalb manche Priester inzwischen das Stundengebet vernachlässigen, liegt darin, daß ihnen das Gebet keine Hilfe ist, sondern sie eher ermüdet und vom Beten abhält.“²¹⁶

Das „Breviergebet“, wie es am Vorabend des 2. Vatikanums in Übung war, sei für den in der Seelsorge arbeitenden Klerus denkbar ungeeignet. In vielen Fällen werde es lediglich „labialiter“ persolviert, ohne wirklich zum Gebet des einzelnen zu werden. Ein ehrfürchtiges und meditierendes Beten sei nur dann möglich, wenn das „Brevier“ eine tiefgehende Verbesserung erfahre, die auch die Erlaubnis der Volkssprache einschließen müsse.²¹⁷

Einer der Hauptgründe für den Wunsch nach der volkssprachigen Stundenliturgie war auch hier die Erkenntnis, daß das Latein auf das Gebetsleben der Priester eher hemmend denn helfend und fruchtbringend wirke. Das Gebet, dessen Inhalt nicht verstanden werde, könne keine geistliche Frucht bringen, selbst wenn es gewissenhaft vollzogen werde.²¹⁸ Dagegen sei die volkssprachige Stundenliturgie als Gebet der Kirche bestens geeignet, das geistliche Leben des Priesters zu bereichern.²¹⁹ Daher sei es nicht angemessen, die Priester zum Gebet in einer von ihnen nicht verstandenen und nicht geliebten Sprache zu verpflichten. Es sollte ihnen vielmehr der Weg zu den geistlichen Früchten bereitet werden, die das Gebet der

²¹⁴ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 142; 567; 649; AD I-II/II, 665; AD I-II/III, 888. **Asien**: AD I-II/IV, 310. **Afrika**: AD I-II/V, 21; 180. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 100; 129; 297; 332; 335; 337; 356; 379; 398; 469; 497; 507; 515; 568; 570; 586. **Südamerika**: AD I-II/VII, 113; 493. **Ozeanien**: ebd. 643-644.

²¹⁵ Vgl. X. Gaeraerts (Belgien): AD I-II/I, 150-151; A. Ancel (Frankreich): ebd. 512.

²¹⁶ „Optandum esset praeterea ut Episcopi iis sacerdotibus qui lingua latina parum eruditi [sunt], licentiam recitandi Breviarium lingua vernacula concedere valeant. ... Ratio cur nonnulli sacerdotes inter dum recitationem Breviarii omittant, in eo comperta est, quod recitatio sibi non iuvamen praestat, sed potius causa defatigationis est, quae ab oratione avertit.“ Kard. P. M. Gerlier (Frankreich): AD I-II/I, 315; vgl. auch W. van Kester (Kongo): AD I-II/V, 137.

²¹⁷ Vgl. J. M. Reuss (Deutschland): AD I-II/I, 728; K. Weber (China): AD I-II/IV, 503; Kard. R. J. Cushing (USA): AD I-II/VI, 282.

²¹⁸ Vgl. F. Verdet (Frankreich): AD I-II/I, 496-497; F. Simons (Indien): AD I-II/IV, 139-140; J. King Mussio (USA): AD I-II/VI, 457.

²¹⁹ Vgl. **Afrika**: AD I-II/V, 495. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 86; 105; 334; 424; 466; 476-477. **Orden**: AD I-II/VIII, 194.

Kirche für sie bereithält.²²⁰ Die Bischöfe und Ordensoberen waren sich darüber im klaren, daß ein erfülltes geistliches Leben des Klerus auch von der recht vollzogenen, damit aber notwendigerweise volkssprachigen Stundenliturgie abhängig sei. Die durch den verstehenden Vollzug der Stundenliturgie vertiefte Kenntnis der Heiligen Schrift sei auch Grundlage für die Weitergabe des Glaubens in Verkündigung und Unterricht.²²¹

3. Die Volkssprache in der Stundenliturgie der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften

Eine größere Offenheit für den volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie sollte auch hinsichtlich der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften angestrebt werden; das war der Wunsch vieler Väter.²²² Voraussetzung für diese Offenheit sei jedoch, daß es sich bei den Mitgliedern nicht um Kleriker handle, für die andere Regelungen vorgesehen seien. „Laienbrüder und Schwestern religiöser Gemeinschaften und Orden, denen eine ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache fehlt, sollen ihr Stundengebet nicht anders als in der Volkssprache vollziehen.“²²³ Für den volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie mancher Gemeinschaften solle eine approbierte Übersetzung des „Parvum Officium B.M.V.“ geschaffen werden.²²⁴ Die Erlaubnis der Volkssprache werde insbesondere mit Blick auf die Frauenorden gefordert. Fast alle einschlägigen Voten erwähnten diesen Gesichtspunkt. Sie begründeten ihn damit, daß die Ordensfrauen durch den Gebrauch der Volkssprache wieder stärker mit dem Herzen als mit den Lippen beteten und so größeren geistlichen Gewinn aus dem Gebet erführen.²²⁵

4. Die Volkssprache in der mit der Gemeinde gefeierten Stundenliturgie

Obwohl sich die Bischöfe und Ordensoberen ausführlich mit der Reform der Stundenliturgie und damit auch der Einführung der Volkssprache auseinander-

²²⁰ Vgl. J. Zimmermann (Deutschland): AD I-II/I, 712; A. La Raviore Morrow (Indien): AD I-II/IV, 158.

²²¹ **Europa:** AD I-II/I, 35; AD I-II/II, 65. **Nord- und Mittelamerika:** AD I-II/VI, 88; 416; 499; 553; 603; 647.

²²² Als Ausnahme wird die im Chor gefeierte Stundenliturgie genannt: J. I. MacNamee (Irland): AD I-II/II, 65; A. Baraniak (Polen): ebd. 665.

²²³ „Religiosarum congregationum vel ordinum fratres laici et sorores, quibus sufficiens scientia linguae latinae deest, officium suum non aliter ac in lingua vernacula persolvere debeant.“ A. Bolte (Deutschland): AD I-II/I, 606; vgl. auch W. Majewski (Polen): AD I-II/II, 707.

²²⁴ Vgl. E. Forni (Apost. Nuntius in Frankreich): AD I-II/I, 124; L. Brellinger (China): AD I-II/IV, 515. Vgl. hierzu: Vom lateinischen zum muttersprachlichen Offizium. Erfahrungen aus einer Schwesterngenossenschaft: LJ 7 (1957) 229-236; Das erweiterte marianische Offizium. Erwägungen und Erfahrungen einer Schwesterngenossenschaft: LJ 8 (1958) 150-156. Diesen Erfahrungen und Forderungen wurde nach dem Konzil nur im deutschen Sprachgebiet durch das „Christuslob“ Rechnung getragen, das 1975 zunächst als Studienausgabe erschien und 1980 als das offizielle verkürzte Stundenbuch für tätige Ordensgemeinschaften konfirmiert wurde (vgl. auch G. Duffrer, Erstes Kleinoffizium. Seit 30 Jahren Singen des Stundengebets in deutscher Sprache: GD 14 [1980] 143).

²²⁵ Vgl. **Europa:** AD I-II/II, 632; AD I-II/III, 278; 915. **Asien:** AD I-II/IV, 478. **Afrika:** AD I-II/V, 24; 495. **Südamerika:** AD I-II/VII, 281.

setzten, geschah dies fast ausschließlich mit Blick auf den Klerus und die Orden. Das Bewußtsein, daß die Stundenliturgie Gebet der Kirche sei, also auch den Laien nahegebracht werden müsse, war noch kaum vorhanden. Die mit der Gemeinde gefeierte Stundenliturgie kam nur in wenigen Eingaben am Rand zum Tragen. Für die zusammen mit der Gemeinde vollzogenen Gebetszeiten, vor allem Vesper und Komplet, wurde dann aber die Volkssprache gefordert, damit die Gläubigen verstünden, was sie beten und singen.²²⁶

5. Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Stundenliturgie

Einige Stellungnahmen sprachen sich dafür aus, die lateinische Sprache in der Stundenliturgie des Klerus grundsätzlich oder zumindest teilweise beizubehalten.²²⁷ Begründet wurde diese Forderung mit der Feststellung, die lateinische Sprache sei ein Band der Einheit zwischen den Priestern der Kirche des Westens,²²⁸ sowie damit, daß die Stundenliturgie offizielles Gebet der Kirche sei²²⁹ und durch die Beibehaltung der lateinischen Sprache die Reinheit des Glaubens gewahrt bleibe²³⁰.

Es fällt auf, daß bei den Überlegungen zum Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie das ansonsten so häufig angeführte Argument der tätigen Teilnahme der Gläubigen nicht einbezogen wurde. Auch dies darf als Indiz dafür gewertet werden, daß die Stundenliturgie fast ausschließlich als Klerikergebet und Gebet der Ordensleute verstanden wurde. Während bei den Äußerungen zur allgemeinen Frage der Volkssprache und zur Eucharistiefeier immer wieder auf historische Fakten verwiesen wurde, war dies in Bezug auf die Stundenliturgie mit der Gemeinde nicht der Fall.

Zusammenfassende Bewertung

Die Fülle der Wünsche und Vorschläge, die sich auf die Sprachenfrage im Gottesdienst der Kirche bezogen, läßt deutlich werden, wie sehr den künftigen Konzilsvätern dieses Problem am Herzen lag, sei es nun als Befürworter der Volkssprache in der Liturgie, sei es als Verfechter des Lateins. Die um ihre Stellungnahme gebetenen Bischöfe und Ordensoberen hatten klar erkannt, daß die Frage nach der Liturgiesprache dringend einer Lösung bedurfte, in der zum einen der Einheits-

²²⁶ Vgl. **Europa**: AD I-II/II, 400; 600; AD I-II/III, 278. **Asien**: AD I-II/IV, 38. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 297; 451-452; 543.

²²⁷ Vgl. **Europa**: AD I-II/I, 237; AD I-II/II, 65 (Beibehaltung des Lateins beim öffentlichen Gebet und beim Chorgebet); 645; AD I-II/III, 355. **Asien**: AD I-II/IV, 282-283 (Wegen der vielfältigen Sprachen und Dialekte läßt sich keine Einheit herstellen.); 594-595. **Afrika**: AD I-II/V, 331 (privates Gebet); 436; 564. **Nord- und Mittelamerika**: AD I-II/VI, 121; 297 (Chorgebet). **Südamerika**: AD I-II/VII, 124. **Orden**: AD I-II/VIII, 83; 198.

²²⁸ Vgl. K. Calewaert (Belgien): AD I-II/I, 106; S. Bello Guerico (Italien): AD I-II/III, 812; C. A. Le Blanc (Kanada): AD I-II/VI, 10; L. J. Goody (Australien): AD I-II/VII, 586.

²²⁹ Vgl. A. Rodriguez Pardo (Bolivien): AD I-II/VII, 116-117.

²³⁰ Vgl. A. del Rosario (Philippinen): AD I-II/IV, 306.

aspekt der lateinischen Kirche, zum anderen aber vor allem die pastoralen Notwendigkeiten in einer sich immer stärker verändernden kirchlichen Situation berücksichtigt werden mußten.

Es ist festzustellen, daß sowohl jene, die sich für den Gebrauch der Volkssprache in allen liturgischen Feiern einsetzten, als auch jene, die die grundsätzliche Beibehaltung der lateinischen Sprache forderten, in der Minderheit waren. In der weitaus größten Anzahl der Voten werden differenzierte Lösungsvorschläge gemacht, und es wird nach einem für möglichst viele akzeptablen Mittelweg gesucht.

Während ein Teil der künftigen Konzilsväter seine Wünsche bezüglich der Liturgiesprache ohne weitere Erklärungen und Begründungen mitteilte, wurden von vielen Bischöfen und Ordensoberen theologisch und pastoral begründete Vorschläge für die Lösung des Problems vorgebracht.

Insbesondere die Befürworter einer ganz oder wenigstens teilweise volkssprachigen Liturgie verwiesen häufig auf die Aussagen der Heiligen Schrift und vor allem auf geschichtliche Entwicklungen in Ost und West. Als weitere Gründe dafür, daß die Zeit für die Einführung der Volkssprache in die Liturgie gekommen war, wurde die mangelnde Kenntnis der lateinischen Sprache sowohl bei den Gemeinden als auch in zunehmendem Maß beim Klerus genannt, des weiteren die Sorge um den missionarischen Auftrag der Kirche, der eine Anpassung an die jeweiligen Lebenssituationen und kulturellen Gegebenheiten erforderlich macht, vor allem aber die Möglichkeit für die Gläubigen, verstehend, tätig und bewußt die Liturgie mitzufeiern. Auch der katechetische Aspekt der Liturgie wurde immer wieder hervorgehoben.

Traditionsargument und Einheitsargument standen für jene, die die lateinische Sprache in der Liturgie beibehalten wissen wollten, im Vordergrund. Sie sahen in der lateinischen Sprache eine unverzichtbare Garantin für die Reinerhaltung des Glaubens.

In den Voten wurde bei der Forderung nach Zulassung der Volkssprache vielfach hinsichtlich der liturgischen Feiern unterschieden:

Für die Meßfeier wurde nur von wenigen der ausschließliche Gebrauch der Volkssprache gefordert; vielmehr wurde für die „Katechumenen-Messe“ oder zumindest für Teile von ihr die Volkssprache gewünscht, während für den eucharistischen Teil, vor allem den Kanon, noch die lateinische Sprache beibehalten werden sollte.

Für die anderen Sakramente und Sakramentalien dagegen wurde von der überwiegenden Mehrheit die Erlaubnis für den Gebrauch der Volkssprache erhofft, selbst wenn auch hier Einschränkungen gemacht wurden, beispielsweise bei den „sakramentalen Formeln“.

Weit auseinander gingen die Vorschläge bezüglich der Stundenliturgie, die noch in den meisten Voten als ein reines Klerikergebet verstanden wurde. Für die Stundenliturgie wurde um des Wohls der Kleriker willen, die in der lateinischen Sprache nicht mehr beheimatet sind, auch von manchen Bischöfen, die bei anderen liturgischen Feiern mit Nachdruck für die Beibehaltung des Lateins eintraten, die Volkssprache gefordert.

Der Blick auf die Voten der um ihre Anregungen und Wünsche für das Konzil gebetenen Bischöfe und Ordenoberen zeigt, daß es am Vorabend des Konzils eine starke Mehrheit für eine – wenigstens schrittweise – (Wieder-) Einführung der Volkssprache in die Liturgie gab. Die Begründungen, die hierfür geliefert wurden, zeugen zum großen Teil von einer intensiven theologischen Auseinandersetzung mit der Frage und von einer drängenden pastoralen Sorge. An manchen Stellen der Argumentationen ist auch das Bemühen zu spüren, durch möglichst diplomatische Ausdrucksweise die Möglichkeiten zur Einführung der Volkssprache nicht zu gefährden. Im Vergleich zu Eingaben der Befürworter der Volkssprache wirken die Voten, die sich für die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie einsetzen, sowohl zahlenmäßig als auch, was ihren theologischen Wert betrifft, weniger überzeugend. Aus ihnen spricht häufig die Angst vor der Veränderung und der Wille, um fast jeden Preis am Überkommenen festzuhalten.

§ 2 DIE VOTEN DER KONGREGATIONEN DER RÖMISCHEN KURIE

Die Kongregationen der Römischen Kurie waren bereits am 26. und am 29. Mai 1959 von Kardinalstaatssekretär Tardini um Mitarbeit an der Vorbereitung des Konzils gebeten worden.²³¹ Ihnen war die Aufgabe zugeordnet, auf der Grundlage der von den Bischöfen und Ordensoberen eingereichten Stellungnahmen eigene Vorschläge auszuarbeiten, nachdem die Eingaben der Väter von der vorbereitenden Kommission geordnet und in mehreren Sendungen an die Kongregationen weitergegeben worden waren.²³² Mit Schreiben vom 16. Februar 1960 wurden die Kongregationen nochmals eindringlich um ihre Vorschläge für die Arbeit des Konzils gebeten.²³³ Von den zehn um Mitarbeit gebetenen Kongregationen befaßten sich fünf in ihren Voten mit dem Thema Liturgiesprache bzw. mit der Möglichkeit der tätigen Teilnahme der Gläubigen in der Liturgie. Verständlicherweise tat dies die Ritenkongregation besonders ausführlich.²³⁴

231 Vgl. AD I-III, IX-X.

232 Vgl. ebd. XI-XII. XIV.

233 Vgl. ebd. XIII; vgl. hierzu auch Caprile, Cronache I/1 167-168; Braga, La „SC“ 88.

234 Die Aussagen der Kongregationen sind hier nach Ausführlichkeit und Wichtigkeit bzgl. des Themas Liturgiesprache geordnet; die Darstellung beginnt bei der Stellungnahme, die nur andeutungsweise von der Liturgiesprache handelt, und endet bei der sehr umfangreichen Studie der Ritenkongregation.

I. Die Stellungnahme der SS. Congregatio S. Officii

Das „Heilige Offizium“ wies im Rahmen seines Votums zur Liturgiereform auf die umfassende Vollmacht der Kirche in liturgischen Fragen hin, insbesondere was die Ordnung der Riten und die zu verwendende Sprache betrifft, sowie auf die Notwendigkeit der tätigen Teilnahme der Gemeinde an der Liturgie, vor allem an der Meßfeier. Des weiteren wurde der Wunsch geäußert, die gesamte Frage der liturgischen Erneuerung auf dem Konzil zu erörtern sowie auch die Grundsätze der notwendigen Reform zu durchdenken und festzulegen.²³⁵

II. Die Stellungnahme der S. Congregatio de Propaganda Fide

Die S. Congregatio de Propaganda Fide begründete ihr Votum bezüglich des Gebrauchs der Volkssprache in der Liturgie (*De usu liturgico linguarum vernacularum*) mit dem Hinweis auf die nicht zu übersehenden Schwierigkeiten, die besonders der einheimische Klerus in den sogenannten Missionsländern mit dem ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache in der Liturgie der römischen Kirche habe. Da auch bei den Gemeinden, die mit Recht einen leichteren Zugang zu den „heiligen Quellen“ wünschten, fast überall liturgisches Gespür und Verständnis erwacht seien, machte sich die S. Congregatio de Propaganda Fide die Voten der Bischöfe und Ordensoberen zu diesem Themenkomplex zu eigen und schlug folgende Frage zur Diskussion vor:

„Ob und inwieweit, was durchaus angebracht erscheint, eine weitergehende Verwendung der Volkssprache in den liturgischen Feiern, vor allem bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien, erlaubt werden soll?“²³⁶

III. Die Stellungnahme der S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus

Die S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus beschäftigte sich in ihrer Stellungnahme *„De cognitione et usu linguae latinae in studiis ecclesiasticis“*²³⁷ zwar ausführlich mit dem Problem der lateinischen Sprache im Rahmen der theologischen Ausbildung an den kirchlichen Hochschulen, berührte aber die Frage der Liturgiesprache nur am Rande. Dies geschah unter Hinweis auf einige Aussagen der Päpste, die die lateinische Sprache als ein wertvolles Band der Einheit der katholischen Kirche und deren Liturgie kennzeichnen.²³⁸ Die Kenntnis der

²³⁵ Vgl. AD I-III, 13-14.

²³⁶ „Utrum et quousque liceat quod omnino expedire videtur, ut lingua ‘vernacula’ amplius adhibeatur in actionibus liturgicis, maxime quidem in administratione sacramentorum et sacramentalium.“ AD I-III, 249.

²³⁷ AD I-III, 358-363.

²³⁸ Hier ist verwiesen auf einen Brief an den Erzbischof von Bourges, L. E. Dubois vom 10. Juli 1912 (AAS 4 [1912] 577-578) und auf die Adhortatio ad Decalceatos Carmelitas Pius' XII. vom 23. September 1951 (AAS 43 [1951] 737): „Nec obliteranda sunt gravissima verba Pii Papae

lateinischen Sprache nehme aber bei den Klerikern immer stärker ab. Um einen langsamen, aber vollständigen Rückzug des Lateins zu verhindern, schlug die S. Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus neben anderen Gegenmaßnahmen vor, das Konzil solle den Beschluß fassen, daß alle Sakramente in lateinischer Sprache zu feiern seien; eine volkssprachige Übersetzung könne darüber hinaus als Erklärung hinzugefügt werden. Mit dieser Maßnahme solle eine Vernachlässigung der lateinischen Sprache durch die Kleriker verhindert werden. Sie sollten nicht den Eindruck gewinnen, der Gebrauch der Volkssprache werde ohne viel Aufhebens erlaubt und sie könnten hoffen, daß die Volkssprache stillschweigend den Platz des Lateins einnehmen werde.²³⁹

IV. Die Stellungnahme der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali²⁴⁰

Die Kongregation für die Ostkirche forderte „den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie und in der Feier der Sakramente, zumindest in den Teilen, die sich an das Volk richten“.²⁴¹ Begründet wurde diese Forderung mit der besseren Möglichkeit für die Gemeinden, tätig am liturgischen Leben teilzunehmen. Dies bedeute auch einen großen Vorteil für das geistliche Wohl der Gemeinden. In der heutigen Zeit, so das Votum, nehmen die Menschen nicht mehr gern an „Zeremonien“ teil, deren Sprache und Sinn sie nicht verstehen könnten. Auch der Gebrauch von zweisprachigen Büchern auf seiten des Volkes könne nicht befriedigen und trenne die Gläubigen vom Geschehen am Altar.²⁴²

Die Kongregation für die Ostkirche sah ohne Einschränkungen die Notwendigkeit der volkssprachigen Feier der Sakramente; denn auch der Hinweis auf „die Teile, die sich an das Volk richten“ muß auf dem Hintergrund der Praxis der östlichen Kirchen nicht einengend gedeutet werden, gilt diese Aussage doch, zumindest nach späterem Empfinden, für die gesamte Feier.

V. Die Stellungnahme der S. Congregatio Rituum

Während sich die Voten der anderen Kongregationen nur kurz mit der Frage der Liturgiesprache und der tätigen Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie befaßten, legte die Ritenkongregation ihre Stellungnahme zu Fragen der Liturgie in acht Kapiteln vor, von denen das dritte Kapitel umfassend der Frage der Liturgiesprache

XII: lingua latina ‘in Latina Ecclesia liturgico fruitur usu’ et ‘Catholicae Ecclesiae est magni pretii vinculum ...’ AD I-III, 360.

²³⁹ Vgl. ebd. 362.

²⁴⁰ Seit 1. März 1968 richtig: S. Congregatio pro Ecclesiis Orientalibus.

²⁴¹ „Uso della lingua vernacola nella liturgia e nell’amministrazione dei Sacramenti, almeno in quelle parti che sono rivolte al popolo.“ AD I-III, 70.

²⁴² Vgl. ebd.

nachgeht.²⁴³ Aber auch schon im zweiten Kapitel, das das Gebet der Kirche behandelt,²⁴⁴ ist vom Problem der Gebetsprache die Rede.

1. Die Frage der Gebetsprache in Kap. II
„De publica Ecclesiae precatone seu de Officio divino“

Unter den Schwierigkeiten, die es im Zusammenhang mit Wesen und Aufbau des „Breviers“ zu bedenken gelte, sei auch die lateinische Sprache zu nennen: „Eine weitere Schwierigkeit liegt im Gebrauch der lateinischen Sprache, die für den Vollzug des Stundengebets vorgeschrieben ist. Denn viele Priester in unserer Zeit haben sie (die lateinische Sprache) nicht mehr ausreichend erlernt, um das ganze Offizium mit der Leichtigkeit lateinisch beten zu können, die notwendig ist, damit aus dem Lesen geistliche Freude und Frucht entspringen.“²⁴⁵

Obwohl diese Schwierigkeit erkannt wurde, zog die Ritenkongregation in dem das Kapitel abschließenden Votum keine Konsequenzen bezüglich des volkssprachigen Vollzugs der Stundenliturgie durch den Klerus. Allein für Ordensgemeinschaften, Säkularinstitute und andere gläubige Laien, die die Stundenliturgie im Namen und Auftrag der Kirche ganz oder wenigstens teilweise vollziehen, wurde die Möglichkeit vorgesehen, neben dem „Officium parvum B. Mariae Virginis“ ein nach dem Vorbild des Breviarium Romanum zusammengestelltes „Breviarium parvum“ zu benützen, dessen lateinische Ausgabe in die Volkssprache übertragen werden könne.²⁴⁶

2. Die Aussagen über die Liturgiesprache in Kap. III
„De lingua liturgica latina et de linguis vernaculis
in celebranda liturgia admittendis“

Umfangreichere Aussagen über die Liturgiesprache wurden im dritten Kapitel der Stellungnahme gemacht. Neben den abschließenden Voten der Ritenkongregation bot das dritte Kapitel vor allem eine Zusammenfassung der von den Bischöfen und Ordensoberen geäußerten Argumente und Wünsche bezüglich der Liturgiesprache. Es erscheint sinnvoll, die sehr umfangreiche Studie in aller Ausführlichkeit darzustellen, um die Kluft zwischen den Forderungen der Bischöfe, die referiert werden, und den Konsequenzen, die die Ritenkongregation daraus für ihr eigenes Votum zog, zu verdeutlichen.²⁴⁷

²⁴³ Vgl. hierzu Braga, La „SC“ 88-90. Die umfassende Stellungnahme wurde am 31. März 1961 dem Sekretariat der Vorbereitenden Kommission übersandt.

²⁴⁴ AD I-III, 259-266.

²⁴⁵ „b) Latinitas Officii divini. – Alia difficultas inest in usu linguae latinae quae pro Officii divini persolutione praescribitur. Nam multi sacerdotes nostrae aetatis illam non iam adeo addidicerunt, ut totum Officium ea facilitate perlegere possint quae necessaria est, ut ex lectione oriatur spiritualis delectatio et fructus.“ AD I-III, 261.

²⁴⁶ Vgl. ebd. 265. Ein „Breviarium parvum“ ist nie erschienen.

²⁴⁷ AD I-III, 266-275.

Bereits die Überschrift des Kapitels über die Liturgiesprache machte deutlich, welches Gewicht die Tradition der lateinischen Sprache in der Liturgie des römischen Ritus aus der Sicht der Ritenkongregation hatte. „De lingua liturgica latina et de linguis vernaculis in celebranda liturgia admittendis“²⁴⁸ – damit war von vornherein die lateinische Sprache als die Liturgiesprache der lateinischen Kirche schlechthin gekennzeichnet. Die Volkssprache könne zwar – unter noch zu klärenden Voraussetzungen – in der Liturgie zugelassen werden, doch an die Möglichkeit, sie auch als „liturgische“ Sprache anzuerkennen, war, zumindest nach der Aussage der Überschrift, nicht gedacht.

In den Vorbemerkungen (Praemittenda) stellte die Ritenkongregation die Wichtigkeit des Fragenkomplexes der liturgischen Sprache in der lateinischen Kirche heraus, ein Problem, das zu den schwierigsten und wichtigsten gehört, womit sich die Liturgiewissenschaft und die kirchliche Gesetzgebung auseinandersetzen hätten. Die Kongregation wies auf die mehr als tausendjährige Tradition in der Kirche des Westens hin, die für den liturgischen Gebrauch die „Sprache des alten Imperium Romanum“ vorsehe, die lateinische Sprache. Aus dieser Tradition leite sich auch die Tatsache ab, daß die westlichen Riten, die diese Sprache gebrauchten, unter dem einen Begriff „lateinische Kirche“ zusammengefaßt seien.

Seit einiger Zeit, so stellte die Ritenkongregation fest, werde aber die Stellung der lateinischen Sprache in der ganzen lateinischen Kirche mit Nachdruck in Frage gestellt und erschüttert, so daß von allen Seiten das Bemühen um eine Lockerung des verpflichtenden Charakters der lateinischen Sprache wachse. Auch auf die Verbindung der Frage nach der Liturgiesprache mit anderen Problemfeldern wurde hingewiesen; genannt wurden die (wenigstens äußerliche) Einheit der lateinischen Kirche, die Reinheit des Glaubens, die durch ungenaue Übersetzungen der liturgischen Texte in Gefahr geraten könne, sowie das Gewicht eines Bruches mit einer tausendjährigen Tradition.²⁴⁹

Die Kongregation hielt es für nötig, ihren Voten zu dieser Frage, die ihrer Meinung nach von höchster Bedeutung war, sowohl geschichtliche und juristische Fakten als auch Argumente zugunsten der Volkssprache voranzustellen, die von verschiedenen Seiten angeführt worden waren (Status quaestionis), um dann die Weisung zu verteidigen, es sei allein die lateinische Sprache in der Liturgie der lateinischen Kirche zu verwenden (Vota).

Für die Vertreter der Ritenkongregation stellte sich die Situation bezüglich der Liturgiesprache folgendermaßen dar:

²⁴⁸ Ebd. 266.

²⁴⁹ Vgl. ebd. 267.

- Zunächst sei die sowohl historisch als auch juristisch klare Feststellung zu treffen, daß die lateinische Sprache stets die Liturgiesprache der lateinischen Kirche gewesen sei, woraus sich ja die Bezeichnung „Ecclesia latina“ herleite. Die Missionstätigkeit der römischen Kirche habe eine Verbreitung der römischen Liturgie und damit auch der lateinischen Liturgiesprache mit sich gebracht, während die Verkündigung und die Unterweisung in der Volkssprache geschehen seien. Der Versuch der Slawenapostel Cyrill und Methodius, die römische Liturgie in die slawische Sprache zu übertragen, sei letzten Endes ohne Erfolg geblieben. Etwa seit dem 16. Jahrhundert hätten die europäischen Missionare die liturgischen Bücher und die Sprache der lateinischen Kirche mit in die neu christianisierten Länder gebracht, damit aber auch die ganze Bürde der europäischen Kultur. Aus dieser Missionstätigkeit sei die beherrschende Stellung der Liturgiesprache der römischen Kirche, des Lateins, erwachsen, das nun nicht mehr auf den europäischen Raum beschränkt geblieben sei, sondern weltweit Geltung besitze.²⁵⁰
- Diese geschichtliche Tatsache habe ihre Bestätigung im kirchlichen Recht gefunden („a iure ecclesiastico quasi consecratum est“). Der Codex Iuris Canonici (von 1917) bestimme, daß die liturgischen Bücher, nach denen der Gottesdienst der Kirche gefeiert wird, von Rom approbiert sein müssen.²⁵¹ Alle liturgischen Bücher seien aber in lateinischer Sprache verfaßt: „So ist also, de facto und de iure, die Liturgiesprache der lateinischen Kirche in allen Riten, die ihr angehören, an sich einzig die lateinische Sprache.“²⁵² Dies unterstreiche auch nachdrücklich die Instruktion der Ritenkongregation „De musica sacra et sacra liturgia“.²⁵³
- Obgleich die lateinische Sprache die einzig mögliche und historisch begründete Liturgiesprache der lateinischen Kirche sei, habe – so mußte die Ritenkongregation einräumen – auch die Volkssprache Eingang in die Liturgie gefunden, wie dies den Ausführungen der Instruktion „De musica sacra et sacra liturgia“ zu entnehmen ist.

So sei festzuhalten, daß die Volkssprache kaum jemals ganz in der Liturgie gefehlt habe. Dies gelte zum einen für den Volksgesang in den gottesdienstlichen Feiern, auch in der Feier der Eucharistie, zum anderen besonders für die Feier einiger Sakramente und Sakramentalien, wo die Volkssprache immer ihren eigenen Platz gehabt habe, sei es, daß die versammelte Gemeinde unmittelbar in

²⁵⁰ Vgl. ebd. 268.

²⁵¹ Hierbei wird auf die Canones 2, 135 und 819 des CIC (1917) verwiesen, die sich zur Approbation der liturgischen Bücher äußern.

²⁵² „Itaque, de facto et de iure, lingua liturgica Ecclesiae latinae, in omnibus ritibus quae ad eam pertinent, per se est una lingua latina.“ AD I-III, 268.

²⁵³ Vgl. AD I-III, 268. Vor allem wird hier auf Nr. 13 und 16 der Instruktion verwiesen (vgl. AAS 50 [1958] 635-636).

der Volkssprache unterwiesen wurde, sei es, daß zumindest die direkt an die Gläubigen gerichteten Passagen in der Volkssprache vorgetragen wurden. Aus diesem Grund seien Ritualien entstanden, gemäß denen an manchen Stellen bei den liturgischen Feiern neben der lateinischen Sprache auch die Volkssprache ihren Platz hatte. Auch den vielen zur Approbation vorgelegten Diözesanritualien habe die Ritenkongregation ihre Zustimmung nicht verweigert. So sei in den letzten Jahren von vielen Diözesen und Sprachgebieten die Approbation für Ritualien erbeten und von der Ritenkongregation erteilt worden. Diese Ritualien würden einen großzügigeren Gebrauch der Volkssprache zulassen; daher sind des öfteren der lateinische und der volkssprachige Text nebeneinander abgedruckt. Diese „zweisprachigen Ritualien“ (*ritualia bilingua*) hätten allgemeine Verbreitung gefunden, nicht nur in den jungen Kirchen, sondern auch in den traditionell christlichen Ländern.

- Neben der Verwendung der Volkssprache in den Ritualien existiere, wie das Votum der Ritenkongregation weiter erläuterte, auch eine altehrwürdige Tradition, die den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie kenne. Dies gelte für bestimmte Gebiete Deutschlands, Österreichs und der angrenzenden Länder wie beispielsweise Polens, auch für einige Teile Frankreichs. In diesen Ländern gebe es den Brauch, daß die Gläubigen in der Messe anstelle der liturgischen Gesänge, die der Zelebrant anstimmt, Lieder in der Volkssprache singen. Als wichtiges Datum wurde in diesem Zusammenhang das Jahr 1943 genannt. In diesem Jahr hatte sich Kardinal Bertram von Breslau im Namen des deutschen Episkopats an Rom gewandt und für die deutschen Diözesen, die unter dem nationalsozialistischen Regime zu leiden hatten und in der Liturgie den einzigen Weg zur Bewahrung und Verbreitung des Glaubens sahen, erbeten, das bisher nur für einen Teil dieser Diözesen bestehende Privileg, die Messe in Form des sogenannten „Deutschen Hochamts“ zu feiern, auf alle deutschen und österreichischen Diözesen auszudehnen.²⁵⁴ Dieser Bitte sei Rom nachgekommen. Mit Schreiben vom 24. Dezember 1943 habe Kardinalstaatssekretär Maglione Kardinal Bertram mitgeteilt, das „Deutsche Hochamt“ werde „wohlwollend geduldet“ (*benigne tolerari*).²⁵⁵ Mit diesem Zugeständnis habe sich allmählich der Gebrauch der Volkssprache bei der Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Eucharistie zu mehren begonnen. So seien ähnliche Privilegien besonders für die jungen Kirchen, die in den Zuständigkeitsbereich

²⁵⁴ Hier ist der Brief von Kard. A. Bertram, dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, an Kardinalstaatssekretär Maglione vom 14. September 1943 angesprochen; vgl. hierzu Maas-Ewerd, *Krise 472-475. 683-687* (Wortlaut des Briefes); zur Frage des „Deutschen Hochamts“ vgl. Anm. 14.

²⁵⁵ Vgl. Bugnini, *DocPont I*, 80-82. Vgl. Maas-Ewerd, *Krise 472-475*; Wagner, *Mein Weg 7-11*.

der S. Congregatio de Propaganda Fide fielen, von Rom zugestanden worden.²⁵⁶

In einem weiteren Schritt wurden in der Studie der Ritenkongregation Argumente dargelegt, die des öfteren zur Begründung einer weitergehenden Verwendung der Volkssprache in den liturgischen Handlungen herangezogen wurden.²⁵⁷

- Zunächst werde der Blick auf das Bemühen um eine grundsätzliche Erneuerung des Liturgieverständnisses und des liturgischen Empfindens gelenkt, „aufgrund dessen die Gläubigen den Wunsch hätten, an den liturgischen Feiern bewußt teilzunehmen und die liturgischen Texte unmittelbar zu verstehen“.²⁵⁸ Diesem Ziel, die unmittelbare und tätige Teilnahme der Gläubigen zu fördern, sei das Bemühen der letzten Päpste gewidmet gewesen. So habe eine allgemeine Bewegung entstehen können, die darauf abzielte, die lateinische Liturgie bis ins Innerste zu durchdringen. Diesem Bemühen könne aber ohne den weitergehenden Gebrauch der Volkssprache kein Erfolg beschieden sein.
- Ein weiterer Grund für die Verwendung der Volkssprache sei in dem unübersehbaren Einfluß des modernen Lebens auch auf das liturgische Leben der Gläubigen zu sehen.²⁵⁹ Durch die Einführung der modernen Massenmedien geschähen Information und Kommunikation direkt und unmittelbar in der jeweils eigenen Sprache. Diese Eindrücke machten es für den heutigen Menschen schwer begreiflich, daß er zu den liturgischen Handlungen und Texten nicht unmittelbar, sondern nur vermittelt eines Kommentators oder einer ihm vorliegenden Übersetzung Zugang finden kann.

Die Befürworter der Volkssprache in der Liturgie wollten aus den veränderten Gegebenheiten klare Konsequenzen ziehen. Sie wiesen darauf hin, daß gottesdienstliche Handlungen und liturgische Texte von ihrem Wesen her und auch aufgrund ihres geschichtlichen Werdens nicht immer leicht zu verstehen seien. Die selbstverständliche Folgerung aus dieser Erkenntnis müsse sein, daß zumindest die direkte und unmittelbare Bedeutung der Texte zugänglich gemacht wird, um den Eindruck des Obskuren und Magischen zu verhindern.

- Auch der Rückgang bei der Pflege des Lateins sei nicht ohne Wirkung auf die Verständlichkeit der Liturgie in lateinischer Sprache geblieben. So wünschten nicht nur die „einfachen Gläubigen“, es möge ihnen der unmittelbare Zugang zu den liturgischen Texten durch die Einführung der Volkssprache erleichtert werden, sondern auch die Kleriker. Latein sei in vielen Ländern kein obligatorisches Schulfach mehr, da die technisierte und säkularisierte Welt neue und

²⁵⁶ Vgl. AD I-III, 268-269.

²⁵⁷ Vgl. zum folgenden Abschnitt AD I-III, 270-274.

²⁵⁸ „Generalis innovatio sensus liturgici, quo permoti, fideles ardentius desiderant, directe actionibus liturgicis participare, formulasque liturgicas directe percipere.“ AD I-III, 270.

²⁵⁹ Vgl. AD I-III, 270.

andere Schwerpunkte in der Ausbildung setze.²⁶⁰ So nehme es nicht wunder, daß sich die Zahl der Priester und Bischöfe (wofür die Vorschläge für das Konzil ein beredtes Zeugnis seien) mehre, die sich für eine Lockerung der Bestimmung, es dürfe in der Liturgie allein die lateinische Sprache Verwendung finden, einsetzen. Die Begründungen hierfür seien fast immer die gleichen: 1) mangelnde Kenntnis der lateinischen Sprache, was dazu beitrage, daß viele Priester bereits die Stundenliturgie ohne geistlichen Gewinn und ohne Freude persolvieren; 2) Gewinn für die seelsorgliche Tätigkeit, da die Vertrautheit mit der Heiligen Schrift wachse, wenn beispielsweise die Stundenliturgie in der Volkssprache gebetet werden könne; diese Vertrautheit werde sich auch auf die Verkündigung positiv auswirken; 3) geistlicher Gewinn durch das Psalmengebet in der Volkssprache; 4) mangelndes Verständnis der Kirchenvätertexte, ohne die das geistliche Leben verarme.²⁶¹

- Auch die „Mündigkeit“ der Völker (*maturitas populorum*) wurde als Begründung für die Volkssprache herangezogen. Nicht nur in Europa, sondern weltweit sei ein wachsendes Bewußtsein der Völker für ihre eigene Kultur, Geschichte und Sprache zu verzeichnen, mit dem auch eine Ablehnung fremder, „importierter“ Kultur einhergehe.²⁶²
- Des weiteren wurden auch Argumente aus der Heiligen Schrift und aus verschiedenen päpstlichen Verlautbarungen hergeleitet. Die Befürworter der „Muttersprache“ in der Liturgie hätten sich mit Vorliebe auf den Bericht vom Gottesdienst der korinthischen Gemeinde (1 Kor 14) berufen, den sie als Hinweis auf die Möglichkeit und Notwendigkeit, die Volkssprache auch in der heutigen Liturgie zu verwenden, deuteten. Neben dem Völkerapostel Paulus riefen jene, die sich für den volkssprachigen Gottesdienst aussprechen, auch die Päpste Pius XII. und Johannes XXIII. als Zeugen an, die zu gegebener Zeit darauf hingewiesen hätten, daß es keine ausschließliche Verbindung von katholischem Glauben und westlich europäischer Kultur und Sprache geben könne.²⁶³
- Auch eine das Wesen der Sprache allgemein betreffende Argumentation werde angeführt, indem darauf verwiesen werde, daß die menschliche Sprache naturgemäß das wichtigste und wertvollste Kommunikationsmittel im zwischenmenschlichen Bereich sei. Als Beispiel hierfür werde die biblische Erzählung von der Sprachenverwirrung (Gen 11,1-9) herangezogen. Wenn die Sprache, so werde dargelegt, ein bevorzugtes Mittel der Verständigung unter den Menschen sei, müsse dies auch Auswirkungen auf die Sprache der gottesdienstlichen Fei-

260 Vgl. ebd.

261 Vgl. ebd. 271.

262 Vgl. ebd.

263 Vgl. ebd. 271-272.

ern der Kirche haben, und zwar sowohl für die „primitiven“ als auch für die „kultivierten“ Völker. Der Volkssprache komme also im liturgischen Kommunikationsprozeß eine wichtige Rolle zu, weshalb es unverständlich erscheine, daß die römische Kirche vor dem Gebrauch der Volkssprache zurückschreckt, während sie zur gleichen Zeit nachdrücklich die lebendige Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie fordert, die jedoch durch den fast ausschließlichen Gebrauch des Lateins stark behindert werde.²⁶⁴

- Ein weiterer Grund für die Volkssprache in der Liturgie werde darin gesehen, daß gerade katholische Christen, die von Jugend an die volkssprachige protestantische Liturgie kennengelernt haben (beispielsweise in Nordamerika, Deutschland, England), nur schwer einen Sinn darin erkennen können, daß sie in der Liturgie der katholischen Kirche nichts oder nur sehr wenig unmittelbar verstehen.²⁶⁵ Ähnliches gelte auch, modifiziert, für die Missionsländer, wo die Neugetauften kaum je einen direkten Zugang zu den gottesdienstlichen Texten und Handlungen der katholischen Kirche fänden, wenn einzig die lateinische Sprache verwendet werden dürfe.²⁶⁶
- Von geringerer Bedeutung, jedoch trotzdem nicht zu übergehen sei, daß die Entscheidung über die Verwendung der lateinischen Sprache in der Liturgie der römischen Kirche in den Bereich der kirchlichen Gesetzgebung falle, die gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Zeit und den Bedürfnissen der Gläubigen verändert und angepaßt werden könne und müsse; denn auch die liturgischen Gesetze unterliegen der Veränderlichkeit alles Menschlichen.
- Die augenblickliche rechtliche Situation sei aus einer historischen Entwicklung hervorgegangen, die später durch Gesetz festgeschrieben worden sei. Was einst nur für Europa Geltung besessen habe, erstreckte sich in der Folgezeit auf alle Kontinente und rufe aufgrund dessen nicht wenige Schwierigkeiten hervor.
- Ein weiteres Argument ziele auf die Praxis bei den orthodoxen und katholischen Christen der orientalischen Riten, die in der Frage der Liturgiesprache von Anfang an mehr Freiheit zugelassen hätten. Auch wenn es wahr sei, daß einige der orientalischen Liturgiesprachen bereits tote Sprachen seien, so sei es ebenfalls eine Tatsache, daß östliche Liturgien heute nicht selten in lebenden Sprachen gefeiert würden, ohne daß Glaube und Sitte Schaden nähmen.
- Auch die Feststellung, die lateinische Liturgiesprache sei das „Band der Einheit“ (*vinculum unitatis*) der Gesamtkirche, werde oftmals zurückgewiesen mit dem Hinweis darauf, daß es sich allein um ein äußeres Zeichen (*signum externum*)

²⁶⁴ Vgl. ebd. 272-273.

²⁶⁵ Die Ritenkongregation betonte, daß die Mehrheit der Befürworter der Volkssprache aus Ländern komme, die sehr stark mit dem Protestantismus, der die Volkssprache im Gegensatz zur römischen Kirche zur Gottesdienstsprache erhoben hat, in Kontakt stehen.

²⁶⁶ Vgl. ebd. 273.

der Einheit der lateinischen Kirche handle. Die „katholische“ Kirche werde nämlich nicht durch die lateinische Sprache geeint, sondern durch die Einheit des Glaubens und die Leitung durch den Papst und die mit ihm verbundenen Bischöfe. Die nichtlateinischen Riten der katholischen Kirche seien aufgrund der unterschiedlichen Liturgiesprachen keineswegs von der Einheit der Kirche getrennt.

- Schließlich erfahre auch die Rede vom Charakter des Sakralen (*sacralitas*) und des Mysteriums der lateinischen Sprache Widerspruch. So räumten die Befürworter der Volkssprache zwar ein, daß in vielen Religionen liturgische Formeln mit der Zeit an Geltung und Aussagekraft verloren hätten, dennoch aber erhalten geblieben seien, nicht ohne den Eindruck von Mysterium und Sakralität zu erwecken. Diese Tatsache dürfe jedoch nicht auf Teile der liturgischen Feiern übertragen werden, die die unmittelbare Teilnahme des Volkes erfordern. Dort sei die Volkssprache geboten, ohne die eine wirkliche Teilnahme unmöglich sei. Nur so könne auch der falschen Meinung entgegengewirkt werden, Kraft und Wert der Gebete und „sakramentalen Formeln“ erwachsen aus der lateinischen Sprache, sie seien gleichsam magische Formeln. Dies würde ihre wahrhaft sakramentale Kraft in Vergessenheit geraten lassen.²⁶⁷

Nach dieser Zusammenfassung der eingegangenen Vorschläge der Bischöfe und Ordensoberen schloß die Ritenkongregation mit ihren eigenen Voten die Stellungnahme zum Thema Liturgiesprache ab. Sie traf zunächst eine allgemeine Feststellung:

- Nach gründlicher Prüfung und Wertung aller Argumente sei die Ritenkongregation zu dem Schluß gekommen, daß alle Anstrengungen unternommen werden müßten, den Rang der lateinischen Sprache in der Liturgie der „lateinischen“ Kirche zu erhalten.
- Um dies zu gewährleisten, erbitte man vom Konzil, es möge nach wirksamen Methoden Ausschau halten, um die zukünftigen Priester weltweit in ausreichendem Maß in der lateinischen Sprache zu unterrichten. Nur so würden sie in die Lage versetzt, alle Riten und gottesdienstlichen Feiern recht zu vollziehen und vollständig zu verstehen, so daß jegliche Bemühung gegen die lateinische Liturgiesprache grundlos sei.
- Schließlich sollte man ein neues *Rituale Romanum* in einer verbesserten und erweiterten lateinischen Ausgabe edieren, das für die lateinische Kirche obligatorisch vorgeschrieben sein müsse. In ihm sollten die Texte gekennzeichnet werden, bei denen eine Übersetzung in die Volkssprache möglich sei, wenn es notwendig oder angemessen erscheine. Die Übersetzungen sollten unter Auf-

²⁶⁷ Vgl. ebd. 273-274.

sicht der nationalen Bischofskonferenzen in der Sprache erstellt werden, die in dem betreffenden Land hauptsächlich gesprochen wird, damit für die Gläubigen eines Sprachgebietes ein und dieselbe Übersetzung Verwendung finde. Die letztgültige Approbation jedweder Übersetzung habe durch die Ritenkongregation zu geschehen.²⁶⁸

Zusammenfassende Bewertung

Der Überblick über die Vorschläge der römischen Kongregationen zum Problem der Liturgiesprache zeigt eine durchwegs enttäuschende Auswertung der Anregungen und Wünsche, die die Bischöfe und Ordensoberen zu diesem Thema an die Vorbereitende Kommission gesandt hatten. Wie wenig das eigentliche Anliegen derer, die den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie gefördert sehen wollten, nämlich die tätige, unmittelbare und bewußte Teilnahme sowie der geistliche und pastorale Gewinn für die Gemeinden und den Klerus, aufgenommen und in die entsprechenden Voten eingeflossen waren, zeigt vor allem das Votum der Kongregation für die Seminare. In diesen Ausführungen geht es nicht um eine dem Wesen der Liturgie entsprechende Reform der gottesdienstlichen Feiern, um deren Verständlichkeit und die Möglichkeit zu einer verstehenden Mitfeier, vielmehr steht die Bemühung im Vordergrund, durch die lateinische Liturgiesprache die Kleriker zum intensiven Studium des Lateins zu motivieren. Die Liturgiesprache und mit ihr die gesamte Liturgie werden so zu rein spracherzieherischen Zwecken mißbraucht. Wenngleich die Notwendigkeit einer liturgischen Erneuerung und das Desiderat der tätigen und bewußten Teilnahme deutlich erkannt werden, wird dennoch stark auf die alleinige Autorität der kirchlichen – und damit ist wohl vor allem gemeint: römischen – Gesetzgebung in liturgischen Fragen rekurriert, so im Votum des Heiligen Offiziums. Der Gesetzgebung ist jedoch gerade hinsichtlich der Liturgiesprache eine grundsätzliche Zurückhaltung eigen.

Die umfangreichste und für die weitere Vorbereitungsarbeit wichtigste Stellungnahme liefert die Ritenkongregation. Die ausführliche Darlegung der Argumente für die Verwendung der Volkssprache findet jedoch keinen Niederschlag in den Voten dieser Kongregation. „Es ist selbstverständlich, daß durch diese Darstellung des Sachverhalts die eigene Stellungnahme dieser Kongregation nur sehr wenig beeinflußt wird; sie wird ihre Meinung am Schluß in mehreren Voten darlegen.“²⁶⁹ Auch hier wird, entgegen den vielfältigen Anregungen der eingereichten Vorschläge, nach Möglichkeiten gesucht, das Latein als Liturgiesprache ungeschmälert zu erhalten und wiederzubeleben. Hierbei kommt die Gemeinde als liturgiefeiende nicht in den Blick, allein die Kleriker sollen zu einem besseren Ver-

²⁶⁸ Vgl. ebd. 274-275.

²⁶⁹ „Clarum est, hac expositione status rerum, minime affici positionem propriam huius S. Congregationis, quae in fine suam sententiam per plura vota explanabit.“ AD I-III, 267.

ständnis der von ihnen zu vollziehenden Riten und Texte geführt werden. Die einzige Konzession, die von der Ritenkongregation gemacht wird, betrifft die Neuausgabe eines (allerdings verbindlich vorgeschriebenen) *Rituale Romanum*, in der bei bestimmten, eigens gekennzeichneten Texten die Möglichkeit einer von der römischen Autorität approbierten Übersetzung vorgesehen ist. Dies ist im Grunde ein Rückschritt im Vergleich zu den bereits erteilten Privilegien im Zusammenhang mit den zwei- und mehrsprachigen Ritualien, ja auch gegenüber dem *Rituale Romanum* von 1614, das nicht verbindlich vorgeschrieben war.

Die Ritenkongregation bezieht in ihren Ausführungen zu den von den Befürwortern der volkssprachigen Liturgie vorgebrachten Begründungen weder positiv noch negativ Stellung. Auch ein grundsätzliches Verbot der Volkssprache für alle liturgischen Feiern oder zumindest für die Feier der Eucharistie und der Stundenliturgie wird nicht gefordert. Doch durch die Betonung des hohen Stellenwerts der lateinischen Sprache als der Liturgiesprache, die es unter allen Umständen zu bewahren gilt, wird implizit den Bemühungen um eine volkssprachige Liturgie eine Absage erteilt; sie werden zumindest in keiner Weise unterstützt.²⁷⁰

§ 3 DIE REFORMVORSCHLÄGE DER KATHOLISCHEN HOCHSCHULEN UND DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄTEN

Außer den Bischöfen und Ordensoberen sowie den römischen Kongregationen waren auch die kirchlichen Hochschulen und theologischen Fakultäten, ebenso einige theologische Fakultäten staatlicher Universitäten²⁷¹, um ihre Vorschläge bezüglich der auf dem Konzil zu behandelnden Themen gebeten worden.²⁷² Wie schon bei den übrigen Eingaben hatte auch in den Voten der Hochschulen und der theologischen Fakultäten die Liturgie und damit verbunden die Frage nach der Liturgiesprache große Bedeutung.²⁷³ Auch die Hochschulen und Fakultäten äußerten sich in ihren Voten entweder allgemein zur Liturgiesprache oder stimmten ihre Vorschläge auf bestimmte liturgische Feiern ab.

I. Grundsätzliche Stellungnahmen zur Liturgiesprache

Ein Teil der Voten befaßte sich grundsätzlich mit der Frage der Volkssprache. In einigen Eingaben kam ohne nähere Begründung der Wunsch zum Ausdruck, das

²⁷⁰ C. Braga betont, daß die Problemfelder zwar offen angesprochen sind, daß aber dennoch auch die Zurückhaltung und Furcht vor eventuellem Mißbrauch der Freiheit zu spüren sei, die den Dokumenten und Stellungnahmen der römischen Kurie eigen seien (vgl. Braga, La „SC“ 89).

²⁷¹ Es handelt sich um folgende theologische Fakultäten staatlicher Universitäten, die erst nachträglich zur Mitarbeit eingeladen worden waren: Bonn, Innsbruck, Münster, Straßburg; vgl. Lengeling, *Die Konstitution* 47*.

²⁷² Die Voten sind veröffentlicht in: *Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series I (Antepreparatoria) vol. IV, pars I et II (= AD I-IV/I+II)*.

²⁷³ Von den 65 Hochschulen und theologischen Fakultäten, die ihre Themenvorschläge für das Konzil eingereicht hatten, befaßten sich 34 in den Voten auch mit der Liturgiesprache.

Problem der Volkssprache in den Konzilsberatungen zu thematisieren.²⁷⁴ Die theologische Fakultät der päpstlichen Universität Gregoriana ging in ihrer Stellungnahme weiter, wenn sie neben der Forderung, die Frage der Liturgiesprache zu diskutieren, zu bedenken gab: „Bei der Lösung dieses schwerwiegenden Problems sind die Bedürfnisse der verschiedenen Völker zu beachten, denn nicht jedem Volk entspricht dasselbe. Aus diesem Grund ist es angebracht zu prüfen, ob das Problem für die gesamte Kirche (pro Ecclesia universali!) gelöst werden kann, oder ob nicht vielmehr nach Lösungen zu suchen ist, die den einzelnen Teilkirchen entsprechen.“²⁷⁵ Bei einer weitergehenden Verwendung der Volkssprache in der Liturgie sei vor allem auf eine von der zuständigen Autorität approbierte genaue Übersetzung zu achten.²⁷⁶

Hinsichtlich des Problems, die Volkssprache für die Verwendung in der Liturgie zu gestatten, wurde insbesondere auf die liturgischen Feiern oder deren Teile hingewiesen, „an denen die Gläubigen in irgendeiner Weise teilhaben oder denen sie beiwohnen“²⁷⁷. In der Feier der Liturgie sollten sich wenigstens Bekanntes und Unbekanntes die Waage halten. Das mangelnde Verständnis und das daraus resultierende Fehlen der tätigen Teilnahme am liturgischen Leben brächten es mit sich, daß sich die Gläubigen nach und nach von den wesentlichen und von der Kirche approbierten Formen der Liturgie zurückzögen und sich irgendwelchen Andachtsformen zuwendeten, die dem Aberglauben sehr nahe stünden. Auch die Einführung eines sogenannten Kommentators reiche nicht aus, um diese Mißstände zu überwinden, sei doch so der Zusammengehörigkeit von Gemeinde und Vorsteher der liturgischen Feier der Charakter der Unmittelbarkeit genommen. Das Wesen der Kirche fordere den unmittelbaren Zugang zur Liturgie, der in den ersten Jahrhunderten der Kirche die Form und das Wachstum des christlichen Lebens außerordentlich beeinflußt hatte.²⁷⁸

²⁷⁴ Vgl. Universidad Pontificia de Comillas/Spainien: AD I-IV/II, 65 (vgl. auch 90, hier jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Meßfeier); vgl. Facultés Catholiques de Lyon/Frankreich (Fac. Iuris Canonici): AD I-IV/II, 213; Universidad Católica de Chile: AD I-IV/II, 560.

²⁷⁵ „Considerationi Patrum proponenda videtur etiam quaestio de lingua latina et vernacula in cultu liturgico adhibenda. Considerandae enim sunt circumstantiae gentium tam diversarum in solutione gravis huius problematis, cum non singulis populis idem conveniat. Ideo perpendere oportet utrum possit hoc problema solvi pro Ecclesia universali, an solutiones forsan quaerendae sint secundum divisiones locales Ecclesiae.“ AD I-IV/II[1], 27. – Es ist zu vermuten, daß das Votum der Gregoriana stark von dem an dieser Universität lehrenden niederländischen Liturgiewissenschaftler H. Schmidt SJ beeinflußt ist, der sich intensiv mit dem Thema Liturgiesprache auseinandergesetzt hatte (vgl. H. Schmidt, *Liturgie et langue vulgaire. Le problème de la langue liturgique chez les premiers Réformateurs et au Concile de Trente*, Rom 1950).

²⁷⁶ Vgl. Institut Catholique de Toulouse: AD I-IV/II, 585. Die Approbation der Übersetzungen lateinischer liturgischer Texte ist hier der zuständigen Autorität übertragen, der Apostolische Stuhl ist in diesem Zusammenhang nicht explizit genannt.

²⁷⁷ „... saltem quoad illa actiones liturgicas vel partes actionum liturgicarum in quibus fideles aliquomodo partes habent vel intersunt.“ Facoltà Teologica S. Luigi – Neapel/Italien: AD I-IV/II, 710.

²⁷⁸ Vgl. ebd.

Dieses Votum bringt deutlich zum Ausdruck, wie stark die Gefahr, die Gläubigen an Frömmigkeitsformen im Bereich des Aberglaubens zu verlieren, von der Unverständlichkeit einer fremdsprachigen Liturgie abhängig ist. Auch die Bedeutung der Unmittelbarkeit und der Gemeinschaft in der liturgischen Feier, die Priester und Volk gemeinsam vollziehen, wurde stark hervorgehoben und legte für die Verfasser des Votums den Gebrauch der Volkssprache nahe. Der Hinweis auf die liturgischen Feiern, an denen die Gemeinde in irgendeiner Weise teilnimmt oder denen sie beiwohnt, ließ einen weiten Interpretationsrahmen zu.²⁷⁹

Wie die Bischöfe und Ordensoberen, so betonten auch die Hochschulen und Fakultäten in ihren Eingaben die Wichtigkeit einer verstehbaren – was für sie gleichbedeutend ist mit volkssprachigen – Liturgie für die bewußte und tätige Teilnahme der Gläubigen: „Damit das christliche Volk in tätiger Teilnahme inniger an den heiligen Handlungen Anteil erhält, erscheint es wünschenswert, den Gebrauch der Volkssprache in der heiligen Liturgie zu studieren. Welche Sprache jedoch auch immer Liturgiesprache ist, sie muß dem Wesen der heiligen Liturgie angepaßt sein.“²⁸⁰ In dieselbe Richtung wies ein weiteres Votum: „Die Handlungen des öffentlichen Kultes sollen in der Volkssprache vollzogen werden, soweit es die Sache selbst und die altehrwürdige Tradition erlauben, damit die Christgläubigen mit größerer Bewußtheit und tätig teilnehmen und sie so eine stärkere und tiefergehende religiöse Unterweisung erfahren.“²⁸¹ In diesem Zusammenhang wurde auch auf römische Dokumente, insbesondere die Instruktion „De musica sacra et sacra liturgia“ verwiesen, die sich für eine Förderung der tätigen Teilnahme der Gläubigen einsetzten. Dieses Ziel sei jedoch ohne die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie nicht oder nur mit großen Einschränkungen zu erreichen.

Es wurde weiter angeführt, daß gerade die lateinische Sprache im 4. Jahrhundert aus dem Grund in die Liturgie übernommen worden sei, weil sie die Volkssprache der Gläubigen war. Auch der oft angeführte Einwand, durch die Volkssprache könnten liturgische Texte falsch übersetzt und verstanden werden, könne

²⁷⁹ Aus dem Wortlaut des Votums geht jedoch nicht hervor, was unter „actiones liturgicas ... in quibus fideles aliquomodo partes habent vel intersunt“ näherhin zu verstehen ist. Dieser Satz kann in einem engen Sinn interpretiert werden, indem nur jene liturgischen Handlungen einbezogen werden, die das Volk aktiv vollzieht (Gesänge, Akklamationen, Antworten etc.), wobei gerade das Wort „aktiv“ nicht erscheint. Es ist aber auch eine Deutung in dem Sinne möglich – und der Halbsatz „actiones liturgicas ... in quibus fideles ... intersunt“ legt dies nahe –, daß alle liturgischen Feiern, an denen Gläubige teilnehmen, dem Gebrauch der Volkssprache geöffnet werden sollen.

²⁸⁰ „Ut populus christianus actuosa participatione intimius in sacris communicare possit, exoptandum videtur ut studio submittatur usus linguae vernaculae in Sacra Liturgia. Lingua tamen liturgica, quaequae sit, sacrae indoli Liturgiae adaptetur.“ Roemisch Katholieke Universiteit – Nijmegen/Niederlande: AD I-IV/II, 478.

²⁸¹ „Ut lingua nationali fiant actus cultus publici, in quantum res ipsa et vetus traditio patiuntur, ut in eos Christi fideles maiore conscientia et activa participatione partes agant, et ideo in eis maior et altior religiosa informatio sit;“ Universidad Pontificia de Salamanca/Spanien: AD I-IV/II, 553.

dadurch entkräftet werden, daß die vornehmlich verwendeten und gebräuchlichen Sprachen ein Niveau erreicht hätten, das dem der lateinischen Sprache ebenbürtig sei. So sei die Frage der Liturgiesprache trotz der Entscheidungen des Konzils von Trient aufgrund veränderter Umstände und Bedürfnisse neu zu erörtern.²⁸²

Zur Förderung der tätigen Teilnahme der Gemeinden an den gottesdienstlichen Feiern wurde auch die Veröffentlichung eines „Direttorio-base“ vorgeschlagen, eines Direktoriums, das für die universale Kirche (!) Gültigkeit besitzen solle. Dadurch solle in den liturgischen Feiern mit Volksbeteiligung die Volkssprache wenigstens zum Teil eingeführt werden. Hiervon erwartete man eine neue, einheitliche Haltung der Christen zur Liturgie und eine bessere Hinführung zu deren veränderter Form sowie die Ausbreitung einer „liturgischen Welle“ (*flusso liturgico*) auch dort, wo dies bisher noch nicht geschehen sei.²⁸³

Es wurde auch mit Blick auf die Missionstätigkeit der Kirche die Hoffnung geäußert, das Konzil möge zum Zeichen der Weitherzigkeit werden, indem es den einheimischen Kirchen einen möglichst großen Freiraum in liturgischen Fragen, auch in der Frage der Liturgiesprache, zugestehe. In diesem Zusammenhang wurde auf die Desiderate der 1. Internationalen Studienwoche über Mission und Liturgie 1959 in Nijmegen-Uden verwiesen.²⁸⁴

Abschließend ist die Stellungnahme des „Orientalischen Instituts“ zu erwähnen, in der dringend darum gebeten wurde, von einer Ausdrucksweise abzusehen, die den lateinischen Ritus und die lateinische Sprache mit Ritus und Sprache der katholischen Kirche gleichsetzt, als existierten andere Riten und Sprachen innerhalb der katholischen Kirche nicht. Würde man sich an diese Empfehlung halten, so könnte deutlich werden, daß die Kirche weder lateinisch noch griechisch noch slawisch ist, sondern vielmehr katholisch. Aus einer solchen Haltung heraus müsse dann auch eine verstärkte Achtung vor den orientalischen Riten erwachsen.²⁸⁵

II. Die Volkssprache in den verschiedenen liturgischen Feiern

Neben den allgemein gehaltenen, grundsätzlichen Stellungnahmen zur Frage der Volkssprache in der Liturgie legten die Eingaben der Hochschulen und Fakultäten ihr Augenmerk auch auf die unterschiedlichen liturgischen Feiern, bei denen eine Verwendung der Volkssprache in Frage kommen kann.

²⁸² Vgl. Université d'Ottawa/Kanada: AD I-IV/II, 490-491. In diesem Votum wird neben „*lingua vernacula*“ der Begriff des klassischen Lateins „*sermo patrius*“ verwendet.

²⁸³ Vgl. Fac. Theologica „*Marianum*“: AD I-IV/I[2], 425-426. Hierbei ist wohl an eine Art „Liturgischer Bewegung“ gedacht.

²⁸⁴ Vgl. Pont. Athenaeum „*De propaganda fide*“: AD I-IV/I[1], 516.

²⁸⁵ Vgl. Pont. Institutum Orientalium Studiorum: AD I-IV/I[1], 148.

1. Die Feier der Eucharistie

Viele Vorschläge hinsichtlich der Volkssprache bezogen sich auf den eucharistischen Gottesdienst als zentrale liturgische Feier. Einige Hochschulen und Fakultäten setzten sich lediglich für die Möglichkeit ein, Epistel und Evangelium in der Volkssprache zu verkünden: „Vielleicht sollte ermöglicht werden, Epistel und Evangelium nur in der Volkssprache nach einer zunächst vom Bischof, dann von der Ritenkongregation approbierten Übersetzung zu lesen, auch in der ‘missa lecta’, wenn eine mehr oder weniger große Anzahl von Gläubigen teilnimmt.“²⁸⁶ Der Vorschlag wurde erweitert, insofern auch für das Ordinarium und das Proprium der Messe die Volkssprache gewünscht wurde: „Soweit die Liturgie an Sonntagen und Festen mit dem Volk gefeiert wird, möge sie dergestalt erneuert werden, daß sie wahrhaft die Verehrung darstellt, die das heilige Volk gemeinsam mit dem Priester Gott erweist. Aus diesem Grund erscheint es angebracht, den Gebrauch der Volkssprache sowohl bei den Lesungen als auch in den Gesängen der Messe (Ordinarium und Proprium) zu gestatten.“²⁸⁷

Außer diesen Forderungen, die im Rahmen der von Rom für einzelne Diözesen und Sprachgebiete erteilten Privilegien lagen, finden sich aber auch wesentlich weitergehende Überlegungen und Vorschläge. So wurde die Anregung gegeben, „Ritus und Sprache in der Feier der Eucharistie dem Wesen und Verständnis der heutigen Menschen“ anzupassen.²⁸⁸ Auch wurde für die bevorstehenden Konzilsdiskussionen der Wunsch geäußert, darüber zu beschließen, wie weit der Gebrauch der Volkssprache insbesondere in der Feier der Eucharistie zuzulassen sei.²⁸⁹

Von großer Bedeutung für die Argumentation war wiederum der Hinweis auf die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Eucharistiefeier. Sie „erscheint in erheblichem Maße beeinträchtigt, wenn nicht für die ‘missa catechumenorum’ und

²⁸⁶ „Epistolam et evangelium in lingua vernacula tantum legendi facultatem, iuxta versionem prius ab Episcopo deinde a Sacra Rituum Congregatione adprobatam, etiam in missis lectis, cum adsit aliquis coetus plus minusve numerosus fidelium, forsitan concedendam.“ Université Catholique de l’Ouest – Angers/Frankreich: AD I-IV/II, 22. Die Forderung, die volkssprachige Übersetzung der Heiligen Schrift solle von der Ritenkongregation approbiert werden, widerspricht allen diesbezüglichen Gepflogenheiten und würde das Recht der ortskirchlichen Autorität aufheben. Vgl. auch Niagara University – Niagara Falls/USA: AD I-IV/II, 471; Université Laval – Québec/Kanada: AD I-IV/II, 532. Die University of Santo Tomas/Manila (AD I-IV/II, 273) beruft sich teilweise wörtlich auf die Stellungnahme der Commissio pontificia de re biblica vom 22. August 1943 (AAS 35 [1943] 270-271) bezüglich der Übersetzungen der Hl. Schrift in die Volkssprachen. Hiernach besteht die Möglichkeit, nach der Verkündigung in lateinischer Sprache die Lesungen, wenn es angemessen erscheint, in einer volkssprachigen Übersetzung vorzutragen. Über diese Möglichkeit geht das Votum nicht hinaus.

²⁸⁷ „Liturgia, quatenus diebus dominicis et festis cum populo celebranda est, ita reformetur, ut vere sit cultus quem plebs sancta cum sacerdote Deo exhibet. Ideo linguae vernaculae usus tum in lectionibus tum in cantibus Missae (Ordinarium et Proprium) concedendus videtur.“ Leopold-Franzens-Universität Innsbruck/Österreich: AD I-IV/II, 793 (unterzeichnet von J. A. Jungmann als Rektor). Aus dem Text des Votums geht nicht hervor, ob es sich nur auf die Feier der Eucharistie, die dann mit Liturgie gleichgesetzt wird, bezieht oder eventuell auch auf die mit der Gemeinde gefeierte Stundenliturgie.

²⁸⁸ „Ut ritus ac lingua in Sanctissimo Eucharistiae Sacrificio hodiernorum hominum indoli et captui aptiora fiant.“ Pont. Universidad Javeriana – Bogotá/Kolumbien: AD I-IV/II, 50.

²⁸⁹ Vgl. Universidad Pontificia de Comillas/Spanien: AD I-IV/II, 90.

für bestimmte andere Abschnitte (z. B. für den Ritus vor der Kommunion der Gemeinde von ‘Misereatur vestri’ bis ‘Domine non sum dignus’; für den Brautsegen in der Brautmesse) die Volkssprache Verwendung finden darf.“²⁹⁰ In diesem Zusammenhang wurde auch die Feststellung getroffen, daß durch den Gebrauch der Volkssprache der Einheit der betenden Kirche kaum Gefahr drohe, habe doch diese Einheit ihren Ursprung mehr im Verstehen der gleichen Worte in verschiedenen Sprachen als in der äußeren, auf der ganzen Welt unverändert erhaltenen Form der Worte: „Die Einheit der Kirche scheint nicht vom Gebrauch ein und derselben Sprache abhängig zu sein, soweit es alle Teile des Kultes betrifft (...), sondern vom Wirken des Heiligen Geistes selbst.“²⁹¹ Wenn sich auch die Erkenntnis vielfach durchgesetzt hatte, daß durch die Erlaubnis, die Volkssprache zu verwenden, weder Gefahr für die Einheit der Kirche noch für das rechte Verständnis der Eucharistiefeyer besteht, fand sich dennoch eine Einschränkung: „Bezüglich der Messe möge der Gebrauch der lateinischen Sprache von der Präfation bis zur Kommunion des Priesters unverändert beibehalten werden.“²⁹²

Außer der Erleichterung der tätigen und bewußten Teilnahme durch die Verwendung der Volkssprache in bestimmten Teilen der Messe wurde als weiteres Kriterium die verbesserte Möglichkeit zur Unterweisung der Gemeinden durch eine für sie verständliche Liturgie angeführt. Im Zuge dieser Argumentation wurden die sogenannten didaktischen Teile der Meßfeier, die „Missa catechumenorum“ und „die für das Volk bestimmten Teile“ genannt. „Wenn es sich um Meßfeiern handelt, an denen eine Gemeinschaft von Gläubigen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, lebendigen Anteil hat, soll der Gebrauch der Volkssprache in den lehrhaften Teilen und überall dort gestattet werden, wo der Zelebrant in einen belehrenden Dialog mit dem anwesenden Volk eintritt oder ein dazu Beauftragter zusammen mit den Gläubigen betet; oder aber, damit eine ‘Sprachenverwirrung’ vermieden wird, bis zum Kanon und dann ab dem Vaterunser.“²⁹³

²⁹⁰ „Actuosa participatio fidelium in sacrificio Eucharistico videtur valde impedi, nisi pro missa catechumenorum et pro aliis quibusdam verbis (v. gr. ‘Misereatur vestri ...’ usque ‘Domine non sum dignus ...’ ante communionem fidelium; benedictio sponsae in missa pro Sponsis) permittatur usus linguae vernaculae.“ Pont. Athenaeum S. Anselmi: AD I-IV/I[2], 44; vgl. auch Pont. Athenaeum Poonense/Indien: AD I-IV/II, 729, wo die Erstellung von klaren Richtlinien hinsichtlich des Gebrauchs der modernen Sprachen gefordert wird.

²⁹¹ „Unitas ecclesiae non dependere videtur ab usu eiusdem linguae quoad omnes partes cultus (...) sed ab operatione ipsius Spiritus Sancti.“ Pont. Athenaeum S. Anselmi: AD I-IV/I[2], 44.

²⁹² „Ad Missam quod attinet, immutatus maneat usus linguae latinae a Praefatione usque ad Communionem sacerdotis.“ Pont. Universitas Lateranensis – Fac. Iuris Canonici: AD I-IV/I[1], 388.

²⁹³ „Cum agatur de Missis, in quibus communitas christifidelium, linguam latinam ignorantium, vivam partem habet, permittatur usus linguae vulgaris in partibus didascalis atque in iis omnibus, in quibus celebrans dialogum cum populo adstante instituit vel quae a ministro una cum fidelibus proferuntur; vel, ut confusio linguarum vitetur, usque ad canonem et iterum a ‘Pater noster’.“ Pont. Athenaeum Salesianum: AD I-IV/II[2], 174-175; vgl. auch. Université „Lovanium“ – Leopoldville/Kongo: AD I-IV/II, 170; Université Catholique de Lille/Frankreich: AD I-IV/II, 192; Université de Strasbourg/Frankreich: AD I-IV/II, 810; Université Catholique de Louvain/Belgien: AD I-IV/II, 229.

Besonders schwer wog das Problem der Liturgiesprache vor allem für die Christen all jener Länder, die nicht dem europäisch-abendländischen Kulturbereich angehören. So schrieb man beispielsweise aus Japan: „Die lateinische Sprache, von den Sprachen der westlichen Völker nicht übermäßig verschieden und gleichsam deren gemeinsame Mutter, wird für den Orient dennoch immer äußerst fremdartig wirken. Niemals werden die Herzen der Asiaten zutiefst bewegt werden, wenn sie sich in ihren Gebeten in der Sprache einer so fremdartigen Kultur an Gott wenden müssen. Besonders bei der Meßfeier, die im Lauf der Zeit zu einer ausgezeichneten Gelegenheit zur Unterweisung und zum Gebet der Gläubigen geworden ist, wird dieses Ziel nicht erreicht oder zumindest stark beeinträchtigt, wenn die Worte des Priesters von den Gläubigen nicht verstanden werden. Daher halten wir es für angebracht, daß in den Teilen des Missale, die für die Ohren der Gläubigen bestimmt sind, den Priestern der Gebrauch der Volkssprache erlaubt werden soll. Texte, sofern sie nicht aus der Heiligen Schrift genommen sind, sollen ihrem Sinn gemäß frei übertragen oder nach dem Empfinden der Volkssprache neu verfaßt werden.“²⁹⁴

Es wurde auch die Bedeutung der Volkssprache für die Abschnitte der Messe betont, die der unmittelbaren Kommunikation mit dem Volk dienen oder das Volk unmittelbar betreffen.²⁹⁵ Zudem wurde darauf hingewiesen, daß durch die Volkssprache das Verständnis für die Liturgie erleichtert werde, und so das Bewußtsein für die Besonderheit des eigenen Ritus im Vergleich zu den anderen Riten wachse.²⁹⁶ Schließlich wurde auch der Gebrauch der Volkssprache für die „Missa sollemnis“ vorgeschlagen.²⁹⁷

Der Überblick über die eingereichten Reformvorschläge bezüglich der Einführung der Volkssprache in die Feier der Eucharistie zeigt, daß trotz aller Zurückhaltung und Vorsicht von den Hochschulen und Fakultäten auch für das Zentrum christlicher Gottesdienstfeier die Volkssprache gewünscht wurde. Die Vorschläge reichten von dem sehr traditionell geprägten, es mögen die Lesungen in der Volkssprache vorgetragen werden, bis hin zu dem sehr weit gehenden, die gesamte

²⁹⁴ „Lingua latina, cum a linguis populorum occidentalium non valde distet earumque quasi mater communis sit, in Oriente tamen semper alienissima apparebit, nec umquam animi Orientalium adeo movebuntur, si in iis quae sunt ad Deum, oporteat eos uti lingua tam alienae culturae. Praesertim sacrae Missae Liturgia, quae in decursu historiae optima occasio instructionis et orationis popularis facta est, ab hoc fine assequendo frustratur vel saltem valde impeditur, si verba sacerdotis a fidelibus non intelliguntur. Ideo opportunum ducimus, ut in partibus Missalis, quae fidelium auditui destinantur, usus linguae vernaculae sacerdotibus permittatur. Textus, quatenus ex S. Scriptura non sumuntur, ad sensum libere vertantur, vel novi componantur ad mentem linguae vernaculae.“ Universitas Catholica „Sophia“ – Tokio/ Japan: AD I-IV/II, 568.

²⁹⁵ Vgl. Université d’Ottawa/Kanada: AD I-IV/II, 491.

²⁹⁶ Vgl. Pont. Facultas Theologica S. Bonaventurae: AD I-IV/I[2], 248. Der Gebrauch der Volkssprache wurde als ein gutes Argument gegen die sogenannten „Nationalkirchen“ betrachtet. Er lasse ein tieferes Verstehen der Liturgie zu, vor allem dort, wo Gläubige des lateinischen Ritus und orientalischer Riten zusammenleben und die lateinischen Christen die tatsächlichen Unterschiede des Gottesdienstes nur mit Mühe erkennen können.

²⁹⁷ Vgl. Theologische Fakultät der Universität Münster/Deutschland: AD I-IV/II, 800-801.

Eucharistiefeyer mit Ausnahme des Kanons der Volkssprache zu öffnen. Insbesondere jene Voten, die für die Abschnitte der Messe, „die das Volk betreffen“ bzw. „die das Volk angehen“, die Volkssprache fordern, lassen ein weites Spektrum an Deutungsmöglichkeiten zu, wenngleich dies von den jeweiligen Verfassern nicht in jedem Fall intendiert gewesen sein muß.

2. Die Feier der übrigen Sakramente

Grundsätzlich waren die Wünsche und Vorschläge bezüglich der übrigen sakramentalen Feiern der Kirche offener gehalten als bei der Feier der Eucharistie. Wenn nicht für die ganze Feier die Volkssprache gefordert wurde²⁹⁸, so bezogen sich die Beschränkungen in der Hauptsache auf die „sakramentalen Formeln“, die in lateinischer Sprache beibehalten werden sollten.²⁹⁹ Als Grund für diese Einschränkung wurde vor allem auf die Gültigkeit der Sakramente verwiesen. „Die sakramentale Formel soll immer in lateinischer Sprache vorgetragen werden, insbesondere um die Gültigkeit zu gewährleisten.“³⁰⁰ Auch für die volkssprachigen Ritualien wurde gefordert, daß einzig vom Apostolischen Stuhl herausgegebene liturgische Bücher verwendet werden dürften, damit nicht in die Texte Unterschiede hineingetragen würden, aus denen Irrtümer bezüglich der Lehre entstehen könnten, „da doch die Form des Betens auch die Form des Glaubens sei“.³⁰¹

Auch bei den sakramentalen Feiern fehlte nicht der Hinweis auf die Bedeutung der Volkssprache für die tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen. „Der würdige Empfang der Sakramente und die tätige Teilnahme der Gläubigen am sakramental-kultischen Leben der Kirche sollen durch die Erneuerung der Zeichen, soweit sie die akzidentellen Riten betreffen (nicht den wesentlichen Ritus selbst), und die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache in manchen Teilen des Ritus gefördert werden.“³⁰² In diesem Zusammenhang wurde auch darauf verwiesen, daß der moderne Mensch durch die Massenmedien daran gewöhnt sei, in seiner

298 Vgl. ebd.; vgl. auch die Juristische Fakultät der Lateran-Universität, die für eine Erlaubnis der Volkssprache bei Taufe, Firmung, „Letzter Ölung“, Trauung wie auch der Eucharistie eintritt: AD I-IV/I[1], 388; vgl. Université Catholique de Louvain/Belgien: AD I-IV/II, 229.

299 Vgl. Université „Lovanium“ – Leopoldville/Kongo: AD I-IV/II, 170.

300 „Forma sacramentalis, praesertim ratione validitatis tutandae, semper latine proferatur.“ Pont. Athenaeum Salesianum: AD I-IV/I[2], 175.

301 „... ‘cum forma orandi sit etiam forma credendi’“. Juristische Fakultät der Lateran-Universität: AD I-IV/I[1], 388; vgl. Université Catholique de Louvain/Belgien: AD I-IV/II, 229. Hierbei ist angespielt auf das ursprünglich von Tiro Prosper von Aquitanien stammende Axiom „legem credendi lex statuat supplicandi“ (De vocatione omnium gentium I, 12: PL 51, 664C f.; Capitula pseudo-Caelestina seu „Indiculus“: DS 246). Pius XII. hatte in seiner Enzyklika „Mediator Dei“ dieses Axiom aufgegriffen, dabei aber den Sinn verändert, indem er formulierte: „Lex credendi legem statuat supplicandi.“ (Bugnini, DocPont I 114); vgl. zu dieser Frage W. Haunerland, Die Eucharistie und ihre Wirkungen im Spiegel der Euchologie des Missale Romanum (= LQF 71), Münster 1989, 18-23 (Lit.).

302 „Devota receptio sacramentorum et actiosa participatio fidelium in vita sacramentali-cultica Ecclesiae promoveantur renovatione signorum quoad ritus accidentales (non ipsum ritum essentialem) et permissione usus linguae vernaculae in quibusdam partibus rituum.“ Pont. Athenaeum S. Anselmi (A. Günthör): AD I-IV/I[2], 43; vgl. Pont. Athenaeum Poonense/Indien: AD I-IV/II, 729.

eigenen Sprache angesprochen zu werden. Dies sei auch für das liturgische Empfinden der Gläubigen des 20. Jahrhunderts zu berücksichtigen, wenn es um die Vereinfachung und Anpassung der sakramentalen Feiern gehe.³⁰³ Neben der Bedeutung für die tätige Teilnahme wurde schließlich auch der Wert der Volkssprache für die Unterweisung der Gläubigen angeführt.³⁰⁴

Außer den Voten, die sich grundsätzlich mit der Möglichkeit der Volkssprache in der Liturgie der Sakramente auseinandersetzten, hatten einige Hochschulen auch einzelne Sakramente betreffende Reformvorschläge eingereicht. So wurde mit Hinweis auf die wahrhaft tätige Teilnahme aller Gläubigen an den liturgischen Feiern für den Erwachsenentaufritus mit Ausnahme der Taufformel die Volkssprache erbeten.³⁰⁵ Für das Bußsakrament wurde ebenfalls der Gebrauch der Volkssprache empfohlen. „Es ist wünschenswert, daß die sakramentale Absolutionsformel in der Volkssprache gesprochen werden kann, damit die Gläubigen die frohe Botschaft von der göttlichen Barmherzigkeit und der Vergebung der Sünden in ihrer eigenen Sprache vernehmen können.“³⁰⁶ An dieser Aussage ist besonders bemerkenswert, daß gerade für die sakramentale Absolutionsformel die Volkssprache vorgeschlagen wurde, womit die Scheu gegenüber der Übersetzung der „sakramentalen Formeln“ zumindest anfanghaft überwunden zu sein scheint.³⁰⁷ Auch für die Krankensalbung bestand der Wunsch, die Gebete in einer volkssprachigen Übersetzung sprechen zu dürfen. „Es mögen unterschiedliche Gebete geschaffen werden für die Kranken, auf deren Heilung Hoffnung besteht, und für jene, die tödlich erkrankt sind. Diese in der Volkssprache vorgetragenen Gebete vermögen den Kranken selbst und den anwesenden Angehörigen viel Trost zu spenden.“ Der Wunsch nach der Volkssprache in der Feier der Krankensalbung rückte deutlich den kranken Menschen, für dessen Heilung und Aufrichtung gebetet wird, in den Vordergrund. Der Trost, der ihm durch das sakramentale Tun zugesprochen wird, sollte nicht nur durch die Handlung, sondern auch durch das Gebetswort verständlich werden. Dies sei aber nur möglich, wenn auch die Gebetsprache vom Kranken verstanden werde.³⁰⁸ In einem Votum wurden die Ordi-

³⁰³ Vgl. Pont. Athenaeum S. Anselmi: AD I-IV/I[2], 44. In diesem Votum wird auch der „Catechismus Concilii Tridentini“ zitiert: „Damit die Gläubigen die Kraft der Zeremonien, in denen sich die einzelnen Sakramente ausdrücken, erkennen und verstehen“, ist die Vereinfachung und Anpassung der akzidentellen Riten vonnöten.

³⁰⁴ Vgl. Katholische Universität Lublin/Polen: AD I-IV/II, 248; Theologische Fakultät „Sancta Maria“ – Baltimore/USA: AD I-IV/II, 636.

³⁰⁵ Vgl. Pont. Athenaeum S. Anselmi (A. Mayer): AD I-IV/I[2], 46-47.

³⁰⁶ „Valde desiderandum est, formam absolutionis sacramentalis pronuntiari posse lingua vernacula, ut fideles propria lingua audire possint nuntium laetum misericordiae divinae et remissionis peccatorum.“ Pont. Athenaeum S. Anselmi (A. Günthör): AD I-IV/I[2], 45.

³⁰⁷ Die Großzügigkeit diesbezüglich ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Beichte nicht als Liturgie verstanden wurde.

³⁰⁸ „Diversae orationes componantur pro his infirmis, quorum sanatio sperari potest, et pro his infirmis, qui sunt moribundi. Orationes pronuntiatae lingua vernacula magnae consolationi esse possunt ipsis infirmis et propinquis assistentibus.“ Pont. Athenaeum S. Anselmi (A. Günthör): AD I-IV/I[2], 46.

nationen ausdrücklich von einer möglichen Erneuerung ausgenommen.³⁰⁹ Dies macht deutlich, daß im Mittelpunkt der Überlegungen nur die unmittelbar Betroffenen, die Weihelikandidaten, standen, die selbstverständlich die lateinische Sprache beherrschten. Ob die an der Ordination teilnehmende Gemeinde der Feier bewußt folgen konnte, war in diesem Fall nicht von vorrangigem Interesse. Die für die Sakramente gemachten Reformvorschläge hatten in den meisten Fällen auch für die Sakramentalien Gültigkeit.³¹⁰

Die Reformvorschläge der Hochschulen und Fakultäten, die sich mit der Verwendung der Volkssprache in der Feier der Sakramente und Sakramentalien befaßten, zeichnen sich, verglichen mit den Aussagen zur Feier der Eucharistie, durch eine größere Offenheit und eine stärkere Orientierung an den Bedürfnissen der Gläubigen aus. Während der Umgang mit der Eucharistiefeyer noch stark von der Vorstellung geprägt war, sie sei unveränderlich, war man bei den anderen Sakramenten – wohl auch durch die Erfahrung mit verschiedenen zwei- und mehrsprachigen Ritualien – eher bereit, bezüglich einer weitergehenden Verwendung der Volkssprache bis hin zu deren ausschließlichem Gebrauch Zugeständnisse zu machen.

3. Die Feier der Stundenliturgie

Die Reformvorschläge der Hochschulen und Fakultäten bezogen auch die Stundenliturgie mit in die allgemeinen Reformbestrebungen ein. Wie in den anderen Bereichen kam auch in diesem Fall der Sprache eine wesentliche Rolle zu. Aufgrund der hohen Stellung der Liturgie, in der Gott gepriesen und den Menschen Heil zugesprochen wird, stelle sich auch und gerade bei der Stundenliturgie, dem Gebet der Kirche, die Frage, inwieweit der Gebrauch der Volkssprache erlaubt werden könne.³¹¹ Einen Schritt weiter ging die Forderung, es möge bei der privaten Rezitation der Stundenliturgie dem einzelnen überlassen bleiben, ob er die lateinische Sprache oder die Volkssprache als Gebetssprache vorziehe. Bedingung für den Gebrauch einer volkssprachigen Übersetzung sei allein die Approbation des Textes durch die kirchliche Autorität.³¹² In eine andere Richtung wies ein Votum, das betonte, man wolle die lateinische Sprache, die für die Priester aus vielerlei Gründen notwendig sei, keineswegs abschaffen oder in ihr die alleinige Ursache für entstandene Schwierigkeiten sehen. Dennoch müsse man beispielsweise bei den Frauenorden, die durch ihre Ordensregel zur Stundenliturgie verpflichtet seien, das Gebet in der Volkssprache zur Vorschrift machen, damit die Ordensfrauen das

309 Vgl. Pont. Universitas Lateranensis – Fac. Iuris Canonici: AD I-IV/I[1], 388.

310 Vgl. Pont. Athenaeum Salesianum: AD I-IV/I[2], 175.

311 Vgl. Theologische Fakultät der Universität Münster/Deutschland: AD I-IV/II, 800-801.

312 Vgl. Université „Lovanium“ – Leopoldville/Kongo: AD I-IV/II, 171.

Wort Gottes, das sie lesen, verstehen und größeren geistlichen Nutzen daraus ziehen könnten.³¹³

Die Eingaben der Hochschulen und theologischen Fakultäten lassen deutlich erkennen, daß die Stundenliturgie fast ausschließlich als Klerus- und Ordensliturgie verstanden wurde. Die Stundenliturgie als gemeinsames Gebet aller Glieder der Kirche kam nicht in den Blick. Dadurch läßt sich auch die Zurückhaltung in den Äußerungen zur Volkssprache in der Stundenliturgie erklären.

III. Die Frage der Liturgiesprache in den liturgischen Reformvorschlägen der Theologischen Fakultät Trier³¹⁴

Aufgrund der fundierten Ausführungen gebührt dem Votum der Trierer Theologischen Fakultät besondere Aufmerksamkeit. Es gehört mit zu den umfangreichsten Stellungnahmen, die zur Vorbereitung des Konzils eingesandt wurden. Mehr als die Hälfte (17 von 31 Textseiten) handeln von der Liturgie. Auch die Aussagen zur Liturgiesprache fallen durch ihren Umfang im Vergleich zu den anderen Eingaben auf.³¹⁵ Nr. 31 des Votums befaßt sich ausführlich mit den Möglichkeiten und Grenzen für den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie, insbesondere in der Feier der Eucharistie; Nr. 32 handelt von der Volkssprache in der wiedereinzuführenden Oratio fidelium; Nr. 38 hat die Volkssprache im Gebet der Kirche zum Thema; in Nr. 40 schließlich ist auch von der Möglichkeit die Rede, in der Ansprache bei den Ordinationen die Volkssprache zu verwenden.

Ausgehend von der Enzyklika „Mediator Dei“ Pius' XII., in deren Nr. 59 der Papst feststellt, daß die Verwendung der Volkssprache „in nicht wenigen kirchlichen Handlungen ... für das Volk sehr nützlich sein“ könne,³¹⁶ wird eine weitergehende Erlaubnis hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache in den liturgischen Feiern, auch in der Feier der Eucharistie, für erstrebenswert erklärt.

In einem ersten Schritt wurden Möglichkeiten für den Gebrauch der Volkssprache erörtert. Die dort geäußerte Anregung gilt der Erweiterung jener Privilegien, die bereits einigen Teilkirchen zugestanden worden waren, auf den gesamten Geltungsbereich des römischen Ritus. Dies geschah mit Hinweis auf die Enzyklika „Musicae sacrae disciplina“. Bei den Zugeständnissen bezüglich der Zulassung von volkssprachigen Texten war vor allem an die Ordinarius- und Propriumsgesänge in Meßfeiern mit Gesang gedacht, wobei gerade wörtliche Übersetzungen nicht ausgeschlossen sein sollten, unbeschadet der Mahnung Pius' XII., „daß auf der

³¹³ Vgl. Katholische Universität „Sophia“ – Tokio/Japan: AD I-IV/II, 568-569.

³¹⁴ Vgl. hierzu Heinz, Die liturgischen Reformvorschläge 179-194.

³¹⁵ Heinz, Die liturgischen Reformvorschläge 179-180, bes. Anm. 6 u. 7. Das Trierer Votum trägt in seinem die Liturgie betreffenden Teil deutlich die Handschrift des damaligen Ordinarius für Liturgiewissenschaft, Balthasar Fischer (vgl. Heinz, Die liturgischen Reformvorschläge 186).

³¹⁶ Vgl. „Mediator Dei“, Nr. 59: Bugnini, DocPont I, 118.

ganzen Erde die leichteren gregorianischen Melodien von den Gläubigen gelernt werden“.³¹⁷

Dieser Vorschlag fand folgende Begründungen: Zunächst wurde festgestellt, daß sich durchaus eine veränderte Sicht des Problems seit dem Konzil von Trient nahelege. Denn „was zur Zeit des Konzils von Trient in der Tat ‘nicht angebracht war’ (Denz. 946 [DH 1749]), erscheint unter heutigen Bedingungen angemessen.“³¹⁸ Gerade im 20. Jahrhundert sei die sonntägliche Meßfeier nicht selten zur alleinigen geistlichen Nahrung geworden, da viele Gottesdienstteilnehmer aus nicht christlich lebenden Familien stammen und in einer zunehmend materialistisch orientierten Umwelt leben. Der „Nährwert“ (nutrimentum) der Meßfeier verspreche aber wesentlich höher zu sein, „wenn eine großzügigere Erlaubnis der Volkssprache die Teilnahme der Gläubigen unmittelbar und damit auch ‘bewußter und tätiger’ macht.“³¹⁹

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wurde weiterhin klargestellt, daß der Vorschlag „in dieser äußerst heiklen Angelegenheit keine Revolution, sondern eine Evolution“ zum Ziel habe,³²⁰ wie dies auch die schon genehmigten Privilegien nahelegten.³²¹ Eben diese Privilegien legten ein deutliches Zeugnis dafür ab, „daß die römische Kirche unbeschadet des Rechts der lateinischen Sprache in der westlichen Liturgie auch anderen Sprachen die Würde der liturgischen Sprache bereits zuerkannt hat.“³²² Diese Entwicklung habe ihren Ausgang von den Worten genommen, die Johannes VIII. niedergeschrieben hatte, als er die Erlaubnis für die slawische Sprache in der Liturgie erteilte: „Der die drei Hauptsprachen Hebräisch, Griechisch und Latein schuf, hat auch alle anderen Sprachen geschaffen zu seinem Lob und Ruhm.“³²³

Die Aussagen des Trierer Votums nahmen auch auf die langjährigen Erfahrungen der deutschen Diözesen auf dem Gebiet der volkssprachigen Liturgie Bezug. Diese Erfahrungen lehrten, daß – abgesehen von den segensreichen Wirkungen der häufigen und tätigen Teilnahme – sich auch der Einwurf als unrichtig erweise, daß der gregorianische Gesang durch solche Privilegien notwendigerweise zerstört

³¹⁷ Vgl. AD I-IV/II, 757.

³¹⁸ „Quod tempore Concilii Tridentini revera ‘non expediebat’ (Denz. 946), sub hodiernis condicionibus expedire videtur.“ AD I-IV/II, 757.

³¹⁹ „... quod nutrimentum multo efficacius esse patet, si plenior admissio linguae vernaculae fidelium participationem magis immediatam reddit et inde magis ‘consciam et actuosam’ (Instr. S. C. R.(I) 3. sept. 1958: Bugnini, 84, 22d).“ AD I-IV/II, 757.

³²⁰ „Proponitur hac in re admodum delicata non revolutio sed evolutio“. AD I-IV/II, 757.

³²¹ Im Votum der Trierer Fakultät ist verwiesen auf eine Zusammenstellung der erteilten Privilegien: QLP 41 (1960) 52-53, sowie auf die Zugeständnisse bzgl. der zweisprachigen Ritualien: Bugnini, DocPont I, 42, 47 und 50, DocPont II, 62 und 67.

³²² „Quae privilegia ... clare demonstrant Ecclesiam Romanam salvo iure linguae latinae in Liturgia occidentali etiam aliis idiomatibus dignitatem linguae liturgicae iam attribuisse, ...“ AD I-IV/II, 757.

³²³ „Qui fecit tres linguas principales, Hebraeam scil. Graecam et Latinam ipse creavit et alias omnes ad laudem et gloriam suam’ (Mon. Germ. Ep. VII, 224).“ AD I-IV/II, 757.

werde. Die Diözesen, in denen sich das „einfache Amt mit Volksgesang in der Volkssprache“ großer Beliebtheit erfreue, hätten in ihren Diözesan-Gesangbüchern die „einfacheren gregorianischen Melodien“ nie vernachlässigt, die vom Chor, oft im Wechsel mit dem Volk, gesungen werden.³²⁴ Auch für eine Ausweitung des Privilegs auf das Proprium und für die wörtliche Übersetzung der Texte gebe es bereits Beispiele.³²⁵

Doch war in dem Votum nicht nur von den Teilen der Liturgie bzw. der Meßfeier die Rede, die sich für die Volkssprache anboten, vielmehr wurden auch die Teile genannt, in denen die lateinische Sprache erhalten bleiben sollte. Dies geschah mit Rückgriff auf die Ansprache Pius' XII. vor den Teilnehmern des 1. Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses in Assisi-Rom am 22. September 1956.³²⁶ Danach sollen alle Texte der Messe, die dem Priester vorbehalten sind, in lateinischer Sprache beibehalten werden. Hierbei handle es sich um Oration, Präfation, Vaterunser³²⁷ und Postcommunio sowie insbesondere jene Texte, die der Zelebrant mit leiser Stimme zu sprechen habe. Verschiedene Gründe seien hierfür ausschlaggebend. Als erstes sei die Einheit der lateinischen Kirche in den Blick zu nehmen. Diese Einheit werde durch die lateinische Rezitation der konstitutiven Elemente verdeutlicht. Ein zweiter Grund sei in der Tatsache zu sehen, daß die Gläubigen aufgrund der lateinischen Sprache deutlicher erkennen könnten, welche Teile der Eucharistiefeier ausschließlich dem Priester zukommen. Gegen den Gebrauch mehrerer Sprachen in der gottesdienstlichen Feier erhebe sich jedoch nicht selten Widerspruch, der damit begründet wird, daß aus solcher Praxis Uneinheitlichkeit entstehe und die „Eleganz“ verlorengelasse. Diesen Mangel an „Eleganz“ „kann jedoch die Kirche um des Seelenheils derer willen, die wie ‘Kinder sind, die um Brot bitten’, aus Barmherzigkeit in Kauf nehmen und hat ihn im Osten seit alters her in Kauf genommen ... Im übrigen weiß jedermann, daß das Missale Romanum seit ältesten Zeiten griechische und hebräische Elemente enthält.“³²⁸ Und obwohl Pius XII. die Erhaltung der lateinischen Sprache für alle dem Priester zustehenden Teile der Eucharistiefeier ausdrücklich forderte, habe er doch dieses Prinzip nicht auf die sogenannten Missionsländer ausgedehnt wissen wollen. Das zeigten deutlich die Zugeständnisse, die unter seinem Pontifikat der Kirche in China und anderen Teilkirchen gemacht wurden, indem die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache auch auf die Abschnitte ausgeweitet wurde, die der Priester mit lauter Stimme spricht. Denn darüber sei man sich im klaren gewesen:

324 Vgl. AD I-IV/II, 757-758.

325 Vgl. QLP 41 (1960) 52 f., bes. nn. 13b und 17a.

326 Dokumentiert in: Wagner, Erneuerung der Liturgie 343-362.

327 Das Vaterunser war im geltenden Ritus der Meßfeier Amtsgebet des Priester.

328 „Talem inelegantiam (si quae est) Ecclesia propter salutem animarum ex misericordia erga ‘parvulos, qui petunt panem’ (cf. Denz. 946) supportare potest et debet et in Oriente iam antiquitus supportabat; ... De cetero nemo nescit Missale Romanum ex antiquissimis temporibus continere elementa graeca et hebraica.“ AD I-IV/II, 758.

„Die Geschichte bezeugt, daß die lateinische Liturgie dort nur schwer Wurzeln in den Herzen schlägt, wo überhaupt keine Verbindung mit der lateinischen Sprache und Kultur vorhanden ist.“³²⁹

Für die erwähnten Privilegien gelte jedoch eine Einschränkung: sie sollten keine Geltung für feierliche Messen und Pontifikalämter besitzen.³³⁰ So solle auch in Zukunft, wenn eine Messe feierlich zelebriert werde, aufscheinen, daß „der Gebrauch der lateinischen Sprache, wie er in einem großen Teil der Kirche Geltung hat, ein allen erkennbares und schönes Zeichen der Einheit ist“.³³¹

Ein weiteres Desiderat des Trierer Votums war die Verkündigung der Lesungen unmittelbar in der Volkssprache,³³² ohne daß vorher oder auch gleichzeitig der lateinische Text vorgetragen werden muß. Die Forderung gelte für alle Meßfeiern, auch für die sogenannte *Missa lecta*, wenn es die Beteiligung der Gläubigen erforderlich mache. In der Argumentation wurde nochmals auf den „geistlichen Nährwert“ des unmittelbaren Verstehens verwiesen, der gerade bei den Lesungen aus der Heiligen Schrift sehr hoch sei. Daß dieses Argument auch von der kirchlichen Autorität aufgenommen worden sei, zeigten dahingehende Indulte der letzten Jahre vor dem Konzil, nach deren Aussagen es möglich und auch angemessen sei, „Epistel und Evangelium zuerst lateinisch, darauf in der Volkssprache zu verkünden“.³³³ Mit Blick auf das „römische“ Modell gab man jedoch zu bedenken, daß der vorausgehende Vortrag des lateinischen Textes die Meßfeier auf unnötige Weise in die Länge ziehe. Aufgrund dessen sollte diese Vorschrift aufgehoben werden, um das Auffassungsvermögen und die Geduld der Gläubigen nicht über Gebühr zu beanspruchen.³³⁴

Der Gebrauch der Volkssprache wurde des weiteren für die Fürbitten (*Preces*), für deren Wiedereinführung in Meßfeier und Stundenliturgie die Fakultät eintrat, dringend gefordert.³³⁵

Neben der Feier der Eucharistie galt das Interesse des Trierer Votums hinsichtlich der Liturgiesprache auch dem Gebet der Kirche, der Stundenliturgie. Hierfür

³²⁹ „Reapse historia teste Liturgia latina nimis difficulter in cordibus radices agit, ubi nullus omnino nexus cum lingua et cultura (quam vocant) latina existit.“ AD I-IV/II, 758.

³³⁰ Diese Einschränkung stimmt mit den Grenzen überein, die das Hl. Offizium den Privilegien für die deutschen Diözesen auferlegte. (Epistula 1. Juni 1955: Bugnini, DocPont II, 66).

³³¹ „Quandocumque Missa sollemniter celebratur, etiam in futuro elucet quod ‘latinae linguae usus, ut apud magnam Ecclesiae partem viget, perspicuum est venustumque unitatis signum’ (Pius Pp. XII in Encycl. Mediator Dei: Bugnini 41, 59).“ AD I-IV/II, 758-759.

³³² Im Text ist an dieser Stelle der Begriff „Muttersprache“ (*lingua materna*) gebraucht. (AD I-IV/II, 759).

³³³ „Epistolam et Evangelium latine primum, deinde linguae vernacula proclamare“: AD I-IV/II, 759. Die Trierer Fakultät spielte in diesem Zusammenhang auf die Indulte für die Diözesen Frankreichs (12. Oktober 1956: Bugnini, DocPont II, 72) und Deutschlands (11. Februar 1959: Bugnini, DocPont II, 88) an.

³³⁴ Vgl. ebd.

³³⁵ Vgl. ebd. 759-760. Für diese Forderung werden Beispiele aus Europa und Kanada angeführt, die auf eine Jahrhunderte alte diesbezügliche Praxis hindeuten; vgl. hierzu Balth. Fischer, Die Anliegen des Volkes im kirchlichen Stundengebet, in: J. A. Jungmann (Hg.), Brevierstudien. Referate aus der Studientagung von Assisi 14.-17. September 1956, Trier 1958, 57-70.

wurden einschneidende Reformen gefordert.³³⁶ Zu den geforderten Veränderungen gehörte vor allem die freie Wahlmöglichkeit bezüglich der Sprache, in der die Lesungen der Matutin (später Lesehore) gelesen werden. Begründet wurde die Forderung mit dem größeren geistlichen Gewinn, den die volkssprachigen Lesungen für den Beter bereithielten.³³⁷

Trotz dieser Überlegungen stand für das Trierer Votum außer Frage, daß die Gebetsprache für Laudes, Vesper und Matutin – falls diese nicht durch eine „Lesehore“ ersetzt werden sollte – Latein sei. Lediglich als Ausnahme wurde die Möglichkeit angeführt, daß die Stundenliturgie gemeinsam mit der Gemeinde gefeiert werde. Hierfür wurde das Prinzip „*officium valet pro officio*“ geltend gemacht, das besagt, daß die mit dem Volk in seiner Sprache gefeierten Horen, insbesondere Laudes und Vesper, ein gleichwertiger Ersatz für die lateinische Stundenliturgie des Priesters seien. Der gemeinschaftlichen Stundenliturgie mit der Gemeinde stehe aufgrund ihrer Würde immer der Vorrang vor dem privat rezierten Gebet zu. Diese Feststellung wurde unterstrichen durch die Bedeutung, die Pius XII. in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ der Teilnahme der Gläubigen an der Stundenliturgie beigemessen hatte.³³⁸ Die Hochschätzung der Stundenliturgie und ihres Wertes für die Gläubigen fordere geradezu den Gebrauch der Volkssprache für die Horen, die mit der Gemeinde gebetet werden.³³⁹

Schließlich ist noch auf die Vorschläge der Trierer Theologischen Fakultät zur Reform der Ordinationen hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch geäußert, mit Rücksicht auf die an der Weiheliturgie teilnehmende Gemeinde die Ansprache an die Kandidaten in der Volkssprache zu halten.³⁴⁰

Das Votum der Trierer Theologischen Fakultät kann unter dem Motto zusammengefaßt werden: „*Non revolutio sed evolutio*“³⁴¹. Das ist der Grundtenor der Vorschläge und Wünsche, die sich um eine Berücksichtigung der Volkssprache in der durch das Konzil zu erneuernden Liturgie bemühen. Denn das Prinzip einer Evolution, einer organischen und nicht überstürzten – für manchen freilich aus eben diesen Gründen zu zaghaften – Entwicklung der Liturgie, in der die lateinische Sprache vorherrschend war, hin zu einer stärker volkssprachig ausgerichteten

³³⁶ Diese Reformen sollen sowohl Struktur und Texte aller Teile der Stundenliturgie einbeziehen – besonders erwähnt werden die lehrhaften Teile – als auch eine Veränderung hinsichtlich des verpflichtenden Charakters der einzelnen Horen (vgl. AD I-IV/II, 765).

³³⁷ Vgl. AD I-IV/II, 765. 767.

³³⁸ Vgl. *Mediator Dei*, Nr. 148: Bugnini, *DocPont I*, 146-147.

³³⁹ Vgl. AD I-IV/II, 768. Auch für Litaneien, besonders die Allerheiligenlitanei, wird, falls sie mit Volksbeteiligung, etwa bei Prozessionen, gesungen werden, die Volkssprache erbeten (vgl. ebd.).

³⁴⁰ Vgl. AD I-IV/II, 769-770. Der Wunsch nach der Volkssprache bei der Ansprache wird mit dem Hinweis verknüpft, daß diese Gepflogenheit fast überall anzutreffen sei, seit die Gläubigen immer zahlreicher an den Weihen teilnehmen. Ihnen, die meist die lateinische Sprache nicht beherrschen, kann der Bischof Sinn und Inhalt der gottesdienstlichen Feier besser erschließen, wenn er sich an die Gemeinde und die Kandidaten in ihrer Sprache wendet.

³⁴¹ AD I-IV/II, 757.

Liturgie liegt den Trierer Reformvorschlägen zugrunde. Dieses Bemühen scheint bereits im Aufbau der betreffenden Artikel auf. Um zu zeigen, daß der jeweils an den Anfang eines Artikels gestellte allgemein formulierte Reformvorschlag nicht etwa eine Forderung nach revolutionären Neuerungen darstellt, folgt eine ausführliche Begründung, bei der die einschlägigen liturgiehistorischen Fakten und vor allem die offiziellen Stellungnahmen der Päpste und der römischen Kurie im Vordergrund stehen. Für diesen Aufbau waren wohl hauptsächlich „taktische Überlegungen ausschlaggebend“.³⁴²

Was den Inhalt der Trierer Reformvorschläge betrifft, so ist es erstaunlich, daß gerade das ausführlichste Votum aus der Reihe der Fakultäten und Hochschulen sich bezüglich der Liturgiesprache mit Forderungen zufrieden gibt, die zum Zeitpunkt der Formulierung längst Allgemeingut der Bemühungen in der Liturgischen Bewegung waren.³⁴³

In der Feier der Messe sollen nach dem Wunsch des Trierer Votums die Lesungen und die Fürbitten, deren Wiedereinführung dringend für Meßfeier und Vesper empfohlen wird, unmittelbar in der Volkssprache vorgetragen werden. Stille Messe, feierliches Hochamt und Pontifikalamt sind von dieser Forderung ausgenommen. Bezüglich der Beteiligung der Gläubigen an den Ordinarius- und Propriumsgesängen sah man im „Deutschen Hochamt“ ein geeignetes Modell, das es auf Weltebene auszudehnen galt. Die einzige Neuerung im Vergleich zu der bisher geübten Form des Deutschen Hochamts bildet die Überlegung, die Doppelung, die durch die lateinische Rezitation der vom Volk in der Volkssprache gesungenen Texte durch den Priester entsteht, könne durch den Wegfall dieser Vorschrift vermieden werden. „Wäre man bei der Durchführung der Liturgiereform nach den Trierer Vorschlägen verfahren, wären alle dem Priester zustehenden Vorstehertexte lateinisch geblieben: die Orationen, die Präfation, selbst das Vaterunser und die Wechselrufe mit dem Volk. Eine großzügigere Regelung in der Frage der Volkssprachlichkeit hielt man (d. h. die Fakultät) allerdings in den Missionsgebieten für angebracht und erwünscht.“³⁴⁴

Im Bereich der übrigen Sakramente ist bis auf eine Ausnahme (Ansprache des Bischofs an die Weihkandidaten) die Sprachenfrage völlig außer acht gelassen. „Es hat den Anschein, als ob man mit der ‘Collectio Rituum’, die der Sakramentspendung seit 1950 in den deutschen Bistümern zugrunde lag, und die der Muttersprache bereits einen erfreulich breiten Raum eingeräumt hatte, vollauf zufrieden war.“³⁴⁵

³⁴² Heinz, Die liturgischen Reformvorschläge 190.

³⁴³ Vgl. hierzu Fischer, Auf dem Wege 164-177, bes. 176 f.

³⁴⁴ Heinz, Die liturgischen Reformvorschläge 182.

³⁴⁵ Ebd. 184 f.

Für die Stundenliturgie wird mit Ausnahme der anstelle der Matutin vorgeschlagenen Lesehore, für die bezüglich der Sprache eine freie Wahl zwischen Latein und Volkssprache gefordert wird, und der Fürbitten in der Vesper am lateinischen Vollzug festgehalten. Für die mit der Gemeinde in der Volkssprache vollzogenen Gebetshoren wird jedoch das Prinzip „*officium valet pro officio*“ reklamiert, das dem Priester eine nochmalige Rezitation in lateinischer Sprache erläßt.

IV. Die Stellungnahme des Pontificium Institutum Musicae Sacrae

Dem Votum des Päpstlichen Instituts für Kirchenmusik gebührt wegen seines dezidierten Eintretens für die lateinische Sprache und das künstlerische Erbe des römischen Ritus besondere Beachtung. Im Zusammenhang mit der Frage der Liturgiesprache wurde in diesem Votum die Feststellung getroffen, daß seit 1945 zwischen Liturgikern und Kirchenmusikern starke Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der „leidigen“ (*vexata*) Frage der Volkssprache in der feierlichen Liturgie bestünden. Weiterhin wurde betont, die Kirchenmusiker seien bemüht, das künstlerische Erbe der Kirche und ihre lateinische Sprache zu bewahren. Diese Bemühungen seien nachdrücklich mit dem Wunsch verbunden, die Musik möge sich der ruhmreichen Tradition der römischen Kirche würdig erweisen. Um der Sache willen müßten die Meinungsverschiedenheiten aus dem Weg geräumt werden, damit die aufkeimende liturgische Erneuerung in ihrer ganzen Schönheit aufscheine.³⁴⁶

Nach diesen kompromißbereit klingenden Sätzen wurden jedoch massive Vorwürfe an die Adresse der Liturgiker gerichtet. „Es existiert in der heutigen Zeit eine wahre Anarchie auf liturgischem wie auch auf musikalischem Gebiet. Unter dem Vorzeichen ‘liturgische Seelsorge’ werden die römische Liturgie und zusammen mit ihr die lateinische Sprache und die wahre kirchenmusikalische Kunst unterdrückt. Fast alle Befürworter der Volkssprache in der feierlichen Liturgie sind Gegner der römischen Messe, da diese nicht unmittelbar das Wohl des Volkes im Blick habe und von diesem nicht verstanden werde: Es scheint tatsächlich eine Initiative dieser Neuerer vorbereitet zu werden, die Einfluß auf die Konzilsväter nehmen.“³⁴⁷ Diese Vorwürfe an die Adresse der Vertreter der liturgischen Erneuerung ließen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie zeigten eine starre Haltung gegenüber jeder Veränderung und strafte die zunächst konzilient klingenden Äußerungen Lügen. Eine positive Einstellung zum Gebrauch der Volkssprache war somit gleichbedeutend mit einer Ablehnung der römischen

³⁴⁶ Vgl. Pont. Institutum Musicae Sacrae: AD I-IV/I[2], 225.

³⁴⁷ „Existit hodie vera anarchia sive in campo liturgico sive in regione musicali. Sub specie Pastoralis liturgicae servandae, liturgia romana deprimitur una cum lingua latina et musica sacra vera arte praedita. Fere omnes fautores linguae vulgaris in liturgia solemnii sunt contrarii Missae romanae, cum haec non sit ‘ideata’ directe ad bonum populi, nec ab ipso intelligatur: videtur parari verus motus horum novatorum, qui in Patres Concilii influxum habeant.“ Ebd. 225.

Messe, der Wunsch nach Veränderung war in die Nähe des Abfalls vom rechten Glauben gerückt.

Selbst für die Regionen, für die auch in den Augen der Vertreter des päpstlichen Instituts für Kirchenmusik die Verwendung der Volkssprache für denkbar gehalten wurde, für Länder der jungen Kirchen, erschien nach dem Urteil der Verfasser dieser Stellungnahme die Erlaubnis der Volkssprache nicht nutzbringend, fehle doch den Missionaren und dem einheimischen Klerus die Ausbildung für den traditionellen Gesang des jeweiligen Landes und die Kenntnis seines musikalischen Erbes.³⁴⁸

Hinsichtlich des gregorianischen Chorals wurde die enge Verbundenheit mit der lateinischen Sprache in der feierlichen Liturgie ausdrücklich betont. „Die Komponisten der Gregorianik des 5. bis 9. Jahrhunderts waren ständig um den ‘cursus’ und den Tonakzent der lateinischen Sprache der Patristik bemüht. Damit der gregorianische Gesang in seiner ursprünglichen Reinheit unversehrt erhalten bleibt, sei es ein heiliges Prinzip: ‘Kein lateinischer liturgischer Text, der eine eigene Melodie besitzt, wird jemals verändert.’... Grundsätzlich soll ein Verbot ausgesprochen werden, die gregorianischen Melodien des Propriums und Ordinariums der Messe und des Offiziums mit volkssprachigem Text zu singen.“³⁴⁹

Was die kirchenmusikalische Ausbildung in den Seminaren und Ordenshochschulen betrifft, so fand sich die Ermahnung, es möge der gregorianische Gesang mit volkssprachigen Texten in der feierlichen Liturgie nur in sehr geringem Umfang erlaubt werden.³⁵⁰

Abschließend läßt sich die Stellungnahme des päpstlichen Instituts für Kirchenmusik als ein Plädoyer für die kirchenmusikalische Tradition der lateinischen Kirche charakterisieren. Diese Tradition, die mit der Gregorianik in eins gesetzt wird, bildet den Ausgangspunkt für alle Überlegungen. Trotz der zunächst signalisierten Bereitschaft zum Dialog mit den Vertretern der liturgischen Erneuerungsbewegung mangelt es nicht an eindeutigen Schuldzuweisungen, wenn es gilt, den als desolat empfundenen Zustand der liturgischen Erneuerung darzustellen. Der Wunsch nach der Volkssprache in der Feier der Eucharistie wird gleichgesetzt mit der Ablehnung und Destruktion der römischen Messe und mit ihr der wahren Kirchenmusik, die Sprachenfrage wird nachgerade zum Prüfstein der Rechtgläubig-

³⁴⁸ Vgl. ebd. 226.

³⁴⁹ „Lingua latina in liturgia solemniter et cantus gregorianus intime inter se connectuntur. Compositores Cantus gregoriani saeculis V-IX semper solliciti fuerunt de ‘cursu’ et de accentu tonico linguae latinae aetatis patristicae. Ut integre gregorianus cantus servetur in primitiva puritate, sacrum esto principium: ‘Quilibet textus liturgicus latinus propriam habet melodiam numquam mutabitur.’ ... Omnino vetari debet cantus melodiarum gregorianarum Proprii et Ordinarii Missae et Officii cum textu vulgari.“ Ebd. 226. In dem Kapitel über den Gregorianischen Gesang wird auch darauf hingewiesen, daß sich jede neue lateinische Übersetzung des Psalters wie auch der gesamten Hl. Schrift am kirchlichen Latein der Patristik zu orientieren habe (vgl. ebd.).

³⁵⁰ Vgl. ebd. 227.

keit. Mit keinem Wort finden die Gläubigen und ihre Schwierigkeiten mit der lateinischen Liturgiesprache Beachtung. Die Gottesdienst feiernde Gemeinde mit ihrem berechtigten Wunsch nach einer verständlichen Liturgie wird völlig in den Hintergrund gedrängt durch das Bemühen, das kirchenmusikalische Erbe auf einseitige Weise zu bewahren.

Zusammenfassende Bewertung

Als Ergebnis der ersten Vorbereitungsphase des Konzils bleibt festzuhalten, daß vom Episkopat, von den theologischen Fakultäten und Hochschulen sowie von den Kongregationen der Römischen Kurie die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Liturgiereform gesehen und deutlich gemacht wurde. Wie diese Liturgiereform jedoch auszusehen habe, darüber gab es die unterschiedlichsten Meinungen. In einem Punkt jedoch war man sich einig: Die Frage der Liturgiesprache muß auf dem Konzil verhandelt und nach Möglichkeit in einer für alle annehmbaren Weise gelöst werden.

Die Gründe, weswegen die Liturgiesprache als Beratungsgegenstand auf dem Konzil gefordert wird, differieren jedoch bei den einzelnen Eingaben stark. Während es für einen – allerdings geringen – Teil der um ihre Vorschläge gebetenen Bischöfe und Ordensoberen sowie der Institutionen darum geht, die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie des römischen Ritus sicherzustellen, spricht sich die große Mehrheit für eine mehr oder weniger großzügige Zulassung der Volkssprache aus.

Für die Befürworter des Lateins als Liturgiesprache steht das Traditionsargument im Vordergrund. Weiter berufen sie sich auf die Funktion der lateinischen Sprache als Band der Einheit und Zeichen der Universalität der Kirche. In dieser Argumentation wird jedoch vielfach vergessen, daß das Latein nicht die Liturgiesprache der Universalkirche ist, sondern lediglich die Liturgiesprache einer bestimmten, wenn auch wichtigen, Teilkirche. Doch auch jene, die sich für das Latein stark machen, sehen in den meisten Fällen die Notwendigkeit, in manchen liturgischen Feiern oder in einigen Teilen liturgischer Feiern der Volkssprache Raum zu geben.

Als Argumente für die Volkssprache werden angeführt: biblische und historische Aussagen, liturgiethologische Gründe wie etwa das Prinzip der tätigen und bewußten Teilnahme der Gemeinden an der Liturgie, der missionarische Auftrag der Kirche, der auch von der Anpassung der Liturgie an Mentalität und Kultur der Völker abhängig ist, sowie pastorale und katechetische Überlegungen. Der Überblick über die Forderungen an das Konzil zeigt auch, daß im Grunde keine liturgische Feier der Volkssprache grundsätzlich verschlossen bleiben soll.

Dennoch wirken die Vorschläge zum Thema Liturgiesprache einige Jahrzehnte nach Beendigung der ersten Vorbereitungsphase des Konzils teilweise sehr zurückhaltend und umständlich. „Welche gewundenen, von heute her gesehen unverständlichen, Voten zur Muttersprache ... hier herauskamen, zeigt der entsprechende von mir (Balth.Fischer) inspirierte Passus im Gutachten der Trierer Theologischen Fakultät von 1960.“ Man könnte „geneigt sein, eine geschichtsphilosophische Überlegung, wie sie Arnold Esch unlängst ... angesichts der jüngsten politischen Entwicklung Deutschlands angestellt hat, auf die jüngste Liturgiegeschichte anzuwenden: ‘Im Wissen um den Ausgang scheint einigen heute schon nicht mehr begreifbar, wie man Taube sein konnte und nicht Falke, wie man nur einiges fordern konnte und nicht alles.’ Spätere ... werden ... von jener ‘retrospektiven Ungeduld’ erfaßt werden, mit der Jacob Burckhardt das Verlangen bezeichnet, ‘die Dinge möchten geschwinder gegangen sein, da doch Interessanteres (und manchmal Bekannteres) bereits vor der Tür zu warten schien.’ Man wird Arnold Esch und Jacob Burckhardt gerecht werden, wenn man feststellt: ‘Retrospektive Ungeduld’ ist verständlich, aber sie gefährdet die Objektivität des historischen Blicks.“³⁵¹

³⁵¹ Fischer, Auf dem Wege 176 f.

Zweites Kapitel

DIE ZWEITE VORBEREITUNGSPHASE: DIE FRAGE DER LITURGIESPRACHE IN DER ARBEIT DER „PONTIFICIA COMMISSIO DE SACRA LITURGIA PRAEPARATORIA CONCILII VATICANI II“ UND DER „COMMISSIO CENTRALIS“

Am 5. Juni 1960 leitete Papst Johannes XXIII. mit dem Motu Proprio „Superno Dei nutu“³⁵² die zweite Vorbereitungsperiode des Konzils ein. Er gab die Errichtung einer Zentralkommission sowie von zehn Fachkommissionen und drei Sekretariaten, die mit der näheren Vorbereitung des Konzils betraut wurden, bekannt.³⁵³ Die Kommissionen wurden, mit einer Ausnahme, „nach dem Muster der (reformbedürftigen) Aufgabenteilung der römischen Kongregationen gebildet. Sie hatten deren Präfekten, bzw. dort wo der Papst selbst Präfekt war, deren Sekretäre, Kurienkardinäle also, als Präsidenten. Doch wurde die sehr wichtige Aufgabe der Sekretäre der Vorbereitenden Kommissionen nicht dem Sekretär ... der parallelen Kongregation übertragen. Dies sollte eine gewisse Unabhängigkeit der Arbeit sichern.“³⁵⁴

Eine dieser neu errichteten Fachkommissionen war die Vorbereitende Liturgiekommission, die Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II, zu deren Präsident Kardinal Gaetano Cicognani, der Präfekt der Ritenkongregation, ernannt wurde (6. Juni 1960).³⁵⁵ Zum Sekretär der Kommission wurde Annibale Bugnini CM bestellt (11. Juli 1960), dessen organisatorisches Geschick, pastorale Aufgeschlossenheit und Eintreten für die volle Freiheit der Diskussion³⁵⁶ viel zu dem Zustandekommen der Entwürfe und Schemata beitrugen. Mitglieder und Konsultoren der Vorbereitenden Liturgiekommission waren meist hochqualifizierte Fachleute der Liturgiewissenschaft aus 20 verschiedenen Ländern.³⁵⁷

³⁵² Pontificie Commissioni Preparatorie del Concilio Ecumenico Vaticano II, a cura della Segreteria della Pontificia Commissione Centrale, Tipografia Poliglotta Vaticana 1960, 7-12; auch in: AD I/I, 93-99. (Deutsche Übersetzung: HerKorr 14 [1959/60] 513 f.).

³⁵³ Vgl. Eisenbach, Die Gegenwart 132.

³⁵⁴ Lengeling, Die Konstitution 48*; vgl. auch Caprile, Cronistoria 69; Braga, La „SC“ 93. Die beiden letztgenannten Kommentare scheinen die Möglichkeit zur freien Arbeit etwas positiver zu beurteilen, als Lengeling dies tut.

³⁵⁵ Nach dessen Tod am 5. Februar 1962 wurde Kardinal Arcadio Larraona am 22. Februar 1962 zum neuen Präsidenten bestimmt.

³⁵⁶ Vgl. Lengeling, Die Konstitution 48*.

³⁵⁷ Die vollständige Liste der Mitglieder und Konsultoren sowie die Ernennungsdaten finden sich bei Schmidt, Kommentar 219-221; vgl. hierzu auch Caprile, Cronistoria 69-73; Schmidt, Kommentar 68 f. 19 Mitglieder und 32 Konsultoren waren am 22. August 1960 berufen worden. Aus Deutschland und Frankreich waren nur Weihbischof H. Jenny von Cambrai (25. Oktober 1960) und Bischof S. C. Landersdorfer von Passau (11. März 1961) als Mitglieder sowie Bischof O. Spülbeck von Meissen als Konsultor (24. November 1960) ernannt worden. Die jeweiligen Leiter des Centre de pastoral liturgique, des Liturgischen Instituts und des liturgischen

Grundlage für die Arbeit der Kommission waren die Vorschläge der Bischöfe und Ordensoberen, der Katholischen Hochschulen und Theologischen Fakultäten sowie die Studie der Ritenkongregation (Antepreparatoria). Außerdem wurde das Arbeitsgebiet der Kommission von einem Fragenkatalog, den die Zentralkommission am 2. Juli 1960 an die einzelnen Fachkommissionen versandt hatte, abgesteckt.³⁵⁸ In diesem Fragenkatalog war unter den die Liturgie betreffenden sieben Punkten an sechster Stelle das Thema Liturgiesprache („De lingua liturgica“) angeführt: „Man möge aufmerksam untersuchen, ob es förderlich ist, in einigen Teilen der Eucharistiefeier und der sakramentalen Feiern die Volkssprache zu erlauben.“³⁵⁹ Der Vorbereitenden Liturgiekommission war damit der Auftrag erteilt, auch über die Möglichkeit zu reflektieren, in einigen Teilen der Meßfeier und der Feier der Sakramente die Volkssprache zu gestatten. Der von den Bischöfen und Ordensoberen sowie den Katholischen Hochschulen und Theologischen Fakultäten vielfach geäußerte Wunsch, die Verwendung der Volkssprache möge auch bei einer Reform der Stundenliturgie in Erwägung gezogen werden, blieb in diesem Fragenkatalog unberücksichtigt. Auch dort, wo es um die Anpassung der Stundenliturgie geht, war von der Sprache, in der sie vollzogen werden sollte, nichts gesagt.³⁶⁰

Aus den oben genannten drei Materialsträngen (Voten der Bischöfe und Ordensoberen, der Katholischen Hochschulen und Theologischen Fakultäten sowie die Studie der Ritenkongregation) wurden vom Sekretariat der Vorbereitenden Liturgiekommission zunächst 12 „Quaestiones“ zusammengestellt und am 13. Oktober 1960 an die Mitglieder dieser Kommission versandt.³⁶¹ Zu diesen „Quaestiones“ konnten die Kommissionsmitglieder bis zum 1. November Stellung nehmen und auch andere Fragen vorschlagen; so wuchs die Anzahl des „Quaestiones“ auf 13 an.³⁶² Zur Bearbeitung einer jeden wurde auf der ersten

Sekretariats der Niederlande waren zunächst nicht berücksichtigt worden und wurden erst im Oktober 1960 als Konsultoren in die Kommission berufen. Vgl. Eisenbach, *Die Gegenwart* 132 f.

³⁵⁸ Quaestiones Commissionibus Praeparatoriis Concilii Oecumenici Vaticani II positae, Typis Polyglottis Vaticanis 1960.

³⁵⁹ „De lingua liturgica: Diligenter perpendatur an expediatur linguam vulgarem in quibusdam Missae et Sacramentorum administrationis partibus permittere.“ (Quaestiones 17).

³⁶⁰ „De Breviario. – Aptetur Breviarium sacri ministerii necnon spiritualibus cleri necessitatibus.“ (Quaestiones 17).

³⁶¹ Diese erste Fassung der „Quaestiones“ beginnt sofort mit der Feier der Eucharistie (I. De Missa), während in der zweiten Fassung ein grundsätzliches Kapitel „De Mysterio sacrae Liturgiae eiusque relatione ad vitam Ecclesiae“ vorangestellt wurde (vgl. Anm. 362); vgl. hierzu die Einschätzung J. A. Jungmanns zu dem Vorhaben eines grundsätzlichen Kapitels über die Liturgie: J. Wagner, *Liturgie auf dem Vaticanum II*, in: Balth. Fischer – H. B. Meyer (Hg.), *J. A. Jungmann. Ein Leben für Liturgie und Kerygma*, Innsbruck-Wien-München 1975, 151. Pontificia Commissio de sacra Liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II, *Quaestiones membrorum Commissionis de sacra Liturgia propositae pro sessione diei 12 novembris 1960*, Prot. N. 111/SL/60 (13 oct. 1960).

³⁶² Daß den 12 Quaestiones eine grundsätzliche Frage nach dem „Geheimnis der Liturgie und der Beziehung zum Leben der Kirche“ vorangestellt wurde, ist wohl vor allem der Intervention von Weihbischof Jenny und Abt Cannizzaro zu verdanken. Vgl. hierzu Braga, *La „SC“ 95 f.*, 114-117. Die „Quaestiones membrorum Commissionis de sacra Liturgia propositae et approbatae in sessione diei 12 novembris 1960“ galten folgenden Themenkreisen: I. De mysterio sacrae

Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission vom 12.-15. November 1960 eine eigene Subkommission bestellt.

Die Mitglieder und Konsultoren der Vorbereitenden Liturgiekommission kamen zu zwei weiteren Sitzungen zusammen: vom 12.-22. April 1961 zur Besprechung der von den Subkommissionen vorgelegten Vorschläge und zur Abfassung eines ersten Entwurfs des Liturgieschemas und vom 11.-13.(14.) Januar 1962 zur Abstimmung über die endgültige Textfassung des Schemas.³⁶³

§ 1 DIE TÄTIGKEIT DER SUBKOMMISSION VII

„DE LINGUA LATINA“³⁶⁴

Eine der von der Vorbereitenden Liturgiekommission eingesetzten Subkommissionen, die Subkommission VII, wurde „Submissio de lingua latina“ genannt. Schon dieser Name deutet darauf hin, daß man sich wohl die offenere Formulierung des Fragenkatalogs der Zentralkommission, „De lingua liturgica“, nicht zu eigen machen wollte und so bereits eine Vorentscheidung bezüglich des zu bearbeitenden Themas getroffen hatte. Als Relator der Arbeitsgruppe wurde Pietro Borella (Italien)³⁶⁵ berufen, als Sekretär Lucas Brinkhoff OFM (Niederlande). Weitere Mitglieder der Subkommission waren Bischof Joseph Malula (Zaire), Bernard Botte OSB (Belgien), Karl Kniewald (Jugoslawien)³⁶⁶, Frederic McManus (USA) und Polycarp Radò OSB (Ungarn)³⁶⁷. Die Subkommission erhielt den Auftrag, sich mit dem Fragenkomplex der Liturgiesprache zu befassen, der auf der ersten Vollversammlung folgendermaßen umschrieben worden war.

„Über die lateinische Sprache:

- a) Soll der Gebrauch der lateinischen Sprache in der Liturgie der ‘lateinischen’ Kirche in seinem ganzen Umfang erhalten bleiben?
- b) Soll ein Teil auch in der Volkssprache gefeiert werden? Wenn dies positiv entschieden wird, an welchen Stellen und in welchem Maße:

Liturgiae eiusque relatione ad vitam Ecclesiae; II. De Missa; III. De concelebratione sacramentali; IV. De officio divino; V. De sacramentis; VI. De calendario recognoscendo; VII. De lingua latina; VIII. De institutione liturgica; IX. De fidelium participatione in sacra Liturgia; X. De Liturgiae aptatione ad traditiones et ingenium populorum; XI. De sacra suppellectile, vestibus et ornamentis liturgicis; XII. De musica sacra; XIII. De arte sacra.

³⁶³ Vgl. Schmidt, Kommentar 68 f.; Bugnini, La riforma liturgica 29-36 [34-42].

³⁶⁴ Vgl. zu diesem Abschnitt: Borella, La lingua volgare 237-239; Botte, Le mouvement liturgique 149-152; Braga, La „SC“ 98; Bugnini, La riforma liturgica 37-39 [43-45]; Caprile, Cronistoria 83-85; Jounel, Genèse 14-15; Martimort, La Constitution sur la liturgie 39; Schmidt, Kommentar 69-70.

³⁶⁵ Vgl. C. Alzati, Pietro Borella. Presbitero della Chiesa ambrosiana e liturgista: N 18 (1982) 873-879.

³⁶⁶ K. Kniewald (Zagreb) ist bei Caprile (Cronistoria 78) und im Artikel von Borella (La lingua volgare 237) als Mitglied genannt, während er in anderen Kommentaren im Zusammenhang mit der Subkommission VII nicht erwähnt wird, vermutlich weil er bei der einzigen Sitzung nicht anwesend sein konnte.

³⁶⁷ Vgl. Sólymos, S., Der Lebenslauf von Polycarpus Radó und die Bibliographie seiner literarischen Arbeit, in: Vetera et nova rerum liturgicarum. In memoriam Prof. Polycarpi Radó OSB (1899-1974), confecit Andreas Szennay, Budapest 1974, 290-300.

- in der Meßfeier;
 - in der Feier der Sakramente und Sakramentalien;
 - in der Stundenliturgie (für Laien? für Ordensleute, die keine Kleriker sind? für die Kleriker selbst?).
- c) Wie kann der junge Klerus in der lateinischen Sprache unterwiesen werden, damit er zum rechten Verständnis und Vollzug der Liturgie fähig ist?³⁶⁸

Die Aufgabenbeschreibung der Subkommission VII durch die Vollversammlung geht über die im Fragenkatalog der Zentralkommission vorgesehenen Themen hinaus,³⁶⁹ da neben der Frage, ob und in welchem Umfang in der Meßfeier und den anderen sakramentalen Feiern die Volkssprache erlaubt werden könne, in der Quaestio VII „De lingua latina“ auch die Stundenliturgie als Thema der Überlegungen vorgesehen war. In diesem Zusammenhang scheint auch der Vollzug der Stundenliturgie durch die Laien auf, der die Sprachenfrage in einem neuen Licht erscheinen ließ.

Bereits am Abend des 15. November 1960, dem Tag der ersten Vollversammlung der Mitglieder und Konsultoren der Praeparatoria, traf sich die Subkommission VII unter der Leitung ihres Relators, P. Borella, im Collegium Leonianum in Rom zu einer ersten Sitzung. Bei dieser Sitzung waren neben dem Relator der Sekretär, L. Brinkhoff, Bischof Malula und F. McManus anwesend, während K. Kniewald durch eine andere Sitzung verhindert war, und P. Radò sowie B. Botte ebenfalls nicht anwesend sein konnten. Das Sitzungsprotokoll schildert den Verlauf des Arbeitstreffens:³⁷⁰

Der Relator der Arbeitsgruppe, P. Borella, erläuterte die Sachlage, indem er auf die einschlägigen Dokumente der römischen Kurie zurückgriff, die nach seiner Sicht der Dinge den Weg der Kommission bereits vorzeichnen. Mit Hilfe dieser Arbeitsgrundlagen könne man die Frage der Liturgiesprache ohne Schwierigkeiten lösen, spiegeln sich doch die Vorstellungen des Apostolischen Stuhls klar und eindeutig in den Dokumenten wider. Diese Bestandsaufnahme stieß jedoch

³⁶⁸ „VII. De lingua latina:

a) Utrum usus linguae latinae in Liturgia Ecclesiae „latinae“ in suo robore plene sit servandus.

b) An aliqua pars etiam linguis vernaculis sit tribuenda; et, quatenus affirmative; quibus in partibus et qua mensura:

- in Missa;

- in Sacramentis et Sacramentalibus;

- in Officio divino (pro laicis? pro Religiosis non clericis? pro ipsis clericis?).

c) Qua ratione iuvenis clerus institui possit in lingua latina, ut aptus sit ad illam recte intellegendam et adhibendam in re liturgica.“ (Braga, La „SC“ 115-116; Caprile, Cronistoria 81).

Schon die Fragen machen deutlich, daß man sich eine volkssprachige Liturgie nur sehr schwer vorstellen konnte. Wie sonst ist die Frage nach der Unterweisung des jungen Klerus in der lateinischen Sprache sonst zu verstehen? Nur wenn die Liturgie in weiten Teilen in der lateinischen Sprache erhalten bleibt, ist zum Verständnis und Vollzug der Liturgie eine fundierte Kenntnis des Lateins vonnöten.

³⁶⁹ Vgl. Anm. 359.

³⁷⁰ Der lateinische Text des Protokolls findet sich im Anhang, Dok. 1, S. 341 f.

bei den übrigen Mitgliedern der Kommission auf einigen Widerspruch; sie meinten, bei der Lösung des Problems von einigen durch sie selbst formulierten Grundsätzen ausgehen zu müssen. Man könne sich, so gaben sie zu bedenken, hinsichtlich der Frage der Liturgiesprache nicht allein mit einer Lösung für die Missionsgebiete zufriedengeben, für die auch Borella eine gewisse Offenheit bezüglich der Zulassung der Volkssprache hatte erkennen lassen. Vielmehr sei es unumgänglich, Prinzipien zu erarbeiten, die für die katholische Kirche im Osten wie im Westen Gültigkeit besitzen. Diese Grundsätze sollten der Kirche als Entscheidungshilfen dienen, wenn es die Frage der „Kultsprache“ in bestimmten Fällen zu beurteilen gelte. Die diesbezüglichen Wünsche der Bischöfe (*Antepreparatoria*) müßten vorrangig in die Überlegungen einbezogen werden. Der Relator äußerte die Absicht, den Fragenkomplex ausführlich in einem Schema darzulegen, das er Mitte Januar 1961 allen Mitgliedern der Subkommission zu einer Stellungnahme zusenden wollte. Aufgrund der eingehenden Modi werde er – falls dies nötig sei – ein neues Schema erarbeiten.

Schließlich ist in dem Protokoll noch auf einen Brief von B. Botte (vom 3. Dezember 1960) verwiesen, gerichtet an den Relator und den Sekretär der Subkommission. In diesem Schreiben äußert sich Botte – laut Protokoll – kritisch zum Namen der Subkommission VII „*De lingua latina*“, der die Frage der „Kultsprache“ zu sehr auf die lateinische Kirche einenge und dem ökumenischen Charakter des II. Vatikanums nicht Rechnung trage. Es müsse dafür gesorgt werden, daß die erarbeiteten Prinzipien auch von den östlichen Kirchen akzeptiert werden können.³⁷¹

Die Antwort des Sekretärs der Subkommission, L. Brinkhoff, auf den Brief Bottes gibt ein eindrucksvolles Stimmungsbild der ersten und einzigen Sitzung der Arbeitsgruppe:

„Um die Wahrheit zu sagen: Die einzige Zusammenkunft unserer Subkommission unter dem Vorsitz von Mons. Borella war ziemlich enttäuschend. ... Mons. Borella sah keinerlei Problem. Wir sollten uns durch den Geist des Heiligen Stuhls leiten lassen, der in den Dokumenten der Ritenkongregation etc., die wir an diesem Morgen erhalten haben, deutlich zutage tritt. Es sei, so erklärte er, offensichtlich, daß wir das Latein hier in Europa erhalten müssen. Unter Umständen könne man für die Missionen und bei uns hinsichtlich der Lesungen und des Evangeliums eine Ausnahme machen. Wir drei anderen legten ausdrücklich Protest ein; wir wiesen darauf hin, daß wir 1. sehen müssen, was die Bischöfe sagen, da es unsere Aufgabe sei, die Aussagen der Bischöfe zu interpretieren und zu ordnen, und 2. das Problem grundlegend und mit Blick auf annehmbare

³⁷¹ Gegen die Ausweitung über den römischen Ritus hinaus haben sich die Konzilsväter in Art. 3 und 4 der Liturgiekonstitution deutlich ausgesprochen. Vgl. Lengeling, *Die Konstitution* 8-10.

Prinzipien studieren müssen. Wir wollen und können keine konkrete Lösung für alle Eventualitäten anbieten, aber wir müssen, wie Sie in Ihrem Brief ebenfalls festgestellt haben, Richtlinien erarbeiten, aufgrund deren nach dem Konzil konkrete Anwendungsmöglichkeiten festgelegt werden können. Zumindest müssen wir mit dem von Dom Guèranger propagierten Dogma von den drei heiligen Sprachen brechen. ... Prof. McManus war sehr desillusioniert von der typisch italienischen und „kurialen“ Position Mons. Borellas. ... Unser Vorsitzender wird uns Mitte Januar [1961] einen Entwurf zusenden. Wir können dazu Kritik äußern, die er in den endgültigen Vorschlag einarbeiten wird ...“³⁷²

B. Botte schreibt in seinen Erinnerungen an die Zeit der Konzilsvorbereitungen, die Subkommission VII „De lingua latina“, der er ja selbst angehörte, habe seines Wissens nie getagt.³⁷³ Von L. Brinkhoff habe er erfahren, daß die Arbeitsgruppe nicht vorangekommen sei, was ihn veranlaßt habe, eine Studie zum Thema an L. Brinkhoff zu schicken, der diese an die Mitglieder weiterleitete.³⁷⁴ Auch K. Kniewald, der an der Sitzung der Subkommission ebenfalls nicht teilnehmen konnte,³⁷⁵ und Bischof J. Malula³⁷⁶ äußerten sich schriftlich zu dem der Subkommission VII gestellten Thema.

I. Die „Relatio de linguis liturgicis“ von Bernard Botte^{OSB}

B. Botte gliedert seine Studie zur Frage der Liturgiesprache in vier Kapitel.³⁷⁷

Das *erste Kapitel* befaßt sich mit der Praxis der Kirche in den ersten Jahrhunderten. Botte weist auf die dringend notwendige Unterscheidung zwischen „heiligen Sprachen“ (linguae sacrae) und „liturgischen Sprachen“ (linguae liturgicae) hin. Heilige Sprachen im eigentlichen Sinn seien jene, die man als „Ursprachen“ der vom Heiligen Geist inspirierten Schriften bezeichnen könne, nämlich Hebräisch, Griechisch und Aramäisch. Von diesen Sprachen wurde allein das Griechische als liturgische Sprache verwendet, nicht etwa weil es eine heilige Sprache war, vielmehr weil es allgemein verstanden wurde. So blieb denn auch im ersten Jahrhundert für die gesamte damalige Kirche die griechische Sprache die Sprache

³⁷² Der Originaltext des Briefes findet sich im Anhang, Dok. 2, S. 343.

³⁷³ Diese – unzutreffende – Behauptung ist wohl dadurch zu erklären, daß B. Botte an der Sitzung der Subkommission nicht hatte teilnehmen können.

³⁷⁴ „De fait, il y eut une sous-commission chargée d’étudier la question. Le relator était Monseigneur Borella, de Milan, le secrétaire, le Père Brinkhoff, franciscain hollandais. J’étais parmi les consultants. Cette sous-commission ne s’est jamais réunie, du moins à ma connaissance; mais j’apprenais par le Père Brinkhoff que cela n’avancait pas. Je pris alors l’initiative d’écrire moi-même un rapport que j’envoyai au Père Brinkhoff. Celui-ci le fit polycopier et l’envoya à tous les membres de la sous-commission.“ (Botte, *Le mouvement liturgique* 150-151). Vgl. auch den Briefwechsel zwischen B. Botte und L. Brinkhoff: Anhang, Dok. 3, S. 344 und Dok. 5, S. 352.

³⁷⁵ Vgl. Anhang, Dok. 6, S. 353-355.

³⁷⁶ Vgl. Anhang, Dok. 7, S. 356-363.

³⁷⁷ Der Originaltext der Relatio von Botte findet sich im Anhang, Dok. 4, S. 345-351.

der Liturgie. Doch bereits in den folgenden Jahrhunderten fanden andere volkssprachige Übersetzungen Eingang in die liturgischen Versammlungen der Gläubigen, was auch, besonders im christlichen Osten, die Übersetzung liturgischer Texte mit sich brachte. Im Einflußbereich des Römischen Reiches löste das Lateinische die griechische Sprache als „Volkssprache“ ab. Damit wurde die lateinische Sprache auch zur Liturgiesprache, was die Übersetzung griechischer liturgischer Texte und der Heiligen Schrift in das Lateinische zur Folge hatte. Die weitere Entwicklung stellt sich im Westen etwas anders dar als im Osten. Die Kirche des Westens kam nämlich auch mit Volksstämmen in Berührung, die noch keine Schriftsprache entwickelt hatten. Aus diesem Grund war eine Übersetzung der Heiligen Schrift in die Sprache der jeweiligen Völker nicht möglich. So wurden die Stämme in den Kulturkreis des Römischen Reiches einbezogen, ein Vorgang, der das Lateinische für sie auch zur Liturgiesprache werden ließ.

Das *zweite Kapitel* referiert die Situation in der heutigen Zeit. Die alten Liturgiesprachen sind zu sogenannten „toten Sprachen“ geworden, deren ein Großteil der Gläubigen nicht mehr mächtig ist. Diese Feststellung hat für den Osten wie für den Westen Geltung, was zur Folge hat, daß eine Lösung des Problemfeldes Liturgiesprache auch für die östlichen Riten akzeptabel sein muß, bei denen bereits in einigen Fällen mit Erfolg nach Möglichkeiten für eine Lösung gesucht wird. Aber auch in der Kirche des Westens gibt es einige Ansätze, man denke z. B. an das Missale Glagoliticum und die zwei- und mehrsprachigen Ritualien.

So kann Botte zusammenfassend feststellen:

- Die Kirche hat niemals bewußt eine „tote Sprache“ für die Feier der Liturgie gewählt. Im Gegenteil, sie trachtete zumindest in den ersten Jahrhunderten danach, daß die Gläubigen die Lesungen aus der Hl. Schrift und wenigstens einen Teil der Gebete verstehen und mitvollziehen konnten.
- Nie hat die Kirche eine Sprache als Liturgiesprache ausgeschlossen, wenn sie ausreichend entwickelt war, um den christlichen Glauben ausdrücken zu können.
- Dessen ungeachtet hat die Kirche immer Klugheit walten lassen, wenn es um Veränderungen in der Sprache der Liturgie ging.
- Schon immer hat die Kirche die Erlaubnis gegeben, moderne Sprachen in der Liturgie, auch bei den „sakramentalen Formeln“ zu gebrauchen.

Daher steht nicht in Frage, ob der Gebrauch moderner Sprachen in der Liturgie rechtens sei, vielmehr ist zu fragen, wie weit die Übersetzungen gehen sollen. Einer Ausweitung des Gebrauchs der Volkssprachen steht nichts entgegen, allein über Angemessenheit und Nutzen ist zu diskutieren.

Sowohl für die Beibehaltung der alten Sprachen als auch für die Einführung moderner Sprachen lassen sich nach Meinung Bottes gute Gründe anführen.

So nennt er im *dritten Kapitel* Argumente, die als Begründung für die Beibehaltung der alten Sprachen herangezogen werden, und bewertet sie kritisch.

- (1) In vielen Fällen wird das *Traditionsargument* genannt, wurde doch die Sprache der alten westlichen Kirche – das Latein – zumindest im römischen Ritus über fünfzehn Jahrhunderte beibehalten.
 - Doch Alter und Würde der Tradition sprechen nicht gegen eine Übersetzung liturgischer Texte in moderne Sprachen, wie dies ja schon in einigen Fällen geschehen ist. Die Erhaltung der Tradition darf nicht über das Wohl der Gläubigen gestellt werden. Die jeweiligen Zeitumstände bilden den Rahmen für die Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich der volkssprachigen liturgischen Texte. Die Erfahrung zeigt, daß die Übersetzung der Heiligen Schrift deren Sinn nicht verfälscht hat. So kann auch der Sinn der liturgischen Texte in den Übersetzungen in moderne Sprachen gewahrt bleiben.
- (2) Ein weiteres Argument bezieht sich auf die Notwendigkeit der lateinischen Sprache zur *Erhaltung der Reinheit und Einheit des Glaubens*.
 - Dieses Argument trägt nicht, steht ihm doch die Tradition der von Rom anerkannten Orientalen entgegen. Von der Forderung, der Klerus müsse der lateinischen Sprache mächtig sein, darf nicht die Notwendigkeit abgeleitet werden, die Liturgie müsse in lateinischer Sprache gefeiert werden.
- (3) Auch wenn die lateinische Sprache nicht untrennbar mit der Erhaltung der Einheit der Kirche verbunden ist, so ist sie doch *unzerstörbares Zeichen der Einheit*.
 - Diesem Argument ist wenigstens für den Bereich der westlichen Kirche eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen, was aber nicht unbedingt heißt, daß es gegen eine volkssprachige Liturgie ins Feld geführt werden kann. Zwar darf bei der Feier der Liturgie die lateinische Sprache nicht gänzlich außer Übung kommen, dennoch kann in vielen Fällen die Volkssprache durchaus verwendet werden.
- (4) Als Argument gegen die Volkssprache werden oft auch die *Schwierigkeiten bei der Übersetzung* genannt.
 - Es ist zu betonen, daß die unbestreitbaren und unbestrittenen Schwierigkeiten dennoch keine 'Unmöglichkeiten' sein müssen.
- (5) Weiterhin wird nicht selten mit der *Unterscheidung zwischen den Lesungen, die sich an die Gemeinde richten, und den an Gott gerichteten Gebeten* argumentiert.

- Das Argument zielt darauf ab, daß die Gläubigen zwar die Lesungen, nicht jedoch die Gebetstexte verstehen müssen. Zwar ist eine unterschiedliche Wertigkeit der beiden Elemente zuzugeben, doch ist zu bedenken, daß die Gläubigen sich versammeln, nicht nur um die Lesungen, das Wort Gottes, zu hören, sondern auch um in ihren Anliegen zu Gott zu beten. So muß eine Lösung angestrebt werden, die es den Gläubigen ermöglicht, wenigstens einen Teil der Gebete ohne Zuhilfenahme von Volksmeßbüchern verstehend mitzuvollziehen.³⁷⁸
- (6) Ein letztes Argument hebt darauf ab, daß auch *in orientalischen Riten die alten Sprachen beibehalten wurden, selbst wenn die Gläubigen sie nicht mehr verstehen konnten.*
- Diesem Argument darf keine allzu große Bedeutung beigemessen werden. Die alten Sprachen sind oft nur aus dem Grund beibehalten worden, weil sie eng mit den modernen Sprachen verwandt sind. Auch im Westen muß man unterscheiden zwischen Sprachen, die sich aus dem Lateinischen entwickelt haben, und solchen, die keine nähere Verwandtschaft mit der lateinischen Sprache aufweisen. Ein Ritus, in dem nicht einmal der Priester die Gebetstexte verstehen kann, darf nicht als Ideal gepriesen und beibehalten werden.

Neben die Argumente für eine Beibehaltung der alten Sprachen treten jedoch auch Gründe, die für eine Übersetzung in die modernen Sprachen von Bedeutung sind. Diese stellt Botte im *vierten Kapitel* kritisch vor.

- (1) Ein erster Grund liegt in der *Übung der alten Kirche*, die immer Sorge dafür getragen hat, daß die Liturgie in einer dem Volk bekannten Sprache gefeiert wurde. Hierin ist auch der Grund für die Einführung der lateinischen Sprache in die Liturgie des römischen Ritus zu sehen: Die Gläubigen waren der Sprache der frühen Kirche, des Griechischen, nicht mehr mächtig.
- Diese Fakten sind unbestritten, dennoch darf man zwei Aspekte nicht außer acht lassen. Zum einen darf man die seit Jahrhunderten gewachsene Tradition nicht ohne weiteres aus dem Blick verlieren, zum anderen hat die Kirche nie übergangslos eine Sprache durch eine andere ersetzt, sondern ist schrittweise vorgegangen.
- (2) Von größter Wichtigkeit ist der Hinweis auf die *pastorale Notwendigkeit*. Es ist nicht genug, daß das christliche Volk bei der Liturgie anwesend ist, es soll vielmehr an ihr teilhaben, wie es der Wunsch der Päpste seit langem ist. Die tätige Teilnahme der Gemeinden an der Liturgie ist aber davon abhängig, daß die Gläubigen die Sprache der Liturgie verstehen können. Dies gilt besonders für die Missionsgebiete.

³⁷⁸ Hier ist von Botte vor allem die Frage der Amtsgebete angesprochen, die vom Priester „im Namen der Gemeinde“ (vgl. AEM 10) vollzogen werden.

- Nicht überall sind jedoch dieselben pastoralen Notwendigkeiten gegeben. Es ist zu differenzieren zwischen traditionell katholischen Ländern, sogenannten Missionsländern, in denen die Evangelisierung vorangetrieben werden soll, und Ländern, in denen der katholische Glaube durch Laizismus und Atheismus verdrängt ist.

(3) Die Befürworter der Einführung moderner Sprachen in die Liturgie können sich auch auf die *bereits gemachten Erfahrungen* berufen. Denn in den Ländern, in denen der Gebrauch der Volkssprache bei der Feier der Sakramente bereits erlaubt ist, ist es zu keiner „Verwässerung“ des Glaubens gekommen, vielmehr hat die volkssprachige Feier dem Wohl der Gläubigen gedient. Es steht also nicht zu erwarten, daß weitere diesbezügliche Zugeständnisse Nachteile mit sich brächten.

Der Übersetzung weiterer Gebetstexte in die Volkssprache können keine theologischen Bedenken entgegengesetzt werden. Dies gilt auch für die Übersetzung der „sakramentalen Formeln“, die ja auch in den Ostkirchen nicht von einer Übersetzung ausgenommen sind. Allerdings muß für eine einwandfreie und theologisch verantwortbare Übersetzung Sorge getragen werden. Private Übersetzungen der Texte für den liturgischen Gebrauch sind unbedingt zu vermeiden.

Sowohl den Befürwortern der alten Sprachen als auch den Vertretern der Position, die sich für die Einführung der Volkssprachen stark macht, ist nach Bottes Dafürhalten die Ernsthaftigkeit ihres Bemühens und die Bedeutsamkeit ihrer Argumente nicht abzusprechen, da weder die ehrwürdige Tradition unüberlegt aufgegeben werden kann, noch die pastoralen Notwendigkeiten außer acht gelassen werden dürfen. Die Lösung des Problems kann nur in einer allgemein gehaltenen Gesetzgebung liegen, während die für die einzelnen Riten notwendigen Anpassungen den dafür zuständigen Kommissionen überlassen werden müssen.

Für die weiteren Entscheidungen des Konzils formuliert Botte vier Leitsätze:

1. Dem Gebrauch der Volkssprache in der liturgischen Feier steht kein theologischer Grund entgegen.
2. In allen Riten des Ostens und des Westens sollten die Lesungen aus der Heiligen Schrift in der Volkssprache vorgetragen werden.
3. Zumindest ein Teil der priesterlichen Gebete und der Gesänge sollte in der Volkssprache vollzogen werden, damit die Gläubigen in der Liturgie eins werden.
4. Für die Erhaltung der liturgischen Texte in den alten Sprachen muß gesorgt werden.

Bottes Studie endet mit einigen Überlegungen bezüglich verschiedener Kommissionen, die für die einzelnen Riten Entscheidungen hinsichtlich der Volkssprache treffen sollten. Den Kommissionen für die westlichen Riten kommen – so Botte – hauptsächlich drei Aufgaben zu: 1) Die Bestimmungen bezüglich der Volkssprache haben alle Aspekte zu berücksichtigen, d. h. sie dürfen sich nicht nur auf die Gegebenheiten in den sogenannten Missionsländern beschränken. 2) Auch sollte nach unterschiedlichen Formen der Meßfeier gesucht werden, die teils mehr, teils weniger volkssprachige Texte enthalten. 3) Schließlich sollte der Volkssprache bei den sakramentalen Feiern mehr Raum gegeben werden. Die Verantwortung für die letztgenannte Maßnahme haben Bischof oder „Provinzialkonzil“ zu tragen.

Wenngleich die Grenzen der Stellungnahme Bottes nicht zu übersehen sind, wie etwa die von ihm intendierte Ausweitung des Geltungsbereiches auf alle Riten und die Behauptung, die Kirche habe nie eine Sprache als Liturgiesprache zurückgewiesen, so ist doch unbestreitbares Verdienst seiner Studie, alle mit der Liturgiesprache zusammenhängenden Probleme sachlich und ohne jegliche Polemik aufbereitet zu haben. Von großem Gewicht ist vor allem die historische Darstellung des Sachverhaltes sowie die kommentierte Zusammenstellung der möglichen Begründungen für und wider die Volkssprache. Insbesondere die grundsätzliche Feststellung, daß es keine theologischen Einwände gegen die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie geben könne, ist für den weiteren Verlauf der Diskussionen um diese Frage nicht zu unterschätzen. Auch das große Maß an Verantwortung, die in die Hände der Bischöfe gelegt werden soll, denen die konkreten Entscheidungen über die Verwendung der Volkssprache zukommen, macht erstaunen.

II. Karl Kniewalds Bemerkungen zu Fragen der Liturgiesprache

Außer B. Botte, der mit seiner umfangreichen und ausgewogenen Stellungnahme eine solide Grundlage für eine weitere Behandlung des Themas geschaffen hatte, meldete sich auch K. Kniewald aus Zagreb, der wie Botte bei der Sitzung vom 15. November 1960 nicht anwesend war, am 17. Januar 1961 schriftlich zu Wort.³⁷⁹

Nach einigen Anmerkungen zu den Ausführungen Bottes, soweit sie den slawischen Bereich betreffen³⁸⁰, äußert sich Kniewald auch zu den der Subkommission zur Bearbeitung übergebenen Fragen. Bezüglich der Frage, ob der Gebrauch der

³⁷⁹ Der Originaltext seines Briefes findet sich im Anhang, Dok. 6, S. 353-355. Kniewald deutet an, daß er bereits Anfang Dezember einen Brief gleichen Inhalts an den Relator geschrieben habe. Dieser Brief ist nicht mehr auffindbar.

³⁸⁰ Kniewald nennt vor allem den Gebrauch des Missale in glagolitischer Sprache in Kroatien. Auch merkt er an, daß die Darstellung in dem Votum der Ritenkongregation zur Antepreparatoria (Vgl. AD I-III, 268) nicht der historischen Wahrheit und der heutigen Situation entspricht, wenn sie feststellt, daß der Versuch der Slawenapostel Cyrill und Methodius, die slawische Sprache auch in die Liturgie einzuführen, letzten Endes fehlgeschlagen sei. Vgl. hierzu D. Kniewald, *Altslawische und kroatische Sprache im Gottesdienst*: LJ 13 (1963) 33-42.

lateinischen Sprache im selben Maße wie bisher erhalten bleiben solle, muß nach seiner Meinung festgestellt werden, daß dies auf weltkirchlicher Ebene kaum ohne nachteilige Wirkungen auf das geistliche Leben der Gläubigen bleiben würde, erscheine doch eine tätige Teilnahme der Gläubigen an der liturgischen Feier unmöglich, wenn die Liturgie der römisch-katholischen Kirche unverändert beibehalten würde. Eine zumindest für manche Teile der Liturgie gewährte Zulassung der Volkssprache sei um der bewußten und tätigen Teilnahme der Gemeinde willen positiv zu beurteilen. Bei der Feier der Messe sollten der Kanon und die priesterlichen Gebete weiterhin lateinisch gesprochen werden, während der Gebrauch der Volkssprache in der sogenannten Missa Catechumenorum einschließlich der Antiphon zur Gabenbereitung sowie bei den Ordinariumsgesängen Sanctus-Benedictus und Agnus Dei in den feierlichen Messen empfehlenswert sei. Nachdem die Missa lecta in Übung gekommen war, habe der zelebrierende Priester im Lauf der Zeit auch die dem Volk zukommenden Teile der Meßfeier übernommen. Diese Praxis hatte zur Folge, daß die Eucharistiefeier in den Augen des Priesters wie auch der Gemeinde zu einer „Privatangelegenheit“ des jeweiligen Zelebranten verkümmert war. Dies entspreche jedoch nicht dem Geist der Liturgie.

Bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien erscheine ein volkssprachiger Vollzug angezeigt, wie dies z. B. in Kroatien seit Jahrhunderten der Brauch sei.³⁸¹ In diesem Bereich der Kirche sei durch die Verwendung der Volkssprache keine Beeinträchtigung des Glaubens und der Einheit der katholischen Kirche feststellbar. Grundsätzlich werde eine Reform der Texte des *Rituale Romanum* unumgänglich sein, insbesondere dann, wenn die Texte durch die Übersetzung in die Volkssprache für die Gläubigen verständlich sind.

Bezüglich der Stundenliturgie sei zu unterscheiden zwischen der Verpflichtung der Kleriker, das Stundengebet in lateinischer Sprache zu vollziehen, und den Möglichkeiten, die sich für die Laien sowie die Ordensangehörigen, die keine Kleriker sind, ergeben. Für diese Gruppen solle ein vereinfachtes und gekürztes Stundenbuch in der Volkssprache geschaffen werden.³⁸²

III. Die Studie „La langue de la liturgie“ von Bischof Joseph Malula

Wie bereits B. Botte und K. Kniewald, die an der Sitzung vom 15. November 1960 nicht teilnehmen konnten, nahm auch Bischof Malula aus Zaire, der zwar bei der Sitzung anwesend war, aber mit großer Sorge die Richtung erkannt hatte, in

³⁸¹ Auch bezüglich der Sakramente und Sakramentalien kann Kniewald als Beispiel die Übersetzung des *Rituale Romanum* in die heutige kroatische Sprache anführen. Mit Nachdruck betont er, daß es sich hierbei um eine von der Ritenkongregation als *Editio typica* anerkannte Ausgabe handelt, die das ganze *Rituale Romanum* in kroatischer Sprache enthält, nicht nur einige Ausschnitte, wie etwa die deutsche *Collectio Rituum*.

³⁸² In seiner Stellungnahme weist Kniewald u.a. auch darauf hin, daß sich der Unterricht für den jungen Klerus an den in der Liturgie verwendeten Texten orientieren müsse.

welche der Relator die Arbeit drängen wollte, in seinem Schreiben vom 22. Januar 1961 an den Relator der Subkommission VII zu dem Thema „Die Sprache der Liturgie“ Stellung.³⁸³ Hierin äußerte er sich zustimmend zu der von Botte vorgelegten Studie. Er wolle, so betonte er, lediglich das eine oder andere hervorheben und hinzufügen, vor allem im Zusammenhang mit der Kirche des Westens und der Kirche in den sogenannten Missionsländern. Aus den nach seiner Einschätzung hochqualifizierten und vielfältigen Publikationen zur Thematik erwachse der Kirche auch die Verpflichtung, das Thema mit der ihm zukommenden Ernsthaftigkeit zu behandeln. Die Kompetenz der Autoren dieser Publikationen sei eine Garantie dafür, daß es sich bei der Frage der Sprache in der Liturgie um ein Problem handle, das die Kirche mit großer Sorge erfüllt. Wollte man diese Tatsache geringschätzen oder gar übergehen, so würde man ein pastorales Aufgabenfeld brachliegen lassen.

In einem ersten Abschnitt referierte Malula die historische Argumentation zum Thema Liturgiesprache:³⁸⁴

Den Ausgangspunkt bilden die Entscheidung der Apostel für die Ausbreitung des Glaubens auch hinein in die nichtjüdische Welt (vgl. Apg 15) und das Pfingstereignis (Apg 2,1-13), das geradezu ein Plädoyer für die Verwendung der verschiedenen Volkssprachen bietet. Weiter ruft er den Apostel Paulus gleichsam als Kronzeugen für eine allen verständliche Sprache in der Liturgie an, der sich in seinem ersten Brief an die Gemeinde von Korinth (1 Kor 14,1-25) eindeutig für eine der Gemeinde verständliche Sprache eingesetzt hatte, die erst die fruchtbare Auslegung des Gotteswortes und auch wahres – weil verstandenes – Beten möglich macht.

Des weiteren werden in dem von Malula zitierten Referat Texte der Kirchenväter als Zeugnisse für die Verwendung der jeweiligen Volkssprache herangezogen. Die Tendenz hin zur Volkssprache findet auch dadurch Bestätigung, daß dort, wo die griechische Sprache, die ja auch in großen Teilen Italiens Kultur- und Kultsprache war, im Laufe der Zeit nicht mehr von den Gäubigen verstanden wurde, das Latein – und zwar das vom Volk gesprochene Latein – in den Gottesdienst der römischen Kirche übernommen wurde. Hervorzuheben ist auch die Praxis mancher orientalischer Kirchen, die diese frühkirchliche Tradition der volkssprachigen Liturgie beibehalten haben. Eine neue Situation ergibt sich durch den Niedergang des römischen Reiches und die Christianisierung der Germanen. Der Kult und insbesondere die Kultsprache wurden zu einem Mittel des Machtstrebens der Karolinger, die durch eine einheitliche Kultsprache ihre

³⁸³ Der Text des Schreibens von Bischof Malula „La langue de la liturgie“ findet sich im Anhang, Dok. 7, S. 356-363.

³⁸⁴ Hierbei legte er das Referat von A. Seumois OMI, Konsultor der Propaganda-Kongregation zugrunde, das dieser auf dem Kongreß zum Thema „Mission und Liturgie“ in Nimwegen-Uden 1959 gehalten hatte: A. Seumois, Das liturgische Problem im Lichte der Missionsgeschichte, in: Hofinger, Mission und Liturgie 45-59; zur Liturgiesprache: 46-48.

Herrschaft zu stärken suchten. So wurde die Frage der Liturgiesprache nicht nach theologischen, liturgischen oder pastoralen Grundsätzen entschieden, sondern nach den Richtlinien der Staatsräson und dem Bemühen der weltlichen Machthaber um Zentralisation. Erst die Missionstätigkeit von Cyrill und Methodius bei den Slawen brachte eine neue Perspektive in den Blick. Sie übersetzten – mit päpstlichem Segen und gegen die weltlichen Interessen der Karolinger – nicht nur die Heilige Schrift, sondern auch die Texte der Liturgie in die Volkssprache. Auch wenn die späteren Päpste erklärte Befürworter einer einheitlichen Linie in Liturgie und Kirchenpolitik des Westens waren, tolerierten sie die unterschiedlichen Gewohnheiten und liturgischen Sprachen der jeweiligen Länder.³⁸⁵ Das Konzil von Trient anerkannte die prinzipielle Vielfalt der Liturgiesprachen, und der Gebrauch der Volkssprache fand unter den Konzilsvätern viele Befürworter.³⁸⁶ Nach dem Konzil von Trient wurde die Lehre des Tridentinums zur Frage der Liturgiesprache eingehend geprüft. In vielen Fällen wurde, soweit nicht der Westen betroffen war, die Erlaubnis zur Feier der Liturgie in der Volkssprache erteilt.

Im zweiten bedeutenderen, weil mehr mit den konkreten Problemen der Liturgie am Vorabend des 2. Vatikanums befaßten Teil seiner Stellungnahme rückte Malula die theologische und pastorale Argumentation in den Vordergrund:

- a) Einen ersten notwendigen Schritt hin zur Lösung des Problems „Liturgiesprache“ sieht er in einer „*Entdoktrinalisierung*“ der Sprachenfrage.³⁸⁷ Er weist darauf hin, daß das Latein nicht den drei „heiligen“ Sprachen (aramäisch, hebräisch, griechisch) zugerechnet wurde und eine Änderung der Kultsprache in der frühen Kirche nicht in der einer Sprache innewohnenden Qualität (*la qualité intrinsèque d'une langue*) begründet war, sondern darin, daß diese Sprache die Sprache des Volkes war.
- b) Hinsichtlich der Verwendung der lateinischen Sprache stellt Malula fest, daß man in ihr zunächst eine hervorragende *Möglichkeit zur Verständigung* sah. Aus der geschichtlichen Entwicklung erhellt, daß die lateinische Sprache großen Wert für die Verständigung der Kirchenführer der westlichen Kirche besaß, sie war sozusagen die gemeinsame „Behördensprache“, die die Kommunikation der bischöflichen Kurien untereinander und mit der päpstlichen Kurie ermöglichte. Nicht zu vergessen ist auch die Fähigkeit, vermittels der lateinischen Sprache dogmatische und rechtliche Sachverhalte kurz und prägnant auszudrücken. Die

³⁸⁵ Zu den römischen Indulten bezüglich der Verwendung der Volkssprache: Kowalsky, Römische Entscheidungen 241-251; A. Häußling, Liturgiesprache, in: *Sacramentum Mundi* III, 278-282.

³⁸⁶ Malula verweist diesbezüglich vor allem auf H. A. P. Schmidt, *Liturgie et langue vulgaire*, Rom 1950.

³⁸⁷ „Avant tout, on devra „dédoktrinaliser“ le problème de la langue du culte. L’Eglise, comme telle, n’a pas de langue propre.“ (Anhang, Dok. 7, S. 360).

Kleriker müssen also selbstverständlich der lateinischen Sprache mächtig sein. Dennoch handelt es sich bei diesem Verwendungsbereich der lateinischen Sprache mehr um künstliche und technische Sachverhalte, bei denen die Verbindung mit dem persönlichen Leben und Glauben nicht im Vordergrund steht. Aus diesem Grund sei es auch nicht so wichtig, so Malula, welcher Sprache man sich bediene.

- c) Ganz anders beurteilt Bischof Malula das Problem im Fall der Liturgiesprache. „In der Liturgie muß die Sprache definitionsgemäß Ausdruck der persönlichen Betroffenheit der Teilnehmer sein, ihrer Frömmigkeit und ihrer spezifischen Bedürfnisse. Entscheidend hierfür ist eine grundlegende Ursprünglichkeit, die von Gott selbst gewollt ist.“³⁸⁸ Der unmittelbaren Übereinstimmung von Sprache und Ausdruck der Persönlichkeit steht eine fremde Sprache im Wege. Eine fremde, zumal tote Sprache ist eher ein Hemmnis denn eine Hilfe beim Entstehen eines wahren Gottesdienstes „im Geist und in der Wahrheit“, in dem das Volk den Anruf Gottes wahrhaft erfährt. Der Gottesdienst ist auch der bevorzugte Raum für Pastoral und Katechese, und zwar nicht nur in seinen explizit didaktischen Teilen, sondern vor allem auch durch die Vergegenwärtigung des Heilsmysteriums. Wegen dieser Zielvorstellung muß die Sprache der Liturgie die Sprache des Volkes sein, wie das die alte Kirche durchgängig praktiziert hatte. Die lateinische Sprache als Liturgiesprache vorschreiben zu wollen, ist nicht nur ein Anachronismus, sondern ein doppeltes Unrecht gegenüber dem christlichen Volk, das sich so von seiner unverzichtbaren geistlichen Nahrung getrennt sieht und auch abgehalten von dem direkten Weg, um mit dem Heilsmysterium vertraut zu werden.
- d) Hinter diesem Anachronismus verbirgt sich eine überholte Sichtweise der Liturgie. Wäre die Liturgie nämlich nichts anderes als der bloß äußerliche Ausdruck formalistischer Riten und unpersönlicher Formeln durch einen „offiziellen Repräsentanten“ des Volkes, das dabei lediglich passiv „assistiert“, so könnte dies auch in einer toten, fremden Sprache geschehen, in magischen Formeln, wie im Heidentum. Doch diese klerikalistische Konzeption entspricht nicht den Aussagen der päpstlichen Verlautbarungen zum Thema „Liturgie“. Die Päpste haben seit Beginn des 20. Jahrhunderts besonders hervorgehoben, daß die Liturgie nicht ohne wahre „devotio“ gefeiert werden kann, ohne innere Anteilnahme. Andernfalls wird die Liturgie nicht wahrhaft „im Geist und in der Wahrheit“ vollzogen, wie es der Vater seinen Kindern aufgetragen hat und es von ihnen erwartet. Solche Teilnahme wäre unmöglich, könnten die Gläubigen sich nicht ihrer eigenen Ausdrucksformen bedienen in einem fundamentalen

³⁸⁸ „Dans le culte, la langue doit être, par définition, l’expression de l’engagement personnel des participants et de tout un groupe concret, de sa piété et de ses besoins propres. Et tout ceci est teinté d’une originalité foncière, voulue par Dieu lui-même.“ (Anhang, Dok. 7, S. 360).

Beziehungsgefüge von Leib und Seele. Alles, was sich trennend zwischen die religiöse Erfahrung, die die psychologische Grundlage jeder echten Liturgie ist, und den ihr angemessenen Ausdruck stellt, entspricht nicht dem Willen des Erlösers und seiner Kirche.

- e) In diesem Sinne müssen auch die mitunter sehr deutlichen und klaren Texte der Kirchenväter interpretiert werden.³⁸⁹
- f) Alle bisher genannten Argumente treffen insbesondere im Fall der sogenannten Missionsländer zu. Der Westen war über Jahrhunderte hin durch eine gemeinsame „klassische“ Kultur verbunden, deren gemeinsame Sprache das Latein war. Obgleich jedoch die geistige Einheit gänzlich verlorengegangen ist, ist die Sprache dieselbe geblieben. Es könnte einen großen Fortschritt bedeuten, all das, was der Unterweisung und der Beteiligung des Volkes dient, in einer lebenden Sprache vortragen zu dürfen: *die Belehrungen, die Gesänge, die Gebete, die Lesungen und den Kanon der Messe, das Rituale und das Gebet der Kirche*. Doch all das reicht für die Missionsländer nicht aus. Sie waren nie mit der klassischen Kultur verbunden und werden nie mit ihr vertraut sein. Diese Kultur ist ihnen meist nicht nur fremd, sondern sie steht ihrer eigenen Kultur entgegen. Der schlechte Einfluß, den eine stark westlich orientierte Liturgie und die lateinische Sprache auf die Gläubigen der jungen Kirchen ausüben, ist auch dann spürbar, wenn man nicht in einem „Missionsland“ lebt. Mehr noch, die Erfahrung zeigt, daß eine fremde Kultsprache das magische Empfinden bei den primitiven Völkern fördert. Zum anderen ist das Latein auch bei den Orientalen Ursache für tief empfundenen Groll und verbunden mit allen Vorwürfen, die an den Westen gerichtet sind. Beide Fälle sind Beweis dafür, daß die lateinische Liturgiesprache mehr Nachteile denn Vorteile mit sich bringt, verhindert sie doch entweder die Entwicklung des Verständnisses für den christlichen Gottesdienst durch seinen magisch scheinenden Charakter oder sie ruft Unzufriedenheit hervor.
- g) Zur Lösung des Problems ist es unabdingbar, daß den Bischöfen in den „Missionsländern“ die Möglichkeit gegeben wird, die Frage der Liturgiesprache großzügig und eigenständig zu entscheiden. Den Bischofskonferenzen ist es nämlich aufgegeben, unter der Leitung des Heiligen Geistes sich der Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Ortskirchen anzunehmen. Die Ortsbischöfe sind, unbeschadet der Rechte des Apostolischen Stuhles, am ehesten dazu berufen und befähigt, über die Lösungsvorschläge zu urteilen. Mit einer bloßen Übersetzung

³⁸⁹ Malula verweist auf Origenes, *Contra Celsum* I, 25 (SCh 132, 142-145): „Die des Gebrauchs der Beschwörungen kundigen Leute erzählen, daß dieselbe Beschwörungsformel, in der eigenen Mundart ausgesprochen, das bewirke, was sie verheiße, aber in irgendeine beliebige Mundart übertragen, ihre Kraft ... verliere und unwirksam sei.“ Vgl. auch Augustinus, *Enarr.* in Ps LIV,11: CCL 39, 665 und Trakt. in 1 Joan II,3: SCh 75, 160f.

ist aber den Forderungen nach einer verstehbaren Liturgie noch nicht Genüge getan. Die liturgischen Texte sind Ausdruck einer langen Entwicklung des Gottesdienstes, die jedoch für das liturgische Empfinden der Gläubigen in den „Missionsländern“ fremd und nicht nachvollziehbar ist. Eine reine Übersetzung dieser Texte kann aus diesem Grund nicht mehr sein als ein Zwischenstadium auf dem Weg zu einer wahren *Akkulturation der christlichen Liturgie*. Solange die Liturgie den Neugetauften nicht das Bewußtsein vermittelt, „daß sie in der Kirche Christi nicht nur den wahren Glauben, sondern auch den wahren Kult ... gefunden haben“, wo sie „alle echten Ansätze ihres bisherigen kultischen Lebens ... als in ungeahnter, göttlicher Weise erfüllt“ erfahren³⁹⁰, kann keine wirkliche Christianisierung dieser Völker erreicht werden. Um zu diesem Ziel zu gelangen, kann es nicht genügen, die gottesdienstlichen Texte in eine verständliche Sprache zu übertragen, umfaßt doch der Begriff „Liturgiesprache“ auch die Sprache der Gesten, der Bewegungen, der Musik, der Farben und der Kleider. Er impliziert auch die positiven kultischen Werte der großen Kulturen der Menschheit, wie auch die vorchristlichen Ankündigungen des Heils in Jesus Christus und ihren spezifischen Beitrag zur Neuschöpfung der Menschheit in Christus.

Die Stellungnahme Bischof Malulas ist ein engagiertes und theologisch fundiertes Plädoyer für die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie. Während sich der erste, historische Abschnitt an schon vielfach Erwähntes anlehnt, finden sich im zweiten, theologischen Teil bedeutende Argumente für die Volkssprache, die in dieser Form weder in der Studie B. Bottes noch in der Stellungnahme K. Kniewalds aufgeführt werden. Malula macht deutlich, daß die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie keine Begründung durch die Lehre der Kirche erfahren kann. Er zeigt die Unterschiede in der Zielrichtung von Administration und Liturgie auf und betont das persönliche Teilnehmen als entscheidendes Charakteristikum des gottesdienstlichen Handelns. Liturgiesprache und liturgisches Sprechen müssen Ausdruck persönlichen Glaubens und Betens sein können. Dieser Grundforderung darf kein anachronistisches Festhalten an der lateinischen Sprache als Liturgiesprache im Wege stehen.

Ausgehend von dieser Prämisse macht er Vorschläge bezüglich der Verwendung der Volkssprache, die wesentlich weiter gehen als die B. Bottes und K. Kniewalds. Er will die Volkssprache von keinem Bereich der Liturgie ausgenommen wissen; auch Kanon und Stundenliturgie sollen in die Volkssprache übertragen werden. Die Unterscheidung zwischen Texten, die dem Volk zukommen und deshalb in der Volkssprache vorgetragen werden können, und solchen, die dem

³⁹⁰ W. van Bekkum, Die liturgische Erneuerung im Dienste der Mission, in: Wagner, Erneuerung der Liturgie 167.

Priester vorbehalten sind und die weiterhin in lateinischer Sprache vollzogen werden sollen, wird von Bischof Malula nicht mehr getroffen. Das Ziel seiner Forderungen ist eine rein volkssprachige Liturgie. Doch bleibt er nicht bei der Möglichkeit der Übersetzung stehen, er fordert vielmehr eine Anpassung an die Kultur der einzelnen Völker, die er mit dem Begriff *acculturation* umschreibt. Dies ist nach seiner Einschätzung der einzig mögliche Weg, um eine Situation zu überwinden, wie sie ein französischer Priester mit Blick auf seine Gemeinde beschreibt: „Ob die Liturgie in lateinischer oder französischer Sprache gefeiert wird, ist nicht ausschlaggebend; für meine Gläubigen wird es immer Hebräisch sein.“³⁹¹

IV. Das weitere Schicksal der Subkommission VII

„De lingua latina“³⁹²

Die von einigen Mitgliedern der Subkommission erarbeiteten Stellungnahmen machen deutlich: Die Tendenz ging hin zu einer grundsätzlichen Bearbeitung und Lösung des Problems der Liturgiesprache, auch wenn dies nicht in der Intention des Relators der Arbeitsgruppe, P. Borella, lag. Einer Einschränkung auf die sogenannten Missionsländer, für die auch Borella gewisse Zugeständnisse zu machen bereit war, war damit eine klare Absage erteilt. Dies wurde auch durch die Feststellung bekräftigt, daß der Einführung der Volkssprache in die Liturgie des römischen Ritus keinerlei theologische Gründe entgegenstünden. Durch die schriftlichen Stellungnahmen einiger Mitglieder der Subkommission, besonders durch die ausführlichen und differenzierten Studien von B. Botte und Bischof Malula, und durch die Diskussionsbeiträge auf der ersten Sitzung der Subkommission war ein eindeutiges Meinungsbild über den weiteren Verlauf der Arbeit der Kommission entstanden. Dem Leiter der Subkommission war damit ein Instrumentarium an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe und auf dessen Grundlage er die Vorschläge der Subkommission VII „De lingua latina“ für die Plenarsitzung vom 12.-22. April 1961 zu formulieren hatte.

Leider müssen aber das Schicksal der Subkommission VII „De lingua latina“ in der Zeit bis zur Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission im April 1961 wie auch jenes der von P. Borella für sie erstellten Relatio aufgrund fehlender Akten weitgehend im Dunkeln bleiben.³⁹³ Einige Ereignisse im Vorfeld dieser Vollversammlung können jedoch die weitere Entwicklung ein wenig erhellen und klären.

³⁹¹ „N’importe si la liturgie se fait en latin ou en français, pour mes fidèles ce sera toujours de l’hebreu.“ (Anhang, Dok. 7, S. 363).

³⁹² Vgl. zu diesem Abschnitt: Bugnini, *La riforma liturgica* 37-39 [43-45]; Braga, *La „SC“* 97-99; Caprile, *Cronistoria* 83-85; Paiano, *Il rinnovamento* 105-108.

³⁹³ Vgl. Anm. 399.

Die Situation in den Monaten vor der Plenaria ist geprägt von immer stärker werdenden Spannungen, die vor allem durch die Kontroverse um die Liturgiesprache hervorgerufen werden. Polemische Äußerungen verschiedener Kreise gegen die Versuche, der Volkssprache Eingang in weitere Teilbereiche der Liturgie zu verschaffen, verschärfen die Lage noch. In diese Richtung gehen auch einige Artikel im *Osservatore Romano*, die eindeutig für die Beibehaltung der lateinischen Sprache als Sprache der Kirche und somit auch als Liturgiesprache plädieren. Besonders deutlich macht dies die Überschrift eines am 25. März 1961 anonym erschienenen Artikels: „Latino, lingua della chiesa“.³⁹⁴ Der offiziöse Charakter des *Osservatore Romano* vermochte starken Einfluß auf die allgemeine Meinung auszuüben. „Die Vorbereitende Liturgiekommission war an der Kurie als Feind Nr. 1 der lateinischen Sprache dargestellt worden. Die Gruppe der Musiker schürte noch das wachsende Unbehagen. Das Sekretariat der Kommission war schon in dieser Sache befragt worden und hatte die Kommission gegen diese offenkundige Verleumdung verteidigen müssen.“³⁹⁵

Nachdem – wie aus den Aussagen einiger Mitglieder der Subkommission VII hervorgeht³⁹⁶ – außer dem ersten Treffen der Subkommission am 15. November 1960 keine Zusammenkunft mehr stattgefunden hatte, lag das weitere Schicksal der Stellungnahme der Kommission über die Liturgiesprache in den Händen des Relators, P. Borella. Dieser betonte nachdrücklich, er habe für die zweite Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission im April 1961 eine *Relatio* zusammen mit einer ausführlichen historischen Dokumentation vorgelegt.³⁹⁷ Die von Borella erwähnte *Relatio* wurde jedoch auf der Vollversammlung nicht vortragen, da das Sekretariat es aufgrund der gespannten Situation für angebracht hielt, das Thema Liturgiesprache aus der Tagesordnung auszuklammern. „Zwei Faktoren legten diesen Entschluß nahe: die ständig steigende Flut der Opposition, die sich negativ auf die ganze Arbeit der Kommission hätte auswirken können, und der reichlich verworrene Text, der der Kommission zur Überprüfung vorgelegt wurde.“³⁹⁸ Der Text der *Relatio*³⁹⁹ bot einen umfangreichen geschichtlichen

³⁹⁴ Vgl. OR 25-III-1961, 1-2.

³⁹⁵ Bugnini, *La riforma liturgica* 37 [43].

³⁹⁶ Vgl. Botte, *Le mouvement liturgique* 151; Gespräch der Vf. mit B. Brinkhoff und F. McManus.

³⁹⁷ Vgl. Borella, *La lingua volgare* 238. B. Botte weist in seinen Erinnerungen darauf hin, Borella habe sich bei der Ausarbeitung der *Relatio* von seiner Studie inspirieren lassen und einen guten Text nach Rom geschickt (Vgl. *Le mouvement liturgique* 152).

³⁹⁸ Bugnini, *La riforma liturgica* 38-39 [44-45]. Gegen diese Einschätzung der vorgelegten *Relatio* spricht die Aussage von Botte, *Le mouvement liturgique* 152 und von A.-G. Martimort, *Le témoignage de Mgr. Annibale Bugnini*: LMD n. 162 (1985) 132.

³⁹⁹ Nach den Angaben Borellas entspricht der Artikel *La lingua volgare nella liturgia* (Ambrosius 44 [1968] 71-94, 137-168, 237-266) dem Text der vorgelegten *Relatio* und der historischen Dokumentation (vgl. Borella 238-239). Die entsprechenden Akten sind jedoch nach schriftlicher Auskunft des Direktors der Bibliothek und des Archivs des Metropolitankapitels in Mailand, U. Valentini, im Nachlaß Borellas nicht auffindbar: „Non abbiamo trovato, nè in manoscritto nè in dattiloscritto, il testo della relazione ‘De lingua’. Allegato ai tre estratti delle tre puntate di ‘Ambrosius’ un biglietto, di mano di Mons. Borella, dichiara che quanto è stato

Überblick über die Sprache in der Liturgie, „da die Geschichte, wie immer, die Lehrmeisterin des Lebens ist“⁴⁰⁰. Dieser geschichtliche Überblick, der wohl zum größten Teil dem von Borella später vorgelegten Artikel entsprach, stellte eine zum Teil ungeordnet wirkende Zusammenstellung verschiedener liturgiehistorischer Fakten dar, die zwar alle vom Thema Liturgiesprache handeln, aber dennoch in dieser Form nicht geeignet waren, der Vollversammlung als Diskussionsgrundlage zu dienen.⁴⁰¹ Während die Stellungnahme B. Bottes, die ebenfalls historisch ausgerichtet war, und vor allem die Studie Bischof Malulas das Problem der Liturgiesprache am Vorabend des Konzils zur Sprache brachten, war der Text Borellas gefangen in der historischen Schau und fand trotz oder gerade wegen der übergroßen Fülle der Fakten nicht den Weg zur Darstellung der aktuellen Probleme und zu möglichen Lösungen.

Durch die Entscheidung des Sekretariats, das Thema Liturgiesprache aus der Tagesordnung zu streichen, war der Auftrag der Subkommission VII „De lingua latina“ beendet⁴⁰². Auch die Arbeit der Mitglieder der Subkommission VII, die durch ihre Studien und Überlegungen wichtige Grundlagen für die Diskussion um die Liturgiesprache geschaffen hatten, konnte zumindest für die Aussprachen auf der zweiten Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission nicht fruchtbar gemacht werden. So war es verständlich, daß sich insbesondere die Befürworter der Volkssprache gegen diese Entscheidung wehrten und eine offene Diskussion verlangten, die ihnen durch die Ankündigung von Kardinal Cicognani zu Beginn der Vollversammlung, das Thema Liturgiesprache solle nicht als eigener Diskussionspunkt, sondern im Zusammenhang mit den einzelnen Kapiteln des Schemas behandelt werden, nicht in ausreichendem Maß gewährleistet erschien. Daraufhin erklärte sich Kardinal Cicognani bereit, das Problem mit den Fachleuten der Subkommission VII zu diskutieren. Er selbst bereitete sich darauf vor, gegebenenfalls persönlich zu intervenieren. Bei dem Treffen mit dem Kardinal setzten sich die Fachleute, wie G. Diekmann OSB und F. McManus, mit großer Eindringlichkeit dafür ein, die Liturgie für die Volkssprache zu öffnen. Die Diskussion wurde leidenschaftlich und mit großer Ernsthaftigkeit geführt. „Schließlich ergriff der Kardinal das Wort: In einem Notizbuch hatte er aus dem Buch Levitikus alle Stellen eingetragen, die die Arche, den Tempel, den liturgischen Dienst beschrieben, um die Schönheit der Liturgie aufzuzeigen und die Notwendigkeit, der Tradition treu zu bleiben. Das Exposé war in einem eher ungewohnten Gemisch von Latein, Italienisch und Spanisch gehalten. Es war die beredteste De-

stampato in ‘Ambrosius’ corrisponde alla relazione tenuta in Commissione, o meglio, preparate per la Commissione.“ (Brief vom 27.1.1988). Vgl. auch Martimort, *La Constitution sur la liturgie* 39, Anm. 5.

⁴⁰⁰ Borella, *La lingua volgare* 73.

⁴⁰¹ Vgl. Borella, *La lingua volgare* 71-94, 137-168.

⁴⁰² Vgl. Botte, *Le mouvement liturgique* 152.

monstration für die These der Muttersprache, wie sie von der Kommission verfochten wurde.“⁴⁰³

⁴⁰³ Bugnini, *La riforma liturgica* 39 [45]; vgl. Braga, *La „SC“* 98. Ihre Eindrücke dieser Vorgänge schildern Pater J. Hofinger und Th. Schnitzler in einem für Kardinal A. Bea verfaßten Bericht (vgl. Anhang, Dok. 9, S. 366-368). Dort berichten sie auch von der Fassungslosigkeit, die angesichts des Verbots, über den Gebrauch der Volkssprache zu diskutieren, bei den Teilnehmern der Sitzung herrschte. Man habe deutlich gespürt, daß die Offenheit der Rede, die Papst Johannes XXIII. selbst für das Konzil gewünscht hatte, durch derartige Einschränkungen untergraben werden sollte.

§ 2 DIE VORSCHLÄGE DER ÜBRIGEN SUBKOMMISSIONEN BEZÜGLICH DER LITURGIESPRACHE

Zur zweiten Vollversammlung der Pontificia Commissio de Sacra Liturgia Praeparatoria Concilii Vaticani II (Praeparatoria) vom 12.-22. April 1961 legten die einzelnen Subkommissionen die von ihnen erarbeiteten Vorschläge für das Liturgie-Schema vor. Dies geschah in Form von Voten, denen in den meisten Fällen ausführliche Erklärungen beigegeben waren. Von den ursprünglich 13 Subkommissionen konnten jedoch nur zwölf ein Arbeitsergebnis zur Diskussion stellen. Es fehlten Ausführungen der Arbeitsgruppe VII „De lingua latina“, die aufgrund der bereits dargestellten Entwicklungen ihre Arbeit schon nach kurzer Zeit wieder eingestellt hatte. Anstelle eines Votums der Subkommission VII fanden die Teilnehmer der Vollversammlung lediglich den Vermerk in den Akten, daß zwar der Leiter der Subkommission, P. Borella, eine Relatio vorbereitet habe, es aber angemessen erscheine, die Frage der Liturgiesprache nicht gesondert zu behandeln, sondern sie vielmehr in die betreffenden Kapitel einzubeziehen.⁴⁰⁴

Aufgrund dieser Entscheidung war es nun allein Aufgabe der übrigen Arbeitsgruppen, die Frage der Sprache in der Liturgie, vor allem die Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache, soweit sie in ihren Vorschlägen thematisiert waren, auf der zweiten Vollversammlung zur Diskussion zu stellen.⁴⁰⁵

I. Die Vorschläge der Subkommission I „De mysterio sacrae liturgiae“

Die Subkommission I „De mysterio sacrae liturgiae“⁴⁰⁶ forderte in zwei ihrer 15 Voten zur Erneuerung der Liturgie, alle Lesungen aus der Heiligen Schrift in der Volkssprache vorzutragen.⁴⁰⁷ Diese Forderung hatte ihren Grund in der Hochschätzung der Heiligen Schrift und dem hohen Rang, der ihr innerhalb der Liturgie

⁴⁰⁴ „Quamvis Relatio huius sectionis peracta esset a Rev.mo D.no Borella, Relatore huius Subcommissionis, tamen visum est de lingua latina agere non seorsim, sed in quolibet capite iuxta opportunitatem aut necessitatem.“ (zit. nach Braga, La „SC“ 98).

⁴⁰⁵ Vgl. Schmidt, Kommentar 69.

⁴⁰⁶ Die Mitglieder dieser Kommission waren: Relator: G. Bevilacqua (Italien), Sekretär: C. Vagaggini OSB (Italien), Konsultoren: H. Jenny (Frankreich), J. A. Jungmann SJ (Österreich), G. Cannizzaro OSB (Italien), I. Oñatibia (Spanien), H. Schmidt SJ (Niederlande), A. Dirks (Niederlande). J. A. Jungmann notiert in seinem Konzils-Tagebuch, daß Weihbischof Jenny von Cambrai sich in der ersten Sitzung der Subkommission „De Missa“ zu Wort gemeldet und zum ersten Mal seine – später oft wiederholte – Idee vom Mysterium paschale vorgebracht habe, die nach seinem Dafürhalten in einem künftigen Konzilsdokument über die Liturgie als Grundlage für die weiteren Überlegungen zum Gottesdienst der Kirche vorangestellt werden müsse. Diesem Vorschlag sei durch die Bildung einer eigenen Subkommission Rechnung getragen worden. Jungmann gesteht auch mit Bedauern, daß er diese Subkommission nie recht ernst genommen habe, weil er der Meinung gewesen sei, das Schema über die Liturgie müsse nur klare Bestimmungen über die Reform der Liturgie enthalten, während die theologischen Grundsätze in anderen Kommissionen entwickelt würden; diese würden dann im endgültigen Konzilstext dem Liturgie-Schema vorausgehen (vgl. KTB Januar/Februar 1961).

⁴⁰⁷ Da es sich bei den Texten in den folgenden Anmerkungen um nicht gedruckt vorliegende Quellen handelt, werden sie auch dann in vollem Wortlaut dokumentiert, wenn sie im Haupttext nicht in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben sind.

zugeschrieben wird, sowie in der Notwendigkeit, den Schatz des Wortes Gottes für die Gläubigen verständlich zu verkünden.⁴⁰⁸ Die Forderung nach volkssprachigem Vollzug galt auch für jene Gebetstexte, die den Gläubigen den Sinn der liturgischen Handlungen nur dann zu erschließen vermögen, wenn sie in einer Sprache vorgetragen werden, die von den Gläubigen unmittelbar verstanden wird.⁴⁰⁹

Die Subkommission I ging in ihrem Votum nicht auf die Frage ein, ob die Lesungen, bevor sie in der Volkssprache verkündet werden, in lateinischer Sprache gelesen werden müssen. Sehr offen war die Formulierung hinsichtlich der Gebetstexte, von denen keiner explizit vom volkssprachigen Vollzug ausgenommen war, wenn gesagt wurde, die Volkssprache solle dort Verwendung finden, wo es für das Verständnis der liturgischen Feier nötig sei. Auf dem Hintergrund der Bemühungen der Liturgischen Bewegung und der Aussagen über die tätige Teilnahme der Gemeinde an der liturgischen Feier stellt sich die Frage, für welches Gebet die genannte Prämisse keine Gültigkeit besitzen könnte. Ob diese sehr weitgehende Interpretationsmöglichkeit von der Subkommission intendiert war, läßt sich aus dem Text nicht erheben.

Der Wortlaut des Votums blieb auch nach den Beratungen der Plenaria unverändert.⁴¹⁰

II. Die Vorschläge der Subkommission II „De Missa“

In größerem Umfang wurde das Thema Liturgiesprache im Vorschlag der Subkommission II „De Missa“⁴¹¹ berücksichtigt. In Nr. 7 des Entwurfs wurde zunächst die Vorrangstellung, d. h. der höhere Wert der lateinischen Sprache (*praestantia linguae latinae*)⁴¹² gegenüber der Volkssprache betont, für Meßfeiern

⁴⁰⁸ Diese Hochschätzung der Heiligen Schrift fand ihren Niederschlag auch in dem Wunsch, den „Tisch des Wortes Gottes“ reicher zu decken und damit den Reichtum der Heiligen Schrift auch und gerade in der Liturgie zur Geltung zu bringen.

⁴⁰⁹ SK I/1,4.6: „*Vota de reformatione proposita*:

4. Quia Scriptura sacra locum tam eminentem in liturgia habet, optandum est valde ut omnes lectiones Scripturae, dignitate qua merentur fidelibus proclamentur lingua quae omnibus sit perspicua. -

6. Item in lingua populi fiant eae orationes quorum intellegentia sit ad rituum sensum capiendum necessaria.“

⁴¹⁰ Vgl. SK I/2, 3-4.

⁴¹¹ Die Mitglieder dieser Kommission waren: Relator: J. A. Jungmann SJ (Österreich), Sekretär: Th. Schnitzler (Deutschland), Konsultoren: H. Jenny (Frankreich), A. Chavasse OSB (Frankreich), P. Borella (Italien, Relator der Subkommission VII), P.-M. Gy OP (Frankreich), H. Kahlefeld Or (Deutschland), V. Kennedy CSB (Kanada).

⁴¹² Vgl. zu diesem Begriff und der damit verbundenen Vorstellung „vom Vorrang der lateinischen Liturgie, der sogenannten ‘*praestantia latini*’“: Balth. Fischer, Liturgie oder Liturgien?: TThZ 90 (1981) 265-275, hier 270 f. Es kann in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß die Idee der „*praestantia latini*“ vor allem eine Vorrangstellung des römischen Ritus meint und nicht sofort auf die Ausschließlichkeit der lateinischen Liturgiesprache hin verstanden werden darf. Der Begriff „*praestantia latini*“ wurde seit Leo XIII. zwar offiziell nicht mehr verwendet, aber die innere Haltung den anderen Liturgiefamilien gegenüber „blieb weithin die, welche man armen, aber respektablen Verwandten angedeihen läßt“. (Fischer 270). Daß bei der Erarbeitung des Liturgieschemas trotz des Abrückens Leos XIII. und seiner Nachfolger von der Vorstellung der „*praestantia latini*“ dieser belastete Begriff übernommen wurde, macht deutlich, wie wenig sich der Gedanke von der Gleichberechtigung der Liturgien durchgesetzt hatte.

mit Beteiligung des Volkes (*Missae publicae*)⁴¹³ jedoch der Gebrauch der Volkssprache befürwortet. Als Begründung hierfür wurde angeführt, „daß zumindest Lesungen, Allgemeines Gebet und die Gesänge, die dem Volk zukommen, vom Volk unmittelbar verstanden werden“ sollen.⁴¹⁴ Die Entscheidung über die Bedingungen für den Gebrauch der Volkssprache falle in die Zuständigkeit der einzelnen Bischofskonferenzen, die die Zustimmung von Rom einzuholen haben.⁴¹⁵

In einem zweiten Schritt wurden die Ausführungen des eher allgemein gehaltenen Votums auf die einzelnen Teile der Messe angewendet. Nach den Aussagen des Art. 7 war in diesem Abschnitt nicht unbedingt zu erwarten, daß eine Konkretisierung der allgemeinen Forderung nach einem weitergehenden Gebrauch der Volkssprache im Zusammenhang mit dem eigentlich eucharistischen Teil der Meßfeier erwähnt wurde. Dies geschah jedoch in Gestalt des Vorschlages, „dem heiligen Volk möge wenigstens eine Akklamation zugestanden werden, die die Anamnese oder auch die Darbringung zum Ausdruck bringe. Das möge in der Volkssprache geschehen, wenn es dem Priester selbst nicht erlaubt sei, den entsprechenden Text in der Volkssprache vorzutragen.“⁴¹⁶

In „einigen allgemeinen Bemerkungen“ (*notae quaedam generales*) wurde der Vorschlag näher erläutert und begründet. Dies geschah zunächst durch eine Definition des Begriffs „*lingua vernacula*“, der zu verstehen sei als jene Sprache, in der die Homilie gehalten wird und die Vermeldungen verlesen werden. Dieser so definierten Sprache müsse aufgrund der zeitbedingten Notwendigkeiten ein breiterer Raum zugestanden werden.⁴¹⁷ Wo sich Möglichkeiten für den Gebrauch der

413 Vgl. hierzu z. B. F. X. Schmid, *Kultus der christ-katholischen Kirche*, Bd. I, Passau 1840, 558 f.; V. Thalhoffer, *Handbuch der katholischen Liturgik*, Bd. II, Freiburg i. Br. 1890, 317-322; J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe*, 5. verb. Aufl., Bd. II, Wien 1962, 271 f.

414 Lat. Text: Anm. 415. Mit den Worten „*Cantica ad populum spectantia*“ ist inhaltlich noch nicht das gemeint, was in SC 54 unter „*partes quae ad populum spectant*“ verstanden wird. Denn der Text der Liturgiekonstitution (SC 54) meint „mit den Teilen, die dem Volke zukommen, alles im Meßordinarium wie in den wechselnden Teilen der Messe, was nicht vom Priester ... gesprochen oder gesungen wird, also nicht nur einige Gesänge, sondern alles das, was nach der Hochamtsregel Sache der Gemeinde (und der Schola) ist, wie Kyrie, Gloria usw., oder Sache der Vertretung der Gemeinde, der Schola (und der Gemeinde) ist, wie Introitus, Graduale usw. Dabei ist unerheblich, ob diese Texte gesprochen oder gesungen werden.“ (Lengeling, *Die Konstitution* 117 f.). Daß diese als Einschränkungen in der Möglichkeit, die Volkssprache zu gebrauchen, empfundenen Passagen durchaus nicht von allen mit der Vorbereitung des Liturgieschemas Betrauten gebilligt wurden, geht beispielsweise aus einer handschriftlichen Notiz des Sekretärs der Subkommission VII „*De lingua latina*“, L. Brinkhoff, zu dem betreffenden Artikel hervor: „Warum ist der zentrale Teil der ganzen Messe von dieser Aufzählung ausgespart? Die Beteiligung der Gläubigen an der wahren *gratiarum actio* ist nicht klar.“

415 SK II/1, 2: „7. Etsi constet praestantiam linguae latinae retinendam esse, linguae tamen vernaculae in *Missis publicis* locus praebetur, ita ut saltem *Lectiones* et *Oratio Communis* et *Cantica ad populum spectantia* a plebe immediate intelligantur. Conferentiarum episcopaliū erit in singulis territoriis, annuente Sancta Sede, eligendi modum et mensuram usus linguae vernaculae.“

416 SK II/1, 5: „*Actio Eucharistica*: ... Plebi sanctae tribuatur saltem quaedam acclamatio exprimens memoriam passionis vel etiam Oblationem, id quod vernacula lingua fieri debet, nisi ipsi sacerdoti concedatur vernacula lingua aequivalentem sententiam proferre.“ Vgl. Braga, La „SC“ 120, wo der letzte Nebensatz (*nisi ... proferre*) nicht dokumentiert ist.

417 SK II/1, 9: „*Lingua vulgaris* seu vernacula intelligitur ea qua habetur homilia ad populum aut annuntiationes publicantur. Cui ob necessitates huius temporis maius spatium concedatur, ...“

Volkssprache eröffnen und wo dagegen die lateinische Sprache ausschließlich erhalten bleiben muß, wurde in einem weiteren Schritt dargestellt.

Die Teile der Meßfeier wurden in vier Gruppen zusammengefaßt. Eine erste Gruppe bildeten die Lesungen und das Allgemeine Gebet, die überall unmittelbar in der Volkssprache vorgetragen werden sollten. Eine zweite Gruppe stellten die Ordinariums- und Propriumsgesänge der Messe dar⁴¹⁸, für die nach Maßgabe des Rechts die Volkssprache in Anspruch genommen werden könne. Dennoch, so wurde betont, sollen die lateinischen Ordinariumsgesänge (wenigstens Kyrie, Sanctus und Agnus Dei) einen festen Platz unter den den Gläubigen vertrauten Gesängen behalten. In einer dritten Gruppe waren die Gebete (*preces*) zusammengefaßt, die der Priester laut im Namen des Volkes vorträgt. Diese Gebete sollen weiterhin in der lateinischen Sprache verbleiben. Doch auch in diesem Fall seien Ausnahmen möglich. Wenn es die pastorale Situation in besonderen Fällen erfordere, könne die Bischofskonferenz auch für diesen Teil die Volkssprache erlauben, wie dies schon vielfach der Fall sei. Abschließend richtete sich das Augenmerk auf die vierte Gruppe, die Formeln, mit denen der Priester die Gemeinde anspricht und die Gemeinde antwortet (z. B. *Dominus vobiscum*; *Gloria tibi, Domine*; *Sursum corda* usw.). Diese Formeln sollen vom Gebrauch der Volkssprache ausgeschlossen bleiben, da ihr Verständnis nicht notwendig sei – wie es in der zugehörigen Anmerkung heißt –, handle es sich doch weitgehend um Grußformeln oder die Bekräftigung einer allgemeinen Zustimmung.⁴¹⁹

Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bezüglich der volkssprachigen Übersetzung sollen bei den Bischöfen oder Bischofskonferenzen liegen, die die entsprechenden Texte approbieren. Sie sollen auch dafür Sorge tragen, daß in einer der drei letztgenannten Textgruppen (Ordinariums- und Propriumsgesänge der Messe, Amtsgebete, Dialoge zwischen Priester und Gemeinde) die lateinische Sprache erhalten bleibe.

Es war auch die Möglichkeit vorgesehen, für die sogenannte „Missa Catechumenorum“ bis zum Allgemeinen Gebet die Verwendung der Volkssprache zu gestatten, wiewohl festgestellt wurde, daß dies den Strukturen der Meßfeier weniger entspreche. Die Situation in Gegenden mit großer Sprachenvielfalt hielten

418 In der Anm. 5 des Textes wird auf die einschlägigen Aussagen der Ersten Internationalen Studienwoche über Mission und Liturgie 1959 in Nimwegen verwiesen. (Vgl. Hofinger, *Mission und Liturgie* 17: „Das bereits vom Heiligen Stuhl vielen Missionsordinarien gewährte Privileg, demzufolge die Gläubigen beim Hochamt die Teile des Ordinariums [Kyrie, Gloria, Credo usw.] in der Volkssprache singen dürfen, möge auf alle Missionsgebiete ausgedehnt werden. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn auch das Proprium oder an seiner Stelle freie Übersetzungen oder entsprechende Lieder in der Volkssprache gesungen werden könnten.“) Die Forderungen von Nijmegen wurden auf der Internationalen Studienwoche für Mission und Katechese 1960 in Eichstätt wieder aufgegriffen.

419 SK II/1, 17: „In his formulis, cum sint potius salutationes sive generalis adsensus manifestationes, intelligentia verborum minus necessaria est.“ Diese Aussage überrascht um so mehr, als ein Großteil der späteren Konzilsväter sich in seinen Eingaben dafür ausgesprochen hatte, in den Teilen der Liturgie, die das Volk direkt „betreffen“, die Volkssprache einzuführen.

die Mitglieder der Subkommission für problematisch. Für diese Regionen wurde ein Verzicht auf Veränderungen bezüglich der Liturgiesprache empfohlen.⁴²⁰

Das Votum der Subkommission II bezüglich der Volkssprache in der Meßfeier wurde nach der Beratung der Plenaria nur an zwei Stellen verändert. So wurde zum einen der Begriff „Missae publicae“ durch „Missae cum populo“ ersetzt. Zum anderen wurde – was von großer Bedeutung für den weiteren Weg der Diskussion um die Volkssprache war – der Satz: „Etsi constet praestantiam linguae latinae retinendam esse“ folgendermaßen überarbeitet: „Etsi de excellentia linguae latinae constet“⁴²¹. Während in der ersten Fassung der Akzent noch deutlich auf der Erhaltung der lateinischen Sprache aufgrund des angeblich höheren Wertes der Liturgie der lateinischen Kirche lag,⁴²² war in der überarbeiteten Fassung lediglich von der Erhabenheit der lateinischen Sprache die Rede, die nicht in Zweifel gezogen wurde.

III. Die Vorschläge der Subkommission IV „De Officio divino“

Bereits die an die Antepreparatoria gerichteten Vorschläge und Wünsche der späteren Konzilsväter zeigen im Hinblick auf die liturgischen Themen, daß das Hauptaugenmerk neben der Erneuerung der sakramentalen Feiern der Kirche auf der Neuordnung der Stundenliturgie lag.⁴²³ Mit den Überlegungen bezüglich einer Reform des Gebets der Kirche war in der zweiten Phase der Konzilsvorbereitung die Subkommission IV „De Officio divino“ befaßt.⁴²⁴

Bei dem Bemühen, Richtlinien für die Reform der Stundenliturgie zu formulieren, konnte die Kommission der Frage nicht ausweichen, ob und in welchem Umfang der Volkssprache Raum gewährt werden könne. Aus diesem Grund beschäftigte sich die Subkommission IV in Kapitel VIII ihres Schemas für die zweite

⁴²⁰ SK II/1, 9: „[1] Lectiones et Oratio Communis, quas ubique terrarum immediate lingua vulgari proferre liceat; [2] Cantus Ordinarii et Proprii Missae, qui simili iure fruuntur, idque etiam versione fideli redditi; hac tamen lege, ut populus etiam cantus Ordinarii calleat, saltem, praeter Kyrie, Sanctus et Agnus Dei; [3] Preces a celebrante nomine populi elata voce prolatae, quae Latinae quidem ubique maneant. Attamen petente Conferentia Episcoporum, pro salute animarum, in circumstantiis peculiaribus, sicut pluries iam factum est, lingua vulgaris etiam pro ipsis concedi poterit; [4] Formulae quibus sacerdos populum appellat populusque acclamat (v. gr. Dominus vobiscum, Gloria tibi Domine, Sursum corda etc.), quae ubique terrarum latine remaneant. Versiones in linguas nationales ab Episcopis sive Conferentiis Episcoporum approbandae erunt. Qui etiam statuam quoniam ambitu quibusve condicionibus adhibenda sit lingua vulgaris, ita ut unus saltem ex tribus gradibus, de quibus supra, servetur. Etsi minus congruum respectu structurae, concedi tamen posset lingua vulgaris etiam pro integra Missa Catechumenorum usque ad Orationem Communem. In regionibus linguarum valde mixtarum, secundum iudicium Episcoporum nihil mutetur.“

⁴²¹ Vgl. SK II/2, 2. Diese Textfassung ist bei Braga, La „SC“ 118 fälschlicherweise auch für den ersten Entwurf angegeben.

⁴²² Vgl. hierzu Anm. 412.

⁴²³ Vgl. S. 64-69.

⁴²⁴ Die Mitglieder dieser Kommission waren: Relator: J. Pascher (Deutschland), Sekretär: H. Schmidt SJ (Niederlande), Konsultoren: J. Walsh (Irland), M. Righetti (Italien), J. O'Connell (Wales, England), J. Wagner (Deutschland), P. Siffrin OSB (Deutschland).

Vollversammlung ausführlich mit Möglichkeiten und Grenzen der Volkssprache im Gebet der Kirche. In ihrem Vorschlag gingen die Mitglieder der Arbeitsgruppe hauptsächlich von den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen aus, die zum täglichen Vollzug der Stundenliturgie verpflichtet sind.⁴²⁵

Die zum Chor verpflichteten Gemeinschaften sollen an der lateinischen Sprache festhalten; im weiteren wurde aber eine Einschränkung vorgenommen: Wenn ein beträchtlicher Teil des Chores – besonders eines Frauenchores – oder auch der gläubigen Laien, die am Gebet teilnehmen, der lateinischen Sprache nicht mächtig sei, könne der zuständige Ordinarius eine andere Sprache als Gebetssprache erlauben.⁴²⁶ Hervorzuheben ist der Hinweis auf die tätige Teilnahme der Gläubigen (*notabilis pars ... fidelium laicorum actuose participantium*), die durch die unverständliche Sprache beeinträchtigt werde. Dieser Gruppe der Betenden wurde soviel Bedeutung beigemessen, daß um ihretwillen der mögliche Verzicht auf die lateinische Sprache vorgeschlagen wurde.

Für die zur Stundenliturgie verpflichteten Kleriker der höheren Weihestufen wurden drei Möglichkeiten vorgeschlagen:

(A) Außerhalb des Chores können die Kleriker die Stundenliturgie in der Volkssprache persolvieren.

(B) Die Stundenliturgie soll weiterhin in lateinischer Sprache rezitiert werden, abgesehen von der Lesehore, die außerhalb des Chores in der Volkssprache vollzogen werden kann.

(C) Die regionalen Bischofskonferenzen können gestatten, daß die Stundenliturgie außerhalb des Chores ganz oder teilweise in der Volkssprache vollzogen wird.⁴²⁷

Falls die Stundenliturgie zusammen mit gläubigen Laien gefeiert wird, kann die Volkssprache verwendet werden.⁴²⁸

Für die Laien (Gläubige in den Gemeinden sowie Brüder und Schwestern in Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften) sah der Text der Subkommission die

⁴²⁵ Es wird unterschieden zwischen den zum Chorgebet verpflichteten Gemeinschaften (Art. 22), den Klerikern, soweit sie die höheren Weihen empfangen haben (Art. 23), den zum Stundengebet Verpflichteten, die eine Gebetszeit mit gläubigen Laien beten (Art. 24) und Laien, auch Brüdern und Schwestern von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften (Art. 25).

⁴²⁶ SK IV/1, 8: „22. *Officium divinum in choro celebratur in lingua latina. Si vero notabilis pars ipsius chori – praesertim monialium – vel etiam fidelium laicorum actuose participantium linguam latinam non intelligit, Ordinarii aliam linguam concedere possunt.*“ Die in der Plenarsitzung überarbeitete Fassung sieht neben dem Entscheidungsrecht des zuständigen Ordinarius auch die Möglichkeit einer Entscheidung durch die Bischofskonferenz vor (vgl. SK IV/2, 7).

⁴²⁷ SK IV/1, 8: „23. *Clerici in Ordinibus maioribus constituti: **Propositio A:** extra Chorum Officium divinum lingua vernacula persolvere possunt. **Propositio B:** Officium divinum lingua latina recitare tenentur, excepto Officio Lectionum, quod extra chorum lingua vernacula persolvere possunt. **Propositio C:** Conferentiae Episcoporum regionales permittere possunt, ut Officium divinum (totum vel partem) extra chorum lingua vernacula persolvant.*“

⁴²⁸ SK IV/1, 9: „24. *Quivis Officio divino adstrictus, si hora una cum fidelibus laicis celebrat, linguam vernaculam adhibere potest.*“

Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache vor, sowohl beim Gebet in Gemeinschaft als auch beim Gebet einzelner.⁴²⁹ Zu diesem Text lag ein Verbesserungsvorschlag gleichen Inhalts vor, den die „Pontificia Commissio de Religiosis“ erstellt hatte.⁴³⁰ Dieser Vorschlag wurde durch die Plenaria anstelle des Art. 25 des Votums der Subkommission IV übernommen.⁴³¹

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Subkommission war auch der gesungene Vollzug der Stundenliturgie (gregorianischer Choral, Polyphonie). Für den Fall, daß die Stundenliturgie in der Volkssprache gefeiert werde, müsse hinsichtlich des Gesanges ein größerer Freiraum zugestanden werden.⁴³² Nach den Beratungen der Plenaria fand sich in dem verbesserten Text allein die Empfehlung, die Stundenliturgie möge, zumindest im Chor, gesungen werden.⁴³³

Auch bei der Herausgabe neuer liturgischer Bücher müsse die Frage der Liturgiesprache mitbedacht werden. So wurde betont, alle künftigen Ausgaben des römischen Breviers müßten den vollständigen lateinischen Text enthalten, dem dann eine von der Bischofskonferenz approbierte volkssprachige Übersetzung beigelegt werden könne. Eine rein volkssprachige Ausgabe des Stundenbuches war für die Gläubigen in den Gemeinden sowie für die Brüder und Schwestern in Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften als Möglichkeit vorgesehen.⁴³⁴

Den Vorschlägen zur Neuordnung der Stundenliturgie ließ die Subkommission IV eine allgemeine Erklärung (Introductio) folgen. In einem weiteren Schritt wurden dann die einzelnen Vorschläge näher erläutert und begründet.

In den ersten christlichen Jahrhunderten haben die Bischöfe mit ihrer Ortskirche und andere Gebetsgemeinschaften die „Stundenliturgie“ nach eigenem Gutdünken geordnet. Diese Praxis habe im Lauf der Zeit eine Änderung erfahren, da der Wunsch nach stärkerer Einheitlichkeit entstanden war, den im Bereich der westlichen Kirche die Päpste zunehmend unterstützten. „Es erscheint jedoch unsinnig, für die Uniformität der Stundenliturgie ein theologisches Argument in Anspruch zu nehmen, das sich aus dem Wesen der Kirche, der Stundenliturgie oder der Sprache herleitet“, da sich die Kirche, was die Form der Stundenliturgie be-

⁴²⁹ SK IV/1, 9: „25. Laici necnon fratres ac sorores institutorum status perfectionis in Officio divino sive in communi sive a solo celebrando linguam vernaculam adhibere possunt.“

⁴³⁰ SK IV/1, 9: „Emendatio proposita a Pontificia Commissione de Religiosis: Sodales sive viri non clerici sive mulieres institutorum statuum perfectionis necnon simplices fideles in Officio divino, sive in communi sive a solo celebrando linguam vernaculam adhibere possunt.“

⁴³¹ Vgl. SK IV/2, 8 (Art. 25).

⁴³² SK IV/1, 9: „27. Valde commendatur, ut Officium divinum, saltem in choro, cantetur et quidem modo gregoriano sive populi fidelis gratia polyphonico. Si Officium divinum lingua vernacula celebratur, conceditur libertas quoad cantum, sub vigilantia vero Episcoporum.“

⁴³³ SK IV/2, 8: „27. Valde commendatur, ut Officium divinum, saltem in choro, cantetur.“

⁴³⁴ SK IV/1, 9: „26. Omnes Breviarii Romani editiones contineant plenum textum latinum. Versiones a Conferentiis Episcoporum regionalibus approbatae textui latino iuxtaponi possunt. Officia in usum laicorum, necnon fratrum ac sororum cuiusvis instituti status perfectionis, tantum lingua vernacula edi possunt.“ (Vgl. J. Wagner, Liturgisches Referat – Liturgische Kommission – Liturgisches Institut: LJ 1 [1951] 13 f.). Der Text wurde nach den Beratungen der Plenarsitzung unverändert übernommen (vgl. SK IV/2, 8).

trifft, die Freiheit der Anpassung an Zeit und Ort immer bewahrt habe. Neben der Freiheit zur Anpassung müsse aber auch der Respekt vor den alten und bewährten Formen stehen, die nicht ohne Not abgeschafft werden dürften, sei doch eine solche Beständigkeit wegen der Würde des Gottesdienstes angebracht.⁴³⁵

Die Subkommission sprach auch die Warnung aus, das Gebet derer nicht gering zu schätzen, die der Liturgiesprache, des Lateinischen,⁴³⁶ nicht mächtig seien.⁴³⁷ Der hohe Wert der Verständlichkeit der Stundenliturgie wurde mit Nachdruck betont. Die Verstehbarkeit der Gebetstexte erst mache das Lob Gottes und das Heil der Gläubigen vollkommen. Der beste Weg, das Gebet zu verstehen, sei, seine Sprache zu verstehen. Nur so „klingen unser Geist und unsere Stimme zusammen“.⁴³⁸

Nach diesen mehr allgemein gehaltenen Grundsätzen wurden die einzelnen Vorschläge durch Erläuterungen konkretisiert. So sollte die gedankliche Entwicklung der Vorschläge erhellt werden, die für das richtige Verständnis der Aussagen von großer Wichtigkeit ist.

Die Erläuterungen zu dem Abschnitt über die Sprache in der Stundenliturgie beginnen mit der Feststellung, die lateinische Sprache müsse für das Stundengebet der Kleriker erhalten bleiben. Ihr wurde die Funktion zugeschrieben, Einheit unter den Klerikern der westlichen Kirche zu stiften: „Denn zumindest für die Kleriker der westlichen Kirche ist die lateinische Sprache ein sicheres Band der Einheit.“⁴³⁹ Neben die Argumente für die Beibehaltung der lateinischen Sprache traten sogleich auch die Bedenken gegen eine solche Regelung, da eine ausreichende Ausbildung der künftigen Kleriker, was das Studium der lateinischen Sprache betrifft, aus vielfältigen Gründen nicht mehr gewährleistet erscheine. Aufgrund der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung sei die Kenntnis des Lateins immer stärker zurückgegangen, ein Vorgang, den weder Kirche noch Universitäten

⁴³⁵ SK IV/1, 12: „Primis saeculis Episcopi cum suis ecclesiis et aliae communitates orantium Officium secundum beneplacitum suum ordinabant. Decursu autem temporis desiderium maioris unitatis exortum est. In Ecclesia occidentali Pontifices Romani magis magisque unitatem urgebant. Vanum quidem est videtur pro uniformitate Officii divini argumenta theologica quaerere ex natura Ecclesiae aut Officii aut linguae, quia quod ad formam Officii attinet Ecclesia plena cum libertate sese accommodare potest necessitatibus cuiusque temporis ac loci. Consentaneum autem est, ut Ecclesia, cum in Spiritu Sancto oret, sacram traditionem liturgiae suae observet, non relinquens formas probatas sine necessitate. Stabilitas talis cultum sacrum eiusque dignitatem omnino decet.“

⁴³⁶ Hierbei ist mit größter Selbstverständlichkeit die lateinische Sprache gemeint.

⁴³⁷ Diese Gläubigen werden mit einem Akolythen verglichen, der den Weihrauch ohne Begleitworte anreicht (vgl. SK IV/1, 13).

⁴³⁸ SK IV/1, 13: „Ne vituperetur recitatio eorum, qui linguam liturgicam nesciunt. Similes sunt acolytho, incensum sine verbis offerenti. Valde autem perfectius est ad gloriam Dei salutemque fidelium, ut sensus textuum aperiantur. Aperiri possunt multis modis, quorum autem perfectior est intelligentia verbi ipsius ex cognitione linguae liturgicae. Tunc solum ‘mens nostra concordat voci nostrae’ (S. Benedictus, Regula 19).“

⁴³⁹ „Nam saltem inter clericos Ecclesiae occidentalis linguam latinam certum vinculum unitatis esse, vix ullus negat.“ (SK IV/1, 31). Ein weiteres Argument, das etwas ungewöhnlich anmutet, kommt zum Tragen: Wer, wenn nicht die Kleriker der lateinischen Kirche, solle bis heute die lateinische Sprache studieren und gebrauchen? (Vgl. SK IV/1, 31).

aufzuhalten vermögen. Ferner sei zu bedenken, daß die Frage nach der Liturgiesprache – welcher Art die Verbindung von lateinischer Sprache und westlicher Kirche geschichtlich gesehen auch immer sein möge – eine Frage der Kultur ist, nicht etwa eine religiöse Frage im engeren Sinn.

Aus dem Dargestellten wurde folgende Situationsbeschreibung abgeleitet: Nicht nur in den Missionsländern, die nicht durch die Kolonialisierung romanisch geprägt wurden, sondern auch in fast allen anderen Ländern gebe es Kleriker, die das lateinische Brevier persolvieren, ohne zu verstehen, was sie beten. Auf eine Änderung des Kenntnisstandes hinsichtlich der lateinischen Sprache bestehe keine Hoffnung. Doch der tägliche Vollzug der Stundenliturgie ohne das Verstehen der Gebetstexte könne nicht die volle geistliche Frucht bringen, eher sei es ein leerer Vollzug.⁴⁴⁰

Ein weiteres komme hinzu: Die Erfahrungen mit dem sogenannten *Officium parvum* in der Volkssprache zeigen, daß das Gebet in der vertrauten Sprache der Beschäftigung mit der Heiligen Schrift und dem Leben der Gemeinschaft neue Impulse zu geben vermag.⁴⁴¹

Die Subkommission IV „*De Officio divino*“ kam zu folgendem Schluß: Durch den Vollzug der Stundenliturgie in der Volkssprache, zumindest in einigen Teilen, könnte die pastorale Arbeit der Seelsorger eine geistliche Erneuerung erfahren, die

⁴⁴⁰ SK IV/1, 31-32: „In Officio divino, a clericis recitando, usus linguae latinae retinendus est. Nam saltem inter clericos Ecclesiae occidentalis linguam latinam certum vinculum unitatis esse, vix ullus negat. Atque quis adhuc hodie linguae latinae studere eaque uti deberet, nisi clericus latinus? E contra, praetermittere non licet factum evidens, quod studium latinitatis in universo orbe revera in dies minuitur atque vires ecclesiasticorum, contra torrentem rapidissimum pugnantium, victoriam adipisci non possunt, etsi omnis contentio ut, saltem inter iuvenes Ecclesiae occidentalis sacerdotium adpetentes, studium latinitatis innovetur, non tantum ex animo laudanda, sed etiam omnino iuvanda est. Quidquid sit de hac re, sinceriter admittendum est non iam hodie esse in potestate Ecclesiae, nec in potestate Universitatum, agere contra hanc evolutionem deplorabilem, quia ratio studiorum profanis, quae consiliis peritorum culturae humanae etiam non obsecundare possunt aut volunt. Tandem aliquando, quidquid sit de nexu historico inter linguam latinam ac liturgiam occidentalem et de eius conservatione, sinceriter admittendum est, quaestionem linguae in liturgia esse in se quaestionem culturalem et non religiosam sensu stricto. Rebus sic stantibus, non solum in terris Missionum, quae non a populis ‘latinis’, sicuti sunt Itali, Galli, Hispani et Lusitani, colonisabantur, sed in omnibus fere mundi regionibus non desunt clerici Breviarium latinum persolventes, qui non aut vix intelligunt, quod pronuntiant. Nec adest spes rationabilis rem funditus mutandi. Verba autem sacra de die in diem in ore oratoris habita, quae non intelliguntur, fructum suum plenum afferre nequeunt, potius evanescent. Certe oportet ut Ecclesia consulat.“

⁴⁴¹ SK IV/1, 32: „Accedit aliud momentum. Experientia, nunc iam multis in regionibus cotidiana, demonstrat sorores religiosas aut fratres conversos, Officium aliquod parvum lingua vernacula persolventes, maiori facilitate gaudere quam ipsos sacerdotes, loquelam familiarem cotidianam ungendi non solum S. Scripturae spiritu, sed etiam verbis atque ex hoc totam vitam communem sumpsisse novum impetum.“

Vgl. hierzu auch SK IV/1, 29-30: „Sunt in Ecclesia plurima instituta et religiosa et saecularia, quorum sodales tenentur ad certas preces recitandas, quas in loco quasi Officii divini cotidie persolvunt. Ecclesia concedat, ut hi omnes Officium divinum nomine Ecclesiae recitent, ut publica Ecclesiae precatio augeatur maximumque beneficium toti Corpori Mystico evadat. Pro talibus associationibus piis existunt plures editiones Breviariorum specialium lingua latina aut lingua vernacula. Haec Breviaria multum inter se discrepant; multa eorum sunt bona ac etiam laicis omnibus utilia. Editio unica officialis, si conficeretur, ab eruditis in scientia liturgica, praesertim post studium Breviariorum iam existentium, perpensis punctis bonis ac malis cuiuscumque editionis, valde utilis esse potest. ... Cum multi laici etiam fratres et sorores, immo moniales, linguam latinam non callant, habeant oportet libertatem Horas recitandi lingua materna, ut intelligant quae dicant et Officium corda eorum ad fervorem caritatis incendat ...“

den Gemeinden zugute käme. Und eine weitere Folge könnte hinzukommen: Die Zulassung der Volkssprache könnte die Wiedervereinigung aller Christen zur einen heiligen Kirche fördern.⁴⁴²

Im Verlauf der Diskussion in der Plenarsitzung der Praeparatoria über die Zulassung der Volkssprache für das Gebet der Kirche entschloß man sich zur Streichung des Vorschlags, der ohne Einschränkung für den Einzelvollzug den Gebrauch der Volkssprache vorsah (Art. 23 A), da man wohl befürchtete, diese Anregung könne den Konzilsvätern zu weit gehen und ihre Bereitschaft zu einer offenen Beratung über die Möglichkeiten des volkssprachigen Vollzugs negativ beeinflussen, stellte sie doch die Entscheidung über die Gebetssprache in das Belieben des einzelnen Klerikers. Von großer Bedeutung ist auch die von der Vollversammlung hinzugefügte Feststellung, daß der Kleriker, der zusammen mit Laien eine Gebetshore in der Volkssprache feiert (*celebrat*), seiner Verpflichtung zum Stundengebet nachkommt (*suae obligationi satisfacit*).⁴⁴³ Auch dieser Zusatz ist ein Hinweis darauf, daß der gemeinsam gefeierten Stundenliturgie große Aufmerksamkeit geschenkt wird.

IV. Die Vorschläge der Subkommission V „De Sacramentis et Sacramentalibus“

Neben den bisher erwähnten Subkommissionen bot es sich vor allem für die Subkommission V „De Sacramentis et Sacramentalibus“⁴⁴⁴ an, im Bereich ihres Arbeitsgebietes nach den Möglichkeiten und Grenzen für die Einführung der Volkssprache zu fragen. Auch zu diesem Themenbereich hatten sich die für die

⁴⁴² SK IV/1, 32-33: „Sperandum quoque est, si etiam sacerdotibus in cura animarum liceret, partem saltem Officii lingua vernacula recitare, id multum clericorum sermonibus homiliisque, nunc saepe a laicis vituperatis, quia inanes sint, necnon arti catecheticae totique operi apostolatus profuturum esse. Tandem aliquando concessio linguae vernaculae faveret reunioni christianorum omnium ad Unam Sanctam.“

In einem Exzerpt der Relatio der Subkommission, das von Johannes Wagner unterzeichnet ist (Trier, 11. Januar 1961), finden sich folgende Vorschläge: „(1) Lingua principalis Officii divini a clericis persolvendi sit et maneat latina. (2) Liceat tamen etiam clericis partes quasdam Officii rite recitare lingua vernacula. Quae partes esse possunt: vel omnes Psalmi et Lectiones (non tamen cetera Horarum elementa), vel saltem Psalmi et Lectiones Vigiliarum (non tamen Horarum et cetera elementa). (3) Breviaria prelo edenda ita ordinentur, ut sane totum Officium lingua latina ponatur, sed apponantur in secunda columna in linguam vernaculam versae illae partes, quas patrio sermone recitare liceat. (4) Psalmorum atque Lectionum versio a regionis Episcopis approbanda et admittenda sit. (5) Moneantur sacerdotes, tali Breviario utentes, ne columnam latinam omnino negligant, sed saepius totum textum latinum recitent.“ Auch dieses Exzerpt macht einerseits das Bemühen um die Beibehaltung der lateinischen Sprache deutlich, läßt aber andererseits auch das Streben hin zu einem – zumindest teilweisen – volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie erkennen. Die vorsichtigen und sehr flexibel gehaltenen Vorschläge zeigen, daß man sich der Notwendigkeit eines klugen und zurückhaltenden Taktierens bewußt war, wollte man wenigstens in kleinen Schritten die Volkssprache durchsetzen.

⁴⁴³ SK IV/2, 7: „Quivis Officio divino adstrictus, si horam unam cum fidelibus laicis celebrat, suae obligationis satisfacit.“ (Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Votums der theologischen Fakultät der Universität Trier: AD I-IV/II, 768; vgl. Anm. 337-339).

⁴⁴⁴ Die Mitglieder dieser Kommission waren: Relator: M. Righetti (Spanien), Sekretär: I. Oñatibia (Spanien), Konsultoren: K. Calewaert (Belgien), J. Wagner (Deutschland), A. Chavasse (Frankreich), P. Jounel (Frankreich) C. Vagaggini OSB (Italien), B. Luykx OPraem (Belgien).

Antepreparatoria befragten Bischöfe, Ordensoberen, kirchlichen Hochschulen und theologischen Fakultäten eingehend geäußert.⁴⁴⁵

Die Subkommission stellte an den Beginn ihrer Überlegungen hinsichtlich der Sprache bei der Feier der Sakramente den Grundsatz: „Damit bei der Feier der Sakramente sowohl jene, die sie empfangen, als auch die mitfeiernden Gläubigen tätig und fruchtbringend teilnehmen können, ist es von größter Wichtigkeit, daß die Formulare, nach denen die Sakramente – mit Ausnahme der Eucharistie und der Ordinationen – gefeiert werden, vom Zelebranten in der Volkssprache vorgetragen werden.“⁴⁴⁶ Dieser Grundsatz sei „per se“ einsichtig, seien doch „die Priester nicht die Herren, sondern die Ausspender der Mysterien (Sakramente) Gottes zum Heil der Gläubigen“. Dennoch sei bei sprachlichen Veränderungen, die so viele Menschen betreffen, ein maßvolles Handeln angeraten, wie dies die Kirche immer in kluger Weise praktiziert habe.⁴⁴⁷

In den sich den grundsätzlichen Überlegungen anschließenden, die allgemeine Erneuerung der Sakramente betreffenden Voten findet sich ein deutliches Plädoyer für die Volkssprache. Es wurde eine weitgehende Verwendung der Volkssprache in den liturgischen Formularen gefordert mit der Begründung, die Gläubigen müßten tätig und bewußt an der sakramentalen Feier teilnehmen können. Freilich wurde auch eingeräumt, daß einige wenige Texte und Formeln in der lateinischen Sprache verbleiben sollten, wenn die kirchliche Autorität dies für angemessen halte.⁴⁴⁸

Die Studie der Subkommission schließt mit „Canones“, in denen die bisherigen Ausführungen nochmals kurz zusammengefaßt wurden. „Die Sakramente und Sakramentalien, die um der Menschen willen und zur Ehre Gottes eingesetzt sind, haben zwei Ausrichtungen: Sie sind hingeeordnet auf die Heiligung der Menschen und auf die Gott von den Christen geschuldete Anbetung (...); als heilige Zeichen haben sie auch ‘die Aufgabe der Unterweisung’ (...). Daher setzen sie den Glauben nicht nur voraus und bezeugen ihn, sondern sie nähren ihn auch durch ihr Wesen und ihre liturgische Feier ‘in Wort und Ding’; sie machen die Gläubigen bereit, die Gnade mit Frucht zu empfangen und Gott die geschuldete Verehrung darzu-

⁴⁴⁵ Vgl. S. 60-64; 90-92.

⁴⁴⁶ SK V/1, 3: „VI. In celebratione Sacramentorum, ut participatio tum ipsius recipientis, tum fidelium adstantium sit actiosa et fructuosa, est quam maxime necessarium quod formularii rituales quibus Sacramenta conficiunt (!) Eucharistia et Ordine exceptis, sint a ministris lingua vernacula recitati.“ Die Meßfeier lag in der Kompetenz der Subkommission II; die Ordinationen sind wohl deswegen ausgenommen, weil sie als „Klerusliturgie“ verstanden wurden, an der nur wenige andere Gläubige teilnahmen.

⁴⁴⁷ SK V/1, 3: „Principium istud est per se clarum et totalitarium. Sacerdotes non sunt domini, sed dispensatores mysteriorum Dei in commodum fidelium. Tamen non omnia, quae licent, expediunt. In mutationibus linguisticis, quae tantam massam fidelium intersunt, Ecclesia usque nunc processit prudenter et per gradus.“

⁴⁴⁸ SK V/1, 4-5: „3. Ad actuosam et intelligentem participationem fidelium obtinendam formularii in administratione Sacramentorum sint a sacerdote lingua vernacula recitati, paucissimis exceptis formulis, quas auctoritas Ecclesiae putaverit latine retinendas.“

bringen. Deshalb heißen sie Sakramente des Glaubens. Aus diesem Grund müssen die Formulare, nach denen sie gefeiert werden, einer Überarbeitung unterzogen werden: ... (d) In der Feier der Sakramente möge eine den Gläubigen bekannte Sprache verwendet werden; bestimmte Texte einiger Sakramente sollen davon ausgenommen bleiben.“⁴⁴⁹

Hinsichtlich der neuen liturgischen Bücher soll den regionalen Bischofskonferenzen die Sorge für die volkssprachigen Ausgaben zukommen. An der Forderung, die Vorbemerkungen der einzelnen Titel und Kapitel müßten den lateinischen Text des *Rituale Romanum* enthalten, wurde festgehalten.⁴⁵⁰

In dem Teil des Vorschlags der Subkommission V, der die Sakramente und Sakramentalien im einzelnen behandelt, war allein im Abschnitt über die Exsequien von der Volkssprache die Rede; es sollte die Möglichkeit gegeben werden, das Gebet des Herrn bei der Absolution des Leichnams laut in der Volkssprache zu beten.⁴⁵¹

Die Vorschläge der Subkommission V wurden durch die zweite Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission stark gekürzt. So ist die Volkssprache bei der allgemeinen Stellungnahme zur Erneuerung der Feier der Sakramente nur in einem Unterpunkt des Abschnitts erwähnt, der sich mit den Prinzipien befaßt, die sich aus dem seelsorglichen Stellenwert der sakramentalen Feiern ergeben. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch geäußert, „in der Feier (der Sakramente) möge, von einigen Formeln abgesehen, eine den Gläubigen geläufigere Sprache verwendet werden“⁴⁵². Bei der Behandlung der einzelnen Sakramente wurden die Ansprachen bei den Ordinationen und der Brautsegen in der Trauungsmesse für die Verwendung der Volkssprache vorgesehen⁴⁵³, während die Sakramentalien in diesem Zusammenhang nicht mehr genannt werden.

⁴⁴⁹ „Canones. De Sacramentis et Sacramentalibus recognoscendis generatim“ – SK V/1, 22-23: „Sacramenta porro et Sacramentalia, quia sunt propter homines et ultimo honorem Dei, ad duo ordinantur: ad hominis scilicet sanctificationem et ad cultum christianum debite Deo reddendum (cfr. S. Thomas, Summa III, 63 ad 5 et 6); utpote vero signa sacra ‘ad instructionem pertinent’ (idem, De veritate 27, a. 4). Unde fidem non solum supponunt et protestantur, sed etiam, tum in eorum substantia cum, in eorum celebratione liturgica ‘verbis et rebus’ alunt, qua fideles ad gratiam fructuose recipiendam et ad cultum debite Deo reddendum etiam proxime disponuntur. Ideo Sacramenta ‘fidei’ dicuntur. Exinde in recognitione eorum facienda: ... (d) in eorum celebratione adhibeatur lingua fidelibus nota formulis quorundam Sacramentorum exceptis.“ (Vgl. hierzu Art. 59 der Liturgiekonstitution, in dem dieser Gesichtspunkt zum Tragen kommt.)

⁴⁵⁰ SK V/1, 5: „Versiones vernaculae formulariorum liturgicorum necnon didascaliae praeparentur et evulgentur a Conferentiis episcopalibus uniuscuiusque regionis; semper autem referant a latere, quando occurrit, textum latinum *Ritualis Romani*, necnon omnia praenotanda in eo titulis et capitibus praemissa.“

⁴⁵¹ SK V/1, 20: „Oratio dominica in absolutione cadaveris ab omnibus adstantibus recitetur elata voce, etiam in lingua vernacula ...“

⁴⁵² SK V/2, 2: Der Text entspricht im ersten Teil der Vorlage der SK V/1, 22-23 (vgl. Anm. 449), weicht aber in Teil (d) etwas ab: „(d) in eorum celebratione lingua adhibeatur fidelibus magis nota, quibusdam formulis exceptis.“

⁴⁵³ SK V/2, 6: „Omnes ritus Ordinationum a peritis recognoscatur. Monitiones autem fiant lingua fidelibus nota.“ SK V/2, 7: „Benedictio sponsae in Missa dicatur in lingua vernacula ante ‘Pax Domini’.“

V. Die Vorschläge der Subkommission IX „De fidelium participatione in sacra liturgia“

Mit zu den bedeutendsten Themen in der zweiten Vorbereitungsphase des Konzils gehörte auf liturgischem Gebiet die Diskussion über die Möglichkeiten zur tätigen Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie. Zu dieser so wichtigen Frage legte die Subkommission IX „De fidelium participatione in sacra liturgia“⁴⁵⁴ eine umfangreiche Studie vor, die dem Komplex Liturgiesprache bzw. Volkssprache in der Liturgie einen eigenen Abschnitt widmet. Dieses Problem war aber auch an anderen Stellen der Studie präsent.

Die Situation der Gläubigen in der Liturgie wurde als eine immer größer werdende Entfremdung beschrieben, die die tätige Teilnahme an der liturgischen Feier schwierig, wenn nicht unmöglich mache. Einer der Gründe für diese Entfremdung sei darin zu suchen, daß die Gläubigen die Sprache der Liturgie, insbesondere auch der Lesungen aus der Heiligen Schrift, nicht mehr verstehen.⁴⁵⁵ Aufgrund dieser Feststellung wurde schon bei den grundsätzlichen Überlegungen gefordert, die Lesungen aus der Heiligen Schrift, deren Bedeutung für das Glaubensleben der Gemeinden hochgeschätzt wird, in einer den Gläubigen verständlichen Sprache vorzutragen.⁴⁵⁶ Diese Forderung galt auch für den Antwortpsalm, der in allen Meßfeiern in der Volkssprache gesungen werden soll.⁴⁵⁷

Im siebten Kapitel der Erläuterungen (Declarationes) zu den Vorschlägen der Subkommission sind die Voten bezüglich der Liturgiesprache zusammengefaßt.⁴⁵⁸

Einstimmig sprachen sich die Mitglieder der Subkommission für folgende Vorschläge aus:

- (a) Die Lesungen und das Allgemeine Gebet, sofern dieses wieder in die Meßfeier eingeführt wird, sollen in der Volkssprache vorgetragen werden, wenn das Volk an der Meßfeier teilnimmt.
- (b) Für die Feier der Sakramente und Sakramentalien sollen die Möglichkeiten, die Volkssprache zu verwenden, erweitert werden. Es wurde in diesem Zu-

⁴⁵⁴ Mitglieder dieser Kommission waren: Relator: G. Cannizzaro OSB (Italien), Sekretär: P. Jounel (Frankreich), Konsultoren: C. Rossi (Italien), L. Brinkhoff OFM (Niederlande, Sekretär der Subkommission VII), G. Diekmann OSB (USA), M. Pfliegler (Österreich), G. Bevilacqua Or (Italien).

⁴⁵⁵ SK IX/1-I, 1: „Paulatim tamen haec participatio vim primaevam decrescendo perdidit, praesertim in Occidentis regionibus: eucharistica communio rarior efficitur, sacrae Scripturae lectiones non intelliguntur a plebe propter linguae arduitatem, cantus ad parvum canentium chorum reservatur.“

⁴⁵⁶ SK IX/1-I, 2: „Unde enixe commendat Sancta Synodus ut in sacra liturgia ea quae leguntur, quanquam linguis diversis utuntur more et iure suo diversi ritus, in lingua populi actu adunati eo modo recitentur quo hic audiat et intelligat.“ (Vgl. das Votum der SK I/1, 4 [Anm. 5]).

⁴⁵⁷ SK IX/1-II, 5: „Psalmus gradualis restitui debet in omnibus Missis, tam lectis quam in cantu, et expedit eum subjici, ad linguam quod attinet, eisdem normis quam lectiones.“

⁴⁵⁸ An der Sitzung vom 9. Februar 1961, bei der u.a. dieses Thema auf dem Programm stand, nahmen teil: Abt G. B. Cannizzaro OSB, die Bischöfe Rossi (Biella/Italien) und Spülbeck (Meißen/Deutschland), sowie P. Jounel und L. Brinkhoff OFM (Sekretär der SK VII).

sammenhang darauf hingewiesen, daß von dieser Regelung auch der „Exorzismus“ bei der Taufe und die Ansprache an die Weikandidaten bei den Ordinationen nicht ausgeschlossen werden sollen.

(c) Die Horen der Stundenliturgie, die mit der Gemeinde gefeiert werden, sollen in der Volkssprache gebetet werden. Der zum Stundengebet verpflichtete Klerus ist seiner Verpflichtung nachgekommen, wenn er zusammen mit gläubigen Laien eine Hore der Stundenliturgie in der Volkssprache betet, d. h. er muß die betreffende Hore nicht in lateinischer Sprache wiederholen.⁴⁵⁹

Bei zwei weiteren Punkten konnte keine Einstimmigkeit erzielt werden:

(a) Vier der fünf anwesenden Mitglieder der Subkommission hielten es für angebracht, die Entscheidung über den volkssprachigen Gesang im Ordinarium und im Proprium der Messe den Bischofskonferenzen zu überlassen.

(b) Bezüglich der Volkssprache in den sakramentalen Feiern sprachen sich drei Mitglieder dafür aus, mit Ausnahme der Eucharistiefeier auch für die „sakramentalen Formeln“ die Volkssprache zu erlauben, während zwei für eine Beibehaltung der lateinischen Sprache in diesem Bereich eintraten.⁴⁶⁰ Neben dem ausführlichen Dokument der Subkommission lag eine Zusammenfassung des ersten, grundsätzlichen Teils vor, in der von der Liturgiesprache nicht mehr die Rede war.⁴⁶¹

VI. Die Vorschläge der Subkommission X „De liturgiae aptatione ad ingenium et traditiones populorum“

Außer den Subkommissionen, die sich mit der Feier der Messe, der übrigen Sakramente und Sakramentalien sowie der Stundenliturgie zu befassen und somit auch das Problem der Liturgiesprache in Bezug auf ihr jeweiliges Thema zu diskutieren hatten, nahm auch die Arbeitsgruppe, die beauftragt war, die Möglichkeit der Anpassung der Liturgie an die unterschiedlichen Traditionen der Völker zu untersuchen, den Diskussionspunkt Liturgiesprache in ihre Beratungen auf. Diese Arbeitsgruppe, die Subkommission X „De liturgiae aptatione ad ingenium et tra-

⁴⁵⁹ SK IX/1-III, 11: „1 – Limites Ecclesiae respectans, Submissio una voce votum hoc emisit: (a) Lectiones et Oratio fidelium, si ripristinetur, in Missa lingua vernacula peragantur, toties quoties populus Sanctum Sacrificium participat. (b) Valde extensus habeatur usus linguae vernaculae in administrandis Sacramentis et Sacramentalibus, non exemptis Baptismi exorcismis admonitionibusque Ordinationum. (c) Horae Officii divini, quae cum concursu populi celebrantur, recitentur aut cantentur lingua vernacula, ita ut clerus Officio adstrictus ipsarum recitationem lingua latina repetere non oneretur.“ Zu 1 (c) vgl. das Kapitel über die Stundenliturgie (SK IX/1-III, 5). Hierin ist darauf verwiesen, daß auch bei der Stundenliturgie der Mönche und Kanoniker, wenn andere Gläubige daran teilnehmen, einige Abschnitte in der Volkssprache vollzogen werden können. Für das Gebet der Gemeinde ist die Volkssprache generell erlaubt.

⁴⁶⁰ SK IX/1-III, 11: „2 – Submissio unanimitate caruit in his quae sequuntur: (a) Inter quinque membra quattuor desiderant Conferentias episcopales videre dotatas facultate approbandi cantum lingua vernacula *Kyrialis* et *Proprii Missae*. (b) Tria ex quinque membris suffragantur formae Sacramentorum lingua vernacula exercendae, excepta tantum Eucharistia, dum alia duo membra tenaciter linguam latinam sacramentalibus verbis conservare student.“

⁴⁶¹ Vgl. SK IX/2 (Retractatio canonum in primo Documento [Altiora principia] habitorum).

ditiones populorum“⁴⁶² legte ihre Überlegungen und Vorschläge bezüglich der Liturgiesprache zunächst im Rahmen einer umfangreichen Darstellung mit der Überschrift „Principia ex historia desumpta“ vor.⁴⁶³

Es wurde zunächst auf die Bedeutung der Liturgiesprache für die Missionsgeschichte verwiesen. Hierbei wurde der Bogen gespannt vom Tun der Kirche in den ersten christlichen Jahrhunderten, in denen die Liturgie noch selbstverständlich in lebenden Sprachen gefeiert worden war, über die Missionsarbeit der Slavenapostel Cyrill und Methodius, die Germanenmission, die Beschlüsse des Konzils von Trient bis hin zur Lage der Mission im 20. Jahrhundert. Die Diskussion um die Sprache im Gottesdienst habe die Kirche durch ihre Geschichte begleitet, und selbst wenn Jahrhunderte hindurch für die Kirche des Westens die lateinische Sprache die einzig würdige Liturgiesprache geblieben sei, seien für die Missionsländer immer wieder Zugeständnisse hinsichtlich der volkssprachigen Liturgie gemacht worden. Als bekanntestes Beispiel hierfür wurden die Privilegien für die China-Missionare im 14. und 17. Jahrhundert genannt. Doch auch diese Offenheit sei teilweise wieder zurückgenommen worden, so daß bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts eine gewisse Stagnation eingetreten sei. Dennoch seien auch in diesen Jahren Möglichkeiten zur Anpassung in den Missionsländern gegeben worden. „So hat die Kirche durch ihr eigenes Handeln gezeigt, was sie durch alle Jahrhunderte gefühlt und erkannt hat, daß es für die Missionsländer auch auf liturgischem Gebiet einer besonderen Anpassung an die konkrete Situation bedürfe. Deshalb muß auch die Tatsache gewürdigt werden, daß im letzten Jahrzehnt eine angemessene Lockerung der früheren starren Einförmigkeit der Liturgie eingetreten sei, vor allem durch Indulte, die von den Missionsländern nachdrücklich gefordert worden waren.“⁴⁶⁴

⁴⁶² Mitglieder dieser Kommission waren: Relator: J. Quasten (Deutschland/USA), Sekretär: G. Diekmann OSB (USA), Konsultoren: J. Malula (Kongo; auch Mitglied der SK VII), F. Muthappa (Indien), C. Vagaggini OSB (Italien), J. Hofinger SJ (Österreich), B. Luyck OPraem. (Belgien). Bugnini (La riforma liturgica 28 [36]) gibt den Titel der Subkommission X fälschlich so an: „De linguae (!) aptatione ad traditionem et ingenium populorum“. Dieser Fehler wurde in der 2. Auflage korrigiert (31).

⁴⁶³ Der Studie der Subkommission X liegt eine Stellungnahme von Bischof Tarcisio E. G. van Valenberg OFMCap (Indonesien) bei mit dem Titel „De sacra liturgia in missionibus“. Hierin betont van Valenberg die Notwendigkeit sowohl einer weitergehenden Einführung der Volkssprache in den Gottesdienst als auch einer gewissen Anpassung an das Wesen der einzelnen Völker und die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Nur so könne die tätige Teilnahme der Gläubigen gefördert werden. (Vgl. die Eingabe van Valenbergs für die Antepreparatoria: AD I-II/IV, 263; vgl. auch ders., Die Bedeutung der Sakramente in der Missionsarbeit, in: Hofinger, Mission und Liturgie 123-125).

⁴⁶⁴ SK X/1, 7-9: „Adhuc maioris momenti est aptatio ad *linguam* mundi ambientis. Postquam religio christiana limites territorii linguae aramaicae sat limitati transgressa est, in Liturgia iam brevi temporis intervallo lingua communis mundi hellenistici adhiberi solebat. Attamen non lingua attica litteratorum, sed lingua popularis, quam Koinen vocant, lingua evadit sacra. In hanc linguam popularem Scripturas reddiderunt, haec etiam usui fuit in sacris mysteriis celebrandis. Etiam Romae primis saeculis Liturgia sacra hoc idiomate graeco celebrabatur. Quando tertio vergente saeculo linguae particulares idiomati hucusque communi in usu cotidiano succedebant et discrepantia inter linguam liturgicam et popularem in dies magis sentiebatur, Ecclesia Romana reliquis ecclesiis particularibus exemplum praebuit et se fortiter conditionibus mutatis adaptavit. Loco linguae graecae linguam latinam in sacra Liturgia adhibuit. Cuius exemplum mox etiam reliquae ecclesiae particulares Syriaca, Coptica, Arabica, Aethiopica secutae sunt, postquam Ierosolymis et in Aegypto per tempus solutionibus incompletis discrepantiam inter linguam

Aus dogmatischen, geschichtlichen und pastoralen Überlegungen wurden Forderungen abgeleitet, die auf der zweiten Vollversammlung zur Diskussion gestellt und dem Konzil zur Approbation vorgelegt werden sollten (*Resolutiones approbationi Concilii proponendae*).

Obwohl, wie die Subkommission feststellte, die wichtigeren Einzelfragen durch eigene Kommissionen bearbeitet werden, sollen doch auch einige Gesichtspunkte von allgemeiner Bedeutung aufgezeigt werden. Die die Liturgiesprache betreffenden Aussagen finden sich in Punkt 8 der „*Resolutiones*“.⁴⁶⁵

Wolle man eine sinnvolle Anpassung der Liturgie an die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Regionen der Welt erreichen, so komme der Frage, ob und wie weit die Volkssprache in die Liturgie eingeführt werden soll, besonders in den sogenannten Missionsgebieten eine Schlüsselstellung zu. Ohne eine befriedigende Lösung des Problems in Richtung auf eine weitergehende Öffnung gegenüber der Volkssprache könne keine Verbesserung der Situation in Angriff genommen werden.

Die Frage der Einführung der Volkssprache müsse sowohl für die Meßfeier als auch für die übrigen Sakramente und Sakramentalien positiv entschieden werden. Denn weder historische noch dogmatische noch pastorale Grundsätze machten eine

popularem et liturgicam superare conati sunt. Saeculo nono, sancti Cyrillus et Methodius, praeclari Slavorum apostoli, idem fecerunt et liturgiam in lingua Slavica sui territorii peregerunt. Quo in agendi modo non a Romanis Pontificibus, sed a vicinis Germanorum episcopis non parum impediti sunt. Hic iure merito ponitur quaestio magni momenti, cur solummodo *in missione Germanica* ab initio lingua latina ad usum liturgicum adhibita sit, nec ullum notabile conamen appareat adhibendi linguas germanicas. Tamquam ratio huius facti historici tunc exceptionalis certe non potest adduci ulla prohibitio ex parte auctoritatis Romanae. Saeculo enim nono, postquam missionarii germanici iam per saecula in Liturgia sacra lingua latina uti sunt, Romani Pontifices Hadrianus II et Joannes VIII adhuc missionariis Slavorum assenserunt, quibus persuasum fuit Deum omnes linguas ad suam laudem fecisse. Rationes potissimae pro diverso missionariorum germanicorum agendi modo hae fuisse videntur. Primo, tribus germanicae tunc temporis eminebant in cultura latina profunde admiranda et facile acceptanda. Secundo, etiam tendentiae politicae certe non parvum exercuerunt influxum. Praesertim imperatores Carolingenses desiderio unitatis politicae mundi occidentalis moti consulto culturae communi latinae favebant et ea de causa conatus sancti Cyrilli et sancti Methodii impediabant. Sic ex rationibus nequaquam religioni desumptis tandem derelictum et neglectum est principium missionale Ecclesiae primaevae, quae linguam vernaculam in cultu christiano adhibendam esse censuit. Attamen etiam per multa illa saecula in quibus lingua latina in Ecclesia occidentali tamquam unica lingua liturgica apta et digna et licita considerabatur, Ecclesia etiam Romana *in opere missionario* semper multo facilius exceptiones a regula communi permittebat. Exempla notissima sunt permissiones missionariis in Sinis operantibus saeculo decimo quarto et decimo septimo concessae. Ultimis annis non pauca alia facto historico probata sunt, in quibus auctoritates romanae etiam post Concilium Tridentinum missionibus adhuc similes permissiones, etsi valde restrictas, dederunt. Sub influxu praxis rigidae, quae abeunte saeculo XVIII fere usque ad medium saeculum XXum locum habuit et ex particularibus conditionibus illius aetatis diiudicanda est, etiam pro missionibus non iam dabantur ullae permissiones adhibendi in sacra Liturgia linguam vernaculam. Attamen vel tunc vix non ex unoquoque decennio quaedam facultates inveniri possunt, quae pro missionibus saltem quandam aptationem in peragendis sacris caeremoniis concedunt. Sic Ecclesia ipso agendi modo indubie ostendit se per omnia saecula sensisse et agnovisse missiones etiam in campo liturgico modo speciali indigere aptatione ad circumstantias concretas. Hac in re notatu dignum est etiam factum, quod ultimis decennis opportuna illa relaxatio prioris rigidae uniformitatis liturgicae iterum praeprimis per indulta a missionibus urgentissime requisita suum exordium sumpsit.“

⁴⁶⁵ SK X/1, 19: „8. Quamquam *casus particulares maioris momenti* ab aliis Subcommissionibus de Missa, de Officio divino, de Sacramentis, de Calendario, de lingua latina, de fidelium participatione, de vestibus liturgicis, de Musica sacra et de arte sacra in specie tractandi sunt, tamen haec modo generali commendantur.“

Unterscheidung zwischen Sakramenten (*sacramenta*) und Meßopfer (*sacrificium*) notwendig, soweit es sich um die Frage der Liturgiesprache handle. Daraus ergebe sich mit Recht die Forderung, in Meßfeiern mit dem Volk wenigstens für die Lesungen unmittelbar die Volkssprache verwenden zu dürfen⁴⁶⁶; dies gelte ebenso für alle Gebete und Gesänge, die im Gottesdienst von ihrer Funktion her der Gemeinde zukommen oder für deren religiöses Leben von Nutzen sind.⁴⁶⁷

Diese Forderung gelte in gleichem Maß für die Stundenliturgie. Gerade für nicht zur Stundenliturgie verpflichtete Ordensleute und für andere Laien, die am öffentlichen Gebet der Kirche teilnehmen möchten, sei eine vereinfachte volkssprachige Form der Stundenliturgie erforderlich, damit sie ihren Teil am öffentlichen Gebet der Kirche zu leisten vermögen.⁴⁶⁸ Doch auch für viele Kleriker, die die lateinische Sprache nur unzureichend beherrschen, sei die Stundenliturgie in lateinischer Sprache zu einer schweren Belastung geworden und hindere sie daran, aus diesem Gebet, das ihnen Kraft geben soll für ihr Leben, eine wirksame, notwendige Hilfe zu erhalten, die für sie von großer Wichtigkeit ist. So sei auch für die zur Stundenliturgie verpflichteten Kleriker ein grösserer geistlicher Gewinn einzig durch die Erlaubnis der Volkssprache zu erreichen.⁴⁶⁹

Die ausführliche Studie der Subkommission, in der neben der Feier der Eucharistie auch die übrigen Sakramente und Sakramentalien sowie die Stundenliturgie Erwähnung fanden, lag auch in einer gekürzten Fassung vor, in der nur noch die Meßfeier ausdrücklich angesprochen war: Für sie müßten die Möglichkeiten, die Volkssprache zu verwenden, erweitert werden. Auf Einschränkungen, sei es auf die Lesungen, sei es auf bestimmte Gebete und Gesänge, ist in dieser Textfassung verzichtet. Durch den Ausdruck „*praesertim in Missa*“ ist eine Ausdehnung der Forderung auf jede liturgische Feier nahegelegt oder wird zumindest nicht für un-

⁴⁶⁶ SK X/1, 20: „c) ... Insigne momentum lectionis S. Scripturae in Missa catechumenorum manifesta appareat ex ipso modo, quo verbum Dei populo christiano praebetur: Omnes lectiones fidelibus destinatae immediate in lingua vernacula, alta voce et versus populum proferantur.“

⁴⁶⁷ SK X/1, 22-23: „h) Tamquam cardo tempestivae aptationis liturgicae sine dubio considerandum est problema linguae vernaculae, cui secundum indigentiam nostrorum temporum notabiliter latior usus concedendus est, ubique terrarum, sed praesertim et urgentissime in missionibus. Sine nitida solutione huius problematis tota aptatio liturgica manca et inefficax manebit. Amplus usus linguae vernaculae non solum in administrandis Sacramentis et Sacramentalibus, sed etiam in Missa desideratur. Rationes dogmaticae, historicae et pastorales supra allatae non permittunt distinctionem inter Sacramenta et Sacrificium, quod usum linguae liturgicae attinet, immo iure potiore necessitatem linguae aptandae pro augustissimo cultus actu probant. Quare iuste desiderari et requiri videtur, ut in Missa, praesertim si cum congressu fidelium celebratur, lingua vernacula adhibeatur saltem pro omnibus lectionibus populo destinatis, necnon omnibus orationibus, qui natura sua partem populi constituunt vel immediatae eorum utilitati religiosae destinantur.“

⁴⁶⁸ SK X/1, 20-21: „d) ... Praeterea desiderio Religiosorum, qui hucusque non tenentur Breviarium recitare, necnon multorum laicorum participandi in oratione publica Ecclesiae respondeatur approbatione formae simplicatae et abbreviatae Officii divini in lingua vernacula, quae ab Ecclesia eis praebetur tamquam eorum pars in publica oratione Ecclesiae.“

⁴⁶⁹ SK X/1, 23: „Praeterea etiam in divino Officio lingua vernacula admittatur. Praesens obligatio dicendi Breviarium in lingua latina pro innumeris sacerdotibus, qui lingua latina de facto non sufficienter callent, veram crismam in conscientia creat, eosque fataliter impedit, quominus ex hac oratione, quae in se tam excellens est et natura sua vitae sacerdotali nutriendae destinatur, pro sua vita sacerdotali tantis periculis exposita necessarium nutrimentum hauriant.“

möglich gehalten. Nochmals wird betont, daß das Gelingen der liturgischen Anpassung von einer positiven Lösung des Problems der Liturgiesprache abhängig sei.⁴⁷⁰ Die Mitglieder der Subkommission hatten erkannt, daß ein knapp, aber offen formuliertes Votum eine größere Effektivität besitzt als der sehr ausladende erste Entwurf, der noch um eine genaue Abgrenzung der Möglichkeiten für die Volkssprache bemüht war.

Dieser gekürzte und auch präzierte Text wurde von der Vollversammlung unverändert übernommen.⁴⁷¹

Neben der (von der Vorbereitenden Liturgiekommission beauftragten) Subkommission X war auch eine aus Vertretern der Vorbereitenden Liturgiekommission und der Vorbereitenden Kommission für die Missionen (Subkommission „De Sacramentis et de Liturgia“) gebildete „Commissio mixta“⁴⁷² mit der Frage befaßt, wieweit die Liturgie an die Bedingungen in den verschiedenen Missionsländern angepaßt werden könne. Der „Commissio mixta“ war an einer Übereinkunft bezüglich eines Textes gelegen, der in das Schema der Subkommission „De Sacramentis et de Liturgia“ aufgenommen werden sollte, „in Anlehnung an einige wichtige, innerhalb der Liturgie-Kommission diskutierte Grundsätze“.⁴⁷³ Die Beschlüsse, die auf den beiden Sitzungen der gemischten Kommission vom 17. und 18. Februar 1961 verabschiedet wurden, zeigen auch die Vorstellungen der Kommission bezüglich der Einführung der Volkssprache in bestimmte liturgische Feiern.

Hinsichtlich der Meßfeier wurde die Forderung erhoben, daß die Teile in der Volkssprache vollzogen werden können, die mit lauter Stimme gesprochen oder gesungen werden.⁴⁷⁴ Für die Übersetzungen der Texte sollen die zuständigen Bischofskonferenzen verantwortlich zeichnen, die auch in vielsprachigen Ländern und Gebieten mit einer noch nicht ausreichend entwickelten Sprache dafür Sorge tragen sollen, daß wenigstens Evangelium und Epistel in einer den Gläubigen bekannten

470 SK X/1: „Canones in forma contracta definite recogniti. 8. Tamquam cardo tempestivae aptationis liturgicae sine dubio considerandum est problema linguae vernaculae, cui secundum indigentiam nostrorum temporum notabilior latior usus concedendus est praesertim in Missa ubique terrarum, sed maxime et urgentissime in Missionibus. Sine nitida solutione huius problematis, tota aptatio liturgica manca et inefficax manebit.“

471 Vgl. SK X/2, 3.

472 Mitglieder der Commissio mixta liturgica-missionaria waren: **Als Vertreter der Vorbereitenden Liturgiekommission:** A. Bugnini CM (Italien), B. Luyck OPraem. (Belgien/Zaire), C. Vagaggini OSB (Italien), J. Pascher (Deutschland). **Als Vertreter der Vorbereitenden Kommission für die Missionen:** S. Paventi (Minutant der S. C. de Propaganda Fide), T. van Valenberg (Indonesien), A. Abate, A. Seumois OMI (Belgien/Rom, Konsultor der S. C. de Propaganda Fide), D. Mathew (Apost. Delegat in Mombasa, Sekretär der Commissio Praeparatoria der Missionibus), N. Kowalsky (Polen, Archivar der S. C. de Propaganda Fide) (Vgl. Paventi, Entstehungsgeschichte 52).

473 Paventi, Entstehungsgeschichte 52.

474 Die Forderung bezieht sich vor allem auf die Eucharistiefeier an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen, insbesondere in Missionsstationen, die ohne einen ständig anwesenden Priester auskommen müssen („outstations“, „postes secondaires“).

Sprache verkündet werden. An die Stelle des Propriums können mit Genehmigung der Bischofskonferenz andere geeignete liturgische Gesänge treten.⁴⁷⁵

Für die in der Mission tätigen Ordensangehörigen, die nicht dem Klerus angehören, aber dennoch zumindest einen Teil der Stundenliturgie feiern, wurde mit Berufung auf die Eingaben der Bischöfe und Ordensoberen⁴⁷⁶ befürwortet, die Stundenliturgie in der Volkssprache zu vollziehen.⁴⁷⁷

Hinsichtlich der zweisprachigen Ritualien wurde darauf verwiesen, daß sie von den Bischofskonferenzen mit dem lateinischen Text für die „partes substantiales“ zu approbieren seien, damit Irrtümer bei der Übersetzung vermieden würden. Um jedoch die Gefahr auszuschließen, daß die Liturgie von den Gläubigen als magische Handlung mißverstanden wird, sollten an den Stellen, wo die Gläubigen unmittelbar angesprochen sind, volkssprachige Texte gebraucht werden.⁴⁷⁸

Die Beschlüsse der „Commissio mixta“ fanden keinen unmittelbaren Eingang in die Beratungen der Vorbereitenden Liturgiekommission, waren sie doch eher für das Schema der Kommission für die Missionen erarbeitet und lediglich mit den Vertretern der Liturgiekommission abgestimmt worden, um Widersprüche zu vermeiden.

VII. Die Vorschläge der Subkommission XII

„De musica sacra“⁴⁷⁹

Die Bestrebungen, die Liturgie des römischen Ritus zu erneuern, konnten nicht vor der Kirchenmusik Halt machen, die eine wichtige und nicht zu unterschätzende Rolle im gottesdienstlichen Vollzug spielt.⁴⁸⁰ Gerade das Problem der (Volks-

⁴⁷⁵ Commissio mixta liturgica-missionaria: „De liturgiae aptatione in Missionibus“ Votum 8: „Ut illae partes Missae quae clara voce dicuntur aut cantatae sunt, diebus dominicis et festis I et II classis quando habetur populi concursus, primo quoque die quo missionarius ad stationem sine sacerdote residente visitando pervenerit (vulgo ‘outstations’. ‘postes secondaires’), lingua vernacula dici aut cantari possint, secundum normas pro paraphrasibus a Conferentia episcopali propriae provinciae sancitas; illis autem in locis ubi vel pluralitas linguarum vel informitas idiomatum verificatur, curet Ordinarius ut saltem Epistola et Evangelium suis locis fidelibus publicentur, illis loquelis in quibus homilia (ad sensum Can 1344-1) data est; in Missis autem cantatis (non solemnibus) cantus liturgici apti, a Conferentia episcopali quidem approbati, loco Proprii a fidelibus cantari possint.“

⁴⁷⁶ Vgl. S. 64-69.

⁴⁷⁷ Commissio mixta liturgica-missionaria, Votum 16: „Ut lingua vernacula in recitatione Breviarii uti possit in Missionibus a Congregationibus religiosarum etiam Monialium et religiosorum laicorum, quae saltem partim Officium recitare ex propriis Constitutionibus tenentur (cf. Acta antepreparatoria S. C. de Religiosis, p. 225).“

⁴⁷⁸ Commissio mixta liturgica-missionaria, Votum 33: „In genere quoad linguam, rituale bilingue a variis Conferentiis episcopalibus adprobandum cum textu latino illarum partium quae uti ‘substantiales’ habentur (ita quod omnis error in translationibus decursu temporum vitetur); omnia tamen quae ad fideles directa sunt, in eorum lingua dicenda (ratio specialis pro multis missionibus: periculum infiltrationis magismi in mentalitate neophytarum qui formulas alienas ad eos directas uti magicas considerant).“

⁴⁷⁹ Vgl. zum folgenden: Jaschinski, Musica sacra 60-70.

⁴⁸⁰ Ein Beweis für die Wichtigkeit dieses Problemkreises sind die vielfachen Bemühungen und Forderungen der verschiedenen liturgischen und kirchenmusikalischen Kongresse, auf denen die Sprachenfrage immer wieder diskutiert wurde und man nach gangbaren Lösungsmöglichkeiten suchte.

)Sprache bzw. des lateinischen und volkssprachigen Gesangs im Gottesdienst der Kirche ist untrennbar auch mit den Aufgaben der Kirchenmusiker verbunden. Aus diesem Grund konnte die Subkommission XII „De musica sacra“⁴⁸¹ die Frage nach der Sprache des liturgischen Gesanges nicht unbeachtet lassen. Daß jedoch vor allem der Relator der Subkommission, I. Anglès, der Volkssprache im liturgischen Gesang nicht positiv gegenüberstand, ist schon aus dem Votum des von ihm geleiteten Pontificium Institutum Musicae Sacrae⁴⁸² ersichtlich, das dem Wunsch nach der Volkssprache in der Feier der Eucharistie eine klare Absage erteilt und den berechtigten Anliegen der Gläubigen keinerlei Beachtung geschenkt hatte.⁴⁸³ Dem für die Vollversammlung im April 1961 von der Subkommission XII erarbeiteten Vorschlag eines Kapitels über die Kirchenmusik lagen umfangreiche Studien und Voten der Mitglieder der Subkommission zugrunde (= 1. Entwurf); diese Studien und Voten wurden zusammengefaßt, überarbeitet und in drei weiteren Entwürfen vom Februar, März und April 1961 dokumentiert.⁴⁸⁴ Der Umfang des vorgelegten Materials erweckt den Eindruck, als wollte die Subkommission XII ein eigenes Schema zur Kirchenmusik erstellen und sich nicht mit einem Kapitel im Rahmen des Liturgieschemas begnügen.

1. Der erste Entwurf vom Februar 1961:

Die Vorlagen für die einzelnen Teile des Kirchenmusikkapitels

Die Vorlage für das Unterkapitel „De Musica sacra in genere“

In der Vorlage für ein einleitendes Unterkapitel „*De Musica sacra in genere*“ stellte I. Anglès – wie schon in der Eingabe für die Antepreparatoria – fest, es sei, etwa seit 1944, immer wieder zwischen Liturgiewissenschaftlern und Kirchenmusikern wegen der mißlichen (*vexata*) Frage der Volkssprache in der feierlichen Liturgie (*liturgia sollemnis*) zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Diese

⁴⁸¹ Mitglieder der Kommission waren: Relator: I. Anglès, Präsident des Päpstlichen Institutes für Kirchenmusik in Rom (Spanien), Sekretär: E. Cardine OSB (Frankreich), Konsultoren: J. Hervás y Benet (Spanien), T. Zakrewski (Polen), D. K. Kniewald (Jugoslawien; auch Mitglied der SK VII), P. Jones (Australien), P. Jounel (Frankreich), L. Brinkhoff OFM (Niederlande; Sekretär der SK VII). Nach den Angaben von Bugnini (*La riforma liturgica* 33 [42]) kamen auf Wunsch des Relators J. Overath (Deutschland), J. Beilliard (Frankreich) und etwas später P. Smits van Waesberghe SJ (Niederlande) als Berater hinzu. „Man kam seiner Bitte nach, obschon es klar war, daß es ihm darauf ankam, die Mitglieder der Kommission beiseite zu schieben, um nur mit jenen zu arbeiten, die er selbst sich ausgesucht hatte.“ (Ebd. 33 [42]). Bugnini berichtet auch über die Schwierigkeiten, die bei der Arbeit dieser Subkommission vor allem durch das Verhalten von Mgr. Anglès auftraten (ebd. 33-34 [42-43]).

⁴⁸² Vgl. AD I-IV/I[2], 225-227.

⁴⁸³ Vgl. S. 99-101.

⁴⁸⁴ Für den ersten Entwurf lagen folgende Studien vor: **Relationes ac vota**: I. De Musica sacra in genere atque eiusdem natura (Anglès); II. De cantu gregoriano (Anglès/Cardine); III. De polyphonia sacra (Anglès); IV. De Musica moderna liturgica (Jones); V. De cantu populari religioso (Anglès/Jounel/Gélineau); VI. De Musica religiosa (Jounel); VII. De Organo (Jones); VIII. De organismis ad Musicam sacram tuendam ponendis (Anglès). Die Studien umfassen insgesamt 76 Seiten. Auf eine ausführliche Dokumentation der lateinischen Texte kann hier verzichtet werden, da die Entwürfe der Subkommission XII bei Jaschinski, *Musica sacra* 298-315, gedruckt vorliegen.

sollten dringend beigelegt werden, damit die liturgische Erneuerung in ihrer ganzen Schönheit aufleuchte.⁴⁸⁵ Obwohl Anglès grundsätzlich die Vorrangstellung der feierlichen Liturgie (*primatum liturgiae sollemnis*) betonte, auf die hin jede nichtfeierliche Liturgie stets ausgerichtet sein müsse⁴⁸⁶, würdigte er auch den positiven Einfluß des religiösen Volksgesangs (*cantus religiosus popularis*) in der Volkssprache auf das geistliche Leben.⁴⁸⁷ Für die sogenannten Missionsländer wies er darauf hin, daß das Zugeständnis, die Messe in der 'Muttersprache' (*lingua materna*) zu singen, keinen Nutzen bringe, wenn Missionare und einheimischer Klerus nicht in der Lage seien, die volkssprachigen Gesänge in die Liturgie aufzunehmen, und auch die überlieferte Musik des jeweiligen Volkes nicht wirklich kennen. Aus dieser Erkenntnis, so seine Forderung, müßten Konsequenzen für die musikalische Ausbildung in den Seminaren gezogen werden.⁴⁸⁸

Diese Vorlage zu einem Abschnitt über die Kirchenmusik im allgemeinen betonte zwar stark die lateinische kirchenmusikalische Tradition⁴⁸⁹, indem sie die feierliche Liturgie mit Gesang in lateinischer Sprache als das Ziel darstellte, auf das jede liturgische Feier ausgerichtet sein soll, verschloß sich aber nicht grundsätzlich der Möglichkeit des volkssprachigen Gesangs in der Liturgie, der dort schon vielfach Einzug gehalten hatte.

Die Vorlage für das Unterkapitel „De cantu gregoriano“

Die erste Vorlage für das Unterkapitel „*De cantu gregoriano*“ von I. Anglès und Eugène Cardine brachte die enge Verbundenheit von lateinischer Sprache und gregorianischem Choral zum Ausdruck. Auch hier wurden fast wörtlich die Ausführungen des Votums für die Antepreparatoria übernommen.⁴⁹⁰ Bezüglich der

⁴⁸⁵ SK XII/Relationes ac vota, 1: „4. Inde ab anno 1944 circa, inter liturgistas et artifices musicos quandocumque discrimen maximum firmatum est ob vexatam quaestionem linguae vulgaris in liturgia sollemni. Perneceesse est ut istud discrimen de medio tollatur, ut liturgica recens instauratio in tota sua pulchritudine eniceat.“ (Vgl. hierzu AD I-IV/I[2], 225).

⁴⁸⁶ SK XII/Relationes ac vota, 1: „5. Omnino necessarium est primatum liturgiae sollemnis, ad quam liturgia non sollemnis semper convertit, nostra aetate specialiter confirmare.“

⁴⁸⁷ Ebd. 3: „16. Cantus religiosus popularis in lingua vulgari...fons efficacis vitae spiritualis semper erit sive in templo, sive in manifestationibus religiosis, associationibus iuventutis catholicae scholarum catholicarum etc. ...“

⁴⁸⁸ Ebd.: „18. Musica sacra in Missionibus: Nihil prodest concessio cantandi Missam lingua materna in regionibus missionalibus, ubi missionarii et clerus natus nesciant quomodo illud canere debeant, nec cognoscant thesaurum musicale traditionale cuiusque regionis. Maximo unde momento erit formatio artistica in Seminariis missionum; ...“ (Vgl. AD I-IV/I[2], 226).

⁴⁸⁹ Diese Hochschätzung des liturgischen Gesangs verdeutlicht auch ein Zitat aus der Summa theologiae des Thomas von Aquin (II-II, q. 91 a. 2): „Sed si quis cantet propter devotionem, attentius considerat, quae dicuntur. ... Et eadem etiam est ratio de audientibus, in quibus etsi aliqui non intelligant, quae cantantur, intelligunt, tamen, propter quid cantatur, scilicet ad laudem Dei; et hoc sufficit ad devotionem excitandam.“ (SK XII/Relationes ac Vota, 8). Allein die Tatsache des Gesangs macht dem Hörenden deutlich, daß darin Lob Gottes geschieht. Das Verstehen des Textes wird in diesem Fall zweitrangig. Das Bewußtsein, daß der Gesang zum Lob Gottes erklingt, genügt, um das Empfinden der Anbetung zu wecken.

⁴⁹⁰ SK XII/Relationes ac vota, 18-19: „2. Lingua latina in liturgia et cantus gregorianus intime inter se connectuntur. Artifices cantus gregoriani saeculis V-IX semper solliciti fuerunt de 'cursu' et de accentu tonico linguae latinae ecclesiasticae aetatis patristicae. Ut integre gregorianus cantus in primitiva puritate servetur, sacrum esto principium: 'Quilibet textus liturgicus latinus propriam habens melodiam, numquam mutabitur.'“ (Vgl. AD I-IV/I[2], 226).

Teilnahme der Gläubigen an Messen mit Gesang (*Missis in cantu*)⁴⁹¹ und an der Stundenliturgie wurden die Aussagen der letzten diesbezüglichen päpstlichen Dokumente angeführt, insbesondere die Instruktion der SRC „*De musica sacra et sacra liturgia*“.⁴⁹² In den abschließenden Voten wurden die Aussagen zusammengefaßt. Neben einem nochmaligen Hinweis auf die einschlägigen offiziellen Dokumente und die Unveränderlichkeit der Melodien des lateinischen gregorianischen Gesangs⁴⁹³, wurde ausdrücklich gefordert: „Es muß auf jeden Fall eine Verbindung der gregorianischen Ordinarius- und Propriumsgesänge von Meßfeier und Stundenliturgie mit dem volkssprachigen Text verhindert werden.“⁴⁹⁴

Die Vorlage für das Unterkapitel „*De musica moderna liturgica*“

In der Vorlage für das Unterkapitel „*De musica moderna liturgica*“ von P. Jones findet sich bezüglich der Volkssprache lediglich der Hinweis auf das Schreiben von Kardinalstaatssekretär L. Maglione an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Bertram, vom 24. Dezember 1943⁴⁹⁵ und die Bestätigung der dort gemachten Aussagen durch einen Brief des Heiligen Offiziums vom 1. Juni 1955⁴⁹⁶: „Es ist notwendig, das im Jahr 1943 an die deutschen Bischöfe ergangene und im Jahr 1955 bestätigte Reskript auszudehnen. Dadurch kann die Erlaubnis gegeben werden, in Meßfeiern mit Volksgesang (*Messe popolari*) Paraphrasen des Ordinarius in der Volkssprache zu singen.“⁴⁹⁷ In diesem Zusammenhang verwies Jones auch auf das Votum der Fuldaer Bischofskonferenz für die *Antepreparatoria*, das in dieselbe Richtung geht, jedoch auch die Übersetzung des Propriums in die Volkssprache vorsieht. Bei diesem Vorschlag ist die Verwendung der Volkssprache für den gregorianischen Gesang ausgeschlossen.⁴⁹⁸

Die Ausführungen zur modernen gottesdienstlichen Musik lassen sich hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache dahingehend zusammenfassen, daß in Messen mit Gesang sowohl Ordinarium als auch Proprium, soweit diesbezüglich noch unterschieden wird, in der Volkssprache, jedoch nur in Paraphrasen, von den

⁴⁹¹ Die Instruktion der Ritenkongregation „*De Musica sacra et sacra Liturgia*“ (3.9.1958) definiert den Begriff „*Missa in cantu*“ folgendermaßen: „3. ... Die Messe wird als ‘Messe mit Gesang’ bezeichnet, wenn der zelebrierende Priester die Teile, die gemäß den Rubriken von ihm zu singen sind, wirklich im Gesangston vorträgt. ...“ (Bugnini, *DocPont II*, 74).

⁴⁹² SK XII/*Relationes ac vota*, 19: „4. Circa fidelium participationem in *Missis in cantu* et in officio divino, servetur quantum in documentis pontificiis huius saeculi emanatis stabilitur, praecipue quantum circa cantilenam ‘gregorianam’ in *Missis* et in psalmis adoperandam, in ‘instructio’-ne a S. Rituum Congregatione 3.9.1958 ordinatur.“

⁴⁹³ Vgl. SK XII/*Relationes ac vota*, 18-19 [2] (vgl. Anm. 490).

⁴⁹⁴ Ebd. 22 (*De cantu gregoriano – Vota*): „6. Omnino vetari debet cantilenas gregorianas Ordinarii et Proprii Missae et Officii cum textu vulgari concinere.“ (Vgl. AD I-IV/I[2], 226).

⁴⁹⁵ Bugnini, *DocPont I*, 80-82, bes. 82

⁴⁹⁶ Bugnini, *DocPont II*, 18.

⁴⁹⁷ SK XII/*Relationes ac vota*, 35: „4. Necesse est extendere rescriptum datum episcopis Germaniae anno 1943 et confirmatum anno 1955 quo permitti potest canere parafrases ordinarii missae in missis cantatis popularibus (*Messe popolari*) in lingua vernacula.“

⁴⁹⁸ Vgl. AD I-III/I, 761.

Gläubigen gesungen werden können, während sich der Zelebrant in den ihm vorbehaltenen Teilen ausschließlich der lateinischen Sprache bedient.

Die Vorlagen für das Unterkapitel „De cantu populari religioso“

Für das Unterkapitel „*De cantu populari religioso*“ lagen drei Vorschläge vor.

a) Im *ersten Vorschlag*, erarbeitet von I. Anglès, wurde zunächst die Feststellung getroffen, daß der Begriff „*cantus popularis religiosus*“ (religiöser Volksgesang) unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden könne: Entweder als Gemeindegesang in der feierlichen Liturgie, oder als religiöser Volksgesang bei anderen frommen Übungen und Andachten, die nicht im eigentlichen Sinn Liturgie sind. Diese beiden Möglichkeiten, den Begriff zu fassen, seien Ursache für eine gewisse Verwirrung in der Diskussion über dieses Thema.⁴⁹⁹ Das Votum bot folgende Definition des Begriffes: „Der religiöse Volksgesang ist jener ‘heilige’ Gesang, der, seit den ersten Jahrhunderten von der Kirche angeregt und von ihr eifrig gepflegt, den Gläubigen zukommt und der in lateinischer Sprache oder der Volkssprache (entsprechend dem unterschiedlichen Charakter der Länder und Völker) dazu dient, das fromme Empfinden von Geist und Herz auszudrücken.“⁵⁰⁰

Von dieser Definition wurden folgende Überlegungen abgeleitet: Es gibt eine Form des religiösen Gesangs, die immer der feierlichen Liturgie zugeordnet gewesen ist und aus diesem Grund in lateinischer Sprache geschaffen und ausgeführt wurde, und eine andere Form, die außerhalb der feierlichen Liturgie und zur Förderung der Frömmigkeitsübungen Verwendung findet und aus diesem Grund die Volkssprache zugrundelegt. Die erste Form ist in den ersten Jahrhunderten von der Kirche angeregt und gepflegt worden, die zweite Form hat von der Kirche ihren Ausgang genommen und leitet ihren Ursprung teilweise aus dem liturgischen Gesang selbst her, ist aber stärker dem Denken und Fühlen der einzelnen Völker verpflichtet.⁵⁰¹ Die lateinische Form des religiösen Volksgesangs ist mit der Universalität, Heiligkeit und Schönheit der Kunst ausgestattet, die volkssprachige Form entbehrt der Gabe der Universalität und „weist entsprechend dem Charakter

⁴⁹⁹ SK XII/Relationes ac vota, 37: „De ista quaestione multum, maxime nostra aetate, dissertum et discussum fuit. Confusio orta est, quoniam nemo forse aperte vidit quod ‘cantus popularis religiosus’ duplici ratione considerari potest, scilicet, unus est cantus sacer fidelium ad liturgiam solemnem destinatus, alter autem ille ‘cantus popularis religiosus’ qui ad alios actus pios et devotos non proprie liturgicos destinatur.“

⁵⁰⁰ Ebd. 37-38: „Cantus popularis religiosus ille est cantus sacer qui, abhinc primis saeculis ab Ecclesia impulsus et excultus *fidelibus destinatur*, atque latina vel vulgari lingua (secundum indolem diversarum regionum et gentium) pios mentis et cordis affectus significare contendit.“

⁵⁰¹ Ebd.: „Ex hoc deducitur quod unus cantus popularis religiosus existit, qui ad liturgiam solemnem destinatus semper fuit, ideoque latine compositus et executus, alius autem existit qui ad liturgiam non solemnem et ad actus pios promovendos destinatus est, proindeque lingua vulgari conceptus et executus. Ille primis saeculis ab Ecclesia impulsus et excultus, iste ab ecclesia ortum habuit et ex ipso cantu liturgico ex parte originem ducit, sed magis ad singulorum populorum mentem et affectum accomodatus.“ (Vgl. hierzu „*Musicae sacrae disciplina*“: Bugnini, *DocPont* II, 69).

der verschiedenen Länder und Völker nicht wenige Unterschiede auf“, dafür aber ist sie „dem Denken und Fühlen der einzelnen Völker besser angepaßt“.⁵⁰²

Anglès unterschied mit Berufung auf die offiziellen päpstlichen Dokumente deutlich zwischen dem sogenannten liturgischen Volksgesang (*cantus popularis liturgicus*), für den die lateinische Sprache angebracht sei, und dem religiösen Volksgesang mit volkssprachigen Texten (*cantus popularis religiosus cum textu in vulgari*), der zu einer Quelle lebendigen geistlichen Lebens werden könne.

Die Verwendung der lateinischen Sprache in der feierlichen Liturgie wurde nicht zur Disposition gestellt, wie auch dem Volksgesang mit volkssprachigen Texten der Rang eines liturgischen Gesangs verwehrt blieb.

b) Eine andere Tendenz ließ sich im *zweiten Vorschlag*, der Stellungnahme „*Cantus religiosus popularis admittendus iuxta leges liturgicas*“ von P. Jounel⁵⁰³ feststellen. Jounel stellte in einem ersten Schritt die Aussagen der offiziellen Dokumente zum religiösen Volksgesang dar⁵⁰⁴, machte in einem zweiten Abschnitt auf Fragen und Unklarheiten aufmerksam und schloß seine Stellungnahme mit einigen Voten ab.

Unter der Überschrift *Quaestiones et dubia* arbeitete er zunächst die Schwierigkeiten heraus, die daraus entstehen können, daß der religiöse Volksgesang als nichtliturgischer Gesang definiert wird. Dadurch werde sein eigentlicher Sinn verdunkelt. „Der vornehmste Gesang des christlichen Volkes ist vor allem der liturgische Gesang, in dem in höchster Weise (neben der Kommunion) die tätige Teilnahme am Leben der Kirche in den heiligen Feiern geschieht.“ Im Gesang, auch im Volksgesang, bringen der zelebrierende Priester und das Volk das Lob Gottes dar. Diese Einschätzung des Gesangs habe Auswirkungen auf die Stellung des Volksgesangs, der nicht als weniger bedeutend eingestuft werden könne.⁵⁰⁵

Daß sich die tätige Teilnahme auch und vor allem durch den Gesang der Gemeinde in der Liturgie ausdrückt, bleibe vielfach unbeachtet. Für diesen Umstand machte Jounel vor allem die kirchenmusikalische Gesetzgebung verantwortlich, die

⁵⁰² Ebd. 38: „Primus conditionibus universalitatis, sanctitatis et mirificae artis praeditus est; secundus autem quantumque dotem universalitatis non habeat et ‘secundum variarum gentium et regionum indolem non parum inter se differt’ (MSD), attamen ‘ad singulorum populorum mentem et affectum melius accommodatur’.“

⁵⁰³ Schon in der ersten Zusammenkunft der Subkommission XII hatte der Relator der Gruppe, I. Anglès, in Anwesenheit von P. Jounel den Franzosen vorgeworfen, Chauvinisten zu sein und gegen den Geist der Kirche zu arbeiten. (Vgl. Bugnini, *La riforma liturgica* 36 [42]). Dies allein zeigt bereits, wie die Fronten innerhalb der Subkommission verliefen.

⁵⁰⁴ Vgl. SK XII/Relationes ac vota, 45-47.

⁵⁰⁵ Ebd. 47: „Cum cantus religiosus popularis ut non liturgicus definitur, multum timendum est ne evanescat hic summus scopus: cantus principalis populi christiani per prius liturgicus cantus est, in quantum cantus est forma suprema (post communionem) participationis activae ad vitam Ecclesiae in caeremoniis sacris. Firmiter teneatur ut ‘sublime propositum’ cantus sacri hoc sit ‘ut voces sacerdotis offerentis, sive populi christiani summum Deum laudantis...suis modulationibus ... exornet’ (MSD). Unde sequitur cantum potissimum popularem apud christianos, principalia cultus cantica esse debere. Vehementer deplorandum videtur ut populares soli reputentur in Ecclesia cantus minus principales et quasi gradu inferiori.“

sich nicht nach dem Wesen der liturgischen Elemente richte, die einen geeigneten Vollzug fordern, sondern nach den Vorgaben der musikalischen Literatur.⁵⁰⁶

Ein weiterer Grund für die Mißachtung des Volksgesangs liege in den sehr strengen Vorschriften bezüglich der Sprache in der Liturgie. Das Ziel der Liturgie sei die Verherrlichung Gottes durch die Teilnahme des Volkes an der Liturgie. Musik und Sprache seien Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Werke der musikalischen Tradition und eine Sprache, die man in jedem Fall meint erhalten zu müssen, machen den Gesang der Gemeinde in der Liturgie schwierig oder teilweise unmöglich. Es habe den Anschein, daß das Medium an die Stelle des Zieles getreten sei, daß schwerwiegende Störungen in die christliche Liturgie Einzug halten und die Gemeinden ernststen Schaden erleiden.⁵⁰⁷

Nach dieser Bestandsaufnahme, die der Kirchenmusik einen Großteil der Schuld an der unbefriedigenden Situation der Gläubigen in der Liturgie zuweist, schloß Jounel seine Stellungnahme mit einigen Forderungen bezüglich einer Neuumschreibung der Verwendungsmöglichkeiten des „cantus religiosus popularis“ ab. Er wollte dem religiösen Volksgesang alle Bereiche der Liturgie geöffnet wissen. Es sollten sowohl Übersetzungen der Heiligen Schrift und alter liturgischer Texte als auch Neuschöpfungen möglich sein. Diese Gesänge sollten sich vor allem der Mysterien Christi, wie sie im liturgischen Jahr oder in der Feier der Eucharistie und anderer Sakramente erfahrbar sind, annehmen.⁵⁰⁸

Vor allem soll der religiöse Volksgesang Eingang in die Messe mit Gesang in der Volkssprache (*Missa cum cantu in vulgari*) finden, die für den Großteil der Gläubigen die wichtigste und am häufigsten besuchte liturgische Feier ist. Gemeinsam mit der Subkommission II „De Missa“ müßten Überlegungen bezüglich einiger bedeutender Elemente angestellt werden. Hierbei sei beispielsweise an das Gebet der Gläubigen, den Antwortpsalm zwischen den Lesungen, die (vorgeschlagene) anamnetische Akklamation nach den Einsetzungsworten, den Gesang zur Kommunion und zum Einzug zu denken.⁵⁰⁹ Auch in morgendlichen und

⁵⁰⁶ Ebd. 47-48: „Haec positio inferior in participatione activa populi christiani per cantum ad liturgiam, videtur oriri ex defectuosa dispositione materiae in legislatione actuali de musica sacra quae, non ex natura rituum qui cantum appellant, ut fieri deberet, sed ex collectionibus musicalium operum instituitur.“

⁵⁰⁷ Ebd. 48: „Videtur etiam oriri eadem difficultas ex praescriptionibus strictissimis de lingua utenda in caeremoniis. Cum finis cultus sit gloria Dei per participationem populi ad ritus sacros, et cum musica et lingua media sint, quando musicalia opera aut lingua adservanda difficiliorem reddit aut plane impossibilem cantum populi in ritibus qui eam appellant, videtur medium loco finis substitui, gravem perturbationem cultum christianum invadere et fideles serim damnum pati.“

⁵⁰⁸ Ebd. 49: „Ut tractentur hi cantus, non tantum de devotionibus particularibus et secundariis, sed per prius de *de mysteriis Christi* sicut in decursu anni liturgici aut in successione sancti Sacrificii rituum et aliorum sacramentorum se praebent.“

⁵⁰⁹ Ebd. 50: „b – Ad hoc pertinent numerosissimae *missae cum cantu* in vulgari quae de facto suprema et frequentissima actio sacra pro maiori christianorum numero esse videtur. Tractentur cum commissione de Missa nonnulla magni momenti elementa ut sunt: oratio fidelium, psalmus sponsorius inter lectiones, ‘troparion anamnesis’ post consecrationem, processionalia ad communionem et introitum, etc...“

abendlichen Gebetszeiten mit dem Volk soll der religiöse Volksgesang Verwendung finden.⁵¹⁰

c) Der *dritte Vorschlag* zum Kapitel „De cantu populari religioso“ stammt von J. Gélineau SJ (Frankreich), der kein Mitglied der Subkommission XII war. In seinen Ausführungen stellte er zunächst fest, daß der eigentlich religiöse Volksgesang der liturgische Gesang ist. Dagegen wird der religiöse Volksgesang gerade definiert als nichtliturgischer Gesang, da er nicht in lateinischer Sprache vollzogen werde.⁵¹¹

Gélineau erläuterte dann, daß es Grundvoraussetzung für eine fruchtbare Auseinandersetzung mit der Frage des religiösen Volksgesangs sei, sie von der Sprachenfrage abzukoppeln. Das Problem Latein oder Volkssprache müsse in jedem Fall gesondert geprüft werden. Nach diesen Voraussetzungen nannte Gélineau Möglichkeiten für den liturgischen Volksgesang: Akklamationen und Dialoge, Bitten und Bittlitaneien, Psalmodie (Antwortpsalmen, Psalmen zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion, Psalmen bei der morgendlichen und abendlichen Stundenliturgie), Hymnen und Tropen, die die Mysterien Christi besingen (im liturgischen Jahr, in der Feier der Eucharistie, vor allem nach den Einsetzungsworten und in den wichtigen Momenten des christlichen Lebens), Gesänge in den „pia exercitia“.⁵¹²

Die Fülle der zusammengetragenen Fakten und auch die unterschiedlichen Standpunkte der Mitglieder der Subkommission machten eine Redaktion der eingegangenen Stellungnahmen und Voten nötig, aus der die weiteren Entwürfe des Kirchenmusikkapitels hervorgingen.

2. Die späteren Entwürfe des Kapitels „De musica sacra“ (2.-4. Entwurf)

Aus dem 1. Entwurf, der hauptsächlich eine Zusammenstellung der unterschiedlichen Voten der Mitglieder der Subkommission XII zu den ihnen anvertrauten Fragen der Kirchenmusik bot, wurde ein 2. *Entwurf* (März 1961) erarbeitet. Weggefallen waren fast alle historischen und kirchenmusikalischen Begründungen der einzelnen Voten. Das Problem der Liturgiesprache findet nur noch in wenigen Voten Erwähnung.

Der Entwurf vom März 1961 scheint jedoch der 2. Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission nicht zur Diskussion vorgelegt worden zu sein.

⁵¹⁰ Ebd.: „c – Etiam *synaxes matutinales et vespertinales* cum populo, quae sunt fundamentum et origo officii divini, enixe desiderantur in nonnullis regionibus ecclesiae et missionum.“

⁵¹¹ Ebd. 55: „En effet le chant sacré populaire par excellence est le chant liturgique lui-même. ... Or le chant religieux populaire est actuellement défini comme extra-liturgique, parce que, par définition, il n'est pas en langue latine.“

⁵¹² Ebd. 55-56.

Denn es wurde während der Vollversammlung ein 3. *Entwurf* (21. April 1961) erarbeitet, der zur Diskussion gestellt wurde. Aus der Diskussion ging nun ein 4. *Entwurf* (24. April 1961) hervor, der für die Erstellung des Liturgie-Schemas herangezogen werden konnte.

Das Kapitel „De musica sacra in genere“

Im 2. *Entwurf* des Kapitels „De musica sacra in genere“, dem die Studie von I. Anglès zugrunde liegt, ist von der Liturgiesprache explizit nicht mehr die Rede. Auch der Hinweis auf die Auseinandersetzungen zwischen Liturgiewissenschaftlern und Kirchenmusikern wegen der Frage der Volkssprache ist entfallen (Nr. 5)⁵¹³, ebenso die Ausführungen zum religiösen Volksgesang in der Volkssprache (Nr. 16)⁵¹⁴ und zu der Möglichkeit, in den Missionsländern die Messe in der Volkssprache zu feiern (Nr. 18)⁵¹⁵. Allein der Hinweis auf den Primat der feierlichen Liturgie, auf die die nichtfeierliche Liturgie stets hingeordnet bleibt, wurde in den 2. Entwurf übernommen.⁵¹⁶ Mit dieser Aussage war jedoch nicht die Forderung verbunden, in der feierlichen Liturgie müsse immer die lateinische Sprache verwendet werden.

Dieser Text blieb auch im 3. *Entwurf vom 21. April 1961* erhalten⁵¹⁷ und wurde in überarbeiteter Form in den nach der Vollversammlung entstandenen 4. *Entwurf vom 24. April 1961* aufgenommen. „Grundsätzlich ist es notwendig, den Primat der feierlichen Liturgie zu bekräftigen, in der im Gesang der je eigene Teil des Zelebranten, des liturgischen Dienstes, der Schola und des Volkes stärker hervortritt. Die nichtfeierliche Liturgie soll immer auf sie ausgerichtet sein.“⁵¹⁸

Der überarbeitete Text macht deutlich, daß durch den Gesang in der feierlichen Liturgie die den einzelnen an der Liturgie Beteiligten zukommende Rolle hervorgehoben wird. Daß in diesem Zusammenhang auch die Rolle des gläubigen Volkes ausdrücklich erwähnt wird, läßt zumindest anfanghaft auf ein wachsendes Bewußtsein dafür schließen, daß die tätige Teilnahme der Gläubigen an der feierlichen Liturgie vor allem auch durch die Beteiligung am liturgischen Gesang geschieht.

⁵¹³ Vgl. SK XII/Relationes ac vota, 1, n. 4 (vgl. Anm. 485).

⁵¹⁴ Vgl. ebd. 3, n. 16 (vgl. Anm. 487).

⁵¹⁵ Vgl. ebd., n. 18 (vgl. Anm. 488).

⁵¹⁶ SK XII/II, 1: „2. Omnino necessarium est primatum Liturgiae solemniss, ad quam Liturgia non solemniss semper convertit, nostra aetate specialiter rursus relevare et confirmare.“

⁵¹⁷ SK XII/III, 1: Principia generalia n. 2.

⁵¹⁸ SK XII/IV, 1: „3. Omnino necessarium est affirmare primatum liturgiae solemniss, in qua magis effulget in cantu pars respectiva celebrantis, ministrorum, scholae et populi. Liturgia non solemniss semper ad illam convertere debet.“

Das Kapitel „De cantu gregoriano

Im 2. *Entwurf* des Kapitels „De cantu gregoriano“ wurde auf die Betonung der Zusammengehörigkeit von gregorianischem Gesang und lateinischer Sprache verzichtet, die der 1. Entwurf nachdrücklich hervorgehoben hatte⁵¹⁹. Allein auf die Notwendigkeit, den gregorianischen Gesang in seiner ursprünglichen Schönheit zu bewahren, wurde weiterhin verwiesen.⁵²⁰

Der 3. *Entwurf* nahm die Forderung nach der Reinerhaltung des gregorianischen Gesangs in veränderter Form auf: „Der gregorianische Gesang soll in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten bleiben. Der Originaltext soll nicht verändert werden, damit der innere ästhetische Aufbau der römischen Melodien nicht völlig zerstört wird, die über dem patristischen lateinischen Text geschaffen wurden.“⁵²¹ In dem neuen Text wurde der Grund für die gewünschte Unveränderlichkeit des gregorianischen Gesangs genannt: Eine Veränderung des Textes würde eine Zerstörung der Melodie mit sich bringen, die auf das Latein der Väterzeit abgestimmt ist. Es war also ein musikalischer und ästhetischer Grund, der für die Beibehaltung des altkirchlichen Textes sprach, nicht etwa ein liturgiethologischer. Dieser Artikel wurde in den nach der Diskussion der Vollversammlung erstellten 4. *Entwurf* unverändert übernommen.⁵²²

Neben der Forderung nach der Reinerhaltung des gregorianischen Gesangs wurde in den 2. *Entwurf* die Forderung aufgenommen, es müsse eine Verbindung der gregorianischen Melodien für die Ordinarius- und Propriumsgesänge von Meßfeier und Stundenliturgie mit einem volkssprachigen Text verhindert werden.⁵²³ In leicht veränderter Form wurde dieser Text, der sich gegen die Unterlegung der gregorianischen Melodien mit volkssprachigen Texten ausspricht, in den 3. *Entwurf* aufgenommen. „Gemäß den Vorschriften soll verhindert werden, daß die gregorianischen Melodien des Ordinarius und Propriums von Messe und Stundenliturgie mit einem volkssprachigen Text gesungen werden.“⁵²⁴ In dem Text war nicht mehr davon die Rede, daß diese Vorschrift vor allem für die feierliche Liturgie Geltung besitzt. Grundsätzlich stellte der Artikel eine Doppelung der Aussagen über die Reinerhaltung des gregorianischen Gesangs dar. Aus diesem Grund erscheint er in dem überarbeiteten 4. *Entwurf* nicht mehr.

⁵¹⁹ Vgl. SK XII/Relationes ac vota, 18-19, n. 2 (vgl. Anm. 490).

⁵²⁰ SK XII/II, 2: „Ut integre gregorianus cantus in primitiva puritate servetur, sacrum esto principium: ‘Quilibet textus latinus liturgicus propriam habens melodiam numquam mutabitur.’“ (Vgl. SK XII/Relationes ac vota, 18-19, n. 2 [vgl. Anm. 490]).

⁵²¹ SK XII/III, 2: „6. Integre gregorianus cantus in primitiva puritate servetur. Textus originalis non mutetur, ne penitus evertatur constructio interna et ipsa esthetica cantilenae romanae, quae fuit supra latinum patristicum inventa.“

⁵²² SK XII/IV, 2, n. 9.

⁵²³ SK XII/II, 3, n. 5.

⁵²⁴ SK XII/III, 2: „9. Sicut norma ordinaria vitari debent cantilenae gregorianae Ordinarii et Proprii Missae et Officii cum textu vulgari in liturgia concinere.“

Das Kapitel „De musica sacra moderna“

In den *Entwürfen 2-4* des Kapitels „De musica sacra moderna“ findet sich keine Aussage über die Liturgiesprache mehr.

Das Kapitel „De cantu populari liturgico atque religioso“

Die wichtigsten Aussagen über die im liturgischen Gesang zu verwendende Sprache haben ihren Ort im 2. *Entwurf* des Kapitels „De cantu populari liturgico atque religioso“.

Der erste Teil dieses Kapitels befaßte sich mit dem liturgischen Volksgesang (De cantu populari liturgico). „Vor allem für die feierliche Liturgie soll der Volksgesang empfohlen und gefördert werden, der, unbeschadet partikularrechtlicher Zugeständnisse, nach jahrhundertalter Tradition immer in lateinischer Sprache vollzogen wurde. Die Gläubigen haben ihren Anteil am Gesang nach der Praxis der Kirche an folgenden Stellen: in der Messe bei den Akklamationen, den Antworten und im Ordinarium; bei anderen liturgischen Feiern oder in der Stundenliturgie singen sie die Litaneien, Hymnen und Antiphonen mit. Besonders aber sind die Gläubigen im responsorischen oder antiphonischen Psalmengesang zu unterweisen.“⁵²⁵

Diese Aussagen lassen deutlich erkennen, daß die Gesänge des Volkes in der feierlichen Liturgie lateinisch gesungen werden müssen, auch wenn teilkirchliche Indulte eine andere Regelung bereits zugelassen haben. Damit wurden die Ausführungen von I. Anglès zu diesem Thema aufgegriffen und andere Überlegungen außer acht gelassen.

Der zweite Teil des Kapitels trägt die Überschrift „De cantu populari religioso in vulgari“. Hier wurden nun die Möglichkeiten des volkssprachigen religiösen Volksgesangs umfassend aufgezeigt. „Der religiöse Volksgesang mit volkssprachigem Text soll für die nichtfeierliche Liturgie und die Andachtsübungen mit Nachdruck und eifrig in unserer Zeit gepflegt und gefördert werden. Dies soll bereits in der Grundschule beginnen. Die Gesänge müssen ‘an das Empfinden der einzelnen und an den Charakter der verschiedenen Völker und Regionen angepaßt’ sein, für die Missa lecta, die morgendlichen und abendlichen Gebetszeiten mit dem Volk, Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten etc.“⁵²⁶ Zu den Texten der religiösen

⁵²⁵ SK XII/II, 5: „1. Summopere commendetur atque promoveatur cantus popularis pro Liturgia solemnium, qui, salvis indultis particularibus, iuxta saecularem traditionem, latine semper fuit. Fideles suam partem iuxta praxim Ecclesiae in cantu sic habeant: Acclamationes, responsa liturgica atque Ordinarium in Missa; in aliis actibus atque in Officio litanias, hymnos atque antiphonas concinant. Praecipue autem fideles in Psalmorum cantu sive responsoriali sive antiphonico instruendi sunt.“

⁵²⁶ SK XII/II, 6: „3. Cantus popularis religiosus cum textu in vulgari ad liturgiam non solemnem et ad actus pios promovendos, vehementer atque studiosus (!) nostra aetate colere atque fomentari debetur, ab annis scholae elementaris incipiendo. Isti cantus debent esse, pro Missa lecta, ad Synaxes matutinales et vespertinales cum populo, ad processiones, preces peregrinationes, etc.“

Volksgesänge wird gesagt: „Was die Texte dieser Gesänge betrifft, so ist darauf zu achten, daß sie von der Heiligen Schrift, besonders den Psalmen und biblischen Cantica, sowie von den verschiedenen Liturgien östlicher und lateinischer Tradition geprägt sind, und den Mysterien Christi im liturgischen Jahr oder den jeweiligen Teilen der Messe entsprechen.“⁵²⁷

Wie nach den Aussagen über den *liturgischen* Volksgesang nicht anders zu erwarten, wurde dem *volkssprachigen religiösen* Volksgesang der Bereich der nicht-feierlichen Liturgie und der nicht als Liturgie empfundenen Andachtsübungen zugewiesen. Dabei ging der Entwurf nicht über die Aussagen der Enzyklika „*Musicae sacrae disciplina*“ hinaus. Zwar war der volkssprachige Gesang nicht grundsätzlich aus der Liturgie verbannt – wie er dies ja niemals war –, doch war die von Jounel und Gélinau angeregte Diskussion über eine grundsätzliche Neuumschreibung der Begriffe *cantus popularis liturgicus* und *cantus popularis religiosus cum textu vulgari* sowie der diesen Formen des Volksgesangs zukommenden Funktionen innerhalb der Liturgie nicht aufgenommen worden. So konnten auch die Konsequenzen, die aus einer solchen Diskussion hervorgehen würden, nicht aufgearbeitet werden. Positiv ist zu vermerken, daß mit Ausnahme der feierlichen Liturgie alle liturgischen Feiern dem volkssprachigen Gesang offenstehen, sowie der Hinweis, daß die Texte aus der Heiligen Schrift und den bestehenden liturgischen Traditionen genommen werden und sich am liturgischen Jahr und der jeweiligen Funktion eines gesungenen Elements in der Liturgie orientieren sollen.

Der 3. *Entwurf* stellte den Voten zu dem Kapitel „*De cantu populari liturgico atque religioso*“ ein Proömium voran, das eine Definition der beiden Formen des Volksgesangs bietet. „Der religiöse Volksgesang kann auf zweierlei Weise verstanden werden: Einmal ist es der ‘kirchliche’ Gemeindegesang, der für die feierliche Liturgie bestimmt ist, zum anderen jener religiöse Volksgesang, der für andere Frömmigkeitsformen und Andachtsübungen, die jedoch nicht eigentlich Liturgie sind, angemessen ist. ‘Der religiöse Volksgesang ist jener [heilige] Gesang, der, seit den ersten Jahrhunderten von der Kirche angeregt und von ihr eifrig gepflegt, den Gläubigen zukommt und in lateinischer Sprache oder der Volkssprache (entsprechend dem unterschiedlichen Charakter der Länder und Völker) dazu dient, das fromme Empfinden von Geist und Herz zum Ausdruck zu bringen.’“⁵²⁸ Der Text des Proömiums übernahm die von Anglès stammende Definition wört-

⁵²⁷ SK XII/II, 6: „4. Quantum ad verba istius cantus, provehendum quod ex sacra Scriptura, specialiter ex psalmis et canticis biblicis, ex diversarum liturgiarum traditione sive orientali sive latina inspirati, de mysteriis Christi pro anno liturgico, diversis Missae partibus respondententes, etc.“

⁵²⁸ SK XII/III, 5: „Cantus popularis religiosus duplici ratione considerari potest, scilicet, unus est cantus sacer fidelium ad liturgiam solemnem destinatus, alter autem ille cantus popularis religiosus qui ad alios actus pios et devotos, attamen non proprie liturgicos, destinatur. ‘Cantus popularis religiosus ille est cantus [sacer] qui, abhinc primis saeculis ab Ecclesia impulsus et excultus *fidelibus destinatur*, atque latina vel vulgari lingua (secundum indolem diversarum regionum et gentium) pios mentis et cordis affectus significare contendit.’“

lich.⁵²⁹ Nach diesen einleitenden Bemerkungen folgten die Aussagen zum liturgischen Volksgesang, die im Vergleich zum 2. Entwurf nur geringfügig verändert wurden. So wurde der Hinweis eingefügt, der Volksgesang in der feierlichen Liturgie sei *besonders für die Meßfeier* (praecipue pro Missa) zu fördern; neben den Hymnen und Antiphonen der Stundenliturgie sind auch die *Psalmen* für den Volksgesang vorgesehen.⁵³⁰

Der erste Teil des Textes über den religiösen Volksgesang in der Volkssprache wurde nochmals überarbeitet und gekürzt: „Der religiöse Volksgesang in der Volkssprache soll sehr eifrig gepflegt und gefördert werden. Dies soll von der Grundschule an geschehen.“⁵³¹ Der zweite Teil des Textes wurde unverändert aus dem vorhergehenden Entwurf übernommen⁵³², ebenso die Aussagen über die Verwendung der Heiligen Schrift und der liturgischen Texte als Quellen der religiösen Volksgesänge⁵³³. Die Einschränkungen des 2. Entwurfes „für die nicht-feierliche Liturgie und die Andachtsübungen“ wurde gestrichen. Dies könnte auf eine anfanghafte Öffnung auch der feierlichen Liturgie für den volkssprachigen religiösen Volksgesang hindeuten, zumindest ist dies nicht mehr explizit ausgeschlossen.

Der nach der Diskussion auf der Vollversammlung erstellte 4. Entwurf des Kapitels „De cantu populari liturgico atque vulgari“ wies entscheidende Veränderungen auf. Die neue Zielrichtung wurde schon durch die geänderte Überschrift „De participatione fidelium in cantu“ dokumentiert. Das Hauptaugenmerk lag auf der Teilnahme der Gläubigen am Gesang, nicht mehr auf der Unterscheidung zwischen liturgischem Volksgesang und religiösem Volksgesang in der Volkssprache. Die Definition des Begriffes *cantus popularis religiosus*, die im Proömium des 3. Entwurfs gegeben worden war, wurde ersatzlos gestrichen, ebenso die Überschriften, die eine Unterscheidung zwischen liturgischem und religiösem Volksgesang hervorheben.

Völlig neu formuliert wurde der Text (Art. 17), der sich mit der Teilnahme der Gläubigen am liturgischen Gesang befaßte. „Der Volksgesang in der Liturgie, in lateinischer Sprache oder in der Volkssprache, möge nachdrücklich empfohlen und gefördert werden. Die Ordinarien werden intensive Versuche unternehmen, den gregorianischen Gesang in seinem traditionellen Repertoire zu erhalten oder wiederzubeleben. Wo dies aber nicht erreicht werden kann, soll, bevor man

529 Vgl. SK XII/Relationes ac vota, 37-38 (vgl. Anm. 500).

530 SK XII/III, 5, n. 15.

531 SK XII/III, 5: „16. Cantus popularis religiosus in lingua vernacula vehementer atque studiose coli et fomentari debetur, ab annis scholae elementaris incipiendo. ...“

532 Vgl. SK XII/II, 6, n. 3 (vgl. Anm. 526).

533 SK XII/III, 6, n. 17 (vgl. Anm. 527).

schweigt, eher die Erlaubnis zum Gesang in der Volkssprache gegeben werden, die die Kirche wohlwollend in den Rang der liturgischen Sprache erhebt.“⁵³⁴

Dieser neugeschaffene Text spricht eine ganz andere Sprache als die vorhergegangenen Entwürfe. Jeder Hinweis auf eine Unterscheidung von feierlicher und nichtfeierlicher Liturgie wurde in Bezug auf die Beteiligung der Gläubigen am liturgischen Gesang vermieden. Das wichtigste Ziel ist die Förderung des Volksgesanges in der Liturgie und zwar sowohl in lateinischer Sprache als auch in der Volkssprache. Von dem ausschließlichen Gebrauch der lateinischen Sprache in der feierlichen Liturgie ist nicht mehr die Rede. Zwar kommt die Hochschätzung des gregorianischen Gesangs auch weiterhin zum Ausdruck, doch ist nicht gefordert, ihn um jeden Preis durchzusetzen. Die Möglichkeit, die Gläubigen durch den volkssprachigen Gesang an der Liturgie zu beteiligen, wird dem Schweigen, das durch die Unfähigkeit zu gregorianischem Gesang entstehen kann, eindeutig vorgezogen. Hervorzuheben ist besonders auch die Feststellung, die Kirche verleihe auch der Volkssprache den Rang einer liturgischen Sprache. Durch diesen offen formulierten Artikel ist dem volkssprachigen Gesang der Weg in die Liturgie geebnet, ohne daß damit das traditionelle kirchenmusikalische Erbe vernachlässigt würde.

In Art. 18 wurden die Aussagen des 3. Entwurfes zum religiösen Volksgesang in der Volkssprache wörtlich übernommen, die Beispiele für seine Verwendung sind jedoch weggefallen.⁵³⁵ Ebenfalls übernommen wurden die Hinweise auf die biblischen und liturgischen Quellen für die Texte der religiösen Volksgesänge (Art. 19).⁵³⁶

VIII. Die Stellungnahme von Cyprian Vagaggini OSB

„De lingua latina“⁵³⁷

Außer den einzelnen Subkommissionen meldete sich C. Vagaggini OSB mit einem eigenen Vorschlag zum Thema Liturgiesprache zu Wort. In seiner Stellungnahme „De lingua latina“ traf er die Feststellung, daß den Mitgliedern und Konsultoren der Vorbereitenden Liturgiekommision die weitergehende Einführung der Volkssprache in die Liturgie am Herzen liege, diagnostizierte aber zugleich das Fehlen eines klaren Konzepts bezüglich genauer Kriterien, nach denen die Grenzen für den Gebrauch der Volkssprache bestimmt werden können. Aus diesem Grund

⁵³⁴ SK XII/IV, 3: „17. Summopere commendetur atque promoveatur cantus popularis in liturgia, sive lingua latina sive vernacula. Conatum maximum Ordinarii exhibebunt ad cantum gregorianum retinendum vel restituendum in eius traditionali repertorio. Ubi autem hoc attingi non potest, potius quam silentium pati, in lingua vernacula cantari permittatur, Ecclesia illam ad gradum liturgicae linguae benigne extollente.“

⁵³⁵ SK XII/IV, 4, n. 18 (vgl. Anm. 526).

⁵³⁶ Ebd., n. 19 (vgl. Anm. 524 und 527).

⁵³⁷ Vgl. zu dieser Stellungnahme: Vagaggini, *Theologie der Liturgie* 444-448.

seien nach seinem Dafürhalten in den Voten einiger Subkommissionen logische Mängel erkennbar.⁵³⁸

Vagaggini führte nun einige Grundsätze an, die nach seiner Einschätzung bei der Lösung des Problems unbedingt bedacht werden müssen. So hielt er daran fest, daß für bestimmte Teile der Liturgie die lateinische Sprache erhalten bleiben solle, um beim Klerus das Bewußtsein für die Verbindung von Kenntnis der lateinischen Sprache und Einheit der Kirche wachzuhalten. Doch die Liturgie fordere durch ihren lehrhaften, pastoral ausgerichteten Charakter aus sich selbst heraus auch die Volkssprache. Wolle man diesen beiden Prinzipien gerecht werden, so sei zwischen den Teilen der Liturgie zu unterscheiden, die einen unmittelbar lehrhaften Charakter besitzen und für die die lateinische Sprache aus diesem Grund nicht mehr in Frage komme, und jenen, denen die didaktische Komponente erst in zweiter Linie eigne. In dieser Hinsicht könne man durchaus graduelle Unterschiede herausarbeiten.⁵³⁹

Am stärksten sei das Bemühen um die Unterweisung der Gläubigen wohl bei den Lesungen aus der Heiligen Schrift, der Homilie, den Ansprachen usw. ausgeprägt, so daß sich hier die Volkssprache von selbst empfehle. Zu den Elementen, die, wenn auch in geringerem Maß, lehrhaft-pastoraler Natur seien, gehörten auch alle Gebete und Gesänge, in denen sich die Gläubigen und zusammen mit ihnen der Priester unmittelbar an Gott wenden.⁵⁴⁰ Auch für diese Gebete und Gesänge sei die Volkssprache angebracht. Am wenigsten stark ausgeprägt erscheine der lehrhafte Charakter in den Teilen der Liturgie, deren hauptsächliches Ziel im Vollzug der sakramentalen Handlung „ex opere operato“ liege, wie etwa bei den „sakramentalen Formeln“ und den „konsekratorischen Gebeten“.

Vagaggini zog aus seinen Darlegungen folgende Konsequenzen: Wenn es eine außerhalb der Liturgie gründende Notwendigkeit dafür gebe, daß einige Teile in lateinischer Sprache erhalten bleiben, so könne und solle dies bei den „sakramentalen Formeln“ und den „konsekratorischen Gebeten“ geschehen.

⁵³⁸ Vagaggini kritisiert in diesem Zusammenhang die unpräzise Ausdrucksweise „*quorundam Sacramentorum*“, die nicht erkennen läßt, um welche Sakramente es sich handelt; auch hält er es für nicht einsichtig, warum einige Sakramente vom Gebrauch der Volkssprache ausgenommen werden und andere wiederum nicht. Auch die Forderung der Subkommission IV „*De Officio divino*“, für den privaten Vollzug der kleinen Horen durch den Priester die lateinische Sprache beizubehalten, aber für den ebenfalls privaten Vollzug der Lesehore die Volkssprache zuzulassen, ist seiner Meinung nach – hier ist seine monastische Prägung unübersehbar – nicht zu begründen, denn warum soll für das eine gelten, was für das andere nicht gilt.

⁵³⁹ Vgl. hierzu Anhang, Dok. 8, S. 364 f.

⁵⁴⁰ In diesem Zusammenhang erwähnt Vagaggini Augustinus und Thomas von Aquin (S.th. II-II, q. 83 a. 12 ad 1).

Auch der privat oder gemeinsam vollzogenen Stundenliturgie der Kleriker sei, sofern keine Laien daran teilnehmen, kaum ein lehrhafter Charakter eigen. Aus diesem Grund sollte auch niemals die Volkssprache gestattet werden.⁵⁴¹

In dem die Frage der Liturgiesprache betreffenden Abschnitt seines Werkes „Theologie der Liturgie“ umschreibt Vagaggini eine mögliche Lösung des Problems so: „Beibehaltung des Lateins in jenen Partien, in denen der Priester unmittelbar in persona Christi handelt oder in persona Ecclesiae sich mehr an Gott als an das Volk wendet; Gestatten der Volkssprache in jenen Teilen, die einen mehr lehrhaften Charakter haben oder naturgemäß vom Volk mitzusprechen sind.“⁵⁴²

Zusammenfassende Bewertung

Die *Subkommission I* „*De mysterio sacrae liturgiae*“ ging in ihrem Votum nicht auf die Frage ein, ob die Lesungen, bevor sie in der Volkssprache verkündet werden, in lateinischer Sprache gelesen werden müssen. Sehr offen war die Formulierung hinsichtlich der Gebetstexte, von denen keiner explizit vom volkssprachigen Vollzug ausgenommen war, wenn gesagt wurde, die Volkssprache solle dort Verwendung finden, wo es für das Verständnis der liturgischen Feier nötig sei. Auf dem Hintergrund der Bemühungen der Liturgischen Bewegung und der Aussagen über die tätige Teilnahme der Gemeinde an der liturgischen Feier stellt sich die Frage, für welches Gebet die genannte Prämisse keine Gültigkeit besitzen könnte. Ob diese sehr weitgehende Interpretationsmöglichkeit von der Subkommission intendiert war, läßt sich aus dem Text nicht erheben.

Die *Subkommission II* „*De Missa*“ hat die Vorstellung von der „praestantia latini“, der Vorrangstellung und des qualitativ höheren Wertes der lateinischen Liturgie überwunden oder zumindest in den Hintergrund gedrängt. Diese Akzentverschiebung darf nicht unterschätzt werden, kommt doch gerade bei solch umstrittenen Themen den kleinen Schritten große Bedeutung zu. Ohne die Bedeutung der lateinischen Sprache zu schmälern, werden Möglichkeiten für den Gebrauch der Volkssprache aufgezeigt, die auch für eine weitere Auslegung offen sind. Das offenkundige Bemühen, den Interpretationsrahmen möglichst wenig einzuschränken, brachte es mit sich, daß die konkreten Beispiele und Erläuterungen zum Teil willkürlich zusammengestellt und ungeordnet wirkten. Doch war damit zunächst der Rahmen für die folgenden Arbeitsschritte in positiver Weise abgesteckt, war doch grundsätzlich kein Teil der Messe von der Möglichkeit, die Volkssprache zu

⁵⁴¹ Diese Sichtweise unterscheidet sich völlig von den Vorschlägen und Wünschen, die von der überwiegenden Mehrheit der späteren Konzilsväter eingebracht worden waren. Sie wünschten die Volkssprache für die Stundenliturgie, damit *alle*, die das Gebet der Kirche vollziehen, geistlichen Gewinn daraus empfangen. Vagaggini stellt allein den liturgischen Aspekt des Gebets in den Vordergrund. Den Einwand, daß auch bei den Klerikern die Kenntnis der lateinischen Sprache abnehme, weist Vagaggini mit der Forderung zurück, die Kirche müsse für eine ausreichende Ausbildung der Kleriker Sorge tragen.

⁵⁴² Vagaggini, *Theologie der Liturgie* 447-448.

verwenden, ausgenommen. Dies kam in der Formulierung des Textes von Nr. 7 zum Ausdruck, der lediglich von einer Minimalforderung ausgeht (... ut *saltem* Lectiones ...), die keinen Ausschließlichkeitsanspruch erhebt.

Die anfangs geäußerte Wertschätzung der lateinischen Sprache und ihrer Verwendung in der Feier der Eucharistie läßt die folgenden Forderungen wesentlich gemäßiger erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, war man doch so weit gegangen, auch im Eucharistischen Hochgebet zumindest eine Akklamation der Gemeinde in der Volkssprache in Betracht zu ziehen. Mit diesem Wunsch gingen die Mitglieder der Subkommission deutlich weiter, als dies angesichts des Textes von Art. 7 auf den ersten Blick möglich erscheint. Die Volkssprache sollte in den weitgehend als unantastbar geltenden Teil der Eucharistiefeyer, das Eucharistische Hochgebet, hineingetragen werden⁵⁴³, ein Vorgang, der, wenn er auch zunächst auf das Beten der gläubigen Gemeinde beschränkt ist, dennoch geeignet ist, den Weg für weitere Zugeständnisse zu bereiten. Auch die grundsätzliche Möglichkeit, den Wortgottesdienst unmittelbar in der Volkssprache zu feiern, war ein deutlicher Schritt hin zu einer weitgehend volkssprachigen Feier. Die vorsichtigen Formulierungen können bei der Durchsetzung dieser Ziele nur von Vorteil gewesen sein.

Die Kompetenzen hinsichtlich der Entscheidung über die Volkssprache, die den Bischöfen und Bischofskonferenzen gemäß dem Text der Subkommission II zugestanden werden sollten, gingen weit über die bisherige Praxis hinaus, sollten doch die Bischofskonferenzen, freilich mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles, zur Festlegung von Bedingungen und Grenzen für den Gebrauch der Volkssprache bevollmächtigt sein und die volkssprachigen Übersetzungen der Texte approbieren. Der Wunsch nach tätiger Teilnahme der Gläubigen an der Eucharistiefeyer stand, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, im Mittelpunkt der Überlegungen. Das Votum basierte inhaltlich auf den Wünschen vieler nationaler und internationaler Studientreffen sowie auf den Erfahrungen der Liturgischen Bewegung seit Beginn des 20. Jahrhunderts.

Für die Ausführungen der *Subkommission IV „De Officio divino“* lassen sich zusammenfassend folgende Leitgedanken festhalten: Der Stundenliturgie in lateinischer Sprache wird eine einheitsstiftende Kraft zugeschrieben, die nicht zur Disposition gestellt werden soll. Der Eindruck drängt sich auf, als wollten die Verfasser des Votums die Väter, von denen man eine eher ablehnende Haltung gegenüber der Volkssprache in der Stundenliturgie der Kleriker erwartete, durch diesen Satz

⁵⁴³ Daß hierbei an eine Akklamation nach den Einsetzungsworten gedacht war, geht aus der Anm. 30 zu diesem Text hervor, in der auf eine derartige Tradition einiger orientalischer Kirchen verwiesen wird. SK II/1, 14: „In pluribus ritibus Orientalibus (...) ipsis verbis consecrationis prolatis acclamant ‘Amen’. In ritu aethiopico (...) populus addit confessionem: ‘Ostendimus, Domine, tuam mortem et tuam sanctissimam resurrectionem, credimus tuam ascensionem, laudamus te et confitemur tibi ...’“

von vornherein beschwichtigen, um ihnen eine verständnisvolle Offenheit für das folgende zu erleichtern: Dennoch erfordern sowohl das geistliche Wohl derer, die zur Stundenliturgie verpflichtet sind, als auch das Wohl der Gemeinden eine weitergehende Erlaubnis der Volkssprache im Gebet der Kirche.

Die Stundenliturgie wird nicht mehr nur als Gebet des Klerus gesehen, vielmehr wird der tätigen Teilnahme der Gläubigen in den Gemeinden, die durch die für sie unverständliche lateinische Sprache beeinträchtigt wird, soviel Bedeutung beigemessen, daß um des bewußten Mitbetens der Gemeinde willen die Volkssprache in der Stundenliturgie empfohlen wird.

Während für das im Chor und gemeinsam mit gläubigen Laien vollzogene Gebet der Begriff „celebrare“ verwendet wird, also der Gesichtspunkt der gefeierten Stundenliturgie berücksichtigt wird, werden im Zusammenhang mit dem Gebet des einzelnen Klerikers nur die Verben „persolvere“ bzw. „recitare“ gebraucht, die den Aspekt der Feier und des liturgischen Vollzugs nicht deutlich werden lassen. Mit dieser begrifflichen Differenzierung ist – zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch unbewußt – dem gemeinsamen Vollzug des Gebets der Kirche ein höherer Rang zugesprochen als dem Gebet des einzelnen.

Wie schon bei den Vorschlägen der anderen Subkommissionen steht auch bei jenen der *Subkommission V „De Sacramentis et Sacramentalibus“* die Betonung der tätigen und bewußten Teilnahme der Gläubigen im Vordergrund. Die „*participatio actuosa*“ stellt den eigentlichen Grund für die Forderung nach der Volkssprache dar. Der Blick ist nicht mehr nur auf jene gerichtet, die die Sakramente empfangen, sondern auf die mitfeiernde Gemeinde, deren tätige Teilnahme wesentlich davon abhängt, daß die Gebetstexte verstanden werden. In dem von der zweiten Vollversammlung überarbeiteten und genehmigten Text ist jedoch das Motiv der „*actuosa participatio*“ nicht mehr erwähnt, wenngleich es implizit mitgemeint ist.

Ausdrücklich wird auf die zweifache Ausrichtung der Sakramente – die Heiligung des Menschen und die Verehrung Gottes -, sowie auf ihren didaktischen Charakter verwiesen. Zusammen mit der Feststellung, daß die Sakramente den Glauben nicht nur voraussetzen, sondern ihn durch Worte und Zeichen nähren, ist die Forderung nach dem Gebrauch der Volkssprache geradezu unausweichlich. Dennoch macht das Votum der Subkommission an dieser Stelle vor den „sakramentalen Formeln“ Halt, die in lateinischer Sprache beibehalten werden sollen. Der von der Vollversammlung überarbeitete Text spricht nicht mehr von „sakramentalen Formeln“, sondern von „einigen Formeln“. Doch auch damit ist eine Unterscheidung fortgeführt, die schon in einigen Eingaben der späteren Konzilsväter ihren Niederschlag gefunden hatte, die Unterscheidung zwischen *lingua vernacula*, für die Teile, die „das Volk betreffen“, und *lingua sacralis* für die Teile,

die an Gott gerichtet sind.⁵⁴⁴ Die Scheu, für alle Teile der liturgischen Feiern die Volkssprache zu fordern, hat ihren Grund wohl auch in einer unterschweligen Abwertung der Volkssprache und damit letztlich des Anteils, den die Gemeinde an der Feier der Liturgie hat.

Die Stellungnahme der *Subkommission IX „De fidelium participatione in sacra liturgia“* zeigt in der Frage der Einführung der Volkssprache eine grundsätzliche Offenheit in Bezug auf alle liturgischen Feiern. Die Subkommission bewegt sich mit ihrem Votum im Rahmen dessen, was auch die anderen Arbeitsgruppen vorschlugen. Sie hat die Anregungen der Bischöfe und Ordensoberen (Antepreparatoria) aufgegriffen, die vielfach mit Hinweis auf die tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen eine weitergehende Einführung der Volkssprache gefordert hatten.

§ 3 DIE LITURGIESPRACHE IN DEN SCHEMATA DER LITURGIEKONSTITUTION

Die auf der zweiten Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission (12.-22. April 1961) diskutierten und verabschiedeten Texte der einzelnen Subkommissionen bildeten die Grundlage für das erste Schema der Liturgiekonstitution (Schema I), das das Sekretariat der Vorbereitenden Liturgiekommission erarbeitete. Dieser erste Versuch, das gesamte Material in eine sinnvoll geordnete Form zu bringen, war sehr umfangreich; er umfaßte 252 Seiten. Das vorgelegte Material wurde aufgegliedert in den eigentlichen, von der Vollversammlung approbierten Text des jeweiligen Artikels und eine dazugehörige Erklärung (Declaratio), die den Inhalt des Artikels belegen und auch für die an dessen Entstehen nicht Beteiligten verständlich machen sollte. Am 10. August 1961 wurde der Band zusammen mit einem Brief, in dem die Mitglieder und Berater der Kommission um baldige Stellungnahme gebeten wurden, versandt.⁵⁴⁵

Die Reaktionen auf das Schema machten deutlich, daß vor allem eine gründliche Überarbeitung des Proömiums und des I. Kapitels nötig war. Damit wollte man nicht bis zur nächsten Sitzung warten, doch wollte das Sekretariat die Überarbeitung nicht allein übernehmen und verantworten. So bat der Sekretär der Vorbereitenden Liturgiekommission, A. Bugnini, die Mitglieder der 1. Subkommission und einige weitere Konsultoren, zusammen mit ihm diese Aufgabe in Angriff zu nehmen.⁵⁴⁶ Auf einer Sitzung vom 11.-13. Oktober 1961 in der Domus Mariae in

⁵⁴⁴ Vgl. hierzu die Eingabe des Apostolischen Vikars von Purwokerto (Indonesien), W. Shoemaker: „Lingua vernacula adhibeatur in quantum ‘ad populum’, lingua sacralis in quantum ‘ad Deum’.“ (AD I-II/IV, 251).

⁵⁴⁵ Pontificia Commissio de sacra Liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II. Constitutio de sacra Liturgia fovenda atque instauranda. Schema transmissum Sodalibus Commissionis die 10 augusti 1961 (XIV u. 252 Seiten).

⁵⁴⁶ An der Sitzung nahmen teil: G. Bevilacqua (Relator), H. Jenny, J. A. Jungmann, I. Oñati-bia, C. Vagaggini, A.-G. Martimort, J. Pascher, H. Schmidt, A. Dirks, C. Braga sowie A. Bugnini (vgl. Bugnini, *La riforma liturgica* 34 [40]).

Rom wurde ein neuer Entwurf des Proömiums und des I. Kapitels erarbeitet.⁵⁴⁷ Diese „ganz normale Studientagung ... wurde später Anlaß zu der sinnlosen Behauptung, der Sekretär [Bugnini] und einige seiner Freunde hätten das Werk der Vorbereitungskommission ‘in progressivem Geiste’ verfälscht. Was auf dieser Studientagung erarbeitet wurde, ist allen Kommissionsmitgliedern zugeschickt worden und wurde schon vor und auch noch während der letzten allgemeinen Sitzung vom 11. bis 13. Januar 1962 gründlich durchgesehen.“⁵⁴⁸ Auch die übrigen Texte wurden entsprechend den etwa 1500 Bemerkungen, die eingegangen waren, verbessert und vor allem verkürzt.

So konnte am 15. November 1961 ein zweites Schema (Schema II) an die Mitglieder versandt werden, wieder mit der Bitte um rasche Übersendung von Verbesserungsvorschlägen.⁵⁴⁹ Zu Schema II wurden dem Sekretariat 750 Bemerkungen zugeleitet. Vor der für Januar 1962 angesetzten 3. Vollversammlung der Praeparatoria konnte keine neue Fassung des Schemas mehr verschickt werden. So wurden lediglich die aufgrund der Bemerkungen verbesserten Seiten (Folia emendata) dem Schema II beigelegt und zur Vollversammlung vom 11.-13. Januar 1962 vorgelegt.⁵⁵⁰

Auf dieser dritten und letzten Sitzung der Praeparatoria wurde das Schema für die Liturgiekonstitution nochmals überarbeitet und in seine endgültige Form gebracht. Dieser Text wurde von der Vollversammlung einstimmig approbiert⁵⁵¹ und als Schema III dem Präsidenten der Kommission, Kardinal Gaetano Cicognani, am 22. Januar 1962 zur Unterschrift vorgelegt.⁵⁵² Dieser zögerte zunächst, den Text durch seine Unterschrift zu bestätigen, unterzeichnete ihn aber schließlich am 1. Februar 1962 doch.⁵⁵³ Das endgültige Schema der Liturgiekonstitution wurde gedruckt und den Mitgliedern und Konsultoren zugeschickt. Vier Tage nach der

⁵⁴⁷ Pontificia Commissio de sacra Liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II. Emendatio capituli I Constitutionis de sacra Liturgia (11-13 octobris 1961) (29 Seiten).

⁵⁴⁸ Schmidt, Kommentar 71; vgl. auch Bugnini, *La riforma liturgica* 34 [40].

⁵⁴⁹ Pontificia Commissio de sacra Liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II. Constitutio de sacra Liturgia. Schema transmissum Sodalibus Commissionis die 15 novembri 1962 (XIII u. 96 Seiten). Bugnini nennt in diesem Zusammenhang einen anderen Ablauf: Nach Schema I vom 10. August 1961 spricht er von einem weiteren, 150 Seiten umfassenden Schema, das den Mitgliedern der Kommission noch vor dem 15. November 1961 zur Stellungnahme zugesandt worden war. Das Schema vom November 1961 ist in seiner Zählung dann das dritte, das wegen Zeitmangels jedoch nicht mehr verschickt werden konnte (vgl. Bugnini, *La riforma liturgica* 35 [41]). Von dem nach Bugnini's Zählung zweiten Schema fehlt jedoch jede Spur, sowohl in allen anderen Kommentaren als auch im Archiv der Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente und im Nachlaß Bugnini's. Es handelt sich also vermutlich um einen Irrtum Bugnini's.

⁵⁵⁰ Pontificia Commissio de sacra Liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II. Documenta sessionis plenariae mensis ianuarii 1962. Folia emendata textui Constitutionis inserenda.

⁵⁵¹ Es wurde am 11. und 13.1.1962 über Kap. 1, am 13.1.1962 über die Kap. 3, 4 und 5 sowie am 12. und 13.1.1962 über die Kap. 2 und 6 abgestimmt (vgl. Caprile, *Cronistoria* 87).

⁵⁵² Pontificia Commissio de sacra Liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II. Constitutio de sacra Liturgia. Textus approbatus in sessione plenaria diebus 11-13 ianuarii 1962 (IX u. 79 Seiten).

⁵⁵³ Vgl. hierzu die Angaben in dem Promemoria Bugnini's vom 1. Dezember 1962 (Anhang, Dok. 10, S. 369-373).

Unterzeichnung des Liturgieschemas starb Kardinal Gaetano Cicognani. Zu seinem Nachfolger als Präsident der Vorbereitenden Liturgiekommission wurde am 22. Februar 1962 der als konservativ geltende neue Präfekt der Ritenkongregation, Kardinal Arcadio Larraona, ernannt.

Die nächste Instanz, die sich mit dem Schema der Liturgiekonstitution zu befassen hatte, war die von Johannes XXIII. am 5. Juni 1960 eingesetzte Zentralkommission, die in ihrer 5. Sitzung vom 26. März bis 3. April 1962 das Liturgieschema diskutierte. „Nach den Worten von Kardinal Alfrink war diese Zentralkommission nicht nur eine internationale Versammlung, sie war die Kirche im kleinen und, wenn man will, ein Konzil ‘im Kleinformat’: In ihr war die Stimme der gesamten Kirche zu hören.“⁵⁵⁴ Kardinal Larraona hatte als Präsident der Vorbereitenden Liturgiekommission die Aufgabe, das Liturgieschema der Zentralkommission vorzustellen. Jedoch hatte sich Kardinal Larraona bis zu seiner Ernennung nicht mit der Entstehung des Schemas befaßt und mußte somit ein Dokument vertreten, das er nicht selbst approbiert hatte und hinter dessen Inhalten er nicht immer stand. Die Meinungen der Mitglieder der Zentralkommission zu dem vorgelegten Schema waren teilweise äußerst kontrovers. Von einer Diskussion im eigentlichen Sinn kann man nicht sprechen, da ein wirklicher Meinungs austausch in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen war. Es war lediglich daran gedacht, daß die Mitglieder der Kommission nacheinander ihre Meinung zu den einzelnen Kapiteln vortrugen und anschließend darüber abstimmten.⁵⁵⁵ Die Möglichkeit der Reaktion auf die jeweiligen Stellungnahmen war nicht gegeben. Dennoch wurde das Schema im allgemeinen positiv beurteilt. Zu den am heftigsten umstrittenen Themen gehörte neben der Frage der Kompetenz der Bischöfe in liturgischen Belangen, der Konzelebration und der Frage der Kommunion unter beiden Gestalten auch die Einführung der Volkssprache, vor allem bezüglich der Stundenliturgie.⁵⁵⁶

Nicht ohne Einfluß auf die Aussprache konnte die von Papst Johannes XXIII. am 22. Februar 1962 mit großer Feierlichkeit unterzeichnete Apostolische Konstitution „*Veterum sapientia*“ über die Förderung des Studiums der lateinischen Sprache bleiben.⁵⁵⁷ Die Aussagen der Konstitution waren nicht dazu geeignet, die ohnehin heftigen Auseinandersetzungen um die lateinische Sprache in der Liturgie zu beruhigen. Obwohl der Papst in „*Veterum sapientia*“ nicht unmittelbar auf die Liturgie und die dort zu verwendende Sprache einging, machten sich doch viele

⁵⁵⁴ Schmidt, Kommentar 74.

⁵⁵⁵ Nach für die Arbeit der Zentralkommission aufgestellten Normen war es deren Aufgabe festzustellen, ob die Entwürfe dem Papst vorgelegt werden können. Zu diesem Zweck wurde bei den Beratungen mündlich und schriftlich abgestimmt. Die Mitglieder konnten mit „*placet*“, „*placet iuxta modum*“ (was als positive Stimme gezählt wurde) und „*non placet*“ stimmen. Die Abstimmungsergebnisse wurden nicht bekanntgegeben. Vgl. Lengeling, Kommentar 51 f.; Komonchak, Der Kampf für das Konzil 341.

⁵⁵⁶ Vgl. Caprile, *Cronistoria* 109; vgl. auch HerKorr 16 (1961/62) 411-416; B. Neunheuser, *Servata substantiali unitate ritus romani*: SC 38: *Ecclesia Orans* 8 (1991) 81-84.

⁵⁵⁷ AAS 54 (1962) 129-135; deutsch: HerKorr 16 (1961/62) 318-321.

Gegner der volkssprachigen Liturgie die Argumente der Konstitution zu eigen und nützten sie zur Unterstützung ihrer ablehnenden Haltung.⁵⁵⁸

Nach Beendigung der Beratungen der Zentralkommission wurden die Ergebnisse, Verbesserungsvorschläge und Korrekturen, der von Kardinal Confalonieri geleiteten 3. Subkommission der Zentralkommission (Subkommission für die Verbesserungen/Sottocommissione degli [auch: per gli] emendamenti) übergeben, die das Liturgieschema auf ihrer Sitzung am 9. Mai 1962 behandelte. Nach der Überarbeitung durch diese Subkommission wurde das Liturgieschema zusammen mit den anderen Schemata, die auf dem Konzil besprochen werden sollten, vom Papst am 13. Juli 1962 approbiert, veröffentlicht und an alle Konzilsväter verschickt.⁵⁵⁹

Im folgenden werden die verschiedenen Redaktionsschritte der Artikel über den Gebrauch der Volkssprache vom ersten Schema über die Auseinandersetzung in der Zentralkommission bis hin zur Überarbeitung durch die Subkommission für die Verbesserungen dargestellt. In den verschiedenen Stadien der Arbeit wurde die Numerierung der Artikel mehrfach verändert.

I. Die Redaktion des grundlegenden Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie

Die Entwicklung des grundlegenden Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie des römischen Ritus muß im Kontext des gesamten ersten Kapitels des Liturgieschemas gesehen werden, in dem die allgemeinen Richtlinien zur Förderung und Erneuerung der Liturgie dargelegt sind.

Schema I – Art. 33

Das sehr breit angelegte Schema I der Liturgiekonstitution befaßt sich im ersten, 44 Artikel umfassenden Kapitel, in dem zunächst „über das Wesen der Liturgie und ihre Bedeutung im Leben der Kirche“ (De liturgiae natura eiusque momento in vita

⁵⁵⁸ Vgl. Caprile, Cronistoria 89-94; Schmidt, Kommentar 72-73.

In diese Richtung geht auch die Meldung der Katholischen Nachrichtenagentur zur Veröffentlichung von „Veterum Sapientia“:

Apostolische Konstitution „Veterum sapientia“ über Studium und Gebrauch der lateinischen Sprache veröffentlicht – Stellungnahmen gegen den Gebrauch des Lateinischen unerwünscht.

Vatikanstadt, 25. Februar (KNA). Die angekündigte Apostolische Konstitution „Veterum sapientia“ über Studium und Gebrauch der lateinischen Sprache, die am Freitag im Vatikan veröffentlicht wurde, schließt nach dem Urteil römischen Beobachter von vornherein jede Diskussion über die Volkssprache in der Liturgie aus, wie sie vielfach vom Zweiten Vatikanischen Konzil erwartet worden ist. Die Konstitution macht es den Bischöfen zur Pflicht, darüber zu wachen, daß niemand in irgendwelchen Veröffentlichungen gegen den Gebrauch des Lateinischen im Seminarunterricht und in der Liturgie Stellung nimmt. ... (KNA Nr. 40, Montag, 26. Februar 1962.)

⁵⁵⁹ Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II. Schemata et Decretorum, de quibus disceptabitur in Concilii Sessionibus. Series prima, Typis Polyglottis Vaticanis 1962, 155-201. Vgl. zu den Angaben über die verschiedenen Etappen in der Entstehungsgeschichte der Liturgiekonstitution: Bugnini, La riforma liturgica 35-41 [41-48]; Braga, La „SC“ 99-103; Caprile, Cronistoria 83-117.

Ecclesiae) sowie „über die Förderung der tätigen Teilnahme und die dazu notwendige liturgische Bildung des Volkes“ (De actuosa participatione populi prosequenda et de institutione liturgica populi ad hoc necessaria) gesprochen wird, in einem dritten Abschnitt mit „der liturgischen Erneuerung und ihren allgemeinen Regeln“ (De instauratione liturgica eiusque generalibus normis). In diesem Abschnitt werden neben der Begründung für die Notwendigkeit der liturgischen Erneuerung bei gleichzeitiger Wahrung der Tradition und der Anpassung der Liturgie an die Eigenart und Überlieferung der verschiedenen Gruppen und Völker auch allgemeine Normen für die liturgische Erneuerung aufgezeigt, die sich aus dem lehrhaften und pastoral ausgerichteten Charakter der Liturgie ergeben.

Der Art. 33 des Schemas I befaßt sich mit den Konsequenzen, die aufgrund dieser Ausführungen für die Zulassung der Volkssprache in der Liturgie entstehen.

„33. (Konsequenzen bezüglich der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie).- In der Liturgie soll der Volkssprache breiterer Raum gewährt werden: zuallererst in den unmittelbar lehrhaften Teilen und wenigstens bei den Gesängen und Gebeten, die dem Volk mehr eignen. Es soll der Bischofskonferenz in den einzelnen Gebieten zukommen, mit Zustimmung des Hl. Stuhles Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie zu bestimmen.“⁵⁶⁰

Den Aussagen von Art. 33 ist keine Erklärung (Declaratio) beigegeben.

Verbessertes Schema (Domus Mariae) – Canon 8 (vorher Schema I: Art. 33)

Bei der Verbesserung des 1. Kapitels in der Domus Mariae wurden in Art. 33 – in dem verbesserten Schema als Canon 8 bezeichnet – zwei Änderungen vorgenommen. Zum einen wurde das Adverb „wenigstens“ (saltem) durch „überdies“ (insuper) ersetzt, zum anderen der Satz, der die Kompetenzen der Bischofskonferenzen beschreibt, erweitert.

„(Konsequenzen bezüglich der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie).- In der Liturgie soll der Volkssprache breiterer Raum gewährt werden: zuallererst in den unmittelbar lehrhaften Teilen und *überdies* bei den Gesängen und Gebeten, die dem Volk mehr eignen. Es soll den Bischofskonferenzen in den einzelnen Gebieten, *gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen anderer Gebiete des gleichen Sprachraumes*, zukommen, mit Zustimmung des Hl. Stuhles

⁵⁶⁰ „(Consequentiae quoad linguam vulgarem in liturgia admittendam).- In liturgia amplior locus linguae vernaculae concedatur: praeprimis in partibus directe didacticis et saltem in cantibus et orationibus populo magis propriis. Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus sit, annuente Sancta Sede, limites et modum linguae vernaculae in liturgia admittendae statuere.“ (SchemaConst I, 77).

Bei wörtlichen Zitaten ist im folgenden der Begriff „Sancta Sedes“ mit „Hl. Stuhl“ wiedergegeben, ansonsten wird die sinnvollere Bezeichnung „Apostolischer Stuhl“ gewählt.

Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie zu bestimmen.“⁵⁶¹

Schema II – Art. 23 (vorher Schema I: Art. 33)

Das Schema II übernimmt diesen verbesserten Text als Art. 23 unverändert, fügt nun aber eine Erläuterung (Declaratio) bei, die sowohl im ersten Entwurf des Schemas als auch in der verbesserten Fassung des 1. Kapitels gefehlt hatte.

Declaratio: „Die Frage einer weitergehenden Erlaubnis der Volkssprache in der Liturgie wurde von sehr vielen Bischöfen in den Voten zur Vorbereitung des Konzils aufgeworfen. Der Artikel, der den Vätern zur Approbation vorgeschlagen wird, berücksichtigt die unterschiedlichen Bedingungen und die Schwierigkeiten der einzelnen Gebiete und Völker. Er trifft daher folgende Regelung: In der Praxis soll den einzelnen nationalen Bischofskonferenzen, die die tatsächlichen Erfordernisse beurteilen können, die Entscheidung zufallen, in welchen Grenzen die Volkssprache in der Liturgie gestattet wird. Dies soll mit Approbation des Hl. Stuhles geschehen.“⁵⁶²

Folia emendata – Art. 23

Die Mitglieder der Subkommission I und einige darüber hinaus hinzugezogene Fachleute überarbeiteten das Schema II vor der dritten Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission (11.-13. Januar 1962) nochmals;⁵⁶³ auch Art. 23 wurde neu formuliert.

Art. 23: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache ist in der westlichen Liturgie grundsätzlich beizubehalten. Da jedoch ‘in nicht wenigen Riten die Verwendung der Volkssprache für das Volk sehr nützlich sein’ kann, soll ihr in der Liturgie breiterer Raum gewährt werden, vor allem in den Lesungen und Hinweisen, in den Gebeten und in einigen Gesängen, die dem Volk mehr eignen. Es soll aber der Bischofskonferenz in den einzelnen Gebieten, gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes, zukommen, Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in

⁵⁶¹ „(Consequentiae quoad linguam vulgarem in liturgia admittendam).- In liturgia amplior locus linguae vernaculae concedatur: praepriis in partibus directe didacticis et *insuper* in cantibus et orationibus populo magis propriis. Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, *etiam – si casus ferat – consilio habito cum Episcopis aliarum regionum eiusdem linguae*, sit ...“ (SchemaConst I. Emend., 21-22). (Hervorhebungen durch Vf.).

⁵⁶² Declaratio zu Art. 23: „Quaestio de maiori parte tribuenda linguae vulgari in Liturgia aperte proponitur a quamplurimis Episcopis in votis ad Concilium apparandum.⁵⁹ Canon qui Patrum approbationi proponitur, prae oculis habitis diversis regionum et gentium condicionibus et difficultatibus, disponit ut, in praxi, quaestio de limitibus dandis concessioni linguae vulgaris in Liturgia dirimatur, approbante Sancta Sede, a singulis Conferentiis Episcopalibus nationalibus, quae veras necessitates concretas perpendent.“⁵⁹ Cf. Acta et Documenta, Appendix vol. II, pars II, 391-428).“ (SchemaConst II, 22).

⁵⁶³ Sitzung am 10. Januar 1962. Leider ist nicht in Erfahrung zu bringen, wer die hinzugezogenen Fachleute waren.

der Liturgie zu bestimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Hl. Stuhl.“⁵⁶⁴

In der Declaratio zu Art. 23 wird, verglichen mit der vorhergehenden Fassung, nur der letzte Satz verändert, der sich mit der Approbation durch den Apostolischen Stuhl befaßt.

„Die Beschlüsse der Bischofskonferenzen dürfen nicht eher promulgiert werden, als sie vom Hl. Stuhl überprüft worden sind.“⁵⁶⁵

Schema III – Art. 24 (vorher Schema II: Art. 23, Schema I: Art. 33)

Das Schema III, hervorgegangen aus den Diskussionen auf der dritten Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission im Januar 1962, übernimmt Art. 23 – nun Art. 24 – und die dazugehörige Erklärung fast unverändert. Die Überschrift des Artikels lautet in der neuen Fassung „lingua liturgica“, anstelle von „lingua vulgaris“. Bei der Aufzählung der Möglichkeiten für den volkssprachigen Vollzug heißt es nun: „in einigen Gebeten und Gesängen“ (in nonnullis orationibus et cantibus). Die Erläuterung verdeutlicht, daß die Entscheidung über Art und Weise der Zulassung der Volkssprache bei den einzelnen nationalen Bischofskonferenzen (dirimatur a singulis Conferentiis Episcopalibus nationalibus) liegen solle.⁵⁶⁶

Dieser Text wurde der Zentralkommission zur Beratung vorgelegt.

Die Diskussion in der 5. Sitzung der Zentralkommission

In der Vorstellung des Liturgieschemas ging der Vorsitzende der Vorbereitenden Liturgiekommission, Kardinal Larraona, auch auf Art. 24 ein.⁵⁶⁷ Er wies zunächst darauf hin, daß in Art. 24 die grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Volkssprache in der Liturgie dargelegt sind; hinzu kommen die konkreten Regelungen für die Eucharistiefeier (Art. 41), die Sakramente⁵⁶⁸ und Sakramentalien (Art. 48), die Stundenliturgie (Art. 78) und die Kirchenmusik (Art. 93). Des weiteren erläuterte er, daß die Bestimmungen von Art. 24 ausschließlich für liturgische Feiern im strengen Sinn Geltung besitzen⁵⁶⁹, nicht jedoch für die Andachtsübun-

⁵⁶⁴ „[Lingua vulgaris].- Latinae linguae usus in Liturgia occidentali omnino servandus est. Cum tamen ‘in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum existere’¹ possit, amplior locus ipsi in Liturgia tribuatur, imprimis autem in lectionibus et admonitionibus, in orationibus et nonnullis cantibus populo magis propriis. Sit vero Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae statuere, actis a Sancta Sede recognitis (cfr. can. 291). (¹ Mediator Dei: AAS 39 [1947] 545).“ (SchemaConst II. FolEmend., 13).

⁵⁶⁵ „Resolutiones Conferentiarum Episcopaliū ne antea promulgentur, quam a Sancta Sede recognitae fuerint.“ (SchemaConst II. FolEmend., 14).

⁵⁶⁶ Vgl. AD II-III/II, 21; SchemaConst III, 20-21.

⁵⁶⁷ Vgl. AD II-II/III, 62-63.

⁵⁶⁸ Larraona spricht in diesem Zusammenhang noch nicht von den übrigen Sakramenten.

⁵⁶⁹ „Agimus tantum in normis de actionibus liturgicis proprie dictis, et quidem eo magis stricte quo haec actiones solemniore sunt.“ (AD II-II/III, 62).

gen, selbst wenn sie in Gemeinschaft in einer Kirche oder Kapelle stattfinden.⁵⁷⁰ In einem weiteren Schritt führte Kardinal Larraona die unterschiedlichen Stufen der Festlichkeit der einzelnen liturgischen Feiern – Eucharistiefeyer, übrige Sakramente und Sakramentalien, Stundenliturgie – auf, die für die Regelung bezüglich der Volkssprache von Bedeutung sind.

Danach steckte er den Interpretationsrahmen für das Verständnis von Art. 24 ab. Hierbei stehen die bereits für einige Länder gegebenen Möglichkeiten zum Gebrauch der Volkssprache in den „eigentlich liturgischen Feiern“ sowie die Äußerungen der Ritenkongregation in der Instruktion „De Musica sacra et sacra Liturgia“ und Johannes’ XXIII. in der Apostolischen Konstitution „Veterum sapientia“ im Vordergrund: „Mit derselben väterlichen Sorge mögen sie (die Bischöfe) darauf achten, daß keiner ihrer Untergebenen aus Neuerungssucht gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache im höheren theologischen Unterricht oder in der Liturgie schreibe oder aus einer vorgefaßten Meinung die Bestimmung des Apostolischen Stuhles abschwäche oder verfälsche.“⁵⁷¹ Für die volkssprachigen Übersetzungen soll gelten, daß sie in jedem Fall dem Glauben entsprechen und für eine ganze Region einheitlich sein sollen, ordentlich approbiert und vom Apostolischen Stuhl überprüft sein müssen.⁵⁷²

Im Anschluß an die Ausführungen des Vorsitzenden der Vorbereitenden Liturgiekommission hatten die Mitglieder der Zentralkommission Gelegenheit, Meinungen, Vorschläge und Bedenken zu dem vorgelegten Text zu äußern. Vor allem die Kardinäle B. Alfrink, J. Döpfner, P. E. Léger sowie Erzbischof F. Šeper beurteilten Art. 24 des Liturgieschemas sehr positiv.

Kardinal Alfrink sah in dem Artikel über die Liturgiesprache „ein Beispiel der Klugheit, Weisheit und Umsicht“, wird doch „weder die lateinische Sprache noch die Volkssprache als einziges Heil der Kirche behandelt“.⁵⁷³ Dieses Lob gründet auf der Tatsache, daß durch den Text von Art. 24 die Verwendung der lateinischen Sprache in der Liturgie des Westens gestützt werde, ohne daß die Volkssprache grundsätzlich ausgeschlossen bleibe. Dies gelte insbesondere für die Teile der Liturgie, die von ihrem Wesen her die Volkssprache fordern – Lesungen, Hinweise, einige Gebete und Gesänge. Daß die Entscheidung über den Gebrauch der Volks-

⁵⁷⁰ Die Unterschiede zwischen den liturgischen Handlungen und den Andachtsübungen werden aufgrund der Äußerungen von Mediator Dei (AAS 39 [1947] 528-529) und der Instruktion der Ritenkongregation vom 3. September 1958 (AAS 50 [1958] 632) dargestellt.

⁵⁷¹ „Paterna iidem [scilicet Sacrorum Antistites et Ordinum Religiosorum Summi Magistri] sollicitudine caveant, ne qui in [e] sua dictione novarum rerum studiosi contra linguam latinam sive in altioribus [sacris] disciplinis tradendis sive in sacris habendis ritibus usurpandam scribant, neve praeiudicata opinione, Apostolicae Sedis voluntatem hac in re extenuent vel perperam interpretentur.“ AD II-II/III, 63 (Zitat aus „Veterum sapientia“, Nr. 2: AAS 54 [1952] 133; deutsch: HerKorr 16 [1961/62] 320)

⁵⁷² Vgl. AD II-II/III, 63.

⁵⁷³ „Haec paragraphus est exemplum prudentiae, sapientiae et circumspectantiae. Nec lingua latina nec lingua vernacula ut unica salus Ecclesiae tractatur.“ (AD II-II/III, 75).

sprache nicht dem einzelnen Bischof überlassen ist, sondern den Bischofskonferenzen, schließe jede Willkür aus. Schließlich bleibe die Approbation durch den Apostolischen Stuhl erhalten, so daß die Einheit und Einheitlichkeit, soweit sie nützlich und notwendig ist, gewahrt sei.⁵⁷⁴

Kardinal Alfrink wußte um die Meinungsverschiedenheiten, die sich an der Frage der Liturgiesprache entzündeten. Er machte deutlich, daß eine Lösung nicht durch ein bloßes Gegenüberstellen der unterschiedlichen Standpunkte gefunden werden könne. So äußerte er zum Thema Liturgiesprache abschließend zwei Bitten: Zum einen, „daß die Bischöfe, die in irgendeiner Weise die Volkssprache in die Liturgie einführen wollen, nicht als ‘rerum novarum studiosi’ (vgl. Apg 17,21) betrachtet werden, sondern als Menschen, die ein pastorales Ziel bewegt und die die Kirche mit derselben Leidenschaft lieben wie diejenigen, die die lateinische Sprache grundsätzlich erhalten wollen.“ Zum anderen, „daß die Väter, die für ihren Zuständigkeitsbereich einzig die lateinische Sprache bewahren wollen, den anderen Bischöfen die Freiheit zugestehen, in ihren Diözesen zum Seelenheil der Gläubigen die Volkssprache einzuführen, selbstverständlich mit Approbation durch den Heiligen Stuhl.“⁵⁷⁵

Kardinal Döpfner hob in seiner Stellungnahme hervor, welche große Bedeutung der Volkssprache in der Liturgie besonders in jenen Ländern zukomme, in denen die Liturgie einzige Quelle des religiösen Lebens und ausschließliche Möglichkeit der Katechese sowie des gemeinsamen Betens der Gläubigen ist.⁵⁷⁶ Doch auch grundsätzlich sei das geistliche Leben abhängig von einer fruchtbaren Teilnahme an der Feier der Liturgie. Auch Kardinal Döpfner betonte die Ausgewogenheit von Art. 24, der sowohl für die Beibehaltung der lateinischen Sprache als auch für eine angemessene Verwendung der Volkssprache Sorge trage. Die Rolle von Bischofskonferenz und Apostolischem Stuhl bewertete er ebenfalls positiv.⁵⁷⁷

Erzbischof Šeper wies in seinem Diskussionsbeitrag zunächst auf die Notwendigkeit hin, in der westlichen Liturgie die lateinische Sprache zu bewahren, ist sie doch „ein wunderbares – wenn auch nicht das einzige und absolut notwendige – Zeichen der Einheit im Glauben“. Sie ermögliche einem Gläubigen des römischen Ritus, überall auf der Erde den Gottesdienst in derselben Sprache wie in seiner

⁵⁷⁴ Vgl. ebd.

⁵⁷⁵ „Duo rogare vellem: 1) Ut Episcopi, qui quodam modo linguam vernaculam in sacram Liturgiam introducere cupiunt, non considerentur ut ‘rerum novarum studiosi’, sed ut homines, qui zelo pastoralis moventur et qui Ecclesiam eodem fervore amant ac ii qui linguam latinam omnino servare volunt. 2) Ut Patres Eminentissimi et Excellentissimi, qui, pro suis circumstantiis, linguam latinam unice servare cupiunt, aliis Episcopis libertatem relinquunt ut in suis conditionibus ad animarum salutem linguam vernaculam introducant, non sine approbatione Sanctae Sedis.“ (AD II-II/III, 76).

⁵⁷⁶ Kard. Döpfner geht hier wohl von den Erfahrungen aus, die er als Bischof von Berlin mit einer atheistisch geprägten Gesellschaft gemacht hatte.

⁵⁷⁷ Vgl. AD II-II/III, 72-73.

Heimat mitzufeiern.⁵⁷⁸ Nicht zu übersehen seien auch die Schwierigkeiten, die sich aus der raschen Veränderung der modernen Sprachen ergeben. Dennoch sei der Gebrauch der Volkssprachen in der Liturgie unter den veränderten Bedingungen des 20. Jahrhunderts nicht zu umgehen, ja es sei unbedingt notwendig, der volkssprachigen Liturgie einen breiteren Raum zuzubilligen. Die von der kirchlichen Autorität geforderte tätige Teilnahme der Gläubigen könne nicht Wirklichkeit werden, wenn die Gläubigen nur Zuschauer sind, die, die Übersetzungen der liturgischen Texte in Händen, der Liturgie folgen. Auch das immer stärker erwachende Bewußtsein der katholischen Laien bezüglich der Rechte, die sie durch die Taufe empfangen haben, dürfe nicht vernachlässigt werden.⁵⁷⁹ Anschließend erläuterte Erzbischof Šeper, welche Teile der Liturgie nach seiner Meinung für die Volkssprache in Frage kommen. Diese Aufzählung deckt sich weitgehend mit den Aussagen von Art. 24.⁵⁸⁰

Kardinal Léger beurteilte die Aussagen von Art. 24 äußerst positiv, sah er darin doch die Erfüllung der diesbezüglichen Wünsche von Klerus und Laien. Er zeigte sich überzeugt davon, daß diese Aussagen von allen als ein Zeichen der Bemühung der Kirche um eine tätige und fruchtbringende Teilnahme an der Liturgie verstanden werden. Dennoch wünschte er eine Veränderung des ersten Satzes von Art. 24. Die Formulierung: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache ist in der westlichen Liturgie grundsätzlich zu erhalten“ (*omnino servandus est*) hielt er für zu hart, zu absolut und für alle Zeiten festgeschrieben. Er schlug vor, das Wort „grundsätzlich“ (*omnino*) zu streichen und den Satz neu zu formulieren: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in der westlichen Liturgie erhalten bleiben“ (*servetur*).⁵⁸¹

Zu den Kritikern des vorgeschlagenen Textes von Art. 24 gehörten die Kardinäle F. Spellman und E. Ruffini.

Kardinal Spellman führte in seiner Stellungnahme vor allem die Apostolische Konstitution Johannes' XXIII. „*Veterum sapientia*“ an. Er wies darauf hin, daß die lateinische Sprache ein Band der Einheit zwischen allen christlichen⁵⁸² Völkern sei. Die Sprache der Kirche sei über die Jahrhunderte hin eine universale und unveränderliche Sprache, gerade nicht die Volkssprache. „Dieselbe lateinische Spra-

⁵⁷⁸ „Est aliquod mirabile – quamvis non unicum, nec absolute necessarium – signum unitatis in fide“ (AD II-II/III, 78). Dieses Argument, das sich auch das rein äußerliche Zeichen der Einheit, die lateinische Sprache, stützt, trifft nicht den Kern des Problems. Die Befürworter der Volkssprache sind ja gerade der Meinung, daß die lateinische Sprache das Verständnis und die fruchtbringende Teilnahme hemmt. So betrachtet kann das Latein auch im Ausland für den Gläubigen nicht mehr sein als im eigenen Land. Erzbischof Šeper geht hier von der Vorstellung des Lateins als der allgemeinen „Muttersprache“ der Kirche aus, die allen zugänglich ist. Šeper spricht fälschlicherweise von der Einheit des „lateinischen“ Ritus.

⁵⁷⁹ Vgl. AD II-II/III, 78.

⁵⁸⁰ Vgl. ebd. 79.

⁵⁸¹ „*Latinae linguae usus in Liturgia occidentali servetur.*“ Ebd. 71.

⁵⁸² Der Begriff „christlich“ ist hier auf die Zugehörigkeit zum römischen Ritus eingeschränkt.

che, die wahrhaft katholische Sprache ist ‘schließlich das geeignetste Band, durch das die Kirche der Gegenwart mit der der Vergangenheit und der Zukunft in wunderbarer Weise verbunden ist’.⁵⁸³ Kardinal Spellman wendete sich auch – mit Rückgriff auf „Veterum sapientia“ – gegen jene „rerum novarum studiosi“, die sich gegen das Latein in der Liturgie aussprechen. Trotzdem griff er die Aussage von „Mediator Dei“ auf, wenn er für manche Gegenden, besonders für die Missionsländer, einen weitergehenden Gebrauch der Volkssprache in einigen liturgischen Feiern befürwortete.⁵⁸⁴

Kardinal Ruffini bemängelte, daß das gesamte Schema den Bischofskonferenzen und Ortsordinarien zuviel Freiheit in liturgischen Fragen einräumt, und nannte als Beispiel auch Art. 24.

Die Diskussionsbeiträge der übrigen Mitglieder befaßten sich nicht mit der Frage der Liturgiesprache.

Nach der abschließenden Abstimmung über Proömium und I. Kapitel des Liturgieschemas, in der alle bei dieser Sitzung anwesenden 62 Mitglieder der Zentralkommission die Möglichkeit hatten, kurz ihre Meinung zu dem vorgelegten Text zu äußern und ihr Votum abzugeben, ergibt sich folgendes Bild. 23 Stimmberechtigte gaben dem Text ihre uneingeschränkte Zustimmung („Placet“), 39 meldeten durch ihr „Placet iuxta modum“ zwar Vorbehalte an, stimmten aber grundsätzlich ebenfalls zu. Sechs „Placet“-Stimmen und 27 „Placet iuxta modum“-Voten nahmen auf die Frage der Liturgiesprache Bezug, indem sie sich entweder auf die Ausführungen der Vorredner beriefen oder durch kurze Erläuterungen ihre Meinung darstellten.

In diesen Erklärungen wurde zum Teil deutlich, daß gerade bezüglich der Liturgiesprache, insbesondere der Volkssprache, von einigen Mitgliedern der Zentralkommission die Befürchtung gehegt wurde, daß die Erlaubnis zu weit gehen könnte. Dies kommt zunächst in den Voten zum Ausdruck, die sich den Aussagen (Animadversiones) der Kardinäle Spellman und Ruffini anschließen.⁵⁸⁵ In anderen Voten wurde diese Sorge ausdrücklich angesprochen: „Die Möglichkeit, die Volkssprache zu verwenden, ist zu weit gefaßt und kann in der Praxis kaum mit dem Grundsatz des Art. 24 in Übereinstimmung gebracht werden: ‘Der Gebrauch der lateinischen Sprache ist in der Liturgie des Westens grundsätzlich beizube-

⁵⁸³ „Eadem lingua latina, lingua vere catholica, est ‘vinculum denique peridoneum, quo praesens Ecclesiae aetas cum superioribus cumque futuris mirifice continetur’.“ AD II-II/III, 67 (Zitat aus „Veterum sapientia“: AAS 54 [1962] 132).

⁵⁸⁴ Vgl. ebd. (vgl. „Mediator Dei“ 59: AAS 39 [1947] 545).

⁵⁸⁵ Kard. Ferretto: AD II-II/III, 80; Kard. Gilroy: ebd. 81; Kard. Quiroga y Palacios: ebd. 83; Kard. Godfrey: ebd. 91; Kard. Santos: ebd. 94; Kard. Landázuri Ricketts: ebd.; Kard. Ottaviani: ebd. 95; Kard. Di Jorio: ebd.; Ebf. Antezana y Rojas: ebd. 97; Ebf. Beras: ebd.; Ebf. Rakotomalala: ebd. 101.

halten.' An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Erst dann besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zu schaffen, die dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden können.“⁵⁸⁶

In dieselbe Richtung wies die Aussage von Kardinal W. Godfrey: „Die lateinische Sprache ist in der Liturgie grundsätzlich zu erhalten, so wird betont. Das mag manchen nicht gefallen, ist aber, nach meinem Dafürhalten, sehr gut ausgedrückt; denn es fehlt nicht an Leuten, die das Latein von der Liturgie des Westens, sogar von der Messe völlig ausschließen wollen und die mit großem Getöse ihre Ideen propagieren.“⁵⁸⁷ Erzbischof T. B. Cooray sah einen weiteren Grund zur Besorgnis darin, daß gerade in den Missionsländern die Verwendung der Volkssprache problematisch sei. In den jungen Kirchen gebe es so viele Sprachen auf engem Raum, daß die Völker auch durch die volkssprachige Liturgie, besonders in der Meßfeier, voneinander getrennt seien. Auch sei es in manchen Sprachen kaum möglich, für die liturgische Sprache, insbesondere für die „sakramentalen Formeln“, geeignete Wörter zu finden. Besonders bei der Meßfeier solle deshalb zumindest im eigentlich eucharistischen Teil, in dem der Priester allein im Namen der versammelten Gemeinde spricht, grundsätzlich an der lateinischen Sprache festgehalten werden. Eine pastorale Lösung des Problems könnte nach seiner Meinung darin bestehen, daß die Seelsorger bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien die einzelnen Riten in der Volkssprache erklären.⁵⁸⁸

Doch trotz einiger Vorbehalte überwiegen die positiven Urteile über den vorgelegten Text von Art. 24,⁵⁸⁹ die sich teilweise in der Zustimmung zu den Äußerungen der Kardinäle Léger, Döpfner und Alfrink sowie von Erzbischof Šeper ausdrücken.⁵⁹⁰ Der Vorschlag von Kardinal Léger, die Formulierung „omnino servandus est“ zu streichen und durch „servetur“ zu ersetzen, wurde von Kardinalstaatssekretär A. Cicognani⁵⁹¹ und Kardinal P. M. Richaud⁵⁹² unterstützt. Positiv äußerte sich auch Kardinal C. Confalonieri, wenngleich er darauf hinwies, daß der Artikel über die Liturgiesprache noch der Verbesserung bedürfe, damit dem An-

586 „Facultas adhibendi linguam vulgarem nimis ampla et indeterminata est eaque vix in praxi componi potest cum principiis 'Latinae linguae usus in Liturgia occidentali omnino servandus est'. Servetur ergo principium; postea edicatur exceptiones, quae rationabiles videantur, Sanctae Sedi posse submitti.“ (Kard. G. Pizzardo: AD II-II/III, 80). Vgl. Kard. Quiroga y Palacios: ebd. 83.

587 „Lingua latina in Liturgia omnino servanda est, uti dicitur. Hoc non placet aliquibus sed, meo iudicio, optime dicitur; nam non desunt qui desiderant excludere totaliter linguam latinam etiam a Missa in Liturgia occidentali, et cum magno strepitu propagant ideas suas.“ (Ebd. 91).

588 Vgl. ebd. 98; vgl. auch Ebf. Bernard: ebd. 100-101.

589 Vgl. z. B. Ebf. Alter: ebd. 99.

590 Kard. Liénart: ebd. 81; Kard. McGuigan: ebd.; Kard. Léger: ebd. 83; Kard. Montini: ebd. 84; Kard. Cento: ebd. 90; Kard. Santos: ebd. 94; Kard. Suenens: ebd. 95; Ebf. Cooray: ebd. 98; Ebf. Perrin: ebd. 99; Ebf. Bazin: ebd. 100; Ebf. Bernard: ebd.; Bf. Verwimp: ebd. 101; Bf. Suhr: ebd.

591 Vgl. ebd. 91; für den „Canon Missae“ fordert Kard. Cicognani die Beibehaltung der lateinischen Sprache.

592 Kard. Richaud plädiert für die Formulierung „Liturgia Occidentalis utitur lingua latina“ (vgl. AD II-II/III, 93).

liegen der tätigen Teilnahme besser entsprochen werde.⁵⁹³ Darauf zielte auch der Hinweis, die Volkssprache solle in all den Teilen der Liturgie Verwendung finden, die an das Volk gerichtet sind oder von der Gemeinde ausgeführt werden.⁵⁹⁴

Um jedoch einer Verwirrung über die Einsatzmöglichkeiten der Volkssprache entgegenzuwirken, forderte man eine Festlegung der Teile der Liturgie, die der Volkssprache offenstehen.⁵⁹⁵ Bei den Überlegungen über die Zulassung der Volkssprache müsse die pastorale Notwendigkeit mitbedacht werden, damit die Gemeinden einen geistlichen Nutzen aus der Liturgie erfahren können.⁵⁹⁶ Es wurde auch daran Kritik geübt, daß die Möglichkeit zur liturgischen Adaptation auf die Missionsländer eingeschränkt wird. Eine Anpassung an das Empfinden der Menschen könne überall deren geistliches Wohl fördern. Denn „wenn die Volkssprache in den Missionsländern keine Gefahr für die Einheit der Kirche bedeutet, warum sollte sie dann in anderen Gebieten gefährlich sein?“⁵⁹⁷

Eine Frage von besonderer Wichtigkeit war jene nach der Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Liturgiesprache.⁵⁹⁸ Zwei Mitglieder der Zentralkommission sprachen sich dafür aus, die Entscheidung über die Zulassung der Volkssprache und die Festlegung der dafür vorgesehenen Texte dem Konzil zu überlassen.⁵⁹⁹ Andere wollten das Maß der Kompetenz der Bischöfe und Bischofskonferenzen eingeschränkt wissen und die Entscheidung allein in das Ermessen des Apostolischen Stuhls legen.⁶⁰⁰ Dies wurde auch damit begründet, daß bei einer zu großen Entscheidungsfreiheit der Bischofskonferenzen die Einheit des „öffentlichen Kultes“ und damit der Kirche selbst in Gefahr gerate.⁶⁰¹ Auch der Vorschlag, die Entscheidung in die Hand der jeweiligen Bischofskonferenzen zu legen, fand Befürworter. Die Begründung für eine diesbezügliche Kompetenz der Bischofskonferenzen wurde hauptsächlich in der Tatsache gesehen, daß sie die

593 Vgl. AD II-II/III, 92.

594 Vgl. Kard. Richaud: ebd. 93.

595 Vgl. Kard. Cicognani: ebd. 91.

596 Vgl. Kard. Suenens: ebd. 95.

597 „Si usus linguae vulgaris non est periculosus pro unitate Ecclesiae in Missionibus, cur idem usus periculosus esse potest in aliis regionibus.“ (Ebf. Bernard: AD II-II/III, 100).

598 Vgl. zu diesem Problemkreis: J. Manzanares Marijuan, *Liturgia y Descentralizacion en el Concilio Vaticano II. Las Conferencias Episcopales eje de la reforma litúrgica conciliar* (= *Analecta Gregoriana* 177, Series Facultatis Iuris Canonici: Sectio B. n. 28), Roma 1970, 97-156.

599 So etwa Kard. McGuigan, der vor allem darauf hinweist, daß die Entscheidung über die Volkssprache nicht den Bischofskonferenzen übertragen werden dürfe, sondern vom Konzil getroffen werden müsse (AD II-II/III, 81). Vgl. auch Kard. D'Alton, der fordert, das Konzil solle feierlich das Verbot verkünden, für Offertorium, Präfation, Kanon und die sakramentalen Formeln die Volkssprache einzuführen (ebd. 83).

600 So Kard. Pizzardo: ebd. 80; auch Kard. Godfrey spricht sich für eine Regelung aus, nach der die Entscheidung der Bischofskonferenzen der Approbation des Apostolischen Stuhls bedürfen. Er befürchtet bei einer anderen Handhabung eine große Verwirrung innerhalb der Weltkirche (ebd. 91); Kard. Heard: ebd. 96; Ebf. Lefebvre: ebd. 99.

601 Vgl. Kard. Jullien: ebd. 95-96.

Gegebenheiten vor Ort am besten beurteilen und so zu einem ausgewogenen Urteil kommen können.⁶⁰²

Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen von Kardinal G. B. Montini, dem späteren Papst Paul VI. Er fügte seiner kurzen Stellungnahme bei der Abstimmung, in der er auf die Bedeutung der Volkssprache verwies und dabei 1 Kor 14 anführte, eine ausführliche Studie zum Thema Liturgiesprache (*Quaestio de lingua in sacra Liturgia adhibenda*) bei.⁶⁰³

In dieser Studie zeigt Montini zunächst auf, daß nach seiner Einschätzung das wichtigste Zeugnis der Heiligen Schrift für die Volkssprache in der Feier der Liturgie, das 14. Kapitel des 1. Korintherbriefes, nicht genügend gewürdigt wird. In diesem Zusammenhang stellt er folgende Fragen: Kann das Konzil diesen Text der Heiligen Schrift einfach unberücksichtigt lassen? Kann mit Blick auf das Volk Gottes überhaupt ein Unterschied zwischen einer Glossolie, wie Paulus sie in 1 Kor 14 beschreibt, und der lateinischen Liturgiesprache gemacht werden? Kann man nicht dem Beispiel der „getrennten Brüder“ folgen, die eine Tradition ablehnen, die zwischen Altar und Gemeinde ein Chaos hervorgerufen hat?⁶⁰⁴

Mit Blick auf die Tradition gibt er zu bedenken, daß grundsätzlich der Gebrauch aller Sprachen in der Liturgie zugelassen war, daß auch im römischen Ritus verschiedene Sprachen Verwendung fanden, zum Teil in der gesamten Liturgie, wie in den slawischen Ländern, oder aber in bestimmten liturgischen Feiern, wie etwa die zweisprachigen Ritualien zeigen.⁶⁰⁵

Als lehramtliche Belege für die positive Einschätzung der Volkssprache in der Liturgie zieht er die Enzyklika „*Mediator Dei*“, besonders deren Art. 59, und die Konstitution „*Veterum sapientia*“ heran.⁶⁰⁶

Auch die Notwendigkeiten der Pastoral läßt der Erzbischof von Mailand nicht unerwähnt. Er führt vor Augen, daß ein Großteil der Menschen, auch der Christen, während der Woche in einer atheistisch geprägten Umwelt lebt, in der religiöses Denken weitgehend nicht vorkommt. Hier sei auch eine der Schwierigkeiten begründet, die Kirche den Menschen nahezubringen. Wenn diese Menschen innerhalb der liturgischen Feiern, in der sonntäglichen Meßfeier oder bei der Feier anderer Gottesdienste, angesprochen werden, dürfe das Verständnis nicht durch Kommentatoren oder schwer verständliche Texte behindert werden. Sollte das geschehen, wären diese Zusammenkünfte für das Seelenheil nutzlos. Auch bloße, oft

602 Vgl. Ebf. Bazin: ebd. 100; Kard. Cicognani: ebd. 91; Bf. Jelmini: ebd. 101.

603 Vgl. ebd. 84-89.

604 Vgl. ebd. 84-85.

605 Vgl. ebd. 85.

606 Montini zitiert einen Abschnitt aus jener Konstitution, die von den Befürwortern der lateinischen Sprache stets als „Kronzeugin“ für das Latein angeführt wird. „(Ecclesia sancta) ... etiam venerandos sermones alios, qui in orientis plagis floruerunt, ... in usum recepit.“ (AD II-III, 85; „*Veterum sapientia*“: AAS 54 [1962] 129 f.).

frömmelnde Übersetzungen der heiligen Texte seien meist problematisch: Sie verwässern Kraft und Sinn des Gotteswortes und sie verhindern das gleichzeitige Handeln von Gläubigen und Kirche;⁶⁰⁷ sie fördern die sogenannte Privatfrömmigkeit, die der wahrhaft katholischen Frömmigkeit nicht nützt. Auch die Verwendung eines „kleinen Missale“ (Messalino) erscheine nicht sinnvoll, da sich so Augen und Herz vom Altar abwenden.

Aus den angeführten Argumenten leitet Kardinal Montini die Schlußfolgerungen ab: Die lateinische Sprache ist als dem römischen Ritus eigen zu erhalten. Dies hat wegen vielfältiger und schwerwiegender Gründe zu geschehen, die die Kirche oftmals bekräftigt hat. Doch vermag diese Aussage nicht die Meinung zu entkräften, die in der Vorbereitungsphase des Konzils des öfteren vorgetragen worden war, daß nämlich „die Sprache nicht den erstrangigen Elementen der Religion zuzuordnen sei (daß sie nicht ‘zum Wesen der Religion’ gehöre, wie es die Philosophen ausdrücken), auch wenn die Verwendung ein und derselben Sprache ein deutliches Zeichen der Einheit ist und eine wirksame Möglichkeit, die Glaubenswahrheiten getreu zu überliefern.“⁶⁰⁸ Kardinal Montini weist auf die Gefahr hin, die ein völliger Ausschluß der Volkssprachen als Liturgiesprachen in sich birgt. Damit wäre mit Sicherheit die beste Gelegenheit vertan, die Gemeinden zu unterweisen und die Liturgie zu erneuern. Und dies alles würde wegen eines Prinzips geschehen, das nicht zum „Wesentlichen der Religion“ gehört.

Montini führt des weiteren die Teile der Liturgie auf, die er für den volkssprachigen Vollzug für geeignet hält. Er nennt an erster Stelle den ersten Teil der Meßfeier, den sogenannten Wortgottesdienst: Oration (Collecta), weil das „Amen“ der Gemeinde voraussetzt, daß diese den Sinn der Oration versteht, Introitus, Lesung und Evangelium, Glaubensbekenntnis und, nicht mehr zum Wortgottesdienst gehörend, das Gebet zur Gabenbereitung, das als Gebet der ganzen Gemeinschaft die Intention des Meßopfers verdeutlicht, sowie das Vaterunser, das gleichsam der Gipfel des öffentlichen Betens ist und die Gläubigen vortrefflich auf den Kommunionempfang vorbereitet. Auch die Gesänge der Meßfeier sollen der Volkssprache geöffnet werden, damit sich die Gemeinde Gott zuwenden kann, weil sie die ehrwürdigen poetischen Texte versteht. Für die übrigen Elemente der Messe will Kardinal Montini die lateinische Sprache beibehalten wissen.

⁶⁰⁷ „Obstant ne uno eodemque tempore Ecclesiae fideliumque actiones fiant“ (AD II-II/III, 85-86). Kardinal Montini hält hier noch – zumindest begrifflich – die Trennung von Handeln der „Gläubigen“ und Handeln der Kirche aufrecht. Es wird noch nicht deutlich, daß es um das Handeln der einen Kirche geht.

⁶⁰⁸ „Sed hoc enuntiatum alterum non infirmat enuntiatum quod saepius, etiam coram Consilio primario seu hac Commissione Oecumenici Concilii audivimus, nempe *‘linguam non esse inter prima religionis elementa adscribendam* (non esse ‘de essentia religionis’, ut philosophi aiunt), etiamsi una eadem lingua clarum sit signum unitatis atque efficax instrumentum ad veritates accurate tradendas’.“ (AD II-II/III, 86).

Er befürwortet die Volkssprache auch für die Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien, stellen sie doch für die meisten Christen die Lebensstationen dar, an denen sie Christus durch das Handeln der Kirche begegnen. Würde man diese Möglichkeiten ungenutzt lassen, so Montini, wäre eine Chance vertan, den Menschen den Weg zu Gott zu ebnen. Freilich betonte der Mailänder Erzbischof, daß die Erlaubnis, die Volkssprache in der Liturgie zu verwenden, nicht in das Ermessen eines einzelnen Bischofs oder einer einzelnen Kirchenprovinz gestellt werden sollte. Um zu zufriedenstellenden Lösungen zu kommen, schlägt Montini vor, daß die Bischofskonferenzen der verschiedenen Sprachgebiete – nach einer gewissen Zeit des Experimentierens – die Erlaubnis erteilen sollen, nachdem der Apostolische Stuhl zugestimmt hat.

An anderer Stelle machte Montini weitere Anmerkungen zu dem vorgelegten Schema der Liturgiekonstitution und kam hierbei nochmals auf das Thema „lingua liturgica“ zu sprechen. Die im vorliegenden Text gemachten Vorschläge bezeichnete er als brüchig und instabil; ihnen sei deutlich anzumerken, daß sie aufgrund von Winkelzügen und Kompromissen zustande gekommen seien und nicht etwa wegen der Einsicht in die sachliche Notwendigkeit, auf der sie beruhen. Daher wirkten diese Vorschläge, so die Meinung des Kardinals, künstlich und nicht harmonisch.

Dem vorgelegten Text stellte er die Überlegungen gegenüber, die sich in dem „Prooemium textus de Liturgia“ des Consilium de Missionibus⁶⁰⁹ finden. Hier lägen wertvollere und stärkere Argumente für die Volkssprache vor. Es werde zunächst betont, daß die Liturgie ihrem Wesen nach öffentliches Gebet der christlichen Gemeinschaft zu Gott ist. Das habe die Konsequenz, daß die Liturgie von der ganzen Gemeinschaft verstanden und vollzogen werden muß. Der Gemeinschaftscharakter des liturgischen Betens, der seinen Ausdruck in einer bewußten und tätigen Teilnahme findet, mache den Gebrauch einer den meisten Gläubigen verständlichen Sprache unumgänglich. Nicht zu vernachlässigen sei auch der katechetische Wert, der der Liturgie eignet, geschieht doch in ihr in großem Maß die Vermittlung des Glaubens. Diese Glaubensvermittlung könne jedoch nur gelingen, wenn zuerst die geistlichen Kräfte und das religiöse Empfinden geweckt, wenn Gesten, Handlungen und Worte des Priesters unmittelbar vom Volk verstanden werden. Nur so könne die Gemeinde auf eine menschenwürdige, vernünftige und bewußte Weise an der Liturgie teilnehmen. Dies alles fordere geradezu die Volkssprache, damit die Liturgie durch Verkündigung, Gesten und Gebete die Kraft des Glaubens erfahrbar machen kann.

⁶⁰⁹ Montini spielt hier vermutlich auf das dem Vorschlag der *Commissio de Missionibus* „De Sacramentis ac de sacra Liturgia“ (AD II-III/II, 273-281) beigegebene Begleitschreiben an (vgl. Paventi, Entstehungsgeschichte 55, Anm. 29).

Zwei weitere Argumente führte Montini an. Das eine übernahm er aus dem 4. Kapitel „De Sacramentis ac de sacra Liturgia“⁶¹⁰ des Schemas der *Commissio de Missionibus*. Dieser Text weist auf die Notwendigkeit der Volkssprache vor allem in den Missionsländern hin. Nur so sei die Verbreitung des Glaubens möglich.⁶¹¹ Montini ging nun auf die für ihn unübersehbare Tatsache ein, daß sich die Kirche fast überall in einer Missionssituation befindet, da der Glaube in einer weitgehend nichtchristlichen Welt verkündet werden müsse, auch wenn viele Teile der Welt noch als christlich geprägt gelten. Daher seien auch hinsichtlich der Liturgie überall dieselben Maßstäbe anzulegen wie in den Missionsländern.

Eine andere Begründung erfährt Montinis Plädoyer für die Volkssprache durch einen Blick auf die diesbezügliche Praxis der getrennten Kirchen. Sie hätten erkannt, welcher Wert dem liturgischen Gebrauch der Volkssprache bei der Bewahrung des Glaubens zukommt. Diese Erkenntnis könne auch der katholischen Kirche von großem Nutzen sein.

Schließlich gab der Mailänder Erzbischof noch zu bedenken, daß die Einheit und Katholizität der Kirche auch in der Liturgie erfahrbar sein müsse, sei es im täglichen Leben der Kirche, sei es auch darin, daß sich jeder Christ, wo immer er sich aufhält, in der Liturgie zuhause weiß, sei es, daß die Liturgie in ihrer einheitsstiftenden Zeichenhaftigkeit deutlich wird. Diese Prämissen hätten zur Folge, daß im liturgischen Beten zwei Bereiche klar zu unterscheiden seien: Für den einen Teil der Texte soll die lateinische Sprache beibehalten werden, da er die Einheit, Universalität und Fortdauer der Kirche eindringlich anzeigt, der andere Teil soll der Volkssprache geöffnet werden, da er der Erziehung der Menschen zu christlichen Werten dient. Diese Trennung verdeutlicht Montini durch den Hinweis auf die Eucharistiefeier („Anaphora“ als Höhepunkt der liturgischen Handlung in lateinischer Sprache) und die Feier der anderen Sakramente (die „sakramentalen Formeln“ in lateinischer Sprache).

II. Die Redaktion des Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie

Eine erste Konkretisierung erfahren die im I. Kapitel aufgestellten allgemeinen Richtlinien über den Gebrauch der Volkssprache im II. Kapitel „De Sacrosancto

⁶¹⁰ AD II-III/II, 273-281.

⁶¹¹ „Ex S. Scriptura scimus quod omnes linguae ordinatae sunt ad laudem Christi; talis laus maxime in liturgia efficitur, in qua lex intelligibilitatis linguae cultus pro omnibus adunatis ab Apostolo enunciata fuit. Diversitas consuetudinum et rituum semper in Ecclesiis adfuit, divitiam Ecclesiae quam maxime ostendens. ... Momentum magnum Sacrae Liturgiae pro missionibus, magis ac magis intelligitur ... Etiam ex consideratione magis nunc elucenti, quod S. Liturgia ... perspicua esse debet. Haec perspicuitas necessario requirere videtur, et quemdam usum linguae vernaculae, et quamdam adaptationem ad ingenium populorum et ad conditiones locales.“ Ebd. 273 f.

Missae sacrificio“ (in den späteren Fassungen des Schemas „De Sacrosancto Eucharistiae Mysterio“).

Schema I – Art. 48

In *Schema I* werden in zehn Artikeln (Art. 45-54) die Grundsätze für die Erneuerung der Feier der Eucharistie dargelegt. Art. 48 des Schemas I, der auf der Grundlage des in der 2. Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission genehmigten Textes⁶¹² erarbeitet wurde, macht folgende Aussagen über den Gebrauch der Volkssprache in der Eucharistiefeier:

„48. (Die Volkssprache).- In Meßfeiern mit dem Volk soll der Volkssprache ein gebührender Raum zugeteilt werden, so daß wenigstens Lesungen, Allgemeines Gebet und Gesänge, die mehr dem Volk eigen sind, von den Gläubigen unmittelbar verstanden werden. Den Bischofskonferenzen soll es zukommen, mit Zustimmung des Heiligen Stuhls in den einzelnen Gebieten Art und Weise sowie Grenzen festzusetzen.“⁶¹³

Die *Declaratio* erläutert diese Vorgaben für die Verwendung der Volkssprache in der Eucharistiefeier:

„Unter der Bezeichnung Volkssprache wird die Sprache verstanden, in der die Homilie gehalten wird oder pfarrliche Vermeldungen verlesen werden. Aus pastoralen Gründen ergibt sich die Forderung, daß wenigstens bei den Lesungen, dem Allgemeinen Gebet und den Gesängen, die mehr dem Volk zukommen, die Muttersprache Verwendung findet.

Die Wünsche der Bischöfe sind sehr viel weiter gegangen (*Acta et Documenta*, Appendix, II-II, 397-412; vgl. auch 387-397): Dennoch hat sich die ‘Liturgische Kommission’ entschlossen, die Sache in diesen Grenzen zu halten und nur diese drei Elemente (Lesungen, Allgemeines Gebet, Gesänge) den Vätern vorzuschlagen.

Für die Lesungen ist es grundsätzlich angebracht, daß sie in der Muttersprache eines jeden Volkes vorgelesen werden. Die Lesung verlangt nämlich von ihrem Wesen her, daß sie vom Hörer unmittelbar verstanden wird. Die reichhaltigeren Schätze der Heiligen Schrift ... werden in der Tat für die Gläubigen geöffnet, wenn diese andere Bedingung erfüllt ist. Die Kirche hat diesen Weg *de facto* eingeschlagen, wenn sie für die Diözesen Deutschlands, Österreichs, Frank-

⁶¹² „7. Etsi de excellentia linguae latinae constat, linguae tamen vernaculae in Missis cum populo locus praebeatur, ita ut saltem Lectiones et Oratio Communis et Cantica ad populum spectantia a plebe immediate intelligantur. Conferentiarum episcopaliū erit in singulis territoriis, annuente S. Sede, eligendi modum et mensuram usus linguae vernaculae.“ (SK II/2, 2).

⁶¹³ „(*Lingua vernacula*).- Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, ita ut saltem lectiones, oratio communis et cantica populo magis propria a fidelibus immediate intellegantur. Conferentiarum Episcopaliū erit, annuente Sancta Sede, in singulis territoriis modum et limites statuere.“ (SchemaConst I, 111)

reichs, Jugoslawiens, Belgiens, Polens und die Völker in den Missionsländern gestattet hat, daß der Priester selbst denselben Text, nachdem er lateinisch vorgelesen oder gesungen worden ist, in der Muttersprache vorträgt. Aber die zweisprachige Lesung ist beschwerlich und Grund für nicht wenige Unmutsäußerungen. Historisch hat sie keinerlei Rechtfertigung: Einst wurde sie nämlich gehalten, wenn es eine tatsächliche Notwendigkeit erforderte. Darüber hinaus ist in manchen Fällen, beispielsweise bei der Leidensgeschichte des Herrn in der Heiligen Woche, eine zweisprachige Lesung in der Praxis sehr schwierig, um nicht zu sagen unmöglich.

Ebenso wird vorgeschlagen, das Allgemeine Gebet, falls es wieder eingeführt wird (...), in der Muttersprache zu vollziehen, da es die Intentionen des gemeinsamen Gebets zum Ausdruck bringt und die Gläubigen unmittelbar dem Priester oder Diakon antworten müssen.

Die Gesänge, die dem Volk in besonderer Weise zukommen, seien es solche des Meßordinariums oder seien es einige allgemeine Formulare aus dem Proprium für besser besuchte Messen mit Gesang (beispielsweise für die Pfarrmesse an den Sonntagen), sollen in der Volkssprache gesungen werden, gemäß den Anweisungen, die im Kapitel über die Kirchenmusik zu geben sind. Es gibt auf diesem Gebiet bereits eine Anzahl einschlägiger Indulte, die das Hl. Offizium zugelassen hat: für die Diözesen Deutschlands, Jugoslawiens, Österreichs, Lateinamerikas und für die Missionsländer.⁶¹⁴

Den Bischofskonferenzen wird der Auftrag gegeben, über Art und Weise sowie die Grenzen für die Volkssprache zu entscheiden, kennen sie doch die tatsächlichen, dringenden pastoralen Notwendigkeiten in ihren Ortskirchen.

Dies geschieht nach Zustimmung des Heiligen Stuhls, dem diesbezüglich die letzte Entscheidungsbefugnis zukommt, jedoch mit Rücksicht sowohl auf die Wünsche der Bischöfe als auch auf die grundsätzlichen Probleme der Kirche. Daher wird es Aufgabe des Heiligen Stuhls sein, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl das Erbe des gregorianischen Chorals unversehrt erhalten bleibt als auch die Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie erleichtert wird. Dies kann erreicht werden, wenn es hinsichtlich der Musik mehrere Formen der Feier geben wird, aus denen man je nach Festlichkeit der Feier, Bedeutung des Festes und ähnlichen Gesichtspunkten die eine oder andere auswählen kann.

⁶¹⁴ Es handelt sich hierbei wohl um die im Zusammenhang mit dem „Deutschen Hochamt“ gewährten Privilegien für einige Länder im außerdeutschen Sprachraum. Vgl. hierzu X. Seumois, *L'adaptation dans le culte. I. Prierres d'attente – Langue*, Roma 1958, 109-112; *Examples of the Privileges Regarding Use of the Vernacular Granted by Rome in Recent Years*, in: J. Hofinger (Hg.), *Liturgy and the Missions. The Nijmegen Papers*, New York 1960, 293-295.

Die Leiter der Seminarien sollen sich darum bemühen, daß sich die Alumnen in all diese Formen einüben.“⁶¹⁵

Schema II – Art. 41 (vorher Schema I: Art. 48)

Der Text von Art. 48 über die Volkssprache in der Eucharistiefeier erfährt in Schema II (15. November 1961), nun Art. 41, folgende Veränderungen:

1. Anstelle der Wendung „Gesänge, die mehr dem Volk eigen sind“ ist nun von „liturgischen Gesängen“ die Rede.
2. Der Text, der die Kompetenzen der Bischofskonferenzen umreißt, ist erweitert durch den Halbsatz „gemäß den pastoralen Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Herde“.⁶¹⁶

Auch die Declaratio wurde in einigen Passagen überarbeitet. Der Satz, der auf die Forderungen der Bischöfe hinsichtlich der Volkssprache Bezug nimmt, wurde an zwei Stellen verändert: Zum einen wurde das Verb „placuit“ durch „maluit“ („die Liturgische Kommission hat es vorgezogen“) ersetzt, zum anderen wurde das Adverb „explicite“ eingefügt, so daß der Satz nun lautet:

⁶¹⁵ Declaratio zu Art. 48: „*Linguae vernaculae* nomine ea intellegitur in qua habetur homilia, vel nuntia paroecialia publicantur. Ratio pastoralis postulat ut saltem lectiones, oratio communis et cantica magis propria lingua materna fiant.

Episcoporum petitiones valde largiores fuerunt [(1) Acta et Documenta, pp. 397-412; cf. etiam pp. 387-397]: placuit tamen Commissioni liturgiae his limitibus rem continere et haec tria tantum Patribus Concilii proponere.

Lectionibus omnino congruit ut lingua materna uniuscuiusque populi directe praelegantur. Natura enim lectionis requirit ut ipsa ab audiente immediate intellegatur. Ditiores thesauri biblici (cf. votum 2) reapse fidelibus aperiuntur si haec altera conditio in rem deducitur. Ecclesia hanc viam, de facto, ingressa est cum concessit dioecesibus Germaniae, Austriae, Galliae, Iugoslaviae, Belgii, Poloniae et populis in regionibus Missionum degentibus ut, textu latino pericoparum praelecto vel cantato, idem textus lingua materna ab ipso ministro tradatur. Sed lectio bilinguis est onerosa, et haud paucis quaerelis obnoxia. Historice nullam habet iustificationem: olim enim habebatur quando realis necessitas illam exigebat. Insuper aliquando, puta in casu historiae Passionis Domini per Hebdomadam sanctam, lectio bilinguis practice perdifficilis, ne dicamus impossibilis, est.

Oratio communis, si concedatur (cf. votum 3), item proponitur dicenda lingua materna, cum enuntiet intentiones communis precis et fideles directe respondere debeant propositionibus sacerdotis vel diaconi.

Cantica populo magis propria, sive Ordinarii Missae sive *quorundam* schematum Proprii pro frequentioribus Missis in cantu cum populo (puta pro Missa paroeciali diebus dominicis) fiant lingua vulgari, iuxta indicationes in capite de Musica sacra tradendas. Iam numero conspicua sunt indulta concessa a S. S. Congregatione S. Officii in hoc campo: dioecesibus Germaniae, Iugoslaviae, Austriae, Americae latinae, territoriis Missionum.

Remittitur *Conferentiis Episcoporum* determinare modum et limites, ratione habita de reali et urgente necessitate pastoralis proprii gregis.

Annunte Sancta Sede, quae ultimum feret iudicium de tota re, respectu habito sive ad petitiones Episcoporum sive ad problemata generalia Ecclesiae. Proinde ipsius S. Sedis erit efficere ut et integrum servetur patrimonium cantus gregoriani, et facilius reddatur fidelium liturgiae participatio. Quod obtineri potest si plures habebuntur relate ad rem musicam formae celebrationis, praebendo possibilitatem seligendi unam vel aliam iuxta solemnitatem ritus, dignitatem diei festi, et cetera huiusmodi.

Moderatores Seminariorum satagent ut alumni in omnibus his formis sedulo exerceantur.“ (SchemaConst I, 111-112).

⁶¹⁶ „41. (*Lingua vernacula*).- Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, ita ut saltem lectiones, oratio communis et cantus *liturgici* a fidelibus immediate intellegantur. Conferentiarum Episcoporum erit, annunte Sancta Sede, in singulis territoriis modum et limites, *iuxta pastorales gregis indigentias et necessitates* statuere.“ (SchemaConst II, 35).

„Die Forderungen der Bischöfe sind sehr viel weiter gegangen (...): Dennoch hat es die ‘Liturgische Kommission’ *vorgezogen*, die Sache in diesen Grenzen zu halten und nur diese drei Elemente *ausdrücklich* den Konzilsvätern vorzuschlagen.“⁶¹⁷

In dem Abschnitt über die Lesungen sind die Hinweise auf das Wesen der Lesungen und den Schatz der biblischen Schriften entfallen, ebenso wie die Verweise auf die einschlägigen Voten der Subkommission „De Missa“. Auch der Satz über die mangelnde geschichtliche Berechtigung der zweisprachigen Lesungen wurde gestrichen. In die Reihe der Länder, für die bereits Ausnahmen gestattet worden sind, wurde die Schweiz aufgenommen. Wie schon im Text von Art. 41 sind die Gesänge, für die die Volkssprache vorgesehen ist, nun als *liturgische* Gesänge ausgewiesen, die *vor allem* in die sonntägliche Gemeindemesse Eingang finden sollen. Bezüglich der Aufgabe des Apostolischen Stuhls wurde darauf verzichtet, die Sorge für die Erhaltung des gregorianischen Chorals und die Schaffung verschiedener Formen der Meßfeier ausdrücklich zu erwähnen. Ebenso ist der Hinweis auf die Seminarien weggefallen.⁶¹⁸

Folia emendata – Art. 41

Für die nächste Fassung des Schemas im Januar 1962 wurde der Text von Art. 41 zunächst in einem internen Arbeitspapier (Folia emendata) nochmals stark verändert.

„41. (Sprache). In Meßfeiern mit Volksbeteiligung soll der Volkssprache ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders aber bei den Lesungen, dem Allgemeinen Gebet und einigen Gesängen, die mehr dem Volk zukommen. Es soll den Bischofskonferenzen überlassen werden, in den einzelnen Gegenden – gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes – Grenzen sowie Art und Weise zu bestimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Heiligen Stuhl.“⁶¹⁹

Schema III – Art. 41 (vorher Schema I: Art. 48)

Dieser Text von Art. 41 wurde für das Schema III, das auf der 3. Vollversammlung der Vorbereitenden Liturgiekommission vom 11.-13. Januar 1962 approbiert wurde, nochmals verkürzt.

⁶¹⁷ „Episcoporum petitiones valde largiores fuerunt (...): *maluit* tamen Commissio liturgica his limitibus rem continere et haec tria tantum *explicitè* Patribus Concilii proponere.“ (SchemaConst II, 36).

⁶¹⁸ Vgl. ebd.

⁶¹⁹ „41. [*Lingua*]. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus, oratione communi et nonnullis cantibus populo magis propriis. Sit vero Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, limites et modum statuere, actis a Sancta Sede recognitis.“ (SchemaConst II. FolEmend., 20).

„41. (Sprache). In Meßfeiern mit Volksbeteiligung soll gemäß Art. 24 dieser Konstitution der Volkssprache ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders bei den Lesungen, dem Allgemeinen Gebet und einigen Gesängen.“⁶²⁰

In der zu diesem Artikel gehörenden Declaratio ist insbesondere hinsichtlich der Gesänge eine Veränderung feststellbar. Bereits im ersten Absatz ist, wie im Text des Artikels, von „einigen Gesängen“ die Rede.⁶²¹ Der vierte Absatz, der sich ausführlicher mit den Gesängen befaßt, ist neu formuliert.

„Was die Gesänge betrifft, so ist die Frage nach dem Ordinarium der Messe nicht berührt, zu der bereits in ungewöhnlicher Zahl vom Heiligen Officium Indulte gestattet worden sind; vielmehr handelt es sich um Gesänge, die in angemessener Weise in einige Teile der Eucharistiefeyer eingefügt werden, nachdem der liturgische Text von der Schola gesungen worden ist, beispielsweise zum Introitus, zwischen den Lesungen, zur Gabenbereitung, zur Kommunion. Hieraus ergibt sich eine stärkere Beteiligung des Volkes.“⁶²²

Nach heftigen Protesten von mehreren Seiten⁶²³ wurde für das Schema, das an die Zentralkommission weitergegeben wurde, der Halbsatz „... nachdem der liturgische Text von der Schola gesungen worden ist ...“ gestrichen.⁶²⁴

Diese Fassung von Art. 41 einschließlich der Declaratio wurde der Zentralkommission zur Diskussion vorgelegt.

Die Diskussion in der 5. Sitzung der Zentralkommission

In der Relatio zum zweiten Kapitel des Liturgieschemas „De sacrosancto Eucharistiae mysterio“ wies Kardinal Larraona vor allem auf die Bemühungen hin, die auf nationaler und internationaler Ebene unternommen worden waren, um den gemeinschaftlichen Charakter der Eucharistiefeyer deutlicher zum Ausdruck zu

⁶²⁰ „41. [Lingua]. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus, oratione communi et nonnullis cantibus, ad normam articuli 24 huius Constitutionis (23).“ (SchemaConst III, 32; AD II-III/II, 31-32). In Anm. 23 wird der Text des Art. 24 der Konstitution angeführt.

⁶²¹ Der Begriff „liturgische Gesänge“ wurde als mißverständlich empfunden, da man die Befürchtung hegte, es könne hier eine Doppelung von liturgischem Gesang in lateinischer Sprache und einer darauffolgenden Paraphrase in der Volkssprache intendiert sein. (Vgl. Jungmann, Kommentar 57).

⁶²² „Ad cantus quod attinet, non tangitur quaestio de Ordinario Missae, de quo tamen iam numero conspicua sunt indulta concessa a S. Congregatione S. Officii, sed de cantibus opportune inserendis quibusdam partibus celebrationis Eucharisticae, ex. gr. ad Introitum, inter lectiones, ad offertorium, ad Communionem, post textum liturgicum a schola cantatum, quo participatio populi plenior evadat.“ (SchemaConst III, 33).

⁶²³ So spricht sich beispielsweise Johannes Wagner, der Leiter des Liturgischen Instituts Trier, in einem Brief an A. Bugnini vom 22. Februar 1962 vehement gegen diese neue Formulierung der Declaratio aus. Der Text sei in dieser Form niemals von der Kommission vorgeschlagen worden; vgl. auch Jungmann, Kommentar 57.

⁶²⁴ „Ad cantus quod attinet, non tangitur quaestio de Ordinario Missae, de quo tamen iam numero conspicua sunt indulta concessa a S. Congregatione S. Officii, sed de cantibus opportune inserendis quibusdam partibus celebrationis Eucharisticae, ex. gr. ad Introitum, inter lectiones, ad offertorium, ad Communionem, quo participatio populi plenior evadat.“ (AD II-III/II, 38).

bringen und eine tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen zu ermöglichen.⁶²⁵ In Bezug auf den die Volkssprache betreffenden *Art. 41* erklärte Larraona, daß der Vorschlag, die Volkssprache in der Eucharistiefeyer zu verwenden, das Allgemeine Gebet, die Lesungen und einige Gesänge umfasse. Er nannte auch den Grund für diese Auswahl: Es handle sich hierbei um Elemente, bei denen die Gläubigen das gesprochene Wort unmittelbar verstehen müssen, damit sie an der Feier mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Geist teilnehmen können.

Kardinal Larraona traf die Feststellung, daß die für einige Länder gestatteten Ausnahmen bereits eine so weite Verbreitung gefunden haben, daß man weniger von Ausnahmen denn von einem Gesetz sprechen könne, während diese Privilegien früher als eine Verletzung des Gesetzes verstanden worden waren. Unter Berücksichtigung der bereits in *Art. 24* gemachten Einschränkungen werde durch die Regelung von *Art. 41* die Eucharistiefeyer für die Gemeinde verständlicher.⁶²⁶

Schließlich zeigte Larraona auf, welche Auswirkungen die Aussagen von *Art. 24* für den Gebrauch der Volkssprache in der Eucharistiefeyer haben.

- „1. Die Lesungen können bei gesprochenen wie bei gesungenen Gemeindemessen in der Volkssprache vorgetragen werden. Dasselbe gilt für die Leidensgeschichte in der Heiligen Woche im einfachen Ritus, nicht jedoch in der feierlichen Form.
2. Für das Allgemeine Gebet wird die Volkssprache erlaubt.
3. Ebenso für die Gesänge, die möglicherweise zum Einzugszug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion gesungen werden, nicht jedoch zu anderen Teilen der Messe.
4. In diesen Fällen ist es den Bischofskonferenzen gemäß *Art. 21* unter Aufsicht und Approbation durch den Heiligen Stuhl überlassen, Art und Weise sowie Grenzen festzulegen. Dies muß mit Rücksicht auf die tatsächliche und drängende pastorale Notwendigkeit für die eigenen Gemeinden geschehen.“⁶²⁷

Nach der Vorstellung des Kapitels über die Feier der Eucharistie folgte die Aussprache im Plenum. Zur Frage der Volkssprache nahmen nur fünf der dreizehn

⁶²⁵ In diesem Zusammenhang erwähnt Kard. Larraona die zahlreichen nationalen und internationalen liturgischen Studienwochen und Kongresse sowie die Direktorien und Instruktionen der Ritenkongregation „*De Musica sacra et sacra Liturgia*“. (Vgl. AD II-II/III, 111).

⁶²⁶ Vgl. AD II-II/III, 112-113.

⁶²⁷ „4. Ad art. 41. In fine addatur: ‘ad normam et sub conditionibus art. 24’. 1) Lectiones permitti possint in lingua vernacula sive in *Missis lectis sive in cantatis*, adstante populo. Item, historia Passionis per Hebdomadam Sanctam, *in ritu simplici*, non vero in ritu solemniori. 2) *Oratio communis* permittatur in lingua vernacula. 3) Cantus quoque, qui opportune inserantur ad *Introitum*, *Offertorium* et ad *Communionem*, non in aliis partibus Missae. 4) Sed in his casibus, remittitur Conferentiis Episcopalibus iuxta alia dicta (art. 21), *sub recognitione et approbatione S. Sedis*, determinare modum et limites, ratione habita de reali et urgente necessitate pastorali proprii gregis.“ (AD II-II/III, 114).

Redner Stellung. Den Aussagen von Art. 41 wurde grundsätzlich zugestimmt.⁶²⁸ Besonders lobend wurden die ausgewogenen und maßvollen Vorschläge hervorgehoben, in denen die allgemeinen Aussagen von Art. 24 Anwendung finden.⁶²⁹ Zur positiven Beurteilung trug auch bei, daß sowohl dem Latein als auch der Volkssprache ein nach Ansicht der Redner angemessener Platz eingeräumt wurde. So stellte Kardinal J. Döpfner lobend fest: „Die Einheit der lateinischen Kirche kann und muß man bewahren; zugleich ist für eine lebendige und tätige Teilnahme der Gläubigen Sorge zu tragen. Beide Sprachen – Latein und Volkssprache – ergänzen einander in der Liturgie. Die Erfahrung lehrt: Wenn die Gläubigen beispielsweise öfter das Gloria der Messe in der Volkssprache beten, verstehen sie auch den lateinischen Vortrag oder Gesang leichter. Wo aufgrund eines Indults die Volkssprache bei bestimmten Gelegenheiten seit Jahrhunderten verwendet wird, hat die Wertschätzung der lateinischen Sprache als der primären liturgischen Sprache keinerlei Schaden erleiden müssen, vielmehr wird das feierliche Hochamt (in lateinischer Sprache) für die höchste Form der Meßfeier gehalten.“⁶³⁰

Kardinal Léger machte einen konkreten Verbesserungsvorschlag für den Text von Art. 41: An die Stelle der Formulierung „im Allgemeinen Gebet und einigen Gesängen“ soll die Wendung „in einigen Gebeten und Gesängen“ (in nonnullis orationibus et cantibus) treten, wie sie auch in Art. 24 verwendet ist. Als Begründung für diese Veränderung führte er an, daß, würden Collecta und Postcommunio in der Volkssprache gebetet, Erläuterungen und Kommentare vor dem Gebet nicht länger nötig seien.⁶³¹

Auch Kardinal Ottaviani, der sich grundsätzlich ablehnend über das zweite Kapitel des Schemas äußerte,⁶³² gestand bezüglich Art. 41 zu, daß die Vorschläge,

⁶²⁸ Kard. Spellman verweist in dem Zusammenhang auf seine Äußerungen zu Art. 24 und betont die pastorale Notwendigkeit der Volkssprache für das Allgemeine Gebet und einige Gesänge (vgl. AD II-II/III, 117).

⁶²⁹ Kard. Frings wünscht eine genauere Unterscheidung im Hinblick auf die Gesänge. Es soll darauf gedrungen werden, daß der gregorianische Gesang in jedem Fall in lateinischer Sprache vorgetragen werden muß. Falls volkssprachige Gesänge in feierliche Messen eingeführt würden, solle dies nur vor und nach der Messe, nach dem Offertorium und nach der Kommunion geschehen. Das Privileg des „Deutschen Hochamts“ soll nach seiner Einschätzung für Deutschland erhalten bleiben. (Vgl. AD II-II/III, 118).

⁶³⁰ „Unitas in Ecclesia latina servari potest et servanda est ac simul animadvertendum est ad vivam, actuosam participationem fidelium. Ambae linguae – latina ac vernacula – in Liturgia sese invicem complent. Experientia docet: Si fideles v. gr. saepius dicunt Missam in lingua vernacula, facilius etiam latinam recitationem vel latinum cantum intelligent. Ubi ex indulto iam viget praxis saecularis usus linguae vulgaris in certis quibusdam occasionibus, aestimatio linguae latinae tanquam linguae liturgicae primariae minime detrimentum pati debet et passa est, immo ipsa Missa solemniter cantata (in lingua latina) pro fastigio celebrandi Missam habetur.“ (Kard. Döpfner: AD II-II/III, 123-124).

⁶³¹ Vgl. AD II-II/III, 120-121.

⁶³² Kard. Ottaviani sieht in dem Kapitel über die Eucharistiefeier revolutionäre Veränderungen, die bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen werden; denn nur wenige können den Sinn der von den Historikern und Liturgikern gemachten Vorschläge erkennen. „Die Liturgie ist für das Volk da, nicht für die Gelehrten!“ Die angestrebten Veränderungen sind nach seiner Ansicht vielfach nicht praktikabel. Viele dieser Vorschläge machen für ihn den Eindruck eines übertriebenen Historizismus und Liturgizismus, seien anachronistisch und könnten kaum mit dem Denken der heutigen Zeit vereinbart werden. Außerdem werde durch die vorgeschlagene Reform manches verlängert statt verkürzt (vgl. AD II-II/III, 125).

die die lehrhaften Teile der Messe betreffen, ohne weiteres genehmigt werden könnten, wenn dafür Sorge getragen werde, daß von der Gabenbereitung bis zur Kommunion die lateinische Sprache erhalten bleibt. Explizit forderte er für das Vaterunser die Beibehaltung des Lateins, „damit es wenigstens ein Gebet gibt, in dem die katholische Welt nicht nur durch den Sinn, sondern auch durch die Sprache zusammenkommen kann“.⁶³³

Die Abstimmung über das zweite Kapitel des Schemas brachte folgendes Ergebnis: Placet: 11 Stimmen; Placet iuxta modum: 42 Stimmen; Non placet: 3 Stimmen. Das bedeutet, daß ein Großteil der Stimmberechtigten bei der Abstimmung den vorausgegangenen Stellungnahmen folgte, ohne direkt auf die Volkssprache einzugehen. Zur Frage der Liturgiesprache äußerten sich explizit bei der Abstimmung elf Kardinäle und Bischöfe.

Ausführlich ging Kardinal Liénart auf diese Frage ein, indem er auf ein zweifaches Ziel der Verkündigung hinwies. Er differenzierte zwischen dem Sprechen mit dem Ziel, die Gedanken in einer festgelegten, definitiven Form zum Ausdruck zu bringen – hierfür hielt er die lateinische Sprache für angemessen – und dem Sprechen mit dem Ziel der Kommunikation mit anderen Menschen, denen es etwas zu vermitteln gilt. Wenn nun auch die lateinische Sprache geeignet sei, die katholische Lehre, die auch in der Liturgie zum Tragen kommt, in angemessener Weise auszudrücken, so müsse dies nicht auch für die Teile der Liturgie gelten, in denen die Gläubigen unterwiesen und zum Gebet eingeladen werden. Nach Meinung Kardinal Liénarts kann das Latein dies nicht leisten, weil es von der Gemeinde vielfach nicht verstanden wird. Damit die Sprache zu einem Kommunikationsmittel werden kann, muß die Volkssprache in den Teilen der Messe, die sich direkt an die Gemeinde richten, Verwendung finden. Durch die Erlaubnis einer wenigstens teilweise volkssprachigen Liturgie wird die Kirche ihrem Auftrag zur Unterweisung der Gläubigen gerecht.⁶³⁴ Dabei kann sich die römische Kirche auch auf die Tatsache berufen, daß im 7. Jahrhundert die Griechen in Rom eine zweisprachige Liturgie hatten.⁶³⁵

Auch in den anderen kurzen Erläuterungen zur Stimmabgabe ist eine zustimmende Tendenz erkennbar. Zwar wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die lateinische Sprache soweit irgend möglich in der Eucharistiefeier erhalten bleiben soll, doch geriet dabei nicht in Vergessenheit, daß die Gemeinde bewußt beten und an der Liturgie tätig teilnehmen soll. Die Gläubigen dürften nicht zu einem ständigen Nichtverstehen ihrer Gebete verurteilt werden.⁶³⁶ Für den Text von Art.

⁶³³ „Quod ‘Pater noster’ praesertim lingua latina exigi debet ut saltem una oratio adsit in qua non tantum sensu sed etiam lingua catholicus orbis convenire possit.“ (AD II-II/III, 125-126).

⁶³⁴ Vgl. AD II-II/III, 131-132; vgl. auch die Stellungnahme von Kard. Pizzardo: ebd. 130.

⁶³⁵ So Kard. Bea: ebd. 140.

⁶³⁶ Vgl. Kard. Confalonieri: ebd. 137; Kard. Cento: ebd. 136.

41 wurden nur einige konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht. So wünschte Kardinal Gracias die Formulierung „im Wortgottesdienst“ (in liturgia verbi) anstelle von „bei den Lesungen“ (in lectionibus) mit der Begründung, daß den Gläubigen der Tisch des Wortes Gottes in der Messe nur dann reicher gedeckt werden könne, wenn der ganze erste Teil der Meßfeier, der Wortgottesdienst, in der Volkssprache gefeiert wird.⁶³⁷

Kardinal A. Cicognani war der Ansicht, man müsse den Wünschen eines Großteils der Bischöfe bezüglich der „Missa fidelium“ entgegenkommen. Die Bezeichnung „Messe der Gläubigen“ jedoch widerspreche der Erfahrung vieler, die sich wie Fremde fühlen. Kardinal Cicognani erwähnte in diesem Zusammenhang auch die bereits gemachten Erfahrungen, die durch Partikularregelungen möglich wurden. Dem Konzil wies er die Aufgabe zu, der Volkssprache in der „Missa fidelium“ genügend Raum zu geben, mit Rücksicht auf das Wesen der Völker und unter Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit.⁶³⁸

Um den Interpretationsrahmen von Art. 41 nicht zu weit auszudehnen, wurde der Vorschlag gemacht, neben den Teilen, die der Volkssprache offenstehen, auch die Texte deutlich zu benennen, die der lateinischen Sprache vorbehalten sind, wie beispielsweise Gabenbereitung⁶³⁹, Präfation und Kanon.⁶⁴⁰

III. Die Redaktion der Artikel über den Gebrauch der Volkssprache bei der Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien

In Schema I vom 10. August 1961 war das Kapitel über die Feier der Sakramente und Sakramentalien als viertes nach den Ausführungen über die Stundenliturgie (III. Kapitel) angeordnet. Diese Stellung wurde aber bereits im Schema II (15. November 1961) verändert, so daß nach Kapitel II über die Feier der Eucharistie als Kapitel III die Aussagen über die Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien folgten.

Schema I – Art. 66

Das Schema I erwähnt in den Artikeln, die sich allgemein mit der Feier der Sakramente und Sakramentalien befassen, das Problem der Volkssprache nicht explizit. Allein in der Declaratio zu Art. 66, in dem über die Partikularritualien

⁶³⁷ Vgl. ebd. 134; vgl. auch Kard. Richaud: ebd. 137.

⁶³⁸ Vgl. ebd. 136.

⁶³⁹ Durch die Forderung nach Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Gabenbereitung wird deutlich, daß die wichtige Rolle der Gemeinde noch nicht in ausreichendem Maße gewürdigt wird.

⁶⁴⁰ Vgl. Kard. D’Alton: ebd. 133.

gesprochen wird, werden die Erfahrungen mit den zweisprachigen Ritualien erwähnt.⁶⁴¹

Schema II – Art. 48 (vorher Schema I: Art. 66)

In Schema II findet sich der die Partikularritualien betreffende Art. 66 des Schemas I in erweiterter Form als Art. 48.

„48. (Partikularritualien). In der neuen Editio typica des Rituale Romanum sollen die Elemente deutlich benannt werden, die gemäß den Partikularritualien in der Volkssprache vorgetragen werden können. Über diese Ausgabe des Rituale Romanum hinaus sollen von den Bischofskonferenzen baldmöglichst Partikularritualien erstellt werden, die an die Notwendigkeiten der einzelnen Gegenden angepaßt sind. Diese sollen mit Zustimmung des Heiligen Stuhls in den betreffenden Ländern Anwendung finden. (...) Bei der Erstellung der Partikularritualien sollen außer den eigenen Elementen auch Teile aufgenommen werden, die im Rituale Romanum für die ganze lateinische Kirche enthalten sind.“⁶⁴²

Die Declaratio zu diesem Artikel ist fast unverändert geblieben.⁶⁴³

Folia emendata – Art. 48

Bei der Überarbeitung des Textes, die in dem internen Arbeitspapier vom Januar 1962 dokumentiert ist, wurde lediglich im letzten Satz von Art. 48 eine Veränderung vorgenommen.

⁶⁴¹ Art. 66: „(Ritualia particularia).- Super Ritualis romani editione, debite recognita, Ritualia particularia singulorum regionum necessitatibus aptata, a Conferentiis Episcopalibus quam primum parentur, et, approbante Sancta Sede, ubique adhibeantur [(1) Cf. Acta et Documenta, pp. 384-385, nn. 10-12.]. In his tamen Ritualibus particularibus conficiendis, praeter partes stricte proprias, assumantur etiam partes, quae continentur in Rituali romano pro universa Ecclesia.“ (SchemaConst I, 160).

In der Declaratio zu Art. 66 heißt es: „Pars revisionis Ritualis, quae illud tamquam medium vere efficax actionis pastoralis reddat, est congrua ipsius aptatio ad necessitates diversarum regionum, prout experientia docet post concessa Ritualia bilingua. Huiusmodi autem aptationem Conferentia Episcopalis cuiusque regionis faciat oportet, approbante tamen Sancta Sede. Sed necesse erit ut Ritualia particularia non sint solummodo breviora excerpta e Rituali Romano, sicut habitualiter hucusque factum est in conficiendis Ritualibus bilinguibus. Haec enim Ritualia, quamvis pro actione pastoralis-liturgica utillima, in praxi tamen dualismum genuerunt, periculis haud expertem. Sunt enim sacerdotes qui, Ritualibus bilinguis contenti, Rituale romanum habere minime satagunt, quod repertorium revera ditissimum continet formularum et benedictionum, et praesertim Instructionum pastoralium. Rubricae insuper, in Ritualibus bilinguibus, ordinarie abbreviatae habentur, dum earum textum integrum Rituale romanum tantum possidet. ...“ (Ebd.).

⁶⁴² Art. 48: „[Ritualia particularia]. In nova editione typica Ritualis Romani paranda, clare indicentur partes, quae, in Ritualibus particularibus, lingua vulgari dici possunt. Super huiusmodi autem Ritualis romani editione, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata, a Conferentiis Episcopalibus quam primum parentur, et, annuente Sancta Sede, in respectivis regionibus adhibeantur [(3) Cf. Acta et Documenta, pp. 384-385, nn. 10-12]. In his autem Ritualibus particularibus conficiendis, praeter partes proprias, assumantur etiam partes, quae continentur in Rituali romano pro universa Ecclesia latina.“ (SchemaConst II, 44).

⁶⁴³ Der erste Absatz („Pars revisionis Ritualis ... tamen Sancta Sede.“ vgl. Anm. 641) wurde gestrichen (vgl. SchemaConst II, 44)

„... Bei der Schaffung dieser Ritualien oder besonderer Ritensammlungen sollen Pastorale Vorbemerkungen, wie sie im *Rituale Romanum* den einzelnen Riten vorausgeschickt werden, nicht ausgelassen werden.“⁶⁴⁴

Schema III – Art. 48 (vorher Schema I: Art. 66)

Im Text des Schemas III (11.-13. Januar 1962) findet sich nur eine Veränderung bezüglich der Kompetenzen des Apostolischen Stuhls. So wurde die Formulierung „nach Zustimmung durch den Heiligen Stuhl“ abgelöst durch die Wendung „nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Heiligen Stuhl“.⁶⁴⁵

Bei der Behandlung der einzelnen sakramentalen Feiern wird an drei Stellen die Volkssprache erwähnt, bei der Feier der Ordinationen, bei der Trauung und bei den Exequien.

Die Feier der Ordinationen

Schema I – Art. 80

In Schema I befaßt sich der Art. 80 mit der Erneuerung der Feier der Ordinationen nach dem *Pontificale Romanum*.

„80. (Die Riten der Ordinationen sind zu überarbeiten). – Alle Riten der Ordinationen sind von Fachleuten zu überarbeiten. Die Ansprachen des Bischofs am Beginn einer jeden Weihe, die im *Pontificale Romanum* enthalten sind, sollen in einer den Gläubigen bekannten Sprache gehalten werden.“⁶⁴⁶

Die zu diesem Artikel gehörende *Declaratio* befaßt sich in einem Abschnitt mit dem Problem der Volkssprache bei den bischöflichen Ansprachen am Beginn der Ordinationen.

„e) Der Gebrauch einer den Gläubigen bekannten Sprache bei den Ansprachen des Bischofs für die Weihelikandidaten erscheint notwendig und geraten, um die

⁶⁴⁴ Art. 48: „... In his autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, quae, in Rituali Romano, singulis ritibus praemittuntur.“ (*SchemaConst II. FolEmend.*, 24). Mit „instructiones pastorales“ sind die späteren *Praenotanda* zu den einzelnen Feiern gemeint. Da der Text mißverständlich formuliert ist, konnte er unterschiedlich interpretiert werden. Während es zunächst, wie es die deutsche Übersetzung nahelegt, den einzelnen Bischofskonferenzen überlassen war, in den *Praenotanda* auf die Situation im jeweiligen Sprachgebiet einzugehen und sie entsprechend zu formulieren, besteht man seit einigen Jahren vonseiten der römischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramendisziplin darauf, daß die *Praenotanda* der lateinischen liturgischen Bücher übersetzt und in die deutschen liturgischen Bücher aufgenommen werden. Erst dann kann eine eigene „Pastorale Einführung“ der Bischofskonferenzen folgen.

⁶⁴⁵ „Actis a Sancta Sede recognitis <cf. can. 291>“ anstelle von „annuente Sancta Sede“; vgl. *SchemaConst III*, 39; *AD II-III/II*, 38.

⁶⁴⁶ Art. 80: „(Ritus ordinationum recognoscendi).- Omnes ritus ordinationum a peritis recognoscantur. Allocutiones Episcopi, quae habentur in Pontificali romano, initio ritus cuiusque Ordinis, fiant lingua fidelibus nota.“ (*SchemaConst I*, 177).

Gläubigen zu unterweisen; so werden sie unmittelbar zum Verständnis von Wesen und Wirkung der einzelnen Ordinationen hingeführt.“⁶⁴⁷

Schema II – Art. 64 (vorher Schema I: Art. 80)

In Schema II wird Art. 80, nun Art. 64, etwas erweitert und präzisiert.

„64. (Die Riten der Ordinationen sind zu überarbeiten). Die Riten der Ordinationen sind sowohl hinsichtlich der Zeremonien als auch der Texte von Fachleuten zu überarbeiten. Die Ansprachen des Bischofs am Beginn einer jeden Weihe sollen in einer den Gläubigen bekannten Sprache gehalten werden.“⁶⁴⁸

Die Declaratio zu diesem Artikel bleibt im Vergleich zu Schema I unverändert.⁶⁴⁹

Schema III – Art. 63 (vorher Schema II: Art. 64, Schema I: Art. 80)

In Schema III wird Art. 64 von Schema II, jetzt als Art. 63, übernommen und erfährt keinerlei Veränderung.⁶⁵⁰

Die Feier der Trauung

Schema I – Art. 82

Das Schema I nimmt in Art. 82 zur Feier der Trauung Stellung.

„82. (Die Feier der Trauung).- Die Trauung möge in aller Regel innerhalb der Messe gefeiert werden, nach der Lesung des Evangeliums und nach der Homilie. Für die ‘Brautmesse’ soll eine eigene Präfation eingeführt werden. Der Brautsegen nach dem Embolismus des Vaterunsers und ein eigener Segen am Ende der Messe mögen in der Volkssprache erteilt werden.“⁶⁵¹

Der Text der Declaratio geht nicht auf das Problem der Volkssprache ein.

Schema II – Art. 66 (vorher Schema I: Art. 82)

Für Schema II wurde der Text von Art. 82 überarbeitet und als Art. 66 wie folgt formuliert.

„66. (Die Feier der Trauung). Die Trauung möge in aller Regel innerhalb der Messe gefeiert werden, nach dem Evangelium und der Homilie. Der Brautsegen

⁶⁴⁷ „e) Usus linguae fidelibus notae in allocutionibus Episcopi ad ordinandos necessarius videtur, et consulendus, ad fidelium instructionem, ut ita magis directe adducantur ad intellegendam naturam et effectus singulorum Ordinum.“ (SchemaConst I, 177).

⁶⁴⁸ Art. 64: „(Ritus Ordinationum recognoscendi). Ritus Ordinationum a peritis, sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinis, fiant lingua fidelibus nota.“ (SchemaConst II, 54).

⁶⁴⁹ Vgl. SchemaConst II, 54.

⁶⁵⁰ In der Declaratio fällt lediglich die Wendung „und geraten (et consulendus)“ im Zusammenhang mit der Volkssprache bei den Ansprachen des Bischofs weg. Vgl. SchemaConst III, 46-47; AD II-III/II, 43-44.

⁶⁵¹ Art. 82: „(Celebratio Matrimonii).- Matrimonium ordinarie infra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam. In ‘Missa pro sponsis’ instauretur praefatio propria. Oratio super sponsam, post embolismum, et benedictio propria, in fine Missae, dicantur lingua vernacula.“ (SchemaConst I, 179).

soll in angemessener Weise verbessert werden, so daß er über die beiden Neuvermählten gesprochen werden kann. Er soll ebenso wie der Segen über die Brautleute am Ende der Messe in der Volkssprache erteilt werden.

Wenn aber das Sakrament der Ehe außerhalb einer Messe, jedoch in der Kirche gefeiert wird, mögen zu Beginn der Feier Epistel und Evangelium der Messe verlesen werden; auch der Brautsegen möge gespendet werden.“⁶⁵²

Folia emendata – Art. 66

Im verbesserten Text vom Januar 1962 (Folia emendata) finden sich zwei Veränderungen. Zum einen handelt es sich um eine rein sprachliche Verbesserung, zum anderen ist der Hinweis auf den Segen für die Neuvermählten am Ende der Messe entfallen.⁶⁵³

Schema III – Art. 66 (vorher Schema I: Art. 82)

Dieser Text wurde in Schema III ohne weitere Änderungen übernommen.⁶⁵⁴

Die Exequien

In Bezug auf die Exequien kommt die Volkssprache allein in der Declaratio zu Art. 83 und 84 des Schemas I zur Sprache. Dort wird darauf hingewiesen, daß „das Gebet des Herrn bei der Absolution des Leichnams von allen Anwesenden laut, auch in der Volkssprache, gesprochen werden soll“.⁶⁵⁵ Der Hinweis auf die Möglichkeit, die Volkssprache zu verwenden, entfällt in den folgenden Schemata und wird durch eine allgemeine Empfehlung, die tätige Teilnahme der Gläubigen mit geeigneten Mitteln zu fördern, ersetzt.

Die Diskussion in der 5. Sitzung der Zentralkommission

Die Diskussion der Zentralkommission über das 3. Kapitel „De Sacramentis et Sacramentalibus“ begann wiederum mit einer Relatio des Vorsitzenden der Vorbereitenden Liturgiekommission, Kardinal Larraona. Zum Problem der Volkssprache erläuterte er, daß die Neuausgabe des Rituale Romanum in engem Zusammenhang mit der Erstellung von Partikularritualien stehe. „Diese Neuausgabe wird die Grundlage für die zweisprachigen Ritualien bilden, die den Notwendigkeiten der einzelnen Regionen und Völker angepaßt werden. Aber es wird aus-

⁶⁵² Art. 66: „(Celebratio Matrimonii). Matrimonium ordinarie infra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam. Oratio super sponsam, opportune emendata ita ut supra utrumque coniugem recitari valeat, et benedictio sponsorum, in fine Missae, dicantur lingua vernacula. Si vero sacramentum Matrimonii celebratur extra Missam, sed tamen in ecclesia, lectiones de Epistula et Evangelio Missae legantur ad inchoandum ritum, et detur benedictio nuptialis [(25) Cf. Acta et Documenta, p. 175, n. 8].“ (SchemaConst II, 55-56).

⁶⁵³ „... ita opportune emendata, ut ...“; vgl. SchemaConst II. FolEmend., 31-32.

⁶⁵⁴ Vgl. SchemaConst III, 48; AD II-III/II, 44.

⁶⁵⁵ Declaratio voti: „c) Oratio dominica in absolutione cadaveris ab omnibus adstantibus recitetur elata voce, etiam lingua vernacula.“ (SchemaConst I, 180).

drücklich gefordert, daß in der neuen Editio typica die Teile deutlich gekennzeichnet werden, die in den zweisprachigen Ritualien in der Volkssprache vorgelesen werden können, damit die ungünstige Unterschiedlichkeit vermieden wird, die heute, gewiß in geringfügigem Ausmaß, mancherorts herrscht.⁶⁵⁶ Larraona wies auch darauf hin, daß die Partikularritualien möglichst bald erstellt werden sollten. Bevor sie dem Apostolischen Stuhl zur Approbation übersandt werden, sollen sie von Provinzialkonzilien⁶⁵⁷ überprüft und approbiert werden.⁶⁵⁸

Bezüglich der Forderung von Art. 63, die Ansprache des Bischofs am Beginn der Ordinationen solle in einer den Gläubigen bekannten Sprache, also der Volkssprache gehalten werden, merkte Kardinal Larraona an: „Es scheint besser zu sein, die Ansprachen vor Beginn der Weihemesse zu halten; innerhalb der Weihemesse soll nur der Kommentator Erklärungen in der Volkssprache geben. Es erscheint auch nicht angebracht, die Ansprachen für die Weiekandidaten in der Volkssprache zu halten.“⁶⁵⁹ Diese Interpretation des vorgeschlagenen Textes macht den Versuch Kardinal Larraonas deutlich, die Volkssprache aus der Weihemesse auszuschließen. Denn während im Text von Art. 63 davon die Rede ist, daß der Bischof die Ansprachen am Beginn der Ordinationen in der Volkssprache halten soll, will Larraona diese Ansprachen vor den Beginn der Weihemesse verlegen. Auch der Hinweis darauf, es sei nicht angebracht, die Ansprache für die Weiekandidaten in der Volkssprache zu halten, hat keine Grundlage in dem vorgeschlagenen Text, vielmehr verfälscht er dessen Intention. Der Versuch, die Volkssprache bei der Feier der Ordinationen auszuschließen, war bereits bei den Voten einiger Bischöfe in der Antepreparatoria festzustellen.⁶⁶⁰

Zu der Überlegung, für den Segen über die Brautleute die Volkssprache zu gestatten, äußerte sich Kardinal Larraona schließlich sehr positiv.⁶⁶¹

In der anschließenden Aussprache über das Kapitel III meldeten sich 14 Kardinäle zu Wort. Sechs von ihnen sprachen in ihren Ausführungen auch das Problem der Volkssprache an. Kardinal Ferretto machte darauf aufmerksam, daß Veränderungen in der Liturgie nicht etwa aus historischen Beweggründen geschehen, sondern einzig und allein aus pastoralen Überlegungen. Als Beispiel führte er die Er-

⁶⁵⁶ „Haec autem nova editio typica fundamentum praebebit apparandis Ritualibus bilinguibus, singulorum locorum et gentium necessitatibus accommodatis. Sed praecise petitur ut in nova editione typica clare indicentur partes quae in Ritualibus bilinguibus lingua vulgari dici possint, ut inopportuna illa diversitas vitetur, quae, etsi in rebus minoris momenti, in praxi hodierna apparet.“ (AD II-II/III, 286).

⁶⁵⁷ Kard. Larraona gebraucht in diesem Zusammenhang nicht den Begriff „Bischofskonferenzen“, wie dies in Art. 48 des Schemas III geschieht, sondern den ungeklärten Begriff „Provinzialkonzilien“.

⁶⁵⁸ Vgl. AD II-II/III, 290.

⁶⁵⁹ „Allocutiones melius videntur fieri ante initium Missae Ordinationum; et intra eam solummodo Commentator explicet lingua vulgari. Neque videtur conveniens allocutiones ad Ordinandos fieri lingua vulgari.“ (AD II-II/III, 291).

⁶⁶⁰ Vgl. Anm. 191.

⁶⁶¹ Vgl. AD II-II/III, 291.

leichterungen für die Gemeinden durch den Gebrauch der Volkssprache an.⁶⁶² Kardinal Spellman kam hinsichtlich der Volkssprache im *Rituale Romanum* nochmals auf seine Aussagen zu Art. 24 zu sprechen⁶⁶³ und betonte, daß man bei jeder Entscheidung vor allem die Ausführungen der Apostolischen Konstitution „*Veterum sapientia*“ zu beachten habe.⁶⁶⁴

Kardinal Godfrey sprach sich gegen Veränderungen in der Ordinationsliturgie aus und nannte hierbei besonders die Ansprachen. Sie seien, so sagte er, der heutigen Zeit in ausreichendem Maß angepaßt. Die Gläubigen hätten die betreffenden Texte in der Hand und könnten so die Worte des Bischofs verstehen. Daher bestehe keine Notwendigkeit für die Volkssprache.⁶⁶⁵ Anderer Meinung war diesbezüglich Kardinal Confalonieri. Er befürwortete den vorgesehenen Text, der für die Ansprachen des Bischofs die Volkssprache vorsah.⁶⁶⁶

Kardinal Richaud sprach sich klar für den Gebrauch der Volkssprache im *Rituale Romanum* aus, wollte jedoch die „sakramentalen Formeln“ und die Texte, die zur Gültigkeit des Sakraments vonnöten sind, von der Volkssprache ausgenommen sehen. Als Begründung für die Volkssprache führte er an, daß die Bitten und Gebete bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien auch der unmittelbaren Auferbauung und Unterweisung der Gläubigen dienen. Aus diesem Grund müssen sie auch von der Gemeinde verstanden werden.⁶⁶⁷

Kardinal Léger schlug schließlich vor, in die *Declaratio* zu Art. 58 über die Feier der Buße folgenden Satz aufzunehmen: „Es ist nämlich angebracht, daß die Gläubigen wenigstens diese Worte hören und verstehen, und das verlangt eine Sprache, die für die Gläubigen verständlich ist.“⁶⁶⁸

Bei der abschließenden Abstimmung über das 3. Kapitel stimmten acht Mitglieder der Zentralkommission mit *Placet*, 57 mit *Placet iuxta modum*. Von jenen, die dem Text ihr *Placet* gaben, äußerte sich nur Bischof Jelmini explizit zur Frage der Volkssprache in der Feier der Sakramente und Sakramentalien: „Die Volkssprache soll in möglichst großem Umfang verwendet werden, fehlt doch heutzutage den Gläubigen in so großem Maß die rechte Einstellung und auch die Bildung, so daß man ihnen keine lateinischen Formeln vorsetzen kann, die sie nicht verstehen können.“⁶⁶⁹

662 Vgl. ebd. 292.

663 Vgl. Anm. 563 f.

664 Vgl. AD II-II/III, 292.

665 Vgl. ebd. 299.

666 Vgl. ebd. 300.

667 Vgl. ebd. 301.

668 „In declaratione canonis 58 propono sequentem additionem: Oportet enim ut fideles saltem haec verba audiant et intelligant, et ad hoc requiritur lingua fidelibus intelligibilis.“ (AD II-II/III, 298).

669 „Quam maxime utatur lingua vernacula, nam sensus disciplinae fidelium ita hodie caret ut non possibile fiat illis formulas praebere latinas quas agnoscere non potest (sic!).“ (AD II-II/III, 316).

In den anderen Stellungnahmen, sei es, daß sie sich mit dem Text einverstanden erklären, sei es, daß sie gewisse Vorbehalte anmelden, finden sich bezüglich der Liturgiesprache nur Hinweise auf Äußerungen der vorausgehenden Aussprache; eine Ausnahme bilden die Aussagen von Kardinal Tisserant, der sich für die Volkssprache im letzten Teil der Bußliturgie⁶⁷⁰ sowie in den Ansprachen bei den Ordinationen einsetzte,⁶⁷¹ und von Kardinal Traglia, der darauf hinwies, daß die Ansprache des Bischofs bei der Ordination vor allem von den Weihelikandidaten verstanden werden müsse⁶⁷².

IV. Die Redaktion des Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie

Schema I – Art. 62

Das Schema I befaßt sich in Art. 62 mit der Sprache der Stundenliturgie.

„(Die Sprache in der Stundenliturgie).-

a) Gemäß jahrhundertealter Tradition der Kirche des Westens sollen die Kleriker in der Stundenliturgie sinnvollerweise die lateinische Sprache beibehalten.

Wo die Kenntnis der lateinischen Sprache sehr ungenügend ist und keine begründete Hoffnung auf eine Änderung dieser Sachlage besteht, soll es den Bischofskonferenzen zustehen, nach Zustimmung durch den Heiligen Stuhl, in den einzelnen Ländern Richtlinien für den Gebrauch einer anderen Sprache zu erlassen. Denn das tägliche Gebet, das überhaupt nicht oder kaum verstanden wird, kann nicht die volle Frucht bringen.

b) Den Chorfrauen sowie den Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, kann vom eigenen Oberen für die in Gemeinschaft oder allein vollzogene Stundenliturgie die Volkssprache gestattet werden.

c) Wer zur Stundenliturgie verpflichtet ist, erfüllt seine Pflicht, wenn er die Stundenliturgie zusammen mit gläubigen Laien in der Volkssprache feiert.“⁶⁷³

⁶⁷⁰ Vgl. die Aussage von Kard. Léger: AD II-II/III, 298.

⁶⁷¹ Vgl. AD II-II/III, 307.

⁶⁷² Vgl. ebd. 312. Hierbei läßt er außer acht, daß auch die Gemeinde angesprochen wird.

⁶⁷³ Art. 62: „(Lingua adhibenda in recitatione divini Officii).-

a) Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio divino lingua latina a clericis rationabiliter servanda est. Ubi cognitio linguae latinae valde insufficiens est, neque adest legitima spes rem funditus mutandi, Conferentiarum Episcopaliū erit, annuente Sancta Sede, in singulis regionibus normas statuere circa usum alterius linguae, nam oratio cotidiana, non vel vix intellecta, fructum plenum afferre nequit.

b) Choris Monialium, necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino tam in communi quam a solo celebrando, lingua vulgaris a proprio Ordinario concedi potest.

c) Quivis Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum fidelibus laicis lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit.“ (SchemaConst I, 150).

Die zu Art. 62 gehörende Declaratio erläutert sehr ausführlich diese Bestimmungen.⁶⁷⁴

(1) „In der Stundenliturgie der Kleriker ist die lateinische Sprache zu erhalten. Denn kaum einer leugnet, daß zumindest unter den Klerikern der westlichen Kirche die lateinische Sprache ein sicheres Band der Einheit ist. Und wer sollte bis heute Latein studieren und verwenden, wenn nicht die Kleriker der lateinischen Kirche?

(2) Im Gegensatz hierzu darf die offenkundige Tatsache nicht übersehen werden, daß die Bereitschaft, die lateinische Sprache zu erlernen, heute weltweit rückläufig ist, und auch die Kirchenmänner, die sich gegen den Strom der Zeit wehren, nichts ausrichten können; und dies, obwohl alle Bemühungen, das Lateinstudium wenigstens innerhalb der westlichen Kirche für die jungen Männer, die das Priestertum anstreben, zu erneuern, nicht nur zutiefst lobenswert, sondern grundsätzlich unterstützenswert ist. Wie dem auch sei, man muß unumwunden zugeben, daß es schon heute nicht mehr in der Macht der Kirche und auch nicht in der der Universitäten liegt, dieser bedauerlichen Entwicklung gegenzusteuern. Die Lernziele werden nämlich fast überall durch die weltlichen Regierungen in völliger Unabhängigkeit von der Kirche festgelegt; die Regierungen ihrerseits können oder wollen jedoch den Ratschlägen jener, die die Bedeutung von Kultur und Bildung kennen, nicht folgen. Schließlich muß man offen gestehen, daß, wie immer es sich mit der geschichtlichen Verbindung zwischen lateinischer Sprache und westlicher Liturgie und der Erhaltung dieser Bindung verhält, die Frage der Sprache in der Liturgie eine kulturelle und nicht etwa eine religiöse Frage im engen Sinn ist.

(3) Nach der Lage der Dinge gibt es nicht nur in den Missionsländern, die nicht von den „lateinischen“ Völkern (Italien, Frankreich, Spanien und Portugal) kolonisiert worden sind, sondern in fast allen Gegenden der Welt Kleriker, die das Brevier lateinisch beten, aber überhaupt nicht oder kaum verstehen, was sie aussprechen. Auf eine grundlegende Veränderung diesbezüglich besteht keine begründete Hoffnung. Aber die heiligen Worte, die Tag für Tag vom Beter gesprochen werden, ohne daß er sie versteht, können ihren vollen Reichtum nicht entfalten, vielmehr verlieren sie an Kraft. Es ist sicher angebracht, daß die Kirche sich darum Sorgen macht.

(4) Es kommt ein weiteres Moment hinzu: Die Erfahrung, die in vielen Teilen der Welt täglich gemacht wird, zeigt, daß Ordensschwwestern und Laienbrüder, die ein Kleinoffizium in der Volkssprache beten, durch die größere Einfachheit mehr Freude empfinden als die Priester; ihre tägliche Umgangssprache wird

⁶⁷⁴ Die Absätze der Declaratio wurden von Vf. numeriert.

nicht nur vom Geist der Heiligen Schrift erfüllt, sondern auch von ihren Worten geprägt. So erfährt das ganze gemeinsame Leben neue Impulse.

(5) Wenn es auch für den Seelsorgsklerus erlaubt wäre, wenigstens Teile der Stundenliturgie in der Volkssprache zu beten, bestünde die Hoffnung, daß dies den Ansprachen und Homilien der Kleriker, die von den Laien derzeit oft kritisiert werden, weil es diesen Predigten an Gehalt fehlt, und vor allem der Katechese und dem gesamten apostolischen Werk zugute käme.

(6) Schließlich würde die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache die Zusammenführung aller Christen zur einen heiligen Kirche fördern.

Die meisten Voten der Bischöfe, die sich mit dem Gebrauch der Volkssprache befassen, können in *Acta et Documenta*, pp. 412-417 eingesehen werden.⁶⁷⁵

Schema II – Art. 80 (vorher Schema I: Art. 62)

Der Text von Art. 62 bleibt in Schema II – hier als Art. 80 – bis auf drei Stellen unverändert. Im ersten Satz von Absatz a), der von der Notwendigkeit spricht, die lateinische Sprache in der Stundenliturgie zu erhalten, ist das Adverb „sinnvollerweise“ weggefallen. In den Satz, der die mangelnde Kenntnis der lateinischen Sprache erläutert, wird ein „jedoch“ eingefügt. Die Bestimmung bezüglich der Stundenliturgie mit Laien in Absatz c) wird erweitert: „sofern der Text der Übertragung rechtmäßig approbiert ist“.⁶⁷⁶

In der *Declaratio* zu Art. 80 finden sich einige sprachliche Veränderungen. So beginnt der zweite Absatz nun mit der Aussage „Jedermann weiß jedoch“ anstelle der Formulierung: „Im Gegensatz hierzu darf die offenkundige Tatsache nicht übergangen werden ...“. Eine starke Überarbeitung haben die Absätze 4 und 5 erfahren:

„Es kommt ein weiteres Moment hinzu. Die Erfahrung, die in vielen Gegenden schon täglich gemacht wird, zeigt, daß die Ordensschwestern und Laienbrüder, die ein Kleinoffizium in der Volkssprache beten, leichter als die Priester nicht nur den Geist der Texte verstehen und deren heilbringenden Einfluß erleben, sondern auch den unerschöpflichen Schatz der Worte selbst in sich aufnehmen und ihren Ansporn verspüren.

Darüber hinaus besteht die Hoffnung, daß auch in den Predigten der Verkünder jenes armselige auf rein menschlicher Einsicht beruhende leere Geschwätz mit

⁶⁷⁵ Der Text der *Declaratio* (SchemaConst I, 150-152) stimmt mit dem Text überein, mit dem die Subkommission IV ihre Vorschläge für die 2. Sitzung der Vorbereitenden Liturgiekommission (April 1961) erläutert hatte (vgl. SK IV/1, 31-33: Anm. 440-442).

⁶⁷⁶ „Quivis Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum fidelibus laicis lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit legitimo approbatus.“ (SchemaConst II, 70.)

Hilfe des Gotteswortes überwunden wird, wenn es erlaubt ist, wenigstens einen Teil der Stundenliturgie in der vertrauten Sprache zu vollziehen.“⁶⁷⁷

Absatz 6 mit dem Hinweis auf die positiven Auswirkung der Volkssprache auf die Zusammenführung der Christen ist entfallen.

Folia emendata – Art. 80

Der Text von Art. 80 des Schemas II findet sich in einer leicht überarbeiteten Form in dem internen Arbeitsdokument vom Januar 1962 wieder. Neben einigen sprachlichen Veränderungen⁶⁷⁸ finden sich auch zwei inhaltliche Neuerungen: In Absatz b) wird nun die Zustimmung des Apostolischen Stuhls zur Erlaubnis des Ordensoberen, die Volkssprache in der Stundenliturgie zu verwenden, explizit erwähnt⁶⁷⁹. Absatz c) nennt neben den Laien, mit denen die Stundenliturgie in der Volkssprache gefeiert werden kann, auch die Kleriker und die Angehörigen der Orden, von denen in den ersten beiden Absätzen die Rede ist⁶⁸⁰.

Die Declaratio zu Art. 80 des internen Arbeitspapiers ist an einigen Stellen stark gekürzt. Die beiden letzten Abschnitte 5 und 6, die vom geistlichen Gewinn derer, die die Stundenliturgie bereits in der Volkssprache vollziehen, und von der Hilfe für den Verkündigungsdienst der Kleriker durch eine volkssprachige Stundenliturgie sprechen, wurden gestrichen. Auch auf die Erwähnung der Kleriker als einzige „Bewahrer“ der lateinischen Sprache (Abs. 1) und die nähere Beschreibung der Missionsländer (Abs. 3) wurde verzichtet. An einigen weiteren Stellen wurde der Text sprachlich geglättet.⁶⁸¹

Schema III – Art. 79 (vorher Schema II: Art. 80, Schema I: Art. 62)

In Schema III bleibt der Text sowohl des Artikels – nun 79 – als auch der Declaratio fast unverändert. In Art. 79a wird der Hinweis auf den grundsätzlichen Art. 24⁶⁸² eingefügt.⁶⁸³

⁶⁷⁷ Declaratio zu Art. 80: „Accedit aliud momentum. Experientia, nunc iam multis in regionibus cotidiana, demonstrat sorores religiosas aut fratres conversos, Officium aliquod parvum lingua vernacula persolventes, facilius quam sacerdotes textuum non tantum attingere spiritum eorumque subire influxum salutarem, sed etiam verborum ipsorum haurire inexhaustibiles thesauros et experiri ipsorum impetum sacrum. Insperandum est, ut etiam in sermonibus praedicatorum contemptibilis illa humanae sapientiae inanitas per remedium verbi divini sanetur, si lingua magis familiari, partem saltem Officii sui persolvere liceat.“ (SchemaConst II, 71).

⁶⁷⁸ Die Wendung „rem funditus mutandi“ wird zu „rem funditus mutatum iri“, „choris monialium“ zu „monialibus“ (Schema Const II. FolEmend., 42).

⁶⁷⁹ „c) Monialibus ... a proprio Ordinario, annuente Sancta Sede, concedi potest ut lingua vulgari utantur.“ (SchemaConst II. FolEmend., 42).

⁶⁸⁰ „... una cum fidelibus laicis, vel cum iis qui sub a) et b) nominantur, ...“ (SchemaConst II. FolEmend., 42).

⁶⁸¹ Vgl. Schema Const II. FolEmend., 42-43.

⁶⁸² Im Schema wird fälschlicherweise noch die Zählung von Schema II verwendet, das den grundsätzlichen Artikel zur Liturgiesprache als Art. 23 führt.

⁶⁸³ „Ubi tamen cognitio linguae latinae ... usum alterius linguae, ad normam articuli 23 huius Constitutionis.“ In einer Anmerkung wird auch der Text von Art. 24 (23) zitiert. (AD II-III/II, 51-52; SchemaConst III, 57). In der Declaratio findet sich nur an einer Stelle eine sprachliche

Die Diskussion in der 5. Sitzung der Zentralkommission

In der Sitzung der Zentralkommission am 30. März 1962 stand das 4. Kapitel des Schemas der Liturgiekonstitution, „De officio divino“, zur Diskussion. Wieder stellte Kardinal Larraona zunächst das gesamte Kapitel den Mitgliedern vor. Bei dieser Vorstellung äußerte er sich auch ausdrücklich zur Sprachenfrage. Er verwies diesbezüglich auf Art. 24, dessen grundsätzliche Aussagen zum Problem der Liturgiesprache auch für die Stundenliturgie Anwendung finden müssen.⁶⁸⁴ Er sprach sich dafür aus, bei der Regelung im Einzelfall den zuständigen Stellen der jeweiligen Gebiete den Vortritt zu lassen, da man konkrete Fragen nicht von vornherein entscheiden könne. Die örtlichen Entscheidungen müßten jedoch anschließend dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden. Auch erschien es ihm möglich, den Bischöfen bei Anfragen von einzelnen die Entscheidungsbefugnis in den Fällen zuzugestehen, in denen der Apostolische Stuhl gewöhnlich die Erlaubnis gibt. Hinsichtlich der Frauenorden müsse die Zuständigkeit beachtet werden. Abschließend betonte Kardinal Larraona, daß derjenige, der mit Laien die Stundenliturgie in der Volkssprache vollzieht, seiner Verpflichtung nachkommt.⁶⁸⁵

In der anschließenden Diskussion meldeten sich 16 Mitglieder der Zentralkommission zu Wort. Elf von ihnen nahmen auch zu den Bestimmungen von Art. 79 Stellung. Zu der Möglichkeit, die Stundenliturgie in der Volkssprache zu vollziehen, äußerten sich positiv die Kardinäle Spellman, Frings, Léger, Döpfner und Alfrink sowie Bischof Yago.

Kardinal Spellman hob nochmals die Schwierigkeiten hervor, die sich für Kleriker in aller Welt aus dem Vollzug der Stundenliturgie in lateinischer Sprache ergeben, verstehen sie doch kaum, was sie beten. Aus diesem Grund könne das Konzil glücklicherweise die Erlaubnis geben, daß sich diejenigen, die allein beten, zwischen lateinischer Sprache und Volkssprache entscheiden können. Kardinal Spellman wies schließlich darauf hin, daß die andernorts angeführten Gründe gegen die Volkssprache, sie könne die Gläubigen verunsichern und verwirren, im Falle der Stundenliturgie nicht zutreffen.⁶⁸⁶

Kardinal Frings stellte zwar die lateinische Sprache als die eigentliche Sprache für die Stundenliturgie dar, sah aber dennoch angesichts der mangelnden Latein-

Veränderung. In Abs. 2 heißt es anstelle von „quid sit de hac re“ „quidquid est de hac re“ (AD II-III/II, 52; SchemaConst III, 57).

⁶⁸⁴ Vgl. AD II-II/III, 330. 332.

⁶⁸⁵ Vgl. ebd. 330-331.

⁶⁸⁶ Vgl. ebd. 337. Es ist interessant, daß sich gerade Kard. Spellman, der sich im Fall der anderen liturgischen Feiern dezidiert gegen die Volkssprache gewandt hatte, für den volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie einsetzt. Dies liegt ganz auf der Linie der Eingaben der meisten amerikanischen Bischöfe für die Antepreparatoria und ist ein Indiz dafür, daß die Stundenliturgie ausschließlich als Privatangelegenheit der Kleriker verstanden wurde. Diese Haltung ist verräterisch, zeigt sie doch, daß in Kauf genommen wird, wenn die Kleriker in den anderen liturgischen Feiern Verständnisschwierigkeiten haben.

kenntnisse in vielen, auch „zivilisierten“, Ländern die Notwendigkeit, den Bischofskonferenzen das Recht einzuräumen, den Klerikern die Erlaubnis zum volkssprachigen Vollzug zu geben. Hierbei erschien ihm jedoch eine Konfirmierung von seiten des Apostolischen Stuhls notwendig.⁶⁸⁷

Kardinal Léger stimmte den Aussagen von Art. 79 über die Erlaubnis der Volkssprache zu und forderte, diese Erlaubnis in demselben Artikel auch auf die Lesehore auszudehnen, eventuell auch für die zum Chor verpflichteten Ordensleute. „Der Grund hierfür ist, daß die Lesehore eine geistliche Speise sein muß. Wie es nämlich in der Declaratio treffend ausgedrückt ist: ‘Aber die heiligen Worte, die Tag für Tag vom Beter gesprochen werden, ohne daß sie verstanden werden, können ihre volle Frucht nicht entfalten, vielmehr verlieren sie an Kraft.’ Und ich möchte hinzufügen: Es ist gefährlich für die Priester, das Gebet nur verpflichtungsgemäß zu persolvieren; diese Handlungsweise führt zu einem Formalismus, der das Leben bald der Motivation beraubt und Oberflächlichkeit mit sich bringt.“⁶⁸⁸

Kardinal Döpfner nannte die Aussage von Art. 79, die Kenntnis der lateinischen Sprache sei bei manchen Klerikern unzureichend, eine nüchterne Feststellung, die zwar schmerzlich, aber dennoch richtig sei. Um in Zukunft ein wirkliches Beten zu gewährleisten, werde man wohl den vorgeschlagenen Weg gehen müssen. „Aber es erscheint besser, darüber auf dem Konzil nicht offen zu sprechen. Es genügt, wenn die Bischöfe nach vom Heiligen Stuhl festgelegten Normen für den jeweiligen Fall das geeignete Heilmittel anwenden.“⁶⁸⁹ Positiv beurteilte Kardinal Döpfner auch die Aussage über das gemeinsame Gebet von Laien und Klerikern, fördere doch nichts stärker die vertraute Verbindung der Gemeinden mit ihren Seelsorgern als das gemeinschaftliche Beten.⁶⁹⁰

Kardinal Alfrink äußerte sich schließlich noch ausführlich zu den Vorteilen, die sich aus dem volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie für die Seelsorge ergeben. „Ich habe die Erfahrung gemacht, daß ein großer Teil meiner Priester – besonders die jüngeren, aber auch ältere, vielleicht ein Drittel – das Brevier in der Volkssprache beten möchte. Diese Tatsache schmerzt mich zwar sehr, aber sie bleibt dennoch bestehen. Ich für meine Person werde das Brevier bis zum Tod in lateinischer Sprache beten. Aber ich habe die Pflicht, der Verteidiger meiner

⁶⁸⁷ Vgl. AD II-II/III, 337.

⁶⁸⁸ „Ratio est quia Lectio Divina cibus spiritualis esse debet. Sicut enim perbene dicit declaratio huius canonis: ‘Verba sacra cotidie in ore orantis habita, quae non intelleguntur, fructum suum plenum offerre nequeunt, potius evanescent.’ Et adiciam: periculosum est pro sacerdotibus opus materialiter tantum adimplere: hoc modum agendi ad formalismum ducit, quod paulatim vitam evacuat a motivatione et superficiale reddit.“ (AD II-II/III, 341); vgl. auch die diesbezügliche Aussage von Bf. Yago: ebd. 357.

⁶⁸⁹ „... Sed melius esse videtur de istis in Concilio aperte non loqui. Sufficit, si Episcopi, norma a S. Sede stabilita, remedium aptum pro casu adhibeant. ...“ (AD II-II/III, 347).

⁶⁹⁰ Vgl. ebd.

Priester zu sein, weil der Bischof nicht nur der Vater und Hirte seiner Gläubigen (!), sondern vor allem auch seiner Priester (!) ist. Wenn wir meinen, diese Priester wollten das Brevier in der Volkssprache beten, weil es ihnen nur um das Einführen von Neuem geht, schätzen wir sie nicht richtig ein und beurteilen ihre Beweggründe falsch. Sie glauben – zu Recht oder zu Unrecht –, daß sie die Stundenliturgie mit größerer Aufmerksamkeit und mehr Andacht vollziehen können, wenn sie sie in der Volkssprache beten. Und sie sind ferner der Ansicht, daß der tägliche volkssprachige Vollzug der Stundenliturgie mit ihren wunderbaren Texten aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern sowie den eindrucksvollen Orationen für sie zu einem überreichen Schatz und zu einer unversiegbaren Quelle biblischer und religiöser Gedanken wird; daraus können sie für die Katechese und die Verkündigung schöpfen, die ja in der Volkssprache geschehen. Wenn also diese Priester für die Stundenliturgie die Volkssprache fordern, geschieht dies nicht aus Unkenntnis der lateinischen Sprache oder etwa aus weltlichem Geist oder gar aus einer revolutionären Gesinnung heraus, sondern aus einer wahrhaft priesterlichen Einstellung. Aus diesem Grund bitte ich, daß die Zentralkommission – und später das Konzil – die allgemeine Regelung von Art. 79 nicht einfach zurückweist, sondern eine nachkonziliare Kommission oder die Ritenkongregation beauftragt, diese Frage weiter zu prüfen und zu überlegen, ob und wie man dem Wunsch vieler Priester nachkommen könne.“⁶⁹¹

Neben den positiven Aussagen zu der Möglichkeit, in der Stundenliturgie die Volkssprache zu verwenden, findet sich aber auch teilweise heftige Ablehnung. Zu den Kritikern gehören die Kardinäle Richaud, Browne, Jullien, Godfrey und Ottaviani.

Die Stellungnahme von Kardinal Richaud macht deutlich, daß er an der lateinischen Sprache in der Stundenliturgie festhalten wollte. Dennoch zog er zumindest die Möglichkeit in Betracht, daß die nationalen Bischofskonferenzen, wenn der

⁶⁹¹ „Experientiam habeo quod magna pars sacerdotum meorum – imprimis iuniores, sed etiam seniores – forse tertia pars – Breviarium recitare cupit lingua vernacula. Doleo vehementer de hoc facto, sed tamen remanet factum. Egometipse Breviarium recitabo in lingua latina usque ad mortem. Sed liceat mihi esse defensorem meorum sacerdotum, quia Episcopus non tantum est pater et pastor suorum fidelium, sed etiam et imprimis suorum sacerdotum. Si, putamus, sacerdotes illos Breviarium cupiunt recitare in lingua vernacula, quia sunt rerum novarum studiosi, illos non cognoscimus et false de illis iudicamus. Illi putant – recte aut non recte – se Officium Divinum maiore attentione et maiore devotione recitare posse, si illud lingua vernacula recitant. Et insuper putant recitationem quotidianam Officii Divini in lingua vernacula factam cum perpulchris textibus ex Sacra Scriptura et Patribus et cum orationibus suavitate plenis, si lingua vernacula fiat, pro iis esse thesaurum divitissimum et fontem indeficientem idearum biblicarum et religiosarum pro catechesi et pro praedicatione verbi divini, quae utique fiunt in lingua vulgari. Itaque si isti sacerdotes desiderant ut Breviarium recitari possit in lingua vernacula, hoc desiderium nullatenus oritur ex ignorantia linguae latinae nec ex spiritu mundano vel ex mente ut ita dicam revolutionaria, sed ex spiritu vere sacerdotali. Ideoque rogare audeam ut haec alma Commissio Centralis – et postea Concilium – principium generale, quod in num. 79 enuntiatur, non simpliciter reiiciat, sed ut Commissionem post-Conciliarem vel S. Rituum Congregationem mandet ut haec quaestio ulterius examinetur et ut studeatur an et quomodo huic desiderio multorum sacerdotum obviam veniri possit.“ (AD II-II/III, 349-350).

Gebrauch der lateinischen Sprache für einen Großteil der Kleriker nicht zumutbar ist, eventuell die Volkssprache erlauben können.⁶⁹²

Kardinal Browne konnte sich zu diesem Zugeständnis schon nicht mehr durchringen und betonte lediglich seine Befürchtung bezüglich der negativen Folgen, die die Möglichkeit der Volkssprache mit sich bringt.⁶⁹³

Kardinal Jullien führte zur Unterstützung seiner Forderung, die lateinische Sprache in der Stundenliturgie beizubehalten, den Wunsch des Papstes an und fragte, warum die jungen Priester andere Fremdsprachen lernen und nicht Latein.⁶⁹⁴

Kardinal Godfrey ging in seiner Stellungnahme besonders auf die Schilderung der *Declaratio* ein, die sich mit der immer stärker zurückgehenden Kenntnis der lateinischen Sprache beschäftigt. Er machte deutlich, daß er sich mit dieser Entwicklung nicht abfinden wolle, und befand sich in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „*Veterum sapientia*“. Eine gründliche Ausbildung der angehenden Priester in der lateinischen Sprache sei das Gebot der Stunde. „Inzwischen muß jedoch keine Erlaubnis gegeben werden, das Brevier in der Volkssprache zu beten. Man muß notwendigerweise darauf bestehen, daß die Alumen in den katholischen Kollegien und Seminarien ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache haben. Nach einer gewissen Zeit findet das Problem seine Lösung durch eine ‘Heilung von der Wurzel her’, die das einzige Heilmittel ist. Manchmal wird angeführt, die Kirche müsse sich an die heutige Situation anpassen. Besser ist es zu sagen, die Kirche muß die Welt bewegen. ‘Paßt euch nicht dieser Zeit an!’“⁶⁹⁵ In einer zweisprachigen Ausgabe des Stundenbuchs sieht Kardinal Godfrey ebenfalls keine Lösung des Problems.⁶⁹⁶

Heftigste Ablehnung erfuhr der Text durch Kardinal Ottaviani. „Was mich aber am meisten in Schrecken versetzt, ist die neuerliche Verwundung, die der lateinischen Sprache in der Liturgie zugefügt wird: Es wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß das Brevier von den Priestern in der Volkssprache gebetet wird. Als Grund wird angegeben, daß viele die lateinische Sprache nicht verstünden. Es verwundert, daß ein Priester geweiht wird, bevor er die lateinische Sprache gut beherrscht. Und es schmerzt mich sehr, daß ein Heilmittel angeboten wird, das nicht in Einklang mit ‘*Veterum sapientia*’ steht, sondern vielmehr durch Zugeständnisse die Unkenntnis der liturgischen, scholastischen, theologischen Sprache

692 Vgl. AD II-II/III, 344.

693 Vgl. ebd. 356.

694 Vgl. ebd. 354. Er spielt hier auf die Apostolische Konstitution „*Veterum sapientia*“ an.

695 „... Interea nulla deberet esse concessio usus linguae vulgaris in recitando breviario. Necessè est insistere ut alumni in Collegiis Catholicis et in Seminariis habeant scientiam linguae latinae. Post tempus ita solvetur problema ‘sanatione in radice’ quae est solum remedium. Quandoque asseritur Ecclesiam debere se conformare situationi hodiernae. Verius est dicere Ecclesiam debere movere mundum. ‘Nolite conformari huic saeculo.’“ (AD II-II/III, 342).

696 Vgl. ebd.

der Kirche gutheißt.“⁶⁹⁷ Des weiteren legte Kardinal Ottaviani dar, daß er gar nicht auf die Notwendigkeit der lateinischen Sprache für die Feier der Liturgie und das Verständnis der Theologie und der Glaubensfragen eingehen wolle. Was ihm vielmehr unverständlich erscheine, sei die Tatsache, daß sich die Kirche mit der mangelnden Ausbildung in der lateinischen Sprache abfinden will und nicht, wie in vielen anderen Berufen, Wert auf eine Spezialausbildung legt, die zum Priesterberuf befähigt. Diesbezüglich schlug Kardinal Ottaviani analog zu einer philosophischen und theologischen Propädeutik auch eine Unterweisung in der lateinischen Sprache als Voraussetzung für das philosophische und theologische Studium vor. Er bat die Mitglieder der Zentralkommission, „nicht auch durch das Brevier Unterschiede zwischen Gemeinschaften, die vom Lateinischen geprägt sind, und zwischen einzelnen Priestern zu fördern, deren großer Vorteil es immer gewesen ist, wie aus einem Mund, eines Sinnes, mit derselben Frömmigkeit und Sprache Gott zu loben; wie in der Messe, so soll sich auch im Breviergebet ein Priester jedweder Nation und Sprache eins fühlen mit den Brüdern, wo immer er mit ihnen zusammenkommt.“⁶⁹⁸

In der abschließenden Abstimmung über das 4. Kapitel wurden 62 Stimmen abgegeben (3 Placet⁶⁹⁹, 58 Placet iuxta modum, 1 Non placet⁷⁰⁰). Von den 58 Placet iuxta modum-Stimmen nahm ein Großteil zum Problem der Volkssprache nicht Stellung und verwies auch nicht auf die diesbezüglichen Aussagen der Vordner (24 Stimmen), andere schlossen sich den in der vorhergehenden Aussprache gemachten Aussagen an, ohne ausdrücklich auf das Problem der Volkssprache einzugehen⁷⁰¹. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache forderten explizit neun Stimmberechtigte. In der Argumentation wurde vor allem auf die Auswirkungen für die gesamte Kirche hingewiesen und auf die vielfältigen Probleme, die sich aufgrund der Volkssprache ergeben können. Diese Probleme entstünden nach Ansicht von Erzbischof Cooray vor allem für die jungen Kirchen. Die Schwierigkeiten betreffen die Übersetzung der liturgischen Texte, das Fehlen einer gemeinsamen

⁶⁹⁷ „Quod autem maxime horreo est novum vulnus quod infertur contra linguam latinam in sacra Liturgia: insinuat possibility dicendi Breviarium in lingua vulgari a sacerdotibus. Ratio esset quia multi non intelligunt linguam latinam. Miror posse sacerdotem quis ordinatur antequam bene noverit linguam latinam. Et valde doleo quod remedium suggeratur non iam conforme ultimo documento pontificio ‘Veterum sapientia’, sed potius consecrando concessionibus ignorantiam linguae liturgicae, scholasticae, theologicae ipsius Ecclesiae.“ (AD II-II/III, 350-351).

⁶⁹⁸ „... Rogo igitur Em.mos et Exc.mos Patres ne augeant, etiam in recitatione Breviarii, differentias inter communitates latinas et inter sacerdotes singulos quorum semper fuit laus magna uno ore, seu iisdem sensibus, pietate ac lingua, laudes Deo dicere; ut sicut in Missa, sic et in Breviario, sacerdos cuiusvis nationis et linguae se unitum sentiat cum fratribus, ubicumque cum eis convenerit.“ (AD II-II/III, 351)

⁶⁹⁹ Vgl. Kard. Gonçalves Cerejeira: AD II-II/III, 358; Kard. Frings: ebd. 360; Kard. König weist darauf hin, daß zwar die lateinische Sprache in der Stundenliturgie erhalten bleiben soll, dennoch dem Bischof die Möglichkeit eingeräumt werden solle, einzelnen den volkssprachigen Vollzug zu gestatten: ebd. 362.

⁷⁰⁰ Kard. Ottaviani: AD II-II/III, 363.

⁷⁰¹ 11 Voten berufen sich auf die positiven Stellungnahmen, 13 auf die negativen.

Volkssprache, das die Übernahme einer fremden, von den Kolonialherren übernommenen Sprache notwendig macht, sowie die Spaltung des Klerus aufgrund der unterschiedlichen Sprachen.⁷⁰²

Kardinal Gracias gab zu bedenken, daß es besser wäre, für die Stundenliturgie, zu der die Kleriker der höheren Weihestufen verpflichtet sind, nur *eine* Sprache festzusetzen, entweder das Latein oder die Volkssprache. Mit Berufung auf die Anfang 1962 erschienene Apostolische Konstitution „Veterum sapientia“ sprach er sich für die Beibehaltung der lateinischen Sprache aus, soweit es die Kleriker der höheren Weihestufen, insbesondere Kanoniker, Mönchsorden und Domkapitel betrifft.⁷⁰³ Kardinal Marella schließlich wies darauf hin, daß bei einem volkssprachigen Vollzug durch die sogenannten Fluchpsalmen und die Geschichtspsalmen Schwierigkeiten auftreten können.⁷⁰⁴

V. Die Redaktion der Artikel über den Gebrauch der Volkssprache im gottesdienstlichen Gesang

Aufbauend auf den Aussagen der Subkommission XII „De musica sacra“ entstand das Kapitel VII „De musica sacra“.

Die Vorrangstellung der feierlichen Liturgie

Schema I – Art. 104

In Art. 104, der von der Vorrangstellung der feierlichen Liturgie handelt, ist auch von der Volkssprache die Rede.

„(Die feierliche Liturgie nimmt den ersten Platz ein.) – Die vorrangige Form der liturgischen Feier ist die festliche Liturgie, die über den übrigen Formen steht, und auf die eine nichtfestliche Liturgie immer hingeordnet sein muß.

Damit aber die Gläubigen und Sängerschöre schrittweise zur feierlichen Liturgie hingeführt werden, sollen Abstufungen festgelegt werden, die ihren Fähigkeiten und den Verhältnissen angepaßt sind.

Daher wird es Aufgabe der Bischofskonferenzen sein, mit Zustimmung des Heiligen Stuhls die Erlaubnis zu geben, daß einige Gesänge der Messe und der Stundenliturgie, die eher dem Volk zukommen, in der Volkssprache ausgeführt werden können.“⁷⁰⁵

⁷⁰² Vgl. Ebf. Cooray: AD II-II/III, 365; vgl. auch Kard. Pizzardo: ebd. 358; Kard. Quiroga y Palacios: ebd. 360; Kard. Heard: ebd. 363; Kard. Browne: ebd.; Ebf. Felici: ebd. 364; Bf. Alter: ebd. 365; Bf. Jelmini: ebd. 367; Rev. Sépinski: ebd. 368.

⁷⁰³ Vgl. AD II-II/III, 361.

⁷⁰⁴ Vgl. AD II-II/III, 362.

⁷⁰⁵ „(Liturgia solemnus principem locum tenet). – Forma praecipua celebrationis liturgicae est liturgia solemnus, quae super reliquas formas principatum tenet, et ad quam liturgia non solemnus semper tendere debet.

Ut autem fideles et scholae cantorum liturgiam sollempniter celebrandam progressive introducantur, gradus ipsorum captui et condicioni accommodati statuuntur.

Die Declaratio zu diesem Artikel befaßte sich in ihrem ersten Teil mit der historischen Entwicklung der verschiedenen Formen der Meßfeier. Besonderes Gewicht wurde in diesem Zusammenhang auf die feierliche Messe gelegt, die nicht als prunkvolles Geschehen, sondern als eine Form von heiligem Schauspiel mit sinnvoll verteilten Rollen dargestellt wurde. Diese ursprüngliche Intention sei jedoch immer stärker in den Hintergrund getreten. Erst durch die Gemeinschaftsmesse sei die Bewegung hin zu einem wahrhaft gemeinschaftlichen Tun in Gang gekommen. Um wieder zu einer vom Wesen her festlichen Liturgie zu gelangen, sei es notwendig, den Weg dorthin schrittweise durch Formen unterschiedlicher Feierlichkeit zu verfolgen.⁷⁰⁶

Im zweiten Teil der Declaratio zu Art. 104 wurden Wege aufgezeigt, wie neben anderen Möglichkeiten auch durch den Gebrauch der Volkssprache unterschiedliche Stufen der Feierlichkeit entstehen können:

„Bis jetzt gibt es keine Form zwischen der Gemeinschaftsmesse (*missa dialogata*) und der gesungenen Messe (*missa cantata*). Es wird vorgeschlagen, daß für die gesamte Kirche eine Form der gesungenen Messe festgelegt wird, in der bestimmte Gesänge, beispielsweise die Antiphonen zum Introitus, zum Offertorium sowie zur Kommunion, in der Volkssprache vollzogen werden können. Es gibt bereits viele Gebiete, denen der Heilige Stuhl die Erlaubnis erteilt hat, das Ordinarium der Messe in der Volkssprache zu singen, beispielsweise Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen, einigen Ländern Lateinamerikas und Missionsländern. Um eine intensivere tätige Teilnahme des Volkes zu fördern, wird vorgeschlagen, dies nicht als Privileg gelten zu lassen, sondern zu einem Gesetz für die ganze Kirche zu erklären. Dies soll geschehen, um die unpassende Situation zu vermeiden, daß das Ordinarium von der ganzen Versammlung der Gläubigen laut gesungen und das Proprium mit Orgeluntermalung von dem einen oder anderen Kantor gelesen wird. Den Bischofskonferenzen bleibt es überlassen, die näheren Einzelheiten dieses Gesetzes für die einzelnen Gebiete ihres Jurisdiktionsbereichs festzulegen.“⁷⁰⁷

Proinde Conferentiarum episcopalium erit, annuente Sancta Sede, permittere ut aliqui cantus cum Missae tum Officii, populo magis proprii, lingua vernacula peragi possint.“ (SchemaConst I, 216).

⁷⁰⁶ Vgl. SchemaConst I, 216-217.

⁷⁰⁷ „Hucusque a Missa dialogata cum precibus et cantibus ad Missam cantatam nulla datur forma intermedia. Proponitur ut statuatur pro universa Ecclesia forma Missae cantatae, in qua quidam cantus, puta antiphona ad introitum, ad offertorium, ad communionem, fieri possint lingua vernacula. Plures enim sunt regiones, quibus a Sancta Sede concessum est *Ordinarium* Missae canendi lingua vernacula, uti ex. gr. Germania, Austria, Hungaria, Polonia, quaedam nationes Americae Latinae, necnon territoria Missionum. Ad fovendam intensiorem participationem actuosam populi proponitur ut hoc non exstet uti privilegium, sed lege positiva ad totam extendatur Ecclesiam, an incongruens habeatur condicio, quod Ordinarium ab omni coetu fidelium pleno ore canatur et *Proprium* sub organo ab uno alterove Cantore *legatur*. Remittitur tamen Conferentiis Episcopalibus mensuram ac modum huius legis determinare in singulis territoriis sub iurisdictione eiusdem Conferentiae positus.“ (SchemaConst I, 217).

Schema II – Art. 99 (vorher Schema I: Art. 104)

In Schema II wurde Art. 104 des Schemas I über die feierliche Liturgie als Art. 99 übernommen, jedoch im ersten Abschnitt verändert.

„99. (Die feierliche Liturgie nimmt den ersten Platz ein). Die vorrangige Form der liturgischen Feier ist die Liturgie, die mit Gesang und Volksbeteiligung gefeiert wird. Sie steht über den anderen Formen.“⁷⁰⁸

Der Hinweis, daß alle anderen liturgischen Feiern auf die „liturgia sollemnis“ hingeorde­net sein sollen, war entfallen. Die beiden folgenden Absätze waren im Vergleich zu Schema I unverändert übernommen worden. Die Declaratio wurde stark gekürzt und nahm zur Möglichkeit des volkssprachigen Gesangs nicht mehr Stellung.⁷⁰⁹

Folia emendata – Art. 99

Eine deutliche Veränderung erfuhr Art. 99 in der vor der Vollversammlung überarbeiteten Fassung des Schemas II.

„(Die feierliche Liturgie nimmt den ersten Platz ein). Die vornehmste Form der Liturgie ist die feierliche Liturgie, die in lateinischer Sprache und mit Volksbeteiligung gefeiert wird.

Damit aber die Gläubigen und Sängerköre schrittweise zur feierlichen Liturgie hingeführt werden, sollen Abstufungen festgelegt werden, die ihren Fähigkeiten und den Verhältnissen angepaßt sind.

Daher möge es den örtlichen Bischofskonferenzen erlaubt sein, wenn nötig nach Absprache mit den Bischöfen der benachbarten Gebiete des gleichen Sprachraumes, festzulegen, daß einige Gesänge, die eher dem Volk zukommen, in der Volkssprache ausgeführt werden können. Dies soll nach der Überprüfung durch den Heiligen Stuhl geschehen.“⁷¹⁰

Der überarbeiteten Fassung des Schemas II war keine Declaratio zu Art. 99 beigegeben.

⁷⁰⁸ „(Liturgia sollemnis principem locum tenet). Forma praecipua celebrationis liturgicae est Liturgia in cantu celebrata cum participatione populi, quae super reliquas formas principatum tenet.“ (SchemaConst II, 84).

⁷⁰⁹ Vgl. ebd.

⁷¹⁰ „(Liturgia sollemnis principem locum tenet). Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis lingua latina celebrata cum participatione populi.

Ut autem fideles et scholae cantorum ad Liturgiam sollemniter celebrandam progressive ducantur, gradus ipsorum captui et conditioni accommodati statuuntur.

Proinde sit Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, statuere, ut nonnulli cantus populo magis proprii lingua vernacula peragi possint, actis a Sancta Sede recognitis.“ (SchemaConst II, FolEmend., 50).

Schema III – Art. 93 (vorher Schema II: Art. 99, Schema I: Art. 104)

Die Neufassung von Art. 99 wurde nach den Diskussionen der Vollversammlung fast unverändert in das Schema III als Art. 93 übernommen. Lediglich der dritte Absatz über die Kompetenz des Bischofskonferenzen wurde den Formulierungen des grundsätzlichen Artikels zur Liturgiesprache (Art. 24) angeglichen.

„Daher möge es den örtlichen Bischofskonferenzen erlaubt sein festzulegen, daß einige Gesänge in der Volkssprache ausgeführt werden können. Dies soll gemäß den Normen von Art. 24 dieser Konstitution geschehen.“⁷¹¹

Der religiöse Volksgesang

Weitere Aussagen über den volkssprachigen Gesang wurden in dem Artikel über den religiösen Volksgesang gemacht, der nach der Enzyklika „*Musicae sacrae disciplina*“ Pius’ XII. seinen Ursprung aus dem liturgischen Gesang herleitet. Er sei, so wird betont meist in der Volkssprache verfaßt und dem Denken und Fühlen der einzelnen Völker stärker angepaßt.⁷¹²

Schema I – Art. 111

Art. 111 des Schemas I ist wieder stärker auf den Begriff des religiösen Volksgesangs ausgerichtet als der aufgrund der Diskussion der Praeparatoria auf der Sitzung vom April 1961 erstellte Text, dessen Überschrift „*De participatione fidelium in cantu*“ bereits eine andere Zielrichtung erkennen ließ.⁷¹³

„111. [Der religiöse Volksgesang].- Der religiöse Volksgesang soll eifrig gepflegt werden, so daß in allen Situationen des christlichen und des religiösen Lebens sowie in den liturgischen Feiern selbst – den Richtlinien und Vorschriften der Rubriken entsprechend – die Stimmen der Gläubigen erklingen können.“⁷¹⁴

Die Declaratio zu Art. 111 machte deutlich, daß in der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte kein Unterschied zwischen liturgischem Gesang und Volksgesang gemacht worden war. „Wenn nämlich die neutestamentlichen Schriften und die Kirchenväter über den Volksgesang sprechen, handelt es sich zweifellos zual-

⁷¹¹ „Proinde sit Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus statuere ut nonnulli cantus lingua vernacula peragi possint, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.“ (AD II-III/II, 60; SchemaConst III, 68).

⁷¹² Vgl. AAS 48 (1956) 20.

⁷¹³ Vgl. SK XII/IV, 3 (Vgl. Anm. 534).

⁷¹⁴ „[Cantus popularis religiosus]. – Cantus popularis religiosus sollterter inculcetur, ita ut in omnibus circumstantiis vitae christianae, vitae religiosae et in ipsis liturgicis functionibus, iuxta normas ac praecepta rubricarum, fidelium voces resonare possint.“ Die beiden folgenden Abschnitte des Artikels befassen sich mit den Anforderungen an den religiösen Volksgesang, indem darauf hingewiesen wird, daß er in allem mit der katholischen Glaubenslehre übereinstimmen und eine klare Sprache sowie einfache Melodien haben müsse. Als Quelle sollen nach Möglichkeit die Heilige Schrift und die Liturgien des Ostens und Westens dienen. (SchemaConst I, 232).

lererst um den Gesang bei den liturgischen Feiern.“⁷¹⁵ Des weiteren wurde darauf verwiesen, daß erst Pius XII. in der Enzyklika „Mediator Dei“ von 1947 auf die Pflege des religiösen Volksgesangs großen Wert gelegt und ihm den Weg in die gottesdienstlichen Feiern – beispielsweise Andachten und Prozessionen – geebnet habe.⁷¹⁶

Schema II – Art. 104 (vorher Schema I: Art. 111)

In Schema II wurde der Artikel über den religiösen Volksgesang – nun Art. 104 – unverändert übernommen. Allerdings wurde schon in diesem Entwurf die Declaratio gestrichen, was auch den Wegfall des Hinweises auf die ursprüngliche Einheit von liturgischem Gesang und Volksgesang bedeutete.⁷¹⁷

Schema III – Art. 98 (vorher Schema II: Art. 104, Schema I: Art. 111)

Das Schema III bot eine überarbeitete und gekürzte Fassung des Artikels – jetzt Art. 98.

„98. [Der religiöse Volksgesang]. Der religiöse Volksgesang möge eifrig gepflegt werden, so daß in den Andachtsübungen und in den liturgischen Feiern selbst die Stimmen der Gläubigen – nach den Richtlinien und Vorschriften der Rubriken – erklingen können.“⁷¹⁸

Die Diskussion in der 5. Sitzung der Zentralkommission

Kardinal Larraona ging in seiner einführenden Relatio zu Kapitel VII „De musica sacra“⁷¹⁹ auch auf das Problem der Sprache im Rahmen der Kirchenmusik ein. Er wies auf, daß alle Aspekte der Kirchenmusik in dem vorgelegten Text zur Sprache kommen. An erster Stelle nannte er den Grundsatz, daß die feierliche Liturgie den höchsten Rang einnehme und die Tatsache, daß die enge Verbindung von feierlicher Liturgie und lateinischer Sprache ausdrücklich festgestellt werde. Er betonte aber auch das Anliegen des gesamten Schemas, daß jede Form der liturgischen Feier immer die tätige Mitfeier der Gemeinde ermöglichen müsse. Bezüglich der Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser Forderung verwies Larraona auf die Instruktion der Ritenkongregation vom 3. September 1958.

Bei der Erläuterung des Artikels über den gregorianischen Choral (Art. 96) betonte Kardinal Larraona ausdrücklich die Zusammengehörigkeit von gregoriani-

⁷¹⁵ „Cum enim Scriptores neotestamentarii et Sancti Patres loquuntur de cantu populari absque dubio agitur de cantu in sacris functionibus primo usitato.“ (SchemaConst I, 232).

⁷¹⁶ Vgl. AAS 39 (1947) 590.

⁷¹⁷ Vgl. Schema Const II, 88.

⁷¹⁸ „[Cantus popularis religiosus]. Cantus popularis religiosus sollterter inculcetur, ita ut in piis exercitiis et in ipsis liturgicis actionibus, iuxta normas ac praecepta rubricarum, fidelium voces resonare possint.“ (AD II-III/II, 62; SchemaConst III, 71).

⁷¹⁹ Vgl. AD II-II/III, 473-475.

schem Choral und lateinischer Sprache; dies war im Text des betreffenden Artikels nicht ausdrücklich gesagt.

Hinsichtlich des religiösen Volksgesangs stellte der Vorsitzende der Vorbereitenden Liturgiekommission nochmals heraus, daß auch die liturgischen Feiern selbst dieser Form des Gesanges offenstünden, damit die Gemeinde an der Liturgie tätig teilnehmen könne.

Im Anschluß an die Ausführungen Kardinal Larraonas nahmen fünf Mitglieder der Zentralkommission zu Fragen der Kirchenmusik Stellung, zwei von ihnen äußerten sich auch zum Problem der Liturgiesprache im Zusammenhang mit der Kirchenmusik.

Kardinal Léger schlug eine Änderung von Art. 93 über die feierliche Liturgie vor. „Die Worte ‘in lateinischer Sprache’ sollen gestrichen und eine andere Formulierung hinzugefügt werden: ‘Die vornehmste Form der Liturgie ist die feierliche Liturgie mit Volksbeteiligung. Die lateinische Sprache ist das traditionelle Mittel, mit dessen Hilfe die westliche Kirche die liturgischen Feiern festlicher gestaltet.’“⁷²⁰ Als Begründung führte Kardinal Léger an, daß in dem Text, der der Zentralkommission vorliege, der Eindruck erweckt werde, die lateinische Sprache sei eine Grundvoraussetzung für die feierliche Liturgie. Dies sei jedoch nicht der Fall. Die lateinische Sprache habe lediglich eine die Feierlichkeit der Liturgie unterstützende Funktion.⁷²¹

Kardinal Richaud setzte sich dafür ein, das Ordinarium in lateinischer bzw. griechischer (Kyrie) Sprache zu singen, das Proprium jedoch in der jeweiligen Volkssprache.⁷²²

In der abschließenden Abstimmung über die Kapitel VI, VII und VIII (von den anwesenden 61 Mitgliedern stimmten 21 mit Placet, 40 mit Placet iuxta modum) wurde das Problem der Sprache im Rahmen der Kirchenmusik nur von fünf Mitgliedern der Zentralkommission ausdrücklich aufgegriffen. So wurde auf die enge Verbindung von gregorianischem Choral und lateinischer Sprache verwiesen, die für die „Missa sollemnis“ erhalten bleiben müsse.⁷²³ In einer weiteren Stellungnahme wurde gewünscht, das Konzil solle dafür Sorge tragen, daß der Abschnitt vom Beginn des Kanon bis zum Vaterunser der lateinischen Sprache vorbehalten bleibe.⁷²⁴ Es wurde auch die veränderte Situation des heutigen Menschen in den Blick gerückt, die eine großzügigere Haltung gegenüber dem volkssprachigen Ge-

⁷²⁰ „Deleantur verba ‘lingua latina celebrata’ et addatur alia sententia: ‘Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis, cum participatione populi. Lingua latina est medium traditionale Ecclesiae occidentalis ad sacros ritus maiore solemnitate decorandos’.“ (AD II-II/III, 481).

⁷²¹ Vgl. ebd.

⁷²² Vgl. ebd. 483.

⁷²³ Vgl. Kard. Frings: AD II-II/III, 486.

⁷²⁴ Vgl. Kard. D’Alton: ebd. 487; vgl. auch 133.

sang in der Liturgie nötig mache.⁷²⁵ In einer weiteren kurzen Stellungnahme wurde der Wunsch geäußert, Art. 93, der sich mit der feierlichen Liturgie befaßt, um die Formulierung zu erweitern: „Dies geschehe nicht ohne Rücksprache mit dem Heiligen Stuhl.“⁷²⁶ Schließlich wurde der Vorschlag von Kardinal Richaud, das Ordinarium in lateinischer Sprache, das Proprium jedoch in der Volkssprache zu singen, nochmals aufgegriffen.⁷²⁷

VI. Die Arbeit der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“

Nach Beendigung der 5. Sitzung der Zentralkommission am 3. April 1962 wurden die Akten, die das Liturgieschema betrafen, an die „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“ (Sottocommissione degli [per gli] emendamenti)⁷²⁸ weitergegeben. Der Vorsitzende dieser Subkommission, Kardinal Confalonieri, erbat daraufhin von der Vorbereitenden Liturgiekommission einen Bericht über das vorgelegte Liturgieschema. Diesen Bericht erarbeitete der Sekretär der Vorbereitenden Liturgiekommission, A. Bugnini, zusammen mit einigen Mitgliedern und Konsultoren dieser Kommission.⁷²⁹ Auf der Sitzung vom 9. Mai 1962⁷³⁰ überarbeitete die „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“ das Liturgieschema. „Das Werk dieser Unterkommission konnte erst beurteilt werden, nachdem das Liturgieschema in dem Sammelwerk vorlag, das unter dem Titel: *Schemata Constitutionum et Decretorum de quibus disceptabitur in Concilii sessionibus, Series prima* am 13. Juli 1962 von Papst Johannes gebilligt und dann allen Konzilsvätern zugeschickt worden war.“⁷³¹

Ein erster Hinweis auf die Ausrichtung, die das Liturgieschema nach dem Willen der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“ erhalten hatte, fand sich

⁷²⁵ Vgl. Kard. Albareda: ebd. 490 f.

⁷²⁶ „... non fit sine recurso ad Sanctam Sedem“: Bf. Lefebvre: ebd. 491.

⁷²⁷ Vgl. Bf. Yago: ebd. 492.

⁷²⁸ Mitglieder der Subkommission waren Kard. C. Confalonieri als Vorsitzender, sowie die Kardinäle C. Micara, J. L. Copello, G. Siri, P. E. Léger, J. Frings und M. Browne. Sekretär der Subkommission war V. Fagiolo. (Vgl. Komonchak, *Der Kampf für das Konzil* 345 f.)

⁷²⁹ Die Entstehung dieses 30 Schreibmaschinenseiten umfassenden Berichts führte in der Folgezeit zu einigen heftigen Angriffen auf die Arbeit des Sekretariats der Vorbereitenden Liturgiekommission. (Der Bericht war weder im Archiv der Kongregation für den Gottesdienst noch im Nachlaß von A. Bugnini aufzufinden.) A. Bugnini nimmt in dem Promemoria vom 1. Dezember 1962 ausführlich zu den Vorgängen Stellung (vgl. Anhang, Dok. 10: 2. Risposte alle osservazioni della Commissione Centrale, S. 369 f.). Dabei wendet er sich gegen den Vorwurf, der Vorsitzende der Vorbereitenden Liturgiekommission, Kard. Larraona, sei nicht ausreichend über den Bericht informiert gewesen und habe inhaltliche Vorbehalte gehabt. Bugnini berichtet über die Einberufung einer kleinen geheimen Kommission durch Kard. Larraona, der Vorbehalte gegen den Text der Konstitution hatte, wie er von seinem Vorgänger, Kard. Cicognani, unterzeichnet worden war. Diese Kommission sollte den Text entsprechend den Ansichten Larraonas ganz neu ausarbeiten, und das möglichst ohne das Wissen der anderen mit der Korrektur des Schemas befaßten Kommissionen. Nach dem plötzlichen Tod von P. Josef Löw, den P. Antonelli mit der Revision beauftragt hatte, mußte das Vorhaben der „Opposition“ jedoch aufgegeben werden. Vgl. Bugnini, *La riforma liturgica* 40 f. [46-48]; Schmidt, *Kommentar* 74-77; Caprile, *Cronistoria* 109-112.

⁷³⁰ Caprile, *Cronache* I/2, 440.

⁷³¹ Schmidt, *Kommentar* 74. – Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II, *Schemata Constitutionum et Decretorum, de quibus disceptabitur in Concilii Sessionibus. Series prima*, Typis Polyglottis Vaticanis 1962, 155-201.

bereits auf dem Titelblatt des Liturgieschemas. Dort wurde in einer Anmerkung betont: „Ziel dieser Konstitution ist es, lediglich allgemeine Regeln und ‘die obersten Grundsätze einer allgemeinen Liturgiereform’ (...) vorzulegen. Die Ausführung der Einzelheiten muß jedoch dem Heiligen Stuhl überlassen bleiben.“⁷³² Schon mit dieser Anmerkung war deutlich geworden, wie man sich in der römischen Kurie die Erneuerung der Liturgie vorstellte: durch die Konzilsväter „die allgemeine Theorie, durch die römische Kurie alle Einzelheiten der Ausführung.“⁷³³

Mit der Entscheidung der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“, die Erklärungen (Declarationes) zu den einzelnen Artikeln zu streichen, war die Verständlichkeit des Schemas wesentlich erschwert worden. Von der Vorbereitenden Liturgiekommision war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen, die Declarationes in den abschließenden Text der Konstitution aufzunehmen. Sie sollten vielmehr Begründungen und Verständnishilfen für die Konzilsväter sein, die nicht alle intensiv mit den Fragen der liturgischen Erneuerung befaßt waren. Der Wegfall der Declarationes traf die umstrittenen Artikel, wie beispielsweise jene über die Konzelebration, die Kommunion unter beiden Gestalten und über die Liturgiesprache, besonders schwer. „Jetzt konnte es sehr gut möglich sein, daß (die) Konzilsväter ... gar nicht sehen würden, worauf die mehr allgemein formulierten Grundsätze und Weisungen der Konstitution dann in der Praxis hinauslaufen sollten.“⁷³⁴ Gleich zu Beginn des Konzils wurde jedoch von mehreren Vätern auf dieses Problem aufmerksam gemacht und die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes, den die Vorbereitende Liturgiekommision vorgelegt hatte, gefordert.⁷³⁵

Die „Subkommission für die Verbesserung der Schemata“ hatte am Text des Liturgieschemas auch hinsichtlich der Liturgiesprache einige, teilweise gravierende Veränderungen vorgenommen. Art. 24 wurde in dem Teil, der die Beibehaltung der lateinischen Sprache betrifft, nach einem Vorschlag von Kardinal Léger⁷³⁶ zum besseren verändert und lautet nun: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in der westlichen Liturgie erhalten bleiben.“⁷³⁷ Die Kompetenzen der Bischofskonferenzen waren im Sinne des ebenfalls veränderten Art. 21 auf ein bloßes Vorschlagsrecht eingeschränkt worden: „Es ist Sache der Bischofskonfe-

⁷³² „Huius Constitutionis mens est: tantum normas generales et ‘altiora principia, generalem liturgicam instaurationem respicientia’ (cf. Ioannes XXIII, Motu Proprio ‘Rubricarum instructum’ diei 25 iulii 1960) proponere, relinquendo Sanctae Sedi singula executioni demandare.“ (Schemata Constitutionum I, 155).

⁷³³ Schmidt, Kommentar 76.

⁷³⁴ Ebd. 75.

⁷³⁵ Vgl. z. B. AS I/I, 309; 319 f.

⁷³⁶ Vgl. AD II-II/III, 71.

⁷³⁷ Der lateinische Text findet sich in der Gegenüberstellung der Texte der Vorbereitenden Liturgiekommision und der Texte der Subkommission für die Verbesserungen.

renzen ... Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie dem Heiligen Stuhl vorzuschlagen.“

In Art. 48 [47] über die Partikularritualien wurde auf die Bestimmungen von Art. 21 hingewiesen.

Der deutlichste Angriff gegen die Volkssprache wurde in Art. 79 [77] unternommen. So wurde der Absatz, der die Möglichkeit vorsah, in bestimmten Fällen den volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie auch für Kleriker zu gestatten (Art. 79 a) ersatzlos gestrichen.

Um der besseren Übersichtlichkeit willen werden der von der Vorbereitenden Liturgiekommission verabschiedete und der von der Subkommission für die Verbesserung der Schemata überarbeitete Text im folgenden gegenübergestellt.

Endgültiger Text der Vorbereitenden Liturgiekommission

21. [Limites aptationis]. Limites servandi in hac aptatione facienda ita a legislatione ecclesiastica statuuntur ut, intacta vi editionis typicae librorum liturgicorum a Sancta Sede editorum aut edendorum, Ordinariis singularum provinciarum vel regionum, vel etiam Conferentiae Episcopali nationali, maior concedatur facultas divinum cultum ordinandi, imprimis autem quoad administrationem Sacramentorum et Sacramentalium, processiones, linguam liturgicam, musicam sacram et artes.⁷³⁸

24. [Lingua liturgica]. Latinae linguae usus in Liturgia occidentali omnino servandus est.

Text der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“

21. [Limites aptationis]. Limites servandi in hac aptatione facienda ita a legislatione ecclesiastica statuuntur ut, intacta vi editionis typicae librorum liturgicorum a Sancta Sede editorum aut edendorum, Ordinariis singularum provinciarum vel regionum, vel etiam Conferentiae Episcopali nationali, maior concedatur facultas divinum cultum ordinandi, imprimis autem quoad administrationem Sacramentorum et Sacramentalium, processiones, linguam liturgicam, musicam sacram et artes, *actis a Sancta Sede recognitis (cf. can. 291)*.⁷³⁹

24. [Lingua liturgica]. Latinae linguae usus in Liturgia occidentali *servetur*⁷⁴⁰.

⁷³⁸ AD II-III/II, 19.

⁷³⁹ Schema Constitutionum I, 165 f.

⁷⁴⁰ Caprile, Cronistoria 113 gibt die Lesart „servatur“ an.

Cum tamen „in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum exsistere“ possit, amplior locus ipsi in Liturgia tribuatur, imprimis autem in lectionibus et admonitionibus, in nonnullis orationibus et cantibus.

Sit vero Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae statuere, actis a Sancta Sede recognitis (cf. can. 291).⁷⁴¹

41. [Lingua]. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus, oratione communi et nonnullis cantibus, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.⁷⁴³

48. [Ritualia particularia]. In nova editione „typica“ Ritualis romani paranda, clare indicentur partes, quae in Ritualibus particularibus, lingua vulgari dici possunt. Super huiusmodi autem Ritualis romani editione, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata, a Conferentiis Episcopalibus quam primum parentur, et, actis a Sancta Sede recognitis (cf. can. 291), in respectivis regionibus adhibeantur.

Dieser Abschnitt wurde ohne Veränderungen übernommen.

Sit vero Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae *Sanctae Sedi proponere*.⁷⁴²

Der Text von Art. 41 wurde unverändert beibehalten.⁷⁴⁴

47. [Ritualia particularia]. In nova editione „typica“ Ritualis romani paranda, clare indicentur partes, quae in Ritualibus particularibus, lingua vulgari dici possunt. Super huiusmodi autem Ritualis romani editione, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata (cf. art. 21 huius Constitutionis), a Conferentiis Episcopalibus quam primum parentur, et, actis a Sancta Sede recognitis (cf. can. 291), in respectivis regionibus adhibeantur.

⁷⁴¹ AD II-III/II, 21.

⁷⁴² Schema Constitutionum I, 167.

⁷⁴³ AD II-III/II, 31 f.

⁷⁴⁴ Schema Constitutionum I, 176.

In his autem ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, quae in Rituali romano singulis ritibus praemittuntur.⁷⁴⁵

63. [Ritus Ordinationum recognoscendi]. Ritus Ordinationum a peritis, sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinis, fiant lingua fidelibus nota.⁷⁴⁷

65. [Celebratio matrimonii]. Matrimonium ordinarie infra missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam. Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem recitari valeat, dicatur lingua vernacula. ...⁷⁴⁹

79. [Lingua adhibenda in recitatione divini Officii]. a) Iuxta saecularem traditionem occidentalis Ecclesiae, in Officio divino lingua latina clericis servanda est.

Ubi tamen cognitio linguae latinae valde insufficiens est, neque adest spes legitima rem funditus mutatum iri, Conferentiarum Episcopaliū erit in singulis regionibus normas statuere circa usum alterius linguae, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.

Dieser Abschnitt wurde ohne Veränderungen übernommen.⁷⁴⁶

61. Der Text von Art. 63 wurde unverändert übernommen.⁷⁴⁸

63. Der Text von Art. 65 wurde unverändert übernommen.⁷⁵⁰

77. a) Der Text von Art. 79 a) wurde unverändert übernommen.

Dieser Abschnitt wurde in der überarbeiteten Fassung ersatzlos gestrichen.

745 AD II-III/II, 38.

746 Schema Constitutionum I, 179f.

747 AD II-III/II, 43.

748 Schema Constitutionum I, 182.

749 AD II-III/II, 44.

750 Schema Constitutionum I, 182.

b) Monialibus necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino tam in choro aut in communi quam a solo celebrando, a proprio Ordinario, annuente Sancta Sede, concedi potest ut lingua vulgari utantur.

c) Quivis Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum fidelibus laicis, vel cum iis qui sub a) et b) nominantur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit legitime approbatus.⁷⁵¹

93. [Liturgia sollemnis principem locum tenet]. Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis, lingua latina celebrata, cum participatione populi.

Ut autem fideles et scholae cantorum ad Liturgiam sollemniter celebrandam progressive ducantur, gradus ipsorum captui et conditioni accommodati statuuntur.

Proinde sit Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus statuere ut nonnulli cantus lingua vernacula peragi possint, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.⁷⁵³

77. b) Der Text von Art. 79 b) wurde unverändert übernommen.

77. c) Der Text von Art. 79 c) wurde unverändert übernommen.⁷⁵²

91. Die beiden ersten Abschnitte von Art. 93 wurden unverändert übernommen.

Proinde sit Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus *proponere* ut nonnulli cantus lingua vernacula peragi possint, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.⁷⁵⁴

751 AD II-III/II, 51 f.

752 Ebd. 188.

753 Ebd. 60.

754 Schema Constitutionum I, 195.

Drittes Kapitel

DIE FRAGE DER LITURGIESPRACHE IN DEN BERATUNGEN DES KONZILS

Das Konzil, dem die ganze katholische Kirche – und nicht nur sie – mit großen Hoffnungen entgegensah, wurde am 11. Oktober 1962 eröffnet. Nach der Approbation durch Papst Johannes XXIII. am 13. Juli 1962 war das Liturgieschema zusammen mit sechs anderen für die Konzilsberatungen vorgesehenen „Schemata Constitutionum“ an die künftigen Konzilsväter weitergegeben worden.⁷⁵⁵ Viele von ihnen fühlten sich „höchst unglücklich. Die vier langen theologischen Schemata, die dem Liturgieschema vorausgingen und somit zuerst behandelt werden sollten, gefielen den wenigsten. Beseelt vom gleichen pastoralen Geist wie Papst Johannes XXIII., waren sie nach Rom gekommen, um eine wohltuende Erneuerung im Leben der Kirche wachzurufen. Jetzt fühlten sie sich hintergangen und vor den Streitwagen der Theologen gespannt.“⁷⁵⁶ Zum einen befürchtete man, daß die mit den theologischen Fragen verbundenen und vorhersehbaren Auseinandersetzungen den Beginn der konziliaren Beratungen über Gebühr belasten und den Verlauf des Konzils beeinträchtigen würden, zum anderen wollten die Väter „der großen ökumenischen Versammlung ein wesentlich pastorales Gepräge geben“.⁷⁵⁷

Die Enttäuschung und die Befürchtungen der Konzilsväter machten sich auch die Präsidenten des Konzils zu eigen und entschieden auf ihrer ersten Sitzung am 13. Oktober 1962, die Beratungen mit dem Liturgieschema zu beginnen, da es den Erwartungen der Väter am ehesten entsprach und im Vergleich mit den anderen Schemata den ausgereiftesten Eindruck machte.⁷⁵⁸ „Die Entscheidung für den Vorrang des Liturgieschemas ... war ein Bekenntnis zu dem, was die wahre Mitte der Kirche ist: jene allzeit neue Vermählung der Kirche mit ihrem Herrn, die sich im eucharistischen Geheimnis vollzieht und in der diese Kirche in der Teilhabe am

⁷⁵⁵ Erst als die Konzilsväter das Liturgieschema erhalten hatten, konnten sie feststellen, in welcher Weise die „Subkommission für die Verbesserungen“ in den ihnen von der Vorbereitenden Liturgiekommission vorgelegten Text eingegriffen hatten. „Daher fühlte sich die Vorbereitungskommission im Gewissen verpflichtet, die Konzilsväter ins Bild zu setzen ... Diejenigen aus der Kommission, die nun bald als Konzilsväter auftreten würden, haben ihre Amtsbrüder dann auch in zuverlässiger Weise aufgeklärt. Sie ließen von Fachleuten eine Liste zusammenstellen, in der der ursprüngliche Text und der neue, amtliche Text in zwei Spalten nebeneinanderstanden, so daß alle Veränderungen sofort auffielen.“ (Schmidt, Kommentar 76).

⁷⁵⁶ Schmidt, Kommentar 78. Die vier theologischen Schemata waren Entwürfe für dogmatische Konstitutionen über die Quellen der Offenbarung (1), die Reinerhaltung der Glaubensüberlieferung (2), die sittliche Ordnung (3) und über Keuschheit, Jungfräulichkeit, Ehe und Familie (4).

⁷⁵⁷ Bugnini, *La riforma liturgica* 43 [50].

⁷⁵⁸ Vgl. Caprile, *Cronistoria* 125 f. (In *Cronche II*, 24 nennt Caprile als Termin für die Entscheidung zugunsten des Liturgieschemas den 15. Oktober 1962.) Caprile sieht den Grund dafür, daß das Liturgieschema den Vorzug erhielt, darin, daß man glaubte, hierbei am wenigsten auf Meinungsverschiedenheiten zu stoßen. Daß diese Einschätzung wohl kaum den Realitäten entsprach, zeigt ein Blick sowohl auf die stark divergierenden Eingaben in der Zeit der Antepreparatoria als auch auf die heftigen Diskussionen in den Subkommissionen und der Zentralkommission der Praeparatoria; diese waren den Konzilspräsidenten mit Sicherheit nicht verborgen geblieben.

Opfer Christi ihre innerste Sendung erfüllt: die Anbetung des dreieinigen Gottes. Über alle vordergründigen und vordergründig vielleicht wichtiger erscheinenden Nöte hinweg vollzog sich hier ein Bekenntnis des Glaubens zu dem, was der wahre Lebensquell der Kirche und so der eigentliche Ausgangspunkt aller Erneuerung ist. Indem der Text sich nicht mit einzelnen rubrizistischen Veränderung genug sein ließ, sondern von dieser Tiefe her entworfen war, schloß er zugleich eine ganze Ekklesiologie mit ein und stellte damit einen schwer zu überschätzenden Vorgriff auf das vermutliche Hauptthema des ganzen Konzils, auf die Lehre von der Kirche dar, die auf diese Weise von der 'hierarchologischen' (Congar) Verengung der letzten Jahrhunderte gelöst und auf ihren sakramentalen Ausgangspunkt zurückbezogen wurde.⁷⁵⁹

Diese Entscheidung, mit dem Liturgieschema zu beginnen, wurde am 16. Oktober 1962 in der 2. Generalkongregation zur großen Erleichterung vieler Konzilsväter bekanntgegeben; der Beginn der Beratungen wurde auf die 4. Generalkongregation am 22. Oktober 1962 festgesetzt.

Bevor die Beratungen über die Schemata beginnen konnten, waren die Konzilskommissionen zu bestimmen; entsprechend der Ordnung der Kongregationen der römischen Kurie sollten zehn Kommissionen gebildet werden. Die Namen der 16 von den Konzilsvätern gewählten und acht vom Papst ernannten Mitglieder der neuen konziliaren Liturgiekommision (*Commissio conciliaris de sacra Liturgia*) wurden auf der 3. Generalkongregation am 20. Oktober 1962 bekanntgegeben; sechs von ihnen hatten bereits der Vorbereitenden Liturgiekommision angehört.⁷⁶⁰ Bereits am 4. September 1962 hatte Papst Johannes XXIII. den Präfekten

⁷⁵⁹ Ratzinger, Die erste Sitzungsperiode 25 f.

⁷⁶⁰ Zur Arbeit der konziliaren Liturgiekommision vgl. Paiano, *Les travaux* 1-26; Schmidt, *Kommentar* 79-81, 221 f. (Namen der Mitglieder und Berater); Lengeling, *Die Konstitution* 53* f.; Caprile, *Cronistoria* 117-121 (Namen der Mitglieder und Berater); ders., *Cronache II*, 40-43; Bugnini, *La riforma liturgica* 43 f. [50 f.], 905 f. [982 f.] (Namen der Mitglieder und Berater); Ratzinger, *Die erste Sitzungsperiode* 12-17; Wagner, *Mein Weg* 60 f. – Die Wahl der Mitglieder der Konzilskommissionen war bereits für die 1. Generalkongregation am 13. Oktober 1962 vorgesehen; zu diesem Zweck hatten die Konzilsväter ausführliche, von der Kurie zusammengestellte Namenslisten erhalten, aus denen die Väter für jede Kommission 16 Namen auswählen sollten. Gegen diese Vorgehensweise wehrten sich, wohl im Namen vieler, die Kardinäle Lienart und Frings (der auch für die Kardinäle Döpfner und König sprach) mit Nachdruck. Sie regten an, daß die zum Konzil versammelten Bischöfe auf der Ebene ihrer Konferenzen selbst Vorschlagslisten erstellen sollten. Die Mitglieder der Kommissionen sollten dann erst in der nächsten Generalkongregation gewählt werden. Diesem Vorschlag stimmte das Präsidium zu (vgl. Caprile, *Cronache II*, 20 f.). So fand die Wahl der Mitglieder der Liturgiekommision auf der 2. Generalkongregation am 16. Oktober 1962 statt. Um den Konzilsvätern im Sinne der Aussagen auf der 1. Generalkongregation die Wahl zu erleichtern, waren in den Tagen vor der 2. Generalkongregation Listen verteilt worden, in denen einzelne Bischofskonferenzen ihre Vorschläge zur Besetzung der Kommissionen zusammengefaßt hatten; in 27 der 34 Listen wurden Kandidaten für die Liturgiekommision vorgeschlagen. Da die Liste der Bischöfe aus Mitteleuropa (Belgien, Deutschland, Frankreich, Jugoslawien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Skandinavien) am ausgewogensten war, vor allem was die internationale Besetzung betraf, wurde sie bei der Wahl am stärksten berücksichtigt. Nachdem der Papst zunächst nur acht Mitglieder ernannt hatte, dann aber wünschte, auch die Sekretäre der römischen Kongregationen in die entsprechenden Konzilskommissionen aufzunehmen, wurde am 29. Oktober 1962 (9. Generalkongregation) der Sekretär der Ritenkongregation, E. Dante, Mitglied der Liturgiekommision.

der Ritenkongregation und Vorsitzenden der Vorbereitenden Liturgiekommission, Kardinal Arcadio Larraona, zum Präsidenten auch der konziliaren Liturgiekommission bestimmt. Aufgabe der Liturgiekommission war es, die auf den Generalkongregationen diskutierten Abschnitte des Liturgieschemas zu überarbeiten. Dazu standen ihr die von den Vätern vorgetragenen Verbesserungsvorschläge (Emendationes) und die Änderungswünsche (Modi) zur Verfügung.

Die „Konzilskommission für die heilige Liturgie“ tagte zum ersten Mal am 21. Oktober 1962. Bei dieser Zusammenkunft wurden vom Präsidenten die beiden Vizepräsidenten, die Kurienkardinäle Paolo Giobbe und André Jullien, und der Sekretär der Kommission, Ferdinando Antonelli OFM, ernannt; daß die Wahl auf sie fiel, rief einige Überraschung hervor. „Es fiel auf, daß der Erzbischof von Bologna, Kardinal Lercaro, ein Liturgiker von Weltruf, nicht zum Vizepräsidenten ernannt wurde, obschon er als Kardinal rangälter war und außerdem der einzige Kardinal, der von den Vätern als Mitglied der Kommission gewählt worden war. ... Dadurch, daß (auch) P. Bugnini CM, der Sekretär der Vorbereitungskommission, vom Präsidenten so ganz offensichtlich übergangen wurde, erfuhr die Öffentlichkeit, daß sich gewisse Kreise noch immer nicht zu einer Anerkennung der von Pater Bugnini in der Zeit der Vorbereitung geleisteten Arbeit verstehen konnten.“⁷⁶¹ Den Mitgliedern der Liturgiekommission standen 25 Fachleute (Periti) als Berater zu Seite, von denen zwölf schon in der Vorbereitenden Liturgiekommission mitgearbeitet hatten; unter ihnen war nun auch der Sekretär der *Commissio Praeparatoria*, Pater Bugnini.

Das Liturgieschema wurde vom 22. Oktober (4. Generalkongregation) bis zum 13. November 1962 (18. Generalkongregation) in 15 Vollversammlungen behandelt. Zu den 325 mündlichen Äußerungen kamen etwa 360 schriftliche Stellungnahmen, die direkt an das Konzilssekretariat gesandt wurden.⁷⁶² Trotz einiger Anfangsschwierigkeiten – vieles wurde wiederholt, manche Redner blieben nicht beim Thema und hielten sich nicht an die festgesetzte Redezeit von zehn Minuten – zeigten die Aussprachen, daß sich die Konzilsväter, zusammen mit ihren Fachleuten, intensiv mit dem Liturgieschema befaßt hatten und daß ihnen allen die rechte Feier der Liturgie sowie deren Erneuerung am Herzen lag. Daß das Liturgieschema zumindest in weiten Teilen den richtigen Ton getroffen hatte und die Gegner des Schemas hauptsächlich in ihrem eigenen Namen gesprochen hatten, zeigte eine Orientierungsabstimmung nach Beendigung der Debatte über das Li-

⁷⁶¹ Schmidt, Kommentar 79 f.; vgl. auch Bugnini, *La riforma liturgica* 44 [51]; Caprile, *Cronistoria* 120; Wagner, *Mein Weg* 61; Lamberigts, *Die Liturgiedebatte* 129-135.

⁷⁶² Vgl. Caprile, *Cronistoria* 127-139; Schmidt, Kommentar 85 f.; Lengeling, *Die Konstitution* 59* f.; Jaschinski, *Musica sacra* 85 f. Die genannten Zahlen für die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen sind in den Kommentaren etwas unterschiedlich.

turgieschema in der 19. Generalkongregation am 14. November 1962.⁷⁶³ Folgender Text wurde den Vätern zur Abstimmung vorgelegt: „1. Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat das Schema über die Liturgie geprüft und billigt dessen Leitgedanken, die entsprechend den heutigen pastoralen Bedürfnissen in kluger und verständnisvoller Weise die verschiedenen Teile der Liturgie lebensnaher und der religiösen Bildung der Gläubigen dienlicher gestalten wollen. – 2. Die in der Konzilsaussprache vorgeschlagenen Verbesserungen sollen, sobald sie von der Konzilskommission für Liturgie geprüft und zusammengestellt sind, der Generalkongregation unverzüglich zur Abstimmung vorgelegt werden, damit deren Ergebnis zur Abfassung des endgültigen Textes dienen kann.“⁷⁶⁴ Die Abstimmung war ein klares Vertrauensvotum für das Liturgieschema: Von den abgegebenen 2215 Stimmen (erforderliche Zweidrittelmehrheit: 1476 Stimmen) waren 2162 zustimmend, 46 ablehnend und 7 ungültig.

Der vollständige Wortlaut aller mündlichen und schriftlich eingereichten Stellungnahmen wurde nach und nach der Liturgiekommission zur Verfügung gestellt. Damit verbunden war der Auftrag, das äußerst umfangreiche Material „zu sichten, zusammenzustellen, zu beurteilen und daraus einen verbesserten Text zu formulieren, der dem Willen der Väter entsprach und ihnen zur Abstimmung unterbreitet werden konnte.“⁷⁶⁵ Um die ihr gestellten Aufgaben bewältigen zu können, hatte zunächst eine am 22. Oktober 1962 eingesetzte Subkommission unter der Leitung von Kard. A. Jullien eine Geschäftsordnung für das weitere Vorgehen der konziliaren Liturgiekommission zu erarbeiten.⁷⁶⁶ Danach wurden 13 Subkommissionen errichtet: je eine für theologische und biblische Fragen, für kanonistische Probleme und zur Prüfung der das ganze Schema betreffenden Stellungnahmen, drei für das Proömium und das erste Kapitel sowie je eine für die Kapitel II-VIII.⁷⁶⁷ Die Liturgiekommission traf sich in der Zeit vom 21. Oktober bis zum 7.

⁷⁶³ Am 6. November 1962 hatte der Papst, wohl auf Drängen einiger Konzilsväter, die Verfahrensweise auf den Generalkongregationen verändert. Er gab dem Präsidium das Recht, im Verlauf der Generalkongregationen die Beendigung der Debatte zu beantragen, wenn es der Meinung war, das Thema sei erschöpfend behandelt. „In diesem Fall ließ das Präsidium über den Antrag abstimmen, und die Väter konnten zustimmen oder ablehnen, indem sie sich von ihren Sitzen erhoben oder sitzen blieben. Die Väter, die noch auf der Rednerliste standen, konnten dann das, was sie noch hatten sagen wollen, schriftlich beim Sekretariat einreichen. Bei der Behandlung des Liturgieschemas verfuhr man auf diese Weise am 6., 10. und 13. November.“ Schmidt, Kommentar 86.

⁷⁶⁴ „1. Concilium Oecumenicum Vaticanum II, examinato schemate de sacra Liturgia, eius criteria directiva approbat, cum ipsa fovere intendat, debita cum prudentia et rerum intelligentia, ut variae liturgiae partes magis ac magis exstent vere vitales et animorum fidelium formativae, sicut hodiernae exigentiae pastorales expostulant. – 2. Emendationes in conciliari dicussione propositae, statim ac examinatae et debita forma exaratae fuerint a commissione conciliari de re liturgica, sollicite submittantur suffragationi congregationis generalis, ut huius vota textui definitivo redigendo inservire possint.“ AS I-III, 10 (Übersetzung vgl. Schmidt, Kommentar 86).

⁷⁶⁵ Lengeling, Die Konstitution 60* f.

⁷⁶⁶ Ratio procedendi Commissionis conciliaris de sacra Liturgia; vgl. Caprile, Cronache II, 98-100.

⁷⁶⁷ Die Namen der Mitglieder der einzelnen Subkommissionen finden sich bei Caprile, Cronistoria 122 f. Lengeling berichtet über die Besetzung der Subkommissionen: „Die Verteilung der Bischöfe und der ernannten Theologen – von denen manche bisher nicht als liturgische Fachleute

Dezember 1962 zu 21 Sitzungen, auf denen das Proömium und das erste Kapitel überarbeitet wurden. Über die Verbesserungen (Emendationes) wurde in sechs Generalkongregationen vom 17. November bis 7. Dezember 1962 abgestimmt. Die weiteren Kapitel wurden von der Liturgiekommission auf den Sitzungen vom 23. April bis 10. Mai und vom 27.-30. September 1963 verbessert. Die Abstimmungen erfolgten in 16 Generalkongregationen vom 8.-31. Oktober 1963.

bekannt geworden waren – auf die 14 (!) Unterkommissionen und vor allem die Bestellung ihrer Vorsitzenden waren in einigen Fällen enttäuschend.“ (Die Konstitution 58*). Zur Arbeit der konziliaren Liturgiekommission vgl. Lengeling, Die Konstitution 60*-63*; Paiano, Les travaux 1-26.

§ 1 DIE STELLUNGNAHMEN DER KONZILSVÄTER IN DEN GENERALKONGREGATIONEN

Die Konzilsväter waren sich der Verantwortung und Würde ihres Handelns beim Konzil sehr wohl bewußt; aus manchen Äußerungen spricht daher großes Selbstbewußtsein. „In diesen Tagen, in denen es um die Liturgie und auch um die Liturgiesprache geht, haben wir das folgende Argument gehört: Dies oder jenes ist bereits vom Codex des Kirchenrechts oder durch Dekrete des Hl. Stuhls bestimmt. Aber es ist festzustellen, daß wir uns auf einem Konzil befinden, und das Konzil besitzt das außerordentliche Lehramt der Kirche, es kommt ihm höchste Autorität zu. Daher erfreuen sich die bestehenden Bestimmungen zwar legislativer Kraft, doch liegt ihr Wert vor allem darin, daß sie die Dokumente für uns erläutern, nicht jedoch darin, daß sie absolut und unumstößlich sind. Das läßt den Schluß zu: Wenn etwas verändert wird – und wir hoffen zuversichtlich, daß sich nicht wenig ändern wird –, so geschieht dies durch das Konzil, d. h. durch uns zusammen mit dem römischen Pontifex und durch den Pontifex zusammen mit uns.“⁷⁶⁸

I. Äußerungen zum gesamten Liturgieschema

Das Liturgieschema, das den Konzilsvätern nun als erstes zur Diskussion vorlag, wurde in den Generalkongregationen als ganzes vielfach gelobt. Es mache der Vorbereitenden Liturgiekommission und darüber hinaus der Liturgischen Bewegung, die den Boden dafür bereitet hat, alle Ehre.⁷⁶⁹

In diesem Schema sah man gewissermaßen das Vermächtnis Pius' XII., der, beseelt von den Bemühungen Pius' X., mutig mit der Erneuerung der Liturgie begonnen hatte. Die zurückhaltende und seelsorglich orientierte Sprache, die ganz im Geist der Heiligen Schrift und der Kirchenväter steht, die sehr gemäßigten Forderungen, besonders was die Verwendung der Volkssprache betrifft, und die Fülle des behandelten Materials wurden positiv hervorgehoben. Die Liturgie sei nämlich nicht nur eine äußerliche und formale Angelegenheit und betreffe nicht nur die Art und Weise, wie die Kirche betet, sie mache vielmehr den Lebensnerv der Kirche aus, „die mystische Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen, die

⁷⁶⁸ „Hisce diebus cum de Liturgia agebatur et etiam de linguis in ea adhibendis, audivimus haec ut argumentum: quod quaedam iam a Codice canonico vel Decretis a Sancta Sede statuta sunt. Sed notandum est quod sumus in Concilio, et Concilium est magisterium extraordinarium Ecclesiae et maxima pollet auctoritate. Ideo, quae iam statuta sunt utique gaudent vi legislativa adhuc sed praesertim valent ut documenta ad nos illustrandos, sed non valent ut aliquid omnino absolutum et definitivum. Ergo concludendum est: si quid mutabitur, et speramus fore ut non pauca mutantur, et quidem a Concilio, i. e. a nobis cum Summo romano Pontifice, et a Romano Pontifice nobiscum.“ Bf. J. Kéméner (Argentinien): AS I-I, 521.

⁷⁶⁹ Vgl. Patriarch Maximos IV. Saigh: AS I-I, 377. 379; Bf. P. A. Kobayashi (Japan, im Namen aller japanischen Bischöfe): ebd. 525; vgl. zum folgenden Lamberigts, Die Liturgiedebatte 135-141.

unaufhörliche Verwirklichung des Todes unseres Herrn Jesus Christus vor dem Angesicht des allmächtigen Gottes“.⁷⁷⁰

Die starke Betonung des Grundsatzes, daß der Liturgie größte pastorale Bedeutung zukommt, wurde als hinreichender Grund dafür genannt, das Schema positiv zu beurteilen und anzunehmen. „In diesem Schema über die heilige Liturgie sind ... die beiden Gesichtspunkte wirklich ins Gleichgewicht gebracht, die das pastorale Ziel des Konzils bestimmen: 1. Das Schema ist nicht von der Art, daß es denen Recht gibt, die leichtfertig und willkürlich Neuerungen einführen wollen und die so – was schlimmer ist – den wichtigen Elementen göttlichen und menschlichen Ursprungs Abbruch tun, jenen Elementen, aus denen die Liturgie besteht und die in der Christenheit so viele Jahrhunderte hindurch überliefert worden sind und zwar unter Wahrung der Einheit dieser echten Tradition im wesentlichen. ... 2. Aber das Schema gibt auch nicht der Meinung derjenigen Recht, die behaupten, daß ein Ritus absolut unveränderlich sein müsse, d. h. jener, die allzusehr an den geschichtlich bedingten Zeremonien festhalten und die Form, in der sich der Gottesdienst ausdrückt, über das stellen, was durch diese Form tatsächlich bezeichnet wird. ... Das vorliegende Schema ist um zwei Dinge ständig bemüht: um das Wesen der Liturgie selbst, das auf jeden Fall geschützt und gewahrt werden muß, und um die überlieferte, geschichtlich bedingte Form, also um das, was die Feier der göttlichen Geheimnisse gleichsam wie ein Kleid umhüllt; diese Form kann geändert werden, jedoch klug, verständig und in geeigneter Weise.“⁷⁷¹

Trotz des grundsätzlichen Lobes für das Liturgieschema wurde jedoch mehrfach gefordert, der ursprüngliche Text, wie er von der Vorbereitenden Liturgiekommission der Zentralkommission vorgelegt worden war, möge wiederhergestellt werden. Auch die für das Verständnis sowohl des gesamten Liturgieschemas als

⁷⁷⁰ „... nam sacra Liturgia ... continet ipsam intimam vitam Ecclesiae, communionem mysticam inter Deum et homines, continuam repraesentationem mortis Domini Nostri Iesu Christi ante conspectum Patris omnipotentis.“ Kard. J. Frings (Deutschland): AS I-I, 309.

⁷⁷¹ „In hoc schemate *de sacra Liturgia* ... vera quaedam aequabilitas habetur, ut opinor, inter duas sententias, quae pariter fini pastorali Concilii officiant, scilicet: 1. Schema non est huiusmodi ut cedatur iis, qui cum levitate animi et ad suum arbitrium innovationes inducere volunt, vel, quod peius est, hoc modo damnum inferunt rebus divinis et humanis, magni aestimandis, quae in sacra Liturgia continentur et ad gentem christianam per tot saeculorum decursum transmissae sunt, germanae huius traditionis unitate, quoad substantiam, servata. ... 2. Schema insuper non favet opinioni eorum, qui asserunt ritum debere esse omnino immutabilem, seu qui caeremoniis historia traditis nimis adhaerent et formam, qua cultus exprimitur, praeferunt ei, quod hac ipsa forma essentialiter significatur. Itaque propositum schema efficere videtur, ut duabus rebus constanter inhaereatur: essentiae ipsius Liturgiae, quae omnino defendi debet atque servari, et formae traditae seu historicae, scilicet modo, quo celebratio divinatorum mysteriorum quasi vestitur; quae quidem forma mutari potest, prudenter tamen sapienterque et aptiores rationes revocari.“ Kard. G. Montini (Italien): AS I-I, 313 f. (Zur Übersetzung vgl. Schmidt, Kommentar 233 f.). J. A. Jungmann berichtet in seinem Konzilstagebuch davon, daß man sich darum bemüht hatte, einige Kardinäle dafür zu gewinnen, die Aussprache mit einer allgemeinen Laudatio des Liturgieschemas zu beginnen; in diesem Sinn sollte auch Kard. Montini angesprochen werden.

auch der einzelnen Artikel wichtigen Declarationes sollten dem Schema wieder beigegeben werden.⁷⁷²

Als in der Konzilsdebatte aber auch der Vorwurf laut wurde, einige „Neuerer“ hätten das Liturgieschema verfälscht,⁷⁷³ gab Kardinal Confalonieri, der Vorsitzende der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“, in der 12. Generalkongregation am 5. November 1962 eine Erklärung ab, in der er die Arbeit der von ihm geleiteten Subkommission darstellte. Damit war klargestellt, daß die Veränderungen am Liturgieschema aus den Stellungnahmen der 5. Sitzung der Zentralkommission und den Beratungen der „Subkommission zur Verbesserung der Schemata“ hervorgegangen waren.⁷⁷⁴

II. Stellungnahmen zum grundlegenden Artikel über die Liturgiesprache (Art. 24)

[1. Absatz] 24. [Lingua liturgica].
Latinae linguae usus in Liturgia occi-
dentali servetur.

24. [Die liturgische Sprache]. Der
Gebrauch der lateinischen Sprache soll
in der westlichen Liturgie erhalten
bleiben.

[2. Absatz] Cum tamen „in non pau-
cis ritibus vulgati sermonis usurpatio
valde utilis apud populum existere“
possit, amplior locus ipsi in Liturgia
tribuatur, imprimis autem in lectionibus
et admonitionibus, in nonnullis ora-
tionibus et cantibus.

Da jedoch „in nicht wenigen Riten die
Verwendung der Volkssprache für das
Volk sehr nützlich sein“ kann, soll ihr in
der Liturgie breiterer Raum gewährt
werden, vor allem in den Lesungen und
Hinweisen, in einigen Gebeten und Ge-
sängen.

[3. Absatz] Sit vero Conferentiae
Episcopalis in singulis regionibus, etiam,
si casus ferat, consilio habito cum
Episcopis finitimarum regionum eiusdem
linguae, limites et modum linguae
vernaculae in Liturgiam admittendae
Sanctae Sedi proponere.

Es soll aber der Bischofskonferenz in
den einzelnen Gebieten, gegebenenfalls
nach Beratung mit den Bischöfen der
angrenzenden Gebiete des gleichen
Sprachraumes, zukommen, Grenzen
sowie Art und Weise der Zulassung der
Volkssprache in der Liturgie dem Hei-
ligen Stuhl vorzuschlagen.

⁷⁷² „Die Declarationes, die sich auf den Gebrauch der Volkssprache beziehen, sollen in den endgültigen Text des Schemas aufgenommen werden.“ Kard. J. Frings: AS I-I, 309; vgl. auch Kard. J. Döpfner: ebd. 319 f., 321; Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): ebd. 359; Bf. O. Spülbeck (Deutschland): ebd. 576.

⁷⁷³ So Kard. A. Ottaviani (Röm. Kurie): AS I-II, 18 f. (vgl. Anm. 679). Dieser Angriff schmerzte jene, die sich nach ihrem Empfinden im Auftrag des Papstes und in Übereinstimmung mit ihm redlich um die Erneuerung der Liturgie bemühten, um so mehr, als hier der Begriff „novatores“ gebraucht wurde, ein Terminus, der im Sprachgebrauch der Konzilien nur für Häretiker verwendet wurde. Vgl. Bf. M. McGrath (Panama): AS I-I, 516 f., 519.

⁷⁷⁴ AS I-II, 106-108; vgl. hierzu Schmidt, Kommentar 76 f.; Caprile, Cronistoria 110-112. Bugnini erwähnt in „La riforma“ diese Erklärung Kardinal Confalonieris mit keinem Wort.

1. Grundsätzliche Aussagen

Zu Beginn der Konzilsdebatten sprachen sich mehrere Redner auch hinsichtlich der Aussagen zur Liturgiesprache sehr lobend über die Arbeit der *Commissio Praeparatoria* aus, die den teilweise sehr stark divergierenden Wünschen, die vor Beginn des Konzils von vielen späteren Konzilsvätern in Bezug auf die Volkssprache geäußert worden waren, so große Beachtung geschenkt hatte.⁷⁷⁵

Auch die maßvolle Art, mit der nach akzeptablen Lösungen des drängenden Problems der Liturgiesprache gesucht wird, wurde positiv hervorgehoben.⁷⁷⁶

Zur Terminologie

Ein Konzilsvater äußerte sich kritisch über den in Art. 24 verwendeten lateinischen Begriff „*vulgatus sermo*“. Er befürchtete, dieser Begriff, der neben „*lingua vernacula*“ verwendet wird, könne diskriminierend gemeint sein; sonst sei nicht einzusehen, warum unterschiedliche Begriffe gebraucht werden. Bei dem von ihm diesbezüglich beanstandeten Satz handelt es sich jedoch um ein wörtliches Zitat aus „*Mediator Dei*“ (Nr. 59).⁷⁷⁷

Die volkssprachige Liturgie als Gebot der Stunde

Es wurde darauf verwiesen, daß viele Gläubige „irgend etwas“, zumindest ein kleines positives Zeichen vom Konzil erwarten. Dies könne beispielsweise der weitergehende Gebrauch der Volkssprache bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien sein. Viele hofften auch auf diesbezügliche Zugeständnisse bei der Meßfeier. Doch auch hier gebe es sehr unterschiedliche Meinungen, denen am besten durch den von Art. 24 angestrebten Mittelweg Rechnung getragen werden könne.⁷⁷⁸ „Es ist notwendig, daß die lebende Sprache der betenden Gemeinschaft ihren angemessenen Platz in der Liturgie hat. Die sakramentalen Zeichen – Wort und Sprache sind nämlich wesentliche Teile des Zeichens – dienen nicht dazu, das Mysterium zu verhüllen, sondern es zu offenbaren.“⁷⁷⁹ Der Grundsatz, daß der Glaube vom Hören kommt („*fides ex auditu*“), kann nur dann verwirklicht werden, wenn alle die Sprache der Verkündigung verstehen.⁷⁸⁰

⁷⁷⁵ Vgl. z. B. Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): AS I-I, 640 f. Vgl. zum folgenden Lamberigts, *Die Liturgiedebatte* 144-150.

⁷⁷⁶ Vgl. Kard. J. Döpfner (Deutschland): AS I-I, 320.

⁷⁷⁷ Vgl. Kard. V. Gracias (Indien): AS I-I, 402. Daß seine Befürchtungen, allein durch die lateinischen Begriffe könnte schon eine Abwertung der Volkssprache intendiert sein, zutrafen, beweisen die Äußerungen der Kardinäle W. Godfrey (ebd. 373) und J. McIntyre (ebd. 371), die grundsätzlich nur von „*lingua vulgaris*“ (anstelle von „*lingua vernacula*“) sprachen.

⁷⁷⁸ Vgl. Kard. A. Meyer (USA): AS I-I, 411.

⁷⁷⁹ „*Necessarium arbitramur linguam vivam communitatis orantis locum idoneum in Liturgia habere. Sacramentalia signa (verba autem et lingua sunt in signo partes privilegiatae) adhibentur non ad mysteria velamine contegenda, sed ad ipsa manifestanda.*“ Kard. R. Silva Henriquez (Chile): AS I-I, 324; vgl. Kard. A. Meyer (USA): ebd. 411; Bf. A. Devoto (Argentinien): ebd. 525.

⁷⁸⁰ Vgl. Bf. J. Schoiswohl (Österreich): AS I-I, 539.

In seiner viel beachteten Rede bei der 4. Generalkongregation am 22. Oktober 1962⁷⁸¹ ging der Mailänder Erzbischof, Kardinal Giovanni Battista Montini, als Metropolit der Lombardei und Ordinarius der Ortskirche, in der der ambrosianische Ritus gefeiert wird, auch auf die Aussagen des Schemas zur Liturgiesprache ein. Er empfahl zunächst, das dem Schema zugrunde liegende Prinzip anzunehmen, „daß der heiligen Liturgie größte seelsorgliche Bedeutung zuerkannt wird“, ⁷⁸² und lobte die große Ausgewogenheit des Textes, die sowohl die Bewahrung der Tradition als auch die Möglichkeit zu angemessenen Veränderungen und Neuerungen zulasse und geradezu fordere. Dies gelte mit Blick auf die heutige Gesellschaft vor allem für die Liturgiesprache, da die Menschen hauptsächlich durch das Wort der Liturgie zu Christus, zur Kirche und zum Heil geführt werden müssen. „Der Gebrauch der alten und von den Vorfahren her überkommenen Sprache, so der lateinischen Sprache im Bereich der lateinischen Kirche, bleibe fest und unangefochten in den Teilen des Ritus erhalten, die sakramental und im eigentlichen Sinne des Wortes priesterlich sind. Es ist dies notwendig, damit die Einheit des betenden Mystischen Leibes und die genaue Fassung der heiligen Texte gewissenhaft bewahrt bleibe. Was aber das Volk angeht, so muß jede Schwierigkeit des Verstehens in den lehrhaften Teilen der Liturgie beseitigt und den Gläubigen auch Gelegenheit gegeben werden, die Gebete, die sie an Gott richten, in verständlichen Worten auszudrücken. Wir dürfen nicht vergessen, was der heilige Paulus in Kapitel 14 des ersten Briefes an die Korinther deutlich lehrt: Er vertritt ja die Ansicht, daß der, welcher in der Kirche betet, mit dem Verstand begreifen muß, was sein Mund ausspricht, und daß er im Wissen um das, was er sagt, dann sein Amen sprechen soll. Die Liturgie ist doch für die Menschen da, und nicht die Menschen für die Liturgie. Sie ist das Gebet der christlichen Gemeinschaft. Wenn wir wünschen, daß diese Gemeinschaft unsere Kirchen nicht flieht, sie vielmehr gerne besucht, sich in ihnen zur Innerlichkeit führen läßt und in ihnen ihren Glauben auf eine würdige Art und Weise ausdrückt, dann muß vorsichtig, aber unverzüglich und ohne zu zögern das Hindernis einer Sprache beseitigt werden, die unverständlich ist und zu der nur ganz wenige einen Zugang haben, einer Sprache, die unser Volk nicht zur Teilnahme am Gottesdienst anleitet, vielmehr davon abhält, wie es trefflich in Art. 24 der Konstitution, die wir zur Zeit prüfen, ausgedrückt ist. Es möge nicht vergeblich sein, an das mahnende Wort des heiligen Augustinus zu erinnern: ‘Es ist besser, daß uns die Sprachwissenschaftler tadeln, als daß die Leute aus dem Volk uns nicht verstehen’ (in Ps 138,20).“⁷⁸³

781 Vgl. AS I-I, 313-316.

782 „... ut S. Liturgiae maxima efficacia pastoralis tribuatur.“ AS I-I, 314.

783 „Hoc recogitandum est, maxime cum agitur de lingua in cultu adhibenda, usus linguae antiquae et a maioribus traditae, videlicet linguae latinae pro Ecclesia latina, firmus sit ac stabilis in iis partibus ritus quae sunt sacramentales ac proprie vereque sacerdotales. Hoc ideo fieri debet, ut unitas Corporis Mystici orantis et accuratio sacrarum formularum religiose serventur. Tamen ad populum quod attinet, quaevis difficultas intelligendi auferatur in partibus didacticis sacrae

Wie bereits in der Vorbereitungsphase des Konzils wurde auch in den Konzilsdebatten als ein wichtiger Grund dafür, weshalb ein Überdenken der Frage nach der für die Liturgie angemessenen Sprache möglich und nötig sei, die Tatsache genannt, daß es sich hierbei nicht um eine dogmatische Frage handle; es werde in keiner Weise ein spekulatives Prinzip der Theologie berührt. Vielmehr gehe es um eine grundlegende pastorale Überlegung, die für die Gegenwart der Kirche von höchster Bedeutung ist. Die Frage sei also in erster Linie unter seelsorglichen Gesichtspunkten anzugehen und zu lösen. Dabei müsse beachtet werden, daß die Sprache ein „Transportmittel“ und Zeichen für die sakramentale Handlung ist, in der die Kirche das Priesteramt Christi ausübt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Rolle der Liturgischen Bewegung als „ein Zeichen der göttlichen Vorsehung für die gegenwärtige Zeit und ein Durchgang des Heiligen Geistes durch seine Kirche“⁷⁸⁴ gewürdigt, die nicht mehr als eine Sache einiger Gelehrter und Bischöfe bezeichnet werden könne, sondern die Aufgabe der ganzen Kirche sei, freilich unter Führung der Bischöfe und des Papstes. Die Liturgische Bewegung habe in ihrem Bemühen um die volle, bewußte, tätige, gemeinschaftliche, freudige und wahrhaft österliche Teilnahme der Getauften an der Feier der Mysterien Christi ein grundlegendes Prinzip der Gegenwart aufgegriffen: die *Teilnahme am sozialen* Leben. Daher sei es eine dringliche Aufgabe der Bischöfe, alles zu tun, um diese Teilnahme der Gläubigen am gottesdienstlichen Leben der Kirche zu fördern und zu verbessern. An erster Stelle der diesbezüglichen Maßnahmen stehe die Zulassung der Volkssprache, um den reichen Schatz der Liturgie zu erschließen; dabei solle man nicht zu sehr auf die lateinische Sprache als Zeichen der Einheit schauen. Das Konzil schlage hier nichts substantiell Neues vor. Im Mittelpunkt stehe lediglich der Wunsch, die Feier des Mysteriums Christi dem Verstehenshorizont des modernen Menschen anzupassen.⁷⁸⁵

Liturgiae, ac detur fidelibus quoque facultas exprimendi verbis comprehensibilibus preces suas, quas Deo adhibent. Non enim licet nobis oblivisci quod S. Paulus in cap. 14, 1 Cor. diserte docet, scilicet affirmat eum qui orat in Ecclesia, mente intelligere debere id, quod ore efferat et respondere ‘Amen’ scientem quid dicat. Liturgia nempe pro hominibus est instituta, non homines pro Liturgia. Ipsa est precatio communitatis christianae; si cupimus, ne haec communitas templa nostra deserat, sed ut eo libenter accedat ibique ad interiorem animae vitam formetur et fidem suam digne exprimat, prudenter, sed sine mora et cunctatione, amoveri debet impedimentum linguae quae intelligi nequit, vel admodum paucis tantum est accommodata, quaeque gentem nostram non ad participandum cultum divinum allicit, sed ab eo abalienat, quemadmodum egregie enuntiatur in par. 24 constitutionis examinandae. Sententiae Sancti Augustini meminisse vanum non erit, quae monet: Melius est reprehendant nos grammatici, quam non intelligant populi’ (in Ps. 138,20).“ AS I-I, 314 f. (zur Übersetzung vgl. Schmidt, Kommentar 233 f.)

⁷⁸⁴ Vgl. die Ansprache Pius’ XII. an die Teilnehmer des Ersten Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses vom 18.-22. September 1956 in Assisi: „... come un segno delle disposizioni provvidenziali di Dio riguardo al tempo presente, come un passaggio dello Spirito Santo nella sua Chiesa ...“ La restaurazione liturgica nell’ opera di Pio XII. Atti del primo Congresso internazionale di pastorale liturgica. Assisi-Roma, 18-22 settembre 1956, Genova 1957, 3 f.

⁷⁸⁵ Vgl. Bf. E. Rau (Argentinien): AS I-I, 481 f.; Bf. M. McGrath (Panama): ebd. 516, 518; Bf. F. Simons (Indien): ebd. 586; Bf. J. Höffner (Deutschland): ebd. 629 f.; Ebf. Th. Cooray (Ceylon): ebd. 430. Für Cooray war jedoch die Tatsache, daß es sich in der Sprachenfrage um ein pastorales und nicht um ein dogmatisches Problem handelt, noch kein Grund, auf die lateinische Sprache, zumindest für den Klerus, zu verzichten. Er betonte, daß er darauf nur deshalb zu

Manchem Konzilsvater war die im Liturgieschema vorgeschlagene Regelung bezüglich der Volkssprache zu zurückhaltend.⁷⁸⁶ Es müsse ganz klar unterschieden werden zwischen der offiziellen Sprache der Kirche, für die das Latein von unschätzbarem Wert sei, und dessen Verwendung in der Liturgie. Was die Sprache im Gottesdienst betrifft, so dürfe man in der Erhaltung der lateinischen Sprache nicht ein Ziel sehen, das absolut gesetzt wird. Die Sprache sei vielmehr ein Weg zum Ziel, dem Seelenheil der Menschen, das heute nach der Volkssprache in der Liturgie verlange.⁷⁸⁷ Es wurde auch gewünscht, daß einige der vorgebrachten Argumente für die Volkssprache in den Text des Schemas aufgenommen werden sollten, da sie die positive Begründung für die Volkssprache in der Liturgie verdeutlichen und Wege für das weitere Vorgehen aufzeigen könnten. So werde ersichtlich, daß es sich bei der volkssprachigen Liturgie nicht nur um eine mehr oder weniger tolerierte Ausnahme handle.⁷⁸⁸

Das von Gegnern der Volkssprache häufig vorgebrachte Argument, die lateinische Sprache stelle ein Band der Einheit der Kirche und des Glaubens dar,⁷⁸⁹ wurde zwar auch von den Befürwortern der volkssprachigen Liturgie zur Kenntnis genommen, nach ihrem Dafürhalten sollte es jedoch nicht überschätzt werden. Die lebendige Einheit der Kirche bedürfe keiner künstlichen Uniformität. Die Einheit des römischen Ritus werde bereits dadurch gestärkt, daß die Editio typica der liturgischen Bücher in lateinischer Sprache erscheint.⁷⁹⁰ Die Kenntnis der lateinischen Sprache gehe sogar bei Priestern und Bischöfen immer stärker zurück. Der Gebrauch moderner Sprachen im Schriftverkehr mit dem Apostolischen Stuhl, bei offiziellen kirchlichen Dokumenten und in der theologischen Literatur spreche gegen die Notwendigkeit des Lateins. Das Argument von der einheitsstiftenden Kraft der lateinischen Sprache werde schon dadurch entkräftet, daß durch das Latein Volk und Priester getrennt werden.⁷⁹¹ „Die Einheit in der Kirche und unter allen Menschen muß gefördert werden; die wirkliche Einheit muß aber ein tragfähigeres Fundament haben als nur die Liturgiesprache. Dieses Fundament besteht in dem Bewußtsein, daß wir alle in Christus ein Leib sind, dessen Einheit durch das höchste Gesetz und das erste und größte Gebot, das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, gewahrt bleibt. Die Einheit der Liturgiesprache in der Kirche des Westens bringt nicht die wahre Einheit, die Einheit des Herzens, hervor, wie die

sprechen komme, „weil einige zynisch fragen, ob die lateinische Sprache heilsnotwendig sei oder ob im Himmel lateinisch gesprochen werde“.

786 Vgl. Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien) in seiner schriftlichen Stellungnahme: AS I-I, 660.

787 Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 467.

788 Vgl. Bf. M. McGrath (Panama): AS I-I, 516, 518.

789 Vgl. S. 227 f..

790 Vgl. Bf. M. McGrath (Panama): AS I-I, 518 f.

791 Vgl. Bf. F. Simons (Indien): AS I-I, 586 f.

schrecklichen Kriege dieses Jahrhunderts zeigen.⁷⁹² Die Kirche als ganze befinde sich in einer Missionsituation. Daher sei die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie – zumindest in allen Teilen des Rituale – ein Gebot der Stunde, um die Gläubigen besser zu unterrichten und das Volk Gottes aufzuerbauen und so alle zur Einheit zu führen, nicht nur die „getrennten Brüder“, sondern auch all jene, die die lateinische Sprache nicht verstehen, damit in jeder Sprache bewußt und mit Vernunft das Lob Gottes erklingen kann.⁷⁹³

Der Blick wurde auch auf die unierten orientalischen Kirchen gerichtet, die zur Einheit mit der römischen Kirche zurückgekehrt sind, ohne die lateinische Sprache für die Liturgie übernommen zu haben. „Die Einheit der Kirche besteht in der Einheit der Leitung, der Wahrheit und der Liebe. Diese dreifache Einheit ist so überaus groß, daß sie nicht von irgendeiner Sprache abhängig ist; sie kann und muß erhalten bleiben, auch wenn es verschiedene Sprachen gebe. Die Quelle der Einheit ist der Heilige Geist, der das Hindernis der vielen Sprachen zuerst durch das Pfingstereignis überwunden hat – und es auch in Zukunft überwinden wird –, und zwar nicht durch die allein gebräuchliche lateinische Sprache, sondern durch die Erleuchtung des Geistes und die Liebe des Herzens.“⁷⁹⁴ Es wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß auch jene Bischöfe, die sich als Verfechter einer volkssprachigen Liturgie verstehen, ohne jede Einschränkung für die Einheit der Kirche eintreten. Das Streben nach Einheit dürfe aber nicht zur Einheitlichkeit führen. Dieser Drang nach Gleichmacherei und Uniformität habe seinen Platz in totalitären Systemen; wo jedoch der Geist Gottes weht, herrschen Freiheit, Liebe, Friede und Gemeinschaft.⁷⁹⁵

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß bei einem ökumenischen Konzil vor allem hinsichtlich der Sprachenfrage nicht nur vom römischen Ritus die Rede sein könne; vielmehr müsse auch an die Möglichkeit gedacht werden, in Zukunft neue Riten zu schaffen, für die die lateinische Sprache nicht festgeschrieben werden dürfe.⁷⁹⁶

⁷⁹² „Unitas in Ecclesia et inter omnes homines fovenda est, sed vera unitas solidius habet fundamentum oportet, quam solum linguam liturgicam. Hoc fundamentum est conscientia nos omnes unum corpus esse in Christo, cuius unitas servatur lege suprema et mandato primo et maximo, scil. mandato amoris et caritatis. Unitas linguae liturgicae in Ecclesia occidentali unitatem veram, unitatem cordium non gignit, sicut bella atrocissima huius saeculi probant.“ Ebf. A. Kozlowiecki (Rhodesien): AS I-I, 422.

⁷⁹³ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 416.

⁷⁹⁴ „Sed, quaero, quid de orientalibus qui ad unitatem Ecclesiae redierunt quin latine loquantur, et manent in unitate nobiscum quin lingua latina in Liturgia utentur? Triplex est unitas Ecclesiae: regiminis, veritatis, caritatis; et haec triplex unitas pernimitis magna est ut a lingua ulla dependeat. Triplex haec unitas servari potest et debet, quamvis variae sint linguae. Fons unitatis Spiritus Sanctus est, qui obstaculum linguarum cunctarum superavit, primo Pentecoste, – et superabit in futuro – non lingua unica eaque latina, sed illustratione mentis et cordis amore.“ Bf. J. Kéméner (Argentinien), unterzeichnet auch von: Bf. H. Muhn (Argentinien), Bf. F. Simons (Indien), Thyssen SVD, Bf. W. van Bekkum (Indonesien): AS I-I, 521 f.; vgl. auch Bf. J. Höffner (Deutschland): ebd. 630.

⁷⁹⁵ Vgl. Bf. J. Schoiswohl (Österreich): AS I-I, 539 f.

⁷⁹⁶ Vgl. Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien): AS I-I, 336.

Vor allem für die Bischöfe, die die Kirche in Afrika und Asien vertraten, bot die Formulierung „in der westlichen Liturgie“ („in liturgia occidentali“) einen Grund für eine Beanstandung des in Art. 24 vorgeschlagenen Textes. Diese Formulierung könne von den afrikanischen und asiatischen Christen, deren Selbstbewußtsein immer stärker erwache, als europäische Bevormundung mißverstanden und abgelehnt werden. „Die Bischöfe ganz Afrikas, Madagaskars und der anderen Inseln hegen keinen Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Sinnes der Formulierung ‘in der westlichen Liturgie’, die sich im Text des Schemas findet. Es ist in der Tat zwischen der westlichen Liturgie und den anderen Liturgien zu unterscheiden, die im christlichen Osten existieren. Dennoch klingt unter den heutigen Umständen aufgrund der politischen Emanzipation der Völker Afrikas das Wort ‘westlich’ in der Ohren vieler nach den vergangenen Zeiten und so erscheint die Kirche zu stark verbunden mit der Kultur und der Geschichte Westeuropas.“⁷⁹⁷

In dieselbe Richtung geht auch der Einwand der japanischen Bischöfe. Sie wiesen darauf hin, daß die japanische Kultur in keinerlei Zusammenhang mit irgend-einer westlichen Kultur stehe, daß sie vielmehr in der altorientalischen Kultur ihre Wurzeln habe. Daher habe auch die lateinische Sprache in Japan keinerlei Bedeutung; sie werde als etwas verstanden, das zur westlichen Welt gehört. Wenn nun das Latein in der Liturgie einen zu großen Platz einnimmt, ist es für die Gläubigen sehr schwer, sich im Gottesdienst heimisch zu fühlen; vielmehr bleibt ihnen der Zugang zum Reichtum der Liturgie versperrt. Auch jenen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, drängt sich der Eindruck auf, der Katholizismus sei etwas rein Westliches und der japanischen Mentalität vollkommen fremd.⁷⁹⁸

Die Festlegung auf die westliche Liturgie (*liturgia occidentalis*) wurde auch dahingehend verstanden, daß Länder, die keine ursprüngliche Gemeinsamkeit mit dem Westen haben, wie beispielsweise Indien, China und afrikanische Länder, unter das Diktat des europäischen Kulturraums gestellt werden. Auch für diese Länder sieht das Schema die Vorherrschaft der lateinischen Sprache (nach Art. 24) und die Orientierung am *Rituale Romanum* vor.⁷⁹⁹

Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, wurde vorgeschlagen, anstelle der Formulierung „in der westlichen Liturgie“ den Begriff „im römischen Ritus“ zu verwenden.

⁷⁹⁷ „Episcopi totius Continentis Africae, Madagascar et aliarum insularum non dubitant de vero sensu expressionis ‘in Liturgia occidentali’ quae in textu schematis invenitur. Distinguitur enim Liturgia occidentalis ab illis quae in Oriente christiano florent. Attamen, datis hodiernis circumstantiis ex emancipatione politica populorum Africae exortis, vocabulum ‘occidentali’ auribus plurimum eorum evocat tempora peracta et sic Ecclesia nimis connexa videtur cum cultura et historia Europae occidentalis.“ Ebf. H. Thiandoum (Senegal): AS I-I, 527 f.; vgl. auch Ebf. G. Ramanantoanina (Madagaskar): ebd. 429; Kard. L. Rugambwa (Tanganjika): *Animadversiones* I, 156 f.

⁷⁹⁸ Vgl. Bf. P. A. Kobayashi (Japan, im Namen aller japanischen Bischöfe): AS I-I, 525 f.

⁷⁹⁹ Vgl. Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien): AS I-I, 658.

In Bezug auf die Frage, ob die Verwendung der Volkssprache gestattet werden soll, wurde gefordert, diesbezüglich eine Unterscheidung zu treffen zwischen der Meßfeier einerseits und der Feier der anderen Sakramente, der Sakramentalien sowie weiterer Gottesdienste andererseits. Hierbei soll in Art. 24 explizit auf Sakramente und Sakramentalien eingegangen werden, die in der Volkssprache gefeiert werden dürfen.⁸⁰⁰

Die Beibehaltung der lateinischen Liturgiesprache

In den Konzilsdebatten meldeten sich mit Nachdruck auch jene Väter zu Wort, denen die in Art. 24 vorgesehenen Möglichkeiten für die Verwendung der Volkssprache viel zu weit gingen.⁸⁰¹ Die lateinische Sprache wurde, wie bereits bei den Eingaben zur Vorbereitung des Konzils,⁸⁰² als das Band der Einheit der Kirche und ein hervorragendes Zeichen ihrer Universalität gepriesen, wenngleich auch zugegeben wurde, daß das Latein nicht das einzige und absolut notwendige Mittel sei, die Einheit und Universalität zum Ausdruck zu bringen.⁸⁰³ Der Verlust der gemeinsamen Liturgiesprache, so befürchtete man, ziehe den Verlust dieser Einheit der Kirche nach sich.

So wurde deutlich gemacht, daß gerade in der Welt von heute die Einheit der Liturgie beibehalten und gefördert werden müsse. Als Begründung wurde vor allem die Mobilität der Menschen im 20. Jahrhundert angeführt. Die Konsequenz für die Liturgiesprache müsse die Beibehaltung des Lateins sein – Erklärungen der liturgischen Feiern könnten freilich in der Volkssprache erfolgen. Vordringliche Aufgabe des Apostolischen Stuhls sei es, die lateinische Sprache als das Band der Einheit zu bewahren, damit der Glaube geschützt und die Frömmigkeit gefördert werde.⁸⁰⁴ Es wurde auch auf die Probleme in mehrsprachigen Ländern aufmerksam gemacht, in denen die Wahl einer Volkssprache als Liturgiesprache für die anderen Sprachgruppen zu einem Ärgernis führen kann. So könnte es dazu führen,

⁸⁰⁰ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 317 f.; Kard. A. Bacci (Italien, römische Kurie): ebd. 410.

⁸⁰¹ Vgl. Kard. A. Bacci (Italien, römische Kurie): AS I-I, 408; Ebf. Th. Cooray: ebd. 430; Bf. G. Melas (Italien) spricht sich gegen alle für die Volkssprache vorgebrachten Argumente aus und weist darauf hin, daß Liturgie und Liturgiesprache ein deutliches Zeichen der Einheit seien (ebd. 533-536).

⁸⁰² Vgl. Antepreparatoria, S. 51 f.

⁸⁰³ Vgl. Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): AS I-I, 435.

⁸⁰⁴ Vgl. Ebf. A. Fares (Italien): AS I-I, 353f.; Ebf. A. Gonçalves do Amaral (Brasilien): ebd. 419; Bf. K. J. Calewaert (Belgien) nennt als Beispiel dafür, daß die lateinische Sprache helfen kann, die nationalen Grenzen zu überwinden, verschiedene kirchliche Großereignisse, vor allem den Eucharistischen Weltkongreß 1960 in München, bei dem Menschen aus aller Herren Länder gemeinsam die gregorianischen Gesänge in lateinischer Sprache singen konnten, während bei der sogenannten „Deutschen Betsingmesse“, in der alles in deutscher Sprache vorgetragen und gesungen wurde, der Zelebrant aber alles leise in lateinischer Sprache rezitierte, die Gläubigen, die nicht deutsch konnten, nichts verstanden (ebd. 474); Bf. G. Battaglia (Italien): ebd. 566.

daß die Liturgie eher zu einem trennenden als zu einem einenden Faktor in einem Land wird.⁸⁰⁵

Dem von den Befürwortern der Volkssprache häufig gebrauchten Argument, für die tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen sei die volkssprachige Liturgie notwendig, wurde der Einheitsgedanke entgegengesetzt, dem der Vorzug gegeben werden sollte. Die Förderung der tätigen Teilnahme könne, so wurde argumentiert, auch auf andere Weise geschehen; um ihretwillen sollte auf keinen Fall auf das starke Band der Einheit, zumindest unter den Katholiken, verzichtet werden.⁸⁰⁶

Es wurde zu größter Vorsicht gemahnt, wenn in Art. 24 der Vorschlag gemacht wird, der Volkssprache in der Liturgie weiteren Raum zu gewähren. Trotz der Übereinstimmung mit der in Art. 24 zitierten Einschätzung Pius' XII. in „*Mediator Dei*“, daß es in nicht wenigen Riten für das Volk sehr nützlich sei, die Volkssprache zu verwenden, wurde jedoch davor gewarnt, ihr einen zu großen Raum zuzugestehen. Sonst bestünde Gefahr für die „wunderbare Einheit der christlichen Völker“, die in der Einheit der Liturgie ihren Grund habe. In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Aussage der Enzyklika „*Mediator Dei*“ zitiert: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache, wie er in einem großen Teil der Kirche Geltung hat, ist ein allen erkennbares und schönes Zeichen der Einheit und eine wirksame Wehr gegen jegliche Verderbnis der wahren Lehre.“⁸⁰⁷ Obwohl zugegeben wurde, daß die meisten Menschen der lateinischen Sprache nicht kundig sind, wurde doch dem Einheitsgedanken der wichtigste Platz eingeräumt.⁸⁰⁸ Mit Besorgnis wies ein Konzilsvater darauf hin, daß in manchen Ländern Änderungen der Liturgie, auch hinsichtlich der Liturgiesprache, bereits vorgenommen worden seien. Er stellte dies als das Werk einiger junger Priester und „sogenannter mündiger Laien“ dar, die – sicher mit den besten Absichten – meinen, sie wüßten besser als die Bischöfe, wie die Kirche zu handeln habe. Dies bringe ohne Zweifel die Gefahr des Laizismus mit sich. „Heute die Sprache, morgen etwas anderes! Heute mit den Priestern, ... morgen gegen sie und über ihre sowie die Köpfe der Bischöfe hinweg.“ Wenn die Bischöfe, obwohl sie das alles voraussehen, die einigende Sprache in der römischen Liturgie aufgeben, werde sich mittelfristig auch alles andere auflösen.⁸⁰⁹

⁸⁰⁵ Vgl. Bf. L. Carli (Italien): AS I-I, 456; Bf. A. C. de Vito (Indien) weist darauf hin, daß in vielen Gegenden neben der offiziellen Landessprache, die die Menschen häufig nicht beherrschen, vor allem verschiedene Dialekte gesprochen werden (ebd. 536 f.); Kard. B. de Arriba y Castro (Spanien) fürchtet, daß sich in mehrsprachigen Ländern manche Sprachgruppen ausgeschlossen fühlen, wenn eine Sprache als Liturgiesprache verwendet wird (ebd. 607).

⁸⁰⁶ Vgl. Bf. V. Costantini (Italien): AS I-I, 462.

⁸⁰⁷ „*Latinae linguae usus, ut apud magnam Ecclesiae partem viget, perspicuum est venustumque unitatis signum, ac remedium efficax adversus quaslibet germanae doctrinae corruptelas.*“ (Nr. 59): AAS 39 (1947) 545.

⁸⁰⁸ Vgl. Kard. E. Ruffini (Italien): AS I-I, 366.

⁸⁰⁹ „... Hodie linguam, cras alia! Hodie cum sacerdotibus, ... cras contra et super sacerdotes, immo super episcopos.“ Bf. C. Saboia Bandeira de Mello (Brasilien): AS I-I, 542. Ebf. V. A. Gonzales y Robleto (Nicaragua) befürchtet, die Einführung der Volkssprache führe zu einer babylonischen Sprachenverwirrung (ebd. 624).

In der Argumentation für die Beibehaltung des Lateins wurde darauf hingewiesen, daß die lateinische Sprache schließlich vor allem deshalb für die Liturgie übernommen worden sei, weil der wahrhaft apostolische Charakter der Kirche und ihre Universalität ernst genommen wurden; diese Universalität glaubte man am besten durch ein gemeinsames Medium der Kommunikation, die lateinische Sprache, bewahren und stärken zu können.⁸¹⁰

Die Klarheit, die Unmißverständlichkeit, die Unveränderlichkeit und die theologische Stringenz wurden als die maßgeblichen Eigenschaften hervorgehoben, die die lateinische Sprache am geeignetsten erscheinen lassen, den Glauben der Kirche zum Ausdruck zu bringen. Die lateinische Sprache sei mit Recht die offizielle Sprache der Kirche. Nationale Beschränkungen seien überwunden, in politischen Fragen sei Neutralität gewahrt worden. Das Latein sei die wahrhaft universale Sprache des Westens, besonders bei der gebildeten Schicht und in der Literatur. Der lateinischen Sprache müsse daher der Vorrang zukommen, sie müsse für alle Zeit erhalten bleiben. Sollte diese Sprache von der Liturgie getrennt werden, so hätte dies auch den Zusammenbruch der Stabilität des Glaubens zur Folge. Dies sei deutlich an der Aufspaltung der protestantischen „Sekten“ festzustellen. Über viele Jahrhunderte hin sei die lateinische Sprache Ausdruck der Stabilität und Fundament der Unveränderlichkeit gewesen. Angesichts der historischen Fakten und auch der gegenwärtigen Gegebenheiten stelle sich die Frage, ob es eine Rechtfertigung für die Abkehr von der so ehrwürdigen lateinischen Sprache in der Liturgie geben könne. Die Zulassung der Volkssprache für den Gebrauch in der Liturgie bringe auch vielfältige Interpretationen der kirchlichen Lehre mit sich. Damit aber die ewigen Glaubenswahrheiten Ausdruck finden, müssen sie unverändert erhalten bleiben. „Ein Angriff auf die lateinische Sprache in der Liturgie ist in Wahrheit ein – gewiß indirekter – Angriff auf die Gültigkeit der heiligen Dogmen, trägt doch die Liturgie die Dogmen notwendigerweise in sich und gibt sie weiter.“⁸¹¹

Wie nicht anders zu erwarten, wurde die Apostolische Konstitution „*Veterum sapientia*“ über die Förderung des Studiums der lateinischen Sprache, die Papst Johannes XXIII. am 22. Februar 1962 mit großer Feierlichkeit auf dem Altar über dem Grab des heiligen Petrus unterzeichnet hatte,⁸¹² von manchem Befürworter der lateinischen Liturgiesprache dazu benützt, den Anschein zu erwecken, die

⁸¹⁰ Vgl. Ebf. D. Staffa (Kurie): AS I-I, 429; Bf. A. del Campo y de la Bárcena (Spanien): ebd. 486; unter Hinweis auf „*Veterum sapientia*“: P. A. Fernandez OP: ebd. 509; Bf. B. D’Agostino (Italien): ebd. 590.

⁸¹¹ „*Impugnatio in linguam latinam sacrae Liturgiae indirecte, sed vere, est impugnatio in stabilitatem sacrorum dogmatum, quia sacra Liturgia necessario importat dogmata.*“ Kard. J. McIntyre (USA): AS I-I, 370; vgl. auch Ebf. P. Parente (Kurie): ebd. 425 f.; Bf. V. Costantini (Italien): ebd. 462; Bf. A. C. de Vito (Indien): ebd. 536; Bf. G. Battaglia (Italien) weist auf die enge Verbindung zwischen lateinischer Sprache und Kirche hin (vgl. Pius XI., *Epist. Apost. „Officiorum omnium“* vom 1. August 1922: AAS 14 [1922] 449-458): ebd. 565 f.

⁸¹² AAS 54 (1962) 129-135 (dt. HerKorr 16 [1961/62] 318-321); vgl. hierzu A. Melloni, *Tensioni e timori nella preparazione del Vaticano II. La Veterum sapientia di Giovanni XXIII* (22 febbraio 1962): CrSt 11 (1990) 275-307.

Sprachenfrage sei bereits durch dieses päpstliche Dokument zugunsten des Lateins entschieden.⁸¹³

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß bei der Frage der Liturgiesprache klar zwischen Klerus und „Gläubigen“ zu unterscheiden sei. Für den Klerus als Führer, Lehrer und Hirten sei es in jedem Fall angemessen, die lateinische Sprache beizubehalten, nicht zuletzt, um den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Veterum sapientia“ gerecht zu werden. Für die Gläubigen, die es zu führen und zu lehren gelte, könne entsprechend den gegebenen Umständen die Volkssprache hilfreich sein.⁸¹⁴

In der Beibehaltung der lateinischen Sprache wurde eine Möglichkeit zur Abgrenzung gegen den Protestantismus und die Einflüsse der modernen Welt gesehen. Auch der Vorwurf der Protestanten, die katholische Kirche vernachlässige die Verkündigung der Heiligen Schrift im Vergleich zum eigentlich sakramentalen Teil der liturgischen Feiern, wurde aufgegriffen und mit dem Hinweis, die Gläubigen hörten an den Sonn- und anderen Feiertagen das Wort Gottes in Verkündigung und Auslegung, strikt zurückgewiesen. Im übrigen seien die katholischen Kirchen im Gegensatz zu manchen protestantischen Kirchen, die die Volkssprache in der Liturgie verwenden, gut besucht.⁸¹⁵ Ebenso dürfe die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, daß manche Verantwortliche anderer Konfessionen den Wunsch äußern, in bestimmten Teilen ihrer Gottesdienste möge eine besondere Sprache, die nicht Volkssprache ist, verwendet werden.⁸¹⁶

Neben der strikten Ablehnung der Volkssprache als Liturgiesprache gab es auch die gemäßigte Haltung, die Wert auf die Feststellung legte, daß die Volkssprache in der Liturgie fakultativ sein müsse und niemandem aufgezwungen werden dürfe. Es könne nämlich auch Situationen geben, in denen eine Veränderung hinsichtlich der Liturgiesprache nicht nötig oder gar hinderlich sei. So solle vor allem in Gottesdiensten mit großer Festlichkeit die lateinische Sprache beibehalten werden, um deutlich zu machen, daß Latein die offizielle Sprache der westlichen Kirche bleiben wird.⁸¹⁷

⁸¹³ Vgl. Kard. G. Siri (Italien): AS I-I, 440 f.; Ebf. A. Gonçalves do Amaral (Brasilien): ebd. 419; P. A. Fernandez OP: ebd. 509 f.; Ebf. A. Silva Santiago (Paraguay): ebd. 657. Obwohl die Kenntnis der lateinischen Sprache im Sinne von „Veterum sapientia“ für notwendig gehalten wurde, wurde auch darauf hingewiesen, daß diese keine Aussagekraft hinsichtlich der Liturgiesprache habe. Vgl. Bf. M. McGrath (Panama): ebd. 518.

⁸¹⁴ Vgl. Ebf. Th. Cooray (Ceylon): AS I-I, 430 f. Die Argumentation Ebf. Coorays ist zunächst auf die Beibehaltung des Lateins als offizieller Sprache der Kirche ausgerichtet. Sein Hauptanliegen scheint zu sein, daß die Kenntnis der lateinischen Sprache für den Klerus obligatorisch bleiben müsse, was auch durch den Hinweis auf die Enzyklika „Veterum sapientia“ deutlich wird.

⁸¹⁵ Vgl. Kard. J. McIntyre (USA): AS I-I, 369 f.; Kard. W. Godfrey (Großbritannien): ebd. 374; Bf. S. Ferraz (Brasilien): ebd. 583.

⁸¹⁶ Vgl. Abtpräses B. Reetz OSB (Deutschland): AS I-I, 470.

⁸¹⁷ Vgl. Bf. S. Ferraz (Brasilien): AS I-I, 581 f. Er macht deutlich, daß die Übersetzung liturgischer Texte in die Volkssprache nicht dem Zufall überlassen werden dürfe, sondern durch ausgewählte Fachleute, Dogmatiker und Sprachwissenschaftler, geleistet werden müsse. Bei der volkssprachigen Liturgie müsse auch die Gesetzmäßigkeit der römischen Liturgie beachtet

Die Beibehaltung der lateinischen Sprache für die „sakramentalen Formeln“

Manche Konzilsväter, die sich dafür einsetzten, daß der Gebrauch der Volkssprache durch das Konzil ermöglicht werden sollte, betonten trotz der von ihnen für die Volkssprache angeführten Argumente die Notwendigkeit, für die „sakramentalen Worte“ der liturgischen Feiern das Latein beizubehalten. Einige Väter trugen ihren diesbezüglichen Wunsch geradezu als eine Selbstverständlichkeit vor, ohne ihn näher zu begründen.⁸¹⁸ Von anderen wurde als Grund für die Beibehaltung der lateinischen Sprache angeführt, daß in dem Bereich des sakramentalen Geschehens, in dem sich das Heilige vollzieht, kein Raum für die Volkssprache sei, daß hier keine Volkssprache Bestand haben könne.⁸¹⁹ Auch die in Art. 20 des Liturgieschemas geforderte „Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen (unitas substantialis ritus romani)“⁸²⁰ wurde als Argument dafür herangezogen, zumindest im Kanon der Messe, in den Teilen der Ordinationsliturgie, „die die Gläubigen nicht betreffen“, und in den „sakramentalen Formeln“ die lateinische Sprache beizubehalten.⁸²¹

Es wurden jedoch auch Gründe angeführt, die gegen das Ausklammern der „sakramentalen Worte“ vom volkssprachigen Vollzug sprechen. So wurde darauf hingewiesen, daß in den orientalischen Liturgien die „sakramentalen Worte“ mit lauter Stimme in der Volkssprache vorgetragen werden, und es wurde gefragt, warum das in der westlichen Liturgie nicht möglich sein solle.⁸²² Der von den Verfechtern der lateinischen Sprache häufig vorgebrachte Hinweis, durch das Latein könnten die „sakramentalen Formeln“ vor Verfälschung bewahrt werden, wurde als nicht zutreffend bezeichnet; vielmehr werde der Kern des sakramentalen Geschehens vor Fehlinterpretationen und Mißverständnissen eher dadurch geschützt, daß die Mitfeiernden auch die „sakramentalen Worte“ verstehend mitvollziehen können, als dadurch, daß diese unverständlich, magischen Formeln gleich, gemurmelt werden.⁸²³

werden; dies gilt sowohl für die wesentlichen Elemente als auch für die Äußerlichkeiten. Bf. A. C. de Vito (Indien) spricht sich trotz eines umfangreichen Plädoyers für die Beibehaltung der lateinischen Sprache dennoch dafür aus, Art. 24 zu approbieren und eine Option für die Volkssprache offen zu halten (ebd. 536-538).

⁸¹⁸ Vgl. Kard. M. Feltin (Frankreich): AS I-I, 369; Bf. A. Añoveros Ataún (Spanien): ebd. 473; Bf. K. J. Calewaert (Belgien): ebd. 475; Bf. A. C. Borromeo (Italien): ebd. 490; Ebf. L. Jäger (Deutschland): ebd. 631.

⁸¹⁹ Vgl. Bf. A. Santin (Italien): AS I-I, 564. Ebf. J. G. Kandela (Syrien) nennt in diesem Zusammenhang die Praxis der syrischen Christen, die für die Teile der Liturgie, die der Zelebrant leise spricht, die syrische, d. h. aramäische Sprache gebrauchen, während sie in den Texten, die laut oder im Dialog mit der Gemeinde gesprochen werden, arabisch verwenden (ebd. 588 f.).

⁸²⁰ Es handelt sich hier um Art. 38 der Liturgiekonstitution.

⁸²¹ Vgl. Bf. A. Jannucci (Italien): AS I-I, 631 f.

⁸²² Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 416.

⁸²³ Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 468.

2. Die Gläubigen als Ausgangspunkt der Überlegungen zur Liturgiesprache

Der überwiegende Teil der Konzilsväter ging bei seinen Überlegungen zum Liturgieschema im allgemeinen und zu den dort gemachten Aussagen über die Liturgiesprache von der Situation der Gemeinden und der einzelnen Gläubigen aus. Diese wurde vielfach als unbefriedigend empfunden, da die durch die Liturgie gegebenen Möglichkeiten für eine zeitgemäße Seelsorge vor allem wegen der lateinischen Liturgiesprache nicht in ausreichendem Maß genützt werden konnten. Obwohl von den Befürwortern der volkssprachigen Liturgie häufig betont wurde, es sei sinnvoll, das Latein als Liturgiesprache grundsätzlich beizubehalten, führten sie dennoch schwerwiegende Gründe für eine vermehrte Verwendung der Volkssprache in der Liturgie an.⁸²⁴

Veränderte gesellschaftliche Bedingungen

Zu den Faktoren, die eine großzügigere Regelung im Blick auf die Verwendung der Volkssprache erforderlich machen, wurden mehrfach die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen in verschiedenen Ländern genannt. Obwohl Verständnis dafür geäußert wurde, daß die Kirche, die sich als apostolisch, katholisch und römisch versteht, mit Recht die Veränderungen und den geringer werdenden Anteil der lateinischen Sprache schmerzlich erfährt,⁸²⁵ wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die lateinische Sprache auch in der westlichen Liturgie vom Volk kaum verstanden werde. Die Kirche, die katholisch, d. h. universal und ökumenisch ist, müsse um des Wohles der Gläubigen willen auf die Gegebenheiten der neuen Zeit achten. Aus diesem Grund gebe es schon jetzt auch für Länder, die dem römischen Ritus angehören, die Erlaubnis, bei der Feier einiger Sakramente ausschließlich die Volkssprache zu verwenden. Diese Möglichkeit ohne Einschränkungen für alle zu genehmigen, wäre sehr wünschenswert. Dies gelte vor allem auch für die „sakramentalen Formeln“, die in den östlichen Liturgien selbstverständlich auch in der jeweiligen Volkssprache gebetet werden. Die neuen Bedingungen, unter denen die Menschen im ausgehenden 20. Jahrhundert leben, fordern geradezu die Volkssprache für den Gottesdienst.⁸²⁶

Eine wichtige Erkenntnis, die in die Diskussion eingebracht wurde, ist die Tatsache, daß auch in vielen bisher katholisch geprägten Ländern immer mehr eine Missionssituation herrscht. Besonders die Lage der arbeitenden Menschen, so die

⁸²⁴ Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 467-469. Als Gründe dafür, daß die lateinische Sprache nicht ganz von der Liturgie ausgeschlossen werden dürfe, nannte er beispielsweise die Schwierigkeiten von Priestern, die schon älter sind oder sich auf Reisen befinden. Diese Fälle, die die lateinische Sprache nötig erscheinen lassen, seien jedoch nach seinem Dafürhalten Einzelfälle. Vgl. auch Kard. R. Silva Henriquez (Chile): ebd. 612.

⁸²⁵ Vgl. Kard. A. Bacci (Italien): AS I-I, 408. Bacci machte deutlich, daß er, obwohl ein Förderer und Verfechter der lateinischen Sprache, dennoch für die Anforderungen der Zeit offen sei.

⁸²⁶ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 415; Bf. O. Spülbeck (Deutschland): ebd. 576.

Bewertung, werde durch die in Art. 24 vorgeschlagene Regelung aufgegriffen und berücksichtigt. In den Großstädten, vor allen Dingen in den Vororten, leben viele Arbeiter. „Sehr viele von ihnen sind wie in den Missionsländern Heiden oder leben wie Heiden. Nicht wenige sind zu unserem großen Bedauern gleichsam ‘Post-Christen’, deren Eltern oder Großeltern noch gläubig waren.“⁸²⁷

Ein Teil der Konzilsväter sah in einer Zeit, in der Materialismus und Atheismus die Beziehung der Menschen zu Gott bedrohen, vor allem in der volkssprachigen Liturgie eine Möglichkeit, den Glauben zu stärken. Die Beibehaltung des Lateins in der Liturgie berge die Gefahr in sich, die Botschaft der Kirche zu verdunkeln und den Zugang der Menschen zu dieser Botschaft zu verhindern. Nicht nur für Außenstehende sei es schwer, einen Zugang zu finden, auch den Christen fehle es an Ausdauer. Dies äußere sich auf ganz unterschiedliche Weise, habe aber fast immer zur Folge, daß sich viele Gläubige von der Kirche abwendeten.⁸²⁸ „In der heutigen Zeit müssen wir sehen, daß sich Kinder aus katholischem Elternhaus der Kirche entfremdet haben und dem kommunistischen Gedankengut Beifall spenden. Könnte diese äußerst bedauernswerte Entwicklung ihren Ursprung nicht zu einem Teil in unserer Liturgie haben, die nicht mehr verstanden wird und daher die jungen Menschen nicht mehr zu einer engen Bindung an Gott und die Kirche führen kann?“⁸²⁹ In einer atheistisch geprägten Gesellschaft, so wurde betont, bietet oftmals nur die Liturgie die Gelegenheit zum gemeinsamen Gebet und zur Unterweisung der Gläubigen. Auf diesem Hintergrund seien die Bestimmungen des Art. 24 nur zu begrüßen.⁸³⁰

Zu den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, die genannt wurden, gehört auch das Erwachen des Selbstbewußtseins der katholischen Laien, das sich auch in der starken Beteiligung an Bemühungen der Liturgischen Bewegung äußerte.⁸³¹

Die „tätige Teilnahme“ der Gläubigen an der Liturgie

Ein wichtiges Argument für die volkssprachige Liturgie war für viele die Förderung der tätigen und gemeinschaftlichen Teilnahme der Gläubigen an den gottesdienstlichen Feiern der Kirche; sie hielten dies für eine Frage „auf Leben und Tod“.⁸³² Viele Seelsorger hätten begonnen, die tätige Teilnahme der Gläubigen an

⁸²⁷ „Plurimi sicut in missionibus sunt pagani vel ut tales vivunt. Non pauci, et hic est dolor noster, sunt postchristiani, quia eorum parentes aut aevi erant fideles.“ Bf. J. Le Cordier (Frankreich): AS I-I, 476.

⁸²⁸ Vgl. Kard. M. Feltin (Frankreich): AS I-I, 368; Bf. C. Weber (China): ebd. 541.

⁸²⁹ „Hodie, in ipsis diebus, videmus filios parentum catholicorum alienatos ab Ecclesia, atque plaudentes inceptis communistarum. Nonne tristissima haec conditio partim orta est ex hoc quod Liturgia nostra non iam intelligitur et propterea nequit animos iuvenum alere eosque intime cum Deo et cum Ecclesia coniungere.“ Bf. L. La Ravior Morrow (Indien): AS I-I, 468.

⁸³⁰ Vgl. Kard. J. Döpfner (Deutschland): AS I-I, 320. Döpfner stützte sich bei seinen Aussagen auf seine Erfahrungen als Bischof von Berlin.

⁸³¹ Vgl. Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): AS I-I, 435; Bf. L. Rastouil (Frankreich): ebd. 650.

⁸³² Bf. O. Spülbeck (Deutschland): AS I-I, 576 f.; vgl. auch Kard. G. Lercaro (Italien): AS I-I, 313.

den liturgischen Feiern voranzutreiben und so die Gemeinden in ihrer Frömmigkeit zu unterstützen. Für diese Seelsorger sei die Sprache der Liturgie ein immer wiederkehrendes Problem.⁸³³ Die tätige und bewußte Teilnahme, ein Schlüsselbegriff des Liturgieschemas,⁸³⁴ werde jedoch behindert oder unmöglich gemacht, wenn die Gläubigen wegen der für sie häufig unbekanntem lateinischen Sprache dem gottesdienstlichen Geschehen nur als stumme Zuschauer folgen können, die lediglich die Übersetzungen der liturgischen Texte, beispielsweise in Form von Volksmeßbüchern, in Händen haben. Diese Übersetzungen, die zwar eine gewisse Hilfe darstellen können, wurden mit der Übersetzung eines Theaterstücks verglichen, das in einer fremden Sprache aufgeführt wird. Dies sei jedoch nicht die unmittelbare Teilnahme, das „Zusammenklingen von Geist und Stimme“, wie es für die Liturgie angemessen ist. „Es läßt sich kein vernünftiger Grund dafür finden, warum bestimmte Texte des *Rituale Romanum* und auch der Kanon der Meßfeier nur lateinisch vorgetragen werden dürfen. Oder sind sie etwa so heilig, daß sie in einer ‘heiligen’ Sprache vollzogen werden müssen? Für Nicht-Katholiken, besonders für gebildete, hat das etwas mit Esoterik und Magie zu tun. Es kommt vor allem darauf an, daß die Gläubigen nicht nur die begleitenden Vollzüge verstehen, sondern auch den Kanon der Messe und die „sakramentalen Formeln“, wie beispielsweise bei der Taufe und der Lossprechung. Ist man etwa der Meinung, man könne diese Texte durch die lateinische Sprache vor der Gefahr der Verfälschung bewahren? Das Gegenteil ist der Fall: Wenn sie von den Mitfeiernden verstanden werden, sind diese Texte eher vor Verfälschung sicher als wenn sie in unverständlicher Weise gemurmelt werden. Selbst der gregorianische Choral ist nicht notwendigerweise an die lateinische Sprache gebunden, wie dies bereits die Erfahrung zeigt; die Melodien der Passion, des „Exsultet“ und anderer Gesänge können gut verschiedenen Sprachen angepaßt werden. Wenn wir jene spontane Teilnahme der Gläubigen, wie es sie in den ersten Jahrhunderten gab, wieder ins Leben rufen wollen, müssen wir den Gebrauch der Volkssprache wieder aufleben lassen, wie ihn die Kirche über viele Jahrhunderte hin kannte.“⁸³⁵

833 Vgl. Kard. M. Feltin (Frankreich): AS I-I, 368.

834 Vgl. Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien): AS I-I, 660; vgl. hierzu auch Jungmann, Kommentar 28; Lengeling, Die Konstitution 82*.

835 „Nec ulla probabilis ratio inveniri potest cur quasdam formulas Ritualis Romani, et ipsum Canonem Missae non liceat recitare nisi latine. An sunt tam sacrae ut debeant dici lingua ‘sacra’? Non-catholicis, praecipue cultis, hoc sapit esoterismum et mentem magicam. Maxime vero convenit ut fideles intelligant non solum ritus accessorios, sed ipsum Canonem Missae et formulas sacramentales, ut baptismi et absolutionis. An usus linguae censetur eas formulas servare a periculo corruptionis? Sed e contra, tutius servabuntur a corruptione si intelliguntur a circumstantibus quam cum murmurantur modo inintelligibili. Ipse cantus gregorianus non necessario connectitur cum lingua latina. Etenim experientia compertum est cantus Passionis, ‘Exsultet’ et alios pulchre aptari posse variis linguis. Si volumus restaurare spontaneam illam participationem fidelium qualis habebatur primis saeculis, debemus restaurare usum linguae popularis, sicut Ecclesia faciebat per plura saecula.“ Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 467 f.; vgl. auch Ebf. G. Ramanantoanina (Madagaskar): ebd. 420; Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): ebd. 435.

Durch die Erlaubnis, eine volkssprachige Liturgie feiern zu dürfen, erhoffte man sich ein besseres Verständnis des gottesdienstlichen Geschehens. „Darüberhinaus ist das recht verstandene Wort ein wesenhaftes Kommunikationsmittel für die Menschen. In diesem Sinn lehrt die pastorale Erfahrung, daß die tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen um so leichter möglich ist, je besser die Texte verstanden werden, die der Vorsteher im Gottesdienst spricht.“⁸³⁶ Die tätige Teilnahme an der Liturgie werde ermöglicht durch die Unmittelbarkeit, mit der diese verstanden und aufgenommen wird. Nur durch eine bekannte Sprache könne sich die geistliche Kraft der Liturgie und die Gemeinschaft zwischen Klerus und übriger Gemeinde entfalten.⁸³⁷ Die tätige Teilnahme und die religiöse Unterweisung der Gläubigen werde durch die Verwendung der Volkssprache positiv beeinflusst. Die tiefen Wahrheiten des in der Liturgie gefeierten Glaubens könnten so das Leben der Gemeinden besser stärken.⁸³⁸

Das Streben nach einer stärkeren Beteiligung wurde auch damit begründet, daß sich das Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Christus das wahre Subjekt der Liturgie ist, immer stärker seiner durch die Taufe geschenkten Würde bewußt wird.⁸³⁹ „Zur Ausübung des Priestertums Christi, sowohl von seiten der Presbyter als auch von seiten der Gläubigen, erscheint mir der Gebrauch der Volkssprache notwendig, um die Christgläubigen zu unterweisen und ihnen vor allem eine wahre und wertvolle Teilnahme an der Liturgie zu ermöglichen. Ohne die Volkssprache erhalten sie nahezu nichts von den Reichtümern, auf deren geistliche Gnade sie kraft der Taufe ein Recht haben.“⁸⁴⁰

Es wurde in den Konzilsdebatten jedoch auch darauf hingewiesen, daß die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie nicht die einzige Möglichkeit sei, die Gläubigen zur tätigen Teilnahme am Gottesdienst zu führen. Die Liturgie stelle das höchste Mysterium dar, in dem immer etwas Verborgenes bleiben werde, das erst in der „himmlischen Heimat“ geschaut werden könne. Daher sei auch die Stille, in

836 „Insuper verbum, et quidem rite captum, est habituale medium communicationis inter homines. In hoc sensu pastoralis experientia docet actuosam et conscientem participationem fidelium in sacra Liturgia, eo faciliorem evadere, quo magis intelleguntur verba quae in ipsis ritibus a ministro proferuntur.“ Bf. A. Devoto (Argentinien): AS I-I, 525; vgl. Bf. A. Arcilla (Philippinen): ebd. 613 f.

837 Vgl. Bf. J. A. Lebrum Moratinos (Venezuela): AS I-I, 635.

838 Vgl. Kard. L. Rugambwa (Tanganjika, im Namen der afrikanischen Bischöfe): Schriftliche Stellungnahme: Animadversiones I, 156 f. Die in AS I-I, 333 f. abgedruckte Rede ist allgemein gehalten und geht auf Art. 24 und die Frage der Liturgiesprache nicht ein. Vgl. auch. Bf. H. Thiandoum (Senegal): AS I-I, 527.

839 Vgl. Bf. M. McGrath (Panama): AS I-I, 516. 518; Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): ebd. 435; Bf. E. Rau (Argentinien): ebd. 481.

840 „Ad exercitationem sacerdotii Christi, tum ex parte presbyterorum, tum ex parte fidelium, mihi videtur necessarius usus linguae vernaculae ad instructionem et, praesertim, ad participationem liturgicam, veram, validam, christifidelium, qui, sine usu linguae vernaculae, prope nihil recipere de divitiis, ad quarum beneficium spirituale ius habent, virtute characteris baptismalis.“ Bf. L. Rastouil (Frankreich): AS I-I, 650.

der die Gläubigen Herz und Geist ganz auf Christus ausrichten können, ein wichtiges Element für die tätige Teilnahme.⁸⁴¹

„Liturgia pro hominibus“

Von einigen Konzilsvätern, die sich zustimmend zu den in Art. 24 vorgesehenen Möglichkeiten für die Zulassung der Volkssprache äußerten, wurde der Grundsatz „Die Liturgie ist für die Menschen da und nicht die Menschen für die Liturgie“ ins Feld geführt. Dieser Grundsatz mache es unumgänglich, die Volkssprache in wesentlich größerem Ausmaß in der Liturgie zuzulassen, damit die Liturgie das sein könne, was sie in Wahrheit ist: Gebet der christlichen Gemeinschaft.⁸⁴²

Auch die positiven Auswirkungen auf das geistliche Leben der einzelnen Gläubigen und der Gemeinden aufgrund der besseren Verständlichkeit der volkssprachigen Liturgie wurden ausdrücklich erwähnt.⁸⁴³ Bei einer strikten Beibehaltung der lateinischen Sprache sah man die Gefahr, daß der geistliche Reichtum der Liturgie, auf den die Gläubigen durch ihre Taufe ein Recht haben, verborgen bleibe.⁸⁴⁴ Die pastorale Sorge mache es nötig, die Volkssprache zumindest in den dialogischen Teilen und bei der Feier der Sakramente zu gestatten, so wurde argumentiert; sonst müßte man das sagen, was die hl. Theresa von den Frauen sagte, die in lateinischer Sprache den Lobpreis Gottes sangen: Gott sah ihren guten Willen und ihre innere Einstellung, aber sie sagten nur wenige Wahrheiten.⁸⁴⁵

Die Erneuerung des liturgischen Lebens durch bessere Unterweisung

Das Ziel des Konzils, die Erneuerung des gesamten kirchlichen Lebens, wurde in Zusammenhang gebracht mit der dazu unerläßlichen Erneuerung der Liturgie. Diese liturgischen Bemühungen dürften jedoch nicht unverbunden neben der moralischen und katechetischen Erneuerung in der Kirche stehen. Vielmehr müßten alle Erfahrungen und Fähigkeiten miteinander vereint werden, um den apostolischen Geist in der Kirche wieder zu erwecken. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg seien auch die Vorschläge, die im Liturgieschema bezüglich der Volkssprache gemacht werden.⁸⁴⁶ Eine zumindest in Teilen volkssprachige Liturgie sei in ihrer Wirkung auf die liturgische Bildung der Gemeinden nicht zu unterschätzen. Die Förderung dieser pastoralen Ansätze sei notwendig und würde von Gemeinden und Klerus erwartet.⁸⁴⁷ Es wurde auch darauf hingewiesen, daß der Liturgie neben

⁸⁴¹ Vgl. Bf. Z. Rolim de Moura (Brasilien): AD I-I, 519 f.; Bf. C. Saboia Bandeira de Mello (Brasilien): ebd. 543.

⁸⁴² Vgl. Kard. G. Montini (Italien): AS I-I, 315; Ebf. J. Descuffi (Türkei): ebd. 416; Ebf. E. D'Souza (Indien): AS I-II, 319.

⁸⁴³ Vgl. Kard. R. Silva Henriquez (Chile): AS I-I, 323 f.; Kard. R. Santos (Philippinen): ebd. 383 f.; Ebf. J. Descuffi (Türkei): ebd. 416; Ebf. G. Ramanantoanina (Madagaskar): ebd. 420.

⁸⁴⁴ Vgl. Bf. A. Devoto (Argentinien): AS I-I, 525; Bf. L. Rastouil (Frankreich): ebd. 650.

⁸⁴⁵ Vgl. Bf. J. Flores Martin (Spanien): AS I-I, 447.

⁸⁴⁶ Vgl. Ebf. D. Hurley (Südafrika): AS I-I, 328.

⁸⁴⁷ Vgl. Bf. J. Hervás y Benet (Spanien): AS I-I, 454.

dem Lobpreis Gottes in vielen Gebieten vor allem die Aufgabe der religiösen Unterweisung zukommt. Daher sei es unumgänglich, daß sich die Liturgie unmittelbar an die Gläubigen richtet, mit der Mentalität des modernen Menschen korrespondiert sowie einfach und verständlich ist.⁸⁴⁸

Es wurde neben der Hochschätzung der volkssprachigen Liturgie aber auch einschränkend bemerkt, daß die Volkssprache ihren Platz lediglich in der Katechese und in den Ansprachen habe.⁸⁴⁹ Auch die Tatsache, daß viele Menschen Schwierigkeiten hätten, die Liturgie verstehend mitzuvollziehen, dürfe nicht nur mit der lateinischen Liturgiesprache begründet werden; vielmehr liege der Grund des Übels in der mangelnden Unterweisung im außerliturgischen Rahmen.⁸⁵⁰

Die Volkssprache „in den Teilen, die das Volk betreffen“

Bei der Diskussion um Grenzen und Möglichkeiten der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie wurde auch immer wieder auf die Elemente des Gottesdienstes eingegangen, die die Gemeinde „betreffen“. Obwohl die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie grundsätzlich befürwortet wurde, sah man doch gerade für die mitfeiernde Gemeinde große Vorteile, wenn in den Teilen, die vor allem an sie gerichtet sind, die Volkssprache Verwendung findet.⁸⁵¹

3. Liturgietheologische Ausgangspunkte für die Überlegungen zur Liturgiesprache

Die biblische Argumentation

Wie bereits bei den Reformvorschlägen, die in der ersten Vorbereitungsphase des Konzils von den Bischöfen und Ordensoberen eingereicht worden waren,⁸⁵² wurden die Aussagen der Heiligen Schrift bei der Konzilsdebatte über die Liturgiesprache nur selten, aber dafür sehr nachdrücklich als Argument für die volkssprachige Liturgie herangezogen. „Denn schließlich hat Christus selbst die Sprache seiner Zeitgenossen gesprochen. Er hat auch in der Sprache, die allen seinen Zuhörern verständlich war, nämlich der aramäischen, das erste eucharistische Opfer dargebracht. Die Apostel und die Jünger haben es ebenso gehalten. Es wäre ihnen nie der Gedanke gekommen, daß in einer christlichen Versammlung der Vorsteher die Perikopen der Heiligen Schrift läse, die Psalmen sänge, predigte oder das Brot

⁸⁴⁸ Vgl. Bf. O. Spülbeck (Deutschland [DDR]): AS I-I, 576. Bischof Spülbeck war stark geprägt von den Erfahrungen in einer atheistisch geprägten Umwelt, in der religiöse Unterweisung fast ausschließlich im liturgischen Rahmen geschehen konnte. Bf. K. J. Calewaert (Belgien): ebd. 475.

⁸⁴⁹ Vgl. Ebf. E. Dante (Kurie, Sekretär der Ritenkongregation): AS I-I, 331.

⁸⁵⁰ Vgl. Bf. D. Mansilla Reoyo (Spanien): AS I-I, 461.

⁸⁵¹ Vgl. Ebf. G. Ramanantoanina (Madagaskar, im Namen der Bischöfe Afrikas, Madagaskars und der anderen Inseln): AS I-I, 420; Ebf. H. Thiandoum (Senegal): ebd. 526; Bf. O. Spülbeck (Deutschland [DDR]): ebd. 576.

⁸⁵² Vgl. Antepreparatoria, S. 43 f.

bräche und dabei eine andere Sprache gebrauchte als die der versammelten Gemeinde selbst.“⁸⁵³

In diesem Zusammenhang wurde auf 1 Kor 14,16-19 verwiesen, wo Paulus ausdrücklich den Vorrang des von der Gemeinde verstandenen Betens betont. „Alle Gründe, die man zugunsten eines unberührbaren Lateins – einer liturgischen, aber toten Sprache – anführt, müssen doch vor dieser klaren, eindeutigen und präzisen Gedankenführung des Apostels weichen.“⁸⁵⁴

Auch der Bericht vom Missionsauftrag des Auferstandenen an die Jünger (Mt 28,19-20),⁸⁵⁵ der Bericht der Apostelgeschichte vom Pfingstereignis (Apg 2,1-13)⁸⁵⁶ und das Paulus-Wort: „Der Glaube kommt vom Hören“ – „fides ex auditu“ (Röm 10,17)⁸⁵⁷ wurden als biblische Begründung für eine volkssprachige Liturgie vorgebracht.

Die geschichtliche Argumentation

Die Geschichte der Kirche und das historische Werden der Liturgie wurden mehrfach bei den Konzilsdebatten angeführt, wenn es darum ging, das Für und Wider der volkssprachigen Liturgie aufzuzeigen. Vor allem die Befürworter der Volkssprache konnten sich auf die Tradition berufen.⁸⁵⁸

Es wurde in Erinnerung gerufen, daß in der Geschichte der Übergang von der griechischen zur lateinischen Liturgiesprache vor allem darauf zurückzuführen sei, daß die Gläubigen die griechische Sprache nicht mehr verstanden und auch im täglichen Leben lateinisch sprachen. Auch in den Ostkirchen habe man die Liturgiesprache der tatsächlich von den Gläubigen gesprochenen Sprache angepaßt. „In der Kirche des Westens wurde die lateinische Sprache erst im Mittelalter als die einzige universale Sprache der römischen Zivilisation und des Heiligen Reiches betrachtet, und zwar im Gegensatz zu den ‘barbarischen’ Sprachen, die damals in Europa vorherrschten. So machte die Kirche des Westens das Latein zu ihrer sakralen Sprache. Im Gegensatz dazu hat man sich im Orient niemals das Problem einer liturgischen Sprache gestellt. Tatsächlich ist jede Sprache liturgisch; denn wenn der Psalmist sagt: ‘Lobet den Herrn alle Völker’, so muß man in jeder Sprache, welche immer es auch sei, Gott loben, das Evangelium verkündigen und das

⁸⁵³ „Car enfin le Christ a bien parlé le langage de son temps. C’est bien aussi dans la langue comprise de tous ses auditeurs, l’araméen, qu’il a offert le premier sacrifice eucharistique. Les Apôtres et les Disciples en ont fait autant. Il ne leur serait jamais venu à l’idée que, dans une assemblée chrétienne, le célébrant pût faire lire les péripeties scripturaires ou chanter les psaumes ou prêcher ou rompre le pain en utilisant une langue autre que celle de l’assemblée.“ Patriarch Maximos IV. Saigh: AS I-I, 377 f. (Übersetzung: Schmidt, Kommentar 233 f.).

⁸⁵⁴ „Toutes les raisons invoquées en faveur d’un latin intangible – langue liturgique, mais langue morte – semblent devoir céder devant le raisonnement clair, net et précis de l’Apôtre.“ Ebd. 378; vgl. Kard. G. Montini (Italien): ebd. 315; Kard. E. Léger (Frankreich): ebd. 603.

⁸⁵⁵ Vgl. Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien): AS I-I, 659.

⁸⁵⁶ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 415; Bf. J. Pont y Gol (Spanien): AS I-II, 135.

⁸⁵⁷ Vgl. Bf. J. Le Cordier (Frankreich): AS I-I, 477.

⁸⁵⁸ Vgl. Antepreparatoria, S. 44-46.

Opfer darbringen. Wir Orientalen können es nicht begreifen, daß man die Gläubigen versammeln kann, um sie in einer Sprache, die sie nicht verstehen, beten zu lassen. Die lateinische Sprache ist tot; aber die Kirche bleibt lebendig. Auch die Sprache, das Mittel der Gnade und des Heiligen Geistes, muß eine lebendige Sprache sein, denn sie ist für die Menschen und nicht für die Engel: Es gibt keine Sprache, die unberührbar sein darf.“⁸⁵⁹

Als Zeugen dafür, daß die römische Liturgie nicht immer nur in lateinischer Sprache gefeiert worden ist, wurden die Slavenapostel Cyrill und Methodius angeführt, die das Missale Romanum in die slawische Sprache übersetzten, um den Zugang für die Neugetauften zu erleichtern. Dies sei, wie auch später die Übersetzung des Missale in die chinesische Sprache und auch die Übersetzungen des Rituale in verschiedene Volkssprachen, immer mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles geschehen. Ein Blick auf diese Tatsachen zeige, daß kein historisches Argument von einigem Gewicht gegen eine Übersetzung der liturgischen Bücher des römischen Ritus in die Volkssprache angeführt werden kann.⁸⁶⁰

Es wurde auch die Befürchtung geäußert, die Bestimmung des Art. 24, in der westlichen Liturgie sei die lateinische Sprache beizubehalten, könne als Verurteilung der mehr als tausendjährigen Tradition der altslawischen Liturgie interpretiert werden, die sich jedoch auf die Erlaubnis durch den Apostolischen Stuhl stützen könne.⁸⁶¹

Mit dem Hinweis, die Sprache sei immer auch Zeichen und Ausdrucksform nationaler Kultur und Identität, die so in der Kirche ihren Ort finden können, wurde die Notwendigkeit, sowohl die Liturgie in der jeweiligen Volkssprache zu feiern als auch im theologischen rechtlichen Bereich des kirchlichen Lebens die lateinische Sprache beizubehalten, verdeutlicht. Die Verwendung des Lateins in Philosophie, Theologie, Patristik, Recht, Literatur und Musik hat sich, so wurde

⁸⁵⁹ „Dans l’Eglise d’Occident, c’est seulement au Moyen-Age que le latin fut considéré comme la seule langue universelle de la civilisation romaine et du Saint-Empire, par opposition aux langues des nations barbares qui dominaient l’Europe. Aussi l’Eglise d’Occident fit-elle du latin sa langue officielle et sacrée. En Orient, au contraire, on ne s’est jamais posé de problème au sujet de la langue liturgique. Toute langue est liturgique, car, suivant le psalmiste, ‘Laudate Dominum omnes gentes’, donc on peut prier et chanter dans toutes les langues, toutes les langues peuvent glorifier Dieu. On peut avec toutes les langues prêcher l’Evangile et offrir le sacrifice. Et nous, en Orient, nous ne concevons pas qu’on puisse réunir les fidèles pour les faire prier dans une langue qu’ils ne comprennent pas. La langue latin est morte; mais l’Eglise reste vivante; et le langage, véhicule de la grâce et du Saint-Esprit, doit être lui aussi vivant, car il est pour les hommes et non pour les anges: aucune langue ne doit être intouchable.“ Patriarch Maximos IV Saigh: AS I-I, 378 (Übersetzung: Schmidt, Kommentar 234 f.); vgl. auch Kard. R. Silva Henriquez (Chile): AS I-I, 324 f.; Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): ebd. 468.

⁸⁶⁰ Vgl. Kard. E. Tisserant: AS I-I, 399 f.; Ebf. J. Descuffi (Türkei): ebd. 415; Bf. E. Rau (Argentinien): ebd. 483. Ebf. B. Printesis (Athen): ebd. 645-647.

⁸⁶¹ Vgl. Bf. F. Franic (Jugoslawien): AS I-I, 568; Bf. M. McGrath (Panama): ebd. 518. In diesem Zusammenhang machte der Bischof von Assiut in Ägypten, A. Scandar, darauf aufmerksam, daß in den orientalischen Kirchen eine starke Hochschätzung gegenüber den alten, oft vom Volk nicht mehr verstandenen Liturgiesprachen bestehe, anders als in der Kirche des Westens gegenüber der lateinischen Sprache. Dennoch sei es auch in den orientalischen Kirchen üblich, wenigstens teilweise die lebenden Sprachen zu verwenden. (AS I-I, 580 f.)

betont, im Lauf der Geschichte bewährt. Dennoch sei das Latein, das bereits seit langer Zeit nicht mehr zu den lebenden Sprachen gehört, nicht für einen lebendigen Dialog zwischen Gott und Mensch und auch nicht zwischen Amtsträgern und Gemeinden brauchbar. Kein Kommentar könne die Spontaneität und Intimität des unmittelbaren Dialogs in ausreichendem Maße gewährleisten. „In der Liturgie spricht Gott und die Gemeinde antwortet. Daher ist es angemessen, daß die Gemeinde den Sinn der Worte erfaßt.“⁸⁶²

Doch nicht nur die Befürworter der Volkssprache nahmen die Geschichte für ihr Anliegen in Anspruch. Auch die Verfechter der lateinischen Liturgiesprache sahen sich durch die historischen Entwicklungen bestätigt. In der Ausbreitung der lateinischen Sprache in der Kirche des Westens zeige sich nämlich der Weg, den die göttliche Vorsehung gewiesen hat. So hätten auch die Konzilien den Glauben der Kirche in der präzisen lateinischen Terminologie formuliert. Aus diesem Grund gebe es schwerwiegende Gründe, die lateinische Sprache in Liturgie und Theologie beizubehalten. Der Versuch, die feste Tradition der lateinischen Sprache zu zerstören, bringe eine Katastrophe für die Kirche mit sich.⁸⁶³ Diese Befürchtungen brachte ein Konzilsvater so zum Ausdruck: „Ich bin der letzte Redner und ich bin alt, der Senior unter euch, und vielleicht verstehe ich nicht alles; entschuldigt also, wenn manche meiner Erläuterungen nicht eure Zustimmung finden. Ich habe viele Beobachtungen und Vorschläge gehört, die sich gegen die heilige Tradition richten, in der heiligen Liturgie die lateinische Sprache zu verwenden. Verschiedene Beiträge haben mir Kummer und Angst gemacht, daher werde ich einige Überlegungen vortragen, die nicht theologischer, sondern historischer Art sind.“ Es folgt eine Aufzählung jener Strömungen, die für die sogenannte „antiliturgische Bewegung“ verantwortlich gemacht werden (Humanisten, Jansenisten, Modernisten).⁸⁶⁴

Für manche Konzilsväter boten die im Lauf der Geschichte vom Apostolischen Stuhl gewährten Indulte und Privilegien, durch die für bestimmte Ortskirchen der Gebrauch der Volkssprachen unter genau festgelegten Bedingungen – zumindest für einige Teile der gottesdienstlichen Feiern – erlaubt worden war, ein Modell für

⁸⁶² „In Liturgia Deus loquitur et populus respondet. Oportet ergo ut populus intelligat sensum verborum.“ Bf. E. Rau (Argentinien): AS I-I, 482.

⁸⁶³ Vgl. Kard. J. McIntyre (USA): AS I-I, 369. Bf. C. Zohrabian (Armenien) weist auf die Unveränderlichkeit der liturgischen Bücher und damit auch der liturgischen Sprache hin, da diese ein wertvolles Erbe der Väter seien (AS I-I, 508); so auch Bf. A. C. de Vito (Indien): ebd. 536.

⁸⁶⁴ „Ultimus sum sed senex sum, senior in medio vestri, et forsitan pauca intellexi; ideo parcite mihi si aliqua praecisatio vobis non placeret. Multas observationes et propositiones audivi contra Sanctam Traditionem circa usum linguae latinae in sacra Liturgia habendam, et varia verba causa mihi fuerunt anxietatis et timoris quod vobis breviter expono, non theologice loquendo, sed historice.“ Bf. G. B. Peruzzo (Italien): AS I-I, 594-597; Bf. F. Jop (Polen) weist auf die für die Geschichte seiner polnischen Heimat wichtige Rolle der lateinischen Sprache, sei es als offizielle Kirchensprache, sei es als Liturgiesprache, hin. Sie habe der polnischen Kirche über Jahrhunderte hinweg geholfen, ihre Einheit zu wahren und „Neuerer“ abzuwehren. Er läßt jedoch auch die Privilegien nicht unerwähnt, die im Lauf der Jahre der Kirche Polens durch den Apostolischen Stuhl gewährt wurden (AS I-II, 653).

künftige diesbezügliche Entscheidungen. So wurde hervorgehoben, daß das „Heilige Offizium“ in Zusammenarbeit mit der Ritenkongregation und der Kongregation für die Ostkirchen seit Beginn des 20. Jahrhunderts viele Zugeständnisse hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache gemacht habe. Dies gelte sowohl für die lehrhaften Teile der Meßfeier als auch für die anderen sakramentalen Feiern und zwar nicht nur in den sogenannten Missionsländern, sondern auch anderswo. Darin sei ein Beweis dafür zu sehen, daß der Apostolische Stuhl nicht, wie oft behauptet werde, unflexibel sei, sondern sehr wohl die nötigen Schritte unternehme, wenn auch mit der gebotenen Vorsicht und Behutsamkeit.⁸⁶⁵

Die Entscheidungen des Apostolischen Stuhls sollten jedoch nicht wie bisher in Form von Einzelprivilegien für bestimmte Länder getroffen werden. Vielmehr sollte eine eindeutige und dauerhafte Regelung für die lateinische Kirche gefunden werden, die jene, die sich um die Anpassung der Liturgie bemühen, zufriedenstellt und den Kontroversen um die Liturgiesprache ein Ende macht.⁸⁶⁶ Es wurde auch angeregt, die bisher bereits bestehenden Zugeständnisse hinsichtlich der Volkssprache zu erweitern.⁸⁶⁷ Die Volkssprache könne demnach erlaubt werden für alle Teile der Liturgie, in denen sich der Priester an die Gläubigen wendet (Verkündigung, Ermahnungen, Monitionen), sowie für alle Teile, die die Gemeinde allein oder zusammen mit dem Priester spricht und für die Dialoge. Diese Prinzipien sollten auch für die Meßfeier und die Feier der übrigen Sakramente gelten; die sogenannten sakramentalen Worte sollten davon jedoch ausgenommen bleiben.⁸⁶⁸

Die liturgiethologische Argumentation

Neben biblischen und historischen wurden von einigen Konzilsvätern auch liturgiethologische Argumente vorgetragen, um die jeweilige Meinung zur Sprachenfrage zu untermauern. So wurde das Axiom „Lex orandi est lex credendi“ als ein Grundprinzip für die Erneuerung der Liturgie angeführt; das Zusammenwirken von Glauben und Beten, d. h. deren gegenseitige Beeinflussung, wurde für grundsätzlich notwendig erachtet.⁸⁶⁹ In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung von Lehramt (magisterium) und Dienstamt (ministerium) ihren Ausdruck auch in der liturgischen Feier finden müsse. Es sei nicht angebracht, in der Liturgie, in der vor allem das Dienstamt zum Tragen kommt (mit Ausnahme beispielsweise der „Missa catechumenorum“, die auch zur Unterwei-

⁸⁶⁵ Vgl. Ebf. P. Parente (Kurie): AS I-I, 425; Bf. P. Barrachina Estevan (Spanien): ebd. 585. Ebf. L. Jäger (Deutschland) weist darauf hin, daß in der Frage der Liturgiesprache nach seiner Ansicht der Unterschied zwischen den Angehörigen des griechisch-römischen Kulturkreises und jenen, deren Kultur sich in keiner Weise davon ableitet (z. B. Asien, Afrika) entscheidend ist; dafür spächen auch die bisher gewährten Privilegien (ebd. 631); Ebf. B. Printesis (Athen): ebd. 645-647.

⁸⁶⁶ Vgl. Kard. V. Gracias (Indien): AS I-I, 403 f.; Bf. A. Añoveros Ataún (Spanien): ebd. 473.

⁸⁶⁷ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 415 f.

⁸⁶⁸ Vgl. Kard. M. Feltin (Paris): AS I-I, 368f.

⁸⁶⁹ Vgl. Bf. P. Barrachina Estevan (Spanien): AS I-I, 583 f.

sung der Gemeinde beiträgt), das Lehramt, d. h. die Glaubensunterweisung, in den Mittelpunkt zu stellen. Würden die Gläubigen in der rechten Weise im Glauben unterrichtet, so könnten sie der gottesdienstlichen Feier mit geistlichem Gewinn auch dann folgen, wenn sie in lateinischer Sprache vollzogen wird. Wer Lehramt und Dienstant zugleich ausführen wolle, werde beides behindern.⁸⁷⁰

Auch der Begriff „Mysterium“ war in diesem Zusammenhang sowohl für die Befürworter als auch für die Gegner der Volkssprache zu einem zentralen Prinzip geworden.

Die Befürworter betonten mit eindringlichen Worten, daß die Liturgiesprache nicht die Aufgabe habe, die göttlichen Mysterien zu verhüllen, sondern sie vielmehr der Liturgie feiernden Gemeinde zu offenbaren.⁸⁷¹ Das von den Gegnern der Volkssprache häufig vorgebrachte Argument, das Mysterium der Liturgie müsse durch die Beibehaltung des Lateins bewahrt werden, muß nach Meinung einiger Konzilsväter neu überdacht werden. Ein Vergleich der christlichen Religion mit anderen Religionen, die eine „Arkansprache“ beibehalten, um das Mysterium zu schützen, sei nicht statthaft, da es sich dort meist um Magie handle. Ein wesentlicher Unterschied dürfe nicht übersehen werden: Gott spricht zu den Menschen durch seinen Sohn, mit verständlichen Worten, in denen sich die göttlichen Mysterien erschließen. In der Liturgie wird das Mysterium besser durch Stille spürbar als durch eine unbekannt Sprache.⁸⁷²

Die Verfechter der lateinischen Sprache dagegen beharrten darauf, daß das höchste Mysterium immer etwas Verborgenes bleiben werde, das sich dem Menschen erst in der Ewigkeit enthüllt.⁸⁷³ „Die lateinische Sprache ist, wie die anderen klassischen liturgischen Sprachen, auch wenn sie vom Volk nicht verstanden werden, geeignet, das Gespür für das Mysterium zu steigern, gerade weil sie die Volkssprachen übersteigt; dies gilt vor allem für die Meßfeier. Asketen wie auch Psychologen wissen sehr gut, welch positiven Einfluß jenes Erspüren des Mysteriums auf die Seelen ausübt, die sich zum Göttlichen erheben wollen.“⁸⁷⁴

Schließlich wurde auch darauf verwiesen, daß die Christen aufgrund der Taufe Anteil am Priestertum Jesu Christi haben; dieses gemeinsame Priestertum der Getauften könnten die Gläubigen nur dann wahrhaft ausüben, wenn sie, unterstützt

870 Vgl. Ebf. A. Gonçalves do Amaral (Brasilien): AS I-I, 418 f.

871 Vgl. Kard. R. Silva Henriquez (Chile): AS I-I, 324; Bf. E. Rau (Argentinien): ebd. 481 f.; Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): ebd. 640 f.

872 Vgl. Bf. M. McGrath (Panama): ebd. 518; Bf. A. C. de Vito (Indien) mit einem Hinweis auf Sanskrit: ebd. 537.

873 Vgl. Bf. Z. Rolim de Moura (Brasilien): AS I-I, 519 f.

874 „Lingua latina, sicut ceterae linguae liturgicae classicae, etiamsi non intelligatur a populo, imo praecise quia linguas vernaculas transcendit, apta est sensum mysterii fovendum, praesertim in celebratione Missae. Ascetae et psychologi bene norunt quam efficacem influxum ille sensus mysterii exerceat in animis ad divina extollendis.“ Ebf. P. Parente (Kurie): AS I-I, 427.

durch den Gebrauch der Volkssprache, voll und bewußt an der Liturgie teilnehmen.⁸⁷⁵

Auch die Forderung, die äußere Einheit der katholischen Kirche müsse durch die Beibehaltung einer gemeinsamen Liturgiesprache aufrecht erhalten werden, wurde mit dem Argument zurückgewiesen, diese rein äußerliche Uniformität stelle nicht einen wesentlichen Teil der „Heilsökonomie (Oeconomia Salutis)“ dar. „Die Einheit darf nicht mit äußerlicher Einheitlichkeit verwechselt werden. Die Einheit der katholischen Kirche, d. h. unsere Verbundenheit mit dem Apostolischen Stuhl, der das Zentrum unseres Glaubens darstellt, ist nicht so schwach, daß sie nur mit Hilfe einer äußerlichen, künstlich festgelegten Einheitlichkeit gewahrt bleibt. Wir glauben, daß Gott, der alle Menschen zum Heil führen will, jedem Volk einen eigenen und angemessenen Weg bereitet hat.“⁸⁷⁶

Der ökumenische Gedanke als Argument für die Volkssprache in der Liturgie

Im Zusammenhang mit der Sprachenfrage wurde auch darauf verwiesen, daß es sich das Konzil zur Aufgabe gemacht hatte, alles zu fördern, was der Einheit mit den „getrennten Brüdern“ dienen kann.⁸⁷⁷ Die Bedeutung der Wiedereinführung der Volkssprache in den liturgischen Gebrauch, vor allem in die Meßfeier, wurde diesbezüglich hervorgehoben. Als Zeuge für diese Einschätzung wurde Thomas von Aquin angeführt, der in der Meßfeier das Zeichen der Einheit der Kirche sieht, „in der Feier der Messe, nicht in der Sprache der Messe“.⁸⁷⁸ Von manchem Konzilsvater wurde die Auffassung vertreten, bei einem ökumenischen Konzil dürfe nicht nur vom römischen Ritus die Rede sein; man müsse auch an die Möglichkeit denken, neue Riten zu schaffen, für die man dann aber die lateinische Sprache nicht festschreiben dürfe. Der alleinige Gebrauch des Lateins erschwere in unnötiger Weise die ökumenischen Bemühungen und sei ein Hindernis für die Evangelisierung der Völker, die vollkommen unterschiedliche Sprachen, Mentalitäten und Gewohnheiten haben.⁸⁷⁹ Es wurde gefordert, daß die Einheit der christlichen Konfessionen vorangetrieben werden solle. Den nicht-katholischen Christen werde man jedoch von ihrem Empfinden her nicht zumuten können, die lateinische

⁸⁷⁵ Vgl. Bf. L. Rastouil (Frankreich): AS I-I, 650.

⁸⁷⁶ „Unitas non confundenda est cum uniformitate externa. Unitas vero Ecclesiae catholicae, seu adhaesio nostra erga Sanctam Sedem, quae est centrum nostrae fidei, non esset tam debilis quam non conservetur nisi vi uniformitatis externae, artificio modo determinatae. Credimus quod Deus, qui vult omnes homines salvos fieri, sane constituerat viam propriam et aptam pro unoquoque populo.“ Bf. P. A. Kobayashi (Japan): AS I-I, 526.

⁸⁷⁷ So im Proömium des Liturgieschemas (Schema Constitutionum, 157).

⁸⁷⁸ Vgl. Bf. E. Rau (Argentinien): AS I-I, 482 f.; so auch Ebf. A. Kozłowiecki (Rhodesien), der auch auf Apg 15,28-29 verwies und betonte, die Kirche solle sich nicht mehr Lasten aufbürden als von der Sache her notwendig seien (AS I-I, 422 f.).

⁸⁷⁹ Vgl. Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien): AS I-I, 336-338.

Sprache in Gebet oder Schriftlesung zu akzeptieren.⁸⁸⁰ Man verließ auch der Hoffnung Ausdruck, es könne ein Weg zur Einheit mit den protestantischen Kirchen gefunden werden, die seit Jahrhunderten die Volkssprache als Liturgiesprache verwenden und die vom Latein in der Liturgie abgeschreckt werden. „Ist es nicht an der Zeit, Hindernisse aus dem Weg zu schaffen, die der Vereinigung der Kirchen entgegenstehen, Hindernisse, die nicht nötig sind, wie beispielsweise die Liturgie in lateinischer Sprache. Heute wünschen sich viele Protestanten die Einheit und erwarten von der Kirche (!) ein Zeichen des mütterlichen Wohlwollens. Wenn wir also das Ziel erreichen wollen, müssen wir auch die entsprechenden Mittel und Wege finden.“⁸⁸¹

Es wurde jedoch auch angemerkt, daß die lateinische Sprache keineswegs den ökumenischen Dialog behindere und „das Tor zu den getrennten Brüdern verschließe“.⁸⁸²

4. Die Frage der Entscheidungskompetenz

Durch das Eingreifen der „Subkommission für die Verbesserungen“ hatte der von der Zentralkommission verabschiedete Text auch hinsichtlich der Kompetenzen der nationalen Bischofskonferenzen entscheidende Veränderungen erfahren. Von den Konzilsvätern wurde eine klare Lösung der Frage nach der Entscheidungskompetenz der Bischöfe und Bischofskonferenzen durch das Konzil angemahnt.⁸⁸³

Hinsichtlich der Beurteilung der Aussagen zur Entscheidungskompetenz der Bischofskonferenzen sind in den Stellungnahmen der Konzilsväter drei Richtungen festzustellen: Jenen, die für die Entscheidungen, die die Liturgiesprache betreffen, mehr Kompetenzen der Bischofskonferenzen und damit verbunden eine deutliche Dezentralisierung wünschten (1), standen die Verfechter des Zentralismus gegenüber, die das alleinige Entscheidungsrecht des Apostolischen Stuhles gewahrt sehen wollten (2). Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Meinungen wollten jene vermitteln, die in dieser Angelegenheit einen Mittelweg anstrebten (3).

(1) Mehrfach drängten Konzilsväter mit Nachdruck auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes des Schemas, wie es der Zentralkommission vorgelegt worden war, da dort in dem Artikel über die Volkssprache eindeutig festgestellt wird, „es sei die Aufgabe der nationalen Bischofskonferenzen zu bestimmen,

⁸⁸⁰ Vgl. Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): AS I-I, 358; Bf. A. M. Ungarelli (Brasilien, im Namen zahlreicher brasilianischer Bischöfe): ebd. 659.

⁸⁸¹ „Nonne nunc est tempus removendi impedimenta quae obstant illorum unioni, impedimenta, scilicet, non necessaria, qualis est Liturgia latina? Hodie multi Protestantés desiderant unionem et ab Ecclesia exspectant aliquod signum benevolentiae maternae. Si volumus finem, debemus adhibere media ad finem conducentia.“ Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 468.

⁸⁸² „... lingua latina ianuam Ecclesiae fratribus separatis claudat“. In diesem Zusammenhang wurde auf die Erfahrungen in Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien und den USA verwiesen. Vgl. Bf. Z. Rolim de Moura (Brasilien): AS I-I, 520.

⁸⁸³ Vgl. Bf. J. de Jesu Alba Palacios (Mexiko): ebd. 385 f.; Bf. Ph. J. Benitez Avalos (Paraguay): ebd. 578 f.

was in dieser Angelegenheit angemessen ist; die Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Hl. Stuhl. Das ist die Art und Weise, wie sie für Diözesansynoden angebracht ist.“⁸⁸⁴

So sprach sich ein Teil der Konzilsväter dafür aus, den Bischofskonferenzen das Recht einzuräumen, die Grenzen für die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie zu *bestimmen* (statuere). Es sei nicht genug, nur ein *Vorschlagsrecht* (proponere) zuzugestehen, wie dies in Art. 24 geschehe.⁸⁸⁵ Als Begründung hierfür wurde angeführt, daß diese Formulierung besser der Jurisdiktion, die die Bischöfe unter Leitung des Papstes wahrnehmen, entspreche und im übrigen bereits von der Zentralkommission approbiert worden sei.⁸⁸⁶

Die Entscheidungsfreiheit der Bischofskonferenzen bezüglich der Liturgiesprache biete, so wurde argumentiert, die Möglichkeit, besser auf die Situation in dem jeweiligen Land oder Sprachgebiet einzugehen.⁸⁸⁷ Es wurde gewünscht, daß im Hinblick auf die Inkulturation die in Art. 22 für die sogenannten Missionsländer vorgesehene Regelung für den gesamten römischen Ritus Geltung erhalten sollte und in dem Sinn erweitert werde, daß nicht nur die jeweiligen Bischofskonferenzen, sondern auch die einzelnen Bischöfe die Erlaubnis erhalten, Übersetzungen der liturgischen Texte anfertigen zu lassen, wie dies in den orientalischen Liturgien üblich ist. Nach der Approbation durch die Ortsbischöfe soll die Übersetzung dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden. In Übereinstimmung mit dem Apostolischen Stuhl könnte dann wenigstens im *Rituale Romanum* bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien in allen Teilen ausschließlich die Volkssprache verwendet werden.⁸⁸⁸

Es wurde auch auf einen Widerspruch aufmerksam gemacht, der zwischen der Bestimmung in Art. 21, durch die den Bischöfen oder Bischofskonferenzen nach

⁸⁸⁴ „3. Quoad usum linguarum vernacularum restituatur textus primigenius in quo dictum erat esse Conferentiarum Nationalium statuere, quid liceat in hac re *actis a Sancta Sede recognitis*; id est modus qui valet pro Synodis Dioecesanis.“ Kard. J. Frings (Deutschland), 4. GK (22.10.1962): AS I-I, 309. Im schriftlich eingereichten Text wendet sich Frings explizit gegen die Formulierung *Sanctae Sedi proponere*, die den Bischofskonferenzen lediglich ein Vorschlagsrecht einräumt (vgl. ebd. 310).

⁸⁸⁵ Vgl. Kard. J. Döpfner: AS I-I, 320 f.; Kard. L. Rugambwa (Tanganjika, im Namen der afrikanischen Bischöfe): *Animadversiones I*, 156 f.; Abtprimas B. Gut OSB: AS I-I, 626. Patriarch Maximos IV. Saigh wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß das Vorschlagsrecht gegenüber dem Apostolischen Stuhl nicht das Vorrecht der Bischofskonferenzen sei, sondern jedem einzelnen Gläubigen zukomme; daher sei für die Bischofskonferenzen das Entscheidungsrecht angebracht: ebd. 379; in diesem Sinn auch Bf. L. de Kesel (Belgien): ebd. 390.

⁸⁸⁶ Vgl. Kard. P. E. Léger (Kanada): AS I-I, 372; Bf. J. Höffner (Deutschland): ebd. 630; dieser verweist auf das Subsidiaritätsprinzip, das nach den Worten von Papst Pius XII. auch in der Kirche, unbeschadet deren hierarchischer Struktur, Geltung hat.

⁸⁸⁷ Vgl. Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): AS I-I, 358; Bf. A. Devoto (Argentinien): ebd. 525; Ebf. H. Thiandoum (Senegal, im Namen der Bischöfe Afrikas, Madagaskars und der anderen Inseln): ebd. 527; Kard. R. Silva Henriquez (Chile): ebd. 611 f.; Bf. A. Arcilla (Philippinen): ebd. 614. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß aufgrund einer besonderen Situation in manchen Gebieten der Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie möglicherweise nicht angebracht sei; auch in diesem Fall könne die entsprechende Bischofskonferenz die Lage besser beurteilen und sachgemäß entscheiden. Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): ebd. 468 f.

⁸⁸⁸ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 415 f.

Prüfung durch den Apostolischen Stuhl weiterreichende Vollmachten im Blick auf die Ordnung der Liturgie zugestanden werden⁸⁸⁹, und dem in Art. 24 vorgesehenen Vorschlagsrecht besteht.⁸⁹⁰

- (2) Neben den Befürwortern einer stärkeren Entscheidungskompetenz auf Seiten der Bischofskonferenzen meldeten sich jedoch auch jene Konzilsväter zu Wort, die diese eingeschränkt wissen wollten.⁸⁹¹ So wurde darauf verwiesen, daß eine derart wichtige Angelegenheit wie die Entscheidung über die Liturgiesprache nicht den einzelnen Bischofskonferenzen überlassen werden dürfe, sondern einheitlich für die ganze Kirche vom Apostolischen Stuhl geregelt werden müsse. „Wenn nämlich die Angelegenheit den Unternehmungen und Wünschen der Bischofskonferenzen überlassen bleibt, wird es große Unterschiede in den verschiedenen Gegenden geben, die einen schwerwiegenden Verlust der Einheit und vermutlich eine babylonische Sprachenverwirrung mit sich bringen werden.“⁸⁹²

Als ein weiterer Grund, warum die Entscheidungsvollmacht beim Apostolischen Stuhl liegen sollte, wurde die Gefahr politischer Einflußnahme, vor allem in mehrsprachigen Gebieten, genannt.⁸⁹³ Aus diesen Gründen sprach man sich für eine Streichung des letzten Absatzes von Art. 24 aus, der die Kompetenzen der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie regelt.

- (3) Es wurde auch ein Mittelweg vorgeschlagen zwischen der Entscheidungskompetenz der Bischofskonferenzen und der alleinigen Vollmacht des Apostolischen Stuhls, in der Sprachenfrage zu entscheiden. Dieser Mittelweg sah vor, daß die Bischofskonferenzen – nicht der einzelne Bischof – eine Entscheidung hinsichtlich der Notwendigkeit der Volkssprache treffen. Die Bischofskonferenzen sollen auf dem Hintergrund der pastoralen Erfahrungen in ihrem jeweiligen Gebiet nach Lösungen suchen und sich auch dazu äußern, in welchem Umfang sie den Gebrauch der Volkssprache für notwendig halten. Dabei soll

⁸⁸⁹ Vgl. Schema Constitutionum I, 165 f. Auch für diesen Artikel wurde die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes gewünscht, bei dem die Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl nicht vorgesehen war. Würde die Einschränkung der Rechte der Bischöfe und Bischofskonferenzen beibehalten, so wären deren Kompetenzen mit denen der Laien gleichgestellt, denen auch ein Vorschlagsrecht in der Kirche zukommt. „Man sollte mehr Vertrauen in die katholische Gesinnung und in die Klugheit der Bischöfe haben.“ Bf. C. J. Isnard (Brasilien, im Namen der brasilianischen Bischöfe): AS I-I, 489.

⁸⁹⁰ Vgl. Ebf. G. M. Sensi (Apost. Nuntius in Irland): AS I-I, 395; Kard. V. Gracias (Indien): ebd. 402.

⁸⁹¹ Vgl. Bf. C. Saboia Bandeira de Mello (Brasilien): ebd. 543 f. Er spricht sich mit Nachdruck dagegen aus, daß die Jurisdiktion der Bischofskonferenzen über die des einzelnen Bischofs gestellt werden; dies widerspreche der göttlichen Verfassung der Kirche.

⁸⁹² „Etenim si res relinquatur inceptis et petitionibus Conferentiarum episcopalium, habebitur magna diversitas in variis regionibus, cum detrimento unitatis ac fortasse cum babelica confusione ...“ Kard. A. Bacci (Italien/Kurie): AS I-I, 410; vgl. Bf. A. del Campo y de la Bárcena (Spanien): ebd. 486; Bf. P. Barrachina Estevan (Spanien): ebd. 585; Bf. J. Arneric (Jugoslawien): AS I-II, 168.

⁸⁹³ Vgl. Bf. L. Carli (Italien): AS I-I, 456.

jedoch durch die Terminologie der Eindruck vermieden werden, die Bischofskonferenzen hätten in dieser Sache rechtliche Befugnisse. Die endgültige Entscheidung hat der Apostolische Stuhl zu treffen.⁸⁹⁴ Besonders bei der Frage, welche liturgischen Texte der Verwendung der Volkssprache offenstehen und welche in jedem Fall in der lateinischen Sprache beibehalten werden sollten, wurde es für notwendig gehalten, daß vom Konzil und, je nach den örtlichen Erfordernissen, von den Bischofskonferenzen bestimmte Texte hinsichtlich des Lateins für unantastbar erklärt werden; was vom Konzil so definiert werde, gelte für alle. Als eine große Gefahr wurde die Intoleranz und der Ungehorsam gegenüber den Entscheidungen der Autorität bezeichnet. Daher müsse deutlich werden, daß das Recht, die Liturgie zu ordnen, allein der kirchlichen Autorität, d. h. dem Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechts den Bischöfen, zukomme, nicht jedoch irgend jemand anderem, auch nicht einem Priester.⁸⁹⁵

5. Die „*via media*“ als Lösungsweg des Sprachenproblems

Den Konzilsvätern war daran gelegen, eine möglichst für alle annehmbare Lösung der Frage nach der Liturgiesprache zu finden. Dieses Bemühen spricht aus den Beiträgen, die sich für das Einschlagen eines Mittelweges, einer „*via media*“ zwischen der ausnahmslosen Beibehaltung der lateinischen Sprache, für die ohnehin nur ein kleiner Teil der Väter plädierte, und der Einführung einer rein volkssprachigen Liturgie, der ein Großteil am Konzil beteiligten Bischöfe noch zurückhaltend gegenüberstand, einsetzten. Es wurde festgestellt, daß eine Berührung zwischen Tradition und Aktualität, Einheitlichkeit und Vielfalt, erhabener Feier und Teilnahme der Gemeinde entstanden sei. Aus diesem Grund müsse mit Einfühlungsvermögen und Verständnis ein Mittelweg oder eher ein besserer Weg gefunden werden.⁸⁹⁶ Dazu müßten die extremen Positionen verlassen werden, d. h. die lateinische Sprache soll mit aller gebotenen Ehrfurcht erhalten und gepflegt werden, der Volkssprache müsse aber auch ein breiterer Raum als bisher zugestanden werden und die Entscheidung darüber müsse, nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl, den Bischofskonferenzen überlassen bleiben.⁸⁹⁷ Ein solcher Mittelweg sei durch die Aussagen von Art. 24 bereits eingeschlagen worden.⁸⁹⁸ Der von einigen geäußerte Vorwurf, die Aussagen dieses Artikels widersprächen den Vorschriften der Enzyklika „*Veterum sapientia*“, sei nicht zutreffend, da die Enzyklika

⁸⁹⁴ Vgl. Bf. J. Hervás y Benet (Spanien): AS I-I, 454.

⁸⁹⁵ Vgl. Bf. J. Flores Martin (Spanien): AS I-I, 446 f.

⁸⁹⁶ Vgl. Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): AS I-I, 358; Bf. W. M. Bekkers (Niederlande): ebd. 442; Bf. D. Valerii (Italien): AS I-II, 278.

⁸⁹⁷ Vgl. Bf. J. Hervás y Benet (Spanien): AS I-I, 453 f.; Bf. K. J. Calewaert (Belgien): ebd. 474-476.

⁸⁹⁸ Vgl. Kard. A. Meyer (USA): AS I-I, 411; P. A. Fernandez OP: ebd. 509; Ebf. O. Márquez Tóriz (Mexiko): ebd. 637.

nicht auf die Pastoral und die liturgische Feier abziele, sondern in der Hauptsache auf die Priesterausbildung.⁸⁹⁹

6. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 24

Im Verlauf der Konzilsdebatten machten einige Väter konkrete Vorschläge für eine Neu- oder Umformulierung des Artikels über die Liturgiesprache:

Verbesserungsvorschläge für den gesamten Art. 24:

- (1) „(Liturgiesprache). *Der Gebrauch der Liturgiesprache soll auch dazu wahrhaft beitragen, das Paschamysterium Christi am fruchtbringendsten zu verstehen und mit Nachdruck im gläubigen Volk den Wunsch zu wecken, Gott im Glauben anzurufen.* Da jedoch ‘in nicht wenigen Riten die Verwendung der Volkssprache für das Volk sehr nützlich sein’ kann, soll ihr in der *römischen Liturgie breiterer Raum gewährt werden, ohne daß der Gebrauch der lateinischen Sprache, der aufgrund langer und ehrwürdiger Tradition der römischen Kirche üblich ist, aufgegeben wird.*“⁹⁰⁰
- (2) „*Die lateinische Sprache muß in der westlichen Liturgie erhalten bleiben. Für den Gebrauch durch die Gläubigen können volkssprachige Übersetzungen für die jeweilige Gegend erstellt werden, entsprechend der Situation und der regionalen Notwendigkeiten.*“⁹⁰¹
- (3) „(Liturgiesprache). *1) Man kann die westliche Liturgie entweder in lateinischer Sprache oder in der Sprache des jeweiligen Landes feiern.*
2) Es ist Sache der Bischofskonferenzen zu beurteilen, ob es günstig ist, in den jeweiligen Gebieten die Volkssprache zu verwenden; die Entscheidungen bedürfen der Approbation durch den Heiligen Stuhl.“⁹⁰²

Verbesserungsvorschläge für den 1. Absatz:

- (1) „Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in der westlichen Liturgie *gewissenhaft und mit Liebe* erhalten werden.“⁹⁰³

⁸⁹⁹ Vgl. Bf. P. Barrachina Estevan (Spanien): AS I-I, 584.

⁹⁰⁰ „(Lingua liturgica). *Linguae liturgicae usus vere operam conferat etiam ad paschalis Christi mysterii intelligentiam eamque fructuosissimam et ad fidem erga Deum adloquentem efficaciter in populo fideli excitandas. Cum ergo ‘in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum existere’ possit, amplior locus ipsi in Liturgia romana tribuatur, quin tamen usus latinae linguae ob diuturnam ac venerabilem Romanae Ecclesiae traditionem auferatur.*“ Kard. R. Silva Henriquez (Chile): AS I-I, 611; Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): ebd. 640 f.

⁹⁰¹ „*Lingua latina servari debet in Liturgia occidentali. Pro usu fidelium parari possunt versiones in lingua vulgari uniuscuiusque regionis, iuxta rerum adiuncta et necessitates regionis.*“ Kard. R. Santos (Philippinen): AS I-I, 608.

⁹⁰² „N. 24. [Lingua liturgica]. *1) Liturgiam occidentalem licet celebrare sive latine sive linguis variarum regionum.*

2) Iudicium de opportunitate utendi lingua vernacula in variis regionibus pertinet ad Conferentias episcoporum, approbante Sancta Sede.“ Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 469.

⁹⁰³ „Linguae latinae usus in Liturgia occidentali *diligenter et cum amore servetur.*“ Bf. G. Battaglia (Italia): AS I-I, 565.

- (2) *„Die lateinische Sprache ist die ursprüngliche und offizielle Sprache des römischen Ritus.“*⁹⁰⁴
- (3) *„Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in der westlichen Liturgie erhalten bleiben, es soll jedoch ein maßvoller Gebrauch der Volkssprache gestattet werden.“*⁹⁰⁵
- (4) *„Das Studium der lateinischen Sprache soll für die Professoren der Theologie und der Philosophie erhalten bleiben.“*⁹⁰⁶

Verbesserungsvorschläge für den 2. Absatz:

- (1) *„Da jedoch die Verwendung der Volkssprache in beinahe allen Gebieten nicht nur nützlich, sondern auch notwendig zu sein scheint, soll es der jeweiligen Bischofskonferenz zukommen, den Gebrauch der Volkssprache zu bestimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Hl. Stuhl. In diesem Fall können sich die Bischofskonferenzen gegebenenfalls mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes beraten.“*⁹⁰⁷
- (2) *„Da jedoch ‘in nicht wenigen Riten die Verwendung der Volkssprache für das Volk sehr nützlich sein’ kann, sollen die Volkssprachen auch als liturgische Sprachen zugelassen werden.“*⁹⁰⁸
- (3) *„Da jedoch in nicht wenigen Riten die Verwendung der Volkssprache nicht nur sehr nützlich, sondern geradezu notwendig erscheint, soll ihr in der Liturgie breiterer Raum gewährt werden.“*⁹⁰⁹
- (4) *„Da jedoch in nicht wenigen Riten die Verwendung der Volkssprache für das Volk sehr nützlich sein kann, könnte ihr, mit Approbation durch den Apostolischen Stuhl, in der Liturgie breiterer Raum gewährt werden, beispielsweise bei der Feier einiger Sakramente und der Sakramentalien, nicht jedoch in der Meßfeier, die vom Priester vollzogen wird.“*⁹¹⁰

⁹⁰⁴ *„Lingua latina est lingua originalis et officialis ritus romani.“* Patriarch Maximos IV Saigh: AS I-I, 379.

⁹⁰⁵ *„Linguae latinae usus in Liturgia occidentali servetur, sed usus moderatus linguae vulgaris conceditur.“* Abtpräses B. Reetz OSB (Deutschland): AS I-I, 469.

⁹⁰⁶ *„Linguae latinae studium pro professoribus theologiae et philosophiae servetur.“* Bf. F. Simons (Indien): AS I-I, 587.

⁹⁰⁷ *„Cum tamen vulgati sermonis usurpatio, non tantum utilis sed etiam necessaria videatur in fere omnibus regionibus, sit singulae Conferentiae episcopali usum linguae vernaculae in Liturgia statuere, actis a Sancta Sede recognitis. In hac re, si casus ferat, Conferentiae episcopales possunt consilium habere cum episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae.“* Bf. A. Arcilla (Philippinen): AS I-I, 613; vgl. Bf. A. Devoto (Argentinien): ebd. 525.

⁹⁰⁸ *„Cum tamen ‘in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum existere’ possit, linguae vernaculae etiam ut linguae liturgicae admittantur.“* Bf. J. A. Lebrum Moratinos (Venezuela): AS I-I, 635.

⁹⁰⁹ *„Cum tamen in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio non solum valde utilis, sed etiam necessaria videatur, amplior locus ipsi in Liturgia tribuatur.“* Bf. J. Kémérier (Argentinien): AS I-I, 521.

⁹¹⁰ *„Cum tamen in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum existere possit, amplior locus ipsi in Liturgia tribui poterit, cum approbatione tamen Apostolicae Sedis, ut. v. g. in quorundam Sacramentorum et in Sacramentalium administratione; non tamen in ipso ritu Missae, qui a sacerdote peragitur.“* Kard. A. Bacci (Italien/Kurie): AS I-I,

Verbesserungsvorschläge für den 3. Absatz:

- (1) „Es soll aber der Bischofskonferenz zukommen, Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie zu bestimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Hl. Stuhl.“⁹¹¹
- (2) „Es soll aber der Bischofskonferenz in den einzelnen Gebieten ... zukommen, Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie zu bestimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Hl. Stuhl.“⁹¹²
- (3) „Es soll aber der Bischofskonferenz in den einzelnen Gebieten ... zukommen, Grenzen sowie Art und Weise der Zulassung der Volkssprache in der Liturgie zu bestimmen und zu ordnen. Diese Beschlüsse bedürfen der Aufsicht und Approbation durch den Hl. Stuhl.“⁹¹³

III. Stellungnahmen zum Artikel über die Liturgiesprache in der Feier der Eucharistie (Art. 41)

41. [Lingua]. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus, oratione communi et nonnullis cantibus, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.

41. [Sprache]. In Meßfeiern mit Volksbeteiligung soll gemäß Art. 24 dieser Konstitution der Volkssprache ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders bei den Lesungen, dem Allgemeinen Gebet und einigen Gesängen.

Nach Abschluß der Aussprache über das Vorwort und das erste Kapitel wandten sich die Konzilsväter dem zweiten Kapitel über die Feier der Eucharistie zu. Dort fanden die Aussagen von Art. 24 über die Möglichkeiten hinsichtlich des Gebrauchs der Volkssprache in der Liturgie in Art. 41 ihre erste Konkretion.

Da dieser Artikel und nicht nur er entscheidend von den Grundsätzen des ersten Kapitels geprägt war, wurde kritisch darauf hingewiesen, daß es nicht sinnvoll sei,

410 f. Die Ausführungen zu Art. 24 wurden nur schriftlich vorgelegt, in der 6. Generalkongregation jedoch nicht vorgetragen.

⁹¹¹ „Sit vero Conferentiae episcopalis limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae statuere, actis a S. Sede recognitis.“ Bf. J. Kémérier (Argentinien): AS I-I, 521; Kard. P. E. Léger (Kanada): ebd. 372; Ebf. G. Ramanantoanina (Madagaskar): ebd. 420; Bf. S. Hoa Nguyen-van Hien (Vietnam): ebd. 460; Bf. J. Kémérier (Argentinien): ebd. 521; Bf. J. Höffner (Deutschland): ebd. 630.

⁹¹² „Sit vero Conferentiae episcopalis in singulis regionibus ... limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae statuere, actis a Sancta Sede recognitis.“ Bf. A. Devoto (Argentinien): ebd. 525; Ebf. P. A. Kobayashi (Japan, im Namen der japanischen Bischöfe): ebd. 526; Bf. O. Spülbeck (Deutschland): ebd. 576; Abtprimas B. Gut OSB: ebd. 626.

⁹¹³ „Sit vero Conferentiae episcopalis in singulis regionibus ... limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae statuere et ordinare, sub vigilantia et approbatione Apostolicae Sedis.“ Bf. L. de Kesel (Belgien): ebd. 390.

sich mit den diesbezüglichen Aussagen des zweiten Kapitels und auch der weiteren Kapitel zu befassen, bevor eine Entscheidung über die grundlegenden Fragen der Liturgiesprache, der Anpassung der Liturgie und der Stellung der Bischofskonferenzen getroffen worden sei. Dies hieße den zweiten Schritt vor dem ersten tun. Alle bereits im ersten Kapitel zu diesen Themen angeschnittenen Fragen und vorgebrachten Meinungen würden nochmals auftauchen.⁹¹⁴ Trotz dieser Kritik an der Vorgehensweise wurde die Aussprache in der geplanten Ordnung fortgeführt. Im übrigen hatten bereits während der Aussprache über das Vorwort und das erste Kapitel im Zusammenhang mit Art. 24 mehrfach Konzilsväter auch ihre Meinung über die Frage der Liturgiesprache in der Meßfeier kundgetan.

1. Die Feier der Eucharistie in der Volkssprache

Einige Konzilsväter, die sich bei der Aussprache über Art. 24 bereits vehement und mit guten Gründen für die Erlaubnis der volkssprachigen Liturgie eingesetzt hatten, plädierten auch in Bezug auf die Eucharistiefeier für eine möglichst großzügige Regelung, was den Gebrauch der Volkssprache betrifft. „Nicht selten wird auf die Parallelität zwischen der lateinischen Sprache und anderen toten Sprachen in heidnischen Kulturen hingewiesen. In diesen Kulturen wird die tote Sprache verwendet, weil ihnen der Geist, aus dem sie leben können, fehlt. Die katholische Kirche jedoch, die durch den Heiligen Geist geleitet wird und durch ihn lebt, muß sich diesem Gesetz nicht unterwerfen. Sie wird ihre Sprache den Notwendigkeiten der jeweiligen Zeit anpassen. Das bedeutet nichts anderes als ein Zeichen ihrer Lebendigkeit.“⁹¹⁵ Um dieses Zeichen zu setzen, seien die hierfür in Art. 41 vorgesehenen Möglichkeiten jedoch nicht ausreichend.

Die Volkssprache für alle Teile der Eucharistiefeier

„Art. 41 schlägt sehr zu Recht vor, daß in den Meßfeiern der Volkssprache ein gebührender Raum zugeteilt werde. Dennoch erwähnt jener Artikel nur die Lesungen, das Allgemeine Gebet und einige Gesänge, während in Art. 24, auf den er Bezug nimmt ..., von ‘einigen Gebeten’ die Rede ist, und zwar ohne Einschränkung allein auf das Allgemeine Gebet. Ich schlage also vor, daß Art. 41 folgendermaßen geändert wird: ...’Vor allem in den Lesungen sowie in *einigen Gebeten* und Gesängen ...’“⁹¹⁶ Es wurde verdeutlicht, daß kein Grund bestehe, die Volks-

⁹¹⁴ Vgl. Kard. V. Gracias (Indien): AS I-II, 12.

⁹¹⁵ „Non raro extollitur parallelismus inter linguam latinam et linguas mortuas in cultibus paganis. In iis cultibus paganis lingua mortua adhibetur, quia spiritus ex quo vivificantur eis deest. Attamen Ecclesia Catholica, quae Spiritu Sancto regitur et vivificatur, huic legi cedere non debet. Ideo suam linguam necessitatibus temporum aptabit. Quod nihil aliud est quam signum vitae suae.“ Kard. F. König (Österreich): AS I-II, 58.

⁹¹⁶ „Art. 41 valde opportunum proponit ut in Missis congruus locus tribuatur linguae vernaculae. Tamen ille articulus mentionem solummodo facit lectionum, orationis communis et nonnullorum cantorum, dum art. 24, quo, ... , sese refert, loquitur de ‘nonnullis orationibus’ sine limitatione ad solam orationem communem. Propono ut textus art. 41 sequenti modo modificetur.

sprache beispielsweise von Tagesgebet (Collecta) und Schlußgebet (Postcommunio) auszuschließen. Aus der Tatsache, daß es sich hierbei um Amtsgebete des Vorstehers handelt, könne nicht der Schluß gezogen werden, sie dürften nicht in der Volkssprache vorgetragen werden. Das Gegenteil sei der Fall: Die Amtsgebete, auf die die Gemeinde mit ihrem zustimmenden und bekräftigenden „Amen“ antworten soll, müssen geradezu in der Volkssprache vorgetragen werden, damit sie die Gläubigen verstehen und mit größerer Hingabe beten können. „Selbst der heilige Apostel Paulus führt in seinem ersten Brief an die Korinther (14,15) aus, daß das Volk das Gebet verstehen muß, auf das es mit seinem ‘Amen’ antwortet. Der Apostel fragt nämlich im 14. Kapitel, wo er von der Zungenrede spricht, die unverständlich ist: ‘Wie kann er zu deinem Dankgebet sein Amen sprechen, wenn er nicht weiß, was du sagst?’“⁹¹⁷

In diesem Sinn wurde vorgeschlagen, für alle Teile der Eucharistiefeier die Volkssprache zuzulassen, auch für den Kanon; für ihn eine „heilige“ Sprache vorzuschreiben, würde bedeuten, diesen zentralen Teil des eucharistischen Gottesdienstes in die Nähe von Esoterik und Magie zu drängen. Es komme jedoch darauf an, daß die Gemeinde nicht nur die äußeren Teile, sondern vor allem den Kern des eucharistischen Geschehens verstehend mitvollziehen kann.⁹¹⁸ Die Möglichkeit einer offenen Interpretation von Art. 41 wurde in der Formulierung „... vor allem (*imprimis*) in den Lesungen, im Allgemeinen Gebet und in einigen Gesängen ...“ gesehen. Die Feier der Eucharistie in der Volkssprache, so wurde argumentiert, sei im Sinn Jesu, der beim Letzten Abendmahl eine Sprache gebrauchte, die die Apostel verstehen konnten. Diese Tradition, die in den ersten Jahrhunderten selbstverständlich war, werde von den orientalischen Kirchen bewahrt.⁹¹⁹

Vor allem die Situation, in der viele Menschen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sich bemühen, ihren Glauben als Christen zu leben, mache es unabdingbar, für die Meßfeier eine verständliche Sprache zuzulassen. „Trotz allem gibt es apostolisch engagierte Laien, die wie ein Sauerteig wirken. Sie sind christliche Zeugen in den Schulen, Fabriken und zuhause. Sie lieben die Kirche, für die sie oft leiden, sie hoffen auf sie, weil sie nach den Worten unseres Papstes Johannes

... ‘*Imprimis autem in lectionibus et in nonnullis orationibus et cantibus ...*’“ Kard. E. Léger (Kanada): AS I-I, 603.

⁹¹⁷ „Ipsa Sanctus Paulus Apostolus, in sua Prima Epistola ad Corinthios (14,15) exigit ut populus intellegat orationem cui per Verbum amen respondet. Apostolus enim in capitulo decimo quarto ubi effuse de linguis intelligibilibus utendis loquitur, interrogat: ‘Quomodo dicit Amen super tuam benedictionem, *quoniam quid dicas* nescit?’“ Kard. E. Léger (Kanada): AS I-I, 603; Ebf. F. Šeper (Jugoslawien) tritt auch für den volkssprachigen Vortrag von Tagesgebet, Fürbitten und Schlußgebet ein, weist aber zugleich darauf hin, daß alle anderen Gebetstexte vom Priester lateinisch vollzogen werden können (ebd. 436).

⁹¹⁸ Vgl. Ef. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 468; Ebf. J. Descuffi (Türkei) verweist auf die diesbezügliche Praxis der orientalischen Kirchen (ebd. 416); Bf. S. Ferraz (Brasilien): ebd. 582.

⁹¹⁹ Vgl. Bf. C. Vielmo (Chile): AS I-I, 555. Er hält es für ausreichend, wenn die lateinische Sprache für Pontifikalmessen, einige festliche Meßfeiern, Konventmessen und Privatmessen erhalten bleibt.

‘Mutter und Lehrerin’ ist. Wenn sie zur Messe kommen, am Sonntag oder am Abend nach der Mühe des Tages, erwarten sie eben dies. Als Lehrerin soll die Kirche sie in der Sprache, in der sie selbst täglich Christus verkündigen, unterweisen und ihren Glauben nähren (‘der Glaube kommt vom Hören’). Als Mutter soll die Kirche ... in der Sprache ihrer Kinder beten. Dies wird ein neues Zeichen ihrer mütterlichen Fürsorge sein.“⁹²⁰

Immer wieder wurde betont, daß bei der Diskussion um die in der Feier der Eucharistie zu verwendende Sprache das Wohl der Gläubigen im Mittelpunkt der Überlegungen stehen müsse. Die Liturgiesprache sei bei allen pastoralen Bemühungen lediglich ein Hilfsmittel, nicht jedoch das Ziel. Grundlegend für alle Bemühungen sei die Tatsache, daß jede liturgische Feier von ihrem Wesen her eine gemeinschaftliche Feier von Gemeinde und Vorsteher zur Verehrung Gottes ist. Damit jedoch eine solche Gemeinschaft zustande kommen könne, bedürfe es einer gemeinsamen, allen verständlichen Sprache. Der von den Befürwortern der lateinischen Sprache oft vorgebrachte Einwand, durch das Latein müsse das Mysterium, das Numinose des sakramentalen Geschehens gewahrt bleiben, könne in einer Zeit, in der die Menschen, allen voran die Jugendlichen, Geheimnisse wissenschaftlich zu ergründen suchen, keine Geltung mehr haben; denn die Menschen wollen das Mysterium mit der helfenden Gnade Gottes verstehend glauben. Ebenso habe auch der Hinweis darauf, die lateinische Liturgiesprache sei ein notwendiges Mittel, um die Einheit zu erhalten, einen Teil seiner Bedeutung eingebüßt: Die Einheit der Kirche manifestiert sich nicht in der Einheit ihrer Liturgiesprache, sondern im Glauben und in der Liebe. Es sei eine nicht zu leugnende Tatsache, daß sich zunehmend mehr Menschen wegen der Unverständlichkeit des Gottesdienstes, die eng mit der Verwendung einer nicht verständlichen Sprache zusammenhänge, von der Kirche abwenden. Aus diesen Gründen sei es ein Gebot der pastoralen Klugheit, für die Meßfeier mit Zustimmung der Bischofskonferenzen den Gebrauch der Volkssprache zu ermöglichen.⁹²¹ Dennoch sollte das Konzil einen Weg finden, die lateinische Sprache um ihrer einheitsstärkenden Funktion willen zu erhalten: So

⁹²⁰ „Attamen sicut fermentum adsunt ardentis et apostolici laici. Christi sunt testes in scholis, fabricis et domibus. Ecclesiam diligunt, pro ea saepe patiuntur, in illam sperant quia, ad verba quae Summus Pontifex noster Iohannes elegit: Ecclesia est ‘Mater et Magistra’. Sed cum veniunt ad Missam, sive dominica sive vesperi post pondus diei, idem exspectant. Ecclesia erit Magistra illos docendo et fidem nutriendo (‘fides ex auditu’) in ea lingua qua ipsi quotidie Christum annuntiant. Ecclesia erit Mater orando ... in lingua filiorum suorum. Hoc erit operariis signum novum maternae sollicitudinis suae.“ Bf. J. Le Cordier (Frankreich): AS I-I, 476 f.

⁹²¹ Vgl. Bf. A. Makarakiza (Urundi): AS I-I, 635 f. Er geht zu Beginn seiner Stellungnahme auf die Entscheidung des Konzils von Trient ein, durch die die Verwendung der Volkssprache in der Meßfeier abgelehnt wurde (Sess. XXII, cap. 8: DH 1749). Seither seien jedoch vier Jahrhunderte vergangen, in denen sich die Verhältnisse grundlegend verändert haben. Dies mache eine neue Diskussion über die Liturgiesprache nötig. Auch Ebf. L. Jaeger (Deutschland) geht auf die Aussagen des Tridentinums ein und verdeutlicht, daß der Grund für die ablehnende Haltung die Auseinandersetzung mit den Reformatoren gewesen sei, die die Sprachenfrage mit der Interpretation des Abendmahls verknüpft hatten. Bei der Entscheidung des Konzils von Trient gehe es um die Ablehnung des ausschließlichen Gebrauchs der Volkssprache in der Messe (Sess. XXII, cap. 9, can. 9: DH 1759). [AS I-I, 630 f.]. Vgl. Bf. A. Arcilla (Philippinen): AS I-II, 200, hinsichtlich der Begründung verweist er auf seine Stellungnahme zu Art. 24.

solle beispielsweise „der Priester an Werktagen die Messe wie bisher immer in lateinischer Sprache feiern. Das dürfte vielleicht genügen, um das Latein für die ganze Kirche zu erhalten. An Festtagen soll der Priester die ganze Messe, ausgenommen die Konsekrationsworte, mit vernehmlicher Stimme in der Volkssprache feiern ..., damit die Gläubigen jedes Wort hören und verstehen und das Mysterium Christi erkennen. Wenn das zu weit zu gehen scheint, wollen wir die Volkssprache wenigstens bis zur Präfation verwenden; für die bessere Verständlichkeit des Kanons sollten die Väter dann irgend etwas anderes vorsehen.“⁹²²

Ein weiterer wichtiger Grund für die Forderung, den Gebrauch der Volkssprache in der Meßfeier zu gestatten, war der Gedanke der „*participatio actuosa*“ der Gläubigen, der die Aussagen des gesamten Liturgieschemas durchzog. „Um die bewußte, tätige und leichtere Teilnahme der Gläubigen am heiligen Meßopfer wirksam zu fördern, erscheint es angebracht, die Volkssprache in allen Teilen der mit dem Volk gefeierten Messe zu verwenden, auch im Kanon der Messe ... Viele Volkssprachen eignen sich ausgezeichnet für den gottesdienstlichen Gebrauch, auch in den Missionsländern ...“⁹²³ Die Gläubigen müssen die Texte des eucharistischen Gottesdienstes in ihrer eigenen Sprache verstehen können, damit sie auch ihren theologischen Gehalt und ihre mystische Wirkung in der richtigen Weise schätzen lernen. Das Verständnis sei jedoch nicht alleine von der Verwendung einer den Gläubigen bekannten Sprache abhängig, es müsse auch eine in Stil und Wortwahl „heutige“ Sprache gefunden werden, damit sich die Gläubigen, seien sie Arbeiter oder Jugendliche, ihrer hohen priesterlichen Würde als „ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm“ (1 Petr 2,9) bewußt werden. Auf diesem Hintergrund reiche eine bloße Übersetzung der lateinischen liturgischen Texte nicht aus; vielmehr müßten Texte geschaffen werden, die dem

⁹²² „1. In *diebus ferialibus* sacerdos celebret semper lingua latina, ut nunc. Et hoc sufficit forsitan ad linguam latinam servandam in universa Ecclesia. 2. In *diebus festivis* sacerdos celebret lingua vulgari totam Missam, exceptis verbis *Consecrationis*, omnia clara voce ..., ut fideles audiant et intelligent cuncta verba et mysterium Christi. Si hoc nimium videtur utamur lingua vulgari saltem usque ad *Praefationem* et ad intelligentiam canonis videant Patres quomodo providendum sint.“ Bf. G. Bianconi (Italien): AS I-I, 615.

⁹²³ „Sed ad consciam, actuosam ac faciliorem participationem in sanctissimis Sacrificiis Missae efficaciter promovendam, mihi videtur linguam vernaculam in omnibus partibus Missae celebratae cum populo usurpari oportet, incluso etiam canone Missae ... Multae linguae vernaculae sunt idoneae ad usum completum liturgicum, etiam in terris Missionum ...“ Ebf. P. Yü-Pin (China): AS I-II, 128 f. Er will jedoch für die Privatmesse, für das „Brevier“ und die theologische Ausbildung das Latein beibehalten wissen. Yü-Pin weist auch darauf hin, daß sich die jahrtausendealte Schriftsprache der Chinesen, die von vielen benachbarten Nationen übernommen wurde, trotz ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit von der lateinischen Sprache, durch ihre Struktur und ihren Rhythmus hervorragend für den Gebrauch in der Meßfeier eigne. Vgl. Ebf. P. J. Hallinan (im Namen vieler, wenn auch nicht aller Bischöfe der USA): AS I-II, 75; Bf. J. A. Dantas (Brasilien, im Namen von 15 brasilianischen Bischöfen) weist mit Blick auf die tätige, bewußte und fromme Teilnahme der Gläubigen auf die Wichtigkeit der Verwendung volkssprachiger Texte hin; die Erlaubnis dazu würde von den Gläubigen mit Begeisterung aufgenommen werden.

Empfinden und der Lebenswelt der Gläubigen entsprechen und denen nicht die Kälte und Fremdheit der ursprünglich lateinischen Texte anhafte.⁹²⁴

Mehrfach wurden auch die bereits in einigen Ländern hinsichtlich der Volkssprache geltenden Privilegien lobend und als beispielhaft hervorgehoben, so etwa von einem österreichischen Bischof: „Heute gilt das Argument der Erfahrung sehr viel. Es gibt bereits Bistümer, in denen die tätige Teilnahme und der weitergehende Gebrauch der Volkssprache über Jahrzehnte hinweg für die Gläubigen empfohlen wird. Für unsere Diözesen wurde schon ab 1943 ein solches Indult durch den Hl. Stuhl gewährt. In der Zeit des Krieges und der Verfolgung haben viele Priester – unter der Führung der Bischöfe – die Gläubigen, besonders die Jugend, aufgerufen, vor allem am Sonntag zusammenzukommen, um die Texte der heiligen Messe zu beten und zu singen. Die Bischöfe haben bestimmte Meßordnungen promulgiert, damit die Gläubigen in ihrer eigenen Sprache die Übersetzungen der liturgischen Texte sprechen können.“⁹²⁵ Diese Praxis habe sich auch in der Nachkriegszeit positiv auf die tätige Teilnahme der Gemeinden ausgewirkt; es seien keine negativen Konsequenzen feststellbar.

Der Gebrauch der Volkssprache in bestimmten Teilen der Eucharistiefeier

Neben den Konzilsvätern, die sich in ihren Stellungnahmen zu Art. 41 für die Verwendung der Volkssprache in allen Teilen der Eucharistiefeier einsetzten, wollten manche zumindest eine Einschränkung bezüglich des Kanons machen. Sie wiesen darauf hin, daß die Forderung sowohl nach dem Gebrauch der Volkssprache als auch nach der Beibehaltung der lateinischen Sprache im zentralen Gebet der Meßfeier bereits bei den Äußerungen zu Art. 24 begründet worden sei.⁹²⁶ In eine andere Richtung ging die Stellungnahme eines Konzilsvaters, der zumindest für den Abschluß des Kanons und die Schlußdoxologie („Per quem haec omnia ... Per ipsum et cum ipso ...“) die Volkssprache forderte; in diesem Gebetstext, der unmittelbar zum Vaterunser überleitet, sei nämlich die gesamte Lehre von der Mittlerschaft Christi enthalten, die für die Gläubigen verständlich sein müsse.⁹²⁷

⁹²⁴ Vgl. Bf. E. Coroli (Brasilien): AS I-II, 214. Nach seinem Dafürhalten werde die im Kapitel über die Eucharistiefeier so stark betonte tätige, bewußte und fromme Teilnahme der Gläubigen durch die Aussagen von Art. 24 eher eingeschränkt als gefördert.

⁹²⁵ „Hodie plurimum valet argumentum ex experientia. Habemus iam dioeceses in quibus participatio populi et largior usus sermonis vulgati per plura decennia commendantur fidelibus. Nostris dioecesibus iam ab anno 1943 tale indultum S. Sedis concessum est. Tempore belli et persecutionis sacerdotes multi – ducibus episcopis – vocaverunt fideles et praesertim iuventutem, ut recitando et cantando sacros textus Missae sacris adstarent imprimis die dominica. Episcopi promulgaverunt determinatos ordines Missae, ut fideles propria lingua recitent versiones sacri textus.“ Bf. F. Zauner (Österreich): AS I-II, 152; vgl. Bf. P. Rusch (Österreich): ebd. 35; Bf. A. Santin (Italien): AS I-I, 564 (Hinweis, daß der Gebrauch der lateinischen Sprache auch weiterhin möglich sein muß, beispielsweise bei der Privatmesse); Ebf. L. Jäger (Deutschland): ebd. 631.

⁹²⁶ Vgl. Bf. A. C. Borromeo (Italien): AS I-I, 490; Bf. A. Devoto (Brasilien): AS I-II, 73; Bf. P. Tou (China): ebd. 91; Bf. J. A. Lebrum Moratinos (Venezuela): ebd. 245; Bf. D. Valerii (Italien): ebd. 277.

⁹²⁷ Vgl. Bf. R. Pailloux (Rhodesien): AS I-II, 261 f.

Ein großer Teil der Konzilsväter setzte sich in seinen Stellungnahmen dafür ein, daß für die lehrhaften Teile der Messe die Volkssprache erlaubt werden sollte.⁹²⁸ Manche schätzten wohl die Wahrscheinlichkeit, es könne eine Entscheidung zugunsten der Volkssprache für alle Teile der Meßfeier geben, sehr gering ein und forderten deshalb – gleichsam als Minimallösung – den volkssprachigen Vollzug der nicht näher benannten lehrhaften Teile.⁹²⁹ Daher sei es sinnvoll, vor allem für die Texte, die der Unterweisung der Gläubigen – hier werden auch die Lesungen aus der Heiligen Schrift genannt -, und dem Dialog des Priesters mit der Gemeinde dienen, den Gebrauch der Volkssprache zu erlauben, ebenso für die Texte, die der Priester gemeinsam mit der Gemeinde oder im Namen der Gemeinde spricht.⁹³⁰ Es wurde auch darauf verwiesen, daß trotz aller Hochschätzung der „liturgischen Sprache“ kein Grund bestehe, die Volkssprache nicht zu verwenden, zumindest in den Teilen, die laut vorgetragen werden, wie etwa die Lesungen aus der Heiligen Schrift.⁹³¹

Viele Konzilsväter traten in ihren Reden und auch den schriftlichen Eingaben dafür ein, zumindest für den ersten Teil der Meßfeier, die sogenannte „Missa catechumenorum“ bzw. den Wortgottesdienst, den Gebrauch der Volkssprache zu gestatten. „Wir werden unsere Aufgabe sehr vernachlässigen, wenn nicht das Konzil die Volkssprache als Liturgiesprache festlegt, wenigstens für den Wortgottesdienst selbst in der ‘Missa sollemnis’, damit das heilige Volk und alle Menschen, die zugegen sind, überreich genährt werden, was auf andere Weise nie so vollkommen erreicht werden könnte.“⁹³² Es wurde aber diesbezüglich auch be-

⁹²⁸ Vgl. Ebf. Th. Cooray (Ceylon): AS I-I, 431 f. Er hält es jedoch für notwendig, daß die Bischofskonferenzen die Freiheit der Entscheidung für oder gegen die Volkssprache haben, da verschiedene Bedingungen durchaus auch für die lehrhaften Teile der Liturgie die Beibehaltung der lateinischen Sprache nahelegen können. Vgl. auch Bf. C. J. Isnard (Brasilien, sowie weitere brasilianische Bischöfe): ebd. 489 f.; Bf. S. F. Cekada (Jugoslawien) begründet sein Zugeständnis, in den sogenannten lehrhaften Teilen der Messe die Volkssprache zu verwenden, damit, daß dies dem Wohl der Gläubigen diene, und dies sei das höchste Gesetz in der Gemeinschaft der katholischen Kirche (ebd. 389 f.).

⁹²⁹ Vgl. Bf. E. Vicuña Aranguiz (Chile, im Namen aller chilenischen Bischöfe): AS I-II, 131; gegen den Hinweis von Bf. Vicuña Aranguiz, er spreche im Namen aller chilenischen Bischöfe, und zwar ausnahmslos, verwahrte sich, zumindest was die Sprachenfrage betrifft, der chilenische Ebf. A. Silva Santiago (AS I-I, 657); vgl. auch Bf. A. Añoveros Ataún (Spanien): AS I-I, 473 f.

⁹³⁰ Vgl. Bf. L. Gonzaga y Rasdesales (Philippinen): AS I-II, 229-231.

⁹³¹ Vgl. B. R. Bidawid (Irak): AS I-II, 207.

⁹³² „Valde a nostro munere deficiemus si Concilium non statuit linguam vernaculam tanquam linguam liturgicam saltem pro Liturgia verbi in Missis etiam sollemnibus ut Plebs sancta et omnes homines qui intersint abundantius enutrientur, quod aliter numquam tam plene obtinebitur.“ Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): AS I-II, 251; vgl. Kard. V. Gracias (Indien): AS I-I, 402. 405; er setzt sich jedoch mit Blick auf die anderen Teile der Meßfeier entschieden für die Beibehaltung der lateinischen Sprache ein, da sie die Einheit der Gläubigen untereinander garantiere und das Band der Einheit mit dem Apostolischen Stuhl darstelle. Vgl. Ebf. E. Florit (Italien): ebd. 29. Bf. G. Dwyer (Großbritannien) nimmt zunächst zu Art. 37 über die Erneuerung des Meß-Ordo Stellung und fordert eine klare Beschränkung der Veränderungen auf den ersten Teil der Messe. Der Teil von der Gabenbereitung bis zum Abschluß müsse unverändert bleiben, da so ein Zeichen und Band der Einheit des römischen Ritus erhalten bleibe, selbst wenn die Verwendung der Volkssprache in der sogenannten Katechumenenmesse gestattet werde: ebd. 37-39. Bf. W. Duschak (Philippinen) nennt den Auftrag des Herrn: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ als Grund für die Richtigkeit der Forderung nach dem Gebrauch der Volkssprache; schließlich habe der Herr beim Abendmahl eine Sprache gesprochen, die seine Jünger ohne Schwierigkeiten verstehen konnten. Der Auftrag des Herrn und seine Auswirkungen auf die

merkt, daß es hierüber sowohl bei den Priestern als auch bei den anderen Gläubigen durchaus verschiedene Meinungen gebe. Insofern sei der Rekurs von Art. 41 auf die Bestimmungen von Art. 24 ein sinnvoller Mittelweg.⁹³³

Mehrfach wurde auch der – sehr zurückhaltende und auf der Linie der in Art. 41 vorgeschlagenen Regelung liegende – Wunsch geäußert, für die Texte aus der Heiligen Schrift, Epistel und Evangelium, möge die Verwendung der Volkssprache gestattet werden, handle es sich doch um das Wort Gottes an die Gläubigen; ebenso wurde für den volkssprachigen Vollzug das Allgemeine Gebet genannt.⁹³⁴ Auch der hohe pastorale Wert des volkssprachigen Gesangs, der sich in vielfältigen Erfahrungen gezeigt habe, wurde hervorgehoben.⁹³⁵ Über die in Art. 41 vorgesehenen Elemente hinaus wurde auch für das Gebet des Herrn und das anschließende „Libera nos ...“ der volkssprachige Vollzug gewünscht.⁹³⁶ Man gab jedoch auch zu bedenken, daß die Menschen viel reisen und daher den Wunsch hätten, überall die gleiche Liturgiesprache vorzufinden, damit sie sich in der Meßfeier nicht wie Fremde fühlen müßten.⁹³⁷

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die in Art. 41 vorgesehene Regelung für die Verwendung der Volkssprache besonders für jene Völker, deren Sprache sich nicht vom Lateinischen ableitet, beispielsweise in Asien, nicht weit genug gingen. In diesen Ländern müsse es möglich sein, Ordinarium und Proprium sowie neben dem Gebet des Herrn auch andere Gebete in der Volkssprache zu sprechen. Die Gläubigen müßten die Gelegenheit erhalten, diese Texte hörend zu verstehen und sie mit dem Priester verstehend zu vollziehen.⁹³⁸ „Wir sind vom römischen Pontifex zusammengerufen worden, damit wir geeignete Veränderungen einführen. Die Traditionen sind gewiß ehrwürdig, aber wenn sie einmal zu einer Belastung für die Menschen werden, können und müssen sie verändert werden. Bei diesem

Liturgiesprache könne auch für die ganze Messe gelten, mindestens jedoch für deren ersten Teil (ebd. 109-112; vgl. hierzu auch: W. Duschak, Möglichkeiten der Meßfeiern in Missionsgebieten, in: Hofinger, Mission und Liturgie 100-109, bes. 105-107). Prael. null. A. Kühner y Kühner (Peru): ebd. 242; Bf. J. McEleney (Jamaika): ebd. 249.

⁹³³ Vgl. Kard. A. Meyer (USA): AS I-I, 411.

⁹³⁴ Vgl. Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): AS I-I, 436; Ebf. J. Gawlina (Kurie) weist diesbezüglich auf die notwendige strenge Unterscheidung hin zwischen dem liturgischen Text, der vom Priester gesungen oder gesprochen wird, und den Lesungen, Gebeten und Gesängen, die während der Messe, aber außerhalb des eigentlichen liturgischen Textes vorgetragen werden; für letztere könnte die Volkssprache erlaubt werden (ebd. 433 f.); Bf. C. H. Helmsing (USA): AS I-II, 46; Bf. F. Bonomini (Italien): ebd. 209; Bf. C. Zaznovic (Jugoslawien) weist darauf hin, daß das Allgemeine Gebet nicht nur ein katechetisches Element für die Gläubigen sei, die ohne äußere Gefahr ihren Glauben leben können, sondern auch ein Zeichen des Trostes und der Stärkung für jene, deren Religionsfreiheit eingeschränkt ist (ebd. 41 f.); Kard. G. Lercaro (Italien): ebd. 56-58; Bf. C. M. Himmer (Frankreich): ebd. 93; Bf. V. Brizgys (Litauen): ebd. 212.

⁹³⁵ Vgl. Bf. S. C. Landersdorfer (Deutschland): AS I-II, 244.

⁹³⁶ Vgl. Bf. C. Benítez Fontúrvel (Venezuela): AS I-II, 205. Bf. M. Oblak (Jugoslawien) schlägt über die beispielsweise für Kroatien gemachten Zugeständnisse (Ordinarium in der Volkssprache) hinaus vor, beim Einzug, bei der Gabenbereitung, beim Vaterunser und nach der Kommunion für den Gesang und auch die Dialoge zwischen Priester und Gemeinde die Volkssprache zu gestatten. Auf diese Weise bleibe die Einheit und Verständigung von Vorsteher und Gemeinde vom Anfang der Meßfeier bis zum Abschluß erhalten (ebd. 258 f.).

⁹³⁷ Vgl. Ebf. C. A. Ferrero di Cavallerone (Italien): AS I-II, 223.

⁹³⁸ Vgl. Bf. L. Satoshi Nagae (Japan): AS I-II, 74.

Konzil haben wir in unserem Leben die einmalige Gelegenheit, das in die Praxis umzusetzen, was der Papst nicht nur einmal „Aggiornamento“ genannt hat. Dies ist die große Hoffnung unserer Priester und unserer Gemeinden. Wir dürfen diese Tür nicht zuschlagen, wie Kardinal Bea in der Konzilsaula betont hat.“⁹³⁹

2. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache für die Feier der Eucharistie

Gerade weil viele vom Konzil tiefgreifende Veränderungen erwarteten und hofften, fürchteten manche Konzilsväter um die altherwürdigen Traditionen und die lateinische Sprache. In ihren Beiträgen während der Generalkongregationen gingen sie mehrfach auf die wesentlichen Eigenschaften der lateinischen Sprache ein, die sie als liturgische Sprache prädestinierten. Vor allem ihre einheitstiftende Kraft, die Nationalismus überwinden helfe und das Latein zu einer wahrhaft katholischen Sprache werden lasse, wurde hervorgehoben. Ebenso sei sie als gemeinsame und universale Sprache der westlichen Kirche eine Garantin für deren Einheit und die Wahrheit der Lehre. Als offizielle Sprache festige und bezeichne sie den Glauben der Kirche.⁹⁴⁰

Daher wollten die Verfechter der lateinischen Sprache die Volkssprache vor allem von der Feier der Eucharistie fernhalten.⁹⁴¹ So wurde vorgeschlagen, den Grundsatz von Art. 24 über die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie des Westens auch in Art. 41 zu übernehmen,⁹⁴² ja sogar Art. 41 ganz zu streichen.⁹⁴³ Man warnte davor, für die Meßfeier die Einführung von „National-sprachen“ zu gestatten; dies könne zum einen Gefahren für den Glauben mit sich bringen, zum anderen könne das Ziel, den Gemeinden eine fruchtbringende Teilnahme an der Feier der Eucharistie und ein besseres Verständnis der liturgischen Texte zu ermöglichen, auch auf andere geeignete Weise erreicht werden.⁹⁴⁴ „Die

⁹³⁹ „A Romano Pontifice convocati sunt ut opportunas mutationes inducamus. Venerabiles quidem sunt traditiones, sed si quandoquidem in animarum detrimentum vergant, mutari possunt ac debent. In hoc Concilio, occasio in vita nostra unica nobis praebet in praxim deducendi quod Summus Pontifex non semel ‘Aggiornamento’ nuncupavit. Haec est sacerdotum et populorum nostrorum magna spes. Non claudamus hanc portam, ut ait em. mus card. Bea in hac aula conciliari.“ Bf. E. Vicuña Aranguiz (Chile, im Namen aller chilenischen Bischöfe): AS I-II, 131.

⁹⁴⁰ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 317 f. Er weist bei der Beurteilung der Sprachenfrage auf die Unterschiede zwischen der Feier der Eucharistie und anderen liturgischen Feiern hin. Für die Feier der Eucharistie gelte vor allem der Satz von Art. 24, der auf die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie des Westens verweise. Bf. S. F. Cekada (Jugoslawien): ebd. 389; Kard. V. Gracias (Indien): ebd. 402. 405; Kard. A. Bacci (Kurie): ebd. 409; Ebf. D. Staffa (Kurie): ebd. 429 (Beibehaltung der lateinischen Sprache wenigstens in der Meßfeier); Ebf. J. Gawlina (Kurie): ebd. 433 f.; Ebf. R. Ronca (Kurie): 651; Kard. J. McGuigan (Kanada): AS I-II, 197 f.

⁹⁴¹ Vgl. Ebf. E. Dante (Kurie): AS I-I, 331; Bf. V. D. Costantini: ebd. 466.

⁹⁴² Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 317 f.

⁹⁴³ Vgl. Kard. A. Bacci (Kurie): AS I-I, 411 (in der schriftlich eingereichten Stellungnahme); Bf. V. Longo (Italien): AS I-II, 728 (keinerlei Veränderung hinsichtlich der Struktur und der Sprache der Meßfeier wegen der geschichtlichen und geistlichen Bedeutung); Abtpräses B. Reetz OSB (Deutschland) sah in der von vielen vorgebrachten Forderung, im ersten Teil der Meßfeier den Gebrauch der Volkssprache zu gestatten, das Todesurteil für den gregorianischen Choral (AS I-I, 469 f.).

⁹⁴⁴ Vgl. Kard. A. Bacci (Kurie): AS I-I, 408 f. Bacci stützt sich in seiner Argumentation auf die Entscheidung des Tridentinums (DH 1749, 1759), und die Bestimmungen der Päpste

tätige Teilnahme an der Meßfeier ist nicht davon abhängig, dieselben Gebetstexte zu sprechen wie der Priester. ... Das Sprechen derselben Gebete kann eine rein äußerliche Form der Teilnahme sein. Die tätige Teilnahme – Pius X. nennt es ‘die Messe beten’ – meint, in der Feier der Liturgie mit aller Kraft des Herzens den Geist auf das Opfer Jesu Christi, des Erlösers, auszurichten ... Wenn man seinen Sinn, zumindest der Absicht nach, ganz auf das richtet, was der Priester im Namen Christi in der Messe spricht und tut, betet man die Messe, nimmt an ihr tätig und fruchtbringend teil. Andernfalls hätte Leo XIII. nicht den Rat gegeben, während der Messe den Rosenkranz zu beten.⁹⁴⁵

Den eigentlichen Grund für eine Zulassung der Volkssprache auch in Teilen der Meßfeier sah man in pastoralen Überlegungen. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß in Seminarien, Klöstern und bei Privatmessen ein solcher pastoraler Grund nicht vorhanden sei und daher sowohl die lateinische Sprache als auch die Struktur der Messe erhalten bleiben müsse; dies gelte auch für die *Missa sollemnis*, die mit Gesang gefeiert wird.⁹⁴⁶

Die Befürworter der Volkssprache hatten mehrfach die Großzügigkeit Pius’ XII. hinsichtlich der Zugeständnisse bei der Verwendung der Volkssprache ins Feld geführt. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten die Worte des Papstes vor den Teilnehmern des Kongresses von Assisi 1956 vergessen, in denen er sich für die unbedingte Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Meßfeier aussprach.⁹⁴⁷ Mit Ausnahme von Epistel und Evangelium seien keine Zugeständnisse möglich. Jede weitere Erlaubnis hätte eine Minderung des Mysteriums, der liturgischen

(„Mediator Dei“, „Veterum sapientia“). Er erwähnt auch das Werk von A. Rosmini, *Die fünf Wunden der Kirche* (Kritische Ausgabe, hg. und eingeleitet von Clemente Riva, Paderborn 1971), in dem dieser die erste Wunde der Kirche in der Spaltung zwischen Klerus und Laien beim Gottesdienst und die völlige Apathie des Kirchenvolks bei der Eucharistiefeier sieht (14-31); Bacci erklärt, diese Vorwürfe seien von der Kirche bereits zurückgewiesen worden. Vgl. Ebf. J. Gawlina (Kurie): AS I-I, 434; Kard. J. McGuigan (Kanada) stellte die lateinische Sprache als ein unveränderliches Gut dar, das es wegen seiner Ausdrucksstärke und Präzision zu erhalten gelte. Gerade in mehrsprachigen Ländern könne die Einführung der Volkssprache, selbst wenn sie nur teilweise geschehe, zur Verwirrung der Gläubigen und zum Verfall der Liturgie beitragen (AS I-II, 196-198).

⁹⁴⁵ „Participatio activa in Missa non consistit in recitatione earundem orationum ac sacerdos recitat. ... Recitatio earundem orationum potest esse simpliciter externe participare. Participatio actuosa, seu ut dixit S. Pius X, ‘orare Missam’, est cum omni conpunctione cordis se in sensus in actus sacrificales Jesu Christi Redemptoris ponere ... Si sensum suum ad ea dirigit, intentionaliter saltem, quae a sacerdote nomine Christi in Missa dicuntur vel aguntur, Missam orat, in ea active et fructuose participat. Alioquin Leo XIII non suasisset rosarium in Missa recitare.“ Bf. C. Saboia Bandeira de Mello (Brasilien): AS I-I, 543. Der in diesem Zusammenhang zunächst nicht sinnvoll erscheinende Hinweis auf die Empfehlung Leos XIII., während der Meßfeier den Rosenkranz zu beten, deutet jedoch darauf hin, daß das Rosenkranz-Gebet auch als christozentrisches Gebet verstanden wurde, wenngleich diese Sicht in den Rosenkranzenzyklen Leos XIII. nicht im Vordergrund stand. Vgl. R. Scherschel, *Der Rosenkranz – Das Jesusgebet des Westens* (= Freiburger Theologische Studien 116), Freiburg u. a. 1979.

⁹⁴⁶ Vgl. Ebd. J. B. da Mota e Albuquerque (Brasilien): AS I-II, 216 f.

⁹⁴⁷ „Jedoch wird es wohl überflüssig sein, noch einmal daran zu erinnern, daß die Kirche schwerwiegende Gründe hat, im lateinischen Ritus die unbedingte Verpflichtung unbeirrt aufrecht zu erhalten, daß der zelebrierende Priester sich der lateinischen Sprache zu bedienen hat und daß der das hl. Opfer begleitende gregorianische Choral ebenfalls in der Sprache der Kirche ausgeführt werden muß.“ (Zit. nach: Wagner, *Erneuerung der Liturgie* 361).

Einheit, der Eintracht der Gläubigen und der Möglichkeit, daß Priester überall zelebrieren können, zur Folge.⁹⁴⁸

Das Argument der Universalität, die durch die lateinische Sprache erreicht werden könne, wurde im Blick auf die Bestimmungen von Art. 41 besonders hervorgehoben. In einer Zeit, in der viele Menschen häufig auf Reisen seien, biete die Meßfeier in lateinischer Sprache gleichsam eine Oase, in der die Menschen Trost und Ermutigung finden könnten. Gerade Menschen, die ihre Heimat verlassen mußten, würden in ihrer neuen Umgebung alles als neu und fremd erfahren; wenn sie jedoch die Messe besuchten, die in lateinischer Sprache gefeiert werde, könnten sie sich geborgen fühlen.⁹⁴⁹ So wurde beispielsweise befürchtet, daß Gläubige, die aus verschiedenen Ländern zusammenkommen, nicht einmal mehr das Glaubensbekenntnis gemeinsam singen könnten, wenn das Ordinarium in der Volkssprache gesungen würde. Auch die Gemeinsamkeit zwischen den Kirchen des Westens und des Ostens, die im Gesang des Kyrie eleison in griechischer Sprache zum Ausdruck kommt, würde durch die Volkssprache verringert.⁹⁵⁰

Dennoch war man sich darüber im klaren, daß im Falle der Beibehaltung der lateinischen Sprache für die Gemeinden etwas getan werden müsse. So wurde vorgeschlagen, die schon lange praktizierte Form der *Missa lecta* für alle vorzusehen: Der Priester spricht alle Texte zum Altar hingewandt leise in lateinischer Sprache, während zugleich ein Vorbeter zur Gemeinde gewandt laut die Übersetzung der liturgischen Texte vorträgt. Bei der *Missa cantata* müsse selbstverständlich sowohl für die Priester als auch für die Gemeinde die lateinische Sprache erhalten bleiben.⁹⁵¹

Manche, die sich zwar für den Gebrauch der Volkssprache in Teilen des Wortgottesdienstes der Meßfeier oder zumindest für die Lesungen aus der Heiligen Schrift aussprachen, setzten sich jedoch mit Nachdruck für die Beibehaltung der lateinischen Sprache im eucharistischen Teil der Messe ein. „Der Gebrauch der Volkssprache ist beim Opfer selbst nicht notwendig. Das Opfer ist gewiß ein gemeinschaftlicher Kultakt, der jedoch nicht von allen, sondern allein vom Priester, der für die Menschen eingesetzt ist, ... vollzogen wird. Daher ist es ausreichend, wenn die versammelten Gläubigen mit Hilfe von Kommentaren oder Kommenta-

⁹⁴⁸ Vgl. Kard. A. Ottaviani (Kurie): AS I-II, 19-21; Ebf. A. Gonçalves do Amaral (Brasilien): AS I-I, 418 f.

⁹⁴⁹ Vgl. Kard. J. McGuigan (Kanada): AS I-II, 197; Bf. V. Brizgys (Litauen): ebd. 221.

⁹⁵⁰ Vgl. J. Prou OSB (Frankreich): AS I-II, 266.

⁹⁵¹ Vgl. Ebf. Ch. Heerey (Westafrika): AS I-II, 235 f. Heerey geht bei seinem Vorschlag von der Situation in den sogenannten Jungen Kirchen aus. Viele der Gläubigen haben nicht die Bildung, um mit Büchern umgehen zu können; durch die vorgeschlagene Vermittlung jedoch könnten sie tätig und geistlich fruchtbar teilnehmen. Der Gedanke, daß es für die Gemeinden noch einfacher wäre, an der Feier teilzunehmen, wenn der Priester und sie selbst die Volkssprache verwenden würden, wird von Heerey gar nicht in Erwägung gezogen.

toren am Meßopfer teilnehmen können.“⁹⁵² Es wurde auch gewünscht, daß in Art. 41 ausdrücklich vermerkt werden solle, in welchen Teilen die lateinische Sprache in jedem Fall beizubehalten sei. Hier wurden die Elemente genannt, in denen der Vorsteher seinen priesterlichen Dienst vollzieht und „in persona Christi“ handelt, und jene liturgischen Texte, die der Priester gleichsam als Einzelperson spricht.⁹⁵³

Die Verwendung von sogenannten Volksmeßbüchern

Einige Konzilsväter, die sich für eine ausschließliche oder zumindest möglichst umfassende Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Meßfeier aussprachen, wiesen auf die sogenannten Volksmeßbücher hin, in denen sie eine Möglichkeit sahen, den Gläubigen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, das Verständnis der liturgischen Texte und die Teilnahme an der Meßfeier zu erleichtern.⁹⁵⁴

In den zwei- oder mehrsprachigen Volksmeßbüchern wurde jedoch nicht von allen eine sinnvolle Hilfe für die an der Meßfeier teilnehmende Gemeinde gesehen. Von einer echten Mitfeier könne nicht die Rede sein, wenn die Gläubigen wie im Theater, wenn ein fremdsprachiges Stück aufgeführt wird, in einem Textheft mitlesen, während sich die Feier am Altar „vollzieht“.⁹⁵⁵ Das Mitlesen der liturgischen Texte habe eine Trennung zwischen dem Vorsteher der Feier und der Gemeinde zur Folge; der Wunsch, die Texte unmittelbar verstehen und mitvollziehen zu können, werde durch die Volksmeßbücher nicht erfüllt.⁹⁵⁶ Gerade auch in den Jungen Kirchen, in denen der Anteil der Analphabeten sehr groß ist, könne das nicht die Lösung sein.⁹⁵⁷

3. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 41

Folgende Vorschläge wurden für eine Neuformulierung von Art. 41 gemacht:

⁹⁵² „Usus linguae vulgaris in ipso sacrificio non est necessarius. Sacrificium certe est actus cultus socialis, sed non est actus ab omnibus peragendus, sed tantum a sacerdote pro hominibus delegato ... Unde sufficit si coetus fidelium possit in sacrificio participare per commenta scripta vel viva voce tradita.“ Ebf. Th. Cooray (Ceylon): AS I-I, 431 (er spielt hier auf das Paulus-Wort in Hebr 5,1 an). Vgl. Bf. V. Brizgys (Litauen): AS I-II, 212; Bf. F. Jop (Polen): ebd. 653.

⁹⁵³ Vgl. Bf. L. Gonzaga y Rasdesales (Philippinen) geht in seiner Argumentation nur von der Stellung des Priesters aus, von dem er erwartet, daß er die lateinische Sprache gelernt hat und weiß, was er tut und sagt. Für die Gemeinde reicht nach seinem Dafürhalten eine katechetische Unterweisung über das Geschehen im eucharistischen Teil der Meßfeier aus, damit die Gläubigen wissen, was am Altar geschieht (AS I-II, 230 f.).

⁹⁵⁴ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318; Kard. E. Ruffini (Italien): ebd. 366 f.; Kard. A. Bacci (Kurie): ebd. 409; Ebf. A. Gonçalves do Amaral (Brasilien): ebd. 418; Ebf. Th. Cooray (Ceylon): ebd. 431; Ebf. R. Ronca (Italien): ebd. 651.; Kard. A. Ottaviani (Kurie): AS I-II, 21 (Er ist der Meinung, mit der Herausgabe der Volksmeßbücher und dem Einsatz von Kommentatoren genügend für die Teilnahme der Gläubigen getan werde.); Bf. V. Brizgys (Litauen): ebd. 212.

⁹⁵⁵ Vgl. Bf. L. Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 467 f.

⁹⁵⁶ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 416.

⁹⁵⁷ Vgl. Kard. V. Gracias (Indien): AS I-I, 403.

- (1) *„Die Messe darf im Sinne von Art. 24 dieser Konstitution entsprechend der Entscheidung der Bischofskonferenz in der Volkssprache gefeiert werden.“*⁹⁵⁸
- (2) *„Der Volkssprache soll im Sinne von Art. 24 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden.“* (Der Hinweis auf Lesungen und das „Allgemeine Gebet“ entfällt.)⁹⁵⁹
- (3) *„Der Volkssprache soll im Sinne von Art. 24 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, beispielsweise in den Lesungen ...“*⁹⁶⁰
- (4) *„Der Volkssprache soll ... ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders im Wortgottesdienst entsprechend den Vorschriften von Art. 22 § 2 dieser Konstitution.“*⁹⁶¹
- (5) *„Der Volkssprache soll im Sinne von Art. 24 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, ... während wenigstens das Meßordinarium in lateinischer Sprache gesungen werden soll.“*⁹⁶²
- (6) *„Unbeschadet der Beibehaltung der lateinischen Sprache für den zweiten Teil der Meßfeier kann im ersten, d. h. katechetischen Teil in den mit dem Volk gefeierten Messen die Volkssprache verwendet werden. Über Umfang und Übersetzung entscheiden die nationalen Bischofskonferenzen mit Zustimmung des Heiligen Stuhles.
Die Bischöfe sollen dafür Sorge tragen, daß die Gläubigen für die ‘Missa sollemnis’ wenigstens die einfacheren gregorianischen Gesänge lernen.“*⁹⁶³

Dem im Liturgieschema vorgeschlagenen Text von Art. 41 soll ein weiterer Abschnitt hinzugefügt werden:

- (7) *„In den Missionsländern kann, entsprechend den besonderen Umständen, die eine umfangreichere Verwendung der Volkssprache erfordern, deren Gebrauch*

⁹⁵⁸ *„Missa lingua vernacula celebrari potest, iudicio Conferentiae episcopalis ad normam Art. 24 huius constitutionis.“* Bf. A. Arcilla (Philippinen): AS I-II, 200.

⁹⁵⁹ *„Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur ad normam § 24 huius Constitutionis.“* Bf. E. Vicuña Aranguiz (Chile, im Namen aller chilenischen Bischöfe): AS I-II, 132. Er geht davon aus, daß auch der Änderungsvorschlag für Art. 24, den Kard. R. Silva Henriquez im Namen aller chilenischen Bischöfe eingebracht hat (vgl. Anm. 900), angenommen wird.

⁹⁶⁰ *„Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, verbi gratia in lectionibus ...“* A. Sępinski OFM: AS I-II, 272.

⁹⁶¹ *„Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in liturgia verbi ad normam articuli 22 n. 2 huius constitutionis.“* Bf. J. McEleney (Jamaika): AS I-II, 249.

⁹⁶² *„Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur ... ad normam articuli 24 huius Constitutionis, dummodo saltem ‘Ordinarium missae’ lingua latina cantetur.“* J. Prou OSB (Frankreich): AS I-II, 266.

⁹⁶³ *„Salva conservatione linguae latinae pro altera Missae parte, lingua vernacula in priore parte seu catechetica adhiberi potest in Missis cum populo secundum mensuram et versiones quas singulae Conferentiae nationales statuerint, adprobante S. Sede. Curent episcopi ut christifideles pro Missa sollemni discant saltem cantus simpliciores gregorianos.“* Ebf. E. Florit (Italien): AS I-II, 29.

*besonders für die Gesänge des Ordinariums und des Proprium und auch für bestimmte Gebete, vor allem das Gebet des Herrn, erweitert werden, wie es in Art. 24 vorgesehen ist.*⁹⁶⁴

(8) *„In Gebieten, in denen es mehrere Volkssprachen gibt, soll gemäß den vom Ortsordinarius genehmigten Regeln jene Sprache in der Meßfeier verwendet werden, in der in dieser Messe auch die Homilie gehalten wird. Wo möglicherweise eine Homilie nacheinander in zwei Sprachen gehalten wird, möge der Ortsordinarius Regelungen erlassen, wie beide Sprachen gleichberechtigt in der Liturgie verwendet werden sollen.*“⁹⁶⁵

(9) *„Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den Teilen der Messe erhalten bleiben, in denen der Priester verbunden mit Christus den Dienst der Wandlung und Heiligung vollzieht, und in den Teilen, in denen er als Einzelperson betet.*“⁹⁶⁶

IV. Stellungnahmen zur Frage der Liturgiesprache in der Feier der anderen Sakramente und Sakramentalien

Während in den Stellungnahmen zur Meßfeier bei vielen Konzilsvätern noch eine starke Zurückhaltung, wenn nicht Ablehnung gegenüber der Volkssprache feststellbar ist, sind die Aussagen über die Liturgiesprache, insbesondere die Verwendung der Volkssprache in der Feier der anderen Sakramente und der Sakramentalien wesentlich großzügiger. Die Argumente, die für den Gebrauch der Volkssprache angeführt werden, aber auch die Vorbehalte sind vielfach die gleichen wie in den Stellungnahmen zu Art. 24 und Art. 41: Verständlichkeit der liturgischen Feiern, tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen, Abwenden der Gefahr eines magischen Verständnisses, Überwindung der Trennung zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde einerseits, Bewahrung der Reinheit und Eindeutigkeit des Glaubens durch die lateinische Sprache, Verhinderung des Nationalismus, Erhaltung der Einheit andererseits.

Bei der Sprachenfrage im Zusammenhang mit der Feier der Sakramente und Sakramentalien wurde der Ton auch von seiten der Befürworter der Volkssprache schärfer. Es sei schmerzlich, erkennen zu müssen, wie stark manche der Konzils-

⁹⁶⁴ *„In Missionibus autem, datis peculiaribus circumstantiis, quae ampliorem usum linguae vernaculae postulant, ipsius usus praesertim ad cantus sive proprii sive ordinarii Missae, et ad certas orationes, imprimis orationem dominicam, extendi potest ad normam articuli citati.*“ Bf. L. Satoshi Nagae (Japan): AS I-II, 74.

⁹⁶⁵ *„In locis autem ubi in usu habeantur plures linguae vulgares, illa in celebratione Missae adhibeatur, qua fit, in eadem Missa, homilia ad populum, iuxta usum vel normam an Ordinarii loci approbatas. Ubi autem duabus forsitan linguis, successivo tractu, unica homilia dicatur, Ordinarius normas statuatur, quibus utraque lingua aequo in Liturgia adhibeatur.*“ Bf. J. Pont y Gol (Spanien): AS I-II, 134.

⁹⁶⁶ *„Usus tamen linguae latinae servetur in iis partibus Missae, in quibus sacerdos agit ut minister consecrans et sanctificans cum Christo, necnon in illis in quibus orat ut particularis persona.*“ Bf. L. Gonzaga y Rasdesales (Philippinen): AS I-II, 230.

väter an überholten Formeln und Zeichen hängen. Das gelte besonders von jenen, „die in den Höhen wohnen, wie Götter auf dem Olymp in ihren Elfenbeintürmen sitzen und auf das, was sie unten in der Welt sehen, mit Verachtung herniederblicken. Ihnen ist in Erinnerung zu rufen, daß es die katholische Kirche nicht nur hier in Rom gibt. Sind die Sakramente nicht wegen der Menschen eingesetzt?“⁹⁶⁷

1. Allgemeine Stellungnahmen zum Gebrauch der Volkssprache in der Feier der anderen Sakramente und Sakramentalien

Ausdrücklich wurde auch von Rednern, die bei der Feier der Eucharistie noch für die Beibehaltung der lateinischen Sprache plädierten, darauf hingewiesen, daß der Fall bei den sakramentalen Feiern anders gelagert sei. „Was die Sakramente betrifft, so ist zu bedenken, daß sie zur Heiligung der Menschen eingesetzt sind und deren Glauben durch Worte und Zeichen wecken und stärken. Daher kann bei der Feier der Sakramente der Volkssprache mehr Raum gegeben werden, damit das pastorale Ziel besser erreicht wird.“⁹⁶⁸ Einen weiteren Grund für die unterschiedliche Beurteilung der Sprachenfrage hinsichtlich der Feier der Eucharistie und der anderen sakramentalen Feiern sah man darin, daß es sich bei der Messe, die öffentlich gefeiert wird, um eine Interaktion von Gemeinde und Vorsteher handle; bei den anderen sakramentalen Feiern ging man jedoch davon aus, daß sie – eher privat – in einem kleinen Kreis von Gläubigen vom Priester vollzogen werden. In dieser kleinen Gemeinschaft werde dieselbe Sprache gesprochen, was den Gebrauch dieser Sprache bei der Feier sinnvoll erscheinen läßt.⁹⁶⁹ Als Begründung für eine großzügigere Haltung im Blick auf die Verwendung der Volkssprache konnten diesbezügliche Erlaubnisse von seiten des Apostolischen Stuhles sowie die Aussagen Pius’ XII. in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ angeführt werden.⁹⁷⁰

Die Konzilsväter waren sich der Erwartungen der Gläubigen, der Priester wie der Laien, in ihren Diözesen durchaus bewußt. So wurde betont, daß die Erlaubnis, bei den sakramentalen Feiern die Volkssprache zu verwenden, das Wenigste dessen

⁹⁶⁷ „Quid dicam de illis qui habitantes in altis, tamquam dii Olympi sedentes in turribus suis, despiciunt et spernunt quidquid deorsum videant in mundo? Meminisse iuvabit illis, Ecclesiam catholicam non tantummodo hic Romae sitam esse, et existere. Nonne Sacramenta propter homines?“ Ebf. E. D’Souza (Indien): AS I-II, 319.

⁹⁶⁸ „Ad Sacramenta quod attinet, prae oculis habendum est ea ad hominum sanctificationem ordinari eorumque Fidem verbis ac rebus erudire et alere. Ideo in eis administrandis amplior locus tribui potest linguae vernaculae ut plenius attingatur finis pastoralis.“ Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318. Durch Kard. Spellman, einen dezidierten Verfechter der lateinischen Sprache, zumindest bei der Feier der Eucharistie, kommt die Tatsache, daß auch die Eucharistie ein Sakrament ist und als solches auch der Heiligung der Menschen dient, nicht zur Sprache.

⁹⁶⁹ Vgl. Kard. A. Bacci (Kurie): AS I-I, 410. Kard. Bacci scheint bei seiner Beurteilung von den römischen Verhältnissen auszugehen, da er die Vielsprachigkeit der Eucharistiegemeinde betont, die – neben anderen Gründen – die Verwendung der Volkssprache in der Meßfeier nicht angebracht erscheinen läßt.

⁹⁷⁰ Vgl. Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-I, 415; Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): ebd. 436; Kard. A. Bacci (Kurie): ebd. 410 (Hinweis auf „*Mediator Dei*“ Nr. 59).

sei, was getan werden müsse.⁹⁷¹ Während von manchen gewünscht wurde, die „sakramentalen Formeln“ von der Übersetzung auszuschließen,⁹⁷² sahen andere keinen Grund, bestimmte Texte in lateinischer Sprache beizubehalten,⁹⁷³ hielten es geradezu für schädlich, Mischformen aus lateinischen und volkssprachigen Texten zu schaffen. Ebenso wurde es für nicht hilfreich erachtet, bestimmte sakramentale Feiern vom volkssprachigen Vollzug auszuschließen. Der Gebrauch der Volkssprache müsse integraler Bestandteil der sakramentalen Feiern sein, damit die Gläubigen unmittelbar an der Feier teilnehmen können.⁹⁷⁴

Es gab jedoch auch vereinzelt Stimmen gegen die Verwendung der Volkssprache bei der Feier der anderen Sakramente und der Sakramentalien. Ebenso wie bei der Meßfeier sollte die lateinische Sprache unverändert beibehalten werden.⁹⁷⁵ Auch sei darauf zu achten, daß dort, wo die Volkssprache verwendet werde, immer auch der lateinische Text abgedruckt sei, da die Volkssprache im Lauf der Zeit Veränderungen unterworfen sei, während die lateinische Sprache eindeutig bleibe.⁹⁷⁶

2. Der Gebrauch der Volkssprache gemäß dem Rituale Romanum und in den Partikularritualien (Art. 47)

47. [Ritualia particularia]. In nova editione „typica“ Ritualis romani paranda, clare indicentur partes, quae in Ritualibus particularibus, lingua vulgari dici possunt. Super huiusmodi autem Ritualis romani editione, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata (cf. art. 21 huius Constitutionis), a Conferentiis Episcopalibus quam primum parentur, et, actis a Sancta Sede recognitis (cf. can. 291), in respectivis regionibus adhibeantur.

47. [Partikularritualien]. In der neuen Editio „typica“ des Rituale Romanum sollen die Elemente deutlich benannt werden, die in den Partikularritualien in der Volkssprache vorgetragen werden können. Über diese Ausgabe des Rituale Romanum hinaus sollen von den Bischofskonferenzen baldmöglichst Partikularritualien erstellt werden, die an die Notwendigkeiten der einzelnen Gegenden angepaßt sind (vgl. Art. 21 dieser Konstitution). Diese sollen nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Heiligen Stuhl in den betreffenden

⁹⁷¹ Vgl. Kard. A. Meyer (USA): AS I-I, 411; Ebf. F. Šeper (Jugoslawien): ebd. 436; Bf. C. Calewaert (Belgien): ebd. 475.

⁹⁷² Vgl. Ebf. Th. Cooray (Ceylon): AS I-I, 433; Bf. A. Añoveros Ataún (Spanien): ebd. 473; vgl. auch Anm. 818-821.

⁹⁷³ Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 468; vgl. auch Anm. 823 f.

⁹⁷⁴ Vgl. Bf. S. Ferraz (Brasilien): AS I-I, 582.

⁹⁷⁵ Vgl. Kard. J. McGuigan (Kanada): AS I-II, 198 (Hinweis auf die Enzyklika „Veterum sapientia“).

⁹⁷⁶ Vgl. Kard. W. Godfrey (Großbritannien): AS I-II, 342.

In his autem ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, quae in Rituali romano singulis ritibus praemittuntur.

Ländern Anwendung finden.

Bei der Schaffung dieser Ritualien oder besonderer Ritensammlungen sollen Pastorale Vorbemerkungen, wie sie im *Rituale Romanum* den einzelnen Riten vorausgeschickt werden, nicht ausgelassen werden.

Gemäß den Bestimmungen von Art. 47 waren zwei Formen des *Rituale* vorgesehen, das *Rituale Romanum*, das römische „Modellbuch“, sowie Partikularritualien, d. h. eigene *Collectiones rituum*, die von den Bischofskonferenzen vorzubereiten sind.⁹⁷⁷

Dies wurde von manchen – zu Unrecht – als ein Rückschritt in die Zeit vor der Herausgabe des *Rituale Romanum* von 1614 interpretiert. Es sei wesentlich sinnvoller, ein neues *Rituale Romanum* herauszugeben, das dann in den jeweiligen Ländern bzw. Sprachgebieten in die Volkssprache übersetzt und an die Gegebenheiten der einzelnen Gebiete angepaßt werden kann.⁹⁷⁸ In Art. 47 werde festgelegt, daß die Teile der sakramentalen Feier, in die die Volkssprache Eingang finden könne, genau gekennzeichnet werden sollen. Das setzt ein zumindest teilweise zweisprachiges *Rituale* voraus, wie es bereits für einige Länder existiert. Doch es dürfe nicht vergessen werden, daß es auch vielfältige Erfahrungen mit rein volkssprachigen Ritualien gebe, beispielsweise in Kroatien, die mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles in Gebrauch sind. Dies habe weder zu Verwirrung noch zu irgend einer Gefahr für den Glauben geführt. „Heute, da vor allem der katholische Glaube allenthalben angegriffen wird, ist es nicht unsere Aufgabe, über die Sprache zu diskutieren, und es erscheint mir angebracht sicherzustellen, daß in den Übersetzungen des *Rituale Romanum* und in der *Collectio rituum* ausschließlich die Volkssprache Verwendung findet.“⁹⁷⁹

⁹⁷⁷ Vgl. zur Situation vor dem 2. Vatikanischen Konzil A. Heinz, Die Feier der Sakramente in der Sprache des Volkes. Zur Ritualereform vor dem Zweiten Vaticanum: TThZ 102 (1993) 258-270.

⁹⁷⁸ In diesem Zusammenhang wird der – falsche – Eindruck erweckt, Papst Paul V. habe mit dem *Rituale Romanum* von 1614 die Partikularritualien zurückdrängen wollen. Dies war jedoch nicht der Fall: Das *Rituale Romanum* war zwar zunächst, wie die anderen nach dem Tridentinum herausgegebenen liturgischen Bücher (*Missale Romanum*, *Breviarium Romanum*, *Pontificale Romanum*, *Caeremoniale Episcoporum*) als ein für alle verpflichtendes Welt-Rituale konzipiert worden. Paul V. hatte sich aber schließlich dafür entschieden, dem *Rituale Romanum* den Charakter eines Modellbuches zu geben. Aus diesem Grund war auch die Volkssprache, die im Originalmanuskript an zwei Stellen ausdrücklich zugelassen war (beim Gespräch mit den Paten bei der Taufe und beim 'Domine non sum dignus' vor der Krankenkommunion), im veröffentlichten Text nicht mehr erwähnt; denn es blieben die Partikularritualien weiter erhalten und mit ihnen bestand auch für die Zukunft das Recht der Bischöfe zu bestimmen, inwieweit sie der Volkssprache Raum geben wollten. Vgl. hierzu Balth. Fischer, Das *Rituale Romanum* (1614-1964). Die Schicksale eines liturgischen Buches: TThZ 73 (1964) 257-271, bes. 261-264.

⁹⁷⁹ „Hodie cum fides, praesertim catholica, omni ex parte ubicumque terrarum impugnatur, non est nobis de lingua disputandum, ut mihi videtur, et asserere mihi liceat ut, vernacula tantum

Die in Art. 47 vorgesehene Regelung bezüglich des Gebrauchs der Volkssprache läßt die Frage aufkommen, ob die nationalen Bischofskonferenzen bei der Anpassung der sakramentalen Feiern bestimmte Texte von der Verwendung der Volkssprache ausschließen sollen. Dies erschien einigen Konzilsvätern nicht sinnvoll, da es zur Folge habe, daß die bei der Feier verwendeten wertvollen Gebete und Lesungen aus der Heiligen Schrift in einer fremden Sprache vorgetragen werden, die weder die versammelte Gemeinde noch jene, die das Sakrament empfangen, verstehen; das sei die gegenwärtige Situation. „So machen wir es jetzt, weil wir gehorsame Söhne der Kirche sind. Aber unsere Gemeinden können nicht verstehen, warum allein der lateinischen Sprache, die schließlich auch einmal nur die Volkssprache eines bestimmten Teils der Gesamtkirche gewesen ist, eine solche Bedeutung beigemessen wird, daß sogar das geistliche Wohl der Gläubigen und ihre Frömmigkeit der Vorherrschaft dieser fremden Sprache untergeordnet werden.“⁹⁸⁰ Im übrigen sei es nicht einzusehen, warum nicht auch die für die Gültigkeit des Sakraments wesentlichen Worte in der Volkssprache gebetet werden können; weder Gültigkeit noch Wirksamkeit hängen von der lateinischen Sprache ab. Die Unverständlichkeit dieser Texte führe eher zu einem magischen Verständnis des Geschehens als zu tiefer Verehrung und dem Erkennen der Würde des Sakraments. Daher solle klar festgehalten werden, daß bei den Partikularritualien die Volkssprache den absoluten Vorrang erhalten soll und die lateinische Sprache nur im Ausnahmefall bei den sakramentalen Feiern gebraucht wird.⁹⁸¹

Die Wiederherstellung der volkssprachigen Ritualien wurde als wichtige Aufgabe der nationalen Bischofskonferenzen betrachtet. Für die Bischöfe, besonders jene, die die Jungen Kirchen vertraten, stellte sich jedoch die Frage, welche Kompetenzen ihnen bzw. den regionalen Bischofskonferenzen hinsichtlich der Anpassung der Feier der Sakramente zukommen. „Ich frage mich, ob sich die Vollmacht der Konferenzen, die Ordnung der sakramentalen Gottesdienste anzupassen, auf die ganze Feier bezieht (in ihren veränderlichen Teilen, wie es scheint), oder ob sie sich nur auf die Verwendung der Volkssprache bezieht. Wenn sich die Vollmacht auf die ganze Feier und den Gebrauch der Volkssprache bezieht, ist das sehr gut.

lingua in versione Ritualis romani et Collectionibus rituum adhibeatur.“ Ebf. M. Garkovic (Jugoslawien): AS I-II, 184 f.; vgl. Kard. V. Gracias (Indien): AS I-I, 402 f. (Hinweis auf die Erfahrungen mit volkssprachigen Ritualien in Indien; Ausnahmen von der Volkssprache: die „sakramentalen Formeln“ und die Texte bei den Salbungen).

⁹⁸⁰ „Hoc nunc facimus quia Ecclesiae filii oboedientes sumus. Sed proh dolor! populi nostri intelligere non valent cur uni linguae latinae, quae denique tandem olim fuit lingua vernacula alicuius partis tantum Ecclesiae universalis, tantum momentum tribuatur, ut etiam bonum spirituale fidelium ac eius devotio cedere debeant dominationi huius linguae alienae.“ Ebf. E. D’Souza (Indien): AS I-II, 318.

⁹⁸¹ Bf. St. László (Österreich): AS I-II, 370.

Das ist es, was wir vom Konzil erwarten, ist es doch für eine wirkliche Anpassung nötig.“⁹⁸²

Die Übersetzung der liturgischen Texte, so wurde betont, erfordere das Zusammenwirken aller Experten auf diesem Gebiet. Eine Übersetzung müsse gewährleisten, daß der Sinn der Sakramente und der sakramentalen Feier unmittelbar verstanden werden könne, es sei jedoch auch dafür zu sorgen, daß der umfassende Sinn erhalten bleibe und nicht durch eine zu schlichte Übertragung seine Tiefe und Kraft verliere.⁹⁸³

3. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 47

(1) „In der neuen Editio typica des Rituale Romanum können alle Texte, die nicht im strengen Sinn die sakramentalen Worte sind, in der Volkssprache gesprochen werden.“⁹⁸⁴

Zusatz zu Art. 47:

(2) „Bei der Revision soll darauf geachtet werden, daß keine Ähnlichkeit zwischen der Feier der Sakramente und den Zeremonien und Riten der Ungläubigen entstehen.“⁹⁸⁵

4. Die Frage der Liturgiesprache bei einzelnen Sakramenten und Sakramentalien

61. [Ritus Ordinationum recognoscendi]. Ritus Ordinationum a peritis, sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinis, fiant lingua fidelibus nota.

61. [Die Riten der Ordinationen sind zu überarbeiten]. Die Riten der Ordinationen sind sowohl hinsichtlich der Zeremonien als auch der Texte von Fachleuten zu überarbeiten. Die Ansprachen des Bischofs am Beginn einer jeden

⁹⁸² „Quaero igitur utrum potestas Conferentiarum aptandi Liturgiam Sacramentorum extendat ad totum ritum ipsum administrandi Sacramenta (in parte sua mutabili, uti patet), an extendat tantummodo ad usum linguae vernaculae. Si potestas extendat et ad totum ritum et ad usum linguae vernaculae, optimum est. Hoc est quod exspectamus a Concilio, quia revera necessarium est ad propriam aptationem.“ Ebf. E. D’Souza (Indien): AS I-II, 317 f. Er fragt auch an, ob die Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenzen der Bischofskonferenzen in Art. 21, auf die in Art. 47 Bezug genommen wird, auch für die Bischöfe und Bischofskonferenzen der Jungen Kirchen gelten, da der hierfür maßgebliche Art. 22 nicht erwähnt ist. Vgl. Bf. A. C. de Vito (Indien): AS I-II, 359; Bf. M. F. Forst (USA): ebd. 365; Ebf. M. Hermaniuk (Kanada): ebd. 368 f.

⁹⁸³ Als mögliche – schlechte – Beispiele wurden folgende Übersetzungsvarianten genannt, die den lateinischen bzw. griechischen Terminus technicus auf einen bestimmten Aspekt reduzieren: „baptisma – heiliges Bad“, „Sanctum Chrisma – heiliges Öl“, „Confirmatio – heilige Salbung“, „Missa – Opfer“. Um dies zu verhindern, sollten die Termini technici in der ursprünglichen Sprache, in Form eines Fremdwortes, beibehalten werden. Vgl. Bf. C. de Vito (Indien): AS I-II, 359 f.

⁹⁸⁴ „In nova editione ‘typica’ Ritualis Romani paranda omnia quae non sunt stricte verba sacramentalia in lingua vulgari dici possunt.“ Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-II, 358.

⁹⁸⁵ „Revisio ita fiet ut nulla similitudo detur inter caeremonias et usus infidelium et ritus sacramentorum.“ Bf. A. C. de Vito (Indien): AS I-II, 360.

63. [Celebratio matrimonii]. Matrimonium ordinarie infra missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam. Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem recitari valeat, dicatur lingua vernacula.
...

Weihe sollen in einer den Gläubigen bekannten Sprache gehalten werden.
63. [Die Feier der Trauung]. Die Trauung möge in aller Regel innerhalb der Messe gefeiert werden, nach dem Evangelium und der Homilie. Der Brautsegen, in angemessener Weise so verbessert, daß er über die beiden Ne Vermählten gesprochen werden kann, soll in der Volkssprache erteilt werden.
...

Neben den allgemeinen Äußerungen zum Gebrauch der Volkssprache bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien gingen einige Bischöfe auch auf einzelne Feiern ein.

Bei den Feiern, denen ein mehr individueller Charakter zugesprochen wurde, gab es eine deutliche Zustimmung hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache. So wurde für die Feier der Taufe, des ersten Sakraments der christlichen Initiation, mit Blick auf die schon bestehenden Regelungen, der Gebrauch der Volkssprache sehr begrüßt.⁹⁸⁶ Auch für die Feier der Trauung (Art. 63) wurde die Volkssprache gewünscht;⁹⁸⁷ ebenso für die Feier der Krankensalbung⁹⁸⁸ und die Feier der Firmung, der der Bischof vorsteht.⁹⁸⁹

Wesentlich zurückhaltender waren die Konzilsväter bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang die Volkssprache auch bei der Feier der Ordinationen (Art. 61) erlaubt werden sollte. So wurde gewünscht, von der in Art. 61 vorgesehenen Regelung, der Hauptzelebrant solle die Ansprache zu Beginn der Ordinationsfeier in der Volkssprache halten, abzurücken; er solle dies vielmehr in lateinischer Sprache tun. „Denn alle Gründe, die während des Konzils dafür vor-

⁹⁸⁶ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318; Bf. Ch. Calewaert (Belgien): ebd. 475 (mit Ausnahme der „sakramentalen Formel“ und gegebenenfalls der Exorzismen); Bf. M. Garkovic (Jugoslawien): AS I-II, 186 (Taufe soll immer mit der Gemeinde mit lauter Stimme und verständlich gefeiert werden); Bf. P. Carretto (Thailand): ebd. 353.

⁹⁸⁷ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318. Mit Ausnahme der „sakramentalen Formel“: Bf. Ch. Calewaert (Belgien): ebd. 475; Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-II, 359. Brautsegen in der Volkssprache: Ebf. A. Fares (Italien): ebd. 363; Ebf. C. A. Ferrero di Cavallerone (Italien): ebd. 365. Bf. J. McEleney (Jamaica): ebd. 373 (keine Einschränkung auf bestimmte Texte; keine zu starke Beschränkung der territorialen Autoritäten). J. Prou OSB (Frankreich) wies darauf hin, daß der lateinische Text zumindest als offizieller Text immer erhalten bleiben müsse; daher solle folgende Änderung in Art. 63 vorgenommen werden: „Oratio super sponsam ... recitari valeat, *dici potest* lingua vernacula.“ (AS I-II, 377).

⁹⁸⁸ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318; Bf. Ch. Calewaert (Belgien): ebd. 475.

⁹⁸⁹ Vgl. Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318; Bf. Ch. Calewaert (Belgien): ebd. 475; Bf. M. Garkovic (Jugoslawien): AS I-II, 186. Bf. V. Brizgys (Litauen) spricht sich zwar bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien für die Verwendung der Volkssprache aus, will aber beispielsweise bei der Firmung, die in einem größeren Rahmen stattfindet, die lateinische Sprache beibehalten wissen (ebd. 212).

gebracht wurden, daß der Gebrauch der lateinischen Sprache in der Liturgie des römischen Ritus in jedem Fall erhalten bleiben soll, sind hier besonders zutreffend. Wenn nämlich einerseits alle Kandidaten, wie es ihre Studienordnung in den Seminarien, vor allem nach dem Willen der Apostolischen Konstitution „Veterum sapientia“, vorsieht, die lateinische Sprache sprechen und infolgedessen die bischöfliche Ansprache verstehen und andererseits die anwesenden Gläubigen die ganze Ordinationsfeier mit Hilfe der üblichen Übersetzungen verfolgen, ist es nicht einzusehen, warum gerade diese Ansprachen in der Volkssprache vorgetragen werden müssen.“⁹⁹⁰ Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es nicht die Aufgabe des Konzils sein könne, konkrete Texte für die Volkssprache zu benennen; daher solle der volkssprachige Vortrag der Ansprachen nur als Möglichkeit („possunt fieri“ anstelle von „fiant“) genannt und die Anweisung gegeben werden, daß die endgültige Entscheidung Aufgabe der Bischofskonferenzen sei.⁹⁹¹ Es wurde auch darauf Wert gelegt, daß alle Texte, die sich an die Weihkandidaten richten, in lateinischer Sprache beibehalten werden, selbst wenn die Ansprachen zu Beginn in der Volkssprache gehalten werden.⁹⁹²

Über die in Art. 61 vorgesehene Möglichkeit zur Verwendung der Volkssprache hinaus wurde für die Gebetseinladungen bei den Weihen,⁹⁹³ für die Litaneien (während sie der Bischof am Altar leise lateinisch spricht),⁹⁹⁴ für das Verlesen der päpstlichen Ernennungsurkunde bei der Bischofsweihe und auch für den Päpstlichen Segen in der Pontifikalmesse die Zulassung der Volkssprache gewünscht, da sonst mit Ausnahme des Klerus niemand etwas verstehen könne.⁹⁹⁵

In den Stellungnahmen, die ausdrücklich die Sakramentalien erwähnten, wurde der Aspekt der „participatio actuosa“ der Gläubigen an der Feier betont. „Es ist wünschenswert, daß bei der Feier der Sakramentalien alles in der Volkssprache vollzogen wird, damit die Gläubigen bewußt und tätig teilnehmen können, wie dies bereits vielfach ... von den Konzilsvätern gesagt wurde.“⁹⁹⁶ Von einem Konzilsvater wurde vorgeschlagen, für die Sachbenediktionen könne die lateinische

990 „Omnes rationes enim in Concilio propositae, quae evincunt usum latinae linguae in liturgia ritus romani retinendum esse, praecipue hic valent. Cum enim, ex una parte omnes ordinandi, utpote qui iuxta studiorum rationem Seminariorum, praesertim post ‘Veterum Sapientia’ Constitutionem apprime latinum sermonem calleant et consequenter intelligent exhortationes Pontificis, et ex altera parte, fideles adstantes totum ritum Ordinationis in consuetis versionibus tunc populo christiano traditis sequantur, non videtur cur exhortationes istae in vulgari lingua proferri debeant.“ Bf. M. P. da Cunha Cintra (Brasilien): AS I-II, 354. Vgl. Bf. F. Cogoni (Italien): ebd. Dieser wünscht neben der Festlegung auf die lateinische Sprache auch den Hinweis, daß der Inhalt der Ansprache den Gläubigen in einer ihnen bekannten Sprache erklärt werden könne, wenn es dem Bischof angebracht erscheint.

991 Vgl. Chilensche Bischofskonferenz: AS I-II, 385.

992 Vgl. Ebf. A. Fares (Italien): AS I-II, 363.

993 Vgl. Bf. D. Tomassini (Italien): AS I-II, 381.

994 Vgl. Bf. M. Garkovic (Jugoslawien): AS I-II, 186.

995 Vgl. J. A. Rosario (Indien): AS I-II, 377.

996 „Optandum est ut quando agitur de sacramentalibus, omnia in lingua vernacula exprimantur, ut participatio fidelium sit conscia, actuosa, sicut dictum est multoties ... a Patribus Concilii.“ Ebf. J. Descuffi (Türkei): AS I-II, 359

Sprache beibehalten werden; bei jenen Sakramentalien jedoch, „die für die anwesenden Gläubigen gefeiert oder ihnen gespendet werden, sei es angebracht, die Volkssprache zu verwenden, da sie ein pastorales Ziel haben, wie beispielsweise der Muttersegen nach der Geburt“.⁹⁹⁷ Auch im Hinblick auf das Begräbnis wurde die Notwendigkeit, die Volkssprache zu verwenden, betont.⁹⁹⁸

V. Stellungnahmen zur Frage der Liturgiesprache in der Feier der Stundenliturgie⁹⁹⁹

77. [Lingua adhibenda in recitatione divini Officii]. a) Iuxta saecularem traditionem occidentalis Ecclesiae, in Officio divino lingua latina clericis servanda est.

b) Monialibus necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutuum statuum perfectionis, in Officio divino tam in choro aut in communi quam a solo celebrando, a proprio Ordinario, annuente Sancta Sede, concedi potest ut lingua vulgari utantur.

c) Quivis Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum fidelibus laicis, vel cum iis qui sub a) et b) nominantur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit legitime approbatus.

77. [Die Sprache in der Stundenliturgie]. a) Gemäß jahrhundertealter Tradition der Kirche des Westens sollen die Kleriker in der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten.

b) Den Confraternen sowie den Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, kann vom eigenen Oberen mit Zustimmung des Heiligen Stuhles für die sowohl im Chor und in Gemeinschaft als auch allein vollzogene Stundenliturgie gestattet werden, daß sie die Volkssprache verwenden.

c) Wer zur Stundenliturgie verpflichtet ist, erfüllt seine Pflicht, wenn er die Stundenliturgie zusammen mit gläubigen Laien oder mit den unter a) und b) Genannten in der Volkssprache feiert, sofern der Text der Übertragung rechtmäßig approbiert ist.

⁹⁹⁷ „Ad Sacramentalia quod attinet, benedictiones rerum in lingua latina retineri possunt, sed Sacramentalia quae fidelibus praesentibus peraguntur vel eis ministrantur, cum eundem finem pastoralem habeant, opportune pergentur in lingua vernacula, v. g. benedictio mulieris post partum.“ Kard. F. Spellman (USA): AS I-I, 318 f. Die Stellungnahme macht deutlich, daß für Spellman, ganz in der Tradition des nachtridentinischen Segensverständnisses, bei den Sachbenediktionen nicht die Feier einer – wenn auch kleinen – gottesdienstlichen Gemeinschaft im Vordergrund stand; „die Segensvollmacht des Priesters und der zu segnende Gegenstand waren wichtig, nicht die Gemeinde und ihr Lobpreis Gottes“ (R. Kaczynski, Die Benediktionen, in: GdK 8, 256). Auf diesem Hintergrund wird verständlich, warum der Gebrauch der lateinischen Sprache hier nicht als störend empfunden wurde.

⁹⁹⁸ Vgl. Ebf. G. Dadone (Italien): AS I-II, 356; Bf. F. Peralta y Ballabriga (Spanien): ebd. 310.

⁹⁹⁹ Zum folgenden vgl. Pacik, „Last des Tages“ 282-317, bes. 312-317.

Waren sich die Konzilsväter hinsichtlich der Notwendigkeit, bei der Feier der Sakramente (mit Ausnahme der Eucharistie) und der Sakramentalien die Volkssprache in großzügigem Umfang zuzulassen, zumindest grundsätzlich einig, so gehörte bei der Diskussion über die Feier der Stundenliturgie diese Frage zu den umstrittensten. Die Ursache hierfür ist wohl darin zu sehen, daß die Stundenliturgie fast ausschließlich als Angelegenheit des Klerus betrachtet wurde; davon gingen sowohl die Verfechter der lateinischen Sprache als auch die Befürworter der Volkssprache als gängiger Praxis aus. Die Konsequenzen, die aus dieser Situation gezogen wurden, weisen jedoch in sehr unterschiedliche Richtungen.

1. Die Feier der Stundenliturgie in der Volkssprache – eine Bereicherung des geistlichen Lebens

Vor allem für jene Konzilsväter, die sich für den Klerus die Möglichkeit zum volkssprachigen Vollzug der Stundenliturgie erhofften, war der Text von Art. 77 eine Enttäuschung. Hatte nämlich in der Fassung, die von der Vorbereitenden Liturgiekommission vorgeschlagen worden war, der zweite Absatz von Art. 77 a (zu dieser Zeit Art. 79 a) gelautet: „Wo jedoch die Kenntnis der lateinischen Sprache sehr ungenügend ist und keine begründete Hoffnung auf eine Änderung dieser Sachlage besteht, soll es den Bischofskonferenzen zustehen, in den einzelnen Ländern im Sinne von Art. 24 dieser Konstitution Richtlinien für den Gebrauch einer anderen Sprache zu erlassen“, so war dieser Absatz in dem den Konzilsvätern nun vorgelegten Schema nicht mehr enthalten. Daher wurde mit Nachdruck die Wiederherstellung des von der Vorbereitenden Liturgiekommission vorgelegten Textes gefordert.¹⁰⁰⁰ Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, daß allein die Wiederaufnahme dieses zweiten Absatzes nicht ausreiche, da dieser Text nicht unumstritten sei. Als Möglichkeit für eine konsensfähige Formulierung wurde vorgeschlagen: „Gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten. Dennoch kann, vor allem aus Gründen der Frömmigkeit, für den privaten Vollzug eine approbierte Übersetzung in der Volkssprache verwendet werden.“¹⁰⁰¹

Der Behauptung, durch die lateinische Sprache komme die Einheit der Kirche und die Zusammengehörigkeit der Priester zum Ausdruck, wurde eine andere Sichtweise gegenübergestellt: Die Stundenliturgie ist das offizielle Gebet der Kir-

¹⁰⁰⁰ „Ubi tamen cognitio linguae latinae valde insufficiens est, neque adest spes legitima rem funditus mutatum iri, Conferentiarum Episcopaliū erit in singulis regionibus normas statuere circa usum alterius linguae, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.“ Die Wiederherstellung des Textes verlangte z. B. Kard. J. Döpfner (Deutschland): AS I-I, 322. (Vgl. auch Anm. 772).

¹⁰⁰¹ „Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina clericis servanda est. Attamen, maioris pietatis causa, in privata recitatione licet adhibere versionem probatam in lingua vernacula.“ Kard. A. Meyer (USA): AS I-II, 404.

che, durch das der gesamte Klerus im Lobpreis und in der Verehrung Gottes verbunden ist. Daher ist es von größter Bedeutung, daß die Stundenliturgie aufmerksam, andächtig und geistlich fruchtbringend vollzogen wird. Die Priester denken und sprechen spontan in der Volkssprache, alles vollzieht sich in dieser Sprache; aus diesem Grund wird das Gebet in der vertrauten Sprache auch leichter vollzogen und führt zur Meditation der Texte aus der Heiligen Schrift und der Kirchenväter.¹⁰⁰²

Zur Begründung für den Wunsch vieler Konzilsväter, die Volkssprache in der Stundenliturgie für den Klerus – auch im privaten Vollzug – zuzulassen, wurde eindringlich auf die Bereicherung verwiesen, die das geistliche Leben des Klerus durch die Verwendung der vertrauten Volkssprache erfahren könne.¹⁰⁰³ Zwar wurde mehrfach bedauert, daß besonders beim jüngeren Klerus die Kenntnis der lateinischen Sprache immer mehr zurückgehe, da die Priesteramtskandidaten zu meist aus staatlichen Schulen kämen, in denen die klassischen Sprachen nicht mehr in wünschenswertem Umfang unterrichtet werden, aber man sah auch ein, daß dies eine – wenn auch bedauerliche, so doch nicht zu ändernde – Tatsache sei, auf die es in geeigneter Weise zu reagieren galt. Jenen, die sich in den Dienst der Kirche stellen wollen, neben allen anderen damit verbundenen Verpflichtungen auch noch zuzumuten, das tägliche Gebet der Kirche in einer ihnen fast unbekanntem Sprache zu vollziehen, könne in keinem Falle als richtiger Weg angesehen werden.

„Das geistliche Leben dieser Priester wird immer dürftiger, wenn der Reichtum des Breviers vor ihnen verschlossen bleibt. Die einen persolvieren die Stundenliturgie eher äußerlich; andere werden von Gewissensängsten gequält; wieder andere berufen sich auf einen Grundsatz der Moraltheologie, gemäß dem ein kirchliches Gesetz nicht verpflichtend ist, wenn es schweren Schaden verursacht, – und verwenden eine volkssprachige Ausgabe des Breviers. Die Predigten dieser Priester werden langweilig und steril, wenn sie nicht durch die tägliche Lesung der heiligen Texte angeregt werden. Auch die Verehrung Gottes wird unter diesem Verlust leiden; denn obwohl auch ein Gebet in einer unbekanntem Sprache wegen des guten Willens des Betenden gottgefällig sein kann, verlangt es gewiß die Vollkommenheit des Gebetes, daß die Bitten von innen und aus einem lebendigen Herzen kommen.“¹⁰⁰⁴

¹⁰⁰² Vgl. Bf. J. J. Russell (USA, sowie etwa 150 amerikanische Bischöfe): AS I-II, 566.

¹⁰⁰³ Vgl. Bf. W. Connare (USA): AS I-II, 415. Er betont, daß in dieser Angelegenheit 90 % der amerikanischen Bischöfe seiner Meinung seien.

¹⁰⁰⁴ „Vita spiritualis illorum sacerdotum contabescet, cum divitiae breviarii ab eis praeclusae remaneant. Quidam mere externe persolvunt Divinum Officium; alii anxietate conscientiae torquentur; alii invocant principium theologiae moralis, secundum quod lex ecclesiastica positiva non obligat dato incommodo gravi extrinseco, et adhibent editionem breviarii in lingua vernacula confectam. Praedicatio illorum sacerdotum arida et sterilis fit, cum non sit informata sapientia ex lectione cotidiana sacrorum textuum hausta. Detrimentum patitur etiam glorificatio Dei; quantumvis nempe etiam oratio in lingua ignota Deo placere potest propter intentionem bonam orantis, tamen ad perfectionem orationis certe requiritur, ut etiam interne et corde vivo preces

Die Verbindung zwischen dem persönlichen geistlichen Leben und dem Vollzug der Stundenliturgie müsse daher auf jede erdenkliche Weise gefördert und gefestigt werden. Dabei sei auch zu bedenken, daß die Bedingungen für die Weltpriester grundlegend anders seien als für jene, die in einem Orden mit Chorpflicht leben. Während nämlich ein Mönch, der jahrelang in die Form des monastischen Stundengebets eingeführt wird, in seiner Gemeinschaft die Stundenliturgie – als eine seiner wichtigsten Aufgaben – feiert, muß ein Weltpriester sein geistliches Leben inmitten der Welt und unter den Bedingungen seiner pastoralen Aufgaben gestalten. Diesem nicht immer einfachen Bemühen dürfe die Stundenliturgie nicht infolge der lateinischen Sprache im Wege stehen.¹⁰⁰⁵

Auf dem Hintergrund der Erfahrungen in ihren Diözesen stellten manche Konzilsväter die Eignung der lateinischen Sprache, deren Funktion als Band der Einheit in der lateinischen Kirche sie nicht in Zweifel zogen, für das lobpreisende Beten und das Erschließen des geistlichen „Nährwertes“ der Stundenliturgie infrage. Damit die Stundenliturgie ihre geistliche Kraft und ihren Reichtum entfalten könne, müsse sie verstehend vollzogen werden. Dies sei jedoch bei vielen Priestern nicht möglich, weil sie „ihr Brevier“ in lateinischer Sprache beten müssen und kaum verstehen, was sie beten.¹⁰⁰⁶ Für sie werde das Gebet der Kirche zu „einem arbeitsintensiven Versuch, den Text zu verstehen, oder auch zu einem Auftragen der Worte nach der Art eines Papageis oder einer Schallplatte. Dieses Hindernis kann das Konzil ohne Schwierigkeiten beseitigen, wenn es den Priestern des lateinischen Ritus erlaubt, wie die Priester anderer Riten Gott in lateinischer Sprache oder in der Muttersprache zu loben.“¹⁰⁰⁷ Doch nicht nur für Kleriker,

effundantur.“ Kard. J. Döpfner (Deutschland): AS I-I, 322; AS I-II, 398-403; Döpfner gibt zu bedenken, daß man bei den – immer weniger werdenden – Priesteramtskandidaten wohl nicht deshalb die Berufung in Zweifel ziehen könne, weil sie die lateinische Sprache nicht perfekt beherrschen (vgl. auch Bf. J. Marling [USA]: ebd. 456). Die vor allem von den Verfechtern der lateinischen Sprache geäußerte Sorge, mit der Erlaubnis der Volkssprache werde ein kultureller Verlust einhergehen, dürfe in diesem Fall jedoch nicht ausschlaggebend sein: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber sein Leben einbüßt?“ (Mt 16,26). Vgl. Kard. M. Feltin (Frankreich): ebd. 369; Bf. O. Terrien (Frankreich): AS I-II, 276 (Dem Bischof soll möglichst große Freiheit gegeben werden, wenn es darum geht zu entscheiden, daß die Verpflichtung zum Stundengebet auch durch den volkssprachigen Vollzug erfüllt wird.); Kard. J. Frings (Deutschland, im Namen der Konferenz aller deutschsprachigen Bischöfe in Europa und in den Missionsländern): ebd. 327 f. (Möglichkeit für die Bischöfe oder Bischofskonferenzen mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls vom lateinischen Vollzug der Stundenliturgie zu dispensieren).

¹⁰⁰⁵ Vgl. Bf. J. M. Reuss (Deutschland): AS I-II, 448 (vgl. Anm. 990).

¹⁰⁰⁶ Vgl. Kard. P. E. Léger (Kanada): AS I-II, 336 f.; Kard. F. Spellman (USA): ebd. 392. Dieser weist darauf hin, daß die im Zusammenhang mit Art. 24 und Art. 41 vorgebrachten Argumente gegen die Volkssprache – Verwirrung und Schaden für die Gläubigen – bei der Stundenliturgie nicht gelten, weil hier nur vom Vollzug des einzelnen die Rede sei (vgl. auch Bf. J. Marling [USA]: ebd. 456). Spellman, der sich vehement für die Beibehaltung der lateinischen Sprache vor allem in der Meßfeier eingesetzt hatte, gibt zwar im Zusammenhang mit der Stundenliturgie zu, daß die Lateinkenntnisse des Klerus größtenteils nicht mehr ausreichend sind, und zieht die einzig sinnvolle Konsequenz, nämlich Zulassung der Volkssprache, er nimmt jedoch in Kauf, daß die Gemeinden und auch die Kleriker bei der gemeinsamen Feier der Stundenliturgie und auch bei anderen liturgischen Feiern wenig oder nichts verstehen.

¹⁰⁰⁷ „Pro reliquis sacerdotibus, Officium divinum erit laboriosus conatus intelligendi textum, vel etiam recitatio verborum ad modum psittaci vel phonographi. Hoc impedimentum Concilium facile potest tollere si permittat sacerdotes Ritus Latini Deum laudare *sive latine sive lingua*

denen eine ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache fehlt, wäre die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache eine Erleichterung, so wurde betont, sondern auch für jene, die zwar Latein beherrschen, aber mit mehr geistlichem Gewinn in ihrer eigenen Sprache beten wollen.¹⁰⁰⁸

Bei den Entscheidungen des Konzils, so wurde erklärt, müsse der geistliche Nutzen für die Priester im Vordergrund stehen.¹⁰⁰⁹ Das bedeute, daß vor allem dort, wo die Bindung an die westliche, von den klassischen Sprachen geprägte Kultur sehr stark zurückgegangen ist und der Vollzug der Stundenliturgie in lateinischer Sprache als Last und Buße empfunden werde, den Priestern der volkssprachige Vollzug ermöglicht werden müsse. „Wir alle wissen, wieviel geistliche Freude Ordensfrauen und auch zahlreiche Laien aus der Feier der Stundenliturgie in der Volkssprache schöpfen. Die Kirche ist unsere Mutter. Warum öffnet sie dieselben Reichtümer nicht auch jenen Priestern, die wegen verschiedener Umstände nicht die volle Frucht der Stundenliturgie empfangen können, sofern sie sie in lateinischer Sprache vollziehen müssen? Was wir erbitten, ist nicht etwa außergewöhnlich; es ist maßvoll und menschlich. Wir bitten lediglich darum, dem Ordinarius die Möglichkeit zu geben zu dispensieren.“¹⁰¹⁰

Ein weiterer wichtiger Grund, der nach Meinung mancher Konzilsväter für den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie, auch wenn sie der Priester allein feiert, sprach, war die positive Auswirkung auf die seelsorgliche Arbeit. Der Priester habe die Aufgabe, den anderen Gläubigen dabei zu helfen, in ihrem religiösen Wissen und in der Liebe zu Christus voranzukommen, damit sie in Verbindung mit Christus Gott immer treuer dienen können. Bei dieser Aufgabe, in seinem Dienst am Wort für das Volk Gottes könne der Priester nur dann wirklich aus dem Reichtum der Heiligen Schrift und der Texte der Kirchenväter, aus den Hymnen und Gebeten schöpfen, wenn er sie nicht nur liest, sondern sie auch versteht und so

materna sicut sacerdotes aliorum rituum.“ Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-II, 537; vgl. Ebf. F. Scalais (Kongo, im Namen der regionalen Bischofskonferenz): ebd. 570; dieser weist darauf hin, daß die „Bürde“ der Stundenliturgie durch die Verwendung der „Muttersprache (*lingua materna*)“ leichter zu tragen sei.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Kard. A. Meyer (USA): AS I-II, 404; Bf. J. Marling (USA): ebd. 456; Bf. P. Molin (Mali): ebd. 548; Ebf. J. Schneider (Deutschland) erläutert, daß sich der Gebrauch der lateinischen Sprache für die meisten Priester auf die Liturgie beschränke, auch wenn sie diese Sprache gut beherrschen (ebd. 572).

¹⁰⁰⁹ Vgl. Bf. A. Reiterer (Österreich; unterzeichnet von vier weiteren Prälaten): AS I-II, 561; Bf. H. Volk (Deutschland): ebd. 581; Bf. F. L. Begin (USA) setzt sich dafür ein, daß für die gesamte Stundenliturgie die Volkssprache gebraucht werden darf; die Kleinen Horen sollen entweder gestrichen oder wenigstens in der Volkssprache gebetet werden (ebd. 500); Bf. W. M. Bekkers (Niederlande) ist der Meinung, daß hinsichtlich der Volkssprache wenigstens ein gewisses Maß an Freiheit gegeben werden müsse, damit es den Priestern in der Seelsorge leichter falle, ihrer Verpflichtung zum Stundengebet nachzukommen (ebd. 501).

¹⁰¹⁰ „Scimus omnes quantum gaudium spirituale sorores religiosae, immo numerosi laici hauriunt e divino Officio quod lingua vulgari recitant. Ecclesia est mater. Cur non easdem divitias aperiret illis e suis sacerdotibus, qui ob varias circumstantias non plenum fructum tollunt e divino Officio si illud in lingua latina recitare debent? Quod nos petimus non est exaggeratum. Est moderatum. Est humanum. Rogamus nempe ut Ordinario tribuatur facultas dispensandi.“ Bf. E. J. de Smedt (Belgien, im Namen der belgischen Bischöfe und vieler anderer aus verschiedenen Nationen): AS I-II, 511 f.

verinnerlicht. „Ganz sicher ist es mit Blick auf diese Verpflichtung hilfreicher, wenn der Priester aus dem Brevier die heiligen Schätze in derselben Sprache empfängt, in der er sie an die Gläubigen weitergibt.“¹⁰¹¹ Daher sollte die Wahl der Sprache, in welcher die Stundenliturgie vollzogen wird, dem einzelnen Priester überlassen bleiben; es dürfe nicht die Freiheit unterdrückt werden, in der Sprache zu beten, in der der Mensch seine Gefühle spontan auszudrücken vermag. Es wurde auch angeregt, daß bei der Erneuerung der liturgischen Bücher zweisprachige Ausgaben erstellt werden sollten.¹⁰¹² Es wurde auf die Aufgabe des Priesters hingewiesen, die ihm anvertraute Gemeinde im Gebet zu unterweisen und sie zu unterstützen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, sollte er das Gebet der Kirche in einer ihm verständlichen Sprache vollziehen dürfen, damit es wahrhaftiger und lebendiger werden kann; „denn Gott will, daß wir im Geist und in der Wahrheit be-ten.“¹⁰¹³

Was die Vollmacht der Bischofskonferenzen und der einzelnen Bischöfe betrifft, so wurde von einigen Vätern auf das verwiesen, was hierzu bereits im Zusammenhang mit Art. 24 gesagt worden war.¹⁰¹⁴ Dem häufig geäußerten Vorwurf, durch die Stärkung der Kompetenzen der Bischofskonferenzen und Bischöfe, auch hinsichtlich der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache, werde die Einheit der Kirche unter Führung des Papstes gefährdet, wurde mit der Feststellung begegnet, diese wertvolle Einheit müsse sich auch in der lebendigen Vielfalt zeigen, die sich in der bischöflichen Kollegialität ausdrückt.¹⁰¹⁵ Dennoch sprach man sich auch dafür aus, die Entscheidung darüber, ob die Priester die Volkssprache in der Stundenliturgie verwenden dürfen, nicht den jeweiligen Bischofskonferenzen zu überlassen; vielmehr müsse das Konzil oder der Apostolische Stuhl die Entscheidung zugunsten der Volkssprache für alle Priester treffen und auch die konkreten Bedingungen benennen.¹⁰¹⁶ Andererseits wurde betont, daß die

¹⁰¹¹ „Certo certius, ad talem obligationem melius adimplendam, multum iuvat si sacerdos sacras divitias e Breviario exhaurit in eadem lingua qua eas populo tradit.“ Bf. W. Connare (USA): AS I-II, 415 f.; vgl. Bf. St. A. Leven (USA): ebd. 452 f. (Hinweis auf die Notwendigkeit, immer tiefer mit der Heiligen Schrift vertraut zu werden [vgl. 2 Tim 2,15. 3,16]); . Bf. J. J. Russell (USA, sowie etwa 150 amerikanische Bischöfe): AS I-II, 566; Ebf. F. Scalais (Kongo, im Namen der regionalen Bischofskonferenz): ebd. 570; Bf. H. Volk (Deutschland): ebd. 581; Ebf. J. Schneider (Deutschland): ebd. 572.

¹⁰¹² Vgl. Bf. S. Méndez Arceo (Mexiko): AS I-II, 418 (Méndez Arceo verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff „lingua materna“); Kard. J. Döpfner (Deutschland): ebd. 402; Ebf. J.-J. Weber (Frankreich): ebd. 419 (in besonderen Fällen soll der Bischof oder Ordensobere die Erlaubnis geben, beim privaten Vollzug die Volkssprache zu verwenden, da die Sprache an sich zweitrangig ist); E. J. de Smedt (Belgien): ebd. 511; Bf. J. Hervás y Benet (Spanien): ebd. 535.

¹⁰¹³ Vgl. Bf. A. Elchinger (Frankreich): AS I-II, 514.

¹⁰¹⁴ Vgl. Bf. H. Volk (Deutschland): AS I-II, 581; er betont nochmals, daß das in Art. 24 vorgesehene Vorschlagsrecht der Bischofskonferenzen (proponere) in ein Bestimmungsrecht (determinare) umgewandelt werden müsse.

¹⁰¹⁵ Vgl. Kard. J. Döpfner (Deutschland): AS I-II, 399.

¹⁰¹⁶ Vgl. Kard. A. Meyer (USA): AS I-II, 404; A. Sępinski OFM: ebd. 576 (trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Beibehaltung des Lateins [Art. 77a] sollte es – wie bereits in verschiedenen Fällen, beispielsweise in Israel [Psalmen in hebräischer Sprache] – vom Apostolischen Stuhl genehmigte Ausnahmen geben); Ebf. D. L. Capozzi (China) spricht sich dafür aus, daß der Ordinarius, wenn er für sein Gebiet die Volkssprache einführen will, die Erlaubnis beim Apostolischen Stuhl erbitten muß (ebd. 505).

Bischofskonferenz oder der jeweilige Ordinarius dazu bevollmächtigt sein sollte, in bestimmten dringenden Fällen den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie zu gestatten.¹⁰¹⁷ Man war der Meinung, daß für die Übersetzung der Texte in die jeweilige Volkssprache eine von den regionalen Bischofskonferenzen beauftragte Expertengruppe sorgen solle; die Übersetzung bedürfe in jedem Fall der Approbation durch den Apostolischen Stuhl.¹⁰¹⁸

War die Frage, ob und in welchem Umfang die Kleriker – besonders beim privaten Vollzug der Stundenliturgie – die Volkssprache verwenden können, durchaus umstritten, so gab es hinsichtlich der volkssprachigen Feier mit der Gemeinde oder bei Ordensleuten, die nicht zum Klerus gehörten, kaum Vorbehalte.¹⁰¹⁹ Vor allem beim Gebet in den Ordensgemeinschaften treffe das zu, was die Kirchenväter und auch andere geistliche Schriftsteller immer wieder betonen: Der Geist muß dem Text folgen können. Durch das Verstehen der Texte würden das spirituelle Leben angeregt, die Aufmerksamkeit und Andacht gestärkt und der oft spürbare Überdruß beim Beten vermindert.¹⁰²⁰ Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind die Lateinkenntnisse bei den in Art. 77 b gemeinten Ordensgemeinschaften sehr gering oder gar nicht vorhanden. Wenn in ihnen die Stundenliturgie in lateinischer Sprache gefeiert werde, sprächen sie zwar viel, verstünden aber nichts; für sie gelte, was Jesus über das Beten der Heiden sagt: „Wenn ihr betet, sollt ihr nicht plappern wie die Heiden, die meinen, sie werden nur erhört, wenn sie viele Worte machen.“ (Mt 6,7).¹⁰²¹

¹⁰¹⁷ Vgl. Bf. St. László (Österreich): AS I-II, 538; Ebf. C. H. Rodríguez-Quiróz (Costa Rica): ebd. 566; Ebf. J. Schneider (Deutschland): ebd. 573; Kard. R. Silva Henriquez (Chile): ebd. 493; Bf. A. Viola (Uruguay): ebd. 581; vgl. auch Anm. 961.

¹⁰¹⁸ Vgl. Bf. W. Connare (USA): AS I-II, 415; Bf. E. J. de Smedt (Belgien): ebd. 512; dieser äußerte den Wunsch, daß im Stundenbuch außer der volkssprachigen Übersetzung auch der lateinische Text enthalten sein sollte. Bf. J. McEleney (Jamaica): ebd. 545; Bf. P. Molin (Mali): ebd. 548.

¹⁰¹⁹ Vgl. Bf. C. Calewaert (Belgien): AS I-I, 475; Kard. E. Ruffini (Italien): AS I-II, 329; dieser mahnt jedoch an, daß bei einer volkssprachigen Feier der Stundenliturgie mit Ordensfrauen oder anderen Laien manche Psalmen, zumindest aber die Fluchpsalmen, ausgelassen werden sollten. Bf. F. Franic (Jugoslawien): ebd. 422 (bei der gemeinsamen Feier der Stundenliturgie erfüllt der Priester seine Pflicht, auch wenn die Volkssprache verwendet wird); Bf. J. Marling (USA): ebd. 456; Bf. J. Corboy (Rhodesien): ebd. 424 (Anpassung vor allem des Totenoffiziums an den Verständnishorizont der Gemeinde und Verwendung der Volkssprache); Bf. J. McEleney (Jamaica) regt an, auch bei Art. 73 (Verpflichtung zum Stundengebet) und Art. 75 (Teilnahme der Gläubigen an der Stundenliturgie) die Möglichkeit der volkssprachigen Feier nicht nur zu nennen, sondern sie zu empfehlen (ebd. 545 f.).

¹⁰²⁰ Vgl. Ebf. F. Melendro (China): AS I-II, 430 (Hinweis auf Mediator Dei, Nr. 143: Bugnini DocPont I, 145); Bf. J. Souto Vizoso (Spanien): ebd. 469; Kard. R. Silva Henriquez (Chile): ebd. 493 (Möglichkeit zum Gebrauch der Volkssprache entsprechend dem Urteil des zuständigen Ordinarius); Kard. V. Valeri (Kurie, Religiosenkongregation) weist darauf hin, daß für die Ordensfrauen und die Orden päpstlichen Rechts, deren Konstitutionen die lateinische Sprache vorschreiben, vom Ordinarius nicht die Erlaubnis zur volkssprachigen Feier gegeben werden muß, wenn es darüber intern keinen Konsens gibt (ebd. 494); diesbezüglich sieht Ebf. P. Philippe (Kurie) die Zuständigkeit allein beim Apostolischen Stuhl (ebd. 556); Bf. S. H. Nguyen-van Hien (Vietnam, im Namen der vietnamesischen Bischöfe): ebd. 536; Ebf. E. Florit (Italien): ebd. 524 (erwartet sich ein Zurückdrängen der sogenannten Kleinoffizien und eine sinnvollere Teilnahme am Gebet der Kirche); Ebf. L. Nigris (Kurie, Propaganda Fide): ebd. 552; Bf. A. Viola (Uruguay): ebd. 581 (Entscheidung durch den Ordinarius).

¹⁰²¹ Vgl. Bf. J. M. Reuss (Deutschland): AS I-II, 447 f.

2. Die Feier der Stundenliturgie in lateinischer Sprache – ein Zeichen der Einheit und der kirchlichen Tradition

Obwohl sich ein großer Teil der Konzilsväter für die Verwendung der Volkssprache in der Stundenliturgie aussprach, sei es mit der Forderung, es möge grundsätzlich und ohne Einschränkungen die Volkssprache erlaubt werden, sei es mit der – oft vorsichtig wirkenden – Bitte, wenigstens teilweise den volkssprachigen Vollzug zu gestatten, war auch die Gruppe der Verfechter der lateinischen Sprache nicht zu überhören.

Ein Teil derer, die sich für die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Stundenliturgie, zumindest was den Klerus betrifft, einsetzte, zeigte sich in dieser Frage kompromißlos.¹⁰²² Wie schon in der grundsätzlichen Debatte über die Liturgiesprache, so wurde auch im Zusammenhang mit der Stundenliturgie auf die Funktion der lateinischen Sprache als Zeichen und Band der Einheit der Kirche verwiesen.¹⁰²³ Im Gebrauch derselben Sprache in den verschiedenen Teilen der Erde wurde eine Verbindung zwischen den Katholiken gesehen, deren Abreißen schwerwiegende Folgen für die Kirche haben könnte.¹⁰²⁴

Auch der Gedanke, daß die Priester durch das Stundengebet wieder einen besseren Zugang zur lateinischen Sprache bekommen und sich in dieser für sie oft fremden Sprache üben könnten, wurde als Argument für deren Beibehaltung angeführt. „Wenn in manchen Gegenden das Studium der lateinischen Sprache zurückgeht und nur geringes Ansehen genießt, ist das Allheilmittel nicht darin zu sehen, die Sprache der Kirche in der Stundenliturgie zurückzudrängen. Im Gegenteil, wir müssen die Bemühungen in den Höheren Schulen und den Seminaren verstärken, damit die jungen Leute die Sprache der Kirche kennenlernen. Ist es nicht ein Zeichen des Verfalls, die lateinische Sprache in der priesterlichen Liturgie zu vernachlässigen, nur weil manche sagen, daß sie diese Sprache nicht verstehen? Wir müssen vielmehr nach einem radikalen Heilmittel suchen, sozusagen nach einer

¹⁰²² Vgl. Ebf. E. Dante (Kurie, Ritenkongregation): AS I-I, 331; Ebf. Th. Cooray (Ceylon): ebd. 432 (Latein auch im privaten Gebet als Übung für den gemeinsamen Vollzug); Bf. A. Jannucci (Italien): ebd. 631 f.; Ebf. P. Yü-Pin (China): AS I-II, 128; Kard. St. Wyszynski (Polen, im Namen aller 64 polnischen Bischöfe): ebd. 394 (Als Begründung führt er neben dem Einheitsargument und dem „Übungseffekt“ beim Gebrauch der lateinischen Sprache an, daß es im Breviarium Romanum viele Texte aus sehr früher Zeit gebe, die nicht in eine modernere Sprache übersetzt werden könnten, ohne ihren theologischen Sinn, ihre Ausdruckskraft und ihre Heiligkeit zu verlieren.); Bf. F. Franic (Jugoslawien): ebd. 422 (Latein als Sprache der Priester und der Kirche; bei der Stundenliturgie mit der Gemeinde jedoch ist die Volkssprache angebracht); Ebf. A. M. Buteler (Argentinien): ebd. 502 f. (Er bezeichnet sich im Blick auf die Sprachenfrage als einen „Rufer in der Wüste“, der lieber allein die kirchliche Tradition verteidigen als den Feinden dieser Tradition den Weg bereiten will. Bei seinem Plädoyer für die strikte Beibehaltung der lateinischen Sprache beruft er sich auf die Aussagen Johannes' XXIII. in „Veterum sapientia“. Im Gebrauch der lateinischen Sprache, die er als „Muttersprache der Kirche“ bezeichnet, sieht er die Gewähr für die Begegnung mit dem Heiligen Geist im Gebet.); Bf. V. Longo (Italien): ebd. 728.

¹⁰²³ Vgl. Ebf. R. Ronca (Italien): AS I-II, 651; Bf. G. Bianconi (Italien): ebd. 502; Bf. P. Gúrpide Beope (Spanien): ebd. 530 (Latein als sichtbares Zeichen der Einheit und Universalität); Bf. F. Jop (Polen): ebd. 652.

¹⁰²⁴ Vgl. Ebf. S. Oddi (Italien/Kurie): AS I-II, 553 f.

‘sanatio in radice’. ... Wir im Westen sollten also die lateinische Sprache in der Stundenliturgie hochschätzen und nicht nach weiteren Verkürzungen suchen, die bereits in ausreichendem Maß gestattet wurden. Wenn es gelingt, die Liebe zur Sprache der Tradition und der Weisheit der Väter ... zu erneuern, wird sich alles zum Guten wenden und unser Klerus, in den Seminaren bereits gut geschult, wird zu der Praxis zurückkehren, die seit Jahrhunderten in höchsten Ehren gehalten wird.“¹⁰²⁵

Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß für die Priester aus den Jungen Kirchen kein Grund bestünde, für den privaten Vollzug der Stundenliturgie die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache zu erbitten, obwohl für sie das Studium der lateinischen Sprache weitaus schwieriger sei als für die Seminaristen in Europa und Amerika. Doch gerade für die Priester aus diesen Gebieten werde die Verwendung der Volkssprache mit Nachdruck gefordert.¹⁰²⁶

Vielfach wurde auch darauf hingewiesen, daß hinsichtlich einer möglichen Erlaubnis, die Volkssprache zu verwenden, zu unterscheiden sei zwischen Einzelfällen – auch wenn sie viele Gemeinschaften und Gegenden betreffen – und der grundsätzlichen Regelung. Für die Einzelfälle sollten nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl ausreichende Möglichkeiten vorgesehen werden, von der Verpflichtung zur Verwendung der lateinischen Sprache zu dispensieren. Was jedoch die gesamtkirchliche Regelung angehe, so müsse die lateinische Sprache für den Klerus beibehalten werden. „Denn sie erscheint geeigneter für das Gebet im Namen der Kirche. In der Tat vollzieht der Priester die Stundenliturgie nicht unmittelbar und in erster Linie für sich selbst, sondern gleichsam als die Stimme der Kirche zum Lob Gottes. Im übrigen halte ich es nicht für zuträglich, die Volkssprache zu fördern, wenn der Heilige Stuhl eine Regelung erlassen hat, nach der

¹⁰²⁵ „Quod, nempe, in aliquibus regionibus studium linguae latinae languescat et in minore aestimatione habeatur, remedium non est relinquere linguam Ecclesiae in Officio divino. E contra, renovemus resolutionem in scholis superioribus et in seminariis ut omni conatu iuvenes nostri scientiam habeant linguae Ecclesiae. Nonne est signum debilitatis abandonare (!) linguam latinam in liturgia sacerdotali, quia aliqui dicunt se illam non intellegere? Quaeramus potius remedium radicale, ut ita dicam, sanationem in radice. ... Ergo, in Occidente magni aestimemus linguam latinam in Officio divino, nec quaeramus ultteriores abbreviationes, quae iam sat generosae concessae sunt. Si opus ferveat restaurationis amoris linguae paternarum traditionum et ... veterum sapientiae, omnia bene fient et clerus noster, iam bene instructus in seminariis, redibit ad praxim iam a saeculis maximo in honore habitam.“ Kard. W. Godfrey (Großbritannien): AS I-II, 395 f.; vgl. Kard. A. Bacci (Italien, Kurie): ebd. 410; Bf. A. Carli (Italien): ebd. 463 f. (Hinweis darauf, daß auch Philosophie und Theologie nicht in der Schule gelehrt werden; ebenso könne die lateinische Sprache, wie auch andere Fremdsprachen, während des Studiums erlernt werden); Bf. S. F. Cekada (Jugoslawien): ebd. 506-508 (Hinweis auf „Veterum sapientia“; beim Gebet kommt es nicht darauf an, ob es in der Volkssprache oder in Latein gesprochen wird, sondern darauf, daß die Betenden mit ganzem Herzen und ihren Gedanken bei der Sachen sind.); Ebf. Th. Cooray (Ceylon): ebd. 509 (Er weist auf die unterschiedliche Argumentation bei der Meßfeier – Volkssprache wegen der Gemeinden – und bei der Stundenliturgie – Volkssprache wegen der Kleriker – hin; die Lösung liegt nach Coorays Meinung in einer Reform des Lehrplans in den Seminaren.); Ebf. J. E. Gonzáles Arbelaez (Brasilien): ebd. 527 f.; Bf. G. Melas (Italien): ebd. 546-548 (Hinweis auf „Veterum sapientia“); Bf. A. Tedde (Italien): ebd. 577; Bf. G. Prata (Bolivien): ebd. 556-558.

¹⁰²⁶ Vgl. Bf. St. Lokuang (Taiwan/China): AS I-II, 541.

alle Priester die lateinische Sprache nicht nur mit Leichtigkeit verstehen, sondern sie auch sprechen sollen.“¹⁰²⁷

3. Die „*via media*“ als Lösungsweg

Sowohl bei den Befürwortern der volkssprachigen Feier der Stundenliturgie als auch bei jenen, die für die Beibehaltung des Lateins eintraten, wurden auch gemäßigte Vorschläge gemacht, die immer wieder Ausnahmen vorsahen. Von einigen Konzilsvätern wurde jedoch ausdrücklich gewünscht, man möge in dieser Frage einen Mittelweg einschlagen. Denn einen solchen Weg zwischen den extremen Positionen, einen Weg, der Altes und Neues in kluger und ausgewogener Weise verbindet, würden fast alle Konzilsväter befürworten.¹⁰²⁸

Wie sehr die Väter um eine für alle annehmbare Lösung bemüht waren, zeigt die – gewiß gut gemeinte, aber dennoch vor allem für die Befürworter der Volkssprache unbefriedigende – Stellungnahme eines Konzilsvaters zu diesem Thema. Er stellte zunächst die beiden extremen Positionen mit den jeweils angeführten Begründungen dar und versuchte dann, zwischen beiden zu vermitteln:

- Auf der einen Seite seien jene, die sich dafür einsetzen, daß die Stundenliturgie von den Priestern ohne Einschränkung in der Volkssprache gefeiert wird. Sie behaupten, daß die Priester das öffentliche Gebet der Kirche nicht würdig, aufmerksam und mit Andacht vollziehen können, wenn die lateinische Sprache beibehalten werde; vielmehr sei diese Art zu beten ein mechanischer Akt, der nichts zum Verständnis der Heiligen Schrift und zum spirituellen Fortschritt des Betenden beitrage. Auf der anderen Seiten stünden diejenigen, die jede Veränderung für unheilbringend halten. Sie bestünden darauf, daß die Priester die lateinische Sprache lernen sollen, dann könnten sie auch die Stundenliturgie mit Andacht feiern.
- Den Befürwortern der Volkssprache sei nun zu entgegnen, daß mit dem Aufgeben des Lateins in der Stundenliturgie unweigerlich auch das Verschwinden der lateinischen Sprache aus dem kirchlichen Leben einhergehen wird. Dies sei nicht im Sinn des Konzils. Den Verfechtern der lateinischen Sprache hingegen sei zu verdeutlichen, daß das Festhalten an ihrer extremen Position nicht hilfreich sei,

¹⁰²⁷ „Nam aptior ipsa mihi videtur ad orandum nomine Ecclesiae. Verum est quod sacerdos Officium divinum non directe et praecipue pro seipso recitat, sed tamquam vox Ecclesiae in laudem Dei. Nec opportunum censeo linguam vernaculam commendare, cum Sancta Sedes legem tulit, qua lingua latina omnibus sacerdotibus non tantum facile intellectu sed etiam usu loqui praebebitur.“ Kard. E. Conçalves Cerejeira (Portugal): AS I-II, 391; vgl. Bf. V. M. Costantini (Italien): ebd. 473 f. (Hinweis auf die Apostolische Konstitution „*Veterum sapientia*“; die Situation bei den Ordensleuten und den Laien, die „die Messe nicht zelebrieren müssen“, wird anders beurteilt, hier sei die Volkssprache angebracht); Ebf. D. L. Capozzi (China): ebd. 505 (Ausnahmen können die Ortsbischöfe für ihre Diözese oder für einzelne Kleriker beim Apostolischen Stuhl erbitten); Ebf. E. Florit (Italien): ebd. 524.

¹⁰²⁸ Vgl. Bf. D. Valerii (Italien): AS I-II, 278.

da die Befürworter der Volkssprache von dem Wunsch beseelt seien, den Priestern ein erfüllteres geistliches Leben zu ermöglichen.

- Die Lösung liege in einem Mittelweg zwischen den beiden extremen Positionen:
„1. Die Priester sollen die Stundenliturgie in lateinischer Sprache feiern, wie es Art. 77 a vorsieht. 2. Das Konzil soll bestimmen oder zumindest ausdrücklich empfehlen, daß im Stundenbuch neben dem lateinischen Text in der Art einer Synopse der volkssprachige Text enthalten ist. Auf diese Weise können die Priester, wenn sie irgend etwas im lateinischen Text nicht verstehen, auf einen Blick die Übersetzung auf der gegenüberliegenden Seite zu Rate ziehen. 3. Es soll erklärt werden, daß nur der Vollzug der Stundenliturgie in lateinischer Sprache gültig ist.“¹⁰²⁹

Eine weitere mögliche Lösung wurde darin gesehen, daß für den Klerus die lateinische Sprache in der Stundenliturgie obligatorisch bleibe, aber dem jeweiligen Ortsordinarius die Möglichkeit eingeräumt wird, unter bestimmten Bedingungen die Verwendung der Volkssprache zu gestatten.¹⁰³⁰

4. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 77

Art 77:

- (1) *„In der Kirche des Westens kann die Stundenliturgie entweder in lateinischer Sprache oder in der Volkssprache vollzogen werden.“*¹⁰³¹

Art. 77 a:

- (2) *„Den Klerikern ist es erlaubt, in der Stundenliturgie die Volkssprache zu verwenden.“*¹⁰³²
- (3) *„Gemäß jahrhundertealter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten. Dennoch kann, vor allem aus Gründen der Frömmigkeit, für den privaten Vollzug eine approbierte Übersetzung in der Volkssprache verwendet werden.“*¹⁰³³

¹⁰²⁹ „1. Sacerdotes latine integrum divinum Officium persolvant, ut proponitur in art. 77 a). 2. Decernat Concilium ... aut saltem enixe commendat ut in Breviario versio vernacula iuxta latinam versionem contineatur modo synoptico. Hoc modo sacerdotes cum aliqua intelligendi difficultate in latino textu detineantur, statim ictu oculi versionem vernaculam in adiacenti pagina conspiciere possent. 3. Declaretur eam tantum Breviarii recitationem esse validam quae latina lingua peragatur.“ Bf. J. Hervás y Benet (Spanien): AS I-II, 534 f.

¹⁰³⁰ Vgl. S. H. Nguyen-Van Hien (Vietnam, im Namen der vietnamesischen Bischöfe): AS I-II, 536.

¹⁰³¹ *„In Ecclesia Occidentali Officium divinum potest recitari sive latine sive in lingua vernacula.“* Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-II, 538.

¹⁰³² *„In Officio divino clericis licet lingua vernacula uti.“* Ebf. F. Scalais (Kongo, im Namen der regionalen Bischofskonferenz): AS I-II, 570.

¹⁰³³ *„Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina clericis servanda est. Attamen, maioris pietatis causa, in privata recitatione licet adhibere versionem probatam in lingua vernacula.“* Kard. A. Meyer (USA): AS I-II, 404.

- (4) Gemäß ... beibehalten. *„Wo aber die Kenntnis des Lateins sehr ungenügend ist und keine begründete Hoffnung auf eine baldige Änderung besteht, soll es den Bischofskonferenzen zustehen, in den einzelnen Ländern im Sinne von Art. 24 dieser Konstitution Richtlinien für den Gebrauch einer anderen Sprache zu erlassen.“*¹⁰³⁴
- (5) Gemäß ... beibehalten. *„Klerikern, für die der Gebrauch der lateinischen Sprache ein ernstes Hindernis ist, die Stundenliturgie mit wahren geistlichem Gewinn zu vollziehen, kann der Ordinarius den Gebrauch der Volkssprache gestatten, freilich nur, wenn ein zweisprachiges Stundenbuch verwendet wird, das unter der Aufsicht der Bischofskonferenzen in der jeweiligen Sprache erstellt und vom Apostolischen Stuhl bestätigt wird.“*¹⁰³⁵
- (6) *„Gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Gemeinschaften von Klerikern, die Chorpflicht haben, bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten. Kleriker, die nicht Chorpflicht haben, können in der Stundenliturgie die Volkssprache verwenden.“*¹⁰³⁶
- (7) *„Gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Kirche des Westens wird den Klerikern für das Stundengebet die lateinische Sprache empfohlen. In den Gegenden, in denen es die Bischofskonferenzen so bestimmt haben, wird es erlaubt, aus Gründen der Frömmigkeit die Stundenliturgie nach einer von der Kirche approbierten Übersetzung in der Volkssprache zu vollziehen. Um die größten Schwierigkeiten jener Priester zu beseitigen, die nicht ausreichend in der lateinischen Sprache geschult sind, soll diese Möglichkeit als Akt der Nächstenliebe unmittelbar nach dem Konzil gestattet werden, d. h. sie kann von den Bischofskonferenzen noch vor der Erneuerung des Breviers gegeben werden.“*¹⁰³⁷

¹⁰³⁴ *„Ubi tamen cognitio linguae latinae valde insufficiens est, neque adest spes legitima rem funditus mutatum iri, Conferentiarum Episcopalium erit in singulis regionibus normas statuere circa usum alterius linguae, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.“* Kard. J. Döpfner (Deutschland): AS I-I, 322 (entspricht dem Vorschlag der Vorbereitenden Liturgiekommission).

¹⁰³⁵ *„Clericis quibus usus linguae latinae grave impedimentum est ut cum vero fructu spirituali Officium recitent, Ordinarius permittere potest usum linguae vernaculae, dummodo recitatio ope Breviarii bilinguis, cura Conferentiarum episcopalium determinatae linguae compositi et a Sede Apostolica recogniti.“* Bf. E. J. de Smedt (Belgien): AS I-II, 511.

¹⁰³⁶ *„Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina communitatibus clericorum choro obligatis servanda est. Clerici choro non obligati in Officio Divino recitando lingua vulgari uti possunt.“* Bf. J. M. Reuss (Deutschland): AS I-II, 448 f. In seiner mündlichen Stellungnahme weist Reuss darauf hin, daß diese Möglichkeit grundsätzlich gegeben werden soll, nicht nur mit einer besonderen Erlaubnis.

¹⁰³⁷ *„Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina clericis commendatur. Licetum erit, pietatis causa, Officium divinum persolvere lingua vernacula, iuxta Versionem ab Ecclesia approbatam in regionibus quarum Conferentiae episcopales id statuerunt. Ad sanandas maximas difficultates aliquorum sacerdotum qui in usu linguae latinae non satis periti sunt, haec facultas, caritatis causa, immediate post concilii decisionem concedatur i. e. a Conferentiis episcopalibus concedi posset ante iam Breviarii restaurationem.“* Bf. A. Elchinger (Frankreich): AS I-II, 515.

- (8) „Gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten, *soweit dem nicht die Entscheidung der zuständigen örtlichen Autorität entgegensteht.*“¹⁰³⁸
- (9) „Gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten; *von dem zuständigen Ordinarius kann mit Zustimmung des Hl. Stuhls den Priestern erlaubt werden, beim privaten Vollzug des Stundengebets die Volkssprache zu verwenden.*“¹⁰³⁹
- (10) „Gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten; *dennoch soll dem Bischof (Ortsordinarius) die Vollmacht gegeben werden, einzelnen Priestern zu erlauben, nach den vom Bischof klug und unter Berücksichtigung seines Gewissens festgelegten Regeln in der Stundenliturgie an bestimmten Stellen die jeweilige Volkssprache zu verwenden.*“¹⁰⁴⁰

Art. 77 b:

- (11) „Das Konzil gestattet wohlwollend, daß die Chorfrauen sowie die Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, für das Stundengebet die Volkssprache benutzen, sofern die Übersetzungen entsprechend Art. 24 von den Bischöfen dem Apostolischen Stuhl vorgelegt und von diesem approbiert sind.“¹⁰⁴¹
- (12) „Chorfrauen sowie die Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, verwenden in der Stundenliturgie sowohl im Chorgebet oder in Gemeinschaft als auch im Einzelvollzug die Volkssprache.“¹⁰⁴²

¹⁰³⁸ „Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina clericis servanda est, *salvo iudicio contrario competentis auctoritatis territorialis.*“ Bf. J. McEleney (Jamaica): AS I-II, 546.

¹⁰³⁹ „Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina clericis servanda est; *ab Ordinario proprio, annuente Sancta Sede, sacerdotibus concedi potest ut lingua vulgari in privata recitatione Breviarii utantur.*“ Bf. J. J. Russell (USA): AS I-II, 567.

¹⁰⁴⁰ „Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio Divino lingua latina clericis servanda est, *facta tamen episcopo (Ordinario loci) potestate concedendi singulis clericis ut secundum normam ab ipso episcopo prudenter et onerata sua conscientia constituendam Officium divinum statutis vicibus vernacula quoque lingua recitent.*“ Ebf. J. Schneider (Deutschland): AS I-II, 573.

¹⁰⁴¹ „Sancta Synodus benigne concedit ut Moniales, sodales, sive viri non clerici sive mulieres, cuiusvis Congregationis et Instituti statuum perfectionis, in Officio divino recitando vulgari lingua utantur; *dummodo vernaculae divini Officii versiones ab episcopis fuerint Sanctae Sedi propositae et ab ea approbatae, iuxta n. 24.*“ Ebf. F. Melendro (China): AS I-II, 430.

¹⁰⁴² „Moniales necnon sodales, sive viri non clerici, sive mulieres, Institutorum statuum perfectionis, in Divino Officio, *tam in choro aut in communi quam a solo celebrando, lingua vulgari utantur.*“ Bf. J. M. Reuss (Deutschland): AS I-II, 447-449.

(13) „Chorfrauen ... *wird gestattet*, in der Stundenliturgie die Volkssprache zu verwenden.“¹⁰⁴³

(14) „*Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen*, kann gestattet werden, in der Stundenliturgie ...“¹⁰⁴⁴

Art. 77 c:

(15) „Jeder zum Stundengebet Verpflichtete, der *zusammen mit einer Gruppe von gläubigen Laien* oder ...“¹⁰⁴⁵

(16) „Jeder zum Stundengebet Verpflichtete, der die Stundenliturgie *zusammen mit gläubigen Laien oder mit den unter b) Genannten* ...“¹⁰⁴⁶

Neuer Absatz – Art. 77 d:

(17) „*Der zuständige Ordinarius kann jedem, der zum Stundengebet verpflichtet ist, erlauben, jenes in der Volkssprache zu vollziehen.*“¹⁰⁴⁷

VI. Stellungnahmen zur Frage der Liturgiesprache im gottesdienstlichen Gesang¹⁰⁴⁸

[1. Absatz] 91. [Liturgia sollemnis principem locum tenet]. Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis, lingua latina celebrata, cum participatione populi.

[2. Absatz] Ut autem fideles et scholae cantorum ad Liturgiam sollemniter celebrandam progressive ducantur, gradus ipsorum captui et conditioni accommodati statuatur.

[3. Absatz] Proinde sit Conferentiae

91. [Die feierliche Liturgie nimmt den ersten Platz ein]. Die vornehmste Form der Liturgie ist die feierliche Liturgie, die in lateinischer Sprache und mit Volksbeteiligung gefeiert wird.

Damit aber die Gläubigen und Sängerschöre schrittweise zur feierlichen Liturgie hingeführt werden, sollen Abstufungen festgelegt werden, die ihren Fähigkeiten und den Verhältnissen angepaßt sind.

Daher möge es den örtlichen Bischofs-

¹⁰⁴³ „Monialibus ... *conceditur* ut lingua vulgari utantur.“ Bf. J. Marling (USA): AS I-II, 457; in den einzelnen Diözesen, so wird argumentiert, gibt es Ordenshäuser, die die lateinische Sprache beibehalten wollen, und andere, die die Volkssprache verwenden wollen.

¹⁰⁴⁴ „*Sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis in Officio divino* ...“ Ebf. P. Philippe (Kurie): AS I-II, 556.

¹⁰⁴⁵ „*Quivis Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum coetui fidelium laicorum, vel* ...“ J. Prou OSB (Frankreich): AS I-II, 447; er will mit dieser Veränderung verhindern, daß die Kleriker zu häufig und zu leicht diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, indem sie die Stundenliturgie *zusammen mit nur einem einzigen Laien* vollziehen.

¹⁰⁴⁶ „*Quivis Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum fidelibus laicis, vel cum iis qui sub b) nominantur* ...“ A. Sépinski OFM: AS I-II, 576.

¹⁰⁴⁷ „*Cuivis Officio divino adstricto a proprio Ordinario concedi potest, ut Officium divinum in lingua vernacula perficiat.*“ Bf. St. A. Leven (USA): AS I-II, 452.

¹⁰⁴⁸ Zum folgenden vgl. Jaschinski, *Musica sacra* 84-94.

Episcopalis in singulis regionibus proponere ut nonnulli cantus lingua vernacula peragi possint, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.

konferenzen erlaubt sein vorzuschlagen, daß einige Gesänge in der Volkssprache ausgeführt werden können. Dies soll gemäß den Normen von Art. 24 dieser Konstitution geschehen.

Die Sprachenfrage spielte auch bei den Stellungnahmen zum gottesdienstlichen Gesang eine – wenn auch untergeordnete – Rolle. Viele Konzilsväter hatten sich bereits im Rahmen der Diskussion der anderen Kapitel des Liturgieschemas zur Frage der Liturgiesprache geäußert. In diesem Zusammenhang war auch vom gottesdienstlichen Gesang die Rede gewesen.

Bei der Diskussion der Kapitels über die Kirchenmusik wurde hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang auch die Volkssprache gebraucht werden könne, immer wieder unterschieden zwischen dem liturgischen Volksgesang (*cantus popularis liturgicus*) und dem religiösen Volksgesang (*cantus popularis religiosus*).

1. Die Verwendung der Volkssprache im gottesdienstlichen Gesang

Für viele Konzilsväter stand der Wunsch nach der Verwendung der Volkssprache im liturgischen Gemeindegesang im Vordergrund. Aus diesem Grund traten sie dafür ein, die strenge Bindung des gregorianischen Gesangs an die lateinische Sprache aufzugeben.¹⁰⁴⁹ Dies wurde mit dem Hinweis begründet, daß die lateinische Sprache in keiner Weise zum Wesen der feierlichen Liturgie gehört. Der alleinige Gebrauch des Lateins sei auf historische Tatsachen und auf die Festlegung durch Gesetze zurückzuführen; im Gegensatz dazu gehöre jedoch die tätige Teilnahme der Gemeinde wesentlich zur feierlichen Liturgie, die dadurch ihre wahre Schönheit entfalten könne.¹⁰⁵⁰ Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Verbindung der gregorianischen Melodien, die die Gläubigen kennen und schätzen, mit den volkssprachigen Texten ein neues, wahres Band der Einheit entstehe. „Wenn die gregorianischen Melodien vom Gesang in der Volkssprache ausgeschlossen werden, wird dieser lebendige Schatz der Heiligen Römischen Kirche im Grab der Latinität begraben.“¹⁰⁵¹

Es sei auch nicht einzusehen, warum die Verwendung der Volkssprache, wenn sie als liturgische Sprache erlaubt werde, auf die nichtfestliche Liturgie eingeschränkt werden solle. Dadurch könne der Eindruck erweckt werden, daß eine möglichst vollkommene Teilnahme der Gemeinde der Feierlichkeit der Liturgie

¹⁰⁴⁹ Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow (Indien): AS I-I, 468.

¹⁰⁵⁰ Vgl. Ebf. M. Baudoux (Kanada): AS I-II, 667.

¹⁰⁵¹ „Si melodiae gregorianae excluduntur a cantu in lingua materna, vivus iste Sanctae Romanae Ecclesiae thesaurus sepelietur in sepulchro latinitatis.“ Bf. E. J. de Smedt (Belgien): AS I-II, 697-700, hier 700.

entgegenstehe.¹⁰⁵² Das Gegenteil sei der Fall: Wie das Beispiel Polens zeige, erwächst aus der Pflege des volkssprachigen religiösen Gesangs, bei dem nicht nur musikalische Regeln Beachtung finden, sondern auch die geistliche Durchdringung und Meditation der Glaubenswahrheiten gefördert werde, auch ein tieferes Verständnis für den gregorianischen Gesang in lateinischer Sprache.¹⁰⁵³

„Alle Bischöfe Afrikas, Madagaskars und der Inseln sind wegen der Redaktion von Art. 91 schmerzlich berührt. Denn gerade die Feiertage, an denen die festliche Liturgie oder die Pontifikalliturgie gefeiert wird, sind für uns die sehr seltenen Gelegenheiten, zu denen wir erwarten können, daß die Gläubigen zusammenkommen. Daher erscheint es uns notwendig, daß wir diese Gelegenheiten möglichst fruchtbringend zur Unterweisung und Bildung unserer Gemeinde nützen. Dies geschieht nicht nur durch eine Ansprache oder Homilie; es geschieht durch nichts besser, als wenn darüber hinaus unsere Gläubigen an der Liturgie teilnehmen. Wirklich fruchtbringend ist dies nur in der Volkssprache möglich.“¹⁰⁵⁴

In den Stellungnahmen der Konzilsväter wurde auch deutlich, daß sie für die Gemeinden gerade im volkssprachigen gottesdienstlichen Gesang einen besonderen Zugang zur Liturgie und zur tätigen und bewußten Teilnahme an ihr sahen, der nicht durch ein starres Festhalten an der lateinischen Sprache blockiert werden dürfe. Es gehe bei der Erlaubnis, die Volkssprache zu verwenden, nicht darum, das Latein endgültig zu verdrängen oder abzuschaffen, sondern darum, den Menschen der verschiedenen Kulturen eine ihnen gemäße Form des gottesdienstlichen Gesangs zu ermöglichen, damit sie wirklich an der liturgischen Feier Anteil haben können.¹⁰⁵⁵ „Der Gesang ist lediglich ein Hilfsmittel zur Vereinigung der Gläubigen mit Gott. Er ist ein Hilfsmittel und nicht das Ziel. Was ist für die Seelsorge wichtiger? Das Hilfsmittel im besonderen oder die Hinwendung der Gläubigen zu Gott? Aber die Hinwendung zu Gott ist für viele Gläubige keine einfache Angelegenheit. Also muß man ein geeignetes und möglichst einfaches Mittel verwenden. Es genügt nicht, daß einige Kleriker oder Mönche den gregorianischen Gesang lieben und verstehen. Es geht um das ganze christliche Volk, besonders um die

¹⁰⁵² Vgl. Kard. R. Silva Henríquez (Chile, im Namen der chilenischen Bischöfe): AS I-II, 681.

¹⁰⁵³ Vgl. Bf. K. Kowalski (Polen): AS I-II, 647-650. In seiner Stellungnahme weist Kowalski darauf hin, daß ein Mittelweg – Förderung des volkssprachigen liturgischen Gesangs und zugleich Beibehaltung des gregorianischen Gesangs mit lateinischem Text – am sinnvollsten sei. Eine Gefahr sieht er in der Erlaubnis, für die Stundenliturgie die Volkssprache zu verwenden; wie könne man nämlich den in der lateinischen Sprache oft unkundigen Gemeinden den gregorianischen Gesang nahebringen, wenn den Klerikern die Erlaubnis gegeben wird, die Stundenliturgie in der Volkssprache zu vollziehen.

¹⁰⁵⁴ „Omnes episcopi continentis Africae, Madagascar et insularum dolemus de redactione huius art. 91. Sunt enim dies festi solemniores, in quibus Liturgia sollemnis aut pontificalis celebratur, occasiones nobis rarissimae ad quas concursus populi adspectare possumus. Necessarium inde nobis videtur ut eis quam maxime fruamur ad docendum et erudiendum populum nostrum, et hoc non sermone tantum vel homilia sed nihilo melius fiet quam si insuper fideles nostri actuosam partem in sacris habere valent. Quod non nisi in lingua vernacula vere fructuose fieri potest.“ Bf. J. Malula (Kongo): AS I-II, 729 f.

¹⁰⁵⁵ Vgl. Bf. C. Buswell (USA): AS I-II, 685 f.

Welt von heute, um die Jugend von heute und morgen ... und um die jungen Kirchen, deren Kulturen sich in anderen Sprachen und musikalischen Traditionen ausgebildet haben ... Man muß verhindern, daß die Mönche wie 'Museumswächter' erscheinen. Sie leben in der Welt von heute und in der Kirche von heute. ... Die Liebe zur Tradition darf nicht zum Hindernis für das Leben hier und jetzt werden.“¹⁰⁵⁶

In einigen Stellungnahmen wurde mit Nachdruck darauf Wert gelegt, daß es bei der Zulassung der Volkssprache für den gottesdienstlichen Gesang nicht nur um Lieder gehe, die die liturgischen Texte paraphrasieren, wie es bereits erlaubt war, sondern um das Singen der liturgischen Texte selbst, d. h. Ordinarium, Proprium und jeden anderen Gesang. Dabei dürfe jedoch nicht vergessen werden, daß beim volkssprachigen Gesang besonders hohe Ansprüche an den Text gestellt werden müssen, damit die Würde der Liturgie gewahrt bleibe.¹⁰⁵⁷ Auch mit dem häufig vorgebrachten Argument, der gregorianische Gesang müsse bewahrt bleiben, weil keine andere Form des gottesdienstlichen Gesangs vorhanden sei, setzte man sich auseinander. Der Grund für diese Einschätzung liege eindeutig in der Vorherrschaft der lateinischen Sprache, die keinen Freiraum für die Komposition volkssprachiger Gesänge zulasse. Dieser notwendige Freiraum müsse vom Konzil geschaffen werden, um den Menschen auch durch den gottesdienstlichen Gesang den Weg zum Lob Gottes zu erleichtern.¹⁰⁵⁸

Manche Konzilsväter wiederholten auch bei der Diskussion über das Kirchenmusik-Kapitel im Zusammenhang mit der Sprachenfrage ihre bereits bezüglich der anderen Kapitel vorgebrachten Argumente für eine weiterreichende Kompetenz der Bischofskonferenzen. Es dürfe nicht bei dem vom Liturgie-Schema vorgesehenen bloßen Vorschlagsrecht bleiben.¹⁰⁵⁹

¹⁰⁵⁶ „Cantus est instrumentum tantum unionis fidelium ad Deum. Est medium et non finis. Quid a pastoribus magis est inquirendum? Imprimis instrumentum an unio ipsa fidelium ad Deum? Atqui unio ad Deum non est res tam facilis pro omnibus fidelibus. Ergo, instrumentum aptum et facillimum est adhibendum. Non sufficit solos clericos vel monachos amare et intelligere cantum gregorianum. De toto populo christiano agitur; et imprimis de mundo novo, de iuventute contemporanea et futura ... Agitur de populis recenter ad Ecclesia adunatis ..., quorum omnium cultura in aliis linguis et aliis modis musicis efformatur Cavendum est etiam ne monachi, musei custodes videantur. Et ipsi quoque in hodierno mundo, in hodierna Ecclesia vivunt. ... Nedum traditionum amor sit obex ad vitam actuaalem ...“ G. Dayez OSB (Belgien): AS I-II, 694.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Bf. H. Volk (Deutschland): AS I-II, 664 (bezüglich der Qualität des volkssprachigen Gesangs wird auf die Bedeutung von Art. 96 über den religiösen Volksgesang verwiesen); Bf. C. Buswell (USA): ebd. 685 f.; G. Dayez OSB (Belgien): ebd. 694 f.

¹⁰⁵⁸ Vgl. G. Dayez OSB (Belgien): AS I-II, 693 f.

¹⁰⁵⁹ Vgl. Bf. H. Volk (Deutschland): AS I-II, 664; Kard. R. Silva Henriquez (Chile, im Namen der chilenischen Bischöfe): ebd. 681; Bf. C. Buswell (USA): ebd. 685 f.; Bf. P. C. van Lierde (Römische Kurie): ebd. 654-658 (Zahlreiche Hinweise auf die jüngeren päpstlichen Äußerungen zur Kirchenmusik).

2. Die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der festlichen Liturgie

Für die Verfechter der lateinischen Sprache stand die enge, ja unlösbare Verbindung von gregorianischer Melodie und lateinischem Text außer Frage. Daher war es für sie nur natürlich, daß der Weg zur bewußten Teilnahme der Gläubigen an der festlichen Liturgie nicht etwa über die Verwendung der Volkssprache führen könne; vielmehr sei es nötig, die Gläubigen in den gregorianischen Gesang in lateinischer Sprache einzuführen. Nur durch die lateinische Sprache könne der unermeßliche kulturelle und geistliche Schatz der lateinischen Kirche bewahrt und erschlossen werden. Die Verwendung der Volkssprache würde zwangsläufig zu einer Verwässerung der Glaubensaussagen und zu einer Verwirrung der Gläubigen führen. Es dürfe auch nicht vergessen werden, daß sich andere Sprachen als die lateinische schon durch ihren Aufbau und ihre Sprachmelodie nicht für den gregorianischen Gesang eignen.¹⁰⁶⁰

Es wurde die Meinung vertreten, daß dem liturgischen Volksgesang eine besondere Würde zukomme, weil er seinem Wesen nach auf die festliche Liturgie ausgerichtet sei. Dieser Gesang, der der Gemeinde zusteht, tatsächlich jedoch von der Schola übernommen wird, solle als Gemeindegang wiederhergestellt werden und zwar als gregorianischer Gesang in lateinischer Sprache. Der gregorianische Gesang in lateinischer Sprache sei für alle Menschen, gleich welcher Sprache, geeignet, nicht nur wegen seiner reichen Tradition, sondern auch wegen seines positiven Einflusses auf das geistliche Leben der Gläubigen. Die Frage einiger Konzilsväter, ob nicht die gregorianischen Melodien mit volkssprachigen Texten verbunden werden können, müsse verneint werden. Für den religiösen Volksgesang jedoch sei die Volkssprache angebracht, da er für die nichtfestliche Liturgie und die Andachten gebraucht werde.¹⁰⁶¹

Mehrfach wurde – auch von Konzilsvätern, die sich grundsätzlich für den Gebrauch der Volkssprache im Gottesdienst aussprachen – angemahnt, daß bei den Gläubigen zumindest die Kenntnis der lateinischen Gesänge gewährleistet sein müsse. „Die Bischöfe sollen dafür sorgen, daß die Gläubigen im gregorianischen Gesang unterwiesen werden, da dieser doch der ureigene und offizielle Gesang der lateinischen Kirche ist; so können die Gläubigen, wenn sie aus verschie-

¹⁰⁶⁰ Vgl. J. Prou OSB (Frankreich): AS I-II, 746-748; Bf. F. Mazziere (Nord-Rhodesien): ebd. 732 (Hinweis darauf, daß das Argument, die Gläubigen verstünden nicht, was sie singen, durch die Übersetzungen in den Andachtsbüchern an Gewicht verliert).

¹⁰⁶¹ Vgl. Bf. C. D'Amato (Prael. null. Italien): AS I-II, 636 f.; Bf. L. Gonzaga y Rasdesales (Philippinen): ebd. 230 (Hinweis auf die Schwierigkeit, einen volkssprachigen Text auf eine fest mit dem lateinischen Text verbundene Melodie zu singen; für volkssprachige Texte müssen neue Melodien geschaffen werden, die keine Assoziationen an den lateinischen Text wecken); Ebf. Nicodemo (Italien): ebd. 740 f. Zur Frage der volkssprachigen Gregorianik vgl. E. Jaschinski, Art. Deutsche Gregorianik, in: LThK³ III, 122 (Lit.).

denssprachigen Ländern zusammenkommen, gemeinsam mit *einer* Stimme Gott loben.“¹⁰⁶²

3. Konkrete Vorschläge für eine Neuformulierung von Art. 91

Verbesserungsvorschläge für den 1. Absatz:

- (1) „Die vornehmste Form der Liturgie ist die feierliche Liturgie, *die mit Volksbeteiligung gefeiert wird.*“¹⁰⁶³
- (2) „Die vornehmste Form der Liturgie ist *der Gottesdienst mit Gesang ...*“¹⁰⁶⁴

Verbesserungsvorschläge für den 3. Absatz:

- (3) Daher möge es den örtlichen Bischofskonferenzen erlaubt sein *zu bestimmen, daß die Gesänge in der Volkssprache ausgeführt werden können ...*“¹⁰⁶⁵
- (4) „... entsprechend der Regelung von Art. 24 dieser Konstitution; *unbeschadet davon bleibt in jedem Fall das Ordinarium der Messe, das in lateinischer Sprache gesungen werden muß.*“¹⁰⁶⁶
- (5) „*Darüber* hinaus möge es ...“¹⁰⁶⁷

¹⁰⁶² „Curent Episcopi, ut fideles instituantur in exercendo cantu gregoriano, quippe qui est proprius et officialis ecclesiae latinae, ita ut si sint uniti cum fidelibus aliarum linguarum una voce cum iis possint laudare Deum.“ Kard. J. Frings (Deutschland): AS I-I, 309 f. Kard. Frings sprach sich dafür aus, diesen Passus in Art. 24 oder 41 einzufügen.

¹⁰⁶³ „Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis *cum participatione populi celebrata.*“ Ebf. M. Baudoux (Kanada): AS I-II, 667; Kard. R. Silva Henriquez (Chile): ebd. 681; Bf. C. Buswell (USA): ebd. 685 f.; Bf. J. Malula (Kongo): ebd. 730; Bf. J. McEleney (Jamaica): ebd. 733.

¹⁰⁶⁴ „Forma nobilior celebrationis liturgicae est *Liturgia in cantu ...*“ J. Prou OSB (Frankreich): AS I-II, 746.

¹⁰⁶⁵ „Proinde sit Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus *statuere (determinare) ut cantus lingua vernacula peragi possint ...*“ Bf. H. Volk (Deutschland): AS I-II, 664; Bf. C. Buswell (USA): ebd. 686; Bf. J. Malula (Kongo): ebd. 730.

¹⁰⁶⁶ „... ad normam art. 24. huius constitutionis, *salvo semper ‘Ordinario missae’ quod lingua latina cantari debet.*“ J. Prou OSB (Frankreich): AS I-II, 748.

¹⁰⁶⁷ „*Insuper* sit Conferentiae Episcopalis ...“ Bf. P. C. van Lierde (Römische Kurie): AS I-II, 656.

§ 2 DIE ARBEIT DER KONZILIAREN LITURGIEKOMMISSION UND DIE VERABSCHIEDUNG DES ENGÜLTIGEN TEXTES DER ARTIKEL ÜBER DIE LITURGIESPRACHE

Das weitere Schicksal des Liturgieschemas und damit auch der Artikel über die Liturgiesprache lag nach Abschluß der Konzilsdebatte über das Schema „De sacra Liturgia“ zunächst in den Händen der konziliaren Liturgiekommission und der von ihr eingesetzten Subkommissionen. „Bei jeder einzelnen Frage setzte (in den Unterkommissionen) eine intensive Durcharbeitung ein. Die Konzilstheologen, die an der Kommissionssitzung ... teilnahmen, wie die privaten Fachtheologen wurden außerordentlich beansprucht, um mit Sachlichkeit, Gründlichkeit und umfassendem Überblick jede Anregung der Väter durchzustudieren und zu beurteilen. Die Unterkommission stellte einen Bericht fertig, in dem sie die Gründe für ihre Entscheidungen angab. Aus diesen umfangreichen Arbeiten erwuchs ein verbesserter Text, für den die Mitglieder Einstimmigkeit anstrebten. Diese Arbeit der Unterkommission wurde sodann der Gesamtkommission für Liturgie vorgelegt, um in fünffacher Lesung geprüft zu werden.“¹⁰⁶⁸

I. Die Verbesserung des grundsätzlichen Artikels über die Liturgiesprache

Am 12. November 1962 begann die konziliare Liturgiekommission mit der Aussprache über die Arbeit der Subkommissionen IV-VI, die das erste Kapitel des Liturgieschemas überarbeitet hatten.¹⁰⁶⁹ In der Relatio der Subkommission VI,¹⁰⁷⁰ die sich mit Art. 16-31 des ersten Kapitels zu befassen hatte, ging deren Vorsitzender, Bischof K. Calewaert, bei der Beschreibung der von der Subkommission geleisteten Arbeit auch ausführlich auf die Verbesserungen von Art. 24 ein, die aufgrund der Debatte über das Liturgieschema notwendig geworden waren.¹⁰⁷¹ Der von der gesamten Liturgiekommission diskutierte und verabschiedete Text der Relatio wurde zusammen mit den Emendationes und dem verbesserten

¹⁰⁶⁸ O. Spülbeck, in: Im Jahr des Herrn 1964, Leipzig 1963, 136 (zitiert nach: Lengeling, Die Konstitution 61*); vgl. zum folgenden Lamberigts, Die Liturgiedebatte 179-199.

¹⁰⁶⁹ Die Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission über die Verbesserungen zum gesamten ersten Kapitel dauerte bis zum 4. Dezember 1962 und ging mit dem Beginn der Abstimmungen über die vorgelegten Verbesserungen in den Generalkongregationen einher. Vgl. Paiano, Les travaux 13.

¹⁰⁷⁰ Subkommission VI: Bf. K. Calewaert (Vorsitzender), Bf. B. Fey Schneider; A. G. Martimort, A. Stickler, G. Martinez de Antoñana. – Martimort berichtet, daß die Subkommission am 15., 18., 20. und 22. November 1962 im belgischen Kolleg tagte, um den Text der Art. 16-31 (dann 21-40) zu überarbeiten; die Relatio, in der Bischof Calewaert der konziliaren Liturgiekommission über die Arbeit der Subkommission Rechenschaft gab, wurde am 21. oder 30. November 1962 vorgetragen (vgl. Martimort, Esquisse historique 48). Dagegen nennt Paiano den 23. November 1962 als den Termin für die Relatio und den Beginn der Aussprache (Les travaux 14).

¹⁰⁷¹ Vgl. RelSC VI 16-23 (Anhang, Dok. 11/I, S. 374). – Aufgrund von Voten der Konzilsväter hatten sich die Subkommissionen IV- VI veranlaßt gesehen, den Aufbau des ersten Kapitels neu zu ordnen. Dadurch ergab sich eine Verschiebung in der Zählung der Artikel. So wurde Art. 24 zunächst in der Vorlage der Subkommission VI zu Art. 28, nach der Überprüfung durch die Liturgiekommission zu Art. 36.

Text in gedruckter Form den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegt.¹⁰⁷² Am 5. Dezember 1962 trug Bischof Calewaert in der 34. Generalkongregation die *Relatio* vor; im Anschluß daran wurde über die vorgelegten *Emendationes* abgestimmt.

Bischof Calewaert wies zunächst auf den Umfang der Stellungnahmen zu Art. 24 (später Art. 36) – 80 Reden auf 90 Seiten – und auf die einander teilweise widersprechenden Zielrichtungen der Beiträge. Dies habe die Subkommission bei der Verbesserung des Textes vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestellt. Dennoch mußten alle Stellungnahmen mit der gleichen Ernsthaftigkeit geprüft werden. Besonders hervorzuheben sei die Einschätzung vieler Väter, daß der im Liturgieschema vorgesehene Artikel auf hervorragende Weise einen Mittelweg zwischen den extremen Positionen einschlägt.¹⁰⁷³ Zum einen nämlich werde die wichtige Stellung der lateinischen Sprache betont, zum anderen werde auch der Volkssprache Raum gegeben. So zeige der Text von Art. 24 einen für alle gangbaren Weg auf: Er ziehe zum einen Grenzen, wie dies ausführlicher in den Artikeln über den Gebrauch der Volkssprache in der Meßfeier (Art. 41), in der Feier der Sakramente und Sakramentalien (Art. 47), in der Stundenliturgie (Art. 77) und im gottesdienstlichen Gesang (Art. 91) geschieht, zum anderen vertraue er den Bischofskonferenzen der einzelnen Gebiete das Recht und gegebenenfalls den Auftrag zur Umsetzung an, die vorgesehenen Möglichkeiten hinsichtlich des Gebrauchs der Volkssprache anzunehmen oder nicht anzunehmen.

Zur Vorgehensweise bei den Beratungen der Verbesserungsvorschläge gab Calewaert folgende Hinweise: „Da es sich hier (bei der Frage der Liturgiesprache) um ein Problem handelt, das vielleicht zu den aufregendsten während des Konzils gehört und dessen Lösung mit Hoffnung und Furcht erwartet wird, regen wir an, daß in unserer Kommission die Verfahrensordnung für das Konzil genauestens eingehalten wird, d. h. daß zuerst die einzelnen Verbesserungen vorgeschlagen und über sie einzeln abgestimmt wird, bevor dann, nachdem die Meinung der Kommission bekannt ist, die verabschiedeten Verbesserungen in den Text des zu verbessernden Artikels eingefügt werden.“¹⁰⁷⁴

In einem weiteren Schritt wurden nun zu den einzelnen Abschnitten von Art. 24 die von den Konzilsvätern in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Verbesserungsvorschläge vorgetragen.

¹⁰⁷² Vgl. *Emendationes* IV, 3 f. 12-15. 24; AS I-IV, 267. 273 f. 285-288.

¹⁰⁷³ Vgl. Anm. 896-899.

¹⁰⁷⁴ „Cum vero hic agitur de ea re quae forsitan maxime omnium agitata est in Concilio et de ea decretum exspectetur cum spe et timore, proponimus ut in nostra Commissione, Ordo Concilii celebrandi adamussim servetur, id est ut primo singulae emendationes proponantur et suffragio singulatim iudicentur, et nonnisi postea, cognita voluntate Commissionis, emendationes acceptae in articulum emendandum inserantur.“ *RelSC* VI 16 (Anhang, Dok. 11/II, S. 375). Dieser Abschnitt der *Relatio*, der sich lediglich auf die Arbeit in der Konzilskommission bezieht, wurde in der den Konzilsvätern vorgelegten Fassung weggelassen.

Art. 24 (36) – Absatz 1

Zum ersten Abschnitt waren aufgrund der Diskussionsbeiträge der Konzilsväter neun Verbesserungsvorschläge zusammengestellt worden, zu denen die Subkommission Stellung genommen hatte.¹⁰⁷⁵

- An erster Stelle stand die von vielen Konzilsvätern beanstandete Formulierung „in der westlichen Liturgie“ („in liturgia occidentali“),¹⁰⁷⁶ für die die Subkommission nun die Formulierung „in der lateinischen Liturgie“ („in liturgia latina“) vorschlug.¹⁰⁷⁷

Nach der Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission wurde für den Text, der den Konzilsvätern vorgelegt werden sollte, die Wendung „in den lateinischen Riten“ („in ritibus latinis“) gewählt.¹⁰⁷⁸

- Als weitere Veränderung wurde vorgeschlagen, einen Hinweis auf bereits bestehende Zugeständnisse bezüglich der Volkssprache einzufügen: „soweit nicht bereits bestehendes Sonderrecht entgegensteht“ („salvo particulari iure legitime vigente“).¹⁰⁷⁹

Der durch die Liturgiekommission zur Abstimmung vorgelegte Passus lautete: „soweit nicht Sonderrecht entgegensteht“ („salvo particulari iure“). Als Begründung für diese Formulierung wurde angeführt, daß hierbei sowohl bereits bestehende als auch künftig zu schaffende Sonderregelungen eingeschlossen seien.¹⁰⁸⁰

- Die verbleibenden Verbesserungsvorschläge wurden bereits von der Subkommission zurückgewiesen,¹⁰⁸¹ sollten aber dennoch der Liturgiekommission zur Kenntnis gegeben werden. Die Subkommission wies darauf hin, die Vorschläge seien unnötig,¹⁰⁸² historisch nicht einwandfrei zu belegen,¹⁰⁸³ im nächsten Abschnitt ausreichend berücksichtigt,¹⁰⁸⁴ zu weit gehend und damit der einge-

¹⁰⁷⁵ Vgl. RelSC VI 17 f. (Anhang, Dok. 11/II, S. 375 f.).

¹⁰⁷⁶ Vgl. Anm. 797-799.

¹⁰⁷⁷ Vgl. RelSC VI 17 (Anhang, Dok. 11/II, S. 376).

¹⁰⁷⁸ Vgl. Emendationes IV, 13; AS I-IV, 267. Der von den Bischöfen Afrikas, Madagaskars und der anderen Inseln vorgeschlagene Ausdruck „römischer Ritus“ (AS I-I, 527) konnte nicht angenommen werden, da sonst die anderen lateinischen Riten ausgenommen gewesen wären.

¹⁰⁷⁹ Vgl. RelSC VI 17 (Anhang, Dok. 11/II, S. 376).

¹⁰⁸⁰ Vgl. Emendationes IV, 13; AS I-IV, 267. Zu den Stellungnahmen der Konzilsväter vgl. Anm. 796, 860 f.

¹⁰⁸¹ Vgl. RelSC VI 17 f. (Anhang, Dok. 11/II, S. 376).

¹⁰⁸² So etwa der Vorschlag, die lateinische Sprache solle stärker gewürdigt werden (Bf. G. Battaglia: AS I-I, 565; vgl. Anm. 903).

¹⁰⁸³ So die Formulierung: „Die lateinische Sprache ist die ursprüngliche und offizielle Sprache des römischen Ritus.“ (Patriarch Maximos IV Saigh: AS I-I, 379; vgl. Anm. 904).

¹⁰⁸⁴ So der Wunsch, die Bedeutung der Volkssprache für das Verstehen des Paschamysteriums Christi zu betonen (Kard. R. Silva Henríquez im Namen der chilenischen Bischöfe: AS I-I, 611; vgl. Anm. 900).

schlagenen „via media“ widersprechend¹⁰⁸⁵ oder weniger geeignet als die vorliegende Formulierung.

In dem den Konzilsvätern vorgelegten Text waren diese Verbesserungsvorschläge nicht einzeln aufgeführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß Vorschläge, die das Prinzip der lateinischen Sprache mildern oder aufweichen wollten, nicht berücksichtigt werden konnten, um nicht einen angestrebten Mittelweg verlassen zu müssen, der die Zustimmung aller Konzilsväter finden könnte.¹⁰⁸⁶

Der den Konzilsvätern zur Abstimmung unterbreitete Text sah für den ersten Abschnitt von Art. 24 nun folgenden Wortlaut vor:

„§ 1 Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll *in den lateinischen Riten* erhalten bleiben, SOWEIT NICHT SONDERRECHT ENTGEGENSTEHT.“¹⁰⁸⁷

Die Abstimmung in der 34. Generalkongregation am 5. Dezember 1962 brachte folgendes Ergebnis: 2073 abgegebene Stimmen, 2033 placet, 36 non placet, 4 ungültig (zwei davon placet iuxta modum).¹⁰⁸⁸

Art. 24 (36) – Absatz 2

In der vor der konziliaren Liturgiekommission vorgetragenen Relatio wies Bischof Calewaert hinsichtlich der Verbesserungsvorschläge zu Absatz 2 darauf hin, daß sich die Verbesserungswünsche der Konzilsväter in vier verschiedene Gruppen einteilen lassen.¹⁰⁸⁹

- Der erster Verbesserungswunsch war stilistischer Natur; anstelle des hier für den Begriff „Volkssprache“ gebrauchten Ausdrucks „vulgati sermonis“ sollte wie an anderer Stelle „linguae vernaculae“ gebraucht werden.¹⁰⁹⁰ Diesem Wunsch konnte entsprochen werden, da das Zitat aus „Mediator Dei“, dem diese Wendung entstammt, nicht mehr als wörtliches Zitat übernommen werden sollte.
- Eine zweite Gruppe bildeten die Änderungsvorschläge jener Konzilsväter, die sich für eine stärkere Einschränkung beim Gebrauch der Volkssprache einsetzten.¹⁰⁹¹ Diese Vorschläge wurden von der Subkommission jedoch zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß sie, vertraue man auf das Stimmungsbild, das

¹⁰⁸⁵ So der Wunsch, eine Formulierung zu wählen, die Latein und Volkssprachen gleichberechtigt nebeneinander stellt und die Forderung, den ersten Abschnitt ersatzlos zu streichen (z. B. Bf. L. La Ravoire Morrow: AS I-I, 469; vgl. Anm. 902).

¹⁰⁸⁶ Vgl. Emendationes IV, 13; AS I-IV, 267.

¹⁰⁸⁷ „§ 1. Linguae latinae usus, SALVO PARTICULARI IURE, *in Ritibus latinis* servetur.“ (Emendatio IV). Emendationes IV, 3 (AS I-IV, 267). Der in Kapitälchen gesetzte Text zeigte die Verbesserung an, die Gegenstand der Abstimmung war; der kursiv gesetzte wies auf eine Veränderung des Textes hin, die für geringfügig gehalten wurde.

¹⁰⁸⁸ Vgl. AS I-IV, 316.

¹⁰⁸⁹ Vgl. RelSC VI 18-29 (Anhang, Dok. 11/II, S. 376-378).

¹⁰⁹⁰ Vgl. Einwand von Kard. V. Gracias: AS I-I, 402 (vgl. Anm. 777).

¹⁰⁹¹ Vgl. Kard. A. Bacci: AS I-I, 408. 410 f. (vgl. Anm. 801, 910).

sich durch die Äußerungen in den Generalkongregationen ergebe, bei den Konzilsvätern keine Zweidrittelmehrheit finden würden.

- Dieser Gruppe stand eine Reihe von Stellungnahmen gegenüber, die sich gegen jegliche Einschränkung bei der Zulassung der Volkssprache wandten.¹⁰⁹² Auch diese Verbesserungswünsche wurden nicht angenommen mit der Begründung, sie würden zu weit gehen und nicht einer „via media“ entsprechen.
- In einer vierten Gruppe waren jene Emendationen zusammengefaßte, die sich dafür aussprachen, die Regeln für die Zulassung der Volkssprache weiter zu fassen oder genauer zu benennen als dies im bisherigen Text geschehen war.¹⁰⁹³ Für die Bearbeitung dieser Verbesserungen schlug die Subkommission vor, diese Änderungswünsche im Rahmen der Überarbeitung der folgenden Kapitel im Zusammenhang mit den Artikeln zu behandeln, auf die sie sich beziehen. Vor allem die Subkommission, die sich mit dem Kapitel über die Meßfeier zu befassen hatte, sollte gebeten werden, bei der Behandlung von Art. 41 auf die im Zusammenhang mit Art. 24 vorgebrachten Wünsche der Konzilsväter einzugehen; dies sollte in der Relatio zum vorliegenden Artikel bereits erwähnt werden. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, einige der gewünschten Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Meßfeier, auch in den grundlegenden Artikel über die Verwendung der Volkssprache aufzunehmen. Falls der Papst das erste, grundlegende Kapitel gesondert und vor den übrigen Kapiteln approbieren und promulgieren sollte, so könne die Anlage des Artikels entsprechend verändert werden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Konzilsväter schlug die Subkommission für § 2 von Art. 24 folgenden Text vor: „Da jedoch in nicht wenigen Riten der Gebrauch der Volkssprache (*linguae vernaculae*) für das Volk sehr nützlich sein kann, möge ihr in der Liturgie ein weiterer Raum gestattet werden, BEI DER MESSE, BEI DER SAKRAMENTENSPENDUNG UND IN DEN ÜBRIGEN BEREICHEN DER LITURGIE, GEMÄSS DEN REGELN, DIE HIERÜBER IN DEN FOLGENDEN KAPITELN AUFGESTELLT WERDEN (oder: IN DEN FOLGENDEN KAPITELN DER KONSTITUTION ÜBER DIE LITURGIE AUFGESTELLT WERDEN SOLLEN).“¹⁰⁹⁴

¹⁰⁹² Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow: AS I-I, 469 (vgl. Anm. 902); Bf. E. Rau: AS I-I, 481 f. (vgl. Anm. 785); Bf. C. Vielmo: AS I-I, 555 (vgl. Anm. 919); Bf. A. Devoto: AS I-I, 525 (vgl. Anm. 907); Bf. J. Kéméner: AS I-I, 521 (vgl. Anm. 909); Bf. J. A. Lebrum Moratinos im Namen der venezolanischen Bischöfe: AS I-I, 635 (vgl. Anm. 908).

¹⁰⁹³ Vgl. etwa die chilenischen Bischöfe: AS I-I, 611 (vgl. Anm. 900); Kard. V. Gracias: AS I-I, 403 f. (vgl. Anm. 866); Ebf. Th. Cooray: AS I-I, 431 f., Bf. C. Isnard: ebd. 489 f. (vgl. Anm. 928); Bf. A. Añoveros Ataún: AS I-I, 473, Kard. Feltin: ebd. 369, Bf. A. C. Borromeo: ebd. 490 (vgl. Anm. 818); Bf. Calewaert: AS I-I, 474 (vgl. Anm. 804).

¹⁰⁹⁴ RelSC VI 23 (Anhang, Dok. 11/II, S. 380).

Nach der Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission wurden den Konzilsvätern drei Emendationen zur Abstimmung vorgelegt, die in der Relatio erläutert wurden:¹⁰⁹⁵

1. Anstelle des wörtlichen Zitats aus der Enzyklika „Mediator Dei“, für das seine hohe Autorität sprach, soll ein veränderter Text aufgenommen werden, bei dem „vulgati sermonis“ durch das auch andernorts verwendete „linguae vernaculae“ ersetzt wird. Ebenso sollen statt der Formulierung „in nicht wenigen Riten“ („in non paucis ritibus“) die Worte „nicht selten“ („haud raro“) gewählt werden; diese Veränderung sei durch die neue Formulierung in § 1 „in den lateinischen Riten“ („in Ritibus latinis“) nötig geworden, da hier in ganz unterschiedlicher Weise das Wort „Riten“ gebraucht wird.
2. Da die Kapitel über die Meßfeier, die übrigen Sakramente und die anderen liturgischen Feiern erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, hielt es die Kommission für angebracht zu erwähnen, daß sich die Aussagen über die Volkssprache auf alle diese gottesdienstlichen Feiern beziehen.
3. Im Blick auf die Veränderungen in § 3 („statuere/bestimmen“ statt „proponere/vorschlagen“) erschien es der Kommission notwendig, deutlich auf die Grenzen und Regeln hinzuweisen, die von den Bischofskonferenzen zu wahren sind.

Der von der Liturgiekommission den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegte Text von § 2 lautete:

„Da BEI DER MESSE, BEI DER SAKRAMENTENSPENDUNG UND IN DEN ÜBRIGEN BEREICHEN DER LITURGIE *nicht selten* der Gebrauch der *Volkssprache (linguae vernaculae)* für das Volk sehr nützlich sein kann, *soll es gestattet sein*, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem aber in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen, GEMÄSS DEN REGELN, DIE HIERÜBER IN DEN FOLGENDEN KAPITELN IN EINZELNEN AUFGESTELLT WERDEN.“¹⁰⁹⁶

Die Abstimmung über diese Emendatio hatte folgendes Ergebnis: 2072 abgegebene Stimmen, 2011 placet, 44 non placet, 17 ungültig (eine davon placet iuxta modum).¹⁰⁹⁷

¹⁰⁹⁵ Vgl. Emendationes IV, 13 f. (AS I-IV, 286 f.).

¹⁰⁹⁶ „Cum tamen, SIVE IN MISSA, SIVE IN SACRAMENTORUM ADMINISTRATIONE, SIVE IN ALIIS LITURGIAE PARTIBUS, *haud raro linguae vernaculae* usurpatio valde utilis apud populum existere possit, amplior locus ipsi *tribui valeat*, imprimis autem in lectionibus et admonitionibus, in nonnullis orationibus et cantibus, IUXTA NORMAS QUAE DE HAC RE IN SEQUENTIBUS CAPITIBUS SINGILLATIM STATUUNTUR.“ (Emendatio V). Emendationes IV, 4 (AS I-IV, 267).

¹⁰⁹⁷ Vgl. AS I-IV, 319. Lengeling (Die Konstitution 84) gibt an, 54 Väter hätten mit „non placet“ gestimmt, 7 Stimmen seien ungültig gewesen.

Art. 24 (36) – Absatz 3

Zu den heftig umstrittenen Themen bei der Diskussion über die Liturgiesprache gehörte das Problem der Kompetenz der Bischöfe und Bischofskonferenzen in dieser Frage. Ein Indiz hierfür ist auch die hohe Zahl der Verbesserungsvorschläge, die die Subkommission zu bearbeiten hatte.

Bischof Calewaert wies in seiner Relatio vor der konziliaren Liturgiekommision zunächst darauf hin, daß Art. 24 (36) Absatz 3 aufgrund der Verbesserungen, die durch die juristische Subkommission an Art. 16 (vorher Art. 28) vorgenommen worden waren, im Vergleich zu der den Konzilsvätern zur Diskussion vorgelegten Fassung bereits verändert worden sei. So hatte die Einfügung eines Absatzes, der die Rechte der territorialen Bischofsvereinigungen regelt, in Art. 16 einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Rechtslage bei der Sprachenfrage: „§ 2 Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen.“¹⁰⁹⁸ Der den Beratungen der Subkommission VI zugrunde liegende Text lautete also: „Es ist Sache DER TERRITORIALEN KIRCHLICHEN AUTORITÄT, IM SINNE VON ART. 16 § 2 – gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes – Grenzen und Art der Zulassung der Volkssprache DEM APOSTOLISCHEN STUHL vorzuschlagen.“¹⁰⁹⁹

- Ein von zahlreichen Konzilsvätern vorgebrachter Verbesserungsvorschlag galt der Veränderung des im Schema vorgesehenen Vorschlagsrechts („Apostolicae Sedi proponere“) in eine – ursprünglich von der vorbereitenden Liturgiekommision vorgeschlagene – Entscheidungsbefugnis („statuere, actis ab Apostolica Sede recognitis“ bzw. „statuere et ordinare sub vigilantia et adprobatione Apostolicae Sedis“).¹¹⁰⁰ Diesem Wunsch so vieler Konzilsväter mußte die Subkommission Rechnung tragen, zum einen wegen der großen Anzahl der Befürworter, zum anderen, weil dieser Vorschlag mit den weitergehenden Vollmachten der Bischofsvereinigungen korrespondiert. Trotzdem hatte die Subkommission zu berücksichtigen, daß die Grenzen, innerhalb deren sich die Entscheidungsbefugnis der territorialen Autoritäten bewegen konnte, eindeutig im zweiten Absatz ausgesprochen und gegebenenfalls im dritten Absatz nochmals erwähnt werden. Aus diesem Grund schlug die Subkommission vor, zu Beginn

¹⁰⁹⁸ „Ex potestate a iure concessa, rei liturgicae moderatio, inter limites statutos, pertinet quoque ad competentes varii generis territoriales Episcoporum coetus legitime constitutos.“
Vorschlag der Subcommissio iuridica vom 16./17. November 1962: RelSCiur 7.

¹⁰⁹⁹ „Sit vero AUCTORITATIS ECCLESIASTICAE TERRITORIALIS, DE QUA IN NUMERO 16 par. 2, etiam, si casus ferat, consilio habito cum episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, limites et modum linguae vernaculae in liturgiam admittendae, APOSTOLICAE SEDI proponere.“
RelSC VI 20 (Anhang, Dok. 11/II, S. 378 f.).

¹¹⁰⁰ Vgl. hierzu Anm. 884-890, 911-913.

des dritten Absatzes folgende Formulierung einzufügen: „INNERHALB DIESER GRENZEN ist es Sache der territorialen kirchlichen Autorität ...“

- Andere, den dritten Absatz betreffende Verbesserungsvorschläge wurden von der Subkommission nicht berücksichtigt.¹¹⁰¹ Abgelehnt wurden terminologische Vorschläge („Sit conferentiae episcopalis nationalis ...“, „Sit Conciliorum plenariorum ...“), die wegen der bei Art. 16 § 2 getroffenen Entscheidungen nicht mehr nötig waren. Ebenso wurde der Wunsch zurückgewiesen, den ganzen Absatz zu streichen,¹¹⁰² da es der Subkommission richtig erschien, den territorialen Bischofsvereinigungen gewisse Vollmachten zuzugestehen. Auch der Vorschlag, in dem Absatz auf die Vorteile für die Glaubensunterweisung und die tätige Teilnahme der Christen hinzuweisen, wurde als unnötig abgelehnt, da die Intention bereits im zweiten Absatz enthalten sei. Schließlich konnte sich die Subkommission auch dem Wunsch eines Konzilsvaters nicht anschließen, den Absatz in dem Sinn neu formulieren wollte, daß die jeweilige Bischofskonferenz vor Ort am besten beurteilen könne, ob die Volkssprache angebracht sei oder nicht; diesen Vorschlag hielt die Subkommission für zu weit gehend.¹¹⁰³

Die Subkommission legte der Liturgiekommission auf der Grundlage der Diskussionsbeiträge der Konzilsväter folgenden Text für § 3 von Art. 24 vor: „INNERHALB DIESER GRENZEN KOMMT ES DER FÜR DIE EINZELNEN GEBIETE ZUSTÄNDIGEN KIRCHLICHEN AUTORITÄT ZU, IM SINNE VON ART. 16 § 2, gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete, VERWENDUNG und Art der Volkssprache FESTZULEGEN; die Beschlüsse bedürfen der Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl.“¹¹⁰⁴

Dieser Text wurde in der konziliaren Liturgiekommission diskutiert, den Diskussionsergebnissen entsprechend verändert und den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegt. In der Relatio wurden die vorgenommenen Verbesserungen erläutert:

- Entsprechend dem Wunsch der Väter wird die Entscheidungsbefugnis der territorialen kirchlichen Autoritäten betont. Die Grenzen dieser Vollmacht werden mit den Worten „im Rahmen dieser Regeln“ („huiusmodi normis servatis“) in Erinnerung gerufen. Was den Hinweis auf die Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl betrifft („actis ab Apostolica Sede recognitis“), so wird dieser, da er als „zweideutig“ empfunden wurde, – nach langer Aussprache – durch die Formulierung „Billigung, das heißt Bestätigung“ („actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis“) ersetzt, da dem Wunsch der Konzilsväter dadurch besser entsprochen werde. „Das an sich allgemeine Wort ‘billigen’ (probatis)

¹¹⁰¹ Vgl. RelSC VI 21 f. (Anhang, Dok. 11/II, S. 378 f.).

¹¹⁰² Vgl. Kard. A. Bacci: AS I-I, 410 (vgl. Anm. 892).

¹¹⁰³ Vgl. Bf. L. La Ravoire Morrow: AS I-I, 468 f. (vgl. Anm. 887 u. 902).

¹¹⁰⁴ RelSC VI 23 (vgl. Anhang, Dok. 11/II, S. 380).

wird durch das Wort ‘bestätigen’ (confirmatis) spezifiziert und erklärt. Denn dieser Ausdruck weist auf ein Recht hin, das die untergeordnete Autorität rechtmäßig festlegt und das die übergeordnete Autorität anerkennt und vollendet. Auf diese Weise wird ein Mittelweg erreicht, da die untergeordnete Autorität Recht setzt und die übergeordnete Autorität eine neue rechtliche Kraft hinzufügt.“¹¹⁰⁵

Der den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegte Text von § 3 lautete:

*„Im Rahmen dieser Regeln kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, im Sinne von Art. 22 § 2 [verbesserter Text] – gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes – ZU BESTIMMEN, ob und in welcher Weise die Volkssprache gebraucht werden darf. DIE BESCHLÜSSE BEDÜRFEN DER BILLIGUNG, DAS HEISST DER BESTÄTIGUNG DURCH DEN APOSTOLISCHEN STUHL.“*¹¹⁰⁶

Die Abstimmung über den verbesserten Text erbrachte folgendes Ergebnis: 2082 abgegebene Stimmen, 2016 placet, 56 non placet, 10 ungültig.¹¹⁰⁷

Art. 24 (36) – Absatz 4

Außer den Veränderungen an dem den Bischöfen vorgelegten Text von Art. 24 wurde von drei Konzilsvätern gewünscht, einen weiteren Absatz hinzuzufügen; inhaltlich gingen die diesbezüglichen Vorschläge jedoch auseinander.

- Einer der Verbesserungsvorschläge bezog sich auf die Erstellung der neuen liturgischen Bücher: „Die liturgischen Bücher sollen zusammen mit dem lateinischen Text die von den Bischofskonferenzen approbierte und vom Apostolischen Stuhl überprüfte volkssprachige Übersetzung enthalten.“¹¹⁰⁸ Für die Subkommission erschien dieser Zusatz so wichtig, daß sie ihn – in modifizierter Form – der konziliaren Liturgiekommission zur Diskussion und Entscheidung vorlegte: „ES SOLLEN IN DIESEM SINN LITURGISCHE BÜCHER ERARBEITET WERDEN, DIE DEN LATEINISCHEN TEXT NEBEN DEM APPROBIERTEN TEXT IN DER

¹¹⁰⁵ „Verbum enim ‘probatis’, de se genericum, specificatur seu explicatur verbo ‘confirmatis’. Nam hac locutione ostenditur ius quod ab auctoritate inferiore legitime statuitur et ad auctoritate superiore agnoscitur ac completur. Inde via media obtinetur, cum auctoritas inferior ius condat et auctoritas superior novam vim iuridicam addat.“ Emendationes IV, 15 (AS I-IV, 288); vgl. Lengeling, Die Konstitution 85; Jungmann, Kommentar 42 f.; Bugnini, La riforma liturgica 48 [55]; Paiano, Les travaux 15; Rau, Die Feiern 343-345. 352-354.

¹¹⁰⁶ „Huiusmodi normis servatis, est competentis auctoritatis ecclesiasticae territorialis de qua in art. 22 § 2 [textus emendatus], etiam si casus ferat, consilio habito cum episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, de usu et modo linguae vernaculae STATUERE, ACTIS AB APOSTOLICA SEDE PROBATA SEU CONFIRMATA.“ (Emendatio VI). Emendationes IV, 4 (AS I-IV, 267).

¹¹⁰⁷ Vgl. AS I-IV, 320. Lengeling (Die Konstitution 85) gibt hier 54 Stimmen „non placet“ und 7 ungültige Stimmen an.

¹¹⁰⁸ „Libri liturgici ... una cum textu latino versionem vernaculam a Conferentiis episcopali[bus] approbatam et ab Apostolica Sede recognitam contineant.“ RelSC VI 22 (vgl. Bf. Méndez Arceo: Animadversiones I, 115).

VOLKSSPRACHE DER GEBIETE, FÜR DIE DAS JEWEILIGE BUCH HERAUSGEGEBEN WIRD, DARBIETEN.“¹¹⁰⁹

- Der von Kard. Frings vorgeschlagene Zusatz, die Bischöfe mögen dafür sorgen, daß die Gläubigen im gregorianischen Choral unterwiesen werden,¹¹¹⁰ wurde zum Teil in Art. 41 berücksichtigt und war bereits für das Kapitel über die Kirchenmusik vorgesehen. Der Zusatz hinsichtlich der authentischen volkssprachigen Übersetzungen der Heiligen Schrift, den Kard. Montini vorgeschlagen hatte, wurde in den Zuständigkeitsbereich der Kommissionen verwiesen, die sich mit dem Schema über die göttliche Offenbarung zu befassen hatten.¹¹¹¹

Nach der Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission wurde den Konzilsvätern mit der Begründung, „die schädliche Freiheit und Verschiedenheit der Übersetzung zu vermeiden, die den wahren Sinn und die Schönheit der Texte bisweilen zu bedrohen scheinen“,¹¹¹² folgender Text als vierter Absatz von Art. 24 zur Beurteilung vorgelegt:

„DIE IN DER LITURGIE GEBRAUCHTE VOLKSSPRACHIGE ÜBERSETZUNG DES LATEINISCHEN TEXTES MUSS VON DER OBENGENANNTEN FÜR DAS GEBIET ZUSTÄNDIGEN AUTORITÄT APPROBIERT WERDEN.“¹¹¹³

Die Abstimmung durch die Konzilsväter brachte folgendes Ergebnis: 2079 abgegebene Stimmen, 2041 placet, 30 non placet, 8 ungültig.¹¹¹⁴

Die Konzilsväter hatten bis zur 35. Generalkongregation am 6. Dezember 1962 alle Verbesserungen zum Vorwort und zum ersten Kapitel mit eindeutiger Stimmenmehrheit angenommen. Aus diesem Grund schlug Kardinal P. Felici, der Generalsekretär des Konzils, im Namen des Präsidiums vor, in der nächsten Generalkongregation am 7. Dezember 1962 über den gesamten verbesserten Text des Vorwortes und des ersten Kapitels abzustimmen. Diesem Vorschlag schlossen sich die Konzilsväter an.¹¹¹⁵ So wurde in der 36. Generalkongregation am 7. Dezember 1962, der letzten der ersten Sitzungsperiode, über das Vorwort und das ganze erste Kapitel abgestimmt.¹¹¹⁶ Das Ergebnis dieser Abstimmung war ermutigend:

¹¹⁰⁹ RelSC VI 23 (Anhang, Dok. 11/II, S. 380 f.).

¹¹¹⁰ Vgl. AS I-I, 309 f. (vgl. Anm. 1062).

¹¹¹¹ Vgl. RelSC VI 22 (Anhang, Dok. 11/II, S. 380).

¹¹¹² „Etenim vitanda est illa perniciosa in versionibus libertas et varietas quae verum sensum et textuum decorem interdum minari videatur.“ Emendationes IV, 15 (Übers. vgl. Lengeling, Die Konstitution 85).

¹¹¹³ „CONVERSIO TEXTUS LATINI IN LINGUAM VERNACULAM IN LITURGIA ADHIBENDA, A COMPETENTI AUCTORITATE ECCLESIASTICA TERRITORIALI, DE QUA SUPRA, APPROBARI DEBET.“ (Emendatio VII). Emendationes IV, 4 (AS I-IV, 267).

¹¹¹⁴ Vgl. AS I-IV, 320.

¹¹¹⁵ Vgl. AS I-IV, 361 f.

¹¹¹⁶ „In der heutigen Abstimmung über das Vorwort und das erste Kapitel des Liturgieschemas wird zum ersten Mal die Abstimmung in den drei Stellungnahmen vorgenommen: *placet*, *non placet*, und *placet iuxta modum*. Es wird darauf hingewiesen, daß die Stellungnahme *iuxta modum* grundsätzlich als Zustimmung angesehen wird. Für die Abstimmung *iuxta modum* müssen die Vorbehalte, Verbesserungen und Wünsche innerhalb des Monats Dezember an das Generalsekretariat eingesandt werden. Falls die Verbesserungsvorschläge bis zu diesem Termin nicht

2118 abgegebene Stimmen, 1922 placet, 11 non placet, 180 placet iuxta modum, 5 ungültig (für die Zweidrittel-Mehrheit waren 1412 Placet-Stimmen erforderlich).¹¹¹⁷

II. Die Verbesserung des Artikels über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Eucharistie

In der Sitzung vom 23. April 1963 nahm die konziliare Liturgiekommission die Diskussion über das zweite Kapitel des Liturgieschemas „De sacrosancto Eucharistiae Mysterio“ auf. Die an diesem Kapitel aufgrund der von den Konzilsvätern bei der Aussprache in den Generalkongregationen mündlich und schriftlich vorgebrachten Verbesserungswünsche notwendig gewordenen Veränderungen hatte die Subkommission VII¹¹¹⁸ vorgenommen. In ihrer Sitzung vom 24. November 1962 hatte sie sich mit den Eingaben zu Art. 41 (später Art. 54) befaßt. Das Ergebnis dieser Arbeit stellte der Vorsitzende der Subkommission, Bischof J. Enciso Viana, am 24. und 25. April 1963 der konziliaren Liturgiekommission vor.¹¹¹⁹

Er wies darauf hin, daß sich die Subkommission mit einander widersprechenden Veränderungswünschen konfrontiert sah. Einige Konzilsväter lehnten jede Veränderung hinsichtlich der Sprache der Messe ab¹¹²⁰ oder wollten nur den Vortrag der volkssprachigen Texte durch einen Vorbeter zugestehen, wie es bisher schon erlaubt war,¹¹²¹ andere wiederum forderten für die gesamte Meßfeier den Gebrauch der Volkssprache,¹¹²² manche wollten jedoch zumindest für die Konsekrationsworte die lateinische Sprache beibehalten¹¹²³. Die Subkommission sah sich gezwungen, diese extremen Positionen zurückzuweisen, da sie den Grundsätzen von Art. 24 (später 36) widersprachen, und den Mittelweg einzuschlagen, den das Liturgieschema in – wenn auch unterschiedlich großer – Übereinstimmung mit der Meinung vieler Konzilsväter bereits vorgab.¹¹²⁴

eingehem, wird die Abstimmung *iuxta modum* als Zustimmung angesehen.“ (Versio germanica, Bf. W. Kempf). AS I-IV, 368.

¹¹¹⁷ Vgl. AS I-IV, 384; Modi I 7.

¹¹¹⁸ Subkommission VII: Bf. J. Enciso Viana (Vorsitzender), Ebf. H. Jenny, J. A. Jungmann, J. O’Connel, D. van den Eynde (vgl. Caprile, Cronistoria 123).

¹¹¹⁹ Vgl. RelSC VII 13 f. (Anhang, Dok. 11/III, S. 382 f.); vgl. auch Giampietro, Antonelli 133 f.

¹¹²⁰ So etwa Kard. J. McGiugan (Kanada): AS I-II, 197 f. (vgl. Anm. 940-942).

¹¹²¹ So Ebf. Ch. Heerey (Westafrika): AS I-II, 235 f. (vgl. Anm. 951).

¹¹²² Vgl. Anm. 919, 923, 926.

¹¹²³ So Bf. G. Bianconi (Italien): AS I-I, 615 (vgl. Anm. 922).

¹¹²⁴ So etwa folgende Forderungen: Volkssprache nur für Epistel und Evangelium (vgl. Anm. 948); auch für das Allgemeine Gebet (vgl. Anm. 934) und einige Gesänge des Volkes (vgl. Anm. 935); allgemeine Zustimmung zum Text des Liturgieschemas (vgl. Anm. 915); Volkssprache für den katechetischen Teil der Meßfeier (vgl. Anm. 932, 963); zumindest für die Lesungen aus der Heiligen Schrift sowie einige Gebete und Gesänge (vgl. Anm. 916), vor allem auch das Vaterunser (vgl. Anm. 964); Volkssprache für die gesamte Meßfeier mit Ausnahme des Kanons (vgl. Anm. 926); Latein nur in den Teilen der Meßfeier, in denen der Priester verbunden mit Christus den Dienst der Wandlung und Heiligung vollzieht, und in den Teilen, in denen er als Einzelperson betet (vgl. Anm. 966).

Aufgrund der Vorgaben der Konzilsväter schlug die Subkommission VII für Art. 41, jetzt Art. 54, folgenden Text vor:

„Der Volkssprache möge im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders aber in den Lesungen SOWIE IN einigen GEBETEN und GESÄNGEN.

ES SOLL JEDOCH VORSORGE GETROFFEN WERDEN, DASS DIE CHRISTGLÄUBIGEN ÜBERALL AUF ERDEN DIE LEICHTEREN GESÄNGE DES MESSORDINARIUMS IN LATEINISCHER SPRACHE KENNEN.“¹¹²⁵

In der Aussprache der konziliaren Liturgiekommission über Art. 54 wurde bemängelt, daß die Bedingungen für den Gebrauch der Volkssprache in der Meßfeier nicht genau festgelegt worden seien und man sich nur auf die Aussagen von Art. 36 berufen habe. Bezüglich der Erweiterung um den Hinweis auf die Kenntnis des lateinischen Meßordinariums durch die Gläubigen merkte der Relator, Bischof Enciso, an, daß diese Ergänzung von einigen Konzilsvätern gefordert worden war.¹¹²⁶ Er wies auch darauf hin, welche Folgen es haben werde, wenn gewünscht werde, daß die Gläubigen die einfacheren Teile des Meßordinariums *sprechen oder singen* können. In diesem Zusammenhang wurde auch nach der Unterscheidung zwischen „Missa cantata“ und „Missa lecta“ gefragt.

Aufgrund der Auseinandersetzungen in der konziliaren Liturgiekommission beauftragte der Vorsitzende, Kardinal Larraona, die Subkommission VII, noch während der Sitzung einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.¹¹²⁷

„54. Der Volkssprache KANN im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, BESONDERS in den Lesungen SOWIE JE NACH DEN ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSEN AUCH IN den Gesängen UND IN einigen GEBETEN.

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen überall auf Erden DIE IHNEN ZUKOMMENDEN TEILE DER MESSE AUCH LATEINISCH SPRECHEN ODER SINGEN KÖNNEN.“¹¹²⁸

Über diesen Vorschlag wurde in der Sitzung der konziliaren Liturgiekommission vom 6. Mai 1963 abgestimmt. Von den 21 Mitgliedern stimmten 15 *placet iuxta modum*, keiner *non placet*, von den 27 Beratern 18 *placet iuxta modum*, einer *non*

¹¹²⁵ RelSC VII 24 (Anhang, Dok. 11/III, S. 384).

¹¹²⁶ So etwa von Ebf. E. Florit (Italien): AS I-II, 29 (vgl. Anm. 963).

¹¹²⁷ Diese Entscheidung wurde jedoch nicht von allen gutgeheißen. Es wurde gebeten, man solle darauf achten, daß die Türen für spätere Zugeständnisse nicht versperrt werden. Erneut wurde jedoch auch bedauert, daß es einen Kampf gegen die lateinische Sprache gebe; es wurde vorgeschlagen, die Bedingungen für den Gebrauch der Volkssprache und der lateinischen Sprache in der Meßfeier eindeutig zu benennen. Vgl. Giampietro, Antonelli 134.

¹¹²⁸ RelSC VII: Textus a Submissione, *iuxta disceptationem in Commissione habitam, emendatus*, 2 (Anhang, Dok. 11/III, S. 384).

placet; die übrigen waren mit dem vorgelegten Text ohne Einschränkung einverstanden.¹¹²⁹

Diese Abstimmungssituation machte eine neuerliche Überarbeitung nötig, die von den Vorsitzenden der Subkommissionen vorgenommen wurde. Neben den Änderungen im ersten Absatz, durch die das Allgemeine Gebet ausdrücklich für den Gebrauch der Volkssprache geöffnet wurde und anstelle der eher einschränkend zu verstehenden Formulierung „auch in den Gesängen und in einigen Gebeten“ der Text „in den Teilen, die dem Volk zukommen (*oder*: die das Volk angehen)“ getreten war, wurde ein dritter Absatz hinzugefügt, der auch im Bereich der Liturgiesprache auf die Möglichkeiten tiefgreifender Anpassungen hinweist, wie sie in Art. 40 dargelegt sind.¹¹³⁰

„54. Der Volkssprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen UND IM ‘ALLGEMEINEN GEBET’ sowie je nach den örtlichen Verhältnissen auch IN DEN TEILEN, DIE DEM VOLK ZUKOMMEN.

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile DES MESS-ORDINARIUMS auch lateinisch sprechen oder singen können.

WENN INDES DARÜBER HINAUS IRGENDWO DER GEBRAUCH DER VOLKSSPRACHE BEI DER MESSE IN WEITEREM UMFANG ANGEBRACHT ERSCHEINT, SO IST DIE VORSCHRIFT DES ARTIKELS 40 DIESER KONSTITUTION EINZUHALTEN.“¹¹³¹

Bei der neuerlichen Abstimmung der konziliaren Liturgiekommission über das Kapitel „De sacrosancto Eucharistiae mysterio“ am 10. Mai 1963 stimmten für die nun vorliegende Fassung von Art. 54 von den 21 Anwesenden 19 *placet* und zwei *non placet*.¹¹³² Damit war der Weg frei für die Abstimmung durch die Konzilsväter.

Die Vorstellung des von der Subkommission VII erarbeiteten und von der konziliaren Liturgiekommission verabschiedeten Textes erfolgte in der 43. General-

¹¹²⁹ Vgl. RelSC VII: Suffragatio circa caput de Eucharistiae mysterio die 6 maii 1963.

¹¹³⁰ Art. 40: „Da jedoch an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen eine tiefer greifende und deswegen schwierigere Anpassung der Liturgie dringlich ist, soll beachtet werden: 1) Die für die einzelnen Gebiete im Sinne von Art. 22, § 2 zuständige kirchliche Autorität möge sorgfältig und klug erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und geistiger Anlage der einzelnen Völker geeignet sind, zur Liturgie zugelassen zu werden. Anpassungen, die für nützlich und notwendig gehalten werden, sollen dem Apostolischen Stuhl vorgelgt und dann mit dessen Einverständnis eingeführt werden. 2) Damit die Anpassung aber mit der nötigen Umsicht geschehe, wird der kirchlichen Autorität des betreffenden Gebietes vom Apostolischen Stuhl die Vollmacht erteilt werden, gegebenenfalls in gewissen dazu geeigneten Gemeinschaften für bestimmte Zeit die notwendigen Vorversuche zu gestatten und zu leiten.“ In seinem Kommentar zur Liturgiekonstitution weist E. J. Lengeling darauf hin, daß dieser „in seiner Tragweite noch völlig unabsehbare Artikel“ auch Auswirkungen auf die Liturgiesprache haben mußte (Die Konstitution 94).

¹¹³¹ RelSC VII, 33: Textus emendatus a Commissione Praesidium, 2 (Anhang, Dok. 11/III, S. 384).

¹¹³² Vgl. RelSC VII: Suffragatio Patrum pro definitiva approbatione Capituli „De sacrosancto Eucharistiae mysterio“ die 10 maii 1963.

kongregation am 8. Oktober 1963 durch den Vorsitzenden der Subkommission VIII, Bischof J. Enciso Viana, der in seiner Relatio lediglich auf einen Teil der an die Konzilsväter verteilten Vorlage des Kapitels über die Eucharistie einging, darunter auch auf die vieldiskutierte Frage der Liturgiesprache.¹¹³³ Enciso Viana wies wie bereits in seiner Relatio vor der konziliaren Liturgiekommission zunächst darauf hin, daß sich die Subkommission angesichts der sehr stark von einander abweichenden Änderungsvorschläge bemüht hatte, einen für einen Großteil der Konzilsväter gangbaren Mittelweg zu finden. Auf diesem Hintergrund, so Enciso Viana, seien die Verbesserungsvorschläge für Art. 54 zu verstehen.

Der Kommission erscheine es wichtig sicherzustellen, daß weder jene, die die Beibehaltung der lateinischen Liturgiesprache befürworten, noch jene, die sich für eine weitgehende Erlaubnis der Volkssprache einsetzen, den jeweils anderen ihre Überzeugung aufzwingen können. Daher werde vorgeschlagen, sich an die Vorgaben von Art. 36 zu halten. Damit sei folgendes erreicht: „Die Tür ist für niemand verschlossen, wenn er die gesamte Messe in lateinischer Sprache feiern will; ebenso ist sie auch für niemand zugeschlagen, der in manchen Teilen der Meßfeier die Volkssprache verwenden will.“¹¹³⁴

Enciso Viana betonte in seiner Relatio weiter, daß die konziliare Liturgiekommission nur eines gewährleisten sehen wolle und daher entsprechend dem Wunsch mehrerer Konzilsväter vorschreibe: Die Gläubigen sollen auch weiterhin das Meßordinarium in lateinischer Sprache singen und sprechen können. Daher wird vorgeschlagen, Art. 54 einen entsprechenden Passus hinzuzufügen.

Was den Gebrauch der Volkssprache für bestimmte Teile der Messe betrifft, so wies der Vorsitzende der Subkommission VII darauf hin, daß entgegen dem Wunsch einiger Väter, die den Kanon ausdrücklich ausgeschlossen wissen wollten, kein Teil der Messe von der Möglichkeit, die Volkssprache zu verwenden, ausgenommen werde. Die Zuständigkeit bezüglich der Verwendung der Volkssprache bei den Lesungen aus der Heiligen Schrift und beim Allgemeinen Gebet, den wieder eingeführten Fürbitten, liege bei der jeweiligen „territorialen Autorität“ (auctoritas territorialis), der späteren Bischofskonferenz. Hinsichtlich der anderen Teile der Meßfeier sei zu unterscheiden zwischen jenen, die von der Gemeinde gesprochen oder gesungen werden, und jenen, die der Priester vorträgt. Für erstere gilt ebenfalls die Zuständigkeit der „auctoritas territorialis“, für die vom Priester gesprochenen und gesungenen Texte haben die Bestimmungen von Art. 40 über die tiefgreifenden Anpassungsmöglichkeiten Geltung, bei denen auch die liturgische Sprache gemeint ist.

¹¹³³ Vgl. Emendationes VI, 17-19 (AS II-II, 290-292).

¹¹³⁴ „Nemini ergo porta clauditur, ut, si velit, totam Missam latina lingua celebret; et nemini clauditur porta ut in quibusdam partibus Missae vernaculam linguam adhibeat.“ Emendationes VI, 18 (AS II-II, 291).

Schließlich erläuterte Enciso Viana noch kurz, warum in Art. 54 nicht ausdrücklich von den Gesängen der Messe die Rede sei, wie dies von einigen Vätern gewünscht worden sei. Auch im Kapitel über die Kirchenmusik werde in Art. 113 bezüglich der zu verwendenden Sprache auf Art. 36 bzw. Art. 54 verwiesen. Die Kommission gehe davon aus, daß die Bestimmungen von Art. 54 sowohl für die gesprochenen als auch für die gesungenen Teile der Messe gelten.¹¹³⁵

In der 44. Generalkongregation am 9. Oktober 1963 wurde über sieben Verbesserungsvorschläge zum zweiten Kapitel des Liturgieschemas abgestimmt; vier Verbesserungen betrafen die Liturgiesprache.

Die Abstimmung über den ersten Verbesserungsvorschlag zu Art. 54, in dem anstelle der Formulierung „Der Volkssprache möge ... ein gebührender Raum zugeteilt werden (tribuatur)“ ein offenerer Text vorgelegt wurde: „Der Volkssprache möge ... ein gebührender Raum zugeteilt werden können (tribui possit)“ (Emendatio 6),¹¹³⁶ brachte folgendes Ergebnis: 2275 abgegebene Stimmen, 2215 placet, 52 non placet, 8 ungültig (eine davon placet iuxta modum).¹¹³⁷

In der zweiten Verbesserung zu Art. 54 wurde entsprechend der vom Vorsitzenden der Kommission vorgenommenen Überarbeitung vorgeschlagen, die Bestimmung, die Volkssprache könne neben den Lesungen und den Fürbitten auch „in einigen Gesängen (in nonnullis cantibus)“ verwendet werden, zu erweitern durch die Formulierung: „... sowie je nach den örtlichen Verhältnissen auch in den Teilen, die dem Volk zukommen (ac, pro condicione locorum, etiam in partibus, quae ad populum spectant)“ (Emendatio 7).¹¹³⁸ Von den 2278 anwesenden Konzilsvätern stimmten 2212 placet, 47 non placet; es wurden 19 ungültige Stimmen abgegeben, davon zwei placet iuxta modum.¹¹³⁹

Der dritte Verbesserungsvorschlag ging zurück auf den Wunsch mancher Väter, durch die Mahnung, die Gemeinden sollten das Meßordinarium auch lateinisch sprechen und singen können, dem Verschwinden der lateinischen Sprache aus der Liturgie entgegenzuwirken. So wurde folgende Erweiterung vorgeschlagen: „Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meßordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können.“¹¹⁴⁰ Die Abstimmung brachte folgendes Ergebnis: 2251 abgegebene

1135 Vgl. Emendationes VI, 18 (AS II-II, 291).

1136 Vgl. Emendationes VI, 6 (AS II-II, 281).

1137 Vgl. AS II-II, 360.

1138 Vgl. Emendationes VI, 6 (AS II-II, 281).

1139 Vgl. AS II-II, 360.

1140 „Provideatur tamen ut christifideles etiam lingua latina partes Ordinarii Missae quae ad ipsos spectant possint simul dicere vel cantare.“ (Emendatio 8). Emendationes VI, 6 (AS II-II, 281).

Stimmen, 2193 placet, 44 non placet, 14 ungültig (davon drei placet iuxta modum).¹¹⁴¹

Als letzte Verbesserung für Art. 54 lag eine weitere Hinzufügung zum bisherigen Text vor. Hierbei handelt es sich um eine Formulierung, die sich auf eine über das bereits Vorgesehene hinausgehende Ausweitung bei der Verwendung der Volkssprache bezieht: „Wenn indes darüber hinaus irgendwo der Gebrauch der Volkssprache bei der Messe in weiterem Umfang angebracht erscheint, so ist die Vorschrift des Artikels 40 dieser Konstitution einzuhalten.“¹¹⁴² Von den 2219 anwesenden Konzilsvätern votierten 2139 placet, 67 non placet, 13 ungültig.

Die Abstimmung über das ganze zweite Kapitel des Liturgieschemas „De sacrosancto Eucharistiae Mysterio“ fand in der 47. Generalkongregation am 14. Oktober 1963 statt und brachte folgendes Ergebnis: 2241 abgegebene Stimmen, 1417 placet, 36 non placet, 781 placet iuxta modum, 8 ungültig; die für die Zweidrittelmehrheit erforderliche Zahl der Stimmen lag bei 1495. Da diese Anzahl der Placet-Stimmen nicht erreicht worden war – wenngleich die Placet iuxta modum-Stimmen als grundsätzliche Zustimmung gewertet werden konnten – galt das Kapitel über die Eucharistie als nicht approbiert. Die Geschäftsordnung des Konzils sah für diesen Fall vor, daß der Text an die konziliare Liturgiekommission zurückgegeben wird mit dem Auftrag, die eingegangenen Modi zu prüfen und, falls nötig, einzuarbeiten.¹¹⁴³

III. Die Verbesserung der Artikels über die Liturgiesprache bei der Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien

Nach der Diskussion und Verabschiedung des zweiten Kapitels des Liturgieschemas über die Feier der Eucharistie wandte sich die konziliare Liturgiekommission in ihrer Sitzung vom 26. April 1963 dem von der Subkommission VIII aufgrund der Änderungswünsche der Väter überarbeiteten vierten Kapitel „De ceteris Sacramentis et Sacramentalibus“ zu, das der Vorsitzende der Subkommission, Erzbischof Hallinan, vorstellte.¹¹⁴⁴

Wie im Kapitel über die Eucharistie wurde die Frage der Liturgiesprache auch im Kapitel über die übrigen Sakramente und die Sakramentalien eingehend behandelt, da viele Konzilsväter zu diesem Thema, vor allem zu Art. 47 des zur Diskussion vorgelegten Liturgieschemas, kritisch Stellung genommen hatten. Erz-

¹¹⁴¹ Vgl. AS II-II, 361.

¹¹⁴² „Sicubi tamen amplior usus linguae vernaculae in Missa opportunus esse videtur, servetur praescriptum art. 40 huius Constitutionis.“ (Emendatio 9). Emendationes VI, 6 (AS II-II, 281).

¹¹⁴³ Vgl. AS II-II, 520.

¹¹⁴⁴ Subkommission VIII: Ebf. P. Hallinan (Vorsitzender), Bf. F. Jop, R. Masi, F. McManus, C. Vagaggini (vgl. Caprile, Cronistoria 123). Ebf. Hallinan nennt in seiner Relatio als Mitglieder der Subkommission auch Bf. O. Spülbeck und Bf. W. van Bekkum, die vom Vorsitzenden zur Teilnahme an der Arbeit eingeladen worden waren. Die Sitzungen der Subkommission fanden am 27. und 29. November sowie am 2., 3. und 5. Dezember 1962 statt. Vgl. RelSC VIII, 1.

bischof Hallinan legte der konziliaren Liturgiekommission in seiner Relatio dar, nach welchen Kriterien dieser grundsätzliche Artikel überarbeitet worden war. Dabei stellte er zunächst die verbesserte Fassung von Art. 47 (später Art. 63) vor.

„Die Erneuerung der Ritualien und die Volkssprache.

BEI DER SPENDUNG DER SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN KANN MIT AUSNAHME DER SAKRAMENTALEN FORM DIE VOLKSSPRACHE GEBRAUCHT WERDEN.

Auf der Grundlage einer neuen Ausgabe des Römischen Rituale soll die nach Art. 22 § 2 dieser Konstitution zuständige kirchliche Autorität sobald wie möglich besondere Ritualien schaffen, die den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete angepaßt sind; nach der Billigung, das heißt der Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl sollen sie in den entsprechenden Gebieten verwendet werden. Bei der Schaffung dieser Ritualien oder besonderer Rituensammlungen sollen Unterweisungen, wie sie im Römischen Rituale den einzelnen Riten vorausgeschickt werden, nicht ausgelassen werden, mögen sie nun die Seelsorge oder die Rubriken, besonders unter sozialer Bedeutung, betreffen.“¹¹⁴⁵

In der Begründung für die Veränderung des Artikels wies Hallinan zunächst auf jene Verbesserungswünsche hin, die von der Subkommission bei der Überarbeitung berücksichtigt worden waren. So hatten einige Väter genauere Bestimmungen bezüglich der Ausweitungsmöglichkeiten bei der Verwendung der Volkssprache in der Feier der Sakramente und Sakramentalien gewünscht, wobei die einen keinen oder einen nur sehr zurückhaltenden Gebrauch der Volkssprache forderten, andere wiederum für die gesamte Feier, auch für die sogenannten sakramentalen Worte, die Volkssprache wünschten; schließlich sprachen sich noch zwei Väter für einen Mittelweg aus: alles mit Ausnahme der sogenannten sakramentalen Worte in der Volkssprache.¹¹⁴⁶

Da in Art. 36 § 2 bezüglich der Verwendung der Volkssprache auf die Bestimmungen in den betreffenden Kapiteln verwiesen werde, habe sich die Subkommission der Meinung dieser Konzilsväter einstimmig angeschlossen und den aufgezeigten Mittelweg eingeschlagen, der sich auf die vom Apostolischen Stuhl bereits gemachten Zugeständnisse bei den zweisprachigen Ritualien stützen könne und Aussicht habe, bei den Abstimmungen in der Konzilsaula die Zweidrittelmehrheit

¹¹⁴⁵ RelSC VIII: Animadversiones ad Art. 47 (p. 18-28), 8 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 385).

¹¹⁴⁶ So etwa Kard. F. Spellman: AS I-I, 318 (vgl. Anm. 968), Ebf. J. Descuffi: AS I-II, 358 (vgl. Anm. 984), Ebf. M. Garkovic: AS I-II, 184 f. (vgl. Anm. 979), Ebf. E. D’Souza: AS I-II, 318 (vgl. Anm. 980), Bf. St. László: AS I-II, 370 (vgl. Anm. 981), Bf. M. F. Forst: AS I-II, 365 (vgl. Anm. 982).

zu erhalten. In diesem Sinne habe sie sowohl den Titel als auch den ersten Absatz des Artikels überarbeitet.¹¹⁴⁷

Des weiteren wies Hallinan auf die Veränderungen hin, die aufgrund der neuen Fassung von Art. 22 § 2 und Art. 36 § 3 bezüglich der Rechte der Bischofskonferenzen nötig geworden waren.¹¹⁴⁸ Abschließend legte der Relator der Subkommission VIII noch Rechenschaft über jene Änderungswünsche ab, die nicht angenommen werden konnten.¹¹⁴⁹

In zwei weiteren Artikeln war noch ausdrücklich von der Verwendung der Volkssprache die Rede, in Art. 61 (später Art. 76) über die Ordinationen und in Art. 63 (später Art. 78) über die Trauung.

Art. 61 (später Art. 76) über die Ordinationen war folgendermaßen verändert worden:

„Die Liturgie für die Erteilung der Weihen soll nach Ritus und Text überarbeitet werden. Die Ansprachen des Bischofs zu Beginn der jeweiligen Weihe können in einer den Gläubigen bekannten Sprache gehalten werden.

BEI DER BISCHOFSWEIHE LEGEN ALLE ANWESENDEN BISCHÖFE DIE HÄNDE AUF.“¹¹⁵⁰

Der Relator der Subkommission VIII erläuterte, daß man mit Blick auf die Bestimmungen von Art. 36 § 2 dem Wunsch der chilenischen Bischöfe nachgekommen sei, die hinsichtlich der Erlaubnis, bei den Ansprachen des Bischofs die Volkssprache zu verwenden, darum baten, dies nur als Möglichkeit vorzusehen („fieri possunt“ anstelle von „fiant“).¹¹⁵¹ Nicht anschließen konnte sich die Subkommission der Meinung, daß auch für die Ansprachen die lateinische Sprache beibehalten werden solle.¹¹⁵² Die Subkommission war der Überzeugung, daß eine solche Festlegung nicht mit den Aussagen von Art. 36 § 2 vereinbar sei. Wenn jedoch der von der Subkommission vorgelegte Text von Art. 47 (später Art. 63) von der konziliaren Liturgiekommission approbiert werde, könne der Hinweis auf die Ansprachen entfallen.¹¹⁵³

¹¹⁴⁷ Vgl. RelSC VIII: Animadversiones ad Art. 47 (p. 18-28), 8 f. (Anhang, Dok. 11/IV, S. 385 f.).

¹¹⁴⁸ Vgl. ebd. 9 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 386). Einige Väter hatten auch gewünscht, daß die soziale und kirchliche Bedeutung der Sakramente ausdrücklich zur Sprache komme; diesem Wunsch sei man durch den Hinweis auf die Unterweisungen nachgekommen.

¹¹⁴⁹ Vgl. ebd. 10 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 386.). Hierbei wurde die Frage der Liturgiesprache nur einmal berührt. Ein Konzilsvater hatte gewünscht, daß bei volkssprachigen Übersetzungen sog. Termini technici in der jeweiligen Originalsprache, also Latein oder Griechisch, beibehalten werden sollen. Die Subkommission wies daraufhin, daß dies entsprechend Art. 36 § 4 in der Verantwortung der „zuständigen territorialen kirchlichen Autorität“ liege.

¹¹⁵⁰ RelSC VIII: Animadversiones ad Art. 61 (p. 81-82), 30 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 387).

¹¹⁵¹ Vgl. Chilenische Bischofskonferenz: AS I-II, 385 (vgl. Anm. 991).

¹¹⁵² So etwa Bf. F. Cogoni: AS I-II, 354 (vgl. Anm. 990).

¹¹⁵³ Vgl. RelSC VIII: Animadversiones ad Art. 61 (p. 81-82), 30 f. (Anhang, Dok. 11/IV, S. 387).

Der Hinweis auf die Verwendung der Volkssprache für den Brautsegen bei der Feier der Trauung in Art. 63 (später Art. 78) wurde entsprechend Art. 36 § 2 etwas offener formuliert.¹¹⁵⁴

„... Der Brautsegen soll in geeigneter Weise überarbeitet werden ...; er kann in der Volkssprache erteilt werden.“¹¹⁵⁵

Die von der Subkommission vorgelegten Texte wurden in der konziliaren Liturgiekommission kontrovers diskutiert, vor allem hinsichtlich der Passagen über die Verwendung der Volkssprache.

Heftig umstritten war die Bestimmung von Art. 47 (später Art. 63), die die sogenannten sakramentalen Worte von der Volkssprache ausschloß. Dagegen wurde vorgebracht, daß es sich hier um eine Forderung handle, die sich zum einen nicht auf jede sakramentale Feier, beispielsweise die Feier der Trauung, anwenden lasse und die zum anderen gerade das Verständnis des sakramentalen Zeichens behindere.¹¹⁵⁶ Es wurde betont, man solle hier nicht die Tür für weitere Entwicklungen versperren. Auch die Frage, ob zwischen den sogenannten sakramentalen Worten und den anderen übrigen liturgischen Texten hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache unterschieden werden könne und müsse, sorgte für Auseinandersetzungen.¹¹⁵⁷ Maßgebend für die gesamte Aussprache war auch das Bemühen, bei der Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit für den vorgelegten Text zu erreichen.

Nach der Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission, an deren Ende der Vorsitzende der Subkommission VIII, Erzbischof Hallinan, zu schriftlichen Stellungnahmen zum Text einlud, wurde dieser durch die Subkommission nochmals überarbeitet und der konziliaren Liturgiekommission vorgelegt. Bei ihrem zweiten Entwurf vertrat die Subkommission die Meinung, daß alle Sakramente und Sakramentalien aufgrund der liturgischen und pastoralen Notwendigkeiten in der Volkssprache gefeiert werden müssen. Dennoch könne es nicht als sicher gelten, daß diese Meinung von den Konzilsvätern mit Zweidrittelmehrheit akzeptiert werde.

Daher schlug die Subkommission der Mitgliedern und Beratern der konziliaren Liturgiekommission für den ersten Absatz von Art. 47 (später Art. 63) drei verschiedene Formulierungen zur Abstimmung vor.¹¹⁵⁸

¹¹⁵⁴ Vgl. J. Prou OSB: AS I-II, 377 (vgl. Anm. 987).

¹¹⁵⁵ RelSC VIII: Animadversiones ad Art. 63 (p. 89-91), 33 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 387).

¹¹⁵⁶ Vgl. Giampietro, Antonelli 139.

¹¹⁵⁷ In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, zwischen Pontifikale und Rituale zu unterscheiden. Während beim Pontifikale, näherhin bei den Ordinationen, die lateinische Sprache für die sogenannten sakramentalen Worte beibehalten werden könne, könnte man für bei den Feiern des Rituale auch für diese Texte die Volkssprache erlauben. Gegen die Ausnahme bei den Ordinationen wurde jedoch Einspruch erhoben. Ebenso wurde betont, daß auch die Feier der Kirchweihe ein Pontifikalritus sei, für den jedoch Beibehaltung der lateinischen Sprache nicht angemessen sei. Vgl. Giampietro, Antonelli 139 f.

¹¹⁵⁸ Die Abstimmung sollte entsprechend der Vorstellung der Subkommission ohne weitere Diskussion vonstatten gehen. Jene Formulierung, die die Zweidrittelmehrheit erhalte, sollte den

- „A) Bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien kann die Volkssprache gebraucht werden.
- B) Bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien kann die Volkssprache gebraucht werden; bei der Form der Sakramente soll jedoch, abgesehen von der Feier der Trauung, die lateinische Sprache beibehalten werden.
- C) Die Sakramente und Sakramentalien, die im Rituale enthalten sind, sollen unter Wahrung der Vorschriften von Art. 36 § 4 dieser Konstitution in der Volkssprache gefeiert werden. Dasselbe gilt für Feiern, die bei der Überprüfung des Pontifikale unter bestimmten Umständen jenen gleichgestellt werden.“¹¹⁵⁹

Hinsichtlich des zweiten Abschnittes, der sich mit der Herausgabe des neuen Rituale und der Partikularritualien befaßte, wurde lediglich bei den Ausführungen zu den Praenotanda bzw. Pastoralen Einführungen der Halbsatz über die soziale Bedeutung überarbeitet: „... Bei der Schaffung dieser Ritualien ... sollen Unterweisungen ... vorausgeschickt werden, ... besonders jene, die eine soziale Bedeutung haben.“¹¹⁶⁰

Bei Art. 61 (später Art. 76) über die Ordinationen war entsprechend der vorausgegangenen Diskussion in der Liturgiekommission folgende Veränderung vorgenommen worden:

„Die Liturgie für die Erteilung der Weihen soll nach Ritus und Text überarbeitet werden. Die Ansprachen des Bischofs zu Beginn der jeweiligen Weihe oder Konsekration können in der Volkssprache gehalten werden.“¹¹⁶¹

Eine Abstimmung der konziliaren Liturgiekommission am 7. Mai 1963 erbrachte für den grundsätzlichen Artikel über die Volkssprache und den Artikel über die Volkssprache bei den Ordinationen kein klares Ergebnis.¹¹⁶²

Aufgrund dieser Tatsache wurde eine nochmalige Überarbeitung des Textes nötig. Für den grundsätzlichen Artikel über Verwendung der Volkssprache (zunächst Art. 47, jetzt Art. 64, später Art. 63) wurde vom Vorsitzenden der Subkommission VIII folgender Text vorgelegt:

Konzilsvätern zur Entscheidung vorgeschlagen werden. Falls keine der vorgelegten Formulierungen die erforderliche Zustimmung erhalte, werde die Subkommission aufgrund der Abstimmungsergebnisse einen neuen Vorschlag ausarbeiten. Vgl. RelSC VIII: Textus a Submissione, iuxta disceptationem a Commissione habitam, emendatus, 2 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 388 f.).

¹¹⁵⁹ RelSC VIII: Textus a Submissione, iuxta disceptationem a Commissione habitam, emendatus, 2 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 388). Ein Mitglied der konziliaren Liturgiekommission hatte gewünscht, den Hinweis auf die Volkssprache aus der Überschrift des Artikels zu streichen; die Subkommission sprach sich jedoch dagegen aus, da sie der Meinung war, daß Überschrift und Inhalt des jeweiligen Artikels korrespondieren müssen.

¹¹⁶⁰ Ebd. 2 f. (Anhang, Dok. 11/IV, S. 389).

¹¹⁶¹ Ebd. 6 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 389). Diese Veränderung wurde damit begründet, daß der Begriff „Volkssprache“ anstelle von „in einer den Gläubigen bekannten Sprache“ gewählt wurde, um deutlich zu machen, daß jene Sprache gemeint sei, in der normalerweise die Homilie gehalten wird.

¹¹⁶² RelSC VIII: Suffragatio circa caput de ceteris Sacramentis et Sacramentalibus die 7 maii 1963.

„64. Da nicht selten bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien beim Volk der Gebrauch der Volkssprache sehr nützlich sein kann, soll ihr ein breiterer Raum gewährt werden, und zwar nach folgenden Richtlinien:

a) Bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien kann die Volkssprache gebraucht werden; bei der Form der Sakramente soll jedoch im allgemeinen die lateinische Sprache beibehalten werden, abgesehen von der Feier der Trauung und anderen ausdrücklich genehmigten Fällen.“¹¹⁶³

In Abs. b) wurde nur die Passage, die die Bestätigung der neu zu schaffenden Partikularritualien durch den Apostolischen Stuhl betrifft, neu gefaßt:

„... nach der Bestätigung bzw. Billigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl ...“¹¹⁶⁴

Die neuerliche Abstimmung in der konziliaren Liturgiekommission am 10. Mai 1963 brachte folgendes Ergebnis: Von den 19 anwesenden Mitgliedern sprachen sich 17 für und 2 gegen Art. 64 a (später Art. 63 a) aus. Art. 78 (später Art. 76) über die Ordinationen wurde mit einer Gegenstimme angenommen, Art. 80 (später Art. 77) einstimmig.¹¹⁶⁵ Da das ganze dritte Kapitel über die Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien von der konziliaren Liturgiekommission mit großer Mehrheit angenommen worden war, konnte es nun den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Vorsitzende der Subkommission VIII, Erzbischof Hallinan von Atlanta, stellte den von der Subkommission erarbeiteten und von der konziliaren Liturgiekommission verabschiedeten Text in der 48. Generalkongregation am 15. Oktober 1963 den Konzilsvätern vor.¹¹⁶⁶

Dabei legte er auch Rechenschaft über die Vorgehensweise der Kommission bei der Frage der Volkssprache ab. Er wies darauf hin, daß viele Konzilsväter eine genaue Beschreibung der Möglichkeiten und Grenzen für den Gebrauch der Volkssprache bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien gewünscht hatten. Eine solche Festlegung werde durch den überarbeiteten Art. 36 § 2 gefordert, wo zunächst Grundsätzliches zur Verwendung der Volkssprache sowohl in der Meßfeier als auch bei der Feier der übrigen Sakramente gesagt wird. Genauere Richtlinien sollten jedoch in den betreffenden Kapiteln aufgestellt werden. Hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien seien den Mitgliedern der konziliaren Liturgiekommission drei Formulierungsvorschläge (kein bzw. sehr zurückhaltender Gebrauch der Volkssprache; die

¹¹⁶³ RelSC VIII: Textus emendatus a Commissione Praesidium, 2 (Anhang, Dok. 11/IV, S. 390).

¹¹⁶⁴ Ebd.

¹¹⁶⁵ RelSC VIII: Suffragatio Patrum pro definitiva approbatione Capituli „De ceteris Sacramentis et de Sacramentalibus“ die 10 maii 1963.

¹¹⁶⁶ Vgl. Kaczynski, Verso la riforma 217 f.

ganze Feier, auch die Form der Sakramente, in der Volkssprache; der Mittelweg: alles in der Volkssprache, abgesehen von der Form der Sakramente in strengen Sinn) zur Abstimmung vorgelegt worden. Die Kommission habe sich für die „via media“ entschieden, da dieser Mittelweg am besten den Wünschen der Konzilsväter entgegenkomme und den vom Apostolischen Stuhl für zweisprachige Ritualien bereits erteilten Erlaubnissen am stärksten entspreche.¹¹⁶⁷

Schließlich ging der Relator auch auf die in der Liturgiekommission und während der Aussprachen in der Konzilsaula umstrittene Frage der Kompetenz der Bischofskonferenzen ein. Er wies darauf hin, daß die diesbezügliche Formulierung der Subkommission „nach der Bestätigung bzw. Billigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl“ („actis ab Apostolica Sede confirmatis vel probatis“) in der konziliaren Liturgiekommission eingehend diskutiert worden sei und sich die Mitglieder einstimmig dafür ausgesprochen hätten, die im Schema verwendete Formulierung „nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl“ („actis ab Apostolica Sede recognitis“) beizubehalten. Er wies besonders darauf hin, daß man diese Formulierung in dem Sinn verstanden wissen wollte, der bereits in Art. 36 § 3 gemeint sei. Auch hier gehe es darum, daß die territorialen Autoritäten mit Recht ein Ritual erstellen, das von der höchsten Autorität des Apostolischen Stuhles bestätigt wird.¹¹⁶⁸

Die Abstimmung über die Verbesserung von Art. 63 (früher Art. 47, dann Art. 64) brachte folgendes Ergebnis: Von den 2159 anwesenden Konzilsvätern stimmten 2103 placet, 49 non placet; es wurden 7 ungültige Stimmen abgegeben, drei davon placet iuxta modum.¹¹⁶⁹ Damit war die Verbesserung des Artikels über die Verwendung der Volkssprache bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien angenommen. Da jedoch das ganze dritte Kapitel des Liturgieschemas „De ceteris Sacramentis et de Sacramentalibus“ bei der Abstimmung in der 51. Generalkongregation am 18. Oktober 1963 nicht die nötige Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erhielt (2217 abgegebene Stimmen, 1130 placet, 30 non placet, 1054 placet iuxta modum, 3 ungültig), galt auch dieses Kapitel als nicht approbiert. Es wurde an die konziliare Liturgiekommission zurückgegeben; diese sollte die eingegangenen Modi prüfen und, falls erforderlich, einarbeiten.¹¹⁷⁰

¹¹⁶⁷ Vgl. Emendationes VII, 10 f. (AS II-II, 563 f.)

¹¹⁶⁸ Vgl. Emendationes VII, 11 (AS II-II, 564). Vgl. hierzu auch die Vorschläge von Erzb. Hallinan (Anhang, Dok. 13, S. 405 f.); Giampietro, Antonelli 175 f.; Paiano, Les travaux 20 f.; Rau, Die Feiern 344 f.

¹¹⁶⁹ AS II-II, 598.

¹¹⁷⁰ AS II-III, 91.

IV. Die Verbesserung des Artikels über die Liturgiesprache bei der Feier der Stundenliturgie

Nachdem die konziliare Liturgiekommission das dritte Kapitel des Liturgieschemas über die Feier der übrigen Sakramente und Sakramentalien verabschiedet hatte, galt es, sich dem von der Subkommission IX vorgelegten Textentwurf für das vierte Kapitel „De Officio divino“ zuzuwenden. Dies geschah in den Sitzungen vom 29. April bis 1. Mai 1963. Der Vorsitzende der Subkommission IX, Bischof Martin, stellte in einer umfangreichen Relatio den Text vor.¹¹⁷¹

In der Sitzung der konziliaren Liturgiekommission am 30. April 1963 stand Art. 77 (später Art. 101) über die bei der Feier der Stundenliturgie zu verwendende Sprache auf der Tagesordnung. Bischof Martin wies zunächst darauf hin, daß es bezüglich des Abschnitts b) des Artikels, der sich mit der Frage befaßt, ob Chorfrauen sowie die Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, bei der Feier der Stundenliturgie die Volkssprachen verwenden dürfen, bei der Aussprache der Konzilsväter keine größeren Kontroversen gegeben habe. Das gleiche habe auch für den Abschnitt c) des Artikels gegolten, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Kleriker, der zusammen mit einer Gruppe von Gläubigen die Stundenliturgie feiert, seine Pflicht erfüllt.¹¹⁷²

Anders habe es sich beim ersten Abschnitt des Artikels verhalten, in dem hinsichtlich der Stundenliturgie, zu der die Kleriker verpflichtet sind, die Beibehaltung der lateinischen Sprache gefordert wird. Diese Bestimmung sei von vielen Konzilsvätern nachdrücklich unterstützt worden.¹¹⁷³ Von einigen sei trotz der grundsätzlichen Befürwortung der lateinischen Sprache in der Stundenliturgie jedoch auch angemerkt worden, in bestimmten Fällen könne vom Gebrauch des Lateins dispensiert und die Volkssprache erlaubt werden. Diese Erlaubnis könne vom Ortsordinarius oder vom Apostolischen Stuhl erteilt werden.¹¹⁷⁴

Ein große Anzahl der Konzilsväter habe sich jedoch ausdrücklich für eine weitergehende Verwendung der Volkssprache auch beim Vollzug der Stundenliturgie durch die Kleriker ausgesprochen.¹¹⁷⁵

„Während sich die Redner im Namen der Bischöfe Polens und Portugals gegen die Volkssprache gewandt haben, haben sich Redner im Namen der Bischöfe des

¹¹⁷¹ Subkommission IX: Bf. A. Martin (Vorsitzender), Bf. W. Bekkers, C. Egger, A. P. Frutaz, P. Salmon (vgl. Caprile, *Cronistoria* 123). In seiner Relatio nennt Bf. Martin als weitere Mitglieder Bf. B. Fey Schneider, G. Martínez de Antoñana, A. Dirks und J. Wagner (RelSC IX: Relatio circa textum emendatum a Submissione post disceptationem a Commissione factam, 1.

¹¹⁷² Vgl. RelSC IX, 27 (Anhang, Dok. Dok. 11/V, S. 390 f.); vgl. auch Lengeling, *Die Konstitution* 197 f.

¹¹⁷³ Vgl. hierzu S. 278-280.

¹¹⁷⁴ Vgl. Bf. S. H. Nguyen-Van Hien: AS I-II, 536 (Anm. 1030).

¹¹⁷⁵ Vgl. hierzu S. 272-278.

Kongo, Deutschlands und Chiles für deren Förderung eingesetzt. Die Zuhörer haben sich gewundert, daß manche Väter, die offen die Volkssprache in der Meßfeier ablehnten, diese aber gern für die Stundenliturgie akzeptierten, und umgekehrt viele, die die Volkssprache für den öffentlichen Gottesdienst zulassen wollten, sie vom privaten Gebet des Klerus fernhalten wollten.“¹¹⁷⁶

Die Konzilsdiskussion über die Erneuerung der Stundenliturgie lege eindeutig nahe, so Bischof Martin, daß die Konzilsväter folgendem Verbesserungsvorschlag zustimmen könnten: „(Gemäß jahrhundertealter Überlieferung sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten;) jedoch ist der Bischof ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen jenen Klerikern, für die der Gebrauch der lateinischen Sprache ein ernstes Hindernis darstellt, die Stundenliturgie mit wahren geistlichem Gewinn zu vollziehen, die Benützung einer nach Maßgabe von Art. 36 geschaffenen volkssprachigen Übersetzung zu gestatten.“¹¹⁷⁷ Damit wandte sich die Subkommission gegen den Vorschlag, die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache für den Fall, daß die Kenntnis des Lateins sehr ungenügend ist und keine begründete Hoffnung auf baldige Änderung besteht, in die Kompetenz der zuständigen Bischofskonferenz zu legen.¹¹⁷⁸

Die Subkommission IX legte der konziliaren Liturgiekommission folgende verbesserte Fassung von Art. 77 (nun Art. 20, später Art. 101) zur Begutachtung vor.

20. a) Gemäß jahrhundertealter Überlieferung der Kirche des Westens sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten. JEDOCH IST DER BISCHOF ERMÄCHTIGT, UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN JENEN KLERIKERN, FÜR DIE DER GEBRAUCH DER LATEINISCHEN SPRACHE EIN ERNSTES HINDERNIS DARSTELLT, DIE STUNDENLITURGIE MIT WAHREM GEISTLICHEM GEWINN ZU VOLLZIEHEN, DIE BENÜTZUNG EINER NACH MASSGABE VON ART. 36 GESCHAFFENEN VOLKSSPRACHIGEN ÜBERSETZUNG ZU GESTATTEN.

b) Den Chorfrauen sowie den Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, soll gestattet werden, daß sie für die Stundenliturgie auch im Chor DIE VOLKSSPRACHE BENUTZEN KÖNNEN, SOFERN DIE ÜBERSETZUNG NACH MASSGABE VON ART. 36 GESCHAFFEN UND APPROBIERT IST.

c) Jeder, der zur Stundenliturgie verpflichtet ist, erfüllt seine Pflicht, wenn er zusammen mit einer GRUPPE von Gläubigen oder mit den in a) und b) Genann-

¹¹⁷⁶ RelSC IX, 28 (Anhang, Dok. 11/V, S. 391 f). Vgl. auch Anm. 1032-1040.

¹¹⁷⁷ RelSC IX, 28 (Anhang, Dok. 11/V, S. 392). Vgl. auch Anm. 1035 und 1040. Die Subkommission sprach sich, auch im Namen vieler Konzilsväter, für die Einsetzung einer nachkonziliaren Kommission aus, die sich mit der Erneuerung der Stundenliturgie befassen sollte (vgl. RelSC IX, 29 f.).

¹¹⁷⁸ So lautete der Vorschlag von Kard. J. Döpfner: AS I-I, 322 (Anm. 1034).

ten die Stundenliturgie in der Volkssprache feiert, sofern der Text der Übersetzung NACH MASSGABE VON ART. 36. GESCHAFFEN UND APPROBIERT IST.“¹¹⁷⁹

In der Diskussion der konziliaren Liturgiekommission wurde vorgeschlagen, den Konzilsvätern die beiden Vorschläge hinsichtlich der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache – Entscheidung darüber durch die Bischofskonferenzen oder Entscheidung durch den einzelnen Bischof – zur Abstimmung vorzulegen. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, da ein solches Vorgehen technisch nicht möglich sei. Im übrigen müsse sich die Kommission für eine Möglichkeit aussprechen. Des weiteren wurde gewünscht, bei der Entscheidung über den Gebrauch der Volkssprache von „Ordinarius“ anstelle von „Bischof“ zu sprechen, um die Ordensoberen nicht auszuschließen. Die Diskussion wurde ergebnislos abgebrochen. Der Vorsitzende bat um schriftliche Verbesserungsvorschläge.¹¹⁸⁰

Am 2. und 3. Mai 1963 war die Subkommission zusammengekommen, um sich auf dem Hintergrund der Aussprache in der konziliaren Liturgiekommission eingehend mit den Verbesserungsvorschlägen zu befassen und das vierte Kapitel nochmals zu überarbeiten. Dieser von der Subkommission einstimmig verabschiedete Text wurde der Liturgiekommission am 6. Mai 1963 zur neuerlichen Diskussion vorgelegt.

Bezüglich Art. 77 (nun Art. 19, später Art. 101) hatten sich folgende Veränderungen ergeben. In Abs. a) war nun nicht mehr von den „Kirchen des Westens“ die Rede, sondern vom „lateinischen Ritus“. Was die Vollmacht, die Verwendung der Volkssprache „in einigen Fällen“ zu gestatten, betrifft, so wird nun der Ordinarius genannt. Statt des Hinweises, die lateinische Sprache könne ein Hindernis darstellen, die Stundenliturgie „mit wahren geistlichem Gewinn“ zu vollziehen, wird nun der „rechte Vollzug“ („officium debite persolvant“) genannt.

Mit großer Vorsicht und fast mit Demut versuchte der Vorsitzende der Subkommission, Bischof Martin, die Mitglieder und Berater der Liturgiekommission für den vorgeschlagenen Text zu gewinnen, da er sich der Tatsache bewußt war, daß die Subkommission mit dem eingeschlagenen Mittelweg auch verschiedene Wünsche unbeachtet gelassen hatte. Er rief nochmals die Aussprache in der Konzilsaula ins Gedächtnis, bei der viele Konzilsväter für die Priester auch beim Vollzug der Stundenliturgie die Erlaubnis gefordert hatten, die Volkssprache zu verwenden. Diese Forderung sei nicht erhoben worden, um eine jahrhundertalte Tradition auszulöschen, sondern um Barmherzigkeit zu üben an den Priestern, denen aufgrund des Lateins oft der geistliche Gewinn der Stundenliturgie verschlos-

¹¹⁷⁹ RelSC IX: Textus emendatus, 10 f. (Anhang, Dok. 11/V, S. 393).

¹¹⁸⁰ Vgl. Giampietro, Antonelli 158.

sen sei. Bischof Martin bat die konziliare Liturgiekommission inständig, die Tür nicht endgültig zu verschließen, sondern wenigstens Ausnahmen zuzulassen.¹¹⁸¹

Auf drei wichtige Punkte wies Bischof Martin besonders hin:

Erstens sei die Einschränkung „in einigen Fällen“ („singulis pro casibus“) hinsichtlich der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache eingefügt worden. Als Begründung führte er an, daß keine grundsätzliche Dispens von der Verwendung der lateinischen Sprache gewährt werden soll, wie dies in dem Vorschlag anklinge, der den Bischofskonferenzen die Vollmacht zuerkennen wolle. Die Möglichkeit, daß sich durch eine solche Entscheidung eine ganze Bischofskonferenz vom Latein abwende, sei gefährlich und zu verurteilen.¹¹⁸²

Zweitens werde von einem „ernsten Hindernis“ („grave impedimentum“) gesprochen, damit die grundsätzliche Regelung nicht aufgeweicht werde.

Drittens sei anstelle des Hinweises auf den „wahren geistlichen Gewinn beim Vollzug der Stundenliturgie“ („cum [vero fructu] spiritali recitent“) nun vom „rechten Vollzug“ („debite persolvent“) die Rede. Damit wolle man eine zu große Subjektivität bei der Entscheidung ausschließen, da bei der Beurteilung auch die physischen, moralischen und intellektuellen Bedingungen des jeweiligen Priesters berücksichtigt werden müßten.¹¹⁸³

Abschließend machte Bischof Martin nochmals deutlich, daß es der Subkommission um einen ausgewogenen Text gegangen sei. Man habe darauf geachtet, die allgemeine Norm einzuschärfen, aber auch Menschlichkeit walten zu lassen. Der vorgeschlagene Text sei gleichsam ein Mittelweg und ein Weg der Vernunft zwischen zwei extremen Positionen in der Konzilsdebatte.¹¹⁸⁴

Die konziliare Liturgiekommission stimmte am 8. Mai 1963 über den von der Subkommission vorgelegten Text mit folgendem Ergebnis ab: Von den anwesenden 20 Mitgliedern stimmten 13 placet, 5 placet iuxta modum und 2 non placet, von den 25 Beratern 11 placet, 11 placet iuxta modum und 3 non placet.¹¹⁸⁵

Nach der Abstimmung wurde der Text von den Vorsitzenden der Subkommissionen nochmals überarbeitet. Die Erlaubnis zur Verwendung der Volkssprache wurde für die Chorfrauen sowie die Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften nochmals eingeschränkt, da ihnen nun der volkssprachige Vollzug

1181 RelSC XI: Relatio circa textum emendatum a Subcommissione post disceptationem a Commissione factam, 5-6 (Anhang, Dok. 11/V, S. 393-395). Bischof Martin wies in seiner Relatio auf das Beispiel japanischer Priester hin, die allein aufgrund der lateinischen Sprache, die dem Charakter der japanischen Sprache widerspreche, die Stundenliturgie nicht feiern können.

1182 Vgl. hierzu Lengeling, Die Konstitution 199.

1183 Vgl. RelSC XI: Relatio circa textum emendatum, 7 (Anhang, Dok. 11/V, S. 395).

1184 Vgl. RelSC XI: Relatio circa textum emendatum, 7 f. (Anhang, Dok. 11/V, S. 395).

1185 RelSC IX: Suffragatio circa Caput de Officio Divino die 8 maii 1963. J. A. Jungmann hatte bei der Abstimmung die Einschränkung der Vollmacht für Ordinarien auf Einzelfälle abgelehnt (vgl. Pacik, „Last des Tages“ 344).

der Stundenliturgie nicht mehr grundsätzlich erlaubt wird, sondern vom zuständigen Oberen („a Superiore competente“) gestattet werden kann.¹¹⁸⁶

Die abschließende Abstimmung der konziliaren Liturgiekommission am 10. Mai 1963 brachte für Art. 19 a (früher Art. 77, dann Art. 20, später Art. 101) folgendes Ergebnis: 19 abgegebene Stimmen, 18 placet, 1 non placet; für den ganzen Artikel: 17 placet, 2 non placet.¹¹⁸⁷

Die Vorstellung des von der konziliaren Liturgiekommission verabschiedeten vierten Kapitels des Liturgieschemas „De Officio divino“ erfolgte in der 52. Generalkongregation am 21. Oktober 1963. Der Vorsitzende begründete in seiner Relatio das Vorgehen der Subkommission IX bei der Erarbeitung des vorliegenden Textes und stellte die Verbesserungen vor.

Bei seinen Erläuterungen zu Art. 101 (früher Art. 77) bezüglich der bei der Feier der Stundenliturgie zu verwendenden Sprache ging er ausführlich auf die Aussagen der Väter in der Konzilsdebatte ein. Er legte dar, daß es in dieser Frage stark divergierende Meinungen gegeben habe, die von der ausnahmslosen Beibehaltung der lateinischen Sprache bei der Feier der Stundenliturgie, zumindest für die Kleriker, bis hin zur gänzlichen Öffnung für die Volkssprache reichten. Nochmals faßte er die für die eine oder andere Meinung vorgebrachten Gründe zusammen und erläuterte, warum sich die mit der Bearbeitung des Textes beauftragte Kommission für eine „via media“ entschieden hatte. Bischof Martin brachte auch die Unterstützung der Kommission für den Vorschlag eines Konzilsvaters zum Ausdruck, der gewünscht hatte, das Stundenbuch in Zukunft zweisprachig zu drucken, damit einem Priester, der lateinisch betet, aber die eine oder andere Stelle nicht versteht, auch die Übersetzung zur Verfügung steht.¹¹⁸⁸

Der zur Abstimmung vorgelegte Verbesserungsvorschlag (Emendatio 12) bezog sich auf die Neuformulierung des ersten Absatzes von Art. 77 (jetzt Art. 101 § 1).

„Gemäß jahrhundertealter Überlieferung *des lateinischen Ritus* sollen die Kleriker bei der Stundenliturgie die lateinische Sprache beibehalten. JEDOCH IST DER ORDINARIUS ERMÄCHTIGT, IN EINZELNEN FÄLLEN JENEN KLERIKERN, FÜR DIE DER GEBRAUCH DER LATEINISCHEN SPRACHE EIN ERNSTES HINDERNIS FÜR DEN RECHTEN VOLLZUG DER STUNDENLITURGIE BEDEUTET, DIE BENÜTZUNG EINER NACH MAßGABE VON ART. 36 GESCHAFFENEN VOLKSSPRACHIGEN ÜBERSETZUNG ZU GESTATTEN.“¹¹⁸⁹

¹¹⁸⁶ Vgl. RelSC IX: Textus a Commissione Praesidium emendatus, 5 f. (Anhang, Dok. 11/V, S. 397).

¹¹⁸⁷ RelSC IX: Suffragatio Patrum pro definitiva approbatione Capitis „De Officio divino“ die 10 maii 1963.

¹¹⁸⁸ Vgl. Emendationes VIII, 27-29 (AS II-III, 143-145).

¹¹⁸⁹ „Iuxta saecularem traditionem *ritus latini*, in Officio divino lingua latina clericis servanda est, FACTA TAMEN ORDINARIO POTESTATE USUM VERSIONIS VERNACULAE AD NORMAM ART. 36 CONFECTAE CONCEDENDI, SINGULIS PRO CASIBUS, IIS CLERICIS, QUIBUS USUS LINGUAE LATINAE

Die weniger entscheidenden Änderungen in Art. 77 b und c (jetzt Art. 101 § 2 und 3) wurden in der Relatio zwar erwähnt, den Konzilsvätern jedoch nicht zur Entscheidung vorgelegt.¹¹⁹⁰

Die Abstimmung in der 54. Generalkongregation am 23. Oktober 1963 brachte folgendes Ergebnis: 2040 abgegebene Stimmen, 1904 placet, 131 non placet, 5 ungültig, davon 4 placet iuxta modum.¹¹⁹¹

In der 55. Generalkongregation am 24. Oktober 1963 wurde über das ganze vierte Kapitel des Liturgieschemas „De Officio divino“ abgestimmt. Von den 2236 anwesenden Konzilsvätern stimmten 1638 placet, 43 non placet, 552 placet iuxta modum und 3 ungültig. Da die erforderliche Zweidrittelmehrheit (1491 Stimmen) überschritten war, konnte das Kapitel als approbiert gelten.¹¹⁹²

V. Die Verbesserung des Artikels über die Liturgiesprache im gottesdienstlichen Gesang

Am 2. Mai 1963 begann die konziliare Liturgiekommission mit der Aussprache über das von der Subkommission XII vorgelegte siebte Kapitel des Liturgieschemas „De Musica sacra“. Der Vorsitzende der Subkommission, Bischof C. D’Amato OSB stellte den überarbeiteten Text vor und erläuterte die Prinzipien, nach denen man vorgegangen war.¹¹⁹³

Art. 91 (später 113)

Mit Blick auf Art. 91 (später Art. 113), der sich mit dem gottesdienstlichen Gesang in der feierlichen Liturgie befaßte, erklärte D’Amato, daß der Hinweis auf die Feier in lateinischer Sprache entfallen sei, wie dies von einigen Vätern bei der Konzilsdebatte gewünscht worden war.¹¹⁹⁴ Dies dürfe jedoch nicht als Mißachtung der Stellungnahmen jener Konzilsväter verstanden werden, die die „missa sollemnis“ unverändert erhalten wissen wollten, da es sich bei Art. 91 nicht um eine Definition der feierlichen Liturgie handle. Der 2. Absatz von Art. 91, der sich mit der schrittweisen Hinführung der Gläubigen und der Schola zur feierlichen Form der Liturgie befaßt hatte, sei im vorliegenden Entwurf gestrichen worden, da er als überflüssig erachtet wurde. Im 3. Absatz von Art. 91, im dem die Kompetenzen

GRAVE IMPEDIMENTUM EST QUOMINUS OFFICIUM DEBITE PERSOLVANT.“ (Emendatio 12).
Emendationes VIII, 7 (AS II-III, 116).

¹¹⁹⁰ Vgl. Emendationes VIII, 27 (AS II-III, 143).

¹¹⁹¹ AS II-III, 260.

¹¹⁹² AS II-III, 290.

¹¹⁹³ Subkommission XII: Bf. C D’Amato OSB (Vorsitzender), J. Prou, I. Anglés Pamiés, J. Overath, J. Wagner (vgl. Caprile, Cronistoria 123); vgl. zum folgenden Jaschinski, Musica sacra 116-121; Lengeling, Die Konstitution 221-223.

¹¹⁹⁴ Vgl. Anm. 1052 und 1063.

der Bischofskonferenzen zur Sprache kamen, sei die Formulierung von Art. 36 § 3 übernommen worden.¹¹⁹⁵

Die Subkommission legte also der konziliaren Liturgiekommission folgenden Entwurf für Art. 91 (später Art. 113) zur Diskussion vor.

„91. Die vornehmste Form der liturgischen Handlung ist die festliche Liturgie mit Teilnahme des Volkes.

Es ist Sache der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu bestimmen, daß einige Gesänge nach Maßgabe von Art. 36 dieser Konstitution in der Volkssprache gesungen werden können.“¹¹⁹⁶

In der Aussprache der konziliaren Liturgiekommission wurde angeregt, die Gesänge, für die die Volkssprache gestattet sei, ausdrücklich zu nennen. Die Kommission konnte sich dazu aber nicht entscheiden. Vielmehr wollte man die Approbation der einschlägigen Artikel in den Kapiteln über die Messe, die Sakramente und Sakramentalien und die Stundenliturgie abwarten, bevor eine diesbezügliche Festlegung getroffen werden könne.¹¹⁹⁷

Angesichts der Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission entschloß sich die Subkommission XII, Art. 91 erst nach der Approbation von Art. 56 a zu überarbeiten.¹¹⁹⁸

Der von den Vorsitzenden der Subkommissionen nochmals überarbeitete und von der konziliaren Liturgiekommission auf ihrer Sitzung vom 10. Mai 1963 verabschiedete Text von Art. 91 (später Art. 113) lautete nun:

„91. Die vornehmste Form der liturgischen Handlung ist die festliche Feier der Gottesdienste mit Gesang, mit Assistenz von Leviten und mit Teilnahme des Volkes.

Was die zu verwendende Sprache betrifft, so gelten die Vorschriften von Art. 36; für die Messe von Art. 54; für die Sakramente von Art. 64 [später Art. 63]; für die Stundenliturgie von Art. 19 (jenes Kapitels) [später Art. 101].“¹¹⁹⁹

Art. 94 (später Art. 116)

In einem weiteren Artikel des von der Subkommission vorgelegten Entwurfes für das siebte Kapitel war nun ebenfalls die Sprachenfrage wieder aufgegriffen worden, nämlich in Art. 94 (später Art. 116), der sich mit dem gregorianischen Gesang und der Mehrstimmigkeit des gottesdienstlichen Gesangs befaßte. In seinen

¹¹⁹⁵ Vgl. RelSC XII, 2 f. (Anhang, Dok. 11/VI, S. 398).

¹¹⁹⁶ RelSC XII, 9 (Anhang, Dok. 11/VI, S. 400).

¹¹⁹⁷ Vgl. Giampietro, Antonelli 160.

¹¹⁹⁸ Vgl. RelSC XII: Relatio Subcommissionis „De Musica sacra“ post disceptationem in Commissione facta, 17 (Anhang, Dok. 11/VI, S. 401).

¹¹⁹⁹ RelSC XII: Textus a Commissione Praesidium emendatus, 23 (Anhang, Dok. 11/VI, S. 401). Die Numerierung der die Sakramente und die Stundenliturgie betreffenden Artikel war noch nicht auf dem letzten Stand.

Erläuterungen für die konziliare Liturgiekommission legte Bischof D'Amato dar, daß aufgrund der Wünsche mehrerer Konzilsväter der Hinweis eingefügt worden sei, der gregorianische Choral müsse immer in lateinischer Sprache gesungen werden. Als Begründung sei vor allem die untrennbare Einheit von Text und Melodie angeführt worden.¹²⁰⁰

D'Amato erläuterte in sechs Punkten die Gründe, die die Subkommission bewogen hatten, den Hinweis auf die Verbindung des gregorianischen Gesangs mit der lateinischen Sprache in den Text einzufügen. Dabei betonte er zunächst, daß es in dem Artikel nur um den gregorianischen Gesang in lateinischer Sprache gehe. Es werde nichts zum Gesang liturgischer Texte in einer anderen Sprache gesagt, d. h. es werde auch die Möglichkeit, liturgische Texte, beispielsweise auch die Psalmen, in der Volkssprache zu singen, nicht ausgeschlossen. Nach der Meinung von Experten sei der gregorianische Choral im strengen Sinn notwendigerweise mit der Sprache verbunden, so daß Text und Melodie eins seien. Des weiteren sei es nicht im Sinn der Subkommission, eine wesensmäßige Zusammengehörigkeit von gregorianischem Gesang und Latein festzuschreiben; es werde nur eine bestehende Tatsache erwähnt. Vor allem solle in keiner Weise die Teilnahme der Gläubigen behindert werden. Daher habe für die Arbeit an diesem Artikel der Grundsatz gegolten, den gregorianischen Gesang in lateinischer Sprache als eigentlich und hauptsächlich liturgischen Gesang zu erhalten und den nichtgregorianischen Gesang in Latein oder der Volkssprache entsprechend den Entscheidungen des Konzils als Hilfe und in zweiter Linie in die Liturgie selbst aufzunehmen.¹²⁰¹

So wurde der konziliaren Liturgiekommission folgender Text zur Diskussion vorgelegt:

„94. Die Kirche betrachtet den gregorianischen Choral, der immer in lateinischer Sprache gesungen werden muß, gleichsam als den der römischen Liturgie eigenen Gesang; daher soll er – gleiche Bedingungen vorausgesetzt – in ihren liturgischen Feiern den ersten Platz einnehmen. ...“¹²⁰²

Einige Mitglieder der konziliaren Liturgiekommission äußerten sich sehr erstaunt über den durch die Subkommission eingefügten Zusatz. Sie wiesen darauf hin, daß es in einigen Ländern sehr wohl eine volkssprachige Gregorianik gebe. An dieser Frage entzündete sich eine heftige Diskussion, die jedoch zu keinem Ergebnis

¹²⁰⁰ Vgl. RelSC XII, 4 f. (Anhang, Dok. 11/VI, S. 398). So etwa J. Prou OSB: AS I-II, 746-748; Bf. F. Mazziari: ebd. 732 (Anm. 1060); Bf. C. D'Amato: ebd. 636 f. (Anm. 1061); Kard. J. Frings: AS I-I, 309 f. (Anm. 1062). Viele der Befürworter der lateinischen Sprache hatten sich während der Konzilsdebatte um den grundsätzlichen Artikel zur Liturgiesprache (Art. 24) auch für die Verbindung von Gregorianik und Latein ausgesprochen (vgl. hierzu S. 227-230). Vgl. Jaschinski, *Musica sacra* 121 f.

¹²⁰¹ Vgl. RelSC XII, 4 f. (Anhang, Dok. 11/VI, S. 398 f.)

¹²⁰² RelSC XII, 11 (Anhang, Dok. 11/VI, S. 400)

fürte. Schließlich wurde der Artikel an die Subkommission zur Überarbeitung zurückverwiesen.¹²⁰³

Die Subkommission entschloß sich aufgrund der Debatte in der konziliaren Liturgiekommission, den Hinweis auf die lateinische Sprache wieder zu streichen. In der neuen Fassung fand der Artikel die Zustimmung der konziliaren Liturgiekommission. Die veränderte Fassung wurde den Konzilsvätern jedoch nicht als *Emendatio* zur Entscheidung vorgelegt.

In der 57. Generalkongregation am 29. Oktober 1963 wurde das sechste (zuvor siebte) Kapitel des Liturgieschemas „*De Musica sacra*“ behandelt. In der *Relatio* ging Bischof D’Amato nach einigen allgemeinen Bemerkungen näher auf die einzelnen Artikel ein.¹²⁰⁴

Zu Art. 113 (früher Art. 91) merkte er an, daß die Konzilsväter besonders zwei Gesichtspunkte hervorgehoben hatten: zum einen daß es angemessen sei, die Lehre der Enzyklika „*Mediator Dei*“ über den Vorrang der feierlichen Liturgie wieder aufzugreifen, und zum anderen die Frage der Liturgiesprache. Vor allem in der Sprachenfrage habe es zwischen den Vätern kontroverse Meinungen gegeben. Während die einen den Hinweis „in lateinischer Sprache gefeiert“ („*lingua latina celebrata*“) gestrichen sehen wollten, wünschten andere ausdrücklich die Beibehaltung dieser Klausel, auch wenn sie von der Natur der Sache her nicht nötig sei.

Die Kommission habe es nicht als ihre Aufgabe angesehen, eine Definition der feierlichen Liturgie vorzulegen. Es sollten lediglich jene Aspekte in den Artikel aufgenommen werden, die eine feierliche Liturgie ausmachen, nämlich der Gesang und die Teilnahme von Leviten sowie des Volkes.

Der Hinweis „in lateinischer Sprache gefeiert“ sei entfallen, da im zweiten Abschnitt des zur Abstimmung vorgelegten Artikels die Frage der Liturgiesprache durch Verweise auf die entsprechenden Artikel ausreichend berücksichtigt sei.¹²⁰⁵

Der Relator sprach auch das Problem des gregorianischen Chorals an und dessen enge Gebundenheit an die lateinische Sprache. Auch hier gingen die Meinungen der Konzilsväter weit auseinander. Die Subkommission habe ausführlich über diese Frage gesprochen, ebenso die konziliare Liturgiekommission. Diese wollte hier keine Entscheidung treffen und auch nichts präjudizieren. „Vielleicht werden auf diese Weise weder die Verteidiger der lateinischen Sprache im gregorianischen Choral noch jene, die hinsichtlich der Sprache beim gregorianischen Choral Freiheit wünschen, ganz zufriedengestellt. Dennoch erschien es klüger, diese Sache auch

¹²⁰³ Vgl. Giampietro, Antonelli 162 f.

¹²⁰⁴ Vgl. *Emendationes X*, 7-13 (AS II-III, 583-589).

¹²⁰⁵ Vgl. *Emendationes X*, 9 (AS II-III, 585 f.).

nicht implizit zu entscheiden, damit weder die wahre Kunst des gregorianischen Chorals verdrängt noch die Seelsorge in irgendeiner Weise behindert werde.“¹²⁰⁶

Die Abstimmung brachte folgendes Ergebnis: 2120 abgegebene Stimmen, 2106 placet, 13 non placet, 1 ungültig.¹²⁰⁷ Damit war die Verbesserung des Artikels mit großer Mehrheit angenommen.

In der 58. Generalkongregation am 30. Oktober 1963 wurde über das ganze sechste Kapitel des Liturgieschemas „De Musica sacra“ abgestimmt. Von den 2096 anwesenden Konzilsvätern stimmten 2080 placet, 6 non placet, 9 placet iuxta modum und einer ungültig. Damit war die erforderliche Zweidrittelmehrheit bei weitem überschritten und das Kapitel approbiert.¹²⁰⁸

VI. Expensio modorum und Schlußabstimmung

Während die Konzilsväter noch über die Verbesserungen und schließlich die jeweiligen Kapitel des Liturgieschemas abstimmten, hatte die konziliare Liturgiekommission bereits damit begonnen, die Placet-iuxta-modum-Stimmen der Konzilsväter zu prüfen und eine Expensio modorum zu erarbeiten.¹²⁰⁹

Kapitel I – Art. 36

Obwohl der Generalsekretär des Konzils nach der Abstimmung über das erste Kapitel des Liturgieschemas am 7. Dezember 1962 erklärt hatte, es sei nicht mehr nötig, Veränderungsvorschläge (Modi) zu diesem Kapitel einzureichen, da es ja bereits mit großer Mehrheit approbiert sei, hatten 180 Väter bei der Abstimmung mit placet iuxta modum votiert. Aus diesem Grund wurde den Konzilsvätern dennoch eine Expensio modorum vorgelegt.¹²¹⁰

In dem Entwurf der Relatio über die Modi zum Proömium und zum ersten Kapitel des Liturgieschemas nahm Bischof Albert Martin als Mitglied der konziliaren Liturgiekommission auch zu den Veränderungsvorschlägen Stellung, die einige Konzilsväter bezüglich Art. 36 gemacht hatten.¹²¹¹

Ein Konzilsvater hatte beispielsweise gefordert, die lateinische Sprache solle im lateinischen Ritus wegen der Würde, der Einheit, der Einfachheit und der Wirksamkeit für die Förderung der kirchlichen Einheit erhalten bleiben. Damit

¹²⁰⁶ „Forsitan hoc modo nec defensoribus latinitatis in cantu gregoriano nec eis qui libertatem circa linguam pro cantu gregoriano optant plene satisfacit. Prudentius tamen visum fuit rem nec implicite definire, ut nec vera artis cantus gregoriani natura deturpetur nec psatoralis cura ullo modo praepediatur.“ Emendationes X, 10 (AS II-III, 586).

¹²⁰⁷ AS II-III, 628.

¹²⁰⁸ AS II-III, 671.

¹²⁰⁹ Vgl. Commissio de sacra Liturgia, Relatio Subcommissionis iuridicae de modis expendendis; vgl. auch Bugnini, La riforma liturgica 46-50 [53-59]; Caprile, Cronistoria 183-189; Kaczynski, Verso la riforma 223-234; Pacik, „Last des Tages“ 364 f.; Schmidt, Kommentar 96 f.

¹²¹⁰ Vgl. RelMod I, 3-22 (Anhang, Dok. 14/I, S. 407 f.), AS II-V, 510; Kaczynski, Verso la riforma 223 (Anm. 63).

¹²¹¹ Vgl. RelMod I, 20 f. (Anhang, Dok. 14/I, S. 407 f.).

könne auch der Irrweg und die Gefahr des Nationalismus bekämpft werden. Ein weiterer Konzilsvater hatte die ausnahmslose Beibehaltung des Lateins gewünscht, ein anderer den Erhalt der lateinischen Sprache für die bedeutenden Teile der Liturgie, während für weniger wichtigen Elemente die Volkssprache erlaubt werden könne. Des weiteren war vorgeschlagen worden, beim Hochgebet nur für die Teile, die laut gesprochen werden, die Volkssprache zu erlauben. Schließlich hatte ein Vater gefordert, die Volkssprache nur für die Feier der anderen Sakramente zu erlauben, nicht jedoch für die Meßfeier. Bezüglich der Übersetzung der lateinischen Texte in die Volkssprache war von einem Konzilsvater gefordert worden, daß sie allein vom Apostolischen Stuhl approbiert werden könne. Die konziliare Liturgiekommission wies diese Modi mit der Begründung zurück, daß über Art. 36 bereits abgestimmt und er in der vorliegenden Fassung approbiert worden sei. Auch der Vorschlag, anstelle von „conversio textus latini“ die Formulierung „conversio textus sacri“ zu wählen, wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß nur der Heiligen Schrift das Prädikat „textus sacer“ zukomme.

Die von der konziliaren Liturgiekommission erarbeitete *Expensio modorum* war in der 68. Generalkongregation am 15. November 1963 an die Konzilsväter verteilt worden.¹²¹² Nachdem der Relator, Bischof A. Martin, in der 69. Generalkongregation am 18. November 1963 die *Relatio* in Ausschnitten vorgetragen hatte, stellte der Generalsekretär des Konzils die Frage, ob die von der konziliaren Liturgiekommission vorgelegte *Expensio* der Modi zum Proömium und zu Kapitel I die Zustimmung der Versammlung finde. Von den 2090 anwesenden Konzilsväter gaben 2066 ihre Zustimmung (*placet*), 20 stimmten *non placet*, 4 Stimmen waren ungültig, davon eine *placet iuxta modum*.¹²¹³

Der von den Vätern approbierte Text lautet:

„36. § 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.

§ 2. Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den anderen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen gemäß den Regeln, die hierüber in den folgenden Kapiteln im einzelnen aufgestellt werden.

§ 3. Im Rahmen dieser Regeln kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, im Sinne von Art. 22 § 2 – gegebenenfalls nach

¹²¹² *Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum Secundum. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Modi a Patribus conciliaribus propositi a Commissione conciliari de sacra Liturgia examinati. I. Prooemium – Caput I. De Principiis generalibus ad sacram Liturgiam instaurandam atque fovendam, Typis Polyglottis Vaticanis 1963.*

¹²¹³ AS II-V, 545.

Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes – zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf. Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, das heißt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.

§ 4. Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muß von der obengenannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden.“¹²¹⁴

Kapitel II – Art. 54

Bei der Abstimmung über das zweite Kapitel des Liturgieschemas „De Sacrosancto Eucharistiae Mysterio“ war die Zweidrittelmehrheit verfehlt worden. So war es Aufgabe der konziliaren Liturgiekommission, die 781 Placet-iuxta-modum-Stimmen zu prüfen und zu expendieren. Ausführlich diskutierte man in der Kommission, wie diese Fülle von Veränderungswünschen und die diesbezüglichen Erläuterungen der Liturgiekommission den Konzilsvätern präsentiert werden sollte.

Wie aus der Zusammenstellung der Placet-iuxta-modum-Stimmen zu Art. 54 hervorging, waren hierzu 150 Modi zu bearbeiten.¹²¹⁵ In seiner Relatio vor der konziliaren Liturgiekommission legte Bischof J. Enciso Viana dar, wie die mit der Bearbeitung der Modi beauftragte Gruppe ihre Aufgabe zu erfüllen gedachte.¹²¹⁶

Zunächst wurden jene Modi zusammengefaßt, die dem bereits approbierten Text widersprachen. Hinsichtlich Art. 54 galt dies für den Modus von sechs Konzilsvätern, die für die Feier der Messe die Volkssprache ausschließen wollten. Hier war bereits bei der Approbation von Art. 36 eine andere Entscheidung gefallen. Gleiches galt für den Modus, der anstelle der Aussage „der Volkssprache ... darf zugeteilt werden“ („tribui possit“) wieder zu der Formulierung „der Volkssprache ... werde zugeteilt“ („tribuatur“) zurückkehren wollte. Auch der Wunsch, anstelle von „Es soll Vorsorge getroffen werden“ („provideatur“) die Aussage „Es ist lobenswert“ („laudandum“) zu verwenden, wurde aufgrund der bisherigen Abstimmungslage bei Art. 36 zurückgewiesen.

In einem weiteren Schritt wurden bezüglich Art. 54 jene Modi behandelt, für die in der Abstimmung bereits Vorsorge getroffen war. Dies galt für den Modus eines

¹²¹⁴ „36. § 1. Linguae latinae usus, salvo particulari iure, in Ritibus latinis servetur. § 2. Cum tamen, sive in Missa, sive in Sacramentorum administratione, sive in aliis Liturgiae partibus, haud raro linguae vernaculae usurpatio valde utilis apud populum existere possit, amplior locus ipsi tribui valeat, imprimis autem in lectionibus et admonitionibus, in nonnullis orationibus et cantibus, iuxta normas quae de hac re in sequentibus capitibus singillatim statuuntur. § 3. Huiusmodi normis servatis, est competentis auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de qua in art. 22 § 2, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, de usu et modo linguae vernaculae statuere, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis. § 4. Conversio textus latini in linguam vernaculam in Liturgia adhibenda, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali, de qua supra, approbari debet.“ LThK.E I, 40-43.

¹²¹⁵ Vgl. SpecVotorum (Anhang, Dok. 14/II, S. 409). Vgl. Giampietro, Antonelli 180-183.

¹²¹⁶ Vgl. RelMod II, 1-11 (Anhang, Dok. 14/III, S. 410-412).

Konzilsvaters, der für den dritten Abschnitt von Art. 54 den Zusatz wünschte, daß in den Missionsgebieten eine Ausnahme möglich sei, sofern der Ortsbischof die Einführung der Volkssprache für zu aufwendig und nicht nützlich hält.

Eine weitere Gruppe von Veränderungsvorschlägen waren jene, die den vorliegenden Text weiter erläutern wollten. Hier mißfiel einem Konzilsvater im Zusammenhang mit der Erlaubnis der Verwendung der Volkssprache in den Teilen der Meßfeier, die dem Volk zukommen, die Aussage „je nach den örtlichen Verhältnissen“ („pro conditione locorum“); dies hatte er mit den Schwierigkeiten begründet, die aus der Vielfalt der Sprachen in manchen Gebieten entstehen können. Dagegen machte die Liturgiekommission geltend, daß die Entscheidung in die Kompetenz des jeweiligen Bischofs falle. Ein weiterer Konzilsvater hatte sich gegen die Formulierung „Teile, die dem Volk zukommen“ („quae ad populum spectant“) ausgesprochen, weil sie andeutet, es gäbe in der Liturgie auch Elemente, die die Gemeinde nicht angehen. Diese Befürchtung hielt die Liturgiekommission nicht für gerechtfertigt, da es sich um eine Formulierung handelte, die in der Konzilsaula bereits ausführlich erklärt worden war und auch in der Instruktion „De Musica sacra et de sacra Liturgia“ vorkomme. Es wurde auch angemahnt, daß die Gemeinden neben den lateinischen Texten des Meß-Ordinariums die liturgischen Texte aus anderen Sprachen (Kyrie, Halleluja etc.) sprechen und singen können sollen. Hierzu wurde bemerkt, daß diese Texte durch den Gebrauch „latinisiert“ seien. Schließlich bemerkte ein Konzilsvater, daß Abschnitt 3 von Art. 54 inhaltlich bereits in Abschnitt 1 enthalten sei. Dies wurde zurückgewiesen, da sich die Abschnitte inhaltlich stark unterscheiden.

Als nächste Gruppe von Voten wurden jene aufgeführt, die einer näheren Überprüfung bedurften. Ein Konzilsvater hatte hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache eine restriktivere Formulierung gewünscht. Dagegen wandte die Liturgiekommission ein, daß sie mit dem vorgeschlagenen Mittelweg der Mehrheit der Konzilsväter folge. Ein weiteren Konzilsvater hatte vorgeschlagen, den Bischöfen die Entscheidung über die Verwendung der Volkssprache in der ganzen Messe zu überlassen. In die gleiche Richtung ging der Vorschlag, die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache entsprechend Art. 36 und Art. 40 zu geben. Diese Vorschläge gingen nach Meinung der konziliaren Liturgiekommission zu weit und waren nicht eindeutig und klar. 22 Konzilsväter hatten gefordert, daß der Kanon von der Verwendung der Volkssprache ausgenommen bleiben müsse. Dagegen machte die konziliare Liturgiekommission geltend, daß es nicht angebracht sei, bestimmte Texte ausdrücklich von der Volkssprache auszunehmen, da für sie unter bestimmten Umständen vom Apostolischen Stuhl die Erlaubnis erteilt werden könne und schon erteilt worden ist.

Abschließend wurde das Votum von 108 Konzilsvätern behandelt, die gewünscht hatten, daß nach den Worten „in den Teilen, die dem Volk zukommen“ („*quae ad populum spectant*“) eingefügt werden soll: „mit Ausnahme des Kanon ebenso in den priesterlichen Gebeten, auf die das Volk zu antworten hat“ („*necon in orationibus sacerdotalibus extra Canonem quibus populus respondere debet*“). Die konziliare Liturgiekommission erkannte den Beweggrund für diese Forderung an: Das Volk muß verstehen, wenn es mit seinem „Amen“ antworten soll. Dies gelte jedoch auch für den Kanon. Daher sei die Kommission der Meinung, der Abstimmung folgen zu sollen.¹²¹⁷

Nachdem die *Expensio modorum* und die *Relatio* in der konziliaren Liturgiekommission ausführlich besprochen und korrigiert worden war, wurde der Text in der 70. Generalkongregation am 19. November 1963 an die Konzilsväter verteilt.¹²¹⁸ In der 71. Generalkongregation am 20. November 1963 trug Bischof Enciso Viana nur den Teil seiner umfangreichen *Relatio* vor, der sich mit Art. 54, 55 und 57 befaßte.¹²¹⁹ Hinsichtlich der Erlaubnis zur Verwendung der Volkssprache auch in den priesterlichen Gebeten außerhalb des Kanons erläuterte er den Entschluß der Kommission, den entsprechenden Text von Art. 54 unverändert zu belassen. Durch den Artikel sei der Volkssprache im allgemeinen ein ausreichend großer Raum gewährt. Für besondere Situationen könnten die Bischofskonferenzen entsprechend Art. 40 weitere Vollmachten beim Apostolischen Stuhl beantragen.

Den Konzilsvätern wurde die Frage zur Abstimmung gestellt, ob sie mit der Antwort auf das Votum der 108 Väter und mit der Beibehaltung des Textes von Art. 54 einverstanden seien.¹²²⁰ Von den 2182 anwesenden Konzilsvätern erklärten 2047 ihr Einverständnis, 131 stimmten *non placet*, 4 Stimmen waren ungültig.¹²²¹ Nach der Abstimmung über die einzelnen *Modi* und über die *Expensio modorum* folgte die Abstimmung über das ganze zweite Kapitel „*De Sacrosancto Eucharistiae Mysterio*“. Sie brachte folgendes Ergebnis: 2152 abgegebene Stimmen, 2112 *placet*, 40 *non placet*.¹²²²

Der von den Vätern approbierte Text lautet:

„54. Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im ‘Allgemeinen Gebet’ sowie je nach den örtlichen Ver-

¹²¹⁷ Vgl. Giampietro, Antonelli 182.

¹²¹⁸ *Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum Secundum. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Modi a Patribus conciliaribus propositi a Commissione conciliari de sacra Liturgia examinati. II. Caput II. De Sacrosancto Eucharistiae Mysterio, Typis Polyglottis Vaticanis 1963.*

¹²¹⁹ AS II-V, 593 f.

¹²²⁰ Ebd. 576.

¹²²¹ Ebd. 621.

¹²²² Ebd. 631.

hältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen. Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch miteinander sprechen oder singen können. Wenn indes darüber hinaus irgendwo der Gebrauch der Muttersprache bei der Messe in weiterem Umfang angebracht zu sein scheint, so ist die Vorschrift des Artikels 40 dieser Konstitution einzuhalten.“¹²²³

Kapitel III – Art. 63

Nach Kapitel II über die Eucharistie war auch Kapitel III über die übrigen Sakramente und Sakramentalien nicht approbiert worden. Mit 1054 Placet-iuxta-modum-Stimmen kam nochmals eine große Arbeitsbelastung auf die konziliare Liturgiekommission zu. Bischof O. Spülbeck trug in der Sitzung der Liturgiekommission am 6. November 1963 die von der mit der Prüfung der Modi beauftragten Subkommission erarbeitete Relatio vor.¹²²⁴

Die Subkommission hatte die Modi zu Art. 63 in drei Gruppen eingeteilt. In einer ersten Gruppe wurden Veränderungsvorschläge von geringerer Bedeutung zusammengefaßt und expendiert. Hierbei handelte es sich vor allem um stilistische Veränderungen, die von der Kommission nicht berücksichtigt wurden. In der zweiten Gruppe fanden sich jene 23 Voten, die sich gegen den Gebrauch der Volkssprache wendeten, entweder grundsätzlich oder zumindest für einige Teile (beispielsweise Exorzismus, sakramentale Form). Diesen Voten konnte nicht stattgegeben werden, weil sie der mehrheitlichen Meinung der Konzilsväter widersprachen. Die größte Gruppe waren jene 640 Modi, die sich für einen stärkeren Gebrauch der Volkssprache einsetzten. Hier wurde die Volkssprache für die Feier der Sakramente, auch für die Feier der Buße, der Firmung und der Krankensalbung gefordert sowie die Entscheidungsvollmacht für die jeweiligen Bischofskonferenzen mit Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl. 601 Konzilsväter schlugen vor, Paragraph a) von Art. 63 folgendermaßen zu ändern: „Bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien kann die Volkssprache gebraucht werden unter Wahrung der Vorschriften von Art. 36.“¹²²⁵ Zwei Konzilsväter hatten hierzu noch den Zusatz gewünscht, daß in der sakramentalen Form der Eucharistie, der Buße und der Ordinationen die lateinische Sprache beibehalten werden sollte.

Der Relator machte deutlich, daß sich die Subkommission in dieser wichtigen Frage einer Entscheidung enthalten hat und der konziliaren Liturgiekommission

¹²²³ „54. Linguae vernaculae in Missis cum populo celebratis congruus locus tribui possit, praesertim in lectionibus et ‘oratione communi’, ac, pro condicione locorum, etiam in partibus quae ad populum spectant, ad normam art. 36 huius Constitutionis. Provideatur tamen ut christifideles etiam lingua latina partes Ordinarii Missae quae ad ipsos spectant possint simul dicere vel cantare. Sicubi tamen amplior usus linguae vernaculae in Missa opportunus esse videatur, servetur praescriptum art. 40 huius Constitutionis.“ LThK.E I, 56 f.

¹²²⁴ RelMod III, 1-13 (Anhang, Dok. 14/IV, S. 413 f.)

¹²²⁵ RelMod III, 4 (Anhang, Dok. 14/IV, S. 414).

drei Varianten zur Beschlußfassung vorlegt: a) Der Text des Schemas wird als „via media“ beibehalten, da er bei der Abstimmung in der Konzilsaula bereits die Zweidrittelmehrheit erhalten hatte; b) bei der Abstimmung über die Modi wird der Vorschlag der 601 Konzilsväter vorgelegt; c) es wird ein dritter Weg gesucht zwischen dem Text des Schemas und dem von den Vätern vorgeschlagenen Text.¹²²⁶

Der Text der Relatio wurde von der konziliaren Liturgiekommission nochmals überarbeitet und konnte in der 71. Generalkongregation am 20. November 1963 den Konzilsvätern vorgelegt werden.¹²²⁷ In der 72. Generalkongregation am 21. November 1963, trug der Relator, Bischof Spülbeck, nur den Teil seiner Relatio vor, der sich mit den Modi zu Art. 63 und Art. 79 befaßte.¹²²⁸ Dabei wies er bezüglich Art. 63 darauf hin, daß dieser bei der Abstimmung am 17. Oktober 1963 zwar die Zweidrittelmehrheit erhalten habe, die konziliare Liturgiekommission aber angesichts der großen Anzahl der Konzilsväter, die sich für eine Erweiterung der Möglichkeiten zum Gebrauch der Volkssprache stark machten (insgesamt 640 Modi), dennoch der Meinung sei, dem Vorschlag der 601 Konzilsväter folgen und ihn der Versammlung zur Abstimmung vorlegen zu sollen. Die Abstimmung über die Textänderung bei Art. 63 erbrachte folgendes Ergebnis: Von den 2185 anwesenden Konzilsvätern stimmten 1848 placet, 335 non placet, 2 ungültig.¹²²⁹ Bei der Abstimmung über das gesamte dritte Kapitel stimmten von den 2143 Anwesenden 2107 placet, 35 non placet, 1 ungültig.¹²³⁰

Der von den Vätern approbierte Text lautet:

„63. Da nicht selten bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien beim Volk der Gebrauch der Muttersprache sehr nützlich sein kann, soll ihr breiterer Raum gewährt werden, und zwar nach folgenden Richtlinien:

a) Bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien kann die Muttersprache gebraucht werden unter Wahrung der Vorschriften von Art. 36.

b) Auf der Grundlage einer neuen Ausgabe des Römischen Rituale soll die nach Art. 22 § 2 zuständige territoriale kirchliche Autorität sobald wie möglich besondere Ritualien schaffen, die den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete, auch in bezug auf die Sprache, angepaßt sind: nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl sollen sie in den betreffenden Gebieten verwendet werden. Bei der Schaffung dieser Ritualien oder besonderer Rituale sollen Unterweisungen, wie sie im Römischen Rituale den einzelnen Riten vorausgeschickt

¹²²⁶ Vgl. RelMod III, 4 und 13 (Anhang, Dok. 14/IV, S. 414)

¹²²⁷ Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum Secundum. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Modi a Patribus conciliaribus propositi a Commissione conciliari de sacra Liturgia examinati. III. Caput III. De ceteris Sacramentis et de Sacramentalibus, Typis Polyglottis Vaticanis 1963.

¹²²⁸ AS II-V, 643-646.

¹²²⁹ Ebd. 686.

¹²³⁰ Ebd. 696.

werden, nicht ausgelassen werden, mögen sie nun die Seelsorge oder die Rubriken betreffen oder eine besondere soziale Bedeutung haben.“¹²³¹

Kapitel IV – Art. 101

Nach der Abstimmung über das Kapitel „De Officio divino“, das die Zweidrittelmehrheit erhalten hatten, galt es, die 552 Placet-iuxta-Modum-Stimmen auszuwerten und zu prüfen.¹²³²

Zunächst waren die eingegangenen Modi systematisch zusammengestellt worden. Diese Übersicht wurde von Bischof A. Martin der konziliaren Liturgiekommission vorgetragen. Bezüglich Art. 101 § 1 befaßte sich ein Großteil der Modi mit der Formulierung „in einzelnen Fällen“ („singulis pro casibus“). Hier ging die Tendenz der Voten eindeutig hin zu einer größeren Freiheit beim Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie. Vielfach wurde auch unterschieden zwischen dem privaten Vollzug der Stundenliturgie und dem Chorgebet, für das die lateinische Sprache beibehalten werden sollte. Es wurde jedoch auch gewünscht, daß die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache allein vom Apostolischen Stuhl gegeben werden könne.¹²³³

Aufgrund der Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission wurden von der Subkommission „De Officio divino“ eine Relatio und Antworten auf die verschiedenen Modi ausgearbeitet. Eine große Anzahl von Modi befaßte sich mit Art. 101 über den Gebrauch der Volkssprache in der Stundenliturgie. Die Modi waren auch hier wieder in verschiedene Gruppen eingeteilt.

In einer ersten Gruppe waren jene Modi zusammengefaßt, die den Verbesserungen widersprachen, über die bereits abgestimmt worden war. 41 Konzilsväter sprachen sich dagegen aus, den Ordinarius zu ermächtigen, den Gebrauch der Volkssprache zu erlauben, 3 Väter wünschten, daß die Vollmacht, den Gebrauch der Volkssprache zu erlauben, dem Apostolischen Stuhl vorbehalten bleibe, ein Vater war der Meinung, daß der Text dahingehend geändert werden sollte, daß den Klerikern erlaubt wird, zweimal in der Woche die Stundenliturgie in der

¹²³¹ „63. Cum haud raro in administratione Sacramentorum et Sacramentalium valde utilis esse possit apud populum linguae vernaculae usurpatio, amplior locus huic tribuatur, iuxta normas quae sequuntur: a) In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest ad normam art. 36. b) Iuxta novam Ritualis romani editionem, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus, etiam quoad linguam accommodata, a competenti ecclesiastica auctoritate territoriali de qua in art. 22 § 2 huius Constitutionis quam primum parentur, et, actis ab Apostolica Sede recognitis, in regionibus ad quas pertinet adhibeantur. In iis autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones, in Ritualis romano singulis ritibus praepositae, sive pastorales et rubricales, sive quae peculiare momentum sociale habent.“ LThK.E I, 64 f.

¹²³² Vgl. ModPropos IV, 1-7 (Anhang, Dok. 14/V, S. 415 f.); RelMod IV, 1-30 (Anhang, Dok. 14/VI, S. 417-420). Vgl. hierzu Pacik, „Last des Tages“ 364-381.

¹²³³ Vgl. ModPropos IV, 7 (Anhang, Dok. 14/V, S. 415).

Volkssprache zu vollziehen. Die Kommission stellte fest, daß diesen Modi nicht stattgegeben werden könne, da das Konzil den Text bereits approbiert habe.¹²³⁴

Eine weitere Gruppe bilden jene Modi, die eine Erweiterung der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache fordern (296 Konzilsväter). Vier Konzilsväter wünschten für das Gebet des einzelnen die generelle Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache. Hierzu sei die Entscheidung, so die Liturgiekommission, bereits beim grundsätzlichen Artikel über die Volkssprache gefallen. Fünf Väter traten dafür ein, auf die Bedingungen bei der Erlaubnis der Volkssprache zu verzichten. Dies schien der Kommission jedoch zu weit zu gehen. 263 Väter sprachen sich dafür aus, die Einschränkung „in einzelnen Fällen“ (*singulis pro casibus*) zu streichen. 158 von ihnen wollten auch erreichen, daß die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache erteilt werden kann, weiter gefaßt werden; sie wollten hierbei ganz dem Urteil des jeweiligen Ordinarius vertrauen. In der *Expensio* wurde erläutert, das allgemeine Gesetz und das im ersten Kapitel (Art. 36 § 1) ausgesprochene und angenommene Prinzip, die lateinische Sprache in den lateinischen Riten grundsätzlich beizubehalten, müßten weiterhin Geltung behalten. Aus diesem Grund könne nur der Weg der Dispens in Frage kommen. Dennoch könne sich andererseits die Situation ergeben, daß bei allen Klerikern einer Diözese dasselbe Hindernis bestehe, beispielsweise in orientalischen Ländern. In diesen Fällen könne der Bischof alle Kleriker dispensieren. Es sei jedoch der Sinn des vorliegenden Textes, daß der Bischof nicht nach Belieben und ohne triftige Gründe dispensiere. Aus den vorgebrachten Gründen hatte sich die Kommission entschlossen, den Modi der Konzilsväter nicht stattzugeben und den Text unverändert zu lassen.¹²³⁵ 24 Väter wünschten, daß die Gründe für die Dispens weiter gefaßt würden (beispielsweise: aus einem gerechten Grund; es soll nicht mehr von einem schweren Hindernis die Rede sei, dafür aber vom geistlichen Gewinn). Auch diesen Wünschen meinte die Kommission nicht nachgeben zu können, da es sich hierbei um sehr subjektive Gründe handeln könne, die ihren Platz nicht in einem Gesetzestext haben können. Dennoch schlug die Kommission vor, anstelle von „schwerem Hindernis“ („grave impedimentum“) von „wahrem Hindernis“ („verum impedimentum“) zu sprechen. Nach längerer kontroverser Aussprache sah die konziliare Liturgiekommission jedoch wieder davon ab, diese Textänderung den Konzilsvätern zur Abstimmung vorzulegen.¹²³⁶

Zu Art. 101 § 2 wurde von einem Konzilsvater gewünscht, anstelle des „zuständigen Oberen“ („*Superiore competenti*“) den Ortsordinarius zu nennen. Dagegen wurde von der Kommission eingewendet, daß es in diesen Abschnitt um Ordensangehörige gehe.

¹²³⁴ Vgl. RelMod IV, 26 (Anhang, Dok. 14/VI, S. 417 f.).

¹²³⁵ Vgl. Pacik, „Last des Tages“ 372.

¹²³⁶ Vgl. RelMod IV, 2. 26-28 (Anhang, Dok. 14/VI, S. 419).

Im Zusammenhang mit Art. 101 § 3 sprach sich ein Konzilsvater gegen den Ausdruck „feiern“ („celebrari“) aus und schlug „lesen“ („recitari“) vor. Gegen dieses Ansinnen wurde angeführt, daß es sich gerade bei der Stundenliturgie mit der Gemeinde um eine Feier, ein öffentliches Gebet der Kirche handle.

Nach einer ausführlichen Diskussion in der konziliaren Liturgiekommission konnten der Text der Relatio und die Expensio modorum in der 71. Generalkongregation am 20. November 1963 an die Konzilsväter verteilt werden.¹²³⁷ In der 73. Generalkongregation am 22. November 1963 trug Bischof A. Martin die Relatio zu den zum Kapitel über die Stundenliturgie eingegangenen Modi vor. Dabei ging er auch auf die Veränderungsvorschläge zur Art. 101 ein, legte den Konzilsvätern jedoch keine Textänderungen zur Entscheidung vor.¹²³⁸ Nach dem Vortrag der Relatio wurde sogleich die Frage gestellt, ob die Konzilsväter mit der Expensio modorum einverstanden seien. Von den 2183 anwesenden Vätern stimmten 2131 placet, 50 non placet, 2 ungültig (davon eine Placet-iuxta-modum-Stimme). Die Abstimmung über das gesamte vierte Kapitel erbrachte folgendes Ergebnis: 2156 Anwesende, 2149 placet, 5 non placet, 2 ungültig.

Der von den Vätern approbierte Text lautet:

„101. § 1. Gemäß jahrhundertalter Überlieferung des lateinischen Ritus sollen die Kleriker beim Stundengebet die lateinische Sprache beibehalten. Jedoch ist der Ordinarius ermächtigt, in einzelnen Fällen jenen Klerikern, für die der Gebrauch der lateinischen Sprache ein ernstes Hindernis für den rechten Vollzug des Stundengebets bedeutet, die Benützung einer nach Maßgabe von Art. 36 geschaffenen muttersprachlichen Übersetzung zu gestatten.

§ 2. Der zuständige Obere kann den Chorfrauen sowie den Mitgliedern der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, seien es Männer, die nicht Kleriker sind, seien es Frauen, gestatten, daß sie für das Stundengebet auch im Chor die Muttersprache benutzen können, sofern die Übersetzung approbiert ist.

§ 3. Jeder zum Stundengebet verpflichtete Kleriker, der zusammen mit einer Gruppe von Gläubigen oder mit den in § 2 Genannten das Stundengebet in der Muttersprache feiert, erfüllt seine Pflicht, sofern der Text der Übertragung approbiert ist.“¹²³⁹

¹²³⁷ Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum Secundum. Schema Constitutionis de sacra Liturgia. Modi a Patribus conciliaribus propositi a Commissione conciliari de sacra Liturgia examinati. IV. Caput IV. De Officio divino, Typis Polyglottis Vaticanis 1963.

¹²³⁸ AS II-V, 721-724.

¹²³⁹ „101. § 1) Iuxta saecularem traditionem ritus latini, in Officio divino lingua latina clericis servanda est, facta tamen Ordinario potestate usum versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi, singulis pro casibus, iis clericis, quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus Officium debite persolvant. § 2) Monialibus necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino, etiam in choro celebrando, concedi potest a Superiore competente ut linguae vernacula utantur, dummodo versio approbata sit. § 3) Quivis clericus Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum

Blickt man nach Abschluß der Abstimmungen auf die Anzahl der Modi, die von der konziliaren Liturgiekommission zu bearbeiten gewesen waren, und den damit verbundenen Aufwand, so nimmt vor allem die Tatsache wunder, daß sich neben einigen stilistischen Änderungen nur zwei tiefgreifende Textänderungen ergaben, wovon sich eine auf Art. 63 über den Gebrauch der Volkssprache in der Feier der Sakramente und Sakramentalien bezog. Alle anderen Änderungsvorschläge der Väter waren zwar penibel aufgeführt und expensiert worden, hatten jedoch keinerlei Auswirkungen mehr auf den endgültigen Text.¹²⁴⁰

Schlußabstimmung

In der 73. Generalkongregation am 22. November 1963 – es war genau der 60. Jahrestag des Erscheinens des Motu Proprio „Tra le sollecitudini“ – wurde über das Liturgieschema als Ganzes abgestimmt. Obwohl bereits alle Kapitel einzeln approbiert waren, sah man in dieser Abstimmung wohl den Abschluß des ersten großen Werkes dieses Konzils. Um 11.20 Uhr kündigte der Generalsekretär des Konzils, Erzbischof Felici, die Abstimmung an. Zunächst wurden Anfang und Ende des Proömiums und eines jeden Kapitels verlesen, sodann begann die Abstimmung mit der Frage: „Wird dieses Schema über die heilige Liturgie, wie es verlesen wurde, angenommen oder nicht angenommen?“¹²⁴¹ Das Schema wurde angenommen, und zwar mit überwältigender Mehrheit. Von den 2178 anwesenden Konzilsvätern gaben 2158 ihre Zustimmung, nur 19 stimmten gegen das Schema (eine ungültige Stimme).¹²⁴²

Für den 4. Dezember 1963, genau 400 Jahre nach dem Abschluß des Konzils von Trient, war eine Öffentliche Sitzung des Konzils anberaumt worden. In Anwesenheit Papst Pauls VI., der sich bereits als Erzbischof von Mailand die Reform der Liturgie zu einer wesentlichen Aufgabe gemacht hatte, wurde über die *Constitutio de sacra Liturgia* abgestimmt. Das Ergebnis war überwältigend: 2147 Väter stimmten mit *placet*, nur 4 mit *non placet*. Nachdem das Ergebnis bekanntgegeben war, sprach der Papst die Approbationsformel und leitete somit ein neues und aufregendes Kapitel in der Geschichte der liturgischen Erneuerung ein.

coetu fidelium, vel cum iis qui sub § 2 recensentur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit approbatus.“ LThK.E I, 86 f.

¹²⁴⁰ Vgl. Kaczynski, *Verso la riforma* 239 f.

¹²⁴¹ AS II-V, 757.

¹²⁴² AS II-V, 767. Vgl. Schmidt, *Kommentar* 118; Caprile, *Cronistoria* 188 f.

ZUSAMMENFASSENDE RÜCKBLICK UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Im 1. Korintherbrief schreibt Paulus: „Denn wenn ich nur in Zungen bete, betet zwar mein Geist, aber mein Verstand bleibt unfruchtbar. Was folgt daraus? Ich will nicht nur im Geist beten, sondern auch mit dem Verstand. Ich will nicht nur im Geist Gott preisen, sondern auch mit dem Verstand. Wenn du nur im Geist den Lobpreis sprichst und ein Unkundiger anwesend ist, so kann er zu deinem Dankgebet das Amen nicht sagen; denn er versteht nicht, was du sagst. Dein Dankgebet mag noch so gut sein, der andere hat keinen Nutzen davon. Ich danke Gott, daß ich mehr als ihr alle in Zungen rede. Doch vor der Gemeinde will ich lieber fünf Worte mit Verstand reden, um auch andere zu unterweisen, als zehntausend Worte in Zungen stammeln.“ (14,14-19)

Diese Erkenntnis mag auch die vielen nach ihren Wünschen und Hoffnungen bezüglich des angekündigten Konzils befragten Bischöfe, Ordensoberen und Wissenschaftler beseelt haben, als sie die Liturgie und auch die Liturgiesprache zu einem großen Thema des Konzils machten.¹²⁴³

Denn die Vielfalt der Wünsche und Vorschläge zu diesem Thema zeigt, wie stark den von der Erfahrung in den Diözesen geprägten künftigen Konzilsvätern dieses Problem am Herzen lag, sei es nun als Befürworter der Volkssprache in der Liturgie, sei es als Verfechter des Lateins. Sie hatten klar erkannt, daß die Frage nach der Liturgiesprache dringend einer Lösung bedurfte, in der zum einen der Einheitsaspekt der lateinischen Kirche, zum anderen aber vor allem die pastoralen Notwendigkeiten in einer sich immer stärker verändernden kirchlichen Situation berücksichtigt werden mußten.

Sowohl jene, die sich für den Gebrauch der Volkssprache in allen liturgischen Feiern einsetzten, als auch jene, die die grundsätzliche Beibehaltung der lateinischen Sprache forderten, waren in der Minderheit. In der weitaus größten Anzahl der Voten werden differenzierte Lösungsvorschläge gemacht, und es wird schon in dieser frühen Phase der Arbeit nach einem für möglichst viele akzeptablen Mittelweg gesucht.

¹²⁴³ Angesichts der Vielzahl der Wünsche für das Konzil, die sich mit der Erneuerung der Liturgie befassen, darf wohl folgende Einschätzung von J. Ratzinger bezweifelt werden: „Die Reform der Liturgie aus dem Geist der liturgischen Bewegung bildete für die Mehrheit der Konzilsväter keine Priorität, für sehr viele überhaupt kein Thema. ... Die Liturgie und ihre Reform war seit dem Ende des Ersten Weltkriegs zu einer drängenden Frage nur in Frankreich und Deutschland geworden ... diese beiden theologisch damals führenden Länder (...) hatten in der Vorbereitungsphase die Erarbeitung eines Schemas über die heilige Liturgie durchgesetzt, das sich zwanglos in die Gesamthematik Kirche einfügte. Daß dieser Text zum ersten Beratungsgegenstand des Konzils wurde, lag keineswegs am gesteigerten Interesse der Mehrheit der Väter für liturgische Fragen ...“ (J. Kardinal Ratzinger, *Aus meinem Leben. Erinnerungen* [1927-1977], Stuttgart 1998, 103 f.).

Manch einer der künftigen Konzilsväter teilte seine Wünsche bezüglich der Liturgiesprache ohne weitere Erklärungen und Begründungen mit. Viele andere Bischöfe und Ordensobere aber brachten theologisch und pastoral begründete Vorschläge für die Lösung des Sprachenproblems in der Liturgie vor.

Vor allem die Befürworter einer ganz oder wenigstens teilweise volkssprachigen Liturgie verwiesen häufig auf die Aussagen der Heiligen Schrift und auf geschichtliche Entwicklungen in Ost und West. Als weitere Gründe dafür, daß die Zeit für die Einführung der Volkssprache in die Liturgie gekommen war, wurden vielfach die mangelnde Kenntnis der lateinischen Sprache sowohl bei den Gemeinden als auch in zunehmendem Maß beim Klerus genannt, die Sorge um den missionarischen Auftrag der Kirche, der eine Anpassung an die jeweiligen Lebenssituationen und kulturellen Gegebenheiten erforderlich macht, vor allem aber die Möglichkeit für die Gläubigen, verstehend, tätig und bewußt die Liturgie mitzufeiern. Auch der katechetische Aspekt der Liturgie wurde immer wieder hervorgehoben.

Doch für jene, die die lateinische Sprache in der Liturgie beibehalten wollten, standen Traditionsargument und Einheitsargument im Vordergrund. Sie sahen in der lateinischen Sprache eine unverzichtbare Garantin für die Reinerhaltung des Glaubens.

Bei der Forderung nach Zulassung der Volkssprache wurde in vielen Fällen hinsichtlich der liturgischen Feiern differenziert.

Für die Meßfeier wurde nur von wenigen der ausschließliche Gebrauch der Volkssprache gefordert; vielmehr wurde für die „Katechumenen-Messe“ oder zumindest für Teile von ihr die Volkssprache gewünscht, während für den eucharistischen Teil, vor allem den Kanon, noch die lateinische Sprache beibehalten werden sollte.

Für die anderen Sakramente und Sakramentalien dagegen wurde von der überwiegenden Mehrheit die Erlaubnis für den Gebrauch der Volkssprache erhofft, selbst wenn auch hier Einschränkungen gemacht wurden, beispielsweise bei den „sakramentalen Formeln“.

Weit auseinander gingen die Vorschläge bezüglich der Stundenliturgie, die noch in den meisten Voten als ein reines Klerikergebet verstanden wurde. Für die Stundenliturgie wurde um des Wohls der Kleriker willen, die in der lateinischen Sprache nicht mehr beheimatet sind, auch von manchen Bischöfen, die bei anderen liturgischen Feiern mit Nachdruck für die Beibehaltung des Lateins eintraten, die Volkssprache gefordert.

Der Blick auf die Voten der um ihre Anregungen und Wünsche für das Konzil gebetenen Bischöfe und Ordensoberen zeigt, daß es am Vorabend des Konzils eine

starke Mehrheit für eine – wenigstens schrittweise – (Wieder-) Einführung der Volkssprache in die Liturgie gab. Die Begründungen, die hierfür geliefert wurden, zeugen zum großen Teil von einer intensiven theologischen Auseinandersetzung mit der Frage und von einer drängenden pastoralen Sorge. An manchen Stellen der Argumentationen ist auch das Bemühen zu spüren, durch möglichst diplomatische Ausdrucksweise die Möglichkeiten zur Einführung der Volkssprache nicht zu gefährden. Im Vergleich zu den Eingaben der Befürworter der Volkssprache wirken die Stimmen, die sich für die Beibehaltung der lateinischen Sprache in der Liturgie einsetzen, sowohl zahlenmäßig als auch, was ihren theologischen Wert betrifft, weniger überzeugend. Aus ihnen spricht häufig die Angst vor der Veränderung und der Wille, um fast jeden Preis am Überkommenen festzuhalten.

Die Vorschläge der römischen Kongregationen zum Problem der Liturgiesprache zeigen eine durchwegs enttäuschende Auswertung der Anregungen und Wünsche, die die Bischöfe und Ordensoberen zu diesem Thema gemacht hatten. Wie wenig das eigentliche Anliegen derer, die den Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie gefördert sehen wollten, nämlich die tätige, unmittelbare und bewußte Teilnahme sowie der geistliche und pastorale Gewinn für Gemeinden und Klerus, aufgenommen und in die entsprechenden Voten eingeflossen waren, zeigt vor allem das Votum der Kongregation für die Seminare. In diesen Ausführungen geht es nicht um eine dem Wesen der Liturgie entsprechende Reform der gottesdienstlichen Feiern, um deren Verständlichkeit und die Möglichkeit zu einer verstehenden Mitfeier, vielmehr steht die Bemühung im Vordergrund, durch die lateinische Liturgiesprache die Kleriker zum intensiven Studium des Lateins zu motivieren. Die Liturgiesprache und mit ihr die gesamte Liturgie werden so zu rein sprachenzieherischen Zwecken mißbraucht. Wenngleich die Notwendigkeit einer liturgischen Erneuerung und das Desiderat der tätigen und bewußten Teilnahme deutlich erkannt werden, wird dennoch stark auf die alleinige Autorität der kirchlichen – und damit ist wohl vor allem gemeint: römischen – Gesetzgebung in liturgischen Fragen rekurriert, so im Votum des Heiligen Offiziums. Der Gesetzgebung ist jedoch gerade hinsichtlich der Liturgiesprache eine grundsätzliche Zurückhaltung eigen.

Die umfangreichste und für die weitere Vorbereitungsarbeit wichtigste Stellungnahme lieferte die Ritenkongregation. Die ausführliche Darlegung der Argumente für die Verwendung der Volkssprache fand jedoch keinen Niederschlag in den Voten dieser Kongregation. Auch hier wurde, entgegen den vielfältigen Anregungen der eingereichten Vorschläge, nach Möglichkeiten gesucht, das Latein als Liturgiesprache ungeschmälert zu erhalten und wiederzubeleben. Hierbei kam die Gemeinde als zur Feier der Liturgie versammelte Kirche nicht in den Blick, allein die Kleriker sollen zu einem besseren Verständnis der von ihnen zu vollziehenden

Riten und Texte geführt werden. Das einzige Zugeständnis, das die Ritenkongregation zu machen bereit war, betraf die Neuausgabe eines (allerdings verbindlich vorgeschriebenen) *Rituale Romanum*, in der bei bestimmten, eigens gekennzeichneten Texten die Möglichkeit einer von der römischen Autorität approbierten Übersetzung vorgesehen sein sollte. Dies wäre ein Rückschritt gewesen im Vergleich zu den bereits erteilten Privilegien im Zusammenhang mit den zwei- und mehrsprachigen Ritualien, ja auch gegenüber dem *Rituale Romanum* von 1614, das nicht verbindlich vorgeschrieben war.

Die Ritenkongregation bezog in ihren Ausführungen zu den von den Befürwortern der volkssprachigen Liturgie vorgebrachten Begründungen weder positiv noch negativ Stellung. Auch ein grundsätzliches Verbot der Volkssprache für alle liturgischen Feiern oder zumindest für die Feier der Eucharistie und der Stundenliturgie wurde nicht gefordert. Doch durch die Betonung des hohen Stellenwerts der lateinischen Sprache als der Liturgiesprache, die es unter allen Umständen zu bewahren galt, wurde dennoch den Bemühungen um eine volkssprachige Liturgie eine Absage erteilt; sie wurden zumindest in keiner Weise unterstützt.

Als Ergebnis der ersten Vorbereitungsphase des Konzils bleibt festzuhalten, daß vom Episkopat, von den theologischen Fakultäten und Hochschulen sowie von den Kongregationen der Römischen Kurie die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Liturgiereform gesehen und deutlich gemacht wurde. Wie diese Liturgiereform jedoch auszusehen habe, darüber gab es die unterschiedlichsten Meinungen. In einem Punkt jedoch war man sich einig: Die Frage der Liturgiesprache sollte in jedem Fall auf dem Konzil verhandelt und nach Möglichkeit in einer für alle annehmbaren Weise gelöst werden.

In der weiteren Arbeit auf dem Weg zum Konzils war es nun an der Zeit, die Anregungen und Wünsche zusammenzufassen und erste Textvorlagen zu erstellen. Das war die neue Aufgabe der vorkonziliaren Liturgiekommission und ihrer Subkommissionen. Ganz unterschiedlich waren nun die Textvorlagen, die aus der Fülle des vorliegenden Materials entstanden. So wurde beispielsweise formuliert: Wo es für das Verständnis der liturgischen Feier nötig sei, soll bei den Gebetstexten die Volkssprache Verwendung finden; hier ist keine Einschränkung zu finden. Denn: Auf dem Hintergrund der Aussagen über die tätige Teilnahme der Gemeinde an der liturgischen Feier läßt sich fragen, für welches Gebet die genannte Prämisse keine Gültigkeit besitzen könnte. Ob diese sehr weitgehende Interpretationsmöglichkeit wohl von der Subkommission intendiert war?

Auch altes, traditionelles Gedankengut wurde überwunden, so etwa die noch weit verbreitete Vorstellung von der Vorrangstellung und dem qualitativ höheren Wert der lateinischen Liturgie („*praestantia latini*“). Diese Akzentverschiebung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Ohne die Bedeutung der lateinischen

Sprache zu schmälern, wurden Möglichkeiten für den Gebrauch der Volkssprache aufgezeigt, die auch für eine weitere Auslegung offen sind. Eindeutig ist das Bemühen, den Interpretationsrahmen möglichst wenig einzuschränken.

Die – vielleicht aus taktischen Gründen – anfangs geäußerte Wertschätzung der lateinischen Sprache und ihrer Verwendung in der Feier der Eucharistie läßt die folgenden Forderungen wesentlich gemäßiger erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, war man doch so weit gegangen, auch im Eucharistischen Hochgebet zumindest eine Akklamation der Gemeinde in der Volkssprache in Betracht zu ziehen. Die Volkssprache wurde dadurch in den weithin als unantastbar geltenden Teil der Eucharistiefeyer, das Eucharistische Hochgebet, hineingetragen. Damit war der Weg für weitere Zugeständnisse zu bereiten. Auch die grundsätzliche Möglichkeit, den Wortgottesdienst unmittelbar in der Volkssprache zu feiern, war ein deutlicher Schritt hin zu einer volkssprachigen Feier der Messe.

Die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Bischöfe und Bischofskonferenzen bezüglich der Volkssprache – eines der heißen Eisen – wurden sehr weit interpretiert, sollten doch die Bischofskonferenzen, freilich mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles, zur Festlegung von Bedingungen und Grenzen für den Gebrauch der Volkssprache bevollmächtigt sein und die volkssprachigen Übersetzungen der Texte approbieren.

Hinsichtlich der Erneuerung der Stundenliturgie wurde zunächst die einheitsstiftende Kraft der Stundenliturgie in lateinischer Sprache betont. Der Eindruck drängt sich auf, als sollten jene Konzilsväter, von denen eine ablehnende Haltung gegenüber der Volkssprache für das Stundengebet der Kleriker erwartet wurde, durch diesen Satz beruhigt werden. Dennoch rückte man nicht von der Erkenntnis ab, daß sowohl das geistliche Wohl derer, die zur Stundenliturgie verpflichtet sind, als auch das Wohl der Gemeinden eine weitergehende Erlaubnis der Volkssprache im Gebet der Kirche dringend nötig macht.

Die Stundenliturgie wurde nun nicht mehr nur als Gebet des Klerus gesehen, vielmehr wurde der tätigen Teilnahme der Gläubigen in den Gemeinden soviel Bedeutung beigemessen, daß um des bewußten Mitbetens der Gemeinde willen die Volkssprache in der Stundenliturgie empfohlen wurde.

Während für das im Chor und gemeinsam mit gläubigen Laien vollzogene Gebet der Begriff „celebrare“ verwendet wird, also der Gesichtspunkt der gefeierten Stundenliturgie berücksichtigt wird, werden im Zusammenhang mit dem Gebet des einzelnen Klerikers nur die Verben „persolvere“ bzw. „recitare“ gebraucht, die den Aspekt der Feier und des liturgischen Vollzugs nicht deutlich werden lassen. Mit dieser begrifflichen Differenzierung ist – zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch unbewußt – dem gemeinsamen Vollzug des Gebets der Kirche ein höherer Rang zugesprochen als dem Gebet des einzelnen.

Auch für die Feier der Sakramente und Sakramentalien steht die tätige und bewußte Teilnahme der Gläubigen im Vordergrund. Der Blick ist nicht mehr nur auf jene gerichtet, die die Sakramente empfangen, sondern auf die mitfeiernde Gemeinde, deren tätige Teilnahme wesentlich davon abhängt, daß die Gebetstexte verstanden werden.

Ausdrücklich wird auf die zweifache Ausrichtung der Sakramente – die Heiligung des Menschen und die Verehrung Gottes -, sowie auf ihren didaktischen Charakter verwiesen. Zusammen mit der Feststellung, daß die Sakramente den Glauben nicht nur voraussetzen, sondern ihn durch Worte und Zeichen nähren, ist die Forderung nach dem Gebrauch der Volkssprache geradezu unausweichlich. Dennoch wird hinsichtlich der Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache vor den „sakramentalen Formeln“ Halt gemacht. Die Scheu, für alle Teile der liturgischen Feiern die Volkssprache zu fordern, hat ihren Grund wohl auch in einer unterschwelligen Abwertung der Volkssprache und damit letztlich des Anteils, den die Gemeinde an der Feier der Liturgie hat.

Besonders in den Jungen Kirchen kommt der Frage nach der Volkssprache in der Liturgie eine entscheidende Bedeutung zu. Nur bei einer Entscheidung für die Volkssprache, und zwar für alle Formen der liturgischen Feiern, läßt sich eine sinnvolle Anpassung an die unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Regionen erreichen. Der Auftrag zur Evangelisierung kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Menschen den Gottesdienst bewußt und verstehend mitfeiern können.

Die Argumente für und wider die Volkssprache, die sich wie ein roter Faden seit der Ankündigung des Konzils durch die Arbeit am Schema der Liturgiekonstitution ziehen, wurden in den Diskussionen in der Zeit vor dem Konzil und auch später in der Konzilsaula immer wieder vorgebracht. Dennoch war es in jedem Stadium der Beratung gelungen, einen Text vorzulegen, der mehrheitsfähig war und keine Türen für zukünftige Entwicklungen endgültig verschloß. In den jeweiligen Artikeln wird keine Begründung für die Bestimmungen bezüglich der Liturgiesprache geliefert. Die Verwendung der Volkssprache findet vielmehr ihre Begründung in den im Ersten Kapitel der Konstitution beschriebenen „Allgemeinen Grundsätzen zur Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie“, wo das Wesen der Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche (Art. 5-13) sowie die Wichtigkeit der liturgischen Ausbildung und die tätige Teilnahme an den gottesdienstlichen Feiern (Art. 14-19) als Grundpfeiler der erneuerten Liturgie beschrieben werden. Trotz der nicht einstimmigen Ergebnisse bei den Abstimmungen in den verschiedenen Phasen der Konzilsarbeit wurde der Weg bereitet, daß die

Verwendung der Volkssprache seit 1965 für die meisten Teile der Liturgie, seit 1967 für alle Teile möglich war.¹²⁴⁴

Der erster Schritt auf dem Weg zur nachkonziliaren Erneuerung der Liturgie ist das *Motu proprio* Papst Pauls VI. über die Inkraftsetzung einiger Vorschriften der vom 2. Vatikanischen Konzil gebilligten Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacram Liturgiam*“ vom 25. Januar 1964. Doch dieses *Motu proprio* wird vielfach bereits als ein erster Rückschritt hinter die Bestimmungen des Konzils interpretiert, schränkt es doch in Nr. IX die Kompetenz der Bischofskonferenzen bezüglich ihres Approbationsrechtes im Vergleich zu den Bestimmungen von Art. 36 § 4 der Liturgiekonstitution wieder ein.¹²⁴⁵

Als nächster Schritt hat die Erste Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie „*Inter Oecumenici*“ vom 26. September 1964 zu gelten. In Nr. 40-43 der Instruktion werden zunächst Hinweise zur Übersetzung liturgischer Texte gemäß Art. 36 § 3 der Liturgiekonstitution gegeben.¹²⁴⁶ Sodann werden in Nr. 57-59 jene Teile der Meßfeier genannt, die nach Art. 54 der Liturgiekonstitution dem Volk zukommen und daher für die Verwendung der Volkssprache offenstehen,¹²⁴⁷ in Nr. 61 die Sakramente und Sakramentalien entsprechend Art. 63 der Liturgiekonstitution¹²⁴⁸ sowie in Nr. 85-89 die Bestimmungen über die in der Stundenliturgie zu verwendende Sprache¹²⁴⁹. Die Aufzählung bezüglich der Verwendung der Volkssprache in der Meßfeier wird durch das *Decretum typicum*, mit dem den einzelnen Bischofskonferenzen der Gebrauch der Volkssprache in der Meßfeier gestattet wurde, erweitert, da man die Aussage der Liturgiekonstitution: „*in partibus quae ad populum spectant*“ nicht mehr nur verstand als „in den Teilen, die dem Volk zukommen“, sondern auch als „in den Teilen, die das Volk angehen“. Damit konnte die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache auf Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet und das Segensgebet über das Volk ausgedehnt werden.¹²⁵⁰

Auch wenn das *Decretum typicum* viel erlaubte, fehlten dennoch Präfation und Kanon in der Reihe der Elemente, die für die Volkssprache geöffnet waren. Diese Erlaubnis wurde jedoch für die Präfation durch den Papst mit einem Schreiben des Staatssekretariates vom 27. April 1965 erteilt.¹²⁵¹

¹²⁴⁴ Zur Durchführung der Bestimmungen der Liturgiekonstitution vgl. Bugnini, *La riforma liturgica* 111-124 [121-135]; Kaczynski, *Verso la riforma* 269-276; ders., *Der Ordo Missae in den Teilkirchen des römischen Ritus*: LJ 25 (1975) 99-136; Jaschinski, *Musica sacra* 226-240.

¹²⁴⁵ Kaczynski I, 188; Rennings 188. Vgl. hierzu; anders die Einschätzung von E. J. Lengeling, *Die Konstitution* 267.

¹²⁴⁶ Kaczynski I, 238-241; Rennings 238-241.

¹²⁴⁷ Kaczynski I, 255-257; Rennings 255-257.

¹²⁴⁸ Kaczynski I, 259; Rennings 259.

¹²⁴⁹ Kaczynski I, 283-287; Rennings 283-287.

¹²⁵⁰ Vgl. *Notitiae* I (1965) 9.

¹²⁵¹ Kaczynski I, 395; Rennings 395.

Durch die Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie „Tres abhinc annos“ vom 4. Mai 1967 wurde in Nr. 28 die Volkssprache auch für den Kanon der Messe zugelassen, dazu noch für alle Ordinationen und für die Lesungen der Stundenliturgie auch beim Chorgebet.¹²⁵²

Der nächste Reformschritt mußte nun die Erarbeitung und Herausgabe der volkssprachigen liturgischen Bücher sein. Bei den Übersetzungsarbeiten an den vorkonziliaren liturgischen Büchern trat immer wieder Schwierigkeiten auf bei dem Bemühen, die lateinischen liturgischen Texte in eine lebende und zeitgemäße Sprache zu übertragen. Um mehr Klarheit hinsichtlich der Kriterien bei der Übersetzungsarbeit zu erreichen, wurde vom römischen Liturgierat vom 9.-13. November 1965 zu einem Kongreß nach Rom eingeladen, bei dem die einschlägigen Probleme studiert und diskutiert werden sollten.¹²⁵³

Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer stimmigen volkssprachigen Liturgie war die Instruktion des Consilium mit Normen für die volkssprachigen Fassungen der liturgischen Texte für den Gemeindegottesdienst vom 25. Januar 1969.¹²⁵⁴ Diese Instruktion hatte den Weg geebnet für freie Übertragungen lateinischer liturgischer Texte (Nr. 34) und sich dafür ausgesprochen, daß neben Übertragungen aus dem Lateinischen auch neu geschaffene liturgische Texte unverzichtbar seien (Nr. 43).

Die Verwendung der Volkssprache in der Feier der Liturgie ist für die Gemeinden, den einzelnen Gläubigen und deren Beziehung zum gottesdienstlichen Leben der Kirche von grundlegender Bedeutung. Damit wird auch deutlich, daß das gesamte Werk der Liturgiereform mit der Entscheidung für die Volkssprache steht und fällt. Eine Verwirklichung der theologischen und pastoralen Grundsätze der Liturgiekonstitution ohne die Eröffnung der Möglichkeit, die Volkssprache in der Liturgie zu verwenden, erscheint undenkbar. Alle grundlegenden Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie sind zutiefst abhängig von der bewußten und verständigen Mitfeier, die wiederum untrennbar mit der Volkssprache verbunden ist.

Der Gedanke, daß die ganze Gemeinde als Feiernde Subjekt der Liturgie ist, wie es in der Liturgiekonstitution zum Ausdruck kommt, war vielen Konzilsvätern zu Beginn der Konzilszeit, zumindest mit Blick auf die Liturgiesprache, noch völlig fremd. Es wurden alle möglichen Umwege vorgeschlagen (Volksmeßbücher, Kommentatoren etc.), um den Gemeinden eine lebendigere Mitfeier zu ermöglichen, das Nächstliegende aber, die Erlaubnis zum Gebrauch der Volkssprache, wurde noch sehr zurückhaltend, wenn nicht gar ablehnend (so bei der Meßfeier)

¹²⁵² Kaczynski I, 837; Rennings 837.

¹²⁵³ Vgl. *Le traduzioni dei libri liturgici. Atti del Congresso tenuto a Roma il 9-13 novembre 1965*, Libreria Editrice Vaticana 1966.

¹²⁵⁴ Kaczynski I, 1200-1242; Rennings 1200-1242.

betrachtet. Die sich verändernde gesellschaftliche und kirchliche Situation bringt ein neues Verständnis von Kirche mit sich, das sich auch und gerade in der Feier des Gottesdienstes zeigt. Das Bewußtsein, Anteil zu haben am gemeinsamen Priestertum aller Getauften, läßt ein stummes und passives Dabeisein im Gottesdienst als nicht mehr ausreichend und angemessen erscheinen.

Die Bedeutung der Sprache für die Beziehung der Menschen zu Gott und untereinander wird stärker in den Blick genommen. Zum einen hat die Sprache die Aufgabe, die Verkündigung zu ermöglichen, zum anderen dient sie auch dem Verständnis des Verkündeten. Die Sprache wird verstanden als wichtiges Mittel sinnvoller Gottesverehrung, sie ist von Bedeutung sowohl für die latreutische als auch für die soterische Komponente des Gottesdienstes. Die Sprache hat eine entscheidende Auswirkung auf die volle, bewußte und tätige Teilnahme der Gläubigen an den liturgischen Feiern, „wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, ‘das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk’ (1 Petr 2,9; vgl. 2,4-5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist“ (Art. 14).

Nur in einer Sprache, die verstanden wird, ist Mitteilung, Verständigung, Verstehen und Antwort möglich. Von großer Wichtigkeit ist auch die didaktische Komponente in ihrer Auswirkung auf das Glaubensleben, das Gebetsleben und die religiöse Erfahrung der einzelnen. Glaube wird durch Sprache vermittelt, Glaube kommt vom Hören („fides ex auditu“). Daher ist ein „wortloser“ Gottesdienst nicht möglich. Wenn Gottesdienst sinnvoll vollzogen werden soll, muß die Sprache gesprochen werden, die der Mensch als seine Sprache versteht. Der „Dialogische Charakter“ der Liturgie beruht zutiefst auf Kommunikation, sowohl im zwischenmenschlichen Bereich als auch zwischen Gott und Mensch. Die damit verbundenen Anforderungen an eine für den heutigen Menschen verständliche und nachvollziehbare Liturgiesprache hatten die Konzilsväter bei ihrer Entscheidung für die Einführung der Volkssprache in die Liturgie noch nicht vor Augen.¹²⁵⁵

¹²⁵⁵ Vgl. hierzu Haunerland, *Lingua vernacula*; H. B. Meyer, *Liturgie in lebenden Sprachen. Das 2. Vatikanum und seine Folgen*, in: M. Klöckener-W. Glade (Hgg.), *Die Feier der Sakramente in der Gemeinde*, FS H. Rennings, Kevelaer 1986, 331-345; E. Nagel (Hg.), *Studien und Entwürfe zur Meßfeier*, Texte der Studienkommission für die Meßliturgie und das Meßbuch der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet 1, Freiburg u. a. 1995.

ANHANG

Dokument 1

a) *Brief des Sekretärs der Subkommission VII „De lingua latina“, L. Brinkhoff, an A. Bugnini (22. Dezember 1960)*

Reverendissime Domine,

... Relationem de prima brevissimaque Sessione Subcommissionis „De Lingua Latina“, Romae die 15a mensis novembris habita, hic inclusam tibi transmittito. ...

b) *Protokoll der Sitzung der Subkommission VII (15. November 1960)*

Relatio de sessione subcommissionis „De lingua latina“

Romae, die 15a novembris (1960) hora 18.00 in Collegio Leoniano habitae.

Adfuerunt:	Relator:	Rev.mus D. Borella
	A secretis:	P. Brinkhoff O.F.M.
	Consultores:	Exc.mus D. Malula D. McManus
Absentes:	Consultores:	D. Kniewald P. Botte O.S.B. P. Radó O.S.B.

Relator statum quaestionis exposuit commemorando documenta a nobis ex parte plurium Congregationum Romanarum accepta. Hisce documentis fultus Relator quaestionem sat facile solvendam esse putat, quia mens S. Sedis luce clarius ex his documentis pateat.

Alia membra hac de re a Relatore quam maxime dissentiunt, et quaestionem ponendam esse affirmant de principiis: non tantum solutionem quaerimus, illi aiunt, pro Missionibus – pro quibus etiam Relator quandam flexibilitatem admittit quoad usum linguae vulgaris –, sed necessario modo nobis principia elaboranda sunt, quae valorem habeant pro tota Ecclesia Catholica tam Orientali quam Occidentali. Secundum talia principia enim Ecclesia in determinatis circumstantiis quaestionem de lingua cultuali solvere potest. Nobis insuper imprimis curandum est de iis quae Exc.Dni Episcopi hac in re desiderant.

Relator totum problema diffuse tractare intendit in quodam schemate, quod mediante mense januario omnibus membris Subcommissionis in scriptis subiciendum est. Consultores deinde ad hoc schema suas animadversiones apponere poterunt, quas Relator in novam redactionem – si opus sit – elaborabit.

Quia Secretarius die 25 januarii 1961 probabiliter Bresciam vel civitatem Genuensem petet ut reunioni Subcommissionis „De fidelium participatione in sacra

liturgia“ assisteret, occasionem quoque habebit Relatorem visendi quocum rem totam tractare poterit.

In littera, die 3a dec. 1960 ad Relatorem et Secretarium missa, Rev.Dom Bern. Botte O.S.B. inscriptionem seu titulum nostrae Subcommissionis criticat, quia quaestio de lingua cultuali, respectu habito de indole oecumenico futuri Concilii Vaticani II, hoc titulo nostrae Subcommissionis praefixo (De lingua latina) nimis ad ecclesiam latinam restringatur. Inprimis enim, ait, nobis curandum est de principiis quae pro universali Ecclesia valerent, ita ut etiam ab ecclesiis orientalibus accipi possint.

P. Lucas Brinkhoff O.F.M. a secretis

Dokument 2

Brief des Sekretärs der Subkommission VII, L. Brinkhoff, an B. Botte OSB (22. Dezember 1960)

Mon Révérend et cher Père,

J'étais très heureux par votre lettre. Pour dire la vérité: l'unique réunion de notre sous-commission sous la Présidence de Mgr. Borella, était assez décevante.

Furent présents: Son Exc. Mgr. Malula, Mgr. Borella, le Prof. McManus et moi-même.

Mgr. Borella ne voyait pas aucun problème. Nous devons nous laisser guider par l'esprit du Saint-Siège, qui se manifeste clairement dans les documents de la Congregation des Rites etc., que nous avons reçu ce matin. Il est, disait-il, évident que nous devons retenir le latin ici dans l'Europe. Eventuellement on pourrait faire une exception pour les Missions et chez nous pour l'épître et l'évangile.

Nous trois autres ont protesté formellement; nous avons dit qu'il nous faut 1. voir ce que disent les évêques, parceque c'est notre tâche d'interpréter et ordonner les voix des évêques; 2. étudier le problème au fond et dans le perspectif des principes valables. Nous ne voulons et nous ne pouvons pas donner une solution concrète pour tous les circonstances, mais, comme vous constatez aussi dans votre lettre, il nous faut poser les principes selon lesquelles on peut faire après le Concile des applications concrètes. Tout au moins nous devons rompre avec le dogme préconisée par Dom Guéranger sur les trois langues sacrés.

Mgr. Malula était très impressionné par la Messe éthiopienne à la quelle il avait assisté pour la première fois de sa vie, précisément ce même matin.

Le Prof. McManus était très désillusionné par la position typiquement italien et „curial“ de Mgr. Borella. Hélas, le R.P. Rado n'était pas présent, et le Prof. Kniewald était au moment de notre réunion occupé par une autre session.

Notre Président nous enverra un projet au milieu de janvier. Nous pouvons faire des critiques, qu'il élaborera dans la projet définitif. Parceque probablement j'irai encore une fois à l'Italie pour assister à une réunion „De Participazione Fidelium etc.“, je parlerai aussi Mgr. Borella sur notre question. Peut-être serait-il possible de vous voir à Louvain avant d'aller à l'Italie. La collaboration dans notre Commission est rendue assez difficile par le fait, en soi tres juste, que les membres sont dispersé dans tout le monde. Mais nous espérons. ...

Dokument 3

Brief von B. Botte OSB an den Sekretär der Subkommission VII, L. Brinkhoff (31. Dezember 1960)

Mon Révérend et cher Père,

Je vous envoie ci-joint une copie du rapport que j'envoie à Mgr. Borella. Vous pouvez naturellement en donner connaissance aux autres membres de la Sous-Commission. Je ne sais pas quel usage Mgr. Borella fera de mon papier. J'espère cependant que cela élargira un peu ses vues et qu'il constatera que la question est plus compliquée qu'il le croit. En tout cas il faut empêcher que le concile légifère uniquement pour les latins et qu'il n'entre dans les détails d'une réforme. On peut invoquer l'exemple du concile de Trente qui a prévu des réformes (liturgie, édition de la Vulgate etc.), mais qui ne les a pas réalisées lui-même. Mais il faut que les susdites commissions ne soient pas composées uniquement de Romains qui ont la vue limitée à la Ville éternelle. ...

Dokument 4

Relatio de linguis liturgicis von B. Botte OSB

Cum Concilium oecumenicum sit et pro universali ecclesia leges ferre debeat, fieri non potest ut de sola lingua latina tractet, ceteris liturgicis linguis praetermissis.

Oportet ergo PRINCIPIA GENERALIA ponere quae pro universali Ecclesia valeant, priusquam ad casum particularem Latinae Ecclesiae veniatur.

Cavendum est etiam ne principia admittantur quae orientali traditioni contradicant. Dolendum enim esset si Orientales separati a Romana Ecclesia aliquam offensionis occasionem in decretis concilii invenirent, et si Orientales cum Romana Ecclesia uniti aliquem timorem e talibus decretis caperent ne propriae traditioni detraheretur. Exempli gratia, non potest affirmari linguam latinam puritati et unitati fidei necessariam esse, cum nulla orientalis Ecclesia hac lingua in sacra liturgia utatur.

In hac quaestione examinanda, non per principia abstracta procedendum est, sed desumenda sunt e praxi Ecclesiae a primis saeculis usque ad hodiernum diem.

I. Usus Ecclesiae primis saeculis

In primis distinguendum est inter linguas sacras et linguas liturgicas. Sacrae proprio sensu sunt linguae quae in Sacris Scripturis, Spiritu Sancto inspirante, adhibitae sunt, nimirum Hebraica, Graeca et Aramaica. Ex his sola Graeca lingua liturgica evasit, non quia sacra, sed quia universalis erat.

Sane Apostoli Hierosolymis lingua Aramaica usi sunt, sed de eorum liturgia nullum vestigium ad nos pervenit, et liturgia Syrorum, qui dialecto aramaicae proximo utuntur, maxima ex parte e Graeco translata est quoad textus antiquiores.

Lingua primaeva liturgiae christianae in universali Ecclesia fuit lingua Graeca et omnia antiquiora documenta hac lingua scripta sunt.

Attamen iam secundo saeculo aliae linguae adhiberi coeperunt praesertim pro lectione Veteris et Novi Testamenti in coetu fidelium. Sic ortae sunt secundo saeculo versiones Latinae et Syrae, saeculo tertio Copticae, saeculo quarto exeunte Armenicae, saeculo quinto Aethiopicae. Post versiones Sacrae Scripturae, secuta est translatio precum liturgicarum. Sic in Africa tempore sancti Cypriani liturgia eucharistica lingua Latina fiebat, Romae autem transitio e Graeco in Latinum saeculo quarto exeunte iam completa erat. Idem dicendum est probabiliter in Mesopotamia et Aegypto superiori pro lingua Syriaca et Coptica. Praeter versiones precum e Graeco in alias linguas, compositiones originales edebantur, praesertim quoad cantus. Sic hymni sancti Ephraem in Syria.

Ubi cumque ergo Ecclesia linguas litterarias invenit, maximam curam habuit primum ut Scriptura Sacra in lingua vernacula legeretur populo, et gradatim ut liturgia eadem lingua celebraretur. Imo in Armenia catholicus Isaac curam habuit ut scriptionis systema inveniretur et sic Sacra Scriptura et liturgia in linguam transferri possent. Idem evenit, tempore sanctorum Cyrilli et Methodii, pro conversione Slavorum. Cum autem post Arabum invasiones linguae nationales in Syria et Aegypto paulatim linguae Arabicae locum cesserent, lectiones sacrae et pars precum sacerdotalium lingua Arabica dictae sunt. Haec pro Ecclesia Orientali.

In Occidente autem Ecclesia in gentibus diffusa est quae artem scriptionis nesciebant, unde nec Sacra Scriptura in linguam vernaculam verti potuit, praeter partialem versionem in lingua Gothica. Insuper notandum est has gentes Imperio Romano subiectas esse et Latina cultura imbutas esse, unde earum lingua liturgica fuit tantum Latina.

II. Status hodiernus

Hodie omnes antiquiores linguae liturgicae sunt, ut dicitur, linguae mortuae, quae a populo non iam intelliguntur. Graeca in scholis adhuc docetur, sed multum differt a lingua qua Graeci moderni utuntur in sermone quotidiano. Lingua Coptica plerumque non intelligitur nec a sacerdotibus illius ritus. Idem dicendum est de lingua Aethiopica, cum populus alia dialecto hodie utitur. Lingua Armenica classica tantum a lingua vulgari differt quantum Latina ab Itala vel Hispanica. Lingua Syriaca pene interiit et sacra liturgia celebratur ab hominibus qui in vita quotidiana lingua Arabica utuntur. Insuper liturgia Syrorum orientalium in India peragitur lingua Syriaca quae nihil commune habet cum lingua vulgari regionis.

Quaestio linguae liturgicae non est ergo propria liturgiae Romanae et quaerenda est solutio quae liturgiis orientalibus aptari possit.

Iamvero Orientales solutiones partiales iam invenerunt. Sic in plerisque ritibus lectiones lingua vernacula regionis fieri possunt, etiam in nostris regionibus. Sic in parochiis orientalibus Parisiis evangelium et epistola lingua Gallica leguntur.

Insuper in ritu Antiocheno et in Coptico multae iam preces lingua Arabica proferuntur. In ritu Byzantino et Melchita linguae modernae introductae sunt. In ritu Malankarico multae iam preces in lingua vernacula introductae sunt et nunc S. Congregatio pro Ecclesia Orientali permisit versionem completam Pontificalis pro ordinationibus.

Pro ecclesia occidentali usque ad hos ultimos annos, sola concessio facta a Sancta Sede erat Missale Glagoliticum pro Bohemis. Nuper autem usus linguarum modernarum concessus est in multis regionibus pro Rituali Sacramentorum.

Conclusiones

E statu rerum constat:

(1) Ecclesiam numquam elegisse de consulto linguam mortuam ad liturgiam celebrandam, sed e contra studuisse primis temporibus ut Scriptura Sacra et pars saltem precum a populo intellexeretur.

(2) Ecclesiam nullam linguam excludisse quae apta erat ad mysteria christiana explananda, id est quae satis evoluta erat et systema scriptionis possidebat.

(3) Attamen prudentia usam esse in mutatione linguae liturgicae et gradatim processisse.

(4) Usam linguarum modernarum pro certis liturgiae partibus saltem permisisse, etiam pro formis sacramentalibus, ut patet ex concessione facta Malankaricis.

Unde quaestio iam non est de liceitate usus linguarum modernarum, sed tantum de extensione illius usus. Nullum principium obstat extensioni talis usus, sed tantum disputandum de opportunitate, tam pro ritibus orientalibus quam pro occidentalibus. Perpendenda sunt ergo argumenta pro utraque parte.

III. Argumenta pro linguis antiquis

1. Argumentum sumitur ex antiquitate traditionis quae a saeculo quarto usque ad vigesimum servata est, saltem in ritu Romano.
 - Haec traditio omnino venerabilis est et optandum est ut textus antiqui serventur et corrigantur in editionibus typicis. Sed nihil impedit quin vertantur in linguas modernas sicut iam factum est in pluribus ritibus orientalibus et partim pro ritu Romano, cum Sancta Sedes agnoverit traditionem non iam posse integram servari sine populi christiani detrimento. De modo et mensura non ex principiis abstractis iudicandum est, sed ex opportunitate temporum. Sic medio aevo textus originalis Novi Testamenti in oblivionem venit, propter ignorantiam linguae Graecae. Attamen sensus Scripturae servatus est per versionem vulgatam. Sic sensus textuum sacrae liturgiae servari potest in versionibus modernis.
2. Argumentum sumitur de linguae Latinae necessitate ad puritatem fidei et unitatem servandam.
 - Hoc argumentum fundamento carere videtur. Etenim contradicit traditioni Orientalium quorum usus Ecclesia Romana probavit. Si lingua Latina necessaria esset, nec Congregatio pro Ecclesia Orientali permittere posset celebrationem liturgiae in lingua Indica vel Arabica. Vitandum est etiam ne confusio fiat inter necessitatem pro clero linguam Latinam cognoscendi et celebrationem liturgiae in eadem lingua. Optandum sane esset ut omnes clerici lingua non solum Latina sed etiam Graeca pollerent, quae est lingua sacra Novi Testamenti, lingua primaeva liturgiae christiana et lingua primorum conciliorum oecumenicorum.

Hoc autem nullam relationem habet ad celebrationem liturgicam pro populo christiano.

3. Argumentum sumitur e facto quod lingua Latina, etsi non necessaria ad servandam unitatem, est tamen signum unitatis quod non potest destrui.
 - Hoc argumentum maius pondus habet, licet non valeat nisi pro Occidentalibus. Sane dolendum esset si christiani ex variis regionibus convenientes iam non possent simul eucharistiam celebrare. Curandum est ergo ut celebratio in lingua Latina aliquo modo servetur. Nihil autem impedit quin diversae formae missarum praevideantur, ut fit exempli gratia in Germania, ita ut praeter missam sollemnem more consueto, alia forma missae celebrari possit cum ampliori usu linguae vernaculae, pro locorum opportunitate. Quoad sacramenta autem, nihil impedit quin plures preces vernacula lingua proferantur quam praevideatur in indultis usque ad hoc tempus concessis. Ratio unitatis in hac re non valere videtur.
4. Argumentum sumitur etiam ex difficultate translationis. Versiones enim quae ut sic tolerari possunt, intolerabiles fiunt cum alta voce dicuntur, unde timendum est ne in adaptationes mutantur quae parum cum originali concordent.
 - Fatendum est rem difficultatem veram praebere. Attamen difficultas non est impossibilitas. Studendum est ergo ut res viris peritissimis utriusque linguae committatur et ne temere procedatur. Cum autem videmus antiquissimam sancti Basilii anaphoram e Graeco in Copticum, postea in Arabum et Aethiopicum esse translata, nulla est ratio cur textus liturgici in linguas modernas non transferantur.
5. Argumentum sumitur e differentia quae extat inter lectiones quae pro populo leguntur et preces quae ad Deum diriguntur. Si enim decet lectiones ab auditoribus intelligi, nullo modo necesse est ut preces ad Deum directae intelligantur, praesertim cum submissa voce dicuntur.
 - Verum est non eandem necessitatem urgere in utroque casu, nec requiri ut populus omnia sacerdotis verba intelligat. Attamen populus non adunatur ut lectiones sacras audiat tantum; sed etiam ut preces ad Deum dirigat. Et sic in pluribus ritibus orientalibus pars saltem precum lingua vernacula dicitur, sive a sacerdote, sive a diacono. In ritu autem Romano nulla est precatio quae a populo intelligi possit, cum omnia Latine dicuntur. In quibusdam regionibus fideles auxilio uti possunt libris missalibus lingua vernacula editis. Hoc autem in multis regionibus, praesertim missionum, impossibile videtur. Ex altera parte principium secundum quod fideles preces sacerdotis intelligere non debent contradicit concessionibus a Sancta Sede factis in collatione sacramentorum, cum multae orationes sacerdotales in linguam vernaculam translatae sint. Si

ergo non requiritur ut omnes preces sacerdotales lingua vernacula fiant, optandum est ut pars saltem precum a fidelibus intelligi possit.

6. Argumentum sumitur a Latinis ex analogia rituum orientalium qui antiquas linguas servaverunt etsi non iam a fidelibus intelliguntur.

- Hoc argumentum parvi momenti est, cum plures ritus orientales ad linguam vernaculam iam transierint, et antiqua orientalis traditio testetur sacram liturgiam a populo intelligendam esse. Quod plures ritus linguam antiquam servaverint, hoc intelligitur quia illae linguae olim linguae nationales fuerint et ideo non ut extraneae sentiantur. Sic apud Graecos, Armenos, Syros, Aethiopicos. In regionibus autem ubi illae linguae omnino extraneae sunt, ut lingua Syriaca apud Indos, eadem ratio non valet, et Malankarici usum linguae nationalis postulaverunt.

In Occidente autem similiter distinguendum est inter nationes quarum linguae nationales a Latina ortae sunt et nationes quarum lingua nihil commune cum Latina habent. Difficultas non eadem est apud Italos, Hispanos, Gallos ex una parte, et Germanos, Slavos et praesertim Asianos et Africanos ex altera parte. Videndum est etiam utrum, apud ritus qui linguas antiquas servaverunt, hoc ad populum aedificationem factum sit an ad eius detrimentum. Sane ut status idealis exhiberi non possunt ritus in quibus nec ipsi sacerdotes preces liturgicas intelligere possunt.

IV. Argumenta pro lingua vulgari

1. Argumentum sumitur ex usu antiquae ecclesiae quae semper curavit ut sacra liturgia in lingua populo cognita celebraretur. Sic enim Romani liturgiam lingua Latina celebrare coeperunt quia populus linguam Graecam, quae fuit primaeva in Ecclesia Romana, non iam intelligebat.

- Hoc ex factis historicis constat. Duo tamen observanda sunt: Primum statum rerum non eundem esse primis saeculis ac hodie et non temere derelinquendam esse traditionem quae per saecula permansit; secundo, non statim ab una lingua in alteram Ecclesia processisse, sed mutationem per gradus effectam esse.

2. Argumentum principale sumitur ex necessitate pastorali, ut populus christianus non tantum liturgiae assistat, sed etiam participet, secundum praecepta Summorum Pontificum. Hoc autem fieri non potest nisi pars saltem notabilis liturgiae lingua populo nota fiat, praesertim in regionibus missionum ubi usus librorum missalium pro fidelibus impossibilis videtur.

- Necessitas pastoralis non eadem est in omnibus regionibus. Distinguere possumus (1) regiones ubi traditio catholica firma permansit, (2) regiones missionum ubi evangelium paganis praedicatur, (3) regiones etiam Occidentis ubi religio catholica vel penitus extincta est, vel saltem valde imminuta propter haeresim vel laicismum et atheismum.

De regionibus primis, ut Italia et Hispania, videtur necessitas minus urgere. In regionibus autem missionum testimonium omnium missionariorum concordat et omnes testantur religionem catholicam non posse solide firmari nisi liturgia lingua vulgari celebretur. In regionibus autem Occidentis ubi traditio catholica imminuta est, ut in Germania et in quibusdam partibus Galliae, non dubium est usum linguae vulgaris magni momenti esse ut homines ab ecclesia alieni ad Christum adducantur. Videndum est ergo utrum Concilium leges ferre debeat pro regionibus ubi traditio catholica firma permansit et usus linguae Latinae nullum fere impedimentum praebet, an pro Ecclesia universali in qua multae gentes adsunt pro quibus usus linguae Latinae detrimentum populo affert, vel aliis verbis, utrum agatur de conservatione traditionis an de propagatione religionis catholicae.

3. Argumentum sumitur etiam ex probationibus iam factis. In regionibus enim ubi usus linguae vernaculae pro sacramentis permissus est, omnium testimonio constat hoc sine detrimento traditionis dogmaticae factum esse, imo cum magna populi aedificatione. Iamvero non videtur cur maiores concessionem aliquid detrimenti afferent.
- Fatendum est nullum principium theologicum obstare quominus plures preces in linguam vulgarem transferantur, etiam formae sacramentales, ut fit in pluribus ritibus orientalibus. Linguae Romanicae et Germanicae hodiernae non sunt minus aptae quam lingua Malankaricorum quibus Sancta Sedes permisit ut ordinationes eorum lingua vernacula fiant. Ex altera parte tenendum est rem subiacere iudicio Ecclesiae et cavendum est ne privati hoc propria auctoritate faciant.

Conclusio generalis

Ex dictis patet argumenta ex utraque parte nec eiusdem naturae nec eiusdem ponderis esse.

Ex una parte traditio venerabilis non debet simpliciter derelinqui, et ex altera parte necessitati pastoralis providendum est. Ideo quaestio solvi non potest per decisiones nimis radicales. Cum autem Concilium pro universa Ecclesia leges ferre debeat suadendum est ut principia generalia statuatur quae pro omnibus ritibus valeant et commissiones praevideat quae applicationem pro unoquoque ritu faciant.

Principia generalia

1. Usus alicuius linguae in sacris ritibus celebrandis est iuris positivi et nullum dogmaticum principium obstat quominus in sacra liturgia quaecumque lingua adhibeatur quae satis matura sit ad veritatem christianam exprimendam. Res autem subiacet iudicio Ecclesiae.

2. Optandum est ut in omnibus ritibus tam orientalibus quam occidentalibus lectiones sacrae legi possint secundum versionem in lingua vernacula a Sancta Sede vel ab episcopis ad hoc approbatam.
3. Optandum est etiam ut pars saltem precum sacerdotalium et cantuum in lingua vernacula fieri possit secundum rationem loci et temporis, ut populus sese unire valeat sacrae liturgiae.
4. Providendum est ut textus in linguis antiquioribus edantur et corrigantur ita ut formam praebeant versionibus, et insuper ut eorum usus ubi possibile est servetur integer, verbi gratia in cathedralibus, capitulis, ecclesiis monasticis. De mensura et modo quo ab omnibus tenendus sit a specialibus commissionibus definietur.

Commissiones speciales

- Pro unoquoque ritu commissio constituatur quae iudicare possit quomodo traditioni simul et necessitati pastorali provideatur.
- Pro ritibus orientalibus hae commissiones a Congregatione pro Ecclesia Orientali constituentur.
- Pro ritibus autem occidentalibus (Romano, Ambrosiano, Wisigothico), sequentia optanda sunt:
 1. Ut hae commissiones ex viris plurium nationum, praesertim missionariorum constitutae, ne leges ferantur pro regionibus christianis tantum, sed ut ratio habeatur omnium necessitatum.
 2. Ut in celebratione missae variae formae praevideantur cum maiori vel minori usu linguae vulgaris secundum rationem locorum.
 3. Ut in sacramentorum collatione largior fieri possit usus linguae vulgaris secundum necessitatem loci, iudicante vel episcopo vel Concilio Provinciali.

Dokument 5

Brief des Sekretärs der Subkommission VII, L. Brinkhoff, an B. Botte OSB (22. Januar 1961)

Mon cher et Réverend Père,

J'ai reçu votre communication sur les langues cultuelles pendant ma retraite, et je vous remercie beaucoup pour ce document. Je l'ai multipliée et envoyée à Mgr. Borella, Mgr. Malula, Prof. Kniewald, Prof. McManus, P. Hofinger (pour la Commission de Sacra Liturgia in Missionibus) et Mgr. Wagner.

J'ai reçu de Rome une lettre où on me communique de ne pas envoyer des documents au R.P. Radò, je ne sais pas pourquoi.

Mardi je partirai pour Trèves, Genua, Milan et Rome. Peut-être que nous pourrions organiser encore une réunion à Rome de notre Sous-Commission De lingua latina (à Rome je demanderai si on ne peut pas changer ce nom), parceque le Prof. Kniewald sera aussi à Rome dans la semaine prochaine. Aussitôt que j'ai quelques informations plus sûres je vous les écrirai. Il serait, je pense, très fructueux si nous pouvions nous réunir encore une fois. ...

Dokument 6

Schreiben von K. Kniewald an den Sekretär des Subkommission VII „De lingua latina“ (17. Januar 1961)

Animadversiones a R.D.C. Kniewald factae ad relationem R.D.B. Botte de linguis liturgicis et ad Secretarium die 17. Januarii 1961 transmissae.

Relationem R.P.B. Botte OSB „De linguis liturgicis“ quod attinet declaro me omnino assensum praebere eius propositionibus de usu Ecclesiae primitivae, de statu hodierno etc.

Animadverto tamen, sicut iam initio mensis Decembris ad R.mum D. Borella scripsi:

1. In regionibus nostris illa pars Ecclesiae Catholicae quae ritu Romano utitur ab immemoriali non „Ecclesia Latina“, sed – ut puto melius – Ecclesia Romano-Catholica denominatur, quae in regionibus nostris ex Ecclesia Romano-latina et Romano-glagolitica constat. Sicut enim legere licet in fasciculo pro mense Decembri 1960 „Ephemeridum liturgicarum“, in commentario meo de motu liturgico in Croatia, omnes quasi dioeceses in ripa orientali maris Adriatici per millenium et ultra ritum Romanum sequuntur, libris tamen glagoliticis, h. e. lingua palaeoslava compositis pro celebratione missarum utentes. Croatia autem continentalis ritum Romanum sequitur libris missalibus latinis utens. Praeterea per totam Jugoslaviam dioecesis Crisiensis dicta extenditur complectens catholicos ritum Byzantinum sequentes, librisque pro missarum celebratione et sacramentorum administratione e graeco in linguam palaeoslavam transpositis utentes. Hi constituunt „Ecclesiam graeco-catholicam“.

2. Assertio quae p. 18 in sectione „De lingua liturgica latina“ legitur, tentamen – nempe – „SS. Cyrilli et Methodii, apud gentes slavicas praeter instructionem in lingua slava etiam liturgiam romanam in slavam linguam inducendi, post varias vicissitudines in cassum abiisse“, veritati historicae et statui hodierno non respondet. Etenim, ut iam sub No. 1 dictum est, Croates in regionibus maritimis, iuxta mare Adriaticum, per millenium et ultra Missam celebrant, ritu Romano lingua autem palaeoslava litteris glagoliticis scripta, annuente Sede Apostolica librosque missales qui imprimuntur approbante. Nescio an Sedes Apostolica revera Missale glagoliticum pro Bohemia hisce ultimis annis approbaverit, sicut R.P. Botte asserit p.3.al.5 in sua relatione. Sed Sedes Apostolica libros missales glagoliticos pro dioecibus glagoliticis in Croatia et Dalmatia pluries expresse approbavit, litteris glagoliticis impressos. Inter duo bella autem etiam Missale Romanum, lingua palaeoslava compositum, litteris autem latinis – praeter Canonem – impressum, item sua auctoritate expresse approbavit.

3. Item, auctoritate Summi Pontificis Benedicti XV., totum Rituale Romanum, lingua croatica moderna compositum, Zagrebiae in lucem prodiit atque a Sacra Rituum Congregatione pro editione typica declaratum est. Agitur, repeto, de integro Rituali Romano, et non solum de una vel alia eius parte.

4. Ad quaestiones Subcommissioni VII propositas respondeo:

a) Usus linguae latinae in Liturgia Ecclesiae Romano-Catholicae in suo pleno ambitu et robore hodierno sine gravi detrimento vitae spiritualis servari non potest in toto orbe terrarum. Imo, participatio actuosa fidelium in Missis cantatis et sollemnibus in maxima parte Orbis impossibilis videtur si usus linguae latinae in Liturgia Ecclesiae Romano-Catholicae in suo robore et ambitu plene servaretur.

b) Si participatio actuosa fidelium in Sacra Liturgia sollemniter celebrata in praxim deduci desideratur, pars aliqua etiam linguis vernaculis per maximam Orbis partem tribuenda est, et quidem:

- in Missa: lingua latina omnino retinenda videtur in Canone Missae atque in iis orationibus quae solum celebrantem spectant. Missa tamen dicta catechumenorum tota, usque ad antiphonam offertorialem inclusive, atque Sanctus, Benedictus, Agnus Dei, in Missis cantatis et sollemnibus omnibus, etiam Pontificalibus, exceptis forsitan ecclesiis Cathedralibus et Seminariorum, in lingua vernacula celebranda videtur. Directe enim populum fidelem in ecclesia praesentem respicit, sacerdosque, propter rationes historicas, quando scilicet missae lectae in usum venerunt, partem illam quam populus simul cum schola cantorum recitare vel canere deberet, sibi „usurpavit“. Ita factum est ut Missa pro sola activitate solius sacerdotis tum apud sacerdotes, tum apud fideles habeatur, quod liturgice verum non est. Media tamen via, cum magnis cautelis procedendum est.

- In Sacramentis et Sacramentalibus: omnia videntur in lingua vernacula fieri debere, sicut hoc apud nos in Croatia iam per saecula viget, sine ullo detrimento fidei vel unitatis catholicae. Verum est, hoc aliam compositionem variarum orationum postulare, ne fideles offendantur neve caeremoniae ridiculae sint. Haec tamen reformatio Ritualis Romani necessaria videtur etiam in casu si omnia et in posterum latine fierent.

- in Officio divino pro clericis lingua latina per totum remanere debet. Pro laicis autem et pro Religiosis non clericis atque pro monialibus Officium Divinum typi unici, sed aliquatenus abbreviatum atque simplificatum. Lingua vernacula componi et recitari debet, secundum normas fixas a Sede Apostolica praescribendas.

c) Ut iuvenis clerus institui possit in lingua latina ad eam recte intellegendam et adhibendam in re liturgica necessarium videtur studium systematicum et efficax Sacrae Scripturae, praesertim psalmorum et pericoparum quae in Liturgia adhi-

bentur, nec non orationum in Missali et in Rituali Romano, libro Pontificali, praesertim in Facultatibus theologicis, non excepto.

Dokument 7

Studie von Bischof J. Malula zum Problem „Die Sprache der Liturgie“ (22. Januar 1961)

LA LANGUE DE LA LITURGIE

Nous nous associons pleinement aux vues et aux propositions de Dom B. Botte. Nous voudrions seulement les souligner encore davantage et y en ajouter d'autres, surtout en rapport avec la situation dans l'Eglise occidentale, en particulier l'argument de l'intérêt actuel.

Le nombre impressionnant et la haute qualité des publications récentes sur ce sujet nous obligent à le traiter avec le sérieux qu'il mérite. La compétence des auteurs de ces publications est une garantie suffisante qu'il s'agit ici d'un souci qui préoccupe tout spécialement l'Eglise. On manquerait à sa tâche pastorale en voulant minimiser ce fait ou en s'y opposant. Résumons donc les résultats de ces publications.

1. L'argument historique

Il ressort clairement des sources¹ que pour les Apôtres et les premiers siècles, il ne devait pas y avoir de langue liturgique spéciale. Pourtant ce serait une erreur que de croire que la question ne se soit pas posée. Dès que la jeune Eglise commença à s'étendre en dehors du judaïsme, lié à une seule langue, on se demanda s'il ne fallait pas également se contenter d'une seule langue dans le culte chrétien. Or en opposition au judaïsme, les Actes des Apôtres racontent avec emphase que le charisme des langues a été donné à l'Eglise pour montrer précisément qu'elle n'a pas de langue propre, mais que les langues des peuples qui la composent sont toutes ses langues à elle, puisque l'Eglise, c'est l'ensemble des fidèles. Cette question de la langue a certainement été traitée au cours de la querelle des rites qui aboutit à l'Assemblée de Jérusalem (Act. 15). Et dans la 1^{ère} lettre de saint Paul aux Corinthiens, on peut en lire l'application: „C'est pourquoi, que celui qui parle en langues demande en sa prière le don d'interpréter. Si je prie en langues, mon esprit est en prière, mais mon intelligence reste stérile. Que faire alors? Je prie avec l'esprit, mais je prierai aussi avec l'intelligence; je chante avec l'esprit, mais je chanterai aussi avec l'intelligence. Autrement, si tu ne rends grâce qu'en esprit comment celui qui est dans les rangs des gens simples pourra-t-il répondre 'Amen' à tes actions de grâces? Sans doute, tes actions de grâces sont-elles très belles, mais lui n'en est pas édifié. Je bénis Dieu de parler en langues plus que vous tous; mais,

¹ Nous avons largement puisé dans la documentation du Prof. A. Seumoys O.M.I. du Collège de la Propagande (cfr „Mission et Liturgie“, Bruges, 1960, p. 50 et ss.- Son discours au Congrès de Nimègue, en 1959).

dans l'assemblée, j'aime mieux prononcer cinq mots avec mon intelligence, de manière à instruire aussi les autres, que dix mille paroles en langues" (1 Cor. 14,13-20).

Ce texte montre suffisamment que pour saint Paul la liturgie devait être strictement communautaire et „populaire“ et viser à l'édification spirituelle de la congrégation locale, de toute l'assemblée, surtout de l'homme du peuple. Il fallait donc parler la langue ordinaire, celle que le peuple parle et comprend. C'est ce que firent les Apôtres et leurs successeurs. La langue vivante de Palestine, l'araméen, fut adoptée dans le culte. En dehors de la Palestine, le grec était largement répandu, et la liturgie se fit en grec. Et là où le grec n'était pas en vigueur, l'Eglise adopta la langue populaire indigène, même si cette langue ne se pliait pas encore à l'écriture.

„Saint Irénée de Lyon nous dit qu'il est habitué de parler le celte dans son ministère auprès des habitants de la région²; et tous les missionnaires firent de même dans les divers territoires qu'ils évangélisaient, à en juger par cette déclaration générale d'Origène: 'Les Grecs se servent de mots grecs, les Romains de mots latins, et tous les autres peuples prient et louent Dieu chacun dans sa langue. Dieu étant le maître de toutes les langues, exauce ceux qui le prient en tant de langues diverses, comme s'ils priaient en une seule langue; car il n'est pas comme les hommes qui, sachant une langue, ignorent les autres ...'³

On tint également compte dans la liturgie des minorités ethniques. Nous savons que saint Jean Chrysostome préparait spécialement des prêtres, diacres et lecteurs, en vue du ministère auprès des Goths résidant à Constantinople, qu'il fallait évangéliser dans leur langue⁴. Et là où plusieurs langues étaient parlées par les fidèles d'une même assemblée, des interprètes intervenaient pour rendre la liturgie directement accessible à tous. Dans son journal de voyage de Terre Sainte, que fit Ethérie vers le début du 5^e siècle, celle-ci rapporte qu'à Jérusalem où une ample liturgie de pèlerinage s'était développée, ne permettant au cours des célébrations que l'usage d'une seule langue, l'évêque parlait le grec, mais 'il y avait toujours un prêtre qui traduisait en syriaque' pour la partie de la population chrétienne qui ne connaissait pas le grec, 'propter populum, ut omnes discant'. Bien plus, pour les pèlerins occidentaux, 'des frères et des soeurs sachant le grec et le latin, leur donnaient en latin l'interprétation'⁵. En Afrique proconsulaire, où l'on avait quasi oublié le punique au profit du latin, la langue adoptée dans la liturgie fut le latin, tout en veillant cependant à ce que là où le punique était encore parlé, les charges du ministère soient confiées à des évêques possédant parfaitement cette langue,

² Irenaeus, „Adv.Haer.“, Prol., 3.

³ Origen, Contra celsum, VIII, 37: PG 11,1617.

⁴ Theodoret of Cyrus, Hist. Eccl., V, 30: PG 82,1257.

⁵ Aetheriae peregrinatio ad loca sancta, 47.

ainsi que l'expose saint Augustin.⁶ Pour saint Augustin d'ailleurs, il est clair que la liturgie doit s'exercer dans la langue ordinaire parlée par les fidèles assemblés, en sorte que tous comprennent. Parlant de la catéchèse à donner à cette catégorie de gens 'que l'on peut ranger ni parmi les illettrés ni parmi les personnes cultivées', bref à la catégorie des 'petits évolués' dirrions-nous actuellement, Augustin veut qu'on leur enseigne avant tout l'humilité et qu'on les persuade que dans l'Eglise le sentiment du coeur l'emporte de beaucoup sur la correction grammaticale; ainsi, poursuit-il, 'ils ne se moqueront pas s'ils voient des évêques et des ministres de l'Eglise invoquer Dieu avec des barbarismes et des solécismes, ou ne pas comprendre les mots mêmes qu'ils prononcent, coupant les phrases de travers'. Mais il ajoute aussitôt qu'il s'agit là pour le prêtre de défauts à éviter, en sorte que la liturgie soit parfaitement comprise des fidèles: 'ut populus, ad id quod plane intelligit, dicat Amen'⁷.

La question aussi se posa de savoir s'il ne fallait pas adopter, au moins partiellement, la langue morte plutôt que la langue parlée. Déjà tout au début, alors que les Juifs de Palestine employaient une langue morte, l'hébreu, dans le culte du Temple, alors que dans le paganisme romain existaient des formules rituelles en italique ancien, souvent inintelligibles, les Apôtres optèrent tout naturellement pour la langue vivante, araméen ou grec, dans le culte chrétien.

Dans les grands centres d'Italie, fortement imprégnés de culture hellénique, on parlait le grec; la liturgie romaine se fit ainsi en grec durant les premiers siècles. Lorsque, au cours du 4^e siècle, on passa du grec au latin, selon la succession locale des influences culturelles, la liturgie de Rome abandonna le grec pour le latin; la raison était claire et simple: la plupart des fidèles ne pouvaient plus comprendre les offices. Et, chose décisive, au lieu du latin ciceronien qui aurait pu être choisi, on préféra le latin populaire.⁸

Cette bonne tradition se maintint jusqu'à nos jours dans certaines Eglises Orientales⁹, en pleine conformité avec la ligne de conduite des Apôtres qui, loin de vouloir imposer l'araméen – la langue du Christ et de la Cène – dans le culte

⁶ Epist. 209 papae Coelestino: PL 33, 953.

⁷ De cat.rud. IX: PL 40, 320.

⁸ On remarque en effet que le latin a remplacé le grec dans la liturgie de Rome entre le milieu du III^e et le milieu du IV^e siècle, c.-à-d. au moment où la communauté chrétienne de la Ville éternelle cessait d'être hellénophone pour parler latin. Le changement qui s'est produit dans la langue liturgique avait donc pour but de conserver au peuple l'intelligence des formules. D'ailleurs ... la langue littéraire a été écartée au profit de la langue parlée, quitte à faire subir à cette dernière une série de transformations qui ont abouti à un latin proprement ecclésiastique (cfr MARTIMORT, A. G., „La Maison-Dieu“ n° 11, 1947, p. 91).

⁹ Morillo, S., SJ, „Actividades misionales de las Iglesias orientales y métodos de adaptacion“, in „La adaptacion misionera“, Secretariado Semanas Misionales, Burgos, 1959, p. 257.

chrétien, employèrent tout simplement la langue des divers lieux où ils implantèrent l'Eglise¹⁰.¹¹

Lorsque, après la chute de l'empire romain, le monde germanique se convertit au christianisme, un élément tout à fait nouveau vint compliquer le problème. Les Carolingiens imposèrent, parfois de force, aux peuples germaniques les formes liturgiques urbaines de Rome, par le truchement de livres importés et donc dans la langue de Rome. Ils le firent, non pas pour des motifs intrinsèques d'ordre théologique, liturgique ou pastoral, mais simplement par „raison d'Etat“: leur politique de centralisation exigeait, à leur avis, un culte unique dans l'empire tout entier, puisque les lois liturgiques faisaient partie intégrante de tout leur système juridique et d'administration uniforme.

Cette immixtion de la politique dans le problème du culte a complètement changé la perspective. Un demi siècle auparavant, le pape Hadrien I^{er} avait encore conseillé à saint Boniface de s'adapter aussi loin que possible aux coutumes (y compris la langue) de ces mêmes peuples germaniques. Et un demi siècle plus tard, les papes restèrent encore toujours fidèles à ce même principe, lors de l'oeuvre missionnaire des saints Cyrille et Méthode. Ceux-ci avaient non seulement traduit les livres saints en slavon, mais ils avaient également introduit une liturgie en langue du peuple. C'est alors qu'ils se heurtèrent à l'opposition des Carolingiens, qui désiraient intégrer la Moravie dans leur empire et donc lui imposer la liturgie de cet empire. Les papes Hadrien II et Jean VIII donnèrent raison aux missionnaires („parce que Dieu a créé toutes les langues pour sa louange et pour sa gloire“: PL 126, 906). Mais la politique des Carolingiens finit par triompher, surtout grâce à la falsification d'un document pontifical.

Il est frappant de voir que les papes postérieurs, même ceux qui favorisent une certaine uniformité en Occident, comme Léon IX, Grégoire XIII e.a., acceptent comme une évidence la diversité des coutumes et des langues liturgiques pour les autres pays. Lorsque, au début du 14^e siècle, Jean de Montecorvino introduisit le mongol comme langue du culte, il reçut l'approbation du pape Clément V, qui le nomma en outre archevêque de Pe5ping. Vers la fin du même siècle, Boniface IX autorisa le dominicain Maxime de Constantinople à célébrer la liturgie dominicaine en grec.

Au Concile de Trente, le principe de la pluralité des langues dans la liturgie fut reconnu, et l'emploi de la langue vernaculaire y trouva de nombreux partisans (voir H. Schmidt, „Le problème de la langue liturgique chez les premiers Réformateurs et au Concile de Trente“, Rome, Gregoriana, 1950). On jugeait les langues

¹⁰ „Si los occidentales no somos hoy judios, siendo cristianos, lo debemos a S. Pablo, paladin de la adaptacion“, Morillo, art.cit.

¹¹ Nous avons emprunté tout ce passage au Prof. Dr. André SEUMOIS O.M.I., „Le problème liturgique à la lumière de l'histoire des Missions“, p. 3 à 5.

vivantes encore insuffisamment formées pour éviter tout équivoque dogmatique, à une époque où les hérétiques employaient précisément le culte pour répandre leurs erreurs.

Après le Concile de Trente, les autorités ecclésiastiques ont suffisamment prouvé quelle était la doctrine de l'Eglise à ce sujet: pour tout ce qui ne touchait pas l'Occident, la langue vernaculaire est accordée comme allant de soi: Paul V accorde en 1615 la permission d'employer la langue chinoise dans toute la liturgie; en 1622, Urbain VIII donne à François de Léonardis, missionnaire de Serbie, la permission de célébrer en rite grec et en langue slavonne; en 1626, la Propaganda donne la permission aux Carmes de Perse de célébrer en Arabe, et en 1631, elle permet aux missionnaires de Géorgie de célébrer en géorgien ou arménien; le prêtre croate G. Krijanich, missionnaire en Russie, reçut la permission de célébrer en slavon; en 1713, la Propagande elle-même se chargea de réimprimer les livres du rite dominicain en langue arménienne, etc. On pourrait multiplier les exemples à l'infini!

2. L'argument théologique et pastoral

a) Avant tout, on devra „dédocrinaliser“ le problème de la langue du culte. L'Eglise, comme telle, n'a pas de langue propre. Le latin n'est même pas une langue sacrée; il n'y a que trois langues sacrées, c.-à-d. des langues que l'Esprit-Saint a employées dans la rédaction de l'Ecriture: l'hébreu, l'araméen et le grec.

Or quand on voit avec quelle facilité l'Eglise primitive a passé de l'araméen et même du grec aux langues nationales dans le culte, on doit en conclure qu'il ne s'agit pas, en liturgie, de la qualité intrinsèque d'une langue, mais de son usage par rapport au peuple: „c'est le peuple qui fait l'Eglise et le culte de l'Eglise; l'Eglise est donc en autant de langues qu'il y a de peuples dans son sein“ (S. Aug.).

b) Pour ce qui est de l'usage du latin, on peut y voir d'abord un moyen de communication. Il se comprend, vu l'évolution historique, que le latin ait une grande utilité comme langue commune entre les dirigeants de l'Eglise occidentale, et en même temps comme langue de l'administration centrale. Il va donc de soi que les curies épiscopales l'utilisent dans leurs rapports entre elles et avec la curie romaine.

Ensuite, le latin peut être très utile pour l'énoncé du dogme, pour la législation centrale, bref pour des buts plutôt techniques. On comprend donc que les clercs l'apprennent à fond. Mais dans tout ceci, il s'agit de choses plutôt artificielles et techniques, où l'engagement de la vie personnelle n'est pas impliqué; et n'importe quelle langue pourrait servir à ce but.

c) Or pour le culte, la situation est tout à fait différente. Dans le culte, la langue doit être, par définition, l'expression de l'engagement personnel des partici-

pants et de tout un groupe concret, de sa piété et de ses besoins propres. Et tout ceci est teinté d'une originalité foncière, voulue par Dieu lui-même. Or cet engagement est impossible à travers le treillis d'une langue étrangère, vu la continuité organique immédiate entre le langage et le contenu de la personnalité. Une langue étrangère, surtout morte, est un obstacle plutôt qu'une aide à la constitution d'un vrai culte „in Spiritu et veritate“, où le peuple de Dieu se sent vraiment engagé.

Le culte est en outre le „lieu“ principal de la pastorale et de la catéchèse, non seulement dans ses parties destinées à l'instruction, mais aussi bien pour toute la présentation des mystères du salut. De là s'ensuit que la langue du culte devrait être par définition la langue du peuple, comme l'Eglise primitive l'a toujours compris. Vouloir imposer le latin „en vrac“ comme langue du culte n'est donc pas seulement un anachronisme, mais une double injustice vis-à-vis du peuple chrétien, qui se voit privé ainsi de sa nourriture spirituelle indispensable et du moyen normal pour lui d'entrer en contact avec les mystères du salut.

d) Derrière cet anachronisme, il se cache parfois une conception dépassée du culte.

Si le culte n'était que la performance purement extérieure de rites formalistes et de formules impersonnelles, accomplis par un „représentant officiel“ d'un peuple qui n'a qu'à „assister“, alors tout pourrait se faire dans une langue morte, étrangère, par des formules magiques, comme dans le paganisme.

Mais cette conception „cléricalisante“ est loin des enseignements pontificaux. S'il y a une chose que les derniers papes ont soulignée spécialement, c'est que la liturgie est impossible sans la „devotio“ vécue, sans un engagement vraiment personnel et communautaire. Sinon il est impossible d'obtenir un culte vrai „en Esprit et en vérité“, comme le Père attend de ses enfants.

Or cet engagement serait pratiquement impossible, s'il ne dispose pas des moyens de s'exprimer dans des formes propres, dans une relation organique et causale de corps à âme. Donc tout ce qui s'interpose entre l'expérience religieuse, qui est la base psychologique de tout culte véritable, et son expression organique, ne peut être dans la ligne des désirs du Sauveur et de son Eglise.

e) C'est dans ce sens qu'il faut interpréter les textes des Pères, parfois très clairs.

„Ceux qui ont la pratique des exorcismes, témoignent qu'une même formule d'adjuration prononcée dans la langue du pays obtient ce qu'elle exige; prononcée en langue étrangère, elle reste sans pouvoir sur les démons“ (Origène, „Contra Celsum“, I.I, c. 26[25!]).

Pourquoi cette formule reste-t-elle sans pouvoir? Parce qu'elle n'est pas vivifiée et supportée par cet engagement personnel, nécessaire à tout culte véritable. On

accorde alors du pouvoir à un élément qui est „per se“ étranger au vrai culte et qui en fait plutôt de la magie.

„Si adhuc saevient et gentiles sunt, expedit eis divisas habere linguas. Volunt unam linguam, veniant ad Ecclesiam; quia et in diversitate linguarum carnis, una est lingua in fide cordis“ (S. Aug., Enarratio super Ps. LIV).

En voulant une „uniformité débilante“ (Pie XII) et plutôt artificielle, on empêche l'unisson spirituel qui rend les fidèles un de coeur et d'esprit, dans une louange commune et vraie du Père commun des fidèles, par l'unique Médiateur. Le culte est un charisme de l'Esprit donné à son Eglise, et non pas uniquement un ensemble de rubriques et de formules.

„Ce ne sont pas les langues qui se sont réunies en un seul lieu, c'est plutôt le don de Jésus-Christ qui s'est étendu à toutes les langues“ (S. Aug., Tract. in 1 Joan., II,3).

On se demande pourquoi d'aucuns continuent, contre les directives les plus formelles des papes (voir „Eglise Vivante“, n° 6 de 1958 et n° 1 de 1959), à forcer l'Eglise à s'identifier pratiquement avec la culture gréco-latine, et de lui faire ainsi un tort incommensurable.

f) Tout ceci s'applique avec encore plus de rigueur aux pays de mission.

On pourrait dire que l'Occident a participé pendant plusieurs siècles à une culture commune, la culture classique, dont le latin était la langue véhiculaire. Et bien que cette unité spirituelle soit déjà complètement dépassée, il en reste tout de même quelque chose. Ce pourrait donc être un grand pas en avant, si on permettait de dire en langue vivante tout ce qui est destiné à l'instruction ou à l'approbation du peuple: les leçons, les chants, les oraisons, les lectures et le canon de la messe, le rituel et la Prière de l'Eglise.

Mais tout ceci ne suffit même pas pour les pays de mission. Ceux-ci n'ont jamais participé à la culture classique et n'y participeront jamais; elle leur est, dans la plupart des cas, non seulement étrangère, mais parfois plus ou moins opposée. On n'a qu'à vivre en pays de mission pour savoir quelle misérable impression nous donnons à nos fidèles avec tout notre latin.

Il y a plus. Une expérience générale a prouvé qu'une langue culturelle étrangère favorise l'attrait magique chez les primitifs. Chez les Orientaux par contre, le latin est marqué de la rancoeur immense et de tous les reproches adressés à l'Occident. Dans les deux cas, le latin fait donc plus de tort que de bien, ou bien en empêchant la formation d'un sens culturel chrétien à cause de son caractère magique, ou bien en provoquant un malaise ou même une réaction.

g) On devrait donc donner aux Ordinaires des pays de mission les facultés les plus larges en matière de langue du culte; aux Ordinaires, c'est-à-dire aux groupes

d'évêques de telle ou telle région, réunis en „Conférence“ et désignés par le Saint-Esprit pour veiller aux besoins des Eglises qui leur sont confiées. Qui serait mieux placé pour juger de l'opportunité des solutions proposées? „Salvis iuribus Sanctae Sedis“, évidemment (par exemple, en soumettant les résultats définitifs à son approbation).

Toutefois il s'agit de bien plus que d'une traduction pure et simple des textes latins. Ces textes sont tellement spécifiques d'une sensibilité culturelle propre – résultat d'une évolution tout à fait „sui generis“ et étrangère au sens culturel des pays de mission – qu'une traduction ne peut être tout au plus qu'un stade intermédiaire vers une acculturation véritable du culte chrétien. La boutade de ce brave prêtre français s'applique encore davantage aux pays de mission: „N'importe si la liturgie se fait en latin ou en français, pour mes fidèles ce sera toujours de l'hébreu“.

Comme disait Mgr. W. van Bekkum au Congrès d'Assise en 1956, aussi longtemps que le culte ne donne pas, aux néophytes, la conscience d'avoir trouvé dans l'Eglise non seulement la vraie foi, mais aussi le culte véritable où toutes les valeurs authentiques de leur propre culte trouvent leur accomplissement divin, nous n'aurons pas vraiment christianisé ces peuples.

Le problème est donc beaucoup plus vaste et va bien au-delà d'une traduction pure et simple. „Langue de culte“ englobe le langage propre des gestes, des mouvements, de la musique, des couleurs et des vêtements. Elle englobe aussi les valeurs culturelles positives des grandes cultures humaines, comme autant de formes de l'appel préchrétien au salut dans le Christ et comme leur contribution propre à l'enrichissement universel de l'humanité renouvelée dans le Christ.

Tout ceci nous mène à la matière confiée à la sous-commission pour l'adaptation. Mais il nous semble qu'il est nécessaire de le mentionner ici puisque c'est la conséquence inévitable du problème de la langue.

+ J. Malula, Evêque Auxiliaire de Léopoldville.

Dokument 8

Pontificia Commissio de sacra liturgia praeparatoria Concilii Vaticani II, De lingua latina. Propositio Rev.mi P. Cypriani Vagaggini OSB

Dum omnes Membra Commissionis et Consultores iure exoptant ut linguae vulgari amplius locus in Liturgia concedatur, deesse tamen apud eos videtur clarus conceptus de accurato criterio sequendo quoad limites huius concessionis.

Inde non solum diversas solutiones quae proponuntur a diversis subcommissionibus, sed etiam, ut mihi videtur, quandoque quaedam inconstantia et quasi defectus logicae hinc inde potest deprehendi. V. gr. ubi dicitur: ... quorundam Sacramentorum: quae sunt ista? et cur quaedam excipiuntur at alia non ita? In submissione de Officio divino exprimitur votum ut in recitatione privata parvarum Horarum clerici teneantur lingua latina, in recitatione vero privata 'Officii lectionum' etiam linguam vulgarem adhibere possint. Sed quaeri potest: si tenentur lingua latina in priori casu, cur non etiam in altero? et si in altero concedi potest lingua vulgaris, cur non posset etiam in priore?

Mea quidem sententia, principia hac in re sequenda iste esse deberent:

- Aliquid in Liturgia de lingua latina servandum est propter connexionem, apud clericos, inter cognitionem huius linguae et psychologiam unitatis Ecclesiae.
- De se lingua vulgaris exigitur a Liturgia propter naturam ipsius Liturgiae etiam didacticam pastorem pro populo.
- Si ergo aliquis locus, propter priorem rationem, dandus est linguae latinae, hic esse non potest nisi in illis partibus Liturgiae quae ex natura sua minus directe et immediate intenduntur ad instructionem populi.
- De facto, quamvis omnes partes Liturgiae habeant etiam vim pastorem didacticam pro populo, tamen hoc fit secundum plus et minus.
- In gradu maximo pollent natura didactica pastorali ad populum: homilia, lectiones Scripturae, admonitiones et huiusmodi. Haec debent ergo lingua vulgari concedi.
- In gradu medio, sed adhuc magno, natura pastorali et didactica pollent omnes orationes vocales etiam in cantu ad Deum immediate directae praepriis ab ipso populo, deinde etiam a celebrante. Est doctrina explicita S. Augustini et S. Thomae: „Vocalis oratio non profertur ad hoc ut aliquid ignotum Deo manifestetur, sed ad hoc quod mens orantis vel aliorum excitetur in Deum.“ (Summa II-II, 83, a.12 ad 1).

Ergo maxime congruit ut hae fiant lingua vulgari.

- In gradu, adhuc quidem reali, sed minimo, natura didactica pastorali ad populum pollent omnia quorum finis directus et principalis in liturgia est confectio

sacramenti ex opere operato: forma sacramentorum et orationes (vel praefationes) consecratoriae.

- Ergo si necessitas quaedam de se extrinseca Liturgiae (prior ratio) impellit ut aliquid latine conservetur, hoc, cum minori, aut minimo damno fieri potest et debet in forma Sacramentorum et in orationibus consecratoriis. Recitatio privata aut communis Officii a clericis non cum populo, non habet naturam pastoraalem didacticam pro populo, nisi infimam (quaedam praeparatio cleri ad praedicationem?). Ergo numquam deberet permitti in lingua vulgari.

Obiectio contra hanc ultimam assertionem: multi clerici iam non satis noverunt linguam latinam; ergo ...

Respondeo: si agitur de clericis qui suetam ecclesiasticam formationem habuerunt inde a iuventute in seminariis: non sunt excusabiles, et Ecclesia debet providere in futuro. – Si agitur de iis quae nunc dicuntur „vocationes tardivae“: certe pro iis non est cognitio linguae latinae exigenda sicut pro aliis; tamen etiam pro iis minimum quid exigi debet (minimum ut intellegant formam sacramentorum, orationes consecratorias, psalmos et lectiones in breviario); alioquin isti deberent ex toto dispensari a lingua latina in universa omnino Liturgia.

Dokument 9

Stellungnahme von P. Hofinger und Th. Schnitzler zum „schwarzen Freitag“ (13. April 1961)

QUOMODO IN COMMISSIONE PRAEPARATORIA DE SACRA LITURGIA
STUDIUM ET DISCUSSIO QUAESTIONIS LITURGICAE LINGVAE
SUSPensa SIT.

Jam primo die conventus principalis huius commissionis – 12 Aprilis – in sessionibus absente Eminentissimo Praeside habitis clare apparuit permagnam maioritatem commissionis considerare quaestionem linguae liturgicae tamquam rem decisivi momenti in liturgia indigentis nostrorum temporum aptanda. Quare jam vespere primi diei Rev. P. Bugnini, secretarius commissionis Rev. P. Vagaggini O.S.B. invitavit, ut summa principia de lingua in liturgia adhibenda proponeret. Eius principia, quae rem nitide at moderate in favorem linguae vulgaris decidunt, quin linguae latinae pars debita denegetur, unanimem fere concensum totius commissionis invenerunt. Quod die sequenti – 13 Aprilis – adhuc magis manifestum evasit, quando haec principia hectographice impressa omnibus membris distributa et in ipsa sessione non parum laudata sunt.

Hoc secundo die conventus praesente Eminentissimo Praeside Cardinali de missa agebatur. Postmeridie discussio pervenit ad paragraphum relationis, quae de lingua in missa aptius adhibenda agit. Textus subcommissionis de missa a relatore Rev. P. Jungmann S.J. cum reliquis membris huius subcommissionis exaratus de facto principia Rec. P. Vagaggini debito cum moderamine missae applicavit. Prima duo enuntiata respectiva paragraphi jam sine ulla difficultate consensum commissionis acceperant quando in discutiendo enuntiatio tertio Eminentissimus Praeses inopinato ulteriorem discussionem interdixit.

Quae res ita se habuit. Eminentissimus Praeses Rev. Secretario dixit „Si sospensa (questa discussione) propongo ufficialmente. Dica.“ Quam mentem Eminentissimi Praesidis Secretarius commissioni statim latino sermone communicavit. Quo facto Eminentissimus Praeses haec addidit verba: „Suspendatur quaestio pro nunc quia maius studium requiritur; voglio preparare in iscritto, non posso farlo senza preparazione.“ Et denique verbis ad Rev. Secretarium directis concludebat: „Voglio, assolutamente. Dica.“ Quo agendi modo Eminentissimi Praesidis non parum perplexus Rev. Secretarius verbis urbanis ante tempus hanc sessionem vespertinam dissolvit.

Membra commissionis se nunc in condicione conscientiae perplexae inveniunt. Ex una parte reverentia Eminentissimo Praesidi debita postulare videtur, ut eius directioni clare expressae oboediatur; ex altera parte mens Summi Pontificis, qui membra commissionis ex universo orbe convocavit ad quaestionem liturgiae ap-

tandae studendam et discutiendam postulare videtur, ut commissioni detur libertas in tractanda et discutienda quaestione, quae ab omnibus tamquam quaestio summi momenti in tota hac materia consideratur.

Sat magni momenti etiam videtur esse factum quodammodo mirum, quod sub-commissione lingua liturgica mense Novembri rite constituta, postquam sicut reliquae commissiones relationem specialem de sua materia praeparavit ultimo momento antequam praesentes sessiones coeperunt, sublata est, quin datae sint relationes ullae pro hac re.

Etiam cum de Breviario ageretur, Eminentissimus Praeses primum libertatem discussionis impedire conatus est. Sub finem primae sessionis postmeridiana per Rev. Secretarium clare suam voluntatem expressit, ne de quaestione linguae vernaculae in recitando Breviario adhibendae ageretur. Quae directio non parvum, ut facile intelligitur, audientium stuporem causavit. Eminentissimo Praeside absente illi sessioni Excellentissimus Episcopus Jenny praefuit. Qui antquam sessio interrupta est paucissima quaedam verba protulit, quibus clare expressit hunc modum agendi Eminentissimi Praesidis vix componi posse cum intentione Sua Sanctitate. Nos obligatos esse sincere manifestandi nostram sententiam.

Brevi postea Eminentissimus Praeses venit, ut secundae parti sessionis postmeridiana praesideret. Omnibus mirantibus statim ab initio sessionis per Rev. Secretarium directionem antea datam retraxit et quaestionem linguae vernaculae in Breviario adhibendae libere discutiendam permisit. Libertate discutiendi restituta statim manifeste evenit, quid sodales et consultores congregati hac in re sentirent. Initio complures oratores una voce et argumentis indubiis demonstrabant in suis terris ignorantia linguae latinae ad hunc gradum pervenisse quae omnino postularent, ut saltem in quibusdam partibus Officii divini usus linguae vulgaris admitteretur. Quae expositio praesentis condicionis et necessitatum inde provenientium vix non certo pars maxime dramatica deliberationum communium erat. Oratores tam bene demonstrabant necessitatem gravem et vere communem, Italia fortasse et Hispania excepta, ubique terrarum vigentem, ut etiam ii, qui antea aliter cogitabant vi argumentorum coacti denique usui linguae vulgaris, etsi caute limitato suum darent suffragium.

Labore Commissionis praeparatoriae feliciter peracto Eminentissimus Praeses Sodales et Consultores congregatos allocutus est. Qua in allocutione sine ullo applausu accepta dixit se numquam intendisse discussionis libertatem impedire seque de usu a huius libertatis gavisum esse. Ex iis quae antea accidebant, facile intelligitur, auditores nonnullam sensisse difficultatem haec verba E. P. cum veritate factorum harmonizandi. In sua allocutione Eminentissimus Praeses etiam explicitam mentionem problematis linguae vernaculae in sacra liturgia adhibendae fecit. Expositionem oratorum, inquit, ostendisse speciales necessitates in quibusdam re-

gionibus, quibus subveniendum sit speciali remedio, dum ista necessitas gravis quidem attamen particularis et temporalis permaneat. Magni momenti esse videtur Eminentissimum Praesidem his quidem suam, attamen nequaquam congregatorum membrorum sententiam communem expressisse. Nam communem omnino probaverunt necessitatem. Bene ostendebant hanc necessitatem non esse ad tempus. Immo modo agendi Eminentissimi Praesidis impediti sunt, ut problema omnino urgens et fundamentale linguae liturgicae in sessionibus ex integro tractarent et discuterent.

Dokument 10

„Promemoria“ von A. Bugnini (Rom, 1. Dezember 1962)

Il 3 ottobre 1962 ricevetti comunicazione dal Rev.mo Mons. Piolanti, Rettore Magnifico della Pont. Università Lateranense, che „La Santa Sede“ gli aveva ordinato di non rinnovarmi „l’incarico dell’insegnamento nel Pont. Istituto Pastorale“.

Il 6 ottobre 1962 S. E. Mons. Pericle Felici, Segretario generale del Concilio Ecumenico Vaticano II, mi comunicava che a Segretario della Commissione Liturgica Conciliare era stato nominato il P. Ferdinando Antonelli, OFM.

Di questi due provvedimenti, non casualmente concomitanti, nessuno ha saputo o voluto dare una giustificazione, per quanto Persone responsabili della mia Comunità (il Provinciale di Roma, il Procuratore generale, e un Arcivescovo, mio confratello) abbiano chiesto ripetutamente presso la Pont. Università Lateranense, la S. C. dei Seminari e la Sacra Congreg. dei Riti. Ci si è limitati ad accenni vaghi che hanno dato luogo ed alimentato non poche insinuazioni, prive di ogni fondamento, come apparirà dalle pagine seguenti.

1. EMENDAMENTI ALLA „CONSTITUTIO DE SACRA LITURGIA“. E’ stato detto che avrei manomesso gli articoli della „Constitutio“ liturgica nel passaggio della Commissione Centrale al volume degli „Schemata“ inviato ai Vescovi. A questa insinuazione ha risposto ampiamente Sua Em. il Card. Carlo Confalonieri Presidente della Pont. Sottocommissione per gli Emendamenti, il 5 novembre scorso, nell’Aula Conciliare, e non è il caso di tornarci sopra.

2. RISPOSTE ALLE OSSERVAZIONI DELLA COMMISSIONE CENTRALE. E’ stato detto che io avrei trasmesso le correzioni e le risposte alle osservazioni della Commissione Centrale al Card. Confalonieri, senza il consenso dell’E. Card. Larraona. – Le cose si sono svolte così:

La sottocommissione degli Emendamenti consegnò in tre volte alla Segreteria Liturgica le osservazioni della Commissione Centrale fatte alla Costituzione, a partire dal 9 aprile 1962. Portai i plichi a Sua Eminenza, il quale mi incaricò di preparare la risposta assieme ai membri che formavano il „Consiglio di Segreteria“: 8 tra Consultori e membri della Commissione, residenti a Roma e regolarmente nominati da Sua Eminenza il Card. Cicognani per formare il „Consiglio di Segreteria“.

Mons. Fagiolo nel consegnarmi i plichi contenenti le osservazioni della Commissione Centrale mi avvertì che Sua Em. il Card. Confalonieri desiderava aver le risposte per martedì dopo Pasqua (24 aprile); altrimenti non ci sarebbe stato il tempo necessario alla stampa del fascicolo per i membri della Sottocommissione, per fare l’adunanza e preparare il volume degli „Schemata“ per il mese di giugno. Tutte queste circostanze le comunicai a Sua Eminenza il Card. Larraona.

Le risposte (30 pp. dattiloscritte) erano pronte il Venerdì santo, 20 aprile. Il giorno seguente, Sabato santo, alle 8,30, come d'accordo, le portai a Sua Eminenza, a S. Callisto. Mi disse che avrebbe letto il ms. in mattinata, prima di mezzogiorno, e che me lo avrebbe rimandato prima di partire per la Spagna, dove si sarebbe fermato una decina di giorni. Feci presente a Sua Eminenza che il Card. Confalonieri aveva pregato di farGli avere il ms. non oltre il martedì dopo Pasqua. E Sua Eminenza mi disse: „Glielo dia pure; io ne porterò una copia con me, ne parlerò col P. Antonana a Madrid, e poi se avrò delle osservazioni personali le manderò direttamente al Card. Confalonieri, al mio ritorno.“

Restammo così, Lo ossequiai e ci lasciammo.

Nel pomeriggio dello stesso giorno ricevetti di ritorno il ms. con un cortese biglietto di accompagnamento.

Martedì 24 aprile consegnai il ms. a Mons. Fagiolo, al quale feci notare che Sua Eminenza aveva letto il ms. e che però si sarebbe riservato di mandare eventualmente alcune sue osservazioni, di ritorno dalla Spagna.

Cosa sia avvenuto dopo il viaggio di Spagna, io non so. Sua Eminenza non mi ha parlato mai più del ms. nè delle sue osservazioni, nè della Commissione. Seppi, incidentalmente, parecchi mesi dopo, quando il volume degli „Schemata“ era stato già inviato ai Vescovi, che Sua Eminenza aveva mandato delle osservazioni. Mai le ho viste e tanto meno lette, nè oggi stesso so che cosa esse contenessero.

3. IL RITUALE BILINGUE DEL C.E.L.A.M. – Il 27 giugno 1962 la SRC approvò il rituale bilingue per l'America latina. Il rescritto di approvazione, eguale in tutto a quello dei numerosi rituali bilingui approvati precedentemente, dice espressamente che tra le formole da dirsi in latino è compresa la formola del matrimonio: „Ego coniungo vos ...“. Quando il Rescritto, giunse a destinazione, S.E. Mons. Dario Miranda, Arcivescovo di Mexico e Presidente del CELAM, fece un esposto al Prefetto della SRC per chiedere se con quel Rescritto la SRC intendeva abolire un privilegio che tutta l'America latina aveva da secoli, di dire la formola del matrimonio in volgare, formola ricevuta dal Rituale Tolentano.

La domanda è del 20 luglio. Non fu data nessuna risposta.

Il 18 agosto ricevetti un cablogramma, con risposta pagata, dal Sac. Jairo Mejia, incaricato dal CELAM di curare la stampa del Rituale bilingue, nel quale mi pregava di interessarmi presso la SRC per avere una risposta alla richiesta di S.E. Mons. Miranda del 20 luglio, perchè la stampa del Rituale era ormai quasi terminata, ed aveva intenzione di farne avere copia a tutti i Vescovi prima che partissero per il Concilio.

Sua Eminenza il Card. Larraona non era in sede. Tornò il 24 agosto. Quello stesso giorno chiesi udienza, e alle 9 ero con Lui, nel suo Studio. Gli esposi la cosa:

- Eminenza, ha ricevuto la richiesta di S.E. Mons. Miranda circa la formola del matrimonio per l'America latina?

- Sì, ne trattammo in Congresso, ma mi dissero che non si poteva concedere.

- Mi pare che non sia stato comunicato nulla all'interessato, perchè ricevo questo cablogramma.

Glielo lessi, e poi osservai: „Se Vostra Eminenza crede che si debba rispondere negativamente, non ho nessuna difficoltà a farlo. Mi permetto solo di osservare che, alla vigilia del Concilio, togliere a 600 Vescovi un privilegio che hanno da secoli, mi pare sia controproducente. Mi sembrerebbe più opportuno per il momento confermare il privilegio e poi se il Concilio allarga, bene; se restringe, si ritireranno tutti i Rituali bilingui e si darà una nuova norma per tutti“.

Il Cardinale riflettè un pò, e poi disse: „Se lo chiedo al Santo Padre, lo concede certamente. Ma sì, risponda di sì.“ Così finì l'udienza.

Uscii, feci il telegramma di risposta: „Conceditur lingua vulgaris ritui matrimonii“. Poi, tornato a casa, appuntai sul telegramma del D. Mejia: „Conceditur. 24 VIII 1962, dopo l'udienza col Cardinale ore 9,30“. E subito scrissi una lettera a D. Mejia precisando i limiti della conferma del privilegio, secondo quanto era stato chiesto da S. E. Mons. Miranda, e precisando ancora chè la conferma era stata fatta da Sua Eminenza quel giorno stesso 24 agosto alle 9,30.

Suppongo che il S. Ufficio si sia lamentato della cosa, perchè la questione della lingua da alcuni anni è di sua competenza. Confesso che nè io nè Sua Eminenza quando la cosa venne decisa, riflettemmo a questo, anche perchè si trattava della conferma di un privilegio già pacificamente posseduto e non di una nuova concessione.

Comunque io non ho che eseguito una disposizione ricevuta.

4. „LA FIRMA DELLA CONSTITUTIO“. – E' stato detto che il Card. Gaetano Cicognani non avrebbe voluto firmare la Costituzione liturgica.

Il Card. Cicognani era informato ogni giorno minutamente dei lavori della Commissione e se ne interessava moltissimo. Lo tenevo al corrente di tutto e ne era molto contento, anche se talune questioni han dovuto maturarsi nella sua mente. Per esempio la questione del latino. Nel dicembre del 1961, in vista della prossima adunanza definitiva della Commissione preparatoria, ne volli trattare espressamente:

- Eminenza, ha qualche difficoltà nel modo con cui nella Costituzione è impostata la questione del latino? Vuole cambiare qualcosa?

- No, rispose risoluto, sta bene così. Presenterò io la cosa alla Commissione Centrale e faremo decidere a Lei. Ma voglio presentare le due cose: latino e lingua volgare, perchè tante sono le richieste fatte per il volgare. E bisogna ben distinguere le due cose: il clero e i fedeli; ciascuna ha esigenze diverse e noi dobbiamo qui provvedere a tutte e due. E giusto che altre Commissioni pensino al Clero; ma noi non possiamo dimenticare i fedeli“.

Il 24 gennaio 1962 portai a S. Eminenza le due copie della Costituzione da presentarsi alla Segreteria Centrale. Era soddissfattissimo. „Me la lasci qui, mi disse, me la rileggerò“. Era connaturale al Card. Gaetano, temporeggiatore per natura, rimandare una decisione, specialmente quando era impegnativa, fino all'estremo limite. C'è da meravigliarsi che lo abbia fatto in questa circostanza?

Comunque per non influenzare una decisione, dopo il 24 gennaio non andai più da Lui.

Il 29 gennaio, S. E. Mons. Felici mi chiamò e mi disse: „Ma quando mi porta la Costituzione?“ – Gli risposi: „L'ha Sua Eminenza dal 24 gennaio“. – „E non può sollecitare? ...“ – „No, Eccellenza, questo non lo voglio fare: non voglio affatto influenzare una decisione. Se Lei vuole, chiami il Segretario e gliela faccia richiedere da Lui“.

Seppi poi che così fece e che la Costituzione fu firmata il 1° febbraio e lo stesso giorno consegnata alla Segreteria Centrale.

Il Card. Cicognani io non lo rividi che il 6 febbraio. Sul letto di morte.

Dire che non volesse firmare è una affermazione gratuita. Certo il Card. è morto e non può più parlare. ... Ma può parlare il suo segretario, Mons. Laboa. Si interroghi lui.

Io so solo questo che quando il 27 marzo nella Commissione Centrale fu sferato il noto attacco contro la Costituzione e i Liturgisti, nell'intervallo della seduta, nella sala del caffè, Sua Eminenza il Card. Amleto mi disse: „Mio fratello era tanto contento di Lei e del suo lavoro!“.

5. L'INFLUENZA FRANCO-TEDESCA. E' stato detto che io mi sarei fatto influenzare dai francesi e dai tedeschi.

Nella prima riunione dei Segretari delle Commissioni preparatorie, tenute da S.E. Mons. Felici ai primi di novembre 1960 fu impartita la direttiva, come desiderio del S. Padre, che si desse la più ampia libertà di parola ai Membri e ai Consultori delle Commissioni, perchè il Papa voleva sapere il pensiero della „Periferia“. Per questo aveva impartito la disposizione che nessun membro delle Congregazioni Romane facesse parte delle Commissioni.

Mi attenni a questi criteri. Il Segretario non è un dittatore che possa imporre le proprie idee. Avrei tradito il desiderio del Santo Padre, che voleva sapere, conos-

cere oggettivamente le cose, e non essere ingannato. Sapevo inoltre che i membri delle Commissioni venivano a Roma con mille preconcetti, che caddero solo quando si persuasero che in seno alla Commissione c'era lealtà, schiettezza, libertà di parola, fraternità. Solo in grazia di questi rapporti leali abbiamo potuto compiere un fecondo lavoro. Il segretario, perciò, non ha imposto, ma ha raccolto le idee e oggettivamente le ha trasmesse, attraverso gli organi competenti, al Santo Padre. Tuttavia mi permetto di aggiungere che non ho fatto questo supinamente. Cito un solo esempio. Negli „Schemata“ al n. 24 è detto: „Latinae linguae usus in liturgia occidentali servetur“. – Al n. 27: „Iuxta saecularem traditionem occidentalis Ecclesiae, in officio divino lingua latina clericis servanda est.“ – Al. n. 91: „Forma nobilior celebrationis liturgicae est liturgia solemnis, lingua latina celebrata cum participatione populi“.

Queste espressioni sono state introdotte nella Costituzione nella terza redazione, cioè nell'ultima adunanza della Commissione tenuta a Roma nei giorni 11-13 gennaio 1962. E mi imposi io alla Commissione, contro tutta la Commissione che non voleva sapere, proprio per accentuare e salvare i diritti della tradizione. Di questo sono testimoni tutti i membri e Consultori della Commissione. Non c'è da interrogarli?

6. LA „VETERUM SAPIENTIA“. – E' stato detto che avrei parlato male della „Veterum sapientia“. A priori, lo nego risolutamente, perchè conoscendo la delicatezza della situazione e della mia posizione, mi posi e imposi un dovere di non parlare in nessun modo, nè pro nè contro. E tanto più serenamente lo affermo in quanto personalmente sono stato contento di una netta posizione della Santa Sede in questa materia. E posso aggiungere che nell'ambiente dei Riti, e in particolare della Pont. Commissione della Riforma Liturgica, io sono passato sempre per un „conservatore“.

Comunque si portino testimonianze convenienti, si precisi dove e quando io avrei parlato contro il documento pontificio; e poi potrò rispondere con più fondamento.

...*

* In den weiteren Punkten des 19-seitigen Schriftstückes befaßt sich Bugnini mit weiteren gegen ihn gerichteten Vorwürfen, die keinen Bezug zur Volkssprache haben, sowie mit den Vorgängen, die sich in Zusammenhang mit der Kirchenmusik in der Vorbereitenden Liturgiekommission abspielten (vgl. hierzu Jaschinski, Musica sacra 361-365).

Dokument 11

COMMISSIO CONCILIARIS DE SACRA LITURGIA

I.

Relatio Subcommissionis iuridica¹

Quoad art. (olim 24) censet Submissio quod substituendum est, iuxta ea quae generaliter a Commissione statuta fuerunt, verbum „occidentali“ ... pro verbis „ritus romani“.

Quoad art. (olim 24) salvis quae oriri possent ex disceptatione habenda, censet Submissio verba lin. 16-19 accommodanda esse novo textui art. (olim 28, nunc autem 16). Ideoque dicendum esse: „Sit competentis auctoritatis ecclesiae territorialis, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum ...“.

¹ Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II. Commissio de sacra Liturgia. Acta et documenta ad expendendas animadversiones patrum circa caput I schematis constitutionis de sacra Liturgia, 1962, 52. Es handelt sich hier um die Beratungsergebnisse der 6. und 7. Sitzung (16./17. November 1962).

II.

Relatio Subcommissionis VI – Continuatio²

V. De lingua liturgica

Articulus olim 24, nunc 28; de lingua liturgica; tanti aestimatus est a Patribus, ut de eo ingentem molem interpretationum et emendationum audire, legere et expendere debuimus. Nonaginta paginae; in volumine emendationum, implentur octoginta orationibus, quarum aliae pro, aliae contra causam dicunt. Omnes rationes sapientissime propositae sunt, tum eae quae sunt iam notae, tum eae quae rem renovant. Et ab adversis invicem expensae sunt. Nostrum non est argumentorum nec summam contrahere nec adeo valorem perpendere.

Unum tantum observare velimus, quod plures Patres ultro professi sunt, articulum ut in schemate iacet viam mediam inter extrema optime persequi, ex. gr. Exc Hervas p. 185³, Barranchina p. 229, Marquez p. 224, Höffner p. 239, Pater Fernandez p. 230 etc. Duas enim partes simul tenet articulus noster, et principem locum linguae latinae, et aliquem locum linguae vernaculae assignandum. Modum vero inter duas proponit, tum enumerando limites, qui revera fusius enumerantur art. 41, 47, 77, 91, tum committendo coetui episcoporum uniuscuiusque regionis ius utendi vel non utendi facultatibus concessis et, in casu, officium exsequendi.

Inde tria continentur in articulo, et de his tribus emendationibus propositae sunt, a nobis expendendae.

Cum vero hic agitur de ea re quae forsitan maxime omnium agitata est in Concilio et de ea decretum exspectetur cum spe et timore, proponimus ut in nostra Commissione, Ordo Concilii celebrandi adamusim servetur, id est ut primo singulae emendationes proponantur et suffragio singulatim iudicentur, et nonnisi postea, cognita voluntate Commissionis, emendationes acceptae in articulum emendandum inserantur.

I. Ad primam paragraphum emendationes

Prima paragraphus sic sonabat in schemate: „Linguae latinae usus in liturgia occidentali servetur.“

Tres series emendationum expendendas invenimus.

1) Emendatio alicuius momenti proponitur a Card. Rugambwa p. 156, a Card. Gracias p. 167, ab Exc. Thiandoum, nomine episcoporum Africae, Madagascar et

² RelSC VI 16-23.

³ Die hier und im folgenden genannten Seitenzahlen beziehen sich auf: Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II. Commissio de sacra Liturgia. Animadversiones in schema constitutionis de sacra Liturgia. Diese „Animadversiones“ beinhalten die von den Vätern in den Generalkongregationen gehaltenen Reden, die in hektographierter Form vorlagen. Sie entsprechen weitgehend den Texten, wie sie in den „Acta Synodalia“ abgedruckt sind.

Insularum p. 205, ut scilicet loco verbi occidentali aliud verbum dicatur. Submissio vobis proponit: „in liturgia latina“.

2) Emendatio a quodam Patre (Battaglia p. 215), qui textum censet insufficienter laudare linguam latinam, addatur: „diligenter et cum amore“. Submissio proponit ut reiiciatur haec additio, quippe quae inutilis omnino sit.

3) In tertia serie collegimus diversas emendationes ab iis Patribus propositas, qui excessivum censent principium in paragrapho prima enunciatum. Et quidem:

Emendatio 3 (a Patriarcha Maximos, p. 164) proposita: „Lingua latina est lingua originalis et officialis ritus romani.“ Nobis videtur reiicienda, utpote quae historice non constet et difficultatibus ansam praebeat.

Emendatio 4 vel observatio non ad litteram descripta sed ad sensum facta a Card. Tisserant, pp. 165-166 et ab Exc. Franic, p. 236, ut pateat ratio habenda de lingua slavonica et aliis indultis a Sancta Sede concessis. Nos censuimus vobis proponendum ut addatur „salvo particulari iure legitime vigente“.

Emendatio 5a ab episcopis chiliensibus proposita (p. 162): „Linguae liturgicae usus vere operam conferat etiam ad paschalis Christi mysterii intelligentiam eamque fructuosam et ad fidem erga Deum alloquentem efficaciter in populo fidei excitandum“: nobis non visa est accipienda, sed implicite et satis contenta in paragrapho secunda.

Emendatio 6a: „Liturgiam occidentalem licet celebrare sive latine sive in linguis variarum regionum“ (Exc. La Ravoyre Marrow p. 187). Nobis reiicienda videtur ut excessiva.

Emendatio 7a: „Linguae latinae usus traditio est latini ritus.“ (Exc. Baudoux p. 240); haec formula nobis videtur minus apta quam illa quae, ex schemate deprompta, a nobis reformata proponitur.

Emendatio 8a: addantur in fine verba „iuxta modum“ (Descuffi p. 173), quod videntur non placet.

Emendatio 9a: supprimatur omnino prima paragraphus: Exc. Rau p. 192, cfr. La Ravoyre Marrow p. 187, cfr. Kozłowiecki p. 176. Nos vero viam mediam retinere intendentes, non assentimus huic suppressioni.

Et haec de prima paragrapho sunt.

II. Ad secundam paragraphum, quae legitur:

„Cum tamen ‘in non paucis ritibus vulgati sermonis usurpatio valde utilis apud populum existere possit’, amplior locus ipsi in Liturgia tribuatur, imprimis autem in lectionibus et admonitionibus, in nonnullis orationibus et cantibus.“

A. 1°. Emendatio stylistica: Card. Gracias p. 166 miratur quod dicatur „vulgati sermonis“ in hac paragrapho, et non, ut mos est, „linguae vernaculae“. Certo hic

proferebatur sententia ex Encyclicis Mediator Dei sumpta. Attamen cum commissio sessionibus praecedentibus censuerit non alleganda esse ecclesiastica documenta, nihil iam impedit quominus mutetur „vulgati sermonis“ in „linguae vernaculae“.

B. 2°. Emendatio proposita ideo ut restringatur facultas linguae vernaculae admittendae: „... amplior locus ipsi in Liturgia tribui poterit, cum approbatione tamen Apostolicae Sedis, ut, verbi gratia, in quorundam sacramentorum et in sacramentalium administratione, non tamen in ipso ritu Missae“ (et ideo suppressitur 3a paragraphus) (Card. Bacci p. 172). Haec emendatio nobis omnino reiicienda videtur ex iam dictis in Congregationibus generalibus, quia patet eam non posse placere duobus ex tribus partibus Patrum.

C. 3°. Series emendationum ideo propositae ne limitata remaneat facultas linguae vernaculae admittendae: (Suppressa prima paragrapho): „Liturgiam occidentalem licet celebrare sive latine sive in linguis variarum regionum“ (La Ravoyre Marrow p. 187).

4° (Suppressa prima paragrapho): „Cum vulgaris sermonis usurpatio valde utilis, imo hodie moraliter necessaria existat, ad hoc ut populus intelligat textus et actiones liturgicas et proinde celebrationi mysteriorum intersit participatione plena, conscia, actuosa, communitaria et iucunda, amplior omnino detur linguae vernaculae locus, in tota quidem liturgia, praesertim vero in sacrosancto Eucharistiae Mystero, non solum in Liturgia verbi, sed quaedam etiam in liturgia eucharistica proprie tali“ (Rau p. 192, et Vielmo p. 216).

5° Add. „non tantum valde utilis, sed etiam necessaria videatur in fere omnibus regionibus“: Devoto p. 199; Kémérier p. 211 (omittit vero „in fere omnibus regionibus“).

6° „Cum tamen ... existere possit, linguae vernaculae etiam ut linguae liturgicae admittantur“ (Episcopi Venetiolae – Venezuela p. 242).

Quas omnes emendationes reiicimus utpote quae excessivae sint et ab illa via media aberrent quae nobis tenenda videtur.

D. Emendationes ideo propositae ut limites quidem assignentur, qui tamen latius pateant aut melius describantur quam in schemate:

7° (Mutata omnino prima paragrapho): „... amplior locus ipsi in Liturgia occidentali tribuatur, quin tamen usus linguae latinae ad diuturnam ac venerabilem Romanae Ecclesiae traditionem auferatur.“ (Episcopi Chilienses p. 182).

8° „... amplior locus ipsi in administratione sacramentorum et in sacrificio Missae tribuatur; ita tamen ut usus linguae vernaculae, in ritu romano ad eam missae partem quae fidei symbolo nunc absolvitur, omnino coarctetur“ (Muldoon p. 216, Card. Gracias p. 167, Cooray p. 178, Isnard p. 183, Anoveros Ataun p. 187).

9° „... in tota ‘ante missa’, in ‘Orate Fratres’, in duobus Memento Canonis, in Oratione Dominica, in ‘Agnus Dei’ et in praeparatione immediata ad Communionem“ (De Morais Penido p. 217).

10° „in iis omnibus quae sacerdos ad fideles dirigit et in iis quae a populo dicuntur, vel a populo cum sacerdote, vel ab ipsis alternis vicibus recitantur, excepta tamen missa sollemni“ (Card. Feltin p. 159).

11° (latina lingua servata in canone): Borromeo p. 183.

12° (latina lingua servetur in iis quae secreto a sacerdote dicuntur, lingua vernacula dicantur quae alta voce dicuntur vel canuntur): Kandela pp. 232-233.

13° Emendatio denique proposita ab Exc. Calewaert, p. 189, ut satisfiat rationibus ab iis allatis, qui linguam latinam retinendam censeant: „ut vero servetur symbolum unitatis et actor psychologicus efficax huius unitatis, usus linguae latinae omnino servetur (salvis privilegiis), in responsis plebis ad salutationes celebrantis vel diaconi, ..., item in simplicioribus cantibus (Kyrie, Gloria, Agnus, Credo, Sanctus).“

Istae omnes emendationes ad id tendunt ut magis praecise definiantur limites concessionis. Nobis, post disceptationem, visum est proponendum:

1° ut omnia particularia remittantur quidem ad articulos diversorum capitum subsequentium, hic autem annuntientur voce quadam generaliori;

2° ut tamen hic annuntietur explicite, quaedam etiam in missa concedenda esse, ne displiceat textus his multis Patribus qui de lingua vernacula disceptaverunt, eam praecipue quoad missam considerantes;

3° ut formula articuli mutari possit in casu quo Romanus Pontifex velit caput primum separatim et ante alia approbare et promulgare;

4° denique ut submissio de Missa dignetur inserere in art. 41 quamdam regulam vel commonitionem ad satisfaciendum aliquatenus voto Exc. Calewaert supra exposito, et, si consentiat praedicta submissio, hoc clare iam in nostra relatione Patribus nuntietur, ad repellendos timores saepe expressos, ne fideles incapaces evadant simul in congressu vel peregrinatione ex diversis linguis et nationibus orare.

III. Ad tertiam paragraphum emendationes

Haec paragraphus iam ultro a nobis emendanda est, ad normam emendationum antea a commissione acceptarum. Sic ergo legitur, priusquam emendationes a Patribus propositae expendantur:

„Sit vero auctoritatis ecclesiasticae territorialis, de qua in numero 16, par. 2, etiam, si casus ferat, consilio habito cum episcopis finitimarum regionum eiusdem

linguae, limites et modum linguae vernaculae in liturgiam admittendae, Apostolicae Sedi proponere“ (46).

1a emendatio a valde numerosis Patribus proposita (Frings p. 153; Döpfner p. 156; Rugambwa p. 157; Leger p. 161; Gracias p. 170; Patriarca Maximos p. 164; Episcopi Chiliensis p. 182; Bekkers p. 184; Rau p. 192; Devoto p. 199; Kobayashi p. 205; Kémérer p. 211; Spülbeck p. 214; Mendez Arceo p. 215; De Morais Penido p. 217; Hoa Nguyen-van Hien p. 230; Höffner p. 240) loco „Apostolicae Sedi proponere“ scribit: „statuere, actis ab Apostolica Sede recognitis“.

Quasi similis est emendatio ab Exc. De Kesel p. 115 proposita, scilicet: „statuere et ordinare sub vigilantia et adprobatione Apostolicae Sedis“.

Haec emendatio attente considerari meretur, tum quia a multis proposita est, tum quia respondet expectationi plurium ut amplior potestas de hac re committatur coetibus episcoporum.

Attamen, ut haec emendatio unanimi consensu recipi valeat, necesse est ut in paragrapho secunda clare enuncientur limites intra quos versatur facultas auctoritati territoriali concredita, et ut, forsan, hi limites revocentur uno verbo in hac tertia paragrapho.

Prima conditio videtur impleta, cum emendationem vobis proponamus in paragrapho secunda.

Ad secundam conditionem implendam, vobis proponimus ut initio tertiae paragraphi dicatur: „Intra vero hos limites“.

2° Duae emendationes, propositae ab Exc. Da Cunha Marelin p. 195 et Roubin de Moura p. 198, inutiles redduntur, cum soluta iam sit difficultates de conferentiis episcopalibus. Sic conabant hae emendationes: „Sit conferentiae episcopalis nationalis etc.“ „Sit Conciliorum plenariorum etc.“

3° Em. Card. Bacci rogat ut omnino tollatur haec paragraphus. Nobis tamen, ut diximus, videtur aliquam potestatem esse concredendam coetibus episcoporum, et eo magis quia in aliis regionibus videbitur inopportuna concessio quae in aliis necessaria appareat.

4° Addit Exc. Mendez Arceo p. 216: „Sit vero auctoritatis ecclesisticae, etc. fidelium fidem melius alere et activam communitatis participationem faciliorem reddere, limites et modum etc.“ Nobis videtur inutilis haec additio, utpote quae implicite continetur in secunda paragrapho et alibi passim.

5° Nova redactio ab Exc. La Ravoyre Marrow p. 187 proposita (mementote eum totum articulum nova forma ornavisse): „Judicium de opportunitate utendi linguae vernaculae in variis regionibus pertinet ad Conferentias episcoporum, approbante Sancta Sede.“ Nobis non placuit, ut excessiva.

IV. Addenda ad articulum de lingua

1° Additio a Card. Frings p. 153, proposita: „Curent episcopi ut fideles insti-
tuantur in exercendo cantu gregoriano, quippe qui est proprius et officialis Eccle-
siae latinae, ita ut si sint uniti cum fidelibus aliarum linguarum una voce cum iis
possint laudare Deum.“ (Partim in 41, ut diximus, partim in capite VII iam provi-
sum).

2° Additio ab Exc. Mendez Arceo p. 115, proposita: „Libri liturgici ... una
cum textu latino versionem vernaculam a Conferentiis episcopalibus approbatam et
ab Apostolica Sede recognitam contineant.“ Haec additio tanti momenti nobis visa
est, ut eam vobis cum emendationibus proponamus.

3° Additio a Card. Montini p. 244 proposita: „Una conficiatur Sacrae Scripturae
authentica versio in singulas linguas vernaculas, qua omnes uti debeant, sive in
liturgicis ritibus, sive in catechesi tradenda.“ Haec etiam additio magni momenti
quidem nobis visa est, attamen melius inserenda in schema de fontibus revelationis,
in caput de versionibus Sacrae Scripturae.

Unde, si vobis placuerunt nostra de omnibus emendationibus placita, textum
reformatum totius articuli nunc legendum proponimus.

Rogo vos ut notetis a nobis aliqua verba in 3a paragrapho, sustulisse utpote
quae inutilia visa sint, scilicet „eiusdem linguae“ et „in liturgiam admittendae“.

+ C. J. Calewaert.

Art. 28 (olim 24)

Par. 1: Linguae latinae usus in liturgia LATINA servetur, SALVO PARTICU-
LARI IURE LEGITIME VIGENTE.

Par. 2: Cum tamen in non paucis ritibus linguae vernaculae usurpatio valde utilis
apud populum existere possit, amplior locus ipsi in Liturgia tribuatur, SIVE IN
MISSA, SIVE IN SACRAMENTORUM ADMINISTRATIONE, SIVE IN ALIIS
LITURGIAE PARTIBUS, IUXTA NORMAS QUAE DE HAC RE IN SEQUEN-
TIBUS CAPITIBUS STATUUNTUR (vel IN SEQ. CAP. CONSTITUTIONIS
DE LITURGIA STATUENTUR).

Par. 3: INTRA VERO HOS LIMITES EST COMPETENTIS AUCTORITATIS
ECCLESIASTICAE TERRITORIALIS DE QUA IN N. 16, par. 2, etiam si casus
ferat, consilio habito cum episcopis finitimarum regionum (), DE USU et
modo linguae vernaculae () STATUERE, ACTIS AB APOSTOLICA
SEDE RECOGNITIS.

Par. 4: PARENTUR HUNC IN FINEM LIBRI LITURGICI QUI EXHIBEANT
TEXTUM LATINUM UNA CUM TEXTU IUXTAPOSITO RITE APPROBATO

LINGUARUM VERNACULARUM EARUM REGIONUM PRO QUIBUS ISTI
LIBRI EXARANTUR.

+ C. J. Calewaert

III.

Relatio Subcommissionis VII – Continuatio⁴

Num. 41

De lingua habentur emendationes valde contrariae:

1) Sunt qui nihil vellent mutari, sicut Card. McGuigan (p. 128) et Ex.mus Peruzzo (p. 136). Sed hoc contradicit intentioni pastorali Concilii.

Ad idem fere reddit id, quod dicit Ex.mus Heery cum Episcopis Nigeriae (p. 127). Quod lingua vernacula admittenda si tantum in Missis lectis, sc. quatenus laicus aliquis profert orationes sacerdotis lingua vernacula. Hoc enim semper fuit licitum.

2) Sunt e contrario qui integram Missam putant dicendam lingua vernacula. Ita Exc. Vielmo (p. 118) et Exc. Hyu Pin (p. 122); sive integram Missam exceptis verbis consecrationis: ita Exc. Bianconi (p. 132). Sed linguam latinam penitus exulare a Missa contradiceret principio iam statuto in art. 24.

Videtur potius incedendum esse via media, quae iam in schemate designata est, et ad quam plures Patres, etsi diversis gradibus, accedunt;

a) Card. Ottaviani concedit linguam vernaculam in lectionibus Epistolae et Evangelii (p. 120); Card. Godfrey (120) concedit idem in oratione communi, sicut etiam Card. Spellman (118) qui addit: „et in quibusdam cantibus popularibus“. Haec sunt quae iam in schemate inveniuntur.

b) Plerique Patres generaliori modo locuti sunt, simpliciter dicentes sibi placere, sicut Card. König (122); vel affirmant linguam vernaculam admittendam esse in parte catechetica Missae, ut Exc. Florit (111) et Exc. Mendez (128); vel saltem pro hac parte Missae, ut Exc. Dantas et Ep. Brasiliae (132). Quibus omnibus censet Submissio satis fieri in textu schematis.

c) Card. Leger proponit ut dicatur: „in primis autem in lectionibus et in nonnullis orationibus et cantibus“ (118). Similem propositionem habet Exc. Nagae (121), qui vellet certas orationes includi, praesertim orationem dominicam; et similiter Exc. Benitez Fonturbel (133); et Exc. De Morais (135), qui vellet includi „orate fratres“, Memento canonis, Pater noster, et praeparationem ad Communionem.

Submissio censet haec omnia posse colligi sub formula proposita a Card. Leger et proponit ut Commissio unam ex his 3 solutionibus seligat.

E contra iudicat non admittendas esse propositiones Exc. Devoto (122), qui vult linguam vernaculam adhiberi posse in integra Missa, excepto canone tantum; et

⁴ RelSC VII 13 f. Es handelt sich um die Beratungen vom 24. November 1962.

Exc. Gonzaga (126), qui dicit excipiendas esse tantum partes in quibus sacerdos agit ut minister consecrans et sanctificans, necnon in quibus orat ut particularis persona. Visum est Subcommissioni non dari rationes evidentes pro precibus Offertorii et Communionis.

Similiter censet non admittendum esse propositionem Rev. Sepinski (124), qui loco verborum „imprimis autem“ poneret „verbi gratia“; nec Episcoporum Chiliae (123), qui dicerent simpliciter: „... locus tribuatur ad normam paragraphi 24 huius Constitutionis“.

Additiones: Card. Bea (119) proponit ut addatur: „habita ratione circumstantiarum, locorum, temporum, personarum, culturae, servatis iis, quae probante Sancta Sede iam in usu sunt“. Sed haec iam continentur in art. 22.

Exc. Pont y Gol postulat ut aliquid addatur de elegenda aliqua lingua vulgari in locis ubi plures linguae vulgares habeantur. Submissio censet hoc non pertinere ad Concilium.

Exc. Florit (119) proponit additionem: Curent Episcopi, ut Christifideles pro Missa sollemni discant saltem cantus simpliciores gregorianos (Kyrie, etc.). Similiter Abbas Gen. Prou O.S.B. (136): „dummodo saltem Ordinarium Missae lingua latina cantetur“. Et Exc. Calewaert: „Ut maneat ritus romanus signum et vinculum unitatis, Ordo generalis Missae idem sit, et, salvo privilegio, usus linguae latinae servetur in Canone Missae, in responsis plebis ad salutationes celebrantis vel diaconis, necnon in simplicioribus canticis Kyrialis Romani“. Submissio censuit his desideriis satisfieri, si in fine articuli addatur: „Provideatur ut fideles ubique terrarum sciant lingua latina faciliores cantus Ordinarii Missae.“

J. Enciso

* * *

Caput II. De Sacrosancto Eucharistiae Mystero⁵

<u>Textus Schematis</u>	<u>Textus emendatus</u>
41. (<u>Lingua</u>) Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus, oratione communi et nonnullis cantibus, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.	54. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus ET IN nonnullis ORATIONIBUS et CANTIBUS, ad normam art. 36 huius Constitutionis. PROVIDEATUR TAMEN, UT FIDELES UBIQUE TERRARUM SCIANT LINGUA LATINA FACILIORES CANTUS ORDINARII MISSAE.

Textus a Submissione, iuxta disceptationem in Commissione habitam, emendatus⁶

54. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus TRIBUI VALEAT, PRAESERTIM in lectionibus ET, PRO CONDITIOE LOCORUM, ETIAM IN cantibus ET IN nonnullis ORATIONIBUS ad normam art. 36 huius Constitutionis.

PROVIDEATUR TAMEN UT FIDELES UBIQUE TERRARUM VALEANT ETIAM LINGUA LATINA PARTES MISSAE QUAE AD IPSOS SPECTANT SIMUL DICERE VEL CANTARE.

Textus emendatus a Commissione Praesidum⁷

54. Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribui valeat, praesertim in lectionibus et oratione communi, ac, pro condicione locorum, etiam in partibus quae ad populum spectant, ad normam art. 36 huius Constitutionis.

Provideatur tamen ut fideles valeant etiam lingua latina partes Ordinarii Missae quae ad ipsos spectant simul dicere vel cantare.

Sicubi tamen amplior usus linguae vernaculae in Missa opportunus appareat, servetur praescriptum art. 40 huius Constitutionis.

⁵ Ebd. 24.

⁶ Ebd. 28.

⁷ Ebd. 33.

IV.

Submissio VIII. Caput III – De Sacramentis et Sacramentalibus

ANIMADVERSIONES AD ART. 47⁸

<u>I – De Ritualibus Revisendis</u>	<u>I – De Ritualibus Revisendis et de Lingua Vernacula</u>
<p>47. (<u>Ritualia particularia</u>). In nova editione „typica“ Ritualis romani paranda, clare indicentur partes, quae in Ritualibus particularibus, lingua vulgari dici possunt.</p> <p>Super huiusmodi autem Ritualis romani editione, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata (cf. art. 21 huius Constitutionis), a Conferentiis Episcopalibus quam primum parentur, et, actis a Sancta Sede recognitis, (cf. can. 291), in respectivis regionibus adhibeantur. In his autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, quae in Rituali romano singulis ritibus praemittuntur.</p>	<p>IN ADMINISTRATIONE SACRAMENTORUM ET SACRAMENTALIUM LINGUA VERNACULA ADHIBERI POTEST PRAETERQUAM IN FORMA SACRAMENTORUM.</p> <p>Super <u>nova</u> Ritualis romani editione, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata, <u>a competenti ecclesiastica auctoritate territoriali de qua agitur art. 22 paragr. 2</u> huius Constitutionis quam primum parentur, et, actis <u>ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis</u>, in respectivis regionibus adhibeantur. In his autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, <u>praesertim sub aspectu sociali</u>, quae in Rituali romano singulis ritibus praemittuntur.</p>

Emendationes receptae

1. Septem Patres (E.mus Spellman, n. 13, p. 27; Exc. Descuffi, n. 6, p. 24; Arneric, n. 3, p. 21; Garkovic, n. 2, pp. 19-20; D’Souza, n. 4, pp. 22-23; Lazlo, n. 12, p. 26; Forst, n. 4 ad art. 64, p. 95) petunt ut extensio usus linguae vernaculae in administratione Sacramentorum et Sacramentalium accuratius definiatur. Submissio unanimiter censet hoc desiderium esse recipiendum. Nam talis definitio exigui videtur a nova redactione art. olim 24, nunc 36 paragr. 2 huius Constitutionis, ubi affirmatur principium generale linguae vernaculae sive in Missa sive in

⁸ RelSC VIII 8-10.

Sacramentorum administratione ampliorem locum esse tribuendum „iuxta normas quae de hac re in sequentibus capitibus singillatim statuuntur“. Sed hae singulares normae statuuntur quidem pro Missa (art. 41 schematis) et pro Officio divino (art. 77 schematis); non vero pro Sacramentis et Sacramentalibus. Haec lacuna est ergo complenda.

Quoad ipsam extensionem usus linguae vernaculae in Sacramentis et Sacramentalibus, Patres tres sententias proponunt: nullus vel rarus sit usus linguae vernaculae (E. mus Spellman, n. 13, p. 27); omnia, ipsis formis Sacramentorum inclusis, in lingua vernacula dicantur (Exc. Garkovic, n. 2, pp. 19-20; Arneric, n. 3, p. 21; D'Souza, n. 4, pp. 22-23; Forst, n. 4, p. 95, qui loquitur de Sacramentalibus); via media (Exc. Descuffi, n. 6, p. 24; Lazlo, n. 12, p. 26): omnia dicantur lingua vernacula excepta stricte dicta forma Sacramentorum.

Subcommissioni unanimiter placuit hanc viam mediam esse tenendam:

a) quia maxime accedit ad concessionem ab Apostolica Sede pluries iam factam in ritualibus bi-linguis;

b) quia huic viae mediae maior spes arridet obtinendi duas partes suffragiorum Patrum.

Ideo Submissio proponit priorem partem textus emendatam uti supra, in articulo speciali ante art. 47 schematis posito, una cum titulo similiter emendato: „De Ritualibus Revisendis et de Lingua Vernacula“.

2. Ubi sermo erat de Conferentiis Episcopalis textus erat harmonice componendus cum nova redactione art. 22 paragr. 2 et 36 paragr. 3. Ideo dicitur: „a competenti ecclesiastica auctoritate territoriali de qua agitur art. 22 paragr. 2 huius Constitutionis ... et, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis ...“

3. Ad satisfaciendum animadversionibus Patrum (Exc. Maziers, n. 4, pp. 10-12; Barbero, n. 2, pp. 1-3; Pailloux, n. 3, pp. 3-6; Helmsing, n. 2 ad art. 56, p. 56, de Sacramento Paenitentiae) qui petunt ut natura socialis et ecclesialis Sacramentorum melius exprimat, Submissio proponit additionem verborum „praesertim sub aspectu sociali“ ubi agitur de instructionibus pastoralibus.

Emendationes non receptae

4. Unus Pater (Exc. De Vito, n. 9, pp. 25-26) vult ut versiones in linguas vernaculas regionum variarum verba technica praecipua retineant in forma latina aut graeca. Respondetur quaestionem spectare ad competentem auctoritatem ecclesiasticam territorialem de qua in art. 36 paragr. 4: „Conversio textus latini in linguam vernaculam in Liturgia adhibendam, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali, de qua supra, approbari debet“.

ANIMADVERSIONES AD ART. 61⁹

V – De Ordine	V – De Ordine
61. (<u>Ritus Ordinationum recognoscendi</u>). Ritus Ordinationum a peritis, sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinis, fiant lingua fidelibus nota.	Ritus Ordinationum sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinis, <u>fieri possunt</u> lingua fidelibus nota. ...

Emendationes receptae

2. Plures Patres (Epp. Chiliae, n. 3, p. 81) petunt ut verbum „fiant“ per verba „fieri possunt“ substituatur. Submissio hanc emendationem recepit iuxta art. 36 paragr. 2 huius Constitutionis, in quo quaestio de usu et modo linguae vernaculae coetui territoriali Episcoporum relinquatur.

Emendationes non receptae

2. Duo Patres (E. mus Godfrey, n. 4, p. 81; Exc. Cogoni, n. 7, p. 82) petunt ut allocutiones initio cuiusque Ordinis lingua latina maneant. Submissio censet hanc emendationem non esse recipiendam cum huic quaestioni iam provisum sit in art. 36 paragr. 2 huius Constitutionis. Si autem Commissio de sacra Liturgia approbat textum emendatum art. 47 schematis (supra), poterunt hic deleri verba: „Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinis, fiant lingua fidelibus nota.“

ANIMADVERSIONES AD ART. 63¹⁰

63. (<u>Celebratio Matrimonii</u>). Matrimonium ordinarie infra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam, ante orationem fidelium. Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem recitare valeat, dicatur lingua vernacula. ...	Matrimonium ordinarie infra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam, ante orationem fidelium. Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut supra utrumque coniugem <u>aequalibus officiis mutuae fidelitatis adstrictum</u> recitare valeat, <u>dici potest</u> lingua vernacula. ...
--	--

Emendationes receptae

2. Unus Pater (Rev. mus Prou, n. 2, p. 89) petit ut ponatur „dici potest“ loco „dicatur“ et textus latinus benedictionis officialis maneant. Submissio censet hanc emendationem recipiendam esse iuxta normam art. 36 paragr. 2 et 3.

⁹ Ebd. 30 f.

¹⁰ Ebd. 33 f.

VII – De Sacramentalibus

Emendationes non receptae

1. Duo Patres (Exc. Forst, n. 4, p. 95; Descuffi, n. 9, p. 99) petunt ut omnia Sacramentalia lingua vernacula celebrentur. Submissio respondet iam provisum esse in emendatione art. 47 schematis.

Textus a Submissione, iuxta disceptationem a Commissione habitam, emendatus

Caput III – De Ceteris Sacramentis et Sacramentalibus

I – De Lingua Vernacula et de Ritualibus Revisendis¹²

Submissio censet secundum exigentias naturae liturgiae et necessitates pastorales omnes ritus Sacramentorum et Sacramentalium logice fieri debere lingua vernacula. Tamen non certum talem propositionem probaturam iri a duabus ex tribus partibus. Submissio ergo proponit tres diversas formulas huius articuli suffragationi membrorum Commissionis. Suggestit insuper ut suffragatio fiat sine ulteriori disceptatione quae omnino inutilis videtur et petit ut, secundum Ordinem conciliarem, formula quae habet duas ex tribus partibus suffragiorum membrorum Commissionis Patribus proponatur.

Si casus ferat nullam ex tribus formulis infra propositis duas ex tribus partibus suffragiorum obtinere, Submissio censet ei adhuc adlaborandum esse secundum indicationes suffragiorum ad novam formulam inveniendam cui maior spes ardeat.

A) In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest.

B) In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest, sed in forma Sacramentorum, Matrimonio excepto, lingua latina servetur.

C) Ritus qui in Rituali continentur, salvo art. 36 § 4 huius Constitutionis, lingua vernacula celebrare licet. Idem expedit quoad ritus, qui in recognitione Pontificalis secundum rerum adiuncta illis aequiparanda ducentur.

47. Iuxta novam Ritualis romani editionem, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus aptata, a competenti ecclesiastica auctoritate territoriali de qua agitur art. 22 § 2 huius Constitutionis quam primum parentur, et, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis, in respectivis regionibus adhibeantur. In

¹¹ Ebd. 35.

¹² Ebd. 40 f.

his autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, praecipue illae quae habent momentum sociale et quae in Rituali romano singulis ritibus praemittentur.

Aliud

Unus Pater petit id mentio linguae vernaculae in titulo deleatur. Submissio censet titulum debere respondere materiae tractatae.

V – De Ordine¹³

61. Ritus Ordinationum sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinationis aut Consecrationis, fieri possunt lingua vernacula. ...

13 Ebd. 44 f.

Emendationes novas

2. Placetne substitutio verborum „lingua fidelibus nota“ per „lingua vernacula“ ad clarius exprimendum agi de lingua in qua fieri solet homilia, ut in aliis articulis huius Constitutionis?

+ Paulus J. Hallinan, Archiepiscopus Atlantensis, Praeses Subcommissionis VIIIae

Textus emendatus a Commiss. Praesidium

64. Cum haud raro in administratione Sacramentorum et Sacramentalium valde utilis esse possit apud populum linguae vernaculae usurpatio, amplior locus ipsi tribuatur, iuxta normas quae sequuntur:

a) In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest, sed in forma Sacramentorum lingua latina generatim servetur, exceptis Matrimonio et aliis casibus expresse probatis.

b) Iuxta novam Ritualis romani editionem, Ritualia particularia, singularum regionum necessitatibus, etiam quoad lingua, aptata, a competenti ecclesiastica auctoritate territoriali de qua in art. 22 § 2 huius Constitutionis quam primum parentur, et, actis ab Apostolica Sede confirmatis vel probatis, in respectivis regionibus adhibeantur. In his autem Ritualibus vel peculiaribus Collectionibus rituum conficiendis, ne omittantur instructiones pastorales et rubricales, et quae habent momentum sociale, quae in Rituali romano singulis ritibus praemittentur.¹⁴

78. Ritus Ordinationum sive quoad caeremonias sive quoad textus, recognoscantur. Allocutiones Episcopi, initio cuiusque Ordinationis aut Consecrationis, fieri possunt lingua vernacula. ...¹⁵

80. Matrimonium ordinarie infra Missam celebretur, post lectionem Evangelii et homiliam, ante orationem fidelium. Oratio super sponsam, ita opportune emendata ut aequalia officia mutuae fidelitatis utriusque sponsi inculcet, dici potest lingua vernacula. ...¹⁶

V.

Relatio Subcommissionis IX de emendationibus et animadversionibus a Patribus propositis circa caput IV schematis: De Officio Divino

Pars quinta: De lingua in Officio persolvendo adhibenda. Ad art. 77 schematis¹⁷

Articulus 77 schematis tribus constat paragraphis.

¹⁴ Ebd. 50.

¹⁵ Ebd. 53.

¹⁶ Ebd. 54.

¹⁷ RelSC IX 27 f.

De paragraphis b) et c), paucis controversiis obnoxiae fuerunt in Aula Conciliari. Paragraphum b), quae monialibus et religiosis non clericis officium in vernacula lingua permittit, laudant Exc. Costantini, p. 102, Mosquera, p. 130, Souto Vizoso, pp. 171-172, Florit, p. 188, Pater Fernandez, p. 93; imo emendant ut latior pateat, Exc. Melendro, p. 166, Marling, p. 183, Reuss, p. 176, quibus assentiendum putamus: „... CONCEDITUR, DUMMODO VERNACULAE VERSIONES AD NORMAM ART. 36 CONFECTAE ET APPROBATAE SINT“. – Hanc vero Paragraphum b) improbant Exc. Dante, p. 155 et aliquatenus Philippe, pp. 189-190.

Paragraphus c) a Patribus adhuc paucioribus allegatur; laudant Exc. Corboy, p. 169, et Oblak, p. 178. Emendationem vero proponit abbas Prou, p. 172, quae sic sonet: „una cum COETU fidelium laicorum“.

Paragraphus autem a), de clericis, creberrimas animadversiones movit.

Prout nunc in schemate legitur, id est „in officio divino lingua latina clericis servanda est“, approbatur a Card. Bacci, p. 190, ab episcopis Lusitaniae, p. 34, ab Exc. Teddi, pp. 169-170. – in eundem sensum, id est ut stricte clericis servetur lingua latina in officio persolvendo, locuti sunt, cardinales Wyszynski, p. 163, Godfrey, p. 164, Cerejeira, p. 166, episcopi Gulpide, p. 19, Cekada, p. 36, Gonzalez Arbelaez, p. 52, Constantini, p. 102, Buteler, p. 132, Franic, p. 169, Lo Kuang, p. 171, Melas, p. 179, Prata, pp. 183-185, Florit, p. 188, Cooray, p. 192, Bianconi, p. 198, et probabiliter Hervas, pp. 186-187.

In eundem sensum loquentes, admiserunt tamen quidam Patres ut episcopus vel pro suis clericis vel in casu peculiari, sive latius sive strictius, dispensationem dare queat, aut Apostolicae Sedi postulet; Exc. Hoa Nguyen-van Hien, p. 27, Capozzi, p. 69, Carli, p. 136, Pater Sepinski, p. 185.

Sententia contraria, ut sacerdotibus latior usus concedatur linguae vernaculae in breviario, exposita est a cardinalibus Frings, pp. 1-2, Spellman, p. 155, Léger, pp. 155-157, Döpfner, pp. 157-163, Meyer, p. 165, et ab episcopis Russel, p. 189, Scalais, pp. 187-188, Marling, p. 182, La Ravoire Morrow, p. 171, Lazlo, p. 5, Elchinger, p. 6 et 171, Weber, pp. 13-14, Viola, p. 25, Volk, pp. 25-26, Reiterer, p. 31, Bekkers, p. 34, Mendez Arceo, p. 43, Garrone, p. 62, De Smedt, p. 177, Rodriguez Quiros, p. 181, Helmsing, p. 155, Connare, pp. 168-169, Schneider, pp. 173-174, Leven, p. 175, Reuss, p. 176. – Duodecim emendationes ab iis propositae sunt, quas piget singillatim allegare.

Dum nomine episcoporum Poloniae et Lusitaniae oratores locuti sunt contra linguam vernaculam, in eius favorem se praeberunt oratores nomine episcoporum Congolensium, Germanorum, Chiliensium. Auditores passim mirati sunt quod Patres quidam, qui, aperte renuebant linguam vernaculam in missa, eam libenter

accipiebant in breviario et e converso, multi qui eam admittabant in populari liturgia, a clericali avertebant. Rationes enim vel pro vel contra toto coelo differentes exstant in uno et altero casu.

Cardinalis Meyer, p. 165, vehementer optat „ut Patres Concilii opportunitatem habeant suffragium ferendi“ de hac quaestione.

Forsan commissio in eundem votum convenire possit et hoc suffragium a Concilio petendum sit; vel proposita sequenti emendatione cardinalium Frings et Döpfner:

„Ubi tamen agnitio linguae latinae valde insufficiens est, neque adest spes legitima rem funditus mutatum iri, auctoritatis territorialis de qua in n. 22 erit in singulis regionibus normas statuere circa usum alterius linguae, ad normam art. 36“.

-- vel proposita altera hac emendatione quae, subcommissionis iudicio, sapientior foret:

„facta tamen Episcopo potestate usum versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi iis clericis quibus usus linguae latinae, in peculiaribus adiunctis, grave impedimentum est quominus officium cum vero fructu spirituali recitent“.

(Haec emendatio componit eam, ab Exc. Schneider, p. 173, propositam cum illa ab Exc. De Smedt, p. 177, proposita).

Tota ratio officii instaurandi, in disceptatione Conciliari commendata, suggerit ut huic ultimae emendationi assentiant Patres.

Adderem observationem egregiam, ab Exc. Weber, p. 13 et 14 et nuperrime uno e subcommissionis sodalibus factam, quae quidem ad commissionem postconciliarem spectat: ut in omnibus breviariis cum textu latino versio linguae vernaculae imprimatur et iuxtaponetur, quo fiat ut clericis latine psallentibus, cum quendam locum passim intellexerint, illico iis praesto sit versio conferenda.

CAPUT IV – DE OFFICIO DIVINO

(textus schematis)	(textus emendatus) ¹⁸
<p>77. (<u>Lingua adhibenda in recitatione Officii divini</u>). a) Iuxta saecularem traditionem Occidentalis Ecclesiae, in Officio divino lingua latina clericis servanda est.</p> <p>b) Monialibus, necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino, tam in choro aut in communi quam a solo celebrando, a proprio Ordinario, annuente Sancta Sede, concedi potest ut lingua vulgari utantur.</p> <p>c) Quivis Officio divino adstrictus, si Officium una cum fidelibus laicis, vel cum iis qui sub a) et b) nominantur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit legitime approbatus.</p>	<p>20. a) Iuxta saecularem traditionem Ecclesiae Occidentalis, in Officio divino lingua latina clericis servanda est, FACTA TAMEN EPISCOPO POTESTATE USUM VERSIONIS VERNACULAE AD NORMAM ART. 36 CONFECTAE CONCEDENDI IIS CLERICIS QUIBUS USUS LINGVAE LATINAE, IN PECULIARIBUS ADIUNCTIS, GRAVE IMPEDIMENTUM EST QUOMINUS OFFICIUM CUM VERO FRUCTU SPIRITALI RECITENT.</p> <p>b) Monialibus, necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino, <u>etiam in choro</u> celebrando, CONCEDITUR UT LINGVA <u>VERNACULA</u> UTANTUR, DUMMODO VERSIO AD NORMAM ART. 36 CONFECTA ET APPROBATA SIT.</p> <p>c) Quivis Officio divino adstrictus, si Officium DIVINUM una cum COETU fidelium (), vel cum iis qui sub a) et b) nominantur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit AD NORMAM ART. 36 CONFECTUS ET APPROBATUS.</p>

Relatio circa textum emendatum a Submissione post disceptationem a commissione factam¹⁹

¹⁸ Ebd. 40 f.

19. (77). Quoad usum linguae vernaculae in Officio divino, Submissio proponit cum unanimitate vestrae suffragationi textum sic emendatum.

„a) Iuxta saecularem traditionem ritus latini, in officio divino lingua latina clericis servanda est.

b) Ordinario tamen conceditur potestas usum versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi, singulis pro casibus, iis clericis quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus officium debite persolvent.“

Mihi liceat humillime et fortasse cum obscuritate sed bona anima exponere rationes allatas in submissione de hac re difficillima et periculosa. Sicut nos sodales submissionis quaestionem discutimus sine passione, vel subiectivitate vel considerata tantum opinione privata, ita rogamus humillime et reverenter sodales Commissionis ut audiant nostram mentem cum misericordia et bona voluntate.

Necesse est in mentem revocare animadversiones factas in Aula Conciliari de lingua adhibenda in officio divino. Multi Patres exoptant, pro caritate erga aliquos sacerdotes, ut in schemate praevideantur aliquot exceptiones de lingua latina adhibenda, non ut traditio perennis emollietur vel deleatur, sed ut misericordia exerceatur erga aliquos sacerdotes qui nimia difficultate et fructu recitant officium divinum. Et ita minus grave esset aliquales exceptiones praevidere in Concilio qui debet leges ferre pro saeculis futuris quam ita urgere legem generalem sine exceptione rationabili, ut aliqui cum damno relinquunt recitationem officii divini. Mirum erit si in hac lege ecclesiastica denuo promulgata in Concilio per magisterium sollemne Ecclesiae ita urgeatur ut nullo modo, et numquam provideatur exceptio. Pro exemplo clarissimus sodales nostrae Submissionis exposuit quod sunt sacerdotes nipponenses qui omnino non possunt recitare breviarium in lingua latina propter indolem peculiarem linguae nipponicae ad quam assueti sunt. Unanimiter putant membra Submissionis non omnino esse claudendam portam, sed, urgendo legem generalem, pro caritate et misericordia, praevideantur exceptiones.

Deinde innotuit lex generalis:

„Iuxta saecularem traditionem ritus latini, in officio divino lingua latina servanda est.“

Postea proponitur textus emendatus de exceptionibus in singulis casibus faciendis:

„b) Ordinario tamen conceditur potestas usum linguae versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi, singulis pro casibus, iis clericis quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus officium debite persolvent.“

Tria sunt notanda in textu:

19 Ebd. 46-49.

a) Dicitur „singulis in casibus“.

Nulla datur potestas dandi dispensationem generalem a lege de lingua latina adhibenda, sicuti fit in illa celeberrima propositione ut relinquatur conferentiis episcopalibus facultas determinandi usum linguae vernaculae, quod esset damnosum et periculosum si tota regio ecclesiastica versetur in lingua vernacula indiscriminatim et sine urgentia legis generalis Ecclesiae. Singuli casus, secundum textum emendatum, sunt humaniter considerandi et expendendi.

b) Dicitur „grave impedimentum“, ita ut non emollietur lex generalis.

c) Loco „cum spiritali recitent“ dicitur „debite persolvent“, ne nimis subiectivitas inculcetur in lege, sed iudicium Ordinarii feratur de conditione physica, morali et intellectuali sacerdotis, et non tantum de conditione spiritali, quod aestimatur a Deo tantum. Hae conditiones sunt ab Ordinario diiudicandae et expendendae.

Unde sodales Subcommissionis unanimiter acceptant et proponunt hunc textum rite emendatum. Nobis videtur hic textus honestus, rationabilis, boni sensus, humane cogitatus, desideriis multorum Patrum conciliarum obtemperans. Secundum magnanimitatem quam semper debemus invenire in auctore legis sive civilis sive ecclesiasticae, urgetur lex generalis et etiam humaniter, sine rigiditate, cum bono sensu porta non omnino claudetur. Nihil in hoc textu praeiudicatur de necessitate pro candidatis ad sacerdotium addiscendi linguam latinam perfecte tum in seminariis tum in facultatibus ecclesiasticis. Textus propositus est quasi via media et rationabilis inter duo extrema proposita in Concilio. Illum proponimus humillime sed cum fiducia vestrae considerationi.

Sicut Submissio unanimi applausu approbavit textum emendatum, valde exoptant sodales subcommissionis – et proponitur humillime sed instanter – ut Commissio de Liturgia, in quantum est possibile, illum textum approbet unanimi suffragatione et dicatur in Aula Conciliari, ne aliqui resuscitent propositum quod nobis videtur valde grave et periculosum.

...

Albertus Martin, Praeses Subcommissionis IX

Caput De Officio divino. Emendatum a Submissione IX post disceptationem in Commissione de Liturgia facta²⁰

19. a) Iuxta saecularem traditionem ritus latini, in Officio divino lingua latina clericis servanda est, FACTA TAMEN ORDINARIO POTESTATE USUM VERSIONIS VERNACULAE AD NORMAM ART. 36 CONFECTAE CONCE-

²⁰ Ebd. 55.

DENDI, SINGULIS PRO CASIBUS, IIS CLERICIS QUIBUS USUS LINGUAE LATINAE GRAVE IMPEDIMENTUM EST QUOMINUS OFFICIUM DEBITE PERSOLVENT.

b) Monialibus, necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino, etiam in choro celebrando, CON-CEDITUR UT LINGUA VERNACULA UTANTUR, DUMMODO VERSIO AD NORMAM ART. 36 CONFECTA ET APPROBATA SIT.

Quivis clericus Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum COETU fidelium vel cum iis qui sub b) recensetur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit AD NORMAM ART. 36 CONFECTUS ET APPROBATUS.

Textus a Commissione Praesidum emendatus²¹

19. a) Iuxta saecularem traditionem ritus latini, in Officio divino lingua latina clericis servanda est, facta tamen Ordinario potestate usum versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi, singulis pro casibus, iis clericis, quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus officium debite persolvant.

b) Monialibus, necnon sodalibus, sive viris non clericis sive mulieribus, Institutorum statuum perfectionis, in Officio divino, etiam in choro celebrando, concedi potest a Superiore competente ut lingua vernacula utantur, dummodo versio approbata sit.

c) Quivis clericus Officio divino adstrictus, si Officium divinum una cum coetu fidelium vel cum iis qui sub littera b) recensentur, lingua vernacula celebrat, suae obligationi satisfacit, dummodo textus versionis sit approbatus.

* * *

²¹ Ebd. 61 f.

VI.

Relatio Subcommissionis XII – Caput VII. De Musica sacra

Art. 91²²

Verba „lingua latina celebrata“ omittuntur iuxta petitionem Exc. Buswel (p. 4), Exc. Volk (p. 3), Episcoporum Chiliae (p. 18), Exc. Baudoux (p. 18), et Exc. Malula (p. 19).

Notetur quod textus loquitur de forma nobiliori celebrationis liturgicae, quin definitio liturgiae sollemnis detur. Hac omissione nullo modo intenditur ignorare vota Eminentissimorum Dominorum Lefbvre (Appendix, p. 23), Feltin (p. 159), McIntyre, Godfrey, Bacci, Spellman, etc. (ad art. 24) qui Missam sollemnem immutatam volunt.

Secunda sectio omittitur ut superflua.

Mutatio verborum „Conferentiae Episcopalis ...“ fit ut accipiatur textus art. 36 § 3, emendatus, ubi dicitur: „... est competentis auctoritatis ecclesiasticae territorialis ...“.

Art. 94²³

Additur „(cantum gregorianum) qui semper lingua latina cani debet“ ut satisfiat petitioni Exc. Van Lierde (non in fasciculis, sed tamen in textu authentico), Exc. Mazzieri (p. 27), Exc. D’Amato (p. 9), et Reverendissimi Prou (p. 20) qui explicite, propter intimam unionem textus cum melodia, hoc petunt. Implicitate idem petere videntur Exc. Volk (p. 3 – de mandato Secretariatus ad unitatem), Exc. Buswel (p. 4) et Exc. Kowalski (p. 21). Videntur etiam petere quod lingua latina retineatur in Liturgia cum cantu, Eminentissimi Feltin (p. 159), Lefebvre (p. 23), necnon Eminentissimi McIntyre, Godfrey, Bacci et Spellman in eorum expositionibus ad n. 24 schematis.

Circa hanc materiam sequentia notanda sunt:

- 1) Hic agitur tantum de cantu gregoriano in lingua latina.
- 2) Nihil dicitur de cantu textus liturgici in alia lingua. Attamen nec desunt textus liturgici cantus in linguam vernaculam translatis; insuper, novi componi possunt sive modo gregoriano sive polyphónico aut moderno et populari.
- 3) Dicitur in schemate quod thesaurus Musicae sacrae summa cura servandus est (art. 92) et quod cantus gregorianus principem locum obtinet (art. 94). Cantus tamen gregorianus, stricto sensu, id est, non eius imitationes, secundum opinionem

²² RelSC XII 2 f.

²³ Ebd. 4 f.

communem peritorum, necessario connectitur cum lingua: melodia et textus unum quid faciunt.

4) Mens Subcommissionis non est definire cantum gregorianum ex intrinseca natura cum lingua latina associari; tantum asseritur quod de facto ita est.

5) Hic non prohibetur quod imitationes musicae psalmodicae creentur ad psalmos lingua vernacula canendos.

6) Nullo modo coarctatur populi participatio; dicitur quod cum cantus gregorianus canitur, si de cantu gregoriano stricto sensu agitur, tantum lingua latina canendum est.

Inde hoc esset principium:

Retinere cantum gregorianum in lingua latina seu proprie et primarie cantum liturgicum; et recipere cantum non gregorianum in lingua sive latina sive vernacula auxiliariter et secundarie in ipsis actionibus liturgicis, iuxta normas et praecepta Concilii.

...

Quod Exc. De Smedt asserit: „traductiones cantari possunt secundum melodias gregorianas“ (p. 8) non a Concilio, sed potius a peritis iudicandum videtur, cum agatur de re mere technica.

...

+ Caesarius D'Amato O.S.B.

CAPUT VII – DE MUSICA SACRA

Textus Schematis	Textus Emendatus
------------------	------------------

ARTICULUS 91²⁴

<p>Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis, lingua latina celebrata, cum participatione populi.</p> <p>Ut autem fideles et scholae cantorum ad Liturgiam sollemniter celebrandam progressive ducantur, gradus ipsorum captui et conditioni accomodati statuuntur.</p> <p>Proinde sit Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus proponere ut nonnulli cantus lingua vernacula peragi possint, ad normam articuli 24 huius Constitutionis.</p>	<p>Forma nobilior celebrationis liturgicae est Liturgia sollemnis ... cum participatione populi.</p> <p>OMITTITUR</p> <p><u>Competentis Auctoritatis ecclesiasticae territorialis sit statuere ut nonnulli cantus lingua vernacula peragi possint, ad normam articuli 36 huius Constitutionis.</u></p>
---	--

ARTICULUS 94²⁵

<p>Ecclesia romana cantum gregorianum agnoscit tamquam suae Liturgiae proprium: ideo in actionibus liturgicis, ceteris paribus, principem locum obtineat. ...</p>	<p>Ecclesia cantum gregorianum, <u>qui semper lingua latina cani debet (8)</u> agnoscit tamquam liturgiae <u>romanae</u> proprium: ideo in actionibus liturgicis, ceteris paribus, principem locum obtineat (9). ...</p> <p>(8) <u>S. Rituum C., Instr. de Musica sacra et sacra Liturgia</u>, n. 16 a).</p> <p>(9) Cf. <u>S. Pius X, Motu Proprio Tra le sollecitudini</u>, n. 3; <u>S. Rituum C., Instr. de Musica sacra et sacra Liturgia</u>, n. 16.</p>
---	--

²⁴ Ebd. 9.
²⁵ Ebd. 11.

Relatio Subcommissionis „De Musica sacra“ post disceptationem in Commissione facta²⁶

Art. 91 redigendus est postquam formula art. 56 a Commissione approbetur, quia intime ab hoc articulo pendet.

Art. 94. – Omittuntur verba „qui semper lingua latina cani debet“ simul ac nota (8), quae erat cardo disputationis.

Textus emendatus²⁷

Art. 91 redigendus iuxta textus art. 56.

94. Ecclesia cantum gregorianum agnoscit tamquam Liturgiae romanae proprium: ideo in actionibus liturgicis, ceteris paribus, principem locum obtineat (9). ...

Textus a Commiss. Praesidium emendatus²⁸

91. Forma nobilior actionis liturgicae est divinorum Officiorum sollemnis in cantu celebratio, cum assistentia ministrorum sacrorum et cum populi actuosa participatione.

Quoad linguam adhibendam, serventur praecepta art. 36; quoad Missam art. 54; quoad Sacramenta art. 64; quoad Officium divinum art. 19 (illius capitis).

94. Ecclesia cantum gregorianum agnoscit tamquam Liturgiae romanae proprium: ideo in actionibus liturgicis, ceteris paribus, principem locum obtineat. ...

²⁶ Ebd. 17.
²⁷ Ebd. 18 f.
²⁸ Ebd. 23.

Dokument 12

I.

*Expositio emendationis art. 54 ab ep. Spülbeck aliisque epp. propositae (Rom, 26. April 1963)*²⁹

1. In art. 36 § 2 expresse et formaliter provisum est, ut in sequentibus capitibus de lingua vernacula admittenda statuerentur „normae“ „singillatim“.

Etiam Relator, ep. Calewaert, coram Concilio promisit: „... omnia particularia remittenda censuimus ad respectivos articulos subsequendum capitum“ (pag. 14).

Inde non expedire videtur in art. 54 iterum more potius indeciso loqui ac in art. 36 § 2: „particularia“ nunc clare exponantur, „normae“ pro auctoritatibus regionalibus „singillatim“ statuatur oportet.

Haec „particularia“ autem, haec „normae“ ibi circumscribi debent,

a) ut a duabus partibus Patrum accipiantur, i. e. ut congruant votis in Concilio a Patribus apertis, sed etiam magnae spei, quam episcopi qui in Concilio personaliter non intervenerunt, domum reversi coram dioecesanis ubique terrarum patefacerunt et excitaverunt, ita ut totus fere mundus quoad linguam in Missa admittenda nunc plenus sit expectatione multa: periculosissimum esset, si episcopi Concilio absoluto quoad linguam in Missa quasi manibus vacuis domum redire deberent;

b) ut „normae“ ita circumscribantur, ut exigentiis diversorum populorum, quae episcoporum votis exprimuntur, revera congruant, et quamvis certissime aliquod compromissum necessarium sit, tamen patefiat portam amplioribus facultatibus obtinendis non esse clausam.

2. Considerandum quoque est melius esse legem satis amplam, revera sufficientem, quae condicionibus existentibus congruit, statuere quam legem nimis angustam, insufficientem, quae necessitatem creat, ut exceptiones, indulta, privilegia quaecumque non solum inquirantur sed demum etiam concedantur.

Conditiones vero regionum non sunt eadem. Qua de causa sapientissime in capite I nostrae Constitutionis „auctoritates regionales“ provisae sunt. Certissimum autem est auctoritates regionales non omnes facultatibus aliquomodo amplioribus a Concilio statuendis ad plenam mensuram uti velle vel uti debere. Alia enim est condicio Italiae, Hispaniae, Britanniae; aliae Galliae; alia Belgii vel Hollandiae; alia Jugoslaviae, Bohemiae, Poloniae, Germaniae; Alia Americarum et Australiae; alia terrarum Asiae et Africae. In hoc autem consistit fraterna caritas episcoporum, ut servata unitate in necessariis in non-necessariis unus

²⁹ Nachlaß Jungmann 6/18 (datiert: 29. IV. 63 erhalten von + Spülbeck] (Wagner)).

alteri libenter concedat libertatem secundum uniuscuiusque condicionem, et sic unus alterius onera portet.

3. Puto – salvo meliore iudicio – hisce principiis textum propositum congruere:

Articulus 54 emendatus gradatim procedit. Habet duas paragraphos, quarum una evolvitur ex art. 36, altera ex art. 40 huius Constitutionis a Congregatione generali iam suffragatis.

Prima Paragraphus habet duas partes, quarum una agit de lectionibus et de oratione communi, altera de cantibus.

Prima pars nullam habet difficultatem. Quasi omnes consentiunt linguam vernaculam quoad lectiones esse admittendam. Quoad orationem communem: aut reintroducatur cum lingua vernacula, aut non reintroducatur.

In secunda parte expresse mentio fit diversarum condicionum quae existere debent ut facultates adhibeantur. Certo quibusdam in regionibus facultas adhibeatur non oportet; in aliis solummodo quoad cantum cum Proprii tum Ordinarii. Provisum autem est ut hisce in casibus fideles praeter cantum vernaculum unitatis causa etiam cantus faciliores latinos dicant.

Considerandum vero est hac in re a saeculis multas florere legitimas consuetudines et recenter non pauca indulta a S. Sede concessa esse. Agitur de sic dicta missa cum cantu populi in lingua vernacula, qua iam longe est in usu e. gr. in Jugoslavia (Croatia et Slavonia), Hungaria, Bohemia, Polonia, Germania, necnon a tempore missionis apud quosdam Indios Canadienses; nuper multa talia privilegia exoptata sunt per episcopos missionum et concessa sunt, e. gr. pro tota Indonesia et pro non paucis dioecibus Africae. Alii quoque episcopi narrant se recentissime eadem privilegia postulasse, sed responsionem eis factam esse: Concilium providebit. Concilium ergo provideat!

Nemo autem dicat tali usu cantum latinum penitus interire debere. Contra factum non valet argumentum. In nostris regionibus pacifica coexistentia floret et vicissim se adjuvant cum cantus linguae vernaculae tum cantus latini figurales et gregoriani. Ambo prudenti et delectabili vicissitudine locum congruum habent in missis cum populo.

Secunda paragraphus vero agit de ampliore usu linguae vernaculae. Etiam quoad hoc omnes sciunt privilegia a S. Sede nuper data esse: Sinis necnon sacerdotibus in terra Israel laborantibus. Cum autem quaestio sit gravior et cautius procedi debeat, opportunum videtur, hoc in casu regulas pro aptatione qualificata in articulo 40 adhibere. Et hoc expresse fit, ut omnes sciant portam non esse clausam.

II.

*Stellungnahme von F. McManus zum 2. Kapitel des Schemas der Liturgiekonstitution*³⁰

II. De Lingua Vernacula in Missa

Novam versionem articuli 54 propono:

Linguae vernaculae in Missis cum populo congruus locus tribuatur, imprimis autem in lectionibus ET IN nonnullis ORATIONIBUS AC IN cantibus ORDINARII ET PROPRII MISSAE, ad normam art. 36 huius Constitutionis.

PROVIDEATUR TAMEN, UT FIDELES UBIQUE TERRARUM SCIANT ETIAM LINGUA LATINA FACILIORES CANTUS ORDINARII MISSAE.

1. Si mentio praecisa cantuum saltem Ordinarii Missae non fit, multi Patres recte timebunt ne concessionem Concilii Oecumenici sint minores quam consuetudines iam vigentes (ut in Germania) et indulta ab Apostolica Sede iam data (ut in Polonia, terris Missionum).

2. Si tantum oratio communis includitur, videbitur viam clausam esse ad futuras evolutiones. Secundum suffragium Patrum de art. 36 Constitutionis, fere omnes expectant nonnullas orationes Missae, quibus fideles conscie respondere debent, lingua vernacula.

3. Sensus paragraphi secundae est: si coetus episcopalis statuit cantus Ordinarii (id est, cantus faciliores) lingua vernacula, fideles hos simplices cantus etiam lingua latina discere debent.

³⁰ Nachlaß Jungmann 6/19 (datiert: 29. IV. 63 erhalten von McManus).

Dokument 13

COMMISSIO DE SACRA LITURGIA

I.

Proposita Exc.mi D.ni Pauli J. Hallinan³¹

In Relatione de emendationibus capituli III „De Sacramentis et de Sacramentalibus“ rationes a membris Commissionis in disceptationibus allatae includuntur ad explicandam textum secundum suffragationes super articulis mense maio habitas. Nunc tamen peto ut quinque quaestiones suffragationi membrorum Commissionis subiciantur, imprimis tres emendationes capituli III. Hae emendationes in plena Commissione non disceptatae sunt et numquam distinctae et clarae suffragationi membrorum subiectae sunt, quia omnes suffragationes fuerunt super totis articulis tantum, non super individuis emendationibus.

1. Emendatio tertiae capituli III. Propono instaurationem verborum ACTIS AB APOSTOLICA SEDE PROBATUS SEU CONFIRMATUS.

Ratio. Haec verba, quae proposita sunt ab omnibus sodalibus Subcommissionis de Sacramentis concordant cum textu capituli I et fere omnia suffragia Patrum Conciliarium receperunt. Nova formula, ACTIS AB APOSTOLICA SEDE CONFIRMATUS VEL PROBATUS remanet ambigua. Cum clara definitio verbi „probatus“ in hoc loco desit. Formula ACTIS AB APOSTOLICA SEDE PROBATUS SEU CONFIRMATUS, vel, iuxta Schema, ACTIS ... RECOGNITUS, certe sufficit et nullo modo minuit auctoritatem Sedis Apostolicae, quae in omnibus casibus confirmationem seu recognitionem recusare potest.³²

II.

1. Exc.mus D.nus Hallinan, Praeses Subcommissionis de Sacramentis, proponit insertionem huius paragraphi sequentis in Relationem capituli tertii, loco paragraphi quae incipit: „Cum in capitula primo ...“ (p. 11) iuxta disceptationem et suffragationem Commissionis:

In Commissione disceptatum est de formula adhibenda in articulo olim 47, qui nunc 63 fit. Post disceptationem membra Commissionis unanimiter censuerunt retinendam esse formulam textus Schematis: Actis ab Apostolica Sede recognitis, hoc tamen sensu intellectam sicut dictum est in Relatione capituli primi, a Patribus iam approbati. Etiam hic habetur interventus duplicis auctoritatis, nempe, auctoritatis territorialis Rituale legitime condendi et auctoritatis supremae Apostolicae Sedis Rituale recognoscentis. Ad mentem Relationis capituli primi: „... Ostenditur

³¹ PropHallinan 1-3a.

³² Ebd. 1.

ius quod ab auctoritate inferiore legitime statuitur et ab auctoritate superiore agnoscitur et completur. Inde via media obtinetur, cum auctoritas inferior ius condat et auctoritas superior novam vim iuridicam addat.“ (Cfr. Emendationes Capituli I, fasc. IV, p. 15)³³

³³ Ebd. 3a.

Dokument 14

COMMISSIO DE SACRA LITURGIA – DOCUMENTA SECUNDAE SESSIONIS

I.

Modi a Patribus Conciliaribus propositi a Commissione Conciliari de Sacra Liturgia expensi – I: Prooemium et caput primum

Relatio Exc.mi D. Alberti Martin, Episcopi Nicoletani, Commissionis Conciliaris de Sacra Liturgia Sodalis, circa modos propositos de Prooemio et de Capite Primo Schematis de Sacra Liturgia³⁴

Venerabiles Patres, Prooemium et Caput Primum Schematis de Sacra Liturgia suffragata sunt die septima mensis Decembris, anno elapso. 1922 Patres Conciliares per placet simpliciter approbaverunt, dum 11 non placet votaverunt. Exitus suffragationis pro omnibus sodalibus Commissionis de Liturgia magnum fuit incitamentum et laetitiam excitavit summam, de qua humiliter et sincere vobis gratias agimus.

Cum autem 180 Patres placet iuxta Modum suffragaverunt, Commissio, ut iubetur in Ordine Concilii, omnes modos attentissime expensit. Praeterea 16 Patres, post exitum primae sessionis, ad Secretarium generalem animadversiones miserunt, quae Commissio diligentissime perpensisit.

Haec est mens Commissionis circa modos expensos: ...

MODI PROPOSITI

Ad numerum trigesimum sextum³⁵

44 (45). Lingua latina servetur in ritu latino propter dignitatem, unitatem, simplicitatem et propter suam efficaciam ad fovendam ecclesiasticam unitatem, contra nationalisme (!) errorem et periculum. (Unus Pater)

45 (46). Retineatur in Missa lingua latina, modo completo et totali. (Unus Pater)

46 (47). Servetur lingua latina in praecipuis liturgiae partibus et concedatur usus linguae vernaculae in partibus quae accidentales considerentur. (Unus Pater)

47 (48). Introductio linguae vernaculae in canone Missae non fiat nonnisi quoad verba quae alta voce proferuntur. (Unus Pater)

³⁴ RelMod I, 3-22 (18-37).

³⁵ Ebd. 20-21 (35-36).

II.

Specimen votorum „Placet iuxta modum“ circa Artt. 54 et 55 Constitutionis de Sacra Liturgia (14.10.63)³⁶

Ad Art. 54

Ad paragraphum primam

1. Non placet concessio linguae vernaculae in Missa (vota 6)
Inveniatur forma magis restrictiva (1)
2. Proponitur alia formulatio textus:
 - a) „Concedi potest de iudicio Episcoporum ut linguae vernaculae in tota Missa utantur“ (1)
 - b) „lingua vernacula in celebratione Missae adhiberi potest ad normam artt. 36 et 40 huius Constitutionis (1)
3. Loco „tribui possit“, dicatur:
 - a) „tribui potest“ (2)
 - b) „tribuatur“ (4)
4. Non placet „pro condicione locorum“ ob difficultates ex multitudine linguarum in quibus regionibus (1)
5. Non placet „quae ad populum spectant“ in quantum insinuant haberi aliquas partes Missae quae non essent populi (1)
6. Post verba „quae ad populum spectant“ addatur: „necnon in orationibus sacerdotalibus extra Canonem quibus populus respondere debet“ (109)

Ad paragraphum secundam

1. Loco verbi „Provideatur“, dicatur „Laudandum ...“ (1)
2. Loco „partes Ordinarii Missae“, dicatur „partes praecipuas“ (1)
3. „... etiam lingua latina ...“: sed adsunt etiam aliae linguae, uti graeca (Kyrie, eleison), et hebraica (Amen, Alleluia)! (1)
4. Addatur in fine: „exceptis terris Missionum, si Episcopi id nimis onerosum vel paulum utile iudicent“ (1)

Ad paragraphum tertiam

1. Post verba „amplior usus linguae vernaculae in Missa“, addatur: „excepto Canone“ (21)
2. Non placet, quia iam sufficiter continetur in paragr. 1 (1)

Ad paragraphum quartam

1. Concilium statuat de conficiendis versionibus a Conferentiis Episcopalibus (1)

³⁶ SpecVotorum 1-2.

III.

Relatio Exc.mi D.ni Jesu Enciso, Episcopi Maioricensis, de suffragiis „Placet iuxta modum“ circa caput II schematis de sacra Liturgia³⁷

Haec Subcommissio convenit apud S. Mariam Montisserrati diebus 21 et 22 mensis octobris simul cum Exc.mis Praesidibus coetum, qui modos ad singulos articulos expenderunt, et Rev.mo D. Bonet, Praeside Subcommissionis iuridicae. Solutiones ab his clarissimis viris propositas, collatis cum eis viribus, pondaverit, et unanimiter ad conclusiones hic nostrae Commissioni proponendas pervenit.

Numerus suffragiorum „iuxta modum“

Quamvis, ut in Aula conciliari audivimus, suffragia „iuxta modum“ fuerunt 781, re tamen vera, cum aliqui Patres plures modos descriperint, modi interpositi sunt 917, qui per singulos articulos sic distribuuntur:

...

Art. 54 (Usus linguae vernaculae) 150

...

A) Quaedam adversantur his quae explicite suffragata sunt in Concilio

2. Ad art. 54, iuxta 6 Patres „Non placet concessio linguae vulgaris in Missa“: quod contrarium est art. 36 approbato per suffragationem.
3. In eodem articulo vult 1 Pater ut dicamus „tribuatur“, contra id quod suffragatum est in emendatione sexta.
4. In eodem articulo, ad paragraphum secundam, vult 1 Pater ut loco „Provideatur“ dicamus „Laudandum“. Hoc autem est contra statutum in art. 36 et contra id quod Patres suffragaverunt in emendatione octava post auditas rationes in Relatione.³⁸

D) Quibusdam iam provisum est

5. Ad art. 54: 1 Pater petit ut addatur ad paragr. 2: „exceptis terris missionum, si Episcopi id nimis onerosum vel parum utile iudicent“. Iam in textu res remittitur Ordinariis locorum.
6. Ad paragr. 3 eiusdem articuli: 1 Pater: consilium detur de conficiendis versionibus a Conferentiis episcopalibus. Iam provisum est in cap. I, n. 36 huius Constitutionis.³⁹

³⁷ RelMod II, 1-11 (41-51)

³⁸ Ebd. 2 (42).

³⁹ Ebd. 4 (44).

1. Vota explicanda

10. Ad art. 54: 1 Patri non placet dicere „pro conditione locorum“ ob difficultates ex multitudine linguarum in quibusdam regionibus“. Sed ideo positum est hoc, ut ipsi Episcopi sint iudices de convenientia vel non convenientis.
11. In eodem art. 1 Pater non placet expressio „quae ad populum spectant“, in quantum insinuat haberi partes Missae quae populi non sint. Mens tamen Concilii clare explanatur in Relatione ad aulam conciliarem facta, et formula aequivalenter invenitur in Instructione SRC de Musica Sacra et Sacra Liturgia.
12. Ad art. 54 § 2: monet 1 Pater ad verba „etiam lingua latina“ adesse etiam alias linguas ut graeca (kyrie) et hebraica (amen, alleluia). Sed iam ex usu quasi latinizatae sunt.
13. In eodem art. § 3: non placet 1 Patri, quia iam continetur in § 1. Utraque tamen paragraphus ominino differt inter se.⁴⁰

2. Vota pressius examinanda

7. Ad art. 54: 1 Pater postulat ut inveniatur formula magis restrictiva de usu linguae vulgaris. Commissio censet tenendam esse viam mediam quae maioritatem suffragiorum obtineat.
8. 1 Pater novam formulam proponit: „Concedi potest de iudicio Episcoporum ut linguae vernaculae in tota Missa utantur“. Sed est concessio nimis lata et opposita his quae iam suffragata sunt.
9. Alius vult dicere: „Lingua vernacula in celebratione Missae adhiberi potest ad normam art. 36 et 40 huius Constitutionis“. Quae formula evidenter minus clara est quam nostra.
10. Ad art. 54 § 2: 1 Pater loco „partes Ordinarii Missae“ diceret „partes praecipuas“. Sed textus clarior est.
11. 22 Patres postulant ut post verba „amplior usus linguae vernaculae in Missa“ addatur „excepto canone“. Sed non videtur opportunum a Concilio formaliter excludi quod in casibus particularibus ab Apostolica Sede concedi potest et iam concessum est.⁴¹

3. Praecipuae quaestiones

Ad art. 54

108 Patres volunt post verba „quae ad populum spectant“ addatur: „necnon in orationibus sacerdotalibus extra Canonem quibus populus respondere debet“.

⁴⁰ Ebd. 6 (46).

⁴¹ Ebd. 7-8 (47-48)

Ratio quae adducitur est: quia populus debet intelligere id ad quod respondet „Amen“. Tamen haec ratio valeret etiam de Canone, in cuius fine dicit populus: „Amen“, et de dialogo ante Praefationem.

Tamen, quia propositio facta est a 108 Patribus, Submissio censuit deberi submitti suffragationi.⁴²

⁴² Ebd. 9 (49).

IV.

Relatio Subcommissionis de Sacramentis et Sacramentalibus circa modos a patribus propositos⁴³

Subcommissio convenit die 30a Octobris 1963 in aula S. Congregationis Rituum, praesentibus Exc. D. Hallinan, Spülbeck, Jop, van Beccum, Rossi, Grimshaw, Rev. D. Vagaggini, Dirks et McManus. Die vero 31a Octobris ibidem convenerunt, aliis absentibus ex ratione necessitatis, Exc. D. Grimshaw, Rossi, Rev. D. Vagaggini et McManus. Post examinationem relationum a parvis subcommissionibus quibus praefuerunt Exc. D. Grimshaw, Rossi et Spülbeck factarum et disceptationem, sodales unanimes fuerunt circa sequentia. ...

In sequentibus suffragia iuxta modum expendentur secundum ordinem articulorum Capituli III. ...

Ad art. 63 (de lingua)

1. Modi minoris momenti

a. Loco verborum „utilis usurpatio“ (l. 30-31), ponatur „fructuosus usus“ -- unus Pater.

R. Verba „utilis usurpatio“ desumpta sunt ab encyclica „Mediator Dei“, AAS 39 (1947) 545.

b. Loco „lingua latina“ (l. 39-40) ponatur „lingua liturgica“ -- 4 Patres.

R. Quaelibet lingua, etiam vernacula, quae legitime in liturgia adhibetur, est liturgica.

2. Modi contra usum linguae vernaculae (23)

a. Supprimatur tota paragraphus a) in art. 63 -- unus Pater.

b. Usus linguae vernaculae restringatur -- duo Patres.

c. Lingua vernacula adhibeatur tantum in lectionibus et admonitionibus -- unus Pater.

d. Servetur lingua latina in exorcismis et in orationibus in quibus mentio fit de actione daemonum -- unus Pater.

e. In forma Sacramentorum lingua latina semper adhibeatur (praeterquam in Matrimonio) -- 18 Patres.

R. Hae propositiones admitti non possunt, quia opponuntur generali approbationi articuli, qui habuit 2103 vota.

3. Modi pro usu linguae vernaculae (640)

a. Usus linguae vernaculae fiat etiam in administratione Sacramenti Poenitentiae -- unus Pater.

⁴³ RelMod III, 1-13.

- b. Adhibeatur etiam in Confirmatione -- duo Patres.
- c. Adhibeatur etiam in Unctione infirmorum -- quinque Patres.
- d. Admittatur usus de iudicio Conferentiarum Episcoporum approbante S. Sede -- unus Pater.
- e. Simpliciter dicatur: „etiam in administratione Sacramentorum“ -- 28 Patres.
- f. Paragraphus a) sic mutetur: „In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest ad normam art. 36.“ Cetera verba eiusdem paragraphi supprimantur -- 601 Patres.
- g. Idem, sed cum additione: „sed servetur lingua latina in forma Eucharistiae, Poenitentiae, et Ordinis“ -- duo Patres.

R. In hac quaestione de lingua Submissio mavult ipsi Commissioni relinquere solutionem et ei simpliciter exponere tres possibilitates:

- a. textum schematis retinere uti iacet, quasi via media quae, non obstantibus difficultatibus obiectivis quibus et ipsa ansam praebet, iam suffragata est et duas partes votorum obtinuit;
- b. proponere vocationi Aulae modum praesentatum a 601 Patribus, ut supra;
- c. aliam tertiam viam quaerere inter diversas quae a Patribus qui suffragia iuxta modum dederunt propositae sunt.⁴⁴

Conclusio

2. De sequentibus vero difficultatibus, quamvis textus relativus suffragatus est, Submissio solum statum quaestionis Commissioni proponit, ut ipsa determinatam solutionem seligat, ratione habita, in casu art. 63 et 79, de notabili numero votorum iuxta modum:

b) Ad art. 63:

(1) relinquere textum uti iacet: „In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest, sed quad formam Sacramentorum, exceptis Matrimonio et aliis casibus expresse probatis, lingua latina generatim servetur.“

(2) sic mutare textum, aliis verbis suppressis, iuxta suffragia 601 Patrum: „In administratione Sacramentorum et Sacramentalium lingua vernacula adhiberi potest ad normam art. 36 huius Constitutionis.“

(3) invenire aliam formulam ad satisfaciendum his Patribus.⁴⁵

...

+ Otto Spülbeck

⁴⁴ Ebd. 1. 4.

⁴⁵ Ebd. 13.

V.

Modi propositi a patribus conciliaribus in suffragatione capituli IV de Officio divino⁴⁶

552 Patres Conciliares suffragati sunt „placet iuxta modum“ circa capitulum IV de Officio divino. Fuerunt 965 modi ab illis propositi. Unus pater proposuit 27 modos. Multi duo, tres vel quattuor.

Modi proponuntur secundum ordine textus emendati.⁴⁷

Ad articulum 101

De usu linguae vernaculae in Officio

Ad articulum 101, par. I

- 1). Non placent omnino verba „facta tamen Ordinario potestate ...“ usque ad finem.
(41 Patres)
- 2). Loco „concedendi, singulis pro casibus, iis clericis, quibus usus linguae latinae, grave impedimentum est quominus Officium debite persolvant“ dicatur „concedendi iis clericis quibus in suo prudenti iudicio profuturum esse censuerit“.
(158 Patres)
- 3). Deleantur verba „singulis pro casibus“. (105 Patres)
- 4). Deleantur verbum „grave“. (14 Patres)
- 5). Loco „singulis pro casibus ... persolvant“, dicatur „concedendi, si extra chorum persolvant“. (4 Patres)
- 6). Dicatur „Clericis in recitatione Officii divini privata licet uti versione vernacula. Recitatio autem in choro lingua latina fieri debet“. (Unus Pater)
- 7). Dicatur „Extra chorum Officium persolventibus liceat uti lingua latina aut versio vernacula“. (Tres Patres)
- 8). Dicatur „Facta tamen potestate Ordinario usum versionis vernaculae ad normam art. 36 confectae concedendi ...“
„ex rationabili causa“. (Unus Pater)
„justa de causa“. (Duo Patres)
„justis ex causis“. (Quinque Patres)
„dummodo adsit causa rationabilis“. (Unus Pater)
- 9). Addatur sub fine articuli „aut quominus majorem fructum percipiant spiritua-lem“. (Unus Pater)

⁴⁶ ModPropos IV, 1-7.

⁴⁷ Ebd. 1.

- 10). Potestas concedendi licentiam utendi lingua vernacula reservetur Sanctae Sedi. (Tres Patres)
- 11). Loco „Ordinario“ dicatur „Episcopo“. (Unus Pater)
vel „Ordinario loci“. (Tres Patres)
vel „Ordinariis totius Nationis“. (Unus Pater)
- 12). Loco „facta tamen Ordinario potestate usum versionis vernaculae ...“, dicatur „relicta tamen libertate ut bis in hebdomade clerici possint Officium perficere in aliqua lingua vernacula, quia quotidiana vilescunt“. (Unus Pater)
- 13). Dicatur „facta tamen Ordinario loci potestate usum versionis vernaculae concedendi ad normam 36“. (Unus Pater)

Ad articulum 101, par. II

Loco „A Superiore competenti“ dicatur „ab Ordinario loci“. (Unus Pater)

Ad articulum 101, par III

Officium „recitari“ et non „celebrari“ dici debet. (Unus Pater)

Albertus Martin

Episcopus Nicoletanus⁴⁸

⁴⁸ Ebd. 7.

VI.

Modi a Patribus Conciliaribus propositi a Commissione Conciliari de Sacra Liturgia expensi – Caput IV Schematis „De Officio divino“

Relatio Exc.mi D. Albertus Martin, Episcopi Nicoletani Commissionis Conciliaris de Sacra Liturgia Sodalis circa modos propositos de Capite Quarto Schematis de Sacra Liturgia⁴⁹

NOTANDA

In capite quarto

4).N. 101, p. 37, lin. 1, dicatur „verum impedimentum“, loco „grave impedimentum“.⁵⁰

Venerabiles Patres,

Caput de Officio divino a 1638 Patribus Conciliaribus fuit approbatum per placet simpliciter, dum majoritas requisita erat tantum 1491 vota. Ideo textus integer hujus Capituli placuit Patribus, quod est nobis honor et laetitia.

Orod tamen Concilii modos expendere jubet etiam quando pars schematis suffragata Concilio jam placuit, et quidem merito: uni vel paucis Patribus patere incongruentia vel difficultas quae plerisque latuit. Commissio ergo nostra modos de Officio divino a Patribus propositos cum diligentia expensit et de eis vobis suam sententiam humiliter proponit.

552 Patres conciliares placet juxta modum dixerunt. Cum vero unus Pater 27 modos expressit, ac multi duo, tres vel quattuor, fuerunt in totum 965 modi a nobis expendendi, quos secundum articulorum in textu emendato successionem Vobis describemus.⁵¹

Ad articulum 101, par. I

(De usu linguae vernaculae in Officio pro clericis)

11 modi, a 346 Patribus propositi.

A). Modi qui opponuntur emendationi suffragatae (45 Patres)

69). 1).41 Patribus non placet simpliciter clausula „facta tamen ordinario potestate ... etc.“

2).Tres Patres velint ut „potestas concedendi licentiam utendi lingua vernacula reservetur Apostolica Sedi.“

⁴⁹ RelMod IV, 1-30.

⁵⁰ Ebd. 2.

⁵¹ Ebd. 3.

3).Unus Pater sufficiensdam censet in locum clausulae jam suffragatae aliam scilicet „relicta tamen libertate ut bis in hebdomade clerici possint Officium perficere in aliqua lingua vernacula, quia quotidiana vilescunt“.

R. De quibus omnibus nihil est dicendum, cum Concilium jam suffragio adprobavit textum. Addere tamen liceat ultimum ex istis modis a nobis jam expensis, plura incommoda quam fructus parituros fuisse.

B). Modi qui latius extendere velint concessionem linguae vernaculae (296 Patres)

70). 1).Quattuor Patres proponunt ut dicatur: „Extra chorum officium persolventibus liceat uti lingua latina aut versione vernacula“, id est ut concedatur universim omnibus sine recursu ad Ordinarium.

VEL

„Clericis in recitatione Officii divini privata licet uti versione vernacula; recitatio autem in choro lingua latina fieri debet“.

R. Omnia eo tendunt ut concedatur universim omnibus sacerdotibus sine recursu ad Ordinarium lingua vernacula in Breviario. Nobis visa nunc latius aequo patere et adversari, ni fallimur, principiis generalibus de lingua in Concilio jam approbatis.

71). 5 Patres Ordinario quidem reservant jus concedendi clericis linguam vernaculam, at generaliori modo et sine restrictione.

a). „facta tamen Ordinario potestate concedendi usum versionis vernaculae ad normam art. 36“. (Unus Pater)

b). „concedendi si extra chorum persolvant“. (4 Patres)

R. Istud etiam latius patere nobis visum est quam textum suffragatum.

72). a). 158 Patres qui petunt ut deleatur „singulis pro casibus“ et mitigatur ratio necessaris ad concessionem „concedendi iis clericis quibus in suo prudenti iudicio profuturum esse censuerit“.

b). 105 Patres qui petunt solummodo ut deleatur „singulis pro casibus“.

R. De clausula „profuturum esse censuerit“ dicenda est infra. Utrum vero supprimenda sit an non clausula „singulis pro casibus“ multum disceptavimus et rationem sive pro sive contra perdidimus.

Ex una parte, lex generalis remanere debet, ideoque selegimus formulam in iure de dispensatione jam assuetam. Praeterea firma stare oportet principia in capite primoenunciata et suffragata de lingua liturgica.

ex altera parte, dari possunt talia adjuncta, ut omnes clerici alicujus dioecesis idem impedimentum habeant, exempli gratia in locis ubi modus scribendi litteras ita differt a modo occidentali, ut latinum protracte legere gravem difficultatem pariet. Episcopus certe, in talibus specialissimis adjunctis, omnibus suis subditis

dispensationem elargire possit. At mens textus est tantum ne passim neve pro arbitrio, vel inconsiderate, Ordinarii subditos dispensent.

Notandum est quod Casuistica ad nos non pertinet, sed ad auctores probatos qui ad rectam mentem Concilii nostram Constitutionem interpretabuntur.

Hac interpretatione nostra allata, censemus textum uti prostat remanere posse nec emendari.

73). 24 Patres qui saltem causas dispensandi mitiores velint

„ex rationabili causa“. (Unus Pater)

„justa de causa“. (Duo Patres)

„justis ex causis“. (Quinque Patres)

„dummodo adsit causa rationabilis“. (Unus Pater)

vel deleatur verbum „grave“(impedimentum) (14 Patres)

vel: Addatur „aut quominus maiorem fructum percipiant spiritualem“. (Unus Pater)

R. Perpensis rationibus allatis, Commissio proponit ut loco „grave“ (impedimentum), dicatur „verum“ (impedimentum), ut melius intelligatur quae in Nostra Relatione interpretatio data erat, nempe ut iudicium Ordinarii cum magnanimitate feratur sive de condicione physica, sive morali, intellectuali vel spirituali ejus qui talem petit licentiam. ... Sic omnis occasio anxietatis a conscientia Ordinarii removetur.

Ex altera parte, nimiam subjectivitatem non decet in lege inscribere, ideoque repellendam censemus formulam „quominus majorem fructum percipiant“ vel „quibus profuturum esse censuerit“.

74). Modi a quinque Patribus propositi qui ad alium Superiorem ac Ordinarium potestatem dispensandi transferunt: „Episcopo“ (Unus Pater), „Ordinario loci“ (Tres Patres) vel „Ordinariis totius nationis“ (Unus Pater).

R. Ista omnia jam a Notre (! Nostra) Commissione mature perpensa sunt quando de emendationibus disceptavimus; consulto „Ordinario“ diximus, quia agitur de bono spirituali et de difficultate personali ejus subjecti in recitatione privata, minime vero de cultu publico.

Ad articulum 101, par. 2

(de monialibus, etc.)

75). Unus modus: Loco „A Superiore competenti“ dicatur „Ab Ordinario loci“. (Unus Pater)

R. Nobis videtur hanc quaestionem esse regiminis vitae religiosae, etiam si Ecclesia fidelibus pateat.

Ad articulum 101, par. 3

(De fidelibus)

76). Unus modus: Officium „recitari“ et non „celebrari“ dici debet. (Unus Pater)

R. E contra officium, praecipue si populo participante psallitur, celebratio dici debet, non mera recitatio, quia est oratio publica Ecclesiae, et aliunde non cursim nec festinanter legenda, sed quasi choraliter, sive canatur, sive minus.⁵²

⁵² Ebd. 26-29.